A Thaer
Thaer
802
Univ.-Bibl.
Giessen

H. 41.

802.

Land

802

E.41.

E.II.5.

Handbuch

des

Landwirthschaftsrechts.

Von

Dr. Theodor Hagemann,
Oberappellationsrath in Celle.

BIBLIOTHEK
D. KÖNIGLICHEN
ACADEMIE
DES LANDBAUES
ZU HOEGLIN

Hannover
bei den Gebrüdern Hahn.
1807.

Seinem

verehrten Freunde

dem

Herrn Albrecht Thaer,

Königl. Preussischem Geheimenrathe, Erbherrn auf Mögelin
u. s. w.

als

Denkmal

der

wärmsten Hochachtung und freundschafts-
vollsten Ergebenheit

gewidmet.

Vorrede.

Das von dem Herrn Geheimenrath Thaer in Celle errichtete und mitten in seinem Flor, zum Bedauern aller Freunde nüzlicher Anstalten, durch die Ortsveränderung desselben, wieder erloschene Oeconomische-Institut, gab die erste Veranlassung zur Entstehung dieses Werks *). An die Hülfswissenschaften der Landwirthschaftskunde, die auf dieser Anstalt gelehrt wurden, wollte ich die Oeconomische-jurisprudenz anreihen und, mit meines verehrten Freundes Zustimmung, die Grundsätze derselben den angehenden Oeconomen in einzelnen Stunden mündlich vortragen. Dazu hatte ich schon einige Vorbereitungen getroffen, als die, für die hiesigen Lande höchst unglückliche französische Occupationsperiode — im An-

*) Thaer Annalen des Ackerbaues, B. 1. Jahrgang 1805. S. 245.

fang Junius 1803 — eintrat, welche, neben so vielen andern nüzlichen und der Ausführung nahen Anstalten und Verbesserungen, auch die Aufhebung des hiesigen Thärschen-Instituts, wahrscheinlich früher, als vielleicht sonst geschehen seyn würde, herbeiführte.

Der Plan des Werks war indeß entworfen. Ich hatte verschiedene Materialien dazu gesammelt, die ich nachher weiter ausführte, zusammenstellte und zu dem gegenwärtigen Ganzen vereinigte. Die Methode und Anordnungsart der Materien habe ich aber für kein wesentliches Stück dieses Buchs gehalten, vielmehr geglaubt, daß der etwannige Werth desselben von der Vollständigkeit, Deutlichkeit und Richtigkeit der Grundsätze selbst; mithin von der materiellen Bearbeitung abhängen müsse. Auf Partikulargesetze ist zwar dabei, so weit es mir möglich war, Rücksicht genommen; aber ich habe mich doch vorzüglich an das gemeine Recht und allgemeine Principien gehalten.

Bei dem großen Umfange der Materien würde es inzwischen immer ein zweckwidriger und nicht wohl ausführbarer Versuch geblieben seyn, wenn ich sie einzeln, auch nur einigermaßen, hätte erschöpfen wollen. Gewisse Grenzen mußte ich mir daher bei Bearbeitung der landwirthschaftlichen Rechtskunde vorzeichnen, und ich suchte es wenigstens zu vermeiden, sie bedeutend zu überschreiten. Hierin liegt auch der Grund, warum ich mich in Absicht der rechtlichen Natur der verschiedenen Arten der Land- und sonderlich der Bauer-

güter und einiger andern Rechtsmaterien, namentlich in der Lehre von den Verträgen und Contracten, auf allgemeine Grundzüge, und in Hinsicht der leztern besonders nur auf Vorsichtsregeln, beschränken zu müssen glaubte. In der von mir angeführten Literatur kann man jedoch weitere Auskunft finden, wenn man sich über den einen oder andern Gegenstand ausführlicher unterrichten will.

Von Mängeln ist diese Arbeit gewiß nicht frei. Ich fühle dies selbst sehr lebhaft. Aber, wenn einsichtsvolle Landwirthe, für welche das gegenwärtige Werk zunächst mitbestimmt ist, hin und wieder darin Belehrung finden, so halte ich meine darauf verwendeten Bemühungen doch nicht für ganz verlohren. Ausstellungen und Verbesserungen werde ich dankbar annehmen und bei einer neuen Auflage — falls sie dies Buch erlebt — gern benutzen.

Sollte man übrigens eine Sammlung angemessener Muster über landwirthschaftliche Contracte, Verträge und damit verwandte Gegenstände, vorzüglich in Hinsicht auf zweckmäßige rechtliche Formen und Cautelen, wünschen und zur Vollständigkeit dieses Werks nüzlich achten, so bin ich geneigt, dergleichen in einem besondern Bande annoch künftig zu liefern.

Die Verfertigung des vollständigen Registers hat der hiesige geschickte, durch verschiedene Schriften bereits rühmlich bekannte, Justizcanzleiauditor, Herr Doctor Friedrich Ziegler, gütigst übernommen.

Die, durch meine Entfernung vom Druckorte veranlassten, erheblichsten Auslassungs- und Druckfehler sind am Ende von mir angezeigt.

Geschrieben Celle im Lüneburgischen, am 14ten März 1807.

Theodor Hagemann.

Inhalt des Landwirthschaftsrechts.

Einleitung.

§. 1 u. 2. Verhältnisse der Menschen im Staate. Rechte und Pflichten. Rechtsgelehrsamkeit.
— 3. Naturrecht und positive Rechte.
— 4. Staatsrecht, Privatrecht. Personen- Sachen- Proceßrecht. Land- Stadt- und Dorfrechte.
— 5. Collision mehrer Entscheidungsquellen.
— 6. Allgemeines und besondres Recht. Nebentheile der Rechtsgelehrsamkeit. Schriftsteller.
— 7. Landwirthschafts- Oconomie- Haushaltsrecht.
— 8. Quellen desselben.
— 9. Nutzen des Haushaltsrechts.
— 10. Schriftsteller.

Allgemeiner Theil.

Von den persönlichen Rechten und Verhältnissen der verschiedenen Klassen der Landbewohner.

Erster Abschnitt.

Von den Dörfern und Dorfsfluren überhaupt.

§. 11. Ursprung der Dörfer. Entstanden früher als Städte.

§. 12. Juristischer Begriff eines Dorfs. Flecken; Marktflecken. Fleckenrecht.
— 13. Verschiedene Arten von Dörfern: Reichsdörfer; Amts- und Cammerdörfer; Junkerndörfer; Kirch- Pfarr- Filialdörfer. Bauerschaften.
— 14. Lagerbücher. Dorfstatuten. Bauerköhren. Dorfordnungen.
— 15. Dorfsflur. Dorfsacht. Hegefeld. Landwehre. Feldmark. Flurbücher. Flurschützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Personen, welche in weltlichen Aemtern auf dem Lande stehen.

Erstes Kapitel.

Von den landesherrl. Beamten und adlichen Gerichtshaltern.

§. 16. Beamten, Obrigkeiten. Benennung, Ansetzung und Pflichten derselben.
— 17. Anstellung der Gerichtsverwalter; ihre Geschäffte und Rechte. Erstattung untergeschlagener Depositengelder. Befugnisse des Gerichtsherrn bei der Ansetzung und Entlassung derselben.

Zweites Kapitel.

Von den Dorfsschulzen, Amtsgeschwornen u. s. w.

§. 18. Amts- und Gerichtsunterbedienten. Ansetzungsbefugniß derselben. Gohgräfen. Hausvoigte.
— 19. Erb- und Lehnschulzen. Schulzenlehn.
— 20. Subjecte, welche zu diesem Amte fähig und tauglich sind.
— 21. Dienstverrichtungen der Dorfsschulzen, Bauermeister und Amtsgeschwornen.
— 22. Sie haben keine Gerichtsbarkeit und Gerichtsregistratur.
— 23. Untervoigte. Gerichts- Frohndiener. Schließer. Gefangenwärter. Dienstverrichtungen derselben. Torfmeister. Feuergeschworne. Nachtwächter.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeindevorstehern und Gemeindegeschwornen.

§. 24. Gemeindevorsteher, Heimbürgen, Rathleute, besorgen die Angelegenheiten der Commune. Wahl und Tüchtigkeit derselben.

— 25. Amtsverrichtungen der Gemeindegeschwornen. Werden als Curatoren der Gemeinde betrachtet.

— 26. Bestellung eines Syndicus. Besichtigungen und Taxationen, welche die Gemeindevorsteher verrichten.

Viertes Kapitel.

Von den Aerzten, Wundärzten und Hebammen auf dem Lande.

§. 27. Die Anstellung derselben geschiehet vermöge der Oberlandespoliceyaufsicht. Quacksalber und Gesundheitszerstöhrer. Hebammen bestellt die Gerichtsobrigkeit, ohne Concurrenz des Ortsgeistlichen.

Fünftes Kapitel.

Von den auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten.

§. 28. a. Forsthoheit. Forstbeamten, Obere und Untere.

— 28. b. Aufsicht der obern Forstbeamten in Dienstsachen. Obliegenheiten der untern Forstbedienten. Forstverbrechen und Waldfrevel. Pfandgeld für die Forstbedienten.

— 28. c. Forstsachen. Unterschied von Jagd- und Wildsachen. Jägereibediente. Schießgeld. Jägerrecht.

— 28. d. Gerichtsstand in Civilsachen. Behörden in Dienstsachen.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche in geistlichen Aemtern auf dem Lande stehen.

Erstes Kapitel.

Von den Predigern.

§. 29. Prediger, Pfarrer. Eingepfarrte, Pfarrkinder, Kirchspielsverwandte. Pfarrecht. Consistorial- und Patronatpfarren.

§. 30. Amtsgeschäfte der Prediger. Pflichten derselben.
— 31. Rechte der Prediger. Pfarreinkünfte. Stolgebühren. Benutzung der Pfarrevenüen.
— 32. Strafe der Stöhrer gottesdienstlicher Handlungen. Freiheit der Prediger von öffentlichen und Gemeindelasten. Gerichtsstand.

Zweites Kapitel.

Von den Schulmeistern, Küstern und Organisten.

§. 33. Wahl und Bestellung derselben.
— 34. Ihre Hauptpflichten. Schulunterricht. Schulbesuche der Prediger.
— 35. Rechte der Schullehrer. Schulzwang. Befreiung von Personalunpflichten. Nebengewerbe derselben.
— 36. Glöckner. Todtengräber.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenvorstehern, Juraten und Altaristen.

— 37. Administration der Kirchengüter und Revenüen. Wahl, Bestellung und Tüchtigkeit der Juraten.
— 38. Amtspflichten derselben. Substanz des Kirchenvermögens.
— 39. Armenwesen. Kirchencommissarien.

Vierter Abschnitt.

Von den Personen, welche ohne öffentliches Amt auf dem Lande leben.

Erstes Kapitel.

Von dem auf dem Lande wohnenden Adel.

§. 40. Der Adel ist eine bürgerliche Erfindung. Veränderungen in der Staatsverfassung und deren Einfluß auf den Adel. Freigebohrne und Unfreie. Heerbann, Ritter. Ritterbürtige. Niederer Adel. Ritterwürde. Ministerialen. Stehendes Militair.

§. 41. Hoher und niederer Adel. Geburtsadel. Briefadel. Alter und neuer Adel. Ahnen.
— 42. Persönliche Vorrechte des Adelstandes. Entstehung der dinglichen adlichen Rechte.
— 43. Aufzählung der persönlichen Vorrechte des Adelstandes.
— 44. Besondere Vorrechte des alten Adels.
— 45. Unächte persönliche Vorrechte des Adelstandes.

Zweites Kapitel.

Von den Handwerkern auf dem Lande.

§. 46. Enstehung des Grundsatzes: daß nur in Städten Handwerker zu dulden. Städtisches Gewerbe.
— 47. Welche Gewerbe zu den Landhandwerkern zu zählen sind. Beschränkte Rechte derselben. Dorfkrämer und Höker.
— 48. Vieh- und Thierärzte. Viehverschneider.

Drittes Kapitel.

Von den Bauern, deren Ursprunge und verschiedenen Arten.

§. 49. Landmann. Bauer, im juristischen Sinne.
— 50. Zustand der Bauern in ältern Zeiten. Hörigkeit. Veränderungen des Bauernzustandes.
— 51. Freie und leibeigene Bauern. Reichsfreie, Gutsherrschaftsfreie Bauern.
— 52. Strengere und gelindere Leibeigenschaft. Entstehungsarten derselben. Aufhebung der Leibherrschaft.
— 53. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Leibeigenschaftsnexus. Besatzungsrecht. Bedemund. Busengeld. Dienstzwang. Sterbefall.
— 54. Persönlich freie Bauern. Cammer- und Edelmanns-Bauern. Pachtbauern. Landsiedel.
— 55. Große und kleine Bauern. Vollspänner; Halbspänner. Großköther. Kleinköther. Brinksitzer. Beibauer. Neubauer. Gemeinheitsvortheile und Beschwerden.

Viertes Kapitel.

Von den Hausgenossen der Landbewohner.

Erster Titel.

Von den Altentheils- oder Auszugsleuten.

§. 56. Altvaterrecht. Altentheilsleute sind keine eigentlichen Gemeindeglieder. Uebergabe der Güter vertritt die Stelle der Erbfolge.

— 57. Altentheil, Leibzucht. Wer solche fordern und deren Größe bestimmen kann. Ist eine Reallast. Eigenes erworbenes, oder vorbehaltenes Vermögen des Leibzüchters.

Zweiter Titel.

Von den Dienstboten und Gesinde.

§. 58. Eigentliches Dienstgesinde. Verwalter. Veranlassungen des heutigen Gesindewesens.

— 59. Miethgeld, Gesindepfennig. Gesindeordnungen.

— 60. Wiedervermiethung. Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Dienstboten. Züchtigungsrecht. Endschaft des Dienstcontracts.

Dritter Titel.

Von Häuslingen und Miethsleuten.

§. 61. Einlieger. Häuslinge. Handfröhner.

— 62. Recht zu deren Aufnahme. Policeyrücksichten bei der Reception derselben.

— 63. Schutzgeld. Handdienste. Dienstgeld der Häuslinge. Sie haben keinen Antheil an den Gemeindevortheilen und Lasten.

Fünftes Kapitel.

Von den Hirten.

§. 64. Nothwendigkeit der Hirten. Befugniß, einen eigenen Hirten zu halten. Gemeinde- und Privathirten. Sind dem Gesinde beizuzählen.

§. 65. Annahme uud Lohn der Hirten. Pflichten derselben.

Sechstes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

— 66. Oeffentliche und Privatfuhrleute. Ihre Obliegenheiten. Müssen die ordentlichen Straßen halten. Ausweichungsrecht in engen Päßen und Hohlwegen..

Siebentes Kapitel.

Von den Gastwirthen und Krügern.

— 67. Gastwirthe. Krüger. Stallwirthe. Concession zur Anlegung eines offenen Kruges.

— 68. Verpflichtungen der Gastwirthe. Schuldigkeit, den Schazu erstatten, welchen die Gäste im Wirthshause erlitten haben. Erbkrüge. Pachtkrüge. Freie Krüge.

Achtes Kapitel.

Von den verschiedenen Privilegien der Landbewohner.

— 69. Grund derselben.

— 70. Testamentserrichtung auf dem Lande.

— 71. Vorrechte, in Beziehung auf die Landwirthschaft.

— 72. Privilegien, welche aus der Einfalt und Rechtsunwissenheit der Bauern hergeleitet zu werden pflegen.

Besonderer Theil.

Von den landwirthschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten, in näherer Beziehung auf Güterbesitz, Wirthschaft, Ackerbau und Viehzucht.

Erstes Buch.

Von den verschiedenen Arten der Landgüter, deren Theilen und damit verknüpften Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Landgüter im Allgemeinen.

§. 73. Begriff eines Landgutes. Vollständige und unvollständige; freie und pflichtige Landgüter. Arten derselben. Landwirthschaftsfähigkeit.

Erstes Kapitel.

Von den Allodial- und Lehngütern.

§. 74. Begriff eines Allodialgutes. Allodien sind älter als die Lehen. Unterschied von Stamm- und Fideicommißgütern.

— 75. Allgemeine Stammgutseigenschaft in ältern Zeiten. Deren Abkommen durch den Gebrauch des römischen Rechts. Beweis derselben. Natur der Stammgüter.

— 76. Lehn. Lehnsverbindung. Lehnsnexus. Beneficien. Ursprung der Lehnsverfassung und deren Ausbreitung. Gegebene und aufgetragene Lehen.

— 77. Wesentliche Stücke eines Lehns. Gewöhnliche Eigenschaften derselben. Eigentliche und uneigentliche Lehen. Infeudation. Investitur. Ritterlehen. Bürgerliche und Bauerlehen.

— 78. Nachsuchung der Belehnung und Lehnsmuthung. Erwerb des Lehns durch Verjährung.

§. 79. Rechte des Vasallen, des Lehnsherrn, der Agnaten und Mitbelehnten am Lehn. Verlust des Lehns. Felonie. Lehnsemende.

Zweites Kapitel.

Von den Domainen- und Cammergütern.

§. 80. Staatsgüter. Domainengüter. Cammergüter. Chatoulgüter.

— 81. Beschaffenheit der Staats- und Domainengüter. Cammergüter, deren Ursprung. Verwendung der Cammerrevenüen.

— 82. Administration der Cammergüter und Gefälle.

Drittes Kapitel.

Von den Rittergütern.

§. 83. Herrengüter. Dominicalgüter. Curtis. Allgemeinheit des Grundsatzes: frei Mann, frei Gut.

— 84. Rittergüter. Steuerpflichtigegüter. Charakter eines Rittergutes. Canzleisässige, Schriftsässige Güter. Rittermatrikeln. Landtagsfähige Güter.

— 85. Vollständige und unvollständige, große und kleine Rittergüter. Beschloßte Edelleute. Vorzüge der alten Burgsitze.

— 86. Lehn- oder Allodialrittergüter. Landsassiat.

Viertes Kapitel.

Von den Sattel- und Freihöfen.

§. 87. Rechte und Freiheiten der Sattelhöfe. Befreiung vom Hof- und Herrendienst.

— 88. Freigüter. Freihöfe. Freiheit von gutsherrlichen Diensten und Abgaben. Beweis der Immunität. Eingeschränkte Dispositionsbefugniß.

Fünftes Kapitel.

Von den Geistlichen- Pfarr- und Kirchengütern.

— 89. Kirchengüter zum unmittelbaren Gebrauche des Gottes-

dienstes, zum religiösen Gebrauche und zum kirchlichen Aufwande. Oberaufsicht über die Kirchengüter. Veräusserung derselben. Verjährung.

§. 90. Kapellen. Erhaltung derselben und der geistlichen Gebäude. Filialkirchen. Patronatrechte.

— 91. Kirchenstühle. Erb- und Persönlichekirchenstühle. Familienstühle. Lösung und Beweinkaufung derselben.

— 92. Kirchhöfe, deren Anlage und Unterhaltung. Policeyaufsicht über die Todtenäcker und Begräbnißgewölbe.

— 93. Verschiedene Arten der geistlichen Güter und Einkünfte.

Sechstes Kapitel.

Von den Gemeindegütern, deren Benutzung, Aufhebung und Theilung.

§. 94. Gemeinde, Gemeinheit, Universitas, als moralische Person betrachtet. Syndicus. Gemeindecasse. Dorfsstatuten. Bauernköhren. Gemeinheitsgerichtsbarkeit. Gemeindebeschlüsse.

— 95. Gemeindevermögen. Patrimonium der Gemeinde, arca communis. Benutzung des Gemeindevermögens. Begriff eines wirklichen Gemeindegliedes.

— 96. Verwaltung der Gemeindegüter. Gemeinderechnung und deren Ablage. Oberaufsicht der Landespolicey über die Benutzung und den Gebrauch der Gemeindegüter.

— 97. Gemeindegüter werden den Gütern der Minderjährigen gleichgeachtet. Veräusserung und Verpfändung derselben. Jus singulorum.

— 98. Gemeinweiden, Viehweiden, Allmanden. Sind nicht stets ein Eigenthum des Landesherrn, oder dessen Rentkammer. Entstehung der Ackerstreifen. Umfang einer Feldmark.

— 99. Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten. Generelle und specielle Theilung. Verkoppelung. Ein jeder muß bei der leztern das Seinige in quali et quanto wiedererhalten. Rechtlicher Begriff der Gemeinheiten und Allmanden. Grundeigenthum derselben und wem es im Zweifel zustehet.

§. 100. Rechtsfragen und Streitigkeiten, welche vor, während und nach der Aufhebung der Gemeinheiten entstehen, und welche Behörden darüber zu entscheiden haben. Vermessungen, Schätzungen des Bodens, Entwurf einer geometrischen Charten, der Bonitirungsregister und des Abtheilungs-Plans.

— 101. Befugniß zur Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten. Verschiedenheit der Verhältnisse und Grundsätze, wonach sie gefordert und eingerichtet wird.

— 102. Wirkliche Gemeindeglieder haben eine Stimme bei der Frage: ob getheilt werden soll? Zwang ist unzulässig. Inwiefern der Widerspruch der einzelnen Gemeindeglieder rechtliche Attention verdient.

— 103. Art und Maßstab der Abtheilung. Verschiedenheit der Meinungen über diesen Gegenstand. Die Viehzahl giebt den richtigsten Maßstab an die Hand. Allgemeines Principium des Theilungsfußes.

— 104. Subjecte, welche zur Theilnahme an einer aufzuhebenden Gemeinheit berechtigt sind. Drei Hauptclassen derselben. Sie müssen vorzüglich bei der Abtheilung gehört werden.

— 105. Theilungs- und Separationsplan. Theilungsprotocoll. Theilungsreceß. Rectificirung der Theilung.

Siebentes Kapitel.

Von den Bauergütern.

Erster Titel.

Von den Bauergütern im Allgemeinen.

— 106. Ursprung der Bauergüter. Waren anfangs Leihen auf Willkühr. Einwirkungen des persönlichen Zustandes der Bauern auf den Güterbesitz und Gütergenuß derselben.

— 107. Nachgiebigkeit der Gutsherrn. Ueberlassung der Güter an die Bauern als Pacht- Zins- Meiergüter u. s. w.

Abschaffung der drückendsten Rechte der Leibherrschaft. Probenächte der deutschen Bauermädchen.

§. 108. Abnahme der gutsherrlichen Willkühr in Absicht der Entsetzung und Belastung ihrer Bauern. Der Gutsherr bleibt Grundeigenthümer und der Bauer bekommt ein erbliches Benutzungsrecht.

— 109. Rechtlicher Begriff eines Bauergutes. Große Mannigfaltigkeit der Natur und Beschaffenheit derselben.

Zweiter Titel.

Von den verschiedn. Gattungen der Bauergüter.

§. 110. Cammer- Edelmanns- Kirchen- und Klösterbauergüter. Vollhöfe. Halbhöfe. Köthergüter. Wohnungen der Brinksitzer, Neubauer. Veranlassung zu verschiedenen Benennungen der Bauergüter. Der bloße Name hat keinen Einfluß auf ihre rechtliche Beschaffenheit.

— 111. Bauerlehen. Zins- und Erbenzinslehen.

— 112. Erbenzins- oder wahre Emphyteutgüter. Nutzbares Eigenthum und Beschaffenheit derselben.

— 113. Eigentliche deutsche Zins- und Erbenzinsgüter. Grundzinspflicht.

— 114. Meiergüter.

— 115. Schillingsgüter.

— 116. Erbpachtgüter. Erbleihen.

— 117. Laßgüter.

— 118. Landsiedeleigüter.

— 119. Meierdings- Probstdings- Voigtdings- Freidings- und Hägergüter.

— 120. Curmedialgüter.

— 121. Ackergüter. Kotsassengüter. Brinksitzereigüter.

— 122. Wüste Bauergüter.

— 123. Scharfrichterei- Wasenmeisterei- Cavillereigüter. Henkerlehn. Galgenlehn.

Zweiter Abschnitt.

Von den zu den Landgütern gehörenden Theilen und Gerechtigkeiten.

Erstes Kapitel.

Von den Aeckern.

§. 124. Ackerbau. Dessen Beförderung durch die Landwirthschaftspolicey. Wissenschaft der Ackercultur. Ableitung des Wortes Acker.

— 125. Feld- und Ackermaße. Kornmaße. Verschiedene Namen und Benennungen der Aecker.

— 126. Benutzung der Aecker. Wechselfeldwirthschaft. Brach- oder Dreischfelder. Brachrecht. Feldrecht. Die Sömmerung, das Sömmern.

— 127. Freiäcker, pflichtige, steuerbare Aecker. Novaläcker. Urbare und wüste Aecker.

— 128. Landübliche Feldbestellungs- und Benutzungsart. Einwirkungen der Landwirthschaftspolicey auf verbesserte Ackercultur und Ackerwerzeuge.

— 129. Zeitpunkt der Ackerbestellung in Hinsicht auf verschiedene davon abhängige Rechtsgeschäfte und Gerechtsame. Bestellung fremder Aecker. Das Aehrenklauben, oder Aehrenlesen.

— 130. Anstalten zur Beförderung und Begünstigung des Ackerbaues.

Zweites Kapitel.

Von den Wiesen.

§. 131. Gemeinde, gemeinschaftliche, Privatwiesen. Einige haben blos Heurecht, oder Gartenrecht. Grumtwiesen. Matten.

— 132. Offne und geschlossene Wiesen. Schonungszeiten der Wiesen. Ein- und zweimalige Wiesenschur. Wiesenbehütung.

§. 133. Erlaubte und unzulässige Umschaffung der Wiesen in Aecker, Gärten, Holzanpflanzungen.
— 134. Abwässerungscanäle. Aufnahme des Wassers. Wiesenwässerung. Wässerungsordnung.

Drittes Kapitel.
Von den Gärten.

— 135. Befugniß zur Anlage eines Gartens. Gartenland. Gartenfeld.
— 136. Verschiedenheit der Gärten. Obstgärten. Baumschulen, Sicherung der Gärten. Fußangeln. Selbstschüsse.
— 137. Benutzung und Einrichtung der Gärten. Bäume auf der Grenzlinie. Ueberfall der Baumfrüchte. Baumpflanzung auf fremdem Boden. Bäume, welche dem Nachbar schädlich sind.
— 138. Weinberge und Weingärten. Recht der Weinpressen (Kelter).

Viertes Kapitel.
Von den Torfmooren, Holzungen, Lehm- Steinkohlen- Mergelgruben u. s. w.

§. 139. Torfläger sind Zubehörungen des Grundeigenthums und kein Real. Ausnahmen. Benutzungsrecht der Torfmoore.
— 140. Stein- und Braunkohlenläger gehören nicht zum Bergregal. Der Grundeigenthümer benuzt sie; aber die landesherrliche Policeygewalt kann sich dabei wirksam zeigen. Torf- und Steinkohlenordnungen.
— 141. Stein- und Marmorbrüche. Kalk- Schiefer-, Kreide- Sand- Thon- Lehm- Porcellan- und Walkererde- Gruben. Mineral- Theer- Pech- und Schwefelquellen. Die Regalität derselben läßt sich nicht allgemein behaupten. Anlegung neuer Kalk- Gips- und Ziegelbrennereien. Oberaufsicht des Landesherrn.
— 142. Waldungen. Forsten. Gehölze. Bestandener und un-

bestandener Forstgrund. Forstregal. Oberforstpolicey. Forst- und Waldrechte.

Fünftes Kapitel.

Von den Gewässern, Inseln, Alluvionen, Avulsionen und Ueberschwemmungen.

§. 143. Landseen und Quellen. Oeffentliche und Privatflüsse. Flußnutzungen. Gebrauch des fließenden Wassers.

— 144. Inseln, inwiefern sie den Eigenthümern der benachbarten Ufer zufallen. Gebrauch der Ufer. Leinpfad.

— 145. Erwerbung der Alluvionen, oder des Anwachses. Grundsätze von Avulsionen, oder Abbrüchen. Verlassenes Strombette. Inundation.

— 146. Grundsätze, welche bei Ueber- und Wegschwemmungen gelten. Sachen, welche durch Wasserfluthen ab- und fortgerissen werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Ausweisung öder, oder ungebaueter Grundstücke.

§. 147. Bewilligung der Ausweisung ist eine natürliche Befugniß des Grundeigenthümers und kein Recht der Landeshoheit.

— 148. Zulässigkeit der Ausweisungen. Rechtmäßiger Widerspruch der Berechtigten.

— 149. Die Ausweisung selbst ist eine richterliche Handlung. Der Grundherr erhält den Canon. Ausgewiesene Plätze aus einer Gemeinheit nehmen die Natur des Hauptgutes an, dem sie beigelegt werden.

Siebentes Kapitel.

Von den bei den Landgütern befindlichen Dienstbarkeitsrechten.

— 150. Servitut. Dienstbarkeit. Prädialservituten. Berechtigtes und leidendes Grundstück. Allgemeine Rechtssätze von den Servituten.

§. 151. Entstehungsursachen der Dienstbarkeiten, durch Vertrag, lezten Willen, Verjährung und richterliche Verfügung.

— 152. Verschiedene Gattungen der Dienstbarkeiten.

— 153. Holzgerechtigkeit. Holzungsgerechtigkeit. Was unter Backholz, Fallholz, Lagerholz, Pollholz, Spechtholz, Urholz, Pollsoorenholz, Leseholz, Windfallholz u. s. w. zu verstehen ist. Das Beholzungsrecht ist der Oberforstpolicey unterworfen. Gemessene und ungemessene Holzgerechtigkeit. Beschränkungen in der Ausübung derselben. Hartes und weiches Holz. Freier Axthieb.

— 154. Verpflichtungen, welche nach deutschen Rechten, im Thun bestehen.

— 155. Bann, Bannrechte. Erwerbungsgrund derselben. Schauanstalten. Linnenleggen.

— 156. Bierzwang. Branntweinszwang. Weinbann und Bannwein. Mühlenzwang. Zwangkrüge. Zwangbacköfen. Zwangspielleute. Zwangbleichen.

— 157. Endschaft der Servituten und Bannrechte.

Achtes Kapitel.

Von den Pertinenzen und Zubehörungen.

— 158. Hauptsache. Accessorische Sache.

— 159. Welche Dinge als Pertinenzstücke anzusehen sind. Entstehungsgrund derselben. Beweis der Pertinenzqualität.

— 160. Gutspertinenzen. Unerlaubte Abreissung solcher Stücke. Reunionsklage. Erlaubte Zertrennung, Dismembration der Höfe.

Neuntes Kapitel.

Von den Grenzen der Landgüter.

— 161. Verschiedene Arten der Grenzen. Bestimmte und unbestimmte Grenzen.

— 162. Natürliche und künstliche Grenzzeichen.

— 163. Grenzscheidungsklage. Eigenthums- und Negatorien-

klage. Augenschein. Risse. Grenzen stagnirender Seen und Teiche. Grenzen bei Flüssen und Bächen.
§. 164. Verjährung der Grenzen. Grenzverrückung.

Dritter Abschnitt.

Von der Befriedigung und Sicherung der zu den Landgütern gehörenden Theile.

Erstes Kapitel.

Von den Planken, Zäunen, Hecken und Gräben.

§. 165. Befriedigungsrecht des Eigenthümers. Abhaltung des Viehes von fremden Grundstücken.
— 166. Die Art der Befriedigungen ist der Regel nach eine Sache freier Willkühr. Die Befriedigungen müssen auf eigenen Grund und Boden gesezt werden. Gemeinschaftliche Befriedigungen.
— 167. Lebendige Hecken. Heckenrecht. Zurückweichung mit der Hecke auf zwei Fuß. Wegschneidung und Einbinden der Zweige. Binnenhecken, Aussen- und Grenzhecken.
— 168. Gräben. Abzugsgräben. Grenzgräben. Der Aufwurf.

Zweites Kapitel.

Von den Deichen und Uferbefestigungen u. s. w.

— 169. Deiche. Dämme. Ursprung der Bedeichung. Deichwesen.
— 170. Oberdeichaufsicht und Rechte, welche mit derselben verknüpft sind.
— 171. Seedeiche. Landdeiche. Sommer- und Winterdeiche. Aussendeiche. Binnendeiche. Nothdeiche. Schaardeiche.
— 172. Deichband. Deichacht. Rechtlicher Begriff eines Deichbandes. Natürlicher und bürgerlicher Deichband. Deichcasse. Deichrolle.
— 173. Deichbau. Dessen Unterschied vom Strom und Uferbaue. Unterhaltung der Strombahn, der Strom- und Ufermunimente.

§. 174. Deichlast. Deichpflicht. Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land. Subsidiarische Verbindlichkeit zur Uebernahme der Deichlast. Spadenrecht. Grundstücke, welche von der Deichlast frei sind.

— 175. Ordentliche und ausserordentliche Deichlast. Gemeine Hülfe. Nothhülfe. Kappstürzungen.

— 176. Entschädigung, wegen abgetretener Grundstücke, zum Besten der Deichsanstalten. Ausgedeichte Ländereien.

— 177. Vor- und Aussendeichsland. Adquisition desselben. Deichelerde.

— 178. Schleussen. Siele. Hauptwasserzüge und Schleussengräben. Bau und Unterhaltung derselben.

— 179. Anlagen und Vorrichtungen an den Ufern.

— 180. Deichgräfen. Deichrichter. Deichgeschworne. Deichschau.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der verschiedenen Arten der Landgüter insonderheit.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Rittergüter.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten der Rittergüter überhaupt.

§. 181. Wesentliche und zufällige Realrechte der Rittergüter. In wie fern Stand und Religion auf den Besitz derselben Einfluß haben.

— 182. Steuerfreiheit. Steuern. Entstehungsgrund der Steuerfreiheit der Ritter- Geistlichen- und Cämmereigüter.

— 183. Befreiung der Rittergüter von Consumtionssteuern, Accise, Licent. Stempelpapierfreiheit. Einschränkungen der Steuerfreiheit. Ritterpferds- Donativ- Präsentgelder. Gehülfssteuern.

— 184. Freiheit von der gewöhnlichen Einquartierung und den Militairlasten. Ausnahme in Kriegszeiten.

§. 185. Zoll = Accise = Licent = Abzugsfreiheit. Vereinzelung adlicher Güter.

— 186. Landtagsfähigkeit. Landstandschaft. Rittermatrikeln. Art der Ausübung des Stimmrechts auf ritterschaftlichen Versammlungen. Verbindlichkeit der Beschlüsse für abwesende Rittergutsbesitzer. Nationalpersonal = Repräsentationsrecht der Landstände.

— 187. Patronatrecht. Zoll = Wegegelds = Geleitsrecht. Fährgerechtigkeit. Holzflößungsrecht.

Erster Titel.

Von dem Forst= und Jagdrechte.

— 188. Forsthoheit. Waldbenutzungsrecht.

— 189. Abholzungsrecht. Beschränkungen desselben. Waldnießbrauchsrecht. Verkauf auf dem Stamme. Laßreiser. Stubben, oder Stucken. Saamenkörner. Tannäpfel.

— 190. Holzculturrecht. Befugniß, Zuschläge und Schonungen anzulegen. Nähere Bestimmungen, unter welchen ein Zuschlag angelegt werden kann. Widerspruch der Weideberechtigten, gegen die Anlage der Gehäge.

— 191. Eichellese und Mastung. Unbefugter Widerspruch des Jagdberechtigten gegen das Einsammlen der Eicheln und Buchnüsse.

— 192. Mastung. Volle, halbe, viertel, Fasel=, Sprangmast. Nachmast. Fehmschweine. Fehmgeld. Schonung der Masthölzer mit der Viehweide. Anfang und Ende der Schonungszeit.

— 193. Mastungsgerechtigkeit. Bestimmte, oder unbestimmte Anzahl der Mastschweine. Schonung der masttragenden Bäume.

— 194. Geringere Waldnutzungen. Trüffeln. Windfälle. Brenn= und Bauholz gegen einen Forstzins.

— 195. Kohlenbrennereien. Pottaschensiedereien. Kienruß= und Aschenbrennereien. Borkenschälen. Harzreissen.

— 196. Holzmarken. Märkerrecht. Holzgräfen. Holzgerichte. Umfang und Competenz derselben.

§. 197. Forstgerichtsbarkeit ist eine Zubehörde der niedern Gerichtsbarkeit. Forst- und Waldfrevel. Grobe Forstverbrechen und Holzdiebstähle gehören vor dem peinlichen Richter.

— 198. Jagdgerechtigkeit. Deren Unterschied von der Jagdhoheit oder Oberjagdpolicey. Befugnisse der leztern in Jagdsachen.

— 199. Veranlassungen zur Regalität der Jagden.

— 200. In Ermangelung besonderer Landesgesetze und Observanzen ist keine Jagdart ein Regal. Einschränkung der Regalität. Freie Pürsch. Bauern dürfen in der Regel nicht jagen.

— 201. Verschiedene Eintheilungen der Jagd. Junge Thiere stehen mit den Alten in einer Klasse.

— 202. Gnadenjagd. Bestandjagd.

— 203. Vor- und Mitjagd. Beide haben die Vermuthung wider sich.

— 204. Klapperjagd. Koppeljagd. Umfang und Ausübung derselben.

— 205. Rechte des Jagdherrn. Wildställe. Salzlecken. Hägezeit. Jagdgerichtsbarkeit. Zweigrecht. Anlage von Fasanerien. Thierparke.

— 206. Wildfolge. Ausübung und Gebrauch derselben.

— 207. Vogelfang. Geflügel und Federwildprett. Vogelheerde. Falkenfang.

— 208. Erstattung des Wildschadens. Schreckanstalten. Wildsteuer.

Zweiter Titel.

Von dem Fischereirechte und der Fischereigerechtigkeit.

§. 209. Das Recht, zu fischen, gehört zu den Flußnutzungen. Alle in dem Fischwasser lebenden Thiere gehören zur Fischerei. Fischereigesetze. Fischottern und Biber. Schottangeln, Setzangeln, Fischkörbe.

§. 210. Wilde und zahme Fischerei. Der Fischerei verderbliche Anlagen und Anstalten sind unerlaubt. Fang der ausgetretenen, oder ausgeworfenen Fische. Gemeinschaftliche Fischerei. Koppelfischerei. Fischerei in fremden Gewässern. Vorbehalt seltener Fischarten. Fischerei in Mühlengräben und Kolken.

— 211. Fischereifrevel. Fischdiebstahl.

Dritter Titel.

Von der Brau- und Branntweinsgerechtigkeit.

§. 212. Recht zu brauen. Ist ein eigenes Gewerbe der Städte geworden. Das Bierbraurecht des Adels hängt von der Landesverfassung ab. Nöthiger Tischtrunk. Kesselbier.

— 213. Branntweinbrennerei ist ein Zweig der Landwirthschaft. Das Recht, Brennereien anzulegen. Besondere Aufsicht der Landespolicey über die Branntweinbrennereien. Provincialgesetzgebungen über diesen Gegenstand.

Vierter Titel.

Von der Krug- Wirthshaus- und Hökereigerechtigkeit.

§. 214. Die Anlage eines Wirthshauses, Kruges oder einer Schenke ist keine Sache freier Willkühr.

— 215. Die Erlaubniß zur Anlage eines neuen Kruges ist ein Annexum der zuständigen niedern Policey an dem Orte. Hin und wieder ist die Concessionsertheilung ein Cammerregal. Bloße Gutsherrschaft, oder adliche Freiheit giebt kein Recht zur Concession. Widerspruch gegen die Anlage eines Kruges. Bier- und Branntweinsschank.

— 216. Concession zum Hoken- und Victualienhandel auf dem Lande. Ansetzung der Wundärzte, Hebammen. Handwerker, Hausschlächter. Concessionen darf der Adel, zum Abbruch des städtischen Gewerbes, nicht ertheilen. Judenaufnahme. Judenschutz. Anlegung der Apotheken

auf dem Lande. Concession zum Lumpensammeln, Kesselhandel u. s. w. Linnenleggen.

Fünfter Titel.
Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 217. Die Anlage einer Wasser-Mühle ist von dem Eigenthume des fliessenden Wassers abhängig.

— 218. Die Befugniß, Mühlen anzulegen, ist an sich kein Hoheitsrecht. Wiederherstellung verfallner Mühlen. Mühlenanlagen zum Gewerbe und zum Privatgebrauch. Abgang an Mahlgästen giebt kein Widerspruchsrecht.

— 219. Mühlenanlage an gemeinschaftlichen Bächen und Gewässern. Windmühlen. Der freie Windzug darf nicht gehemmt werden. Wind, ob er der Herrschaft gehört. Wassermangel. Staurecht.

— 220. Legung und Ausbesserung des Fachbaums. Erb- oder Zehrzoll.

— 221. Sicherheit der Mühlen gegen Gewaltthätigkeiten. Pflichten der Müller. Mahlmetze. Mühlenschau. Mehlhandel.

Sechster Titel.
Von der Patrimonialgerichtsbarkeit.

— 222. Ursprung der Erbgerichtsbarkeit. Sie ist ein deutsches Institut. Beweis der Zuständigkeit derselben. Unterschied vom Dienstzwange. Auspfandung.

— 223. Ausübung der Gutsgerichtsbarkeit durch den Gerichtsherrn selbst, oder einen besonders bestellten Gerichtshalter. Umfang der Erbgerichtsbarkeit. Mit den vollen Patrimonialniedergerichten ist die Policeyaufsicht verbunden. Verlust derselben durch groben Mißbrauch. Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit.

— 224. Hohe, obere, oder Criminalgerichtsbarkeit. Niedere, oder Civilgerichtsbarkeit. Blutbann. Fraischherrschaft. Geschlossene und ungeschlossene Gutsgerichte. Zucht- Werk- und Arbeitsanstalten. Adliche Güter ohne Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 225. Umfang der niedern Gerichtsbarkeit und Einschränkungen derselben.
— 226. Zaungerichte. Gerichte binnen Zauns.
— 227. Pfalgerichte.
— 228. Dorfs- und Feldgerichte. Straßengerichte.

Zweite Abtheilung.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bauergüter.

Erstes Kapitel.
Von der Dienstpflicht der Bauern überhaupt.

§. 229. Grund und Entstehung der Dienstpflicht. Landesfrohnen. Gutsherrliche Frohnen. Gemeinheitsdienste. Altgermanische Dienstpflicht. Dienstrecesse und Herkommen in Dienstsachen.
— 230. Spann- und Handdienste. Gemessene und ungemessene Dienste. Ordentliche und ausserordentliche Dienste.

Erster Titel.
Von den Territorial- oder Hoheitsdiensten.

— 231. Verschiedene Benennungen der Hoheitsdienste. Unterschied von den Herren- und Gemeinheitsdiensten.
— 232. Territorialdienste haben die Eigenschaft einer Naturalstaatsabgabe. Concurrenz der Landstände zur Auflegung neuer Hoheitsdienste. Spann- und Handhoheitsdienste. Vertheilung der Territorialdienste. Verbindlichkeit zur Ableistung derselben. Exemtionen von diesen Diensten.
— 233. Arten der Hoheitsdienste. Hofdienste. Militairdienste. Aufgebot. Landsturm. Kriegerfuhren. Schanzarbeiten. Casernenbau. Straßenbau. Jagdfolgen. Verfolgung der Räuber- und Diebesbanden. Burgfeste. Gefangenwachen. Inquisitionskosten.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlichen Frohndiensten.

§. 234. Hofdienst. Herrendienst. Schaarwerk. Verschiedenheit des Herrendienstwesens in Deutschland. Quellen des Dienstwesens.

— 235. Allgemeine Regeln von den Frohndiensten.

— 236. Real- und Personalfrohnen. Ob ursprünglich alle Frohnen auf der Person gehaftet haben?

— 237. Mannigfaltigkeit der Herrendienste. Ackerfrohnen. Erndtedienste. Baufrohnen. Burg- und Burgfestdienste. Baudienste bei erweiterten, oder vergrößerten Gutsgebäuden.

— 238. Forstfrohnen. Gemessene Frohnen. Die leztern sind im Zweifel zu vermuthen.

— 239. Handfrohnen. Haushalts- und Wirthschaftsdienste.

— 240. Jagdfrohnen. Hundelagergeld. Jagdlager.

— 241. Mannsfrohnen. Mühlendienste.

— 242. Spannfrohnen. In wie fern die Spannfröhner auch Handdienste verrichten müssen. Reisefuhren. Zusammenspannen der Dienstleute.

— 243. Ungemessene Frohndienste. Sind der Willkühr des Dienstherrn nicht überlassen. Auf neu adquirirte Grundstücke erstreckt sich diese Dienstpflicht nicht. Streitigkeiten in Dienstsachen. Botenlaufen.

— 244. Wachfrohnen. Weiberfrohnen.

— 245. Dienstfreiheit. Aufforderung zum Naturaldienst, wenn ein bloßes Dienstgeld erlegt ist. In welchen Fällen es bei der Entrichtung des Dienstgeldes gelassen werden muß.

— 246. Die Dienstpflichtigen können den Dienst in natura abliefern, wenn sie das Dienstgeld nicht weiter erlegen wollen. Abstellung der Naturalherrendienste. Sind die Dienste dem Herrn unnütz, entbehrlich und unbrauchbar geworden, so kann er, statt derselben, kein Dienstgeld fordern. Dienstrecesse.

Dritter Titel.

Von den Commun- oder Gemeindediensten.

§. 247. Grund der Gemeinheits- oder Reihedienste. Sie liegen auf der ganzen Societät.

— 248. Verschiedene Arten der Gemeindedienste, nach ihren Zwecken. Unterhaltung der Gemeindewege. Richtewege. Feldwege.

— 249. Inwiefern Rittergutsbesitzer, Prediger und Schuldiener zu den Reihedienſten verbunden sind. Immunität von diesen Dienſten. Verjährung dieser Dienstpflicht.

— 250. Dienste, Behuf Erbau- und Unterhaltung der geistlichen Gebäude. Pfarrfrohndienste. Pfarrhuren. Immunität durch Verjährung.

Zweites Kapitel.

Von der Zins- und Zehntpflicht der Bauern.

— 251. Zins. Zinspflicht. Gutsherrliche Abgabe.

— 252. Grundzinsarten. Vorbehaltener und auferlegter Zins. Entstehungsgrund beider Zinsgattungen.

— 253. Geld- Natural- Fruchtzinsen. Bedeutung des Wortes: partim in den Zinsbriefen. Rauchhuhn. Canon.

— 254. Der Zins ist eine Abgabe von dem Fruchtgenusse des gutsherrlichen Grundeigenthums. Er darf nicht gesteigert und erhöhet werden. Streitigkeiten über die Qualität und Quantität des Zinses. Verwandlung in Geldzins.

— 255. Rutscherzins. Vorrechte des Gutsherrn, wegen des rückständigen Zinses.

— 256. Erwerb und Verlust des Zinsrechtes. Remission des Grundzinses, wegen eingetretener Unglücksfälle. Durch den bloßen Nichtgebrauch gehet das Recht, Zinsen zu fordern, nicht verlohren.

— 257. Zehntrecht. Zehntherr. Zehntpflichtige. Geistliche- und weltliche Zehnten. Veranlassungen zur Einführung der Zehnten.

§. 258. Allgemeine, besondere und Particularzehnten. Blutzehnten.
— 259. Fruchtzehnten. Großer und kleiner. Krautzehnten. Aus Grundstücken, die Gartenrecht haben, gehet kein Zehnte. Anbau der Gartenfrüchte auf zehntbarem Lande.
— 260. Naturalzehnten. Noval- Neubruchszehnten.
— 261. Sackzehnten. Regel für den Naturalzehnten.
— 262. Schleppzehnten. Streuzehnten. Fliegende und stehende Zehnten.
— 263. Erwerbungsgrund der Zehnten.
— 264—266. Die Zehnten haften unmittelbar auf den Früchten; mittelbar auf dem Lande. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Zehntherrn und den Zehntpflichtigen.
— 267. Befreiung von Zehnten, inwiefern sie Beweis erfordert. Erlangung der Zehntfreiheit.

Drittes Kapitel.

Von den Eigenthums- erblichen Benutzungs- und sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern an ihren Gütern.

§. 268. Beschaffenheit und Form, unter welchen den Bauern die Güter überlassen sind, —Colonat— ist sehr verschieden.
— 269. Hauptgattungen, worunter sich die rechtlichen Verhältnisse der meisten Bauergüter bringen lassen. Classification der Bauergüter.
— 270. Die Dispositionsbefugnisse der Bauern über ihre Güter richten sich nach den verschiedenen Graden des Erb- oder Eigenthumsrechts, welches sie erlangt haben.
— 271. Beschränkte Befugnisse der Bauern an solchen Gütern, die in gutsherrlicher Abhängigkeit stehen.
— 272. Erbfolge in gutsherrlichen Bauerhöfen. Anerbenrecht. Köhrrecht. Abfindung. Ablobung. Allodium bei den Bauerhöfen.
— 273. Interimswirthschaft. Interimswirth. Er hat den vollen deutschen Nießbrauch des Colonats.

§. 274. Eigenschaften des Interimswirthes. Rechte und Verbindlichkeiten desselben.
— 275. Ende der Interimswirthschaft.
— 276. Umfang des Colonatrechtes. Befugnisse, welche daraus entspringen.
— 277. Pflichten des Coloni. Weinkauf.
— 278. Tradition, Uebergabe des Gutes, Bemeierung. Nothwendigkeit, darum nachzusuchen. Principalgutsherrschaft. Pflicht, die Höfe zu besetzen.
— 279. Allodium des Hofes. Beistücke. Colonatvortheil. Voraus.
— 280. Entsetzung, Expulsion, Abmeierung. Gerechte Ursachen dazu. Sind der strengsten Auslegung zu unterwerfen. Wirkung der Entsetzung in Absicht der Ehefrau und Kinder des Coloni. Abmeierungsproceß. Retentionsrecht des Gutsmannes. Auf den Todtschlag Land austhun.

Zweites Buch.

Von den die Viehzucht betreffenden und damit in Verbindung stehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte, allerlei Arten des Viehes zu halten.

§. 281. Viehzucht und Ackerbau können ohne einander nicht bestehen. Viehzuchtspolicey.
— 282. Eintheilung der Thiere. Wilde Thiere. Freier Thierfang. Jagdbare Thiere. Wolfsgruben. Schlageisen. Zahmgemachte Thiere. Zahme oder Hausthiere. Rechtliche Bestimmung einer Heerde. Thiervermächtnisse.
— 283. In wie weit es, nach der natürlichen Freiheit, erlaubt ist, alle Arten von Vieh zu halten. Schuldigkeit zum Viehhalten. Anlage von Menagerien.
— 284. Bienen. Anlegung neuer Bienenstände. Bienenrecht. Raubbienen. Junge Bienenschwärme. Waldbienenstand. Seidenbau.
— 285. Haltung des zahmen Federviehes. Feldtauben. Gänse und Enten. Beschädigungen durch das Federvieh.

§. 286. Horn- und Rindvieh. Ersatz des durch dasselbe verursachten Schadens. Unerlaubte Beschädigung des Viehes. Recht zur Noxädedition.
— 287. Hunde. Ersatz des Schadens, den sie anrichten. Gemeine Hunde. Jagdhunde. Das Todtschießen derselben.
— 298. Das Recht Pferde, Schafe, Schweine u. s. w. zu halten.
— 289. Einrichtungen zur Verbesserung und Erhaltung der Viehzucht. Beschäler, Zuchtochsen u. s. w., welche von den Gemeinden unterhalten werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Weiderechte und der Weidegerechtigkeit.

§. 290. Fütterung des Viehes auf dem Stalle, und Nahrung auf bestimmten Weidedistricten. Weiderecht.
— 291. Ausschließliches Weiderecht auf eigenen Besitzungen.
— 292. Weidegerechtigkeit. Hütungsgerechtigkeit. Ausschließliche, oder gemeinschaftliche, Real- oder Personalhütungsgerechtigkeit.
— 293. Alleinige Weidegerechtigkeit einzelner, oder einer Commune.
— 294. Weidegerechtigkeit auf Wiesen.
— 295. Weidegerechtigkeit auf Aeckern. Stoppelhütung. Weide auf Lehden, Haiden und in Mooren.
— 296. Weidegerechtigkeit in Wäldern und Gehölzen. Bestimmung der Zuschlagsquoten bei Anlegung und Eröffnung der Schonungen.
— 297. Weidegerechtigkeit, wenn die Art des Weideviehes bestimmt, oder unbestimmt ist.
— 298. Hütungsgerechtsame bei bestimmter, oder unbestimmter Anzahl des vorzutreibenden Viehes. Durchwinterungsprincip. Bestimmung des Winterfutters. Saugvieh.
— 299. Das Vieh muß unter der Aufsicht eines Hirten auf die Weide gebracht werden. Schmiervieh.
— 200. Koppelweiderecht. Koppelweidegerechtigkeit. Arten der Koppelweide.

§. 301. Jus compascendi.
— 302. Jus compascui.
— 303. Jus compasculationis reciprocum. Es wird entweder als Servitut, oder als Precarium ausgeübt.
— 304. Behütung der Gemeinweide. Einschränkungen der gemeinen Weidebenutzung. Erhöhung und Vergrößerung des Viehstandes bei dem Ueberflusse der gemeinen Weide.
— 305. Verminderung des Viehstandes, wenn die gemeine Weide durch Zufall verringert wird.
— 306. Verschiedene Namen und Benennungen der Weidebenutzung.

Drittes Kapitel.

Von der Triftgerechtigkeit.

— 307. Triftrecht. Triftgerechtigkeit. Viehtriebsgerechtigkeit muß mit dem Viehe in einem Zuge fort verrichtet und ausgeübt werden.
— 308. Breite der Viehtriften. Der Berechtigte ist nicht schuldig, die Trift zu umzäunen. Der Eigenthümer kann die Wehrungen eingehen lassen. Ausnahme bei beengten Viehtriften.
— 309. Rechtliche Beschaffenheit der Triftgerechtigkeit.

Viertes Kapitel.

Von dem Schäfereirechte und der Schäfereigerechtigkeit.

— 310. Das Recht, Schafe zu halten, das Schäfereirecht und die Schäfereigerechtigkeit.
— 311. Befugniß, eine Schäferei anzulegen. Mehrere Schäfereien an einem Orte.
— 312. Die Schäfereigerechtigkeit sezt einen besondern Rechtstitel voraus. Befugniß, die Schafe in verschiedene Haufen zu theilen. Aufnahme fremder Schafe. Kostschafe. Setzschäfer. Die Schäferei darf an keinen andern Ort einseitig verlegt werden. Saatbehütung mit dem Schafviehe.

* * * *

§. 313. Schafhalten der Dorfseinwohner. Princip der Durchwinterung bei mehrern Schäfereien an einem Orte. Befugniß, einen eigenen Schäfer zu halten. Eintreibung der Dorfsschafe in die Heerde des Schäfereiherrn.

— 314. Gemessene und ungemessene Schäferei. Inwiefern die Sauglämmer bei einer gemessenen Schäferei mitgezählt werden.

— 315. Die Schäfereiherren sind an die landesherrlichen Schäfereiordnungen und Policeyverfügungen gebunden.

— 316. Pferchrecht. Hordenschlag. Wechselpferch.

Fünftes Kapitel.
Vom Pfändungsrechte.

— 317. Zweck der Pfändungen. Pfändung ist eine erlaubte Privatselbsthülfe.

— 318. Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Pfändung. Ausnahmen in Absicht der Posten, Staffetten und Couriers.

— 319. Die Pfändung muß auf frischer That und an dem Orte der Beeinträchtigung geschehen. Excesse bei der Pfändung.

— 320. Gegenstände der Pfändung. Pfändung einer ganzen Heerde. Fütterungskosten.

— 321. Anzeige der geschehenen Pfändung bei dem Richter. Widersetzung bei der Pfändung. Pfandstall. Aufstallung des Viehes bei dem Pfänder selbst.

— 322. Gerichtliches Verfahren über die geschehene Pfändung. Zurücklieferung des Pfandes vor und nach ausgemachter Sache. Wartung der gepfändeten Thiere.

— 323. Vortheile der Pfändungen und rechtliche Wirkungen derselben.

— 324. Gegen- oder Schutzpfandung. Pfandkehrung.

Drittes Buch.

Von den wichtigsten, bei der Landwirthschaft vorkommenden, Contractsverbindlichkeiten.

Erstes Kapitel.

Von Verträgen überhaupt.

§. 325. Verbindlichkeit der Verträge nach deutschem Rechte.
— 326. Erfordernisse eines jeden Vertrages.
— 327. Fähigkeit zur Willenserklärung. Verträge zwischen Eltern und Kindern. Verträge moralischer Personen und öffentlicher Cassen.
— 328. Objecte der Verträge.
— 329. Verträge über die Handlung eines Dritten; über eine fremde Sache.
— 330. Von der Acceptation eines Versprechens.
— 331. Form der Verträge. Schriftlicher Aufsatz. Unterschrift. Besiegelung.
— 332. Real- und Personalverträge. Verbindlichkeit der Erben aus Verträgen.
— 333. Scheinverträge.
— 334. Verschiedene Mittel, eingegangene Verträge zu verstärken.
— 335 u. 336. Bedingte, aufschiebende und aufhebende Verträge.
— 337. Unnütze, unerlaubte, unmögliche Bedingungen.
— 338. Beabsichtigter Endzweck eines Vertrags — modus — Bewegungsgrund eines Vertrags.
— 339. Zeitbestimmung zur Erfüllung eines Vertrages.
— 340. Erforderniß zur Anstellung einer Klage auf die Erfüllung des Contracts.
— 341. Erstattung des Schadens, wegen nicht geleisteter Erfüllung.
— 342. Gewährleistung bei Verträgen.
— 343. Correalverbindlichkeit.
— 344—346. Aufhebungsarten der Verträge.

Zweites Kapitel.

Von Tractaten und Punctationen.

§. 347. Begriff der Tractaten.
— 348. Verbindlichkeit präparatorischer Verträge.
— 349 Punctationen, deren Rechtsverbindlichkeit.

Drittes Kapitel.

Von Gutsanschlägen und Gütertaxen.

— 350. Gutsanschläge. Verschiedene Arten derselben.
— 351. Gutsbeschreibungen. Ertrags- oder Nutzungsanschlag. Zweck derselben. Ob sie zu garantiren sind?
— 352. Grundanschlag. Er muß wahr und richtig seyn. Gewährsmängel können darauf gegründet werden.
— 353. Begriff und verschiedene Arten der Taxationen.
— 354. Obliegenheiten e. ernannten Commissarii bei Taxationen.
— 355. Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Taxanten. Anzahl derselben und deren Beeidigung.
— 356. Zweck aller Schätzungen. Vertheilung der Taxatoren in Schürzen, oder Klassen.
— 357. Schätzung über Gegenstände besonderer Künste oder Wissenschaften. Stimmenmehrheit der Kunst- und Werksverständigen.

Viertes Kapitel.

Vom Kaufe und Verkaufe der Landgüter.

— 358. Begriff des Kaufscontracts. Fähigkeit zur Schließung desselben.
— 359 u. 360. Vorsichten, welche der Käufer zu beobachten hat.
— 361. Vorsichten, auf welche der Verkäufer Rücksicht nehmen muß.
— 362. Gegenstände des Kaufhandels. Verkauf der Halmfrüchte.

§. 363. Kauf in Bausch und Bogen. Zubehörungsstücke und Accessionen.
— 364. Bestimmung des Kaufschillings. Zahlungsarten. Schlüssel- Heerd- Weinkaufsgeld.
— 365. Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers aus diesem Vertrage.
— 366. Der einseitige Rücktritt ist unerlaubt.
— 367. Vorbehalt des Eigenthums.
— 368. Commissorischer- Vertrag.
— 369. Vorkaufsrecht. Reukauf.
— 370. Gewährleistung.
— 371. Wiederkaufscontract.
— 372. Pfandnutzungs- antichretischer Versatzcontract.

Fünftes Kapitel.

Von Pacht- und Verpachtung der Landgüter.

— 373. Begriff des Pachtcontracts. General- Particularpacht.
— 374. Vorsichten, welche der Verpächter und Pächter bei dem Contracte zu berücksichtigen haben.
— 375. Gegenstände des Pachtcontracts.
— 376. Verbindlichkeiten des Verpächters.
— 377. Verbindlichkeiten des Pächters. Eisernvieh- Contract. Holländerei- Schafpacht.
— 378. Relocation.
— 379. Nebenverträge und Clauseln zum Vortheil des Verpächters.
— 380. Nebenverträge und Clauseln zum Vortheil des Pächters.
— 381. Nebenverträge zum Vortheil beider Theile.
— 382. Verpachtung in Bausch und Bogen, oder nach einem Anschlage.
— 383. Pachtbedingungen.
— 384. Abfassung einer Punctation und des förmlichen Pachtcontracts. Uebergabe der Pachtstücke und deren Abnahme-

Sechstes Kapitel.

Von Entreprise- und Lieferungscontracten.

§. 385. Gegenstände einer Entreprise. Ein oder mehrere Unternehmer.
— 386 u. 387. Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Contracte für den Entrepreneur und Besteller.
— 388. Rechtliche Folgen der Nichterfüllung des Contracts.
— 389. Lieferungscontracte. Inwiefern ein Gutsverwalter dieselben für den Principal verbindlich schließen kann.
— 390. Haupt- und Unterlieferanten. Lieferungssocietät.
— 391. Verbindlichkeit aus einer übernommnen Lieferung.

Siebentes Kapitel.

Von Viehhandelscontracten.

— 392. Viehhandel überhaupt. Fehlerhaftes Vieh. Offenbare und versteckte Mängel. Wandlungs- und Interessenklage.
— 393. Regeln von der Redhibition, oder Wandlung. Dauer der Klage.
— 394. Cardinalfehler, Hauptmängel, nach Verschiedenheit der Thierarten.
— 395. Allgemeine Regeln wegen der Hauptfehler.
— 396. Zeitfrist zur Garantie der Hauptmängel. Beweismittel, deren Daseyn zu zeigen.
— 397. Geringe Fehler, die nicht in die Augen fallen. Aestimatorische Klage. Dauer und Beweis derselben.
— 398. Ein vollständiges Verzeichniß aller Viehmängel läßt sich nicht aufstellen. Beispiele solcher Fehler.

Achtes Kapitel.

Von der Absonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe.

§. 399. Fälle, wo die Separation des Lehns oder Colonats vom Erbe stattfindet.

§. 400. Gegenstände, worauf es dabei hauptsächlich ankommt.
— 401. Allgemeine Vermuthung für oder wider die Lehnseigenschaft eines Pertinenzstücks. Edition der Lehnsurkunden.
— 402. Vergütung neuer Adquisitionen. Abtretung derselben.
— 403. Maßstab der Vergütung.
— 404. Erstattung der Meliorationen, insofern sie die
— 405. vermehrte Ergiebigkeit des Gutes, oder die
— 406. Abwendung besorglicher Schäden betreffen.
— 407. Vergütung der Gebäude auf den Lehngütern.
— 408. Ausmittlung des Werthes derselben, und wie die Bezahlung geschehen muß.
— 409. Uebrige Gegenstände, welche zum Allodio gehören.
— 410. Lehnsdeteriorationen und deren Erstattung.
— 411. Früchte des Sterbejahres. Deren Vertheilung.
— 412. Natural- Indüstrial- und Civilfrüchte.
— 413. Passivschulden des lezten Vasallen. Allodialschulden.
— 414 u. 415. Lehnsschulden.
— 416. Nothwendige Lehnsschulden.
— 417. Subsidiarische Lehnsschulden.
— 418. Vergütung der vom lezten Vasallen bezahlten Lehnsschulden.
— 419. Rechte der Gläubiger nach Beschaffenheit der Lehnsschulden.
— 420. Retentionsrecht der Landerben wegen der Allodialansprüche und Lehnsverbesserungen.

Viertes Buch.

Von einigen besondern, mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Rechten.

Erstes Kapitel.

Vom Baurechte.

§. 421. Befugniß zum Bauen. Bauzwang.
— 422. Verschiedene Einschränkungen der natürlichen Baufreiheit. Policeyrücksichten beim Bauen.

§. 423. Bau auf fremdem, oder gemeinschaftlichen Boden. Fremde Baumaterialien.
— 424. Verschiedene Arten der Baustreitigkeiten.
— 425. Streitigkeiten über Bauaccorde und Contracte.
— 426. Streitigkeiten nach vollbrachtem Baue.
— 427. Streitigkeiten über angefangene und im Werke begriffene Baue.
— 428. Mittel, schädliche und nachtheilige Bauanlagen zu verhindern.

Zweites Kapitel.

Vom Rechnungsrechte.

— 429. Verbindlichkeit der rechnungsführenden Verwalter. Cautionsleistung derselben.
— 430. Schuldigkeit zur Rechnungsablage.
— 431. Der Cassenherr kann sie in einem schleunigen Rechtsverfahren fordern.
— 432. Monita. Quitung. Streit über einzelne Punkte aus einer gestellten Rechnung. Executivisches Verfahren gegen den Rendanten.
— 433. In wie fern der Rechnungsführer für die Restanten zu haften hat.
— 434. Fälle, wo der Rechnungssteller, aus einer abgelegten und quitirten Rechnung, noch in Anspruch genommen werden kann.
— 435. Fortsetzung.
— 436. Fortsetzung und Schluß.

Einleitung.

§. 1.

Das Verhältniß der Menschen im Naturzustande und derer, welche im Staate leben, ist nicht gleich. Sobald eine bürgerliche Gesellschaft sich für einen gemeinschaftlichen Zweck unter eine höchste Gewalt vereinigt, entspringen aus diesem Verhältnisse, der lokalen Beschaffenheit ihres Aufenthalts, ihrer Einrichtung, Lebensart, Beschäftigung, ihrer Sitten und Gebräuche, besondere Rechte und Pflichten, oder Verbindlichkeiten, zu deren Beobachtung sich die Gesellschaft entweder selbst anheischig macht, oder die sie sich von dem Oberhaupte, im allgemeinen Sinne des Worts, auflegen lässt und die man daher, weil sie oftmals die natürlichen Rechte einschränken, im Gegensatze mit diesen, positive, bürgerliche Rechte oder Gesetze nennt. Der Inbegriff der natürlichen und bürgerlichen Gesetze oder Rechte zusammengenommen, ist überhaupt die Rechtsgelehrsamkeit.

§. 2.

Der Inbegriff von Gesetzen, Rechten oder Rechtswahrheiten bildet aber an und für sich noch keine Wissenschaft. Nur nach und nach, da die Vereinigung der Menschen in bürgerliche Gesellschaften eine steigende

Vermehrung gesezlicher Vorschriften erforderlich gemacht hatte, erhob sich die Kenntniß der Rechte und Gesetze zu einer eigenen Wissenschaft, die man, von andern gelehrten Kenntnissen abgesondert, in einem gewissen Zusammenhange, schriftlich oder in mündlichen Vorträgen, deutlich und vollständig darzustellen suchte. Der weite Umfang dieser Kenntnisse, die Schwierigkeiten, sie zu erlernen und practisch anzuwenden, machte eine wissenschaftliche Bearbeitung derselben nothwendig. Rechtswissenschaft ist daher die Wissenschaft der gesezlichen Vorschriften, in sofern sie sich auf Zwangsrechte beziehen, und ihrer Anwendung auf vorkommende einzelne Fälle. Wer sie gründlich verstehet, heißt Jurist, Rechtsgelehrter.

§. 3.

Die gesammte Rechtswissenschaft beruhet theils auf der Gesezgebung der Vernunft, oder auf solchen Grundsätzen, welche in Absicht der äussern Verhältnisse der Menschen gegen einander ihre Bestimmung erhalten haben; theils auf Gesetzen, die durch ein Factum der Willkühr, oder durch positive Sanction derjenigen, die das Recht haben, sie festzusetzen, entstanden sind. Der Inbegriff jener macht das Naturrecht, der Inbegriff dieser aber das positive Recht aus. Die positiven Rechte entspringen entweder aus einem Vertrage — Vertragsrechte, oder aus einer Vorschrift der gesezgebenden Gewalt eines Staates, welche von den Unterthanen desselben befolgt werden soll, Gesetze im eigentlichen Sinne. Beschränken sich die leztern blos auf gewisse Klassen der Unterthanen, oder nur auf einzelne

Personen, so nennt man sie singuläre Rechte, Privilegien. Erklärt die gesezgebende Gewalt ihren Willen ausdrücklich, so ist es ein geschriebnes Gesetz; ertheilt sie ihn aber allgemein oder stillschweigend, so entspringt hieraus das ungeschriebene, Gewohnheitsrecht, Herkommen. Die Vertragsrechte verbinden übrigens blos die moralischen oder einzelnen Personen, welche mit einander den Vertrag geschlossen haben; die Gesetze im engern Sinne hingegen alle, welche gegen die gesezgebende Gewalt in dem Verhältnisse der Unterthanen stehen.

§. 4.

Beziehen sich die Gesetze auf Rechte und Verbindlichkeiten, die zwischen den Unterthanen und dem Regenten, als Landesherrn, obwalten, so entspringt daraus das Staatsrecht. Betreffen sie aber die Rechte und Verbindlichkeiten Einzelner gegen Einzelne, so sind sie der Gegenstand des Privatrechts. Das leztere betrifft entweder blos persönliche Gerechtsame (Personenrecht), oder das Eigenthum im ausgedehntesten Sinne — Sachenrecht —, oder die Art, sein Recht vor Gericht geltend zu machen, (Proceßrecht). Alle positiven Gesetze äussern aber ihre Wirkung nur innerhalb der Territorialgrenzen der gesezgebenden Gewalt und erstrecken sich nicht darüber hinaus. Es giebt daher so viele positive Rechte, als es Staaten giebt. Deutschland insonderheit ist aus mehrern Staaten oder Territorien componirt. Einige Gesetze gelten in allen ehemaligen Reichslanden, wenigstens der Regel nach; andere beschränken

sich auf ein bestimmtes Territorium. Jene nennt man gemeine Rechte; diese Provincial- Partiru- lar- Territorial- oder Landrechte — und in- sofern sie nur an einem einzelnen Orte, in einer Stadt, einem Dorfe gelten, Localrechte, Stadtrechte, Dorfrechte. Ein großer Theil der leztern beruhet ursprünglich auf Vertrags- und Gewohnheits- rechten. Das gemeine in Deutschland geltende Recht hat theils ausdrücklich, theils stillschweigend gesezliche Kraft erhalten, und es gehören dahin: die deutschen Reichsgesetze, in sofern deren Anwend- barkeit, durch die mit der Reichsverfassung geschehene Ver- änderung, nicht aufgehoben ist; das römische Recht, das longobardische Lehnrecht und das päbstlich- canonische Recht. Die verbindliche Kraft der drei leztern hängt von der Beschaffenheit ihrer Annahme ab, und sie werden daher auch recipirte Rechte genannt.

§. 5.

Unter den verschiedenen in Deutschland geltenden po- sitiven Rechten tritt zuweilen der Fall ein, daß sie sich entweder geradezu widersprechen, oder doch in ihren Vor- schriften von einander abweichen. Bei einem solchen Wi- derspruche, oder einer Collision mehrer Entscheidungsquel- len, hat man die Regel: das speciellere Recht ge- het dem generellen, und das jüngere Ge- setz dem ältern vor. Daher haben:

erstlich, die Vertragsrechte den Vorzug vor den Ge- setzen im engern Sinne, oder: unter den Paciscen- ten gilt dasjenige, was sie verabredet haben und

wodurch das, was sonst nach den Gesetzen unter ihnen gelten würde, abgeändert ist. Nur dürfen die Vertragsrechte keinem durchaus gebietenden oder verbietenden Gesetze entgegen seyn; weil die beiden lezteren durch keine Willkühr der Paciscenten abgeändert werden können.

Zweitens, bei Gesetzen von gleicher Verbindlichkeit, aber von ungleichem Alter, geht das jüngere dem ältern vor, wenn lezteres mit dem erstern im Widerspruche stehet und eine Abänderung des ältern Gesetzes enthält.

Drittens, stehen die Land- oder Provincialrechte mit den Localrechten — Stadtrechte, Dorfrechte, rechtsgültiges Herkommen an einem Orte — im Widerspruche; so gehen leztere den erstern vor.

Viertens haben die Provinzialrechte den Vorzug vor den gemeinen Rechten, und unter den leztern gehen die einheimischen den fremden [recipirten] Rechten vor; weil die leztern nur als Hülfsrechte aufgenommen sind, das heißt, nur in sofern verbindliche Kraft haben, als es an einheimischen nähern Entscheidungsquellen fehlt.

§. 6.

In so fern sich die Wissenschaften des positiven Staats- und Privatrechts nicht etwa auf diese oder jene besondre Art von Rechtsgeschäften, Handlungen, oder persönlichen Verhältnissen, einschränken, enthalten sie ein allgemeines Recht. Bei dem großen Umfange

dieser drei genannten, vorzüglich wichtigen, Rechtstheile hat man indeß längst die Nothwendigkeit gefühlt, sie zu trennen und jeden besonders wissenschaftlich zu bearbeiten. So sind die besonderen Rechte oder Rechtstheile entstanden, die man, in sofern ordentlicher Weise auf den Academien keine eigenen Vorlesungen darüber gehalten werden, Nebentheile der positiven Rechtswissenschaften zu nennen pflegt. Die speciellen Rechtstheile können sich nun entweder auf gewisse persönliche, besondern Ständen anklebende, Verhältnisse und die davon abhängenden Privatrechte und Verbindlichkeiten; oder auf die eine und andere Art von Privatgeschäften und Handlungen beziehen. Zu jenen gehört: das Kriegsrecht, Privatfürstenrecht, Adelsrecht, Dorf- und Bauernrecht, Judenrecht; zu diesen aber: das Kirchenrecht, peinliche Recht, Lehnrecht, Seerecht, Handlungsrecht, Wechselrecht, Handwerksrecht, Policeyrecht, Cameralrecht *). Durch die besondere wissenschaftliche Be-

*) Schriften: Eine allgemeine Einleitung in die Jurisprudenz überhaupt enthält: Hugo Lehrbuch eines civilistischen Cursus, Berlin 1799. 8. Eine Uebersicht der einzelnen Theile unserer gesammten Rechtskunde geben: Dabelow Einleitung in die deutsche positive Rechtswissenschaft, Halle 1793. 8. Eisenhart die Rechtswissenschaft, nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften; Helmstedt, 2te Auflage 1804. 8. Hufeland Institutionen des gesammten positiven Rechts, 2te Aufl. Jena 1803. Tafinger Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Tübingen

arbeitung einiger der genannten Rechtstheile hat man die Lücken zu ergänzen gesucht, welche der mündliche academische Unterricht in den Haupttheilen der Rechtswissenschaften übriggelassen hatte. Aber ausser diesen speciellen Rechtswissenschaften und Nebentheilen der Jurisprudenz lassen sich, nach den verschiedenen Bedürfnissen, noch mehrere andere Materien, in Rücksicht auf alle dieselben betreffenden, in den Haupttheilen der Rechtswissenschaft

1800. 8. — Anleitungen zur populären Jurisprudenz, oder für solche, die keine eigentlichen Juristen, aber doch Männer von Einsichten und Bildung sind, mit Rücksicht auf besondere Landesgesetze, geben: Jacobi Anleitung zur Kenntniß der Rechte in aussergerichtlichen Handlungen. Celle 1772. 8. Lange Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, für die, so keine Rechtsgelehrte sind. Schwerin, I. — IV. Theil, 1781 — 84. (Nimmt auf Meklenburg. Recht Rücksicht.) Beyträge zur populären Rechtsgelehrsamkeit 1r u. 2r Band; Nürnb. 1783 — 84. 8. Tittmann allgemeiner Unterricht über die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten. Leipzig 1800. 8. Unterricht über die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner Churſachſens; Leipzig 1800. 8. Versuch einer Einleitung in die Gesetze, für die, die keine Rechtsgelehrten sind, besonders in Absicht auf churſächsische Unterthanen. Leipz. 1775. 8. Weidemann Versuch einer Darstellung der gemeinen Rechte und Landesordnungen für den Landmann des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg. Hannover 1796. 8. Woltär Grundsätze der Rechtsgelehrs. für die, die keine Juristen sind. Halle 1785. 8. (Nimmt auf das Preussische Recht Rücksicht) u. a. m.

zerstreut vorkommenden, Rechtsgrundsätze besonders darstellen und behandeln, und so dürfte denn auch das Landwirthschafts- und Oeconomie-Recht, oder die ökonomische Jurisprudenz, wol noch eine ausführlichere Entwickelung verdienen.

§. 7.

Das Landwirthschafts- Oeconomie- oder Haushaltsrecht besteht, allgemein genommen, in dem Inbegriffe der Rechte und Verbindlichkeiten, oder Rechtswahrheiten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die Landwirthschaftsführung haben *). Die Gegenstände desselben sind daher von großem Umfange, und in sofern dasselbe die verschiedenen Arten und Rechte der Landgüter; die Verhältnisse der Guts- oder Gerichtsherren und der Bauern; die besondern Rechte und Privilegien derselben; die Gerichts- und Policeyverfassung auf den Dörfern; die mit der Landwirthschaft in engerer Verbindung stehenden Contracte u. s. w. betrifft, greift das Oeconomierecht in verschiedene Haupt- und Nebentheile der Rechtswissenschaften, namentlich in das römische und deutsche Privatrecht, in das Dorf- und Bauernrecht, in das Cameral- und Policeyrecht ein. **)

*) Von dem Landwirthschaftsrechte, sowohl in Bestimmung der Formen, als des Eigenthums und der Gewerbe, s. m. von Seutter Darstellung der höhern Landwirthschaft. Lübeck 1801. S. 85.

**) Landbeamten ist vorzüglich: Fredersdorfs Anleitung zur Landpolicey, Pyrmont 1800, zu empfehlen.

§. 8.

Zu den Quellen desselben gehören: Recesse und Verträge, Zinsbücher, Erbregister, Grenz- und Lagerbücher, Dorfstatuten oder sogenannte Bauernköhre; rechtliche Gewohnheiten und Observanzen, Feld- Dorf- und Markordnungen, Provincialgesetze, das Justinianisch-römische Gesetzbuch u.s.w. *)

§. 9.

Der Nutzen einer wissenschaftlichen Darstellung der zum Landwirthschaftsrechte besonders gehörenden Materien, in einem eigenen Werke, lässt sich kaum bezweifeln. Beamten, Gerichtshalter, Beisitzer höherer Gerichte und Advocaten gebrauchen unstreitig in ihren Geschäften und Berufsarbeiten mancherlei ökonomische Kenntnisse **). Aber auch dem Landwirthe, der zwar Wissenschaften und Einsichten, aber doch nicht gerade

*) Runde deutsches Privatrecht. §. 74.

**) Kaestner de ICto oeconomo. Lips. 1740. Freiberg Abhandl., daß einem Rechtsgelehrten die Kenntniß der Landwirthschaft unentbehrlich sey. Dresden 1772. Wolf de historiae natural. et oeconomices cum jurisprudentia consortio. Lips. 1783. 8. Weber Einleitung in das Studium der Oeconomie. Frankf. 1804. Kap. 3 u. 4. Dessen Handbuch der ökonomischen Literatur; Frankf. 1803. 2 Bände. von Bose Wörterbuch der Landwirthschaft, 2. B. Leipz. 1806.

juristische besitzt, wird eine ausführlichere Entwickelung der Rechtsverhältnisse und juristischen Grundsätze, welche bei der Landwirthschaft, bei Gütertaxen und Anschlägen, Braugerechtigkeiten, Zehnten, Bau- und Grenzsachen, Aufhebung der Gemeinheiten, Weidegerechtigkeiten, Ausweisungen auf dem Lande, Kauf und Verkauf, Pachtung und Verpachtung der Landgüter, Meliorations- und Deteriorationsfällen, Absonderung des Lehns vom Erbe, Dienstverpflichtungen der Bauern, Pfändungen, Viehhandel u. s. w. häufig vorkommen, zur eignen Belehrung, nicht unwillkommen seyn können.

§. 10.

Schriften: v. Rohr vollständiges Haushaltungsrecht,*) neue Ausgabe. Leipz. 1734-38. 4. und Gutschmidsche Ausgabe, ebend. 1754. von Eichmann Nachricht von einem Entwurfe des Haushaltrechtes, in den Duisburg. gel. Anz. von Benekendorf Oeconomia forensis, VIII Theile. Berlin 1775-84. 4. Ein Auszug vom Verf. III Theile, Berlin 1788-89. 4. Leyser ius georgicum. Lips. 1741. F. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrechte, IV Theile, Leipz. 1749-55. 4. Gabkens Grundsätze des Dorf- und Bauernrechtes. Halle 1780. 8. Heumann initia iuris Politiae, pag. 268 seqq. ab Hohenthal Liber de Politia, p. 217 seqq. Fischers Lehrbegriff

*) Eine kurze, aber treffende Beurtheilung dieses Werks findet man in Runde Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. B. 2. Gött. 1802, S. 5.

sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte, III Bände; Frankf. 1785. 8. von Berg Handbuch des teutschen Policeyrechts, 2te Aufl. VI Theile. Hannover 1801 — 1806. 8. Frank System der landwirthschaftlichen Policey, III Theile, Leipz. 1789 — 91. 8. Fredersdorf pract. Anleitung zur Landpolicey aus allgemeinen Grundsätzen. Pyrm. 1800. 8. u. a. m.

Allgemeiner Theil.

Von

den persönlichen Verhältnissen und Rechten

der

verschiednen Klassen der Landbewohner.

Erster Abschnitt.

Von den Dörfern und Dorfsfluren überhaupt.

§. 11.

So lange Deutschlands alte Bewohner nur von der Jagd und Viehzucht lebten, gab es unter ihnen weder Dörfer, noch Städte. Ihre Wohnungen waren Höhlen, die im Winter mit Strauchwerk und Mist bedeckt wurden, oder Hütten, welche aus zusammengelegten und mit Erde bedeckten Baumstämmen bestanden und die eben so geschwind erbauet als abgebrochen werden konnten, wenn sie es, wie doch nicht wahrscheinlich ist, der Mühe werth gehalten haben sollten, sie bei der Veränderung ih-

rer Wohnungen abzubrechen. In ihrem damaligen nomadischen Zustande verließen sie, wie alle herumziehenden Horden und Hirtenvölker, dann ihren Wohnplatz, wenn die Jagd und Weide nicht mehr hinreichten, sie und ihre Heerden zu ernähren. Ganze Stämme, oder einzelne Familien, suchten alsdann, unter ihrem Oberhaupte, neue Nahrungs- und Wohnplätze. Späterhin, da die Menschenzahl sich vergrößerte, lehrte sie theils die Sorge für ihren bessern Unterhalt, theils die Bekanntschaft mit den Römern und Galliern, den Ackerbau treiben. An ein Eigenthum der Felder war aber in jenen frühern Zeiten, wo die Ländereien noch keinen Werth haben konnten und für jeden, der Land anbauen wollte, Ueberfluß vorhanden war, wol noch nicht zu denken. Mit dem zunehmenden Ackerbaue, wodurch unsere Vorfahren eigentlich erst civilisirt wurden und aus dem nomadischen Leben heraustraten, entstand nach und nach das Privateigenthum der Ländereien; aber auf eine anfangs gewiß kaum merkbare Weise. Dieses, und in spätern Zeiten der Einfluß der Geistlichkeit, bewog ohne Zweifel die freien Familien, ihr Eigenthum mehr zusammenzuziehen und sich an dem zur Landwirthschaftsführung tauglich und bequem geachteten Orte, in der Mitte ihrer Besitzungen, anzubauen, daselbst ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen und für sich zu wohnen *). Hatte der freie Mann leibeigene Knechte, so ließ er auch diese mit ihren Familien um seine Wohnung bauen. Sie dienten in jenen unruhigen Zeiten zur

*) Von dem Ursprunge der Benennungen und Namen vieler heutigen Dörfer s. m. Hannöv. Magazin; Jahr 1797, St. 17.

Sicherheit seiner Person und Güter; sie mußten ihm in seinen landwirthschaftlichen Geschäften beistehen; sein Acker- Haus- und anderes Geräthe verfertigen; seine Bauwerke befördern und diejenigen Ländereien, welche der Herr nicht selbst bewirthschaften konnte oder wollte, entweder für sich, gegen einen jährlichen Zins, Pacht, Dienste und andere Abgaben, oder, wie es in jenen Zeiten wol allgemein der Fall gewesen ist, unmittelbar für ihren Herrn, bearbeiten und ihm die Früchte derselben einliefern. Aus diesen zusammengebaueten, zur fortdauernden Landwirthschaftsbetreibung eingerichteten, Wohnungen entstanden die Dörfer im heutigen Verstande *). An Städte war damals noch nicht zu denken. Die Deutschen hielten sie für große Gefängnisse, oder mit Garn umstellte Höhlen. Manches Dorf, mancher Hof, oder eine Burg, war ehemals, der Privatdefension und Sicherheit wegen, mit Umzäunungen, Gräben und Wällen umgeben. Allein diese waren darum noch keine Städte im heutigen Verstande, obgleich aus ihnen, wenn sie zur Handlung bequem lagen, oder eine geistliche Stiftung darin errichtet war, in der Folge sehr häufig eine Stadt hervorging. Erst in viel spätern Zeiten, da die innerlichen Kriege und Befehdungen Deutschland verheerten, suchten die Landbewohner, Künstler, Handwerker und Kaufleute hinter Wällen und Mauern Schutz und Sicherheit, bildeten eine Gemeinheit, und trieben, unter der Aufsicht eines ordentlichen Stadt-

*) Schmidts Geschichte der Deutschen; B. 1, Kap. 1. 2. und Buch 2, Kap. 11.

magistrats, bürgerliche Nahrung und Gewerbe *). Städte entstanden also viel später, als Dörfer.

§. 12.

Unter einem Dorfe, im juristischen Sinne, verstehet man eine aus mehreren unbefestigten Wohnungen bestehende Gemeinheit, die mit keinem Stadt- und bürgerlichen Nahrungsrechte versehen ist, und den Landbau, der besonders in Ackerbau und Viehzucht besteht, als ihr Hauptgewerbe treibt. In dem wesentlichen Begriffe eines Dorfes wird nichts verändert, wenn dasselbe auch mit einem Graben und Walle umgeben, oder mit Thoren versehen seyn sollte, welche Ausnahme von der Regel überhin äusserst selten vorkommen wird. Ein Ort, worin zwar der Landbau getrieben wird, der aber doch mit einigen Arten von bürgerlichen Gewerben besonders versehen ist, wird übrigens ein Flecken und insofern ein Markt darin gehalten wird, Marktflecken genannt. Das Flekkenrecht ist jedoch nicht von gleichem Umfange, und der Inbegriff desselben muß aus den Privilegien und dem Herkommen beurtheilt werden. **)

§. 13.

In Deutschland giebt es verschiedene Gattungen von Dörfern. Sie sind theils unmittelbare, theils mittelbare, je nachdem sie entweder unmittelbar unter Kaiser und Reich standen, oder der Landesherrschaft unterworfen

*) Runde deutsches Privatrecht, §. 424. Danz Handbuch des deutschen Rechts, §. 423 ff. Eisenhart Anleitung zum Stadt- und Bürgerrechte, §. 5 ff.

**) Danz a. a. O. §. 423 u. 431. Westphal deutsches Privatrecht, Th. 1. u. g. S. 105.

sind. Jene, welche auch freie Reichsdörfer genannt wurden, sind von reichsfreien Leuten bewohnt, welche zwar Glieder des Reichs, aber keine Reichsstände waren. Es fanden bei ihnen weder landesherrliche, noch gutsherrliche Dienste und Abgaben statt. Sie gaben blos Reichssteuern, stellten ihr Contingent zur Reichsarmee, waren von der Landeshoheit befreit und übten über ihre Dorfsgemeinden selbst landesherrliche Gewalt aus; aber in ihren Privatverhältnissen und Geschäften befolgten sie lediglich die gemeinen Rechte. Diese reichsfreien Dörfer sind ursprünglich theils Ueberbleibsel von ehemaligen kaiserlichen Cammerbauern, theils von unvergebenen Graf- und Herrschaften gewesen *). Durch den Reichsfrieden mit Frankreich sind sie aber aufgehoben und der Landeshoheit unterworfen worden **). Ihre ehemalige Existenz gehört also gegenwärtig nur noch zu den staatsrechtlichen Antiquitäten. Die mittelbaren Dörfer werden, in Absicht auf Unterthänigkeit, in Amtsdörfer und Gerichtsdörfer, wovon die leztern auch adliche oder Junkerndörfer genannt werden, abgetheilt. Jene gehören unmittelbar unter das landesherrliche Amt; diese hingegen sind der Gerichtsbarkeit eines Guts- oder Gerichtsherrn unterworfen. Haben mehrere zugleich die

*) Jenichen Abhandl. von Reichsdörfern und reichsfreien Leuten. Leipz. 1748. von Dacheröden Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer. Leipz. 1785. Von den Immediatdörfern im Preussischen: Krug Statistik, S. 27.

**) Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 2. hinter Leist Lehrbuche des deutschen Staatsrechts, Anl. VIII.

Gerichtsbarkeit über ein Dorf, so wird es ein Gemeinschaftsdorf genannt. In Ansehung der kirchlichen Verfassung sind die Dörfer entweder Kirch- und Pfarr- oder Filialdörfer, und in sofern ein Dorf mit keiner Kirche versehen ist, heißt es hin und wieder eine Bauerschaft, Kirchspielsdorf *). Die sogenannten Freidörfer sind selten. **)

§. 14.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der mittelbaren Dörfer und deren Bewohner sind zu beurtheilen: nach den Verträgen, welche ganze Gemeinden, oder einzelne Glieder derselben, mit ihren Guts- und Gerichtsherren errichtet haben; nach den sich hierauf gründenden Erb- Saal- Lager- Flur- und Hebebüchern ***); nach den Dorfstatuten, Bauernrechten oder Bauernköhren, welche größtentheils die Policeyverfassung eines Dorfs zum Gegenstande haben, von den Gemeinden selbst verfasst und entweder von dem Landes-

*) Von der schicklichsten Anlegung eines Dorfs, s. m. Krünitz Encyclopädie, Artikel: Dorf.

**) Siebenkees Beyträge zum deutschen Rechte, Th. 3, Nro. 4.

***) Sie enthalten eine Beschreibung von den Unterthanen, ihren Gütern, Rechten und Beschwerden. Sollen sie vollen Glauben verdienen, so müssen sie unter öffentlicher Auctorität, mit Zuziehung aller Interessenten, verfertigt und von leztern die darin verzeichneten Rechte und Obliegenheiten freiwillig anerkannt seyn. Die Edition derselben kann keinem Interessenten versagt werden. Canz de probabilitate iuridica, §. 166. Claproth Rechtswissenschaft, §. 52. Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. 1, Nro. 14.

herrn bestätigt, oder in dem Herkommen gegründet sind; nach den landesherrlichen Gesetzen, welche die öffentliche Verfassung der Dörfer und die Landwirthschaft überhaupt betreffen und Dorf- Commun- Greben- Schulzen- Ackerordnungen u. s. w. genannt werden; nach den Hofrechten und Hofsprachen, und endlich nach dem Herkommen und den Gewohnheitsrechten, welche leztern die Hauptquellen der verschiedenen Dorf- und Bauernrechte enthalten *).

§. 15.

Ein jedes Dorf hat seine Aecker, Ländereien, Wiesen, Weiden u. s. w. Der ganze Bezirk, welcher das Dorf nebst allen Feldern, Wiesen, Gärten, Weiden, Gewässern, Holzungen und allem, was sonst dazu gehört, in sich begreift, heißt Dorfsflur, Dorfsacht, Hegefeld, Dorfmark, Landwehre, Feldmark **) u. s. f. Die Beschreibungen derselben nennt man Flurbücher. Die Absicht solcher Bücher bestehet hauptsächlich darin, daß die Grenzen des Dorfs überhaupt und das Eigenthum der dazu gehörenden unbeweglichen Grundstücke und Gerechtsame in völlige Gewißheit kommen. Oft erstreckt sich der Endzweck derselben noch weiter, in sofern

*) Runde d. Privatrecht, §. 74 ff. Danz a. a. O. §. 74 ff.

**) a Pufendorf Tom. 2. obs. 36. Unter der Dorfsflur, dem Hegefelde u. s. w., im engern Sinne, werden gewöhnlich die Ackerländereien und Wiesen; unter der Dorfsacht, Mark aber die übrigen Zubehörungen an Weide, Mooren, Holzungen u. s. f. verstanden.

darin die auf jedem Grundstücke ruhenden Lasten oder Befreiungen mit verzeichnet sind. Der Vortheil und Nutzen, welchen dergleichen Beschreibungen bey Grenz- Jurisdictions- Jagd- und Weidestreitigkeiten haben, ist unverkennbar, wenn sie auf eine legale Weise, mit Sorgfalt und Genauigkeit, errichtet sind *); denn in der Regel erstreckt sich die Gerichtsbarkeit, die Jagdgerechtigkeit, die Hut und Weide nicht über die Mark oder Flur hinaus. Wer eine Extension derselben behauptet, muß seine, durch Vertrag, Concession, oder Verjährung erlangte, Befugniß erweisen **) —. Zur Bewachung und Bewahrung der Grenzen, der Felder und Früchte, werden oft von der Obrigkeit gewisse Personen angestellt, oder bestätigt, welche man Flurschützen, Feldschützen, Flurhüter nennt. Sie haben gewöhnlich das Recht, Alle, welche Felder, Gärten und Wiesen beschädigen, zu pfänden. ***)

*) Die Flurbücher werden meistens nach der Art der Erb- und Lagerbücher verfertigt. Wie solche gehörig einzurichten sind, lehren: von Justi in der Staatswirthschaft, B. 2. §. 81. Bergius Policey- und Cameral-Magazin, Th. 2. S. 237.

**) Gabke Grundsätze des Dorf- u. Bauernrechtes; §. 113 f.

***) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 256. (unten §. 317 ff.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Personen, welche in weltlichen Aemtern auf dem Lande stehen.

Erstes Kapitel.

Von den landesherrlichen Beamten und adlichen Gerichtshaltern.

§. 16.

Ein jeder, der sich zu mehrern Diensten von einerlei Art gegen den Staat verpflichtet hat und mithin ein öffentliches Amt verwaltet, wird Beamter, im weitern Sinne des Worts, genannt; und in sofern die Staatsbeamten hiedurch eine Gewalt über andere Menschen auszuüben haben, heißen sie Obrigkeiten. Die obrigkeitlichen Geschäfte auf dem Lande, sowohl in Justiz- Policey- als auch in andern, das landesherrliche Interesse betreffenden Sachen, werden durch besonders angestellte Amtleute, die den Titel: Drosten, Oberamtmann, Amtmann, Amtschreiber, Amtsverwalter, Landvoigt u. s. w. führen, besorgt. Bloße Oeconomie-Beamten sind, als Pächter landesherrlicher Domanialgrundstücke, der Regel nach keine obrigkeitlichen Personen und Staatsbeamten, wenn ihnen nicht etwa obrigkeitliche Geschäfte, z. B. die Aufsicht über das Policeywesen, mit aufgetragen sind. Die Ernennung und

Bestellung der Beamten in den herrschaftlichen Aemtern geschieht in der Regel von dem Landesherrn, und ist hiebei die bei Dienstbesetzungen eingeführte Verfassung eines jeden Landes besonders zu beobachten.

Die Berufsgeschäfte der Beamten auf dem Lande sind von großem Umfange und von der äussersten Wichtigkeit. Man kann sicher behaupten, daß von ihrer Amtsführung das Wohl und die Glückseligkeit vieler Amtseingesessenen zunächst abhängt. Ihr Beruf verpflichtet sie, eine unparteiische, prompte, von Eigennutz, Nebenabsichten und Leidenschaften völlig freie Justitzpflege zu befördern; für die Gewerbe und den Nahrungsstand ihrer Amtsunterthanen zu sorgen und die Hindernisse derselben möglichst zu entfernen; die Policey gehörig zu verwalten, damit Uebelthaten und Verbrechen verhütet oder doch vermindert werden, die verübten aber nicht unentdeckt und unbestraft bleiben; für die Conservation der landesherrlichen Hoheits- und andern Gerechtsamen zu wachen, ohne die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Unterthanen zu kränken; bei vorkommenden Rechtsgeschäften die gesezlichen Vorschriften genau zu befolgen; auf das Depositen- und Vormundschafts-, ingleichen auf das Hypothekenwesen die sorgsamste Achtsamkeit zu wenden; das obrigkeitliche Ansehn überhaupt mit Klugheit, ohne Uebermuth, zu erhalten; die Bittenden mit ihren Gesuchen gefällig zu hören, sich ihnen nicht zu entziehen, oder sie mit leidenschaftlicher Härte und tadelhafter Anmaßung zurückzuweisen *) u. s. w. Zu allen diesen und vielen andern Amtsverrich-

*) Weppen Briefe eines Beamten über das Justizwesen auf dem Lande. Gotha 1800. 8.

tungen der Beamten sind unstreitig Kenntnisse und Wissenschaften mancher Art, insonderheit aber Thätigkeit, Rechtschaffenheit und Leidenschaftslosigkeit erforderlich, und es sollten daher billig die Beamtenstellen nur solchen Subjecten anvertrauet werden, welche die ihnen obliegenden richterlichen und obrigkeitlichen Geschäfte *) völlig ausfüllen können und wollen.

§. 17.

Ein großer Theil der vorhin erwähnten Amtspflichten liegt auch den Justiziarien, Gerichtsverwaltern, oder welchen Titel sie sonst führen, ob. Ihnen ist von solchen Gerichtsherren, welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit zustehet (§. 222 ff.), die Ausübung des Richter- und Obrigkeitsamtes übertragen. Sobald sie daher auf dasselbe und eine richtige Protocollführung gehörig beeidigt und auf die Weise als öffentlich bestallte Richter und Obrigkeiten angenommen sind, muß man sie für Staatsdiener und zugleich für wahre Repräsentanten des Gerichtsherrn halten **). Es findet daher in Rechtssachen

*) Zu einer pflichtmäßigen Amtsführung giebt Fredersdorf [in seiner Anweisung für angehende Justizbeamten und Unterrichter, B. 1-3. Lemgo 1772 — 74. 4to.] eine zweckmäßige Anleitung, und überhaupt sollte dieses Werk, wegen seiner vorzüglichen Brauchbarkeit, keinem Beamten unbekannt seyn. — Von dem Amte und der Geschicklichkeit der Unterrichter s. m. von Massow Anleit. zum pract. Dienst der Königl. Preuss. Regierungen. Berlin 1792, §. 335 ff.

**) Von dem Verhältnisse eines Gerichtsverwalters gegen den Gerichtsherrn und den Staat überhaupt; ingleichen von den Nachtheilen der in vielen Bestallungsinstructionen vorkommenden rechtswidrigen, unanständigen und

kein Recurs von ihnen an leztern statt; der Gerichtsherr hat keine Oberaufsicht über die Justizpflege derselben und er darf sich daher niemals in streitige Rechtssachen mischen, oder gar vorschreiben wollen, wie der Justiziarius die Sache ansehen, behandeln und entscheiden soll. *) In bloßen Policeysachen kann indeß derselbe, besonders wenn sie eilig sind und der Gerichtshalter entfernt ist, selbst eine Verfügung treffen. Dagegen würde es aber immer eine unbefugte Anmaßung des Gerichtsherrn bleiben, wenn er sich eine Gerichtsbarkeit über seinen Gerichtshalter zueignen, oder ihn nach den Verhältnissen eines Liedlöhners behandeln wollte. Macht sich derselbe eines rechtswidrigen Betragens schuldig, so gehört die Untersuchung, Abstellung und Ahndung vor den unmittelbar vorgesezten höhern Richter. Mit dem Tode des Gerichtsherrn endigt sich das Richteramt eines Gerichtsverwalters nicht **). Eine willkührlich, ohne vorgängige oberrichterliche Untersuchung und Entscheidung, geschehene Dienstentlassung desselben ist rechtswidrig und, wenn sie auch in dem Bestallungsbriefe festgesetzt seyn sollte, der Justizpflege durchaus nachtheilig und schon in dieser Hinsicht unzulässig

das Richteramt herabwürdigenden Clauseln, liefert Runde in den „Beyträgen z. Erläuterung rechtlicher Gegenstände, B. 2. Nro. 1." scharfsinnige und treffende Bemerkungen, die jeder Gerichtsherr bei den zu entwerfenden Dienstinstructionen für seinen Justiziarius beobachten und zum Muster nehmen sollte. von Berg Policeyrecht, Th. 4, §. 65 ff.

*) Bülow und Hagemann practische Erörterungen, B. 2, Nro. 29.

**) Glück im Commentar über die Pandecten. §. 208.

sig *). Doch verordnen hin und wieder Provincialgesetze, z. B. in Churſachsen, das Gegentheil. Was bei der Anstellung der Gerichtshalter zu beobachten ist, ergeben die Gesetze und Verfassungen eines jeden Landes. Nur zur Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit kann, schon gemeinen Rechten nach, kein Gerichtsherr, ohne Vorwissen seines Oberrichters, einen Gerichtshalter bestellen **). Vor der erfolgten eidlichen Verpflichtung auf das Richter- und Actuarienamt, darf niemand, ohne Nichtigkeit, ein richterliches Geschäft vornehmen und ausfertigen. Hat der Gerichtsherr bei der Anstellung seines Gerichtsverwalters, in Hinsicht auf dessen Rechtskenntnisse, Tüchtigkeit, Prüfung, Beeidigung und Bestätigung die gesezlichen Vorschriften beobachtet, so ist er nicht einmal in Subsidium verbunden, für den Schaden zu haften, welchen sein Gerichtsverwalter bei Ausübung der Rechtspflege aus Vorsatz, Unachtsamkeit, Uebereilung oder Nachlässigkeit veranlasst hat. Ueberträgt er hingegen, ohne Prüfung, Beeidigung und Beobachtung der deßhalb vorhandenen Gesetze, gleich anfangs einem unfähigen, untauglichen Subjecte das Richteramt für sich allein, oder lässt er es demselben, auch bei kundgewordener Untüchtigkeit ferner, ohne dem Oberrichter davon die nöthige

*) Runde a. a. O. §. 11 u. 12. Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne? Regensburg 1791. Kind Quaest. for. T. 2. n. 36. u. T. 3. n. 61. Häberlin Staatsarchiv, Heft 14. S. 223.

**) Peinliche Gerichtsordnung, Artikel 2. Glück a. a. O.

Anzeige zu thun, oder billigt er endlich gar das Versehen, die Nachlässigkeit und Verschuldung seines Gerichtsverwalters; so ist er unstreitig verpflichtet, den von seinem nicht zahlungsfähigen Beamten der Partei verursachten Schaden zu erstatten. Uebrigens muß aber der Gerichtsherr für die, von seinem Justiziarius untergeschlagenen, vergriffenen und veruntreuten Depositengelder in subsidium haften; weil hierbei vorzüglich auf den Gerichtsherrn das Vertrauen der Sicherheit gesezt wird; ihm eine specielle Aufsicht über das Depositenwesen obliegt und er sich selbst gegen Regreßklagen, durch eine Cautionsbestellung des Gerichtsverwalters, sichern kann. *)

Zweites Kapitel.

Von den Dorfsschulzen, Amtsgeschwornen u. s. w.

§. 18.

Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß die Beamten und Gerichtsobrigkeiten nicht alle, in ihrem Gerichtsbezirke vorfallenden, geringern Geschäfte selbst besorgen und die gute Ordnung und Policey in jedem Dorfe persönlich aufrecht erhalten können. Es müssen daher zur Erreichung dieser Zwecke gewisse Amts- oder Gerichtsunterbedienten angestellt werden, welche nach der Verschiedenheit eines jeden Landes, Amtes oder Ortes,

*) Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. 4. Nro. 50.

Gohgräfen, Hausvoigte *), Dorfsschulzen, Bauermeister, Amtsgeschworne, Voigte, Richter u.s.f. genannt werden. Die Wahl und Bestellung solcher Unterbedienten kommt in der Regel der Obrigkeit zu, welche an dem Orte die völlige niedere Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Die Gemeinde selbst concurrirt gewöhnlicher Weise nicht bei der Wahl eines Dorfschulzen, denn er ist ein Unterbedienter des Gerichts, der über die Gemeinde die nächste Aufsicht führen soll. Indeß kann an dem einen oder andern Orte durch Observanz das Gegentheil hergebracht seyn, welchem alsdann nachzugehn ist.**) Ist die niedere Gerichtsbarkeit in einem Dorfe getheilt, so sezt jeder Gerichtsherr entweder seinen eigenen Schulzen, oder sie bestellen den Geschwornen gemeinschaftlich, oder sie alterniren bei der Wahl desselben, oder es hat hierbei der Gerichtsherr den Vorzug, welcher in dem Gemeinschaftsdorfe die meisten Gerichtsunterthanen hat. Man muß daher auf das Herkommen eines jeden Orts sehen. Stehet der Gemeinde das Recht zu, den Dorfschulzen zu wählen und zu ernennen, so hat dennoch die Gerichtsobrigkeit die Befugniß, die Tüchtigkeit und Fähigkeit des ernannten Subjects zu prüfen und, wenn sich dessen Unfähigkeit und Untauglichkeit zu diesem Amte ergiebt, die Bestätigung zu versagen und die Wahl eines Andern zu fordern.

*) Bei den Aemtern, wo sich Gogräfen und Hausvögte befinden, deren Amt von größerem Umfange ist, werden die Bauermeister gewöhnlich an selbige gewiesen.

**) Struben rechtl. Bedenken; Th. 5. Nro. 23.

§. 19.

Ausser den von der Gerichtsobrigkeit zu bestellenden Dorfsschulzen, giebt es auch an manchen Orten sogenannte Erb- und Lehnschulzen, welchen das Schulzenamt mit den, statt der Besoldung, dazu gelegten Ländereien förmlich zu Lehn gegeben ist. Es sind Bauernlehen und Mannlehen; sie pflegen immer nur auf eins der Kinder vererbt zu werden und vom Zins- und Frohndienste ganz, oder zum Theil, befreiet zu seyn. *)

§. 20.

Zu Dorfschulzen, Voigten und Amtsgeschwornen müssen nur Männer von bekannter Rechtschaffenheit, untadelhaftem Lebenswandel und einigen Kenntnissen, wenigstens im Lesen, Schreiben und Rechnen, angestellt werden, wenn sie ihr Amt, das im Hauptwerke lediglich in die Dorf- und Landwirthschaftspolicey einschlägt, mit Nutzen verrichten sollen. Rathsam ist es, auf ansässige Leute bei der Wahl zu sehen und Niemanden dazu zu bestellen, der ein besonderes Handelsgewerbe auf dem Lande treibt, weil gerade hierüber die Amtsunterbedienten die nächste Aufsicht führen müssen. Gezwungen kann niemand zur Uebernahme eines solchen Amts werden, be-

*) Daß dergleichen erbliche Dienste nicht immer zur Beförderung der Policey auf dem Lande gereichen, ist von selbst einleuchtend. Am gründlichsten handelt von den Lehn- oder Freischulzen v. Kamptz von den Schulzenlehn im Mecklenburg. in Zepernicks Miscell. z. Lehnrechte, B. 4. Nro. 1. Man sehe auch noch Westphal deutsches Privatrecht, Th. 1. S. 243. und Hellbach Wörterbuch des Lehnrechts. Leipzig 1803. S. 176 u. 283.

sonders wenn sein eigener Haushalt und sein Gewerbe darunter leiden sollten. Erforderlich ist es aber, daß der Dorfsschulze eidlich verpflichtet und mit einer umständlichen Instruction über den Umfang seiner Amtsverrichtungen versehen wird. Wenn er bestellt und vereidet ist, muß solches der Gemeinde von Gerichtswegen bekannt gemacht und selbige angewiesen werden, ihn als ihren Dorfsschulzen zu achten und dafür zu erkennen. Mit diesem Dienste ist meistens ein kleiner Gehalt verbunden, welcher aus der Gemeinde-Casse oder vom Gerichtsherrn bezahlt wird, und oft genießen die Schulzen auch noch einige andere geringe Vortheile, z. B. die Freiheit von Diensten u. s. w., wobei es jedoch auf die Observanz eines jeden Orts oder Gerichts anzukommen pflegt. *)

§. 21.

Die Dienstverrichtungen der Dorfsschulzen, Amts- oder Gerichtsgeschwornen sind sich begreiflich nicht an allen Orten gleich. Zu den allgemeinen Pflichten derselben gehört indeß, daß sie die, ihnen von Gerichtswegen ertheilten Befehle verrichten und zur Ausführung bringen müssen, z. B. die Citationen und Insinuationen besorgen; Verbrecher zur Haft bringen, die Verordnungen der Gemeinde bekannt machen, und dergleichen. Es liegt ihnen ferner ob, dem Gerichte solche Vorfälle schleunig anzuzeigen, wo dessen Verfügungen nöthig sind, z. B. Diebstähle, Ermordungen, gefährliche Schlägereien, Brandstiftungen, Feuersbrünste u. s. w. Sie müssen darauf

*) Klingners Sammlung, Th. 1. K. 4.

achten, daß die Policeygesetze und Gerichtsanordnungen gehörig beobachtet werden und daher die Contravenienten zur Bestrafung anzeigen; auch bei Ein- Umquartirungen und Durchmärschen das Nöthige verrichten. Sie müssen die Dienstpflichtigen zu Hoheits- Herren- und Reihedienſten bestellen lassen, und darüber ordentliche Register führen, damit niemand vor andern beschweret wird. Sehr oft haben sie auch die Mitaufsicht über die Gemeindesachen, und sie sind daher verbunden, die Dorfsgrenzen nachzusehen, die Gerechtsame der Gemeinde aufrecht zu erhalten, für die zweckmäßige Verwendung der Gemeindegüter und Einkünfte zu sorgen, die Anlagen und Nebenausgaben der Gemeinde, nach dem Contributions- oder sonst herkommlichen Fuße, zu repartiren, die öffentlichen Abgaben einzunehmen, zu berechnen und gehörigen Orts abzuliefern u. s. f. *)

§. 22.

Da die im §. 18 erwähnten Personen, der Regel nach, nur bloße Gerichts- oder Amtsunterbedienten sind, die überall keine Gerichtsbarkeit, keinen Gerichtszwang, keine Befugniß, öffentliche Urkunden und Protocolle abzufassen, und keine Gerichtsregistratur haben: so können sie auch gültiger Weise kein gerichtliches Testament aufnehmen, keine gerichtlichen Hypotheken ertheilen, oder für sich gültig bestellen lassen; keine Contracte bestätigen und nichts

*) Von den Obliegenheiten der Dorfsschulzen handelt ausführlich Krünitz in der Encyclopädie, Artikel: Dorfobrigkeit. Stein Anweisung für Dorfs-Schuldheißen. Landshut 1801. 8.

gerichtlich beglaubigen *). Wer das Gegentheil behauptet, muß daher allezeit die Ausnahme von der Regel erweisen und die Befugniß der Amtsunterbedienten zu dergleichen gerichtlichen Handlungen darthun. An manchen Orten pflegen jedoch die Gogräfen und Hausvoigte, im Auftrage des Amts oder Gerichts, die Ehestiftungen der Landleute zu entwerfen, die Inventuren und öffentlichen Auctionen zu besorgen u. s. w., wobei überhaupt fast alles auf dem Herkommen eines jeden einzelnen Amtes oder Gerichtes beruhet.

§. 23.

Ausser diesen befinden sich bei den Aemtern und Gerichten noch verschiedene andere geringere Bedienten, welche Untervoigte, Gerichts- oder Frohndiener, Schließer, Gefangnenwächter oder Wärter u. s. w. genannt werden **). Die Untervoigte und Gerichtsdiener haben meistens die Aufwartung an den Gerichtstagen; sie müssen die Gerichtssachen von einem Beamten zum andern bringen; die Insinuationen verrichten und documentiren; die Vollstreckung der gerichtlichen Befehle beschaffen; auf die vorfallenden Wrugen und straffälligen Handlungen achten und solche zur Anzeige bringen, u. dergl. mehr. Die Schließer, Gefangnenwärter oder Wächter müssen die Gefangenen,

*) Das Gegentheil vertheidigt, unter gewissen Umständen, Gabke a. a. O. §. 19 f.

**) Eine zweckmäßige Instruction für Amtsdiener stehet im Archive des Criminalrechts, B. 5. St. 3. Nro. 3.

auf den Befehl des Gerichts, fesseln; die Schlösser an denselben täglich nachsehen und das Verdächtige anzeigen; die Gefangenen selbst visitiren und nicht ohne gehörige Vorsicht hinauslassen; ihnen die gehörige Atzung ohne Abzug und Verkürzung reichen, und Niemanden, ohne Erlaubniß und Vorwissen des Gerichts, zu ihnen lassen, noch die Gefangenen eigenmächtig zusammensetzen. Sie müssen ferner die Schließgeschirre nach dem Inventario in Acht nehmen und den Abgang derselben sofort melden; sie müssen die Gefängnißthüren und Schlösser wohl verwahren und Niemandem die Schlüssel dazu anvertrauen; insonderheit aber, wenn die Gefangenen krank werden oder den Richter zu sprechen wünschen, es ohne Aufschub melden, auf Feuer und Licht sorgfältig achten und jeden verdächtigen Umstand augenblicklich anzeigen u. s. w. Gewöhnlich müssen diese Leute auch die Gerichtszimmer heitzen und reinigen, und das Gericht gebraucht sie bei nothwendig gewordenen Executionen oder Auspfändungen.

Endlich giebt es bei den Aemtern und Gerichten hin und wieder auch Policeydiener, Torfmeister, Wege- Brücken- Feuergeschworne und, fast in jedem Dorfe, Nachtwächter *), deren Dienstverrichtungen größtentheils schon aus den Namen derselben abzunehmen sind. Mit der Wahl und Bestellung dieser Personen wird es verschieden gehalten. Meistens setzt die Ortsobrigkeit sie an.

*) Zur Bezahlung derselben müssen auch die Besitzer adlicher Höfe beitragen. von Berg jurist. Beobachtungen, Th. 2. Nro. 21.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeindevorstehern und Gemeindegeschwornen.

§. 24.

Diejenigen Personen, welchen die Besorgung der gesellschaftlichen Angelegenheiten der Dorfsgemeinheit übertragen ist, heißen Gemeindevorsteher, Gemeindegeschworne, an andern Orten auch Heimbürgen, und insofern die Gemeinde sehr groß, mithin eine vermehrte Anzahl zur Besorgung ihrer Angelegenheiten erforderlich ist, hin und wieder auch Vier- Viertelsmänner, Zwölfer, Dorfsälteste u. s. w *). In kleinen Flecken werden sie Rathmänner, Rathleute genannt. Sie besorgen die Angelegenheiten der Gemeinde, verwalten die Gemeindegüter, und es pflegt ihnen auch wol ein Theil, sonderlich der Landwirthschafts-Policey, anvertrauet zu seyn. Da sie die Geschäfte der Gemeinde besorgen, so werden sie auch in der Regel von den Mitgliedern derselben gewählt. Gewöhnlich präsentirt die Gemeinde dazu zwei bis drei Subjecte der Ortsobrigkeit, welche alsdann den tüchtigsten aussucht, bestätigt und mit dem gewöhnlichen Diensteide belegt. Zur Tüchtigkeit solcher Vorsteher wird erfordert, daß sie von anerkannter Rechtschaffenheit, von einem unbescholtenen Lebenswandel, mit unbeweglichen Gütern angesessen, und im Lesen

*) Gabke a. a. O. §. 21 ff. und §. 35.

und Schreiben erfahren sind, weil ihnen die Administration der Gemeindegüter überlassen wird. Unfähige Subjecte darf der Gerichtsherr nicht bestätigen; und wenn sie ihr Amt vernachlässigen und nicht dienstmäßig verrichten, muß er sie absetzen und die Gemeinde zu einer neuen Wahl auffordern und anhalten *). Wenn aber der Gerichtsherr die Wahl der Gemeindevorsteher behauptet, so muß er sein Recht dazu erweisen, weil die Regel und Natur der Sache ihm entgegen ist. Uebrigens kann Niemand dieses Gemeindeamt, ohne erhebliche Ursachen, ablehnen. **)

§. 25.

Ihre Amtspflichten und Verrichtungen, wofür sie aus der Gemeindecasse jährlich etwas gewisses erhalten, bestehen im Allgemeinen darin: das Beste der Gemeinde zu besorgen und allen Schaden von derselben möglichst abzuwenden. Insonderheit aber müssen sie die Gerechtsame der Gemeinde aufrecht zu erhalten suchen und also auch die Urkunden derselben wohl verwahren; die Gemeindegüter bestens verwalten, die Einkünfte zum Nutzen der Gemeinheit verwenden, derselben davon zu gehöriger Zeit Rechnung ablegen ***); auf Feuer und Licht, Maas und Gewicht sehen, Unordnungen in der Gemeinde stillen und davon dem Gerichte Anzeige thun u. s. w. Da übrigens die Gemeinden die Rechte der Minderjährigen haben und die Vorsteher als deren Curatoren betrachtet werden müs-

*) Struben rechtl. Bedenken. Th. 5. Nro. 23.

**) Thibaut Pandectenrecht. §. 221.

***) Derselbe a. a. O. §. 222.

sen; so ist Behutsamkeit erforderlich, wenn man sich mit ihnen in ein Rechtsgeschäft einlassen, oder bei ihnen, Namens der Gemeinde, ein Anlehn machen, oder ein derselben schuldiges Capital zurückzahlen will *). Bei allen solchen Gemeindegeschäften hat man die Gerichtsobrigkeit anzugehen, welcher die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindevorsteher zukömmt, damit sie keinen, der Gemeinde schädlichen, Unterschleif machen und begehen. **)

§. 26.

Zur Führung eines Rechtsstreites in einer Gemeindeangelegenheit, wo es auf die Erhaltung oder Vertheidigung der Rechte und Befugnisse der ganzen Commune ankommt, muß die Gemeinde selbst ihre Einwilligung ertheilen und dazu auf legale Art einen Syndicus bestellen ***). Das Amt eines Vorstehers der Gemeinde ist dazu nicht hinlänglich, ob sie gleich gerade hierbei dasselbe am meisten zu mißbrauchen pflegen †). Nur in ganz geringfügigen Gemeinde-Proceßsachen, wo es nicht der

*) Gmelin von Aufsätzen über Verträge und von Schuld- und Pfandverschreibungen. Tübingen 1790. §. 118.

**) Nicht blos die ganze Gemeinde, sondern auch einzelne Mitglieder derselben können die Ablegung der Gemeinderechnungen fordern. Günther rechtl. Bemerk. Th. 1. Helmst. 1802. Nro. 18.

***) Von Gemeindebeschlüssen s. m. Bülow und Hagemann practische Erörterungen; B. 3. Nro. 25. und Günther a. a. O. Nro. 22. Vergl. §. 94. Ueber die Verbindlichkeit der Gemeindeglieder, zu den Proceßkosten beizutragen, s. m. a Pufendorf Tom. 3. observ. III.

†) Fredersdorf Landpolicey, S. 373.

Mühe werth ist, einen Syndicus zu wählen und zu bestellen, oder wenn der Gegenstand das ihm anvertrauete Administrationsamt der Gemeindegüter, z. E. die Einklagung eines Schuldpostens, der rückständigen Gemeindegefälle u. dergl. betrifft, kann der Vorsteher, im Namen der Gemeinde, zugelassen werden. Da man übrigens an den wenigsten Orten sogenannte Dorfsschöppen *) antrifft, so pflegen die Geschwornen auch zu deren sonstigen Geschäften, z. B. bei Besichtigung todtgefundener Körper und deren Aufnahme, bei Taxationen eingetretener Feldschäden, Pachtübergaben, und was ihnen sonst in Gemeindeangelegenheiten von der Gerichtsobrigkeit bestimmt und anbefohlen wird, gebraucht zu werden.

Viertes Kapitel.

Von den Aerzten, Wundärzten und Hebammen auf dem Lande.

§. 27.

Die Gerichtsobrigkeit ist, vermöge der ihr obliegenden Policeyaufsicht, verbunden, für geschickte Aerzte, Wundärzte und Hebammen zu sorgen, deren Rath und Beystand sich die Unterthanen auf dem Lande in ihren Krankheiten bedienen können. Sie darf in ihrem Gerichtsbezirke keine Quacksalber, Medicinverkäufer und Gesundheitszerstöhrer

*) Man s. davon Gabke a. a. O. §. 30 ff.

dulden. Die Ansetzung, Prüfung und Bestimmung des Geschäftskreises der Landärzte und Wundärzte hängt von der Medicinalverfassung eines jeden Landes ab, die ein Zweig der Oberlandespolicey ist; ingleichen die Taxe für die Bemühungen derselben, und die Aufsicht der Aerzte über die Apotheker, Arzneimittel, Wundärzte und Hebammen *). Die leztern werden in der Regel, da deren Anstellung ein bloßer Policeygegenstand ist, von der Orts- und Gerichtsobrigkeit bestellt und eidlich verpflichtet. Der Ortsgeistliche hat dabei keine Concurrenz, wenigstens ordentlicher Weise nicht, obgleich Leyser **) — sonderbar genug — die Hebammen für geistliche Personen hält. Allein mit bloßen Policeysachen haben die Geistlichen nichts zu thun, und sie concurriren also bei der Bestellung einer Wehemutter mit dem Ortsbeamten nicht anders, als wenn ihnen besondere Gesetze oder Observanzen eine Mitwirkung einräumen ***). Mit Recht erkundigt sich aber die Obrigkeit, nach den moralischen Eigenschaften einer zur Hebamme in Vorschlag gekommenen Person, bei dem Prediger.

*) Fredersdorf Anweisung Th. 1. Abschn. 1. §. 6. Desselb. Landpolicey Hauptst. 3. von Berg Policeyrecht, Th. 2. S. 68 — 100. und S. 158 ff. Schmidtmüller Handb. der Staatsarzeneikunde, für Policey- und Justizbeamte. Landshuth 1804. 8.

**) ad Schilter, p. 76.

***) von Berg a. a. O. S. 162. Struben [rechtl. Bedenk. Th. 2. Nro. 78] glaubt, daß die Obrigkeit kreißenden Frauen keine Hebammen, welche einer andern Religion zugethan sind, aufdringen könne.

Fünftes Kapitel.

Von den auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten.

§. 28. a.

Aus der Forsthoheit (§. 142), als einem Theile der Landeshoheit, oder eines landesherrlichen Regals, entspringt das Recht, zum Nutzen und Besten des Forstwesens, Forstbedienten und Forstbeamten zu ernennen *), ihnen einen gewissen Rang und Character beizulegen, die Aufsicht und Besorgung der Forstsachen aufzutragen und überhaupt, neben ihrer Gehaltsbestimmung **), die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden derselben festzusetzen. Die Befugniß eines Privatforstherrn, Förster, Forst- Holzknechte, Aufseher u. s. w. anzustellen, fließt aus dem Eigenthumsrechte über den Wald ***), womit aber das Recht, Rang und Charakter zu bewilligen, in der Regel nicht verknüpft ist (§. 188 ff.). Die landesherrlichen Forstbedienten sind öffentliche Beam-

*) von Berg Policeyrecht B. 3. S. 354. Pietsch Forst- und Jagdrecht §. 30 ff.

**) An Accidenzen dürfen die Forstbedienten nur dasjenige fordern, was in den Landesgesetzen, Bestallungen und rechtsgültigen Observanzen darüber bestimmt ist. In den meisten Forstordnungen sind aber Windfälle, Windbrüche, die Stubben oder Stuken, Waldgräserei u. s. w. davon ausgenommen. Pietsch a. a. O. §. 35.

***) Böhmers auserlesene Rechtsfälle, Num. 120.

ten und Staatsdiener. Ihre Bestallung und Ernennung hängt von der Verfassung eines jeden Landes ab und sie werden in höhere und geringere, oder in Ober- und Unterbediente abgetheilt. Zu jenen rechnet man: die Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster; zu diesen die Förster — reitende und gehende — Wald- Hegereiter, Forstknechte, Holzwärter, Forstläufer u.s.w.

§. 28. b.

Die Dienstverrichtungen der obern Forstbedienten sind in den Bestallungsbriefen, Dienstinstructionen, Forstordnungen, oder in dem Herkommen festgesetzt *). Insonderheit haben sie die Verpflichtung auf sich, ihre Untergebenen zur genauen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten anzuhalten, die Nachlässigen ernstlich und nachdrücklich zu warnen und, wenn keine Abänderung erfolgt, gehörigen Orts wider sie Beschwerde zu führen. Die untern Forstbedienten sind schuldig, die Anordnungen der obern zu befolgen und ihnen, als Vorgesetzten, in Dienstsachen, Gehorsam zu leisten. Vorzüglich müssen die Unterbedienten dafür sorgen, daß dem Forstwesen wirklicher Nutzen geschafft und aller Nachtheil davon entfernt wird. Es erfordert daher ihre Dienstpflicht, für die Aufrechterhaltung der dem Forstherrn in dem Walde zustehenden Gerechtsame zu wachen; auf die Holzdiebereien Achtung zu haben; die Forstverbrecher oder Waldfrevler anzuzei-

*) Beck von der forstlichen Obrigkeit, Kap. 6.

gen *), zu pfänden **) und, nöthigen Falles, in Verhaft zu nehmen ***); über die Holzhauer, Holzfuhrleute, Holzträger, Köhler u. s. f. eine genaue Aufsicht zu führen; die Holzkultur zu befördern, mithin verödete und leere Waldplätze zu besaamen, zu bepflanzen u. s. w. †)

§. 28. c.

In einigen Ländern sind die Forstsachen von den Jagd- und Wildsachen ††) getrennt; in andern Provinzen besorgen aber auch die Forstbedienten entweder ganz, oder zum Theil, alle das Wild und die Jagd betreffenden Angelegenheiten. Ist ersteres, so dürfen sich die Forstbedienten in Jagdsachen nicht einmischen, sogar oftmals kein Schießgewehr tragen, und umgekehrt haben auch alsdann die Jagdbedienten in Dingen, die das Forst-

*) Jede Art von Selbsthülfe, ausser der Pfändung, oder eine eigenmächtige Bestrafung ist aber unerlaubt; denn die Forstbedienten haben keine Gerichtsbarkeit, und es ist gesezwidrig, wenn sie Leute, die Schaden im Walde thun, beschädigen, schlagen oder stoßen. Pietsch a. a. O. §. 34.

**) unten §. 317 ff. Wegen des den Forstbedienten zu entrichtenden Pfandgeldes kommt es auf Landesgesetze und Observanzen an. Stryk de iure pignorandi, cap. 5. n. 18. Carpzov P. 2. const. 27. def. 5. Krünitz Encyclopädie, Th. 24, S. 684 ff.

***) Dieses kann jedoch nur bei wichtigern Forstverbrechen, oder wenn der Frevler ein unbekannter, fremder Mensch ist, oder keine pfändungsfähige Sachen mit sich führt, geschehen.

†) Pietsch a. a. O. §. 33.

††) unten §. 198 ff.

wesen eigentlich angehen, nichts zu sagen. Was von der Anstellung der Forstbedienten gesagt ist, gilt auch von den Jagdbeamten, welche der Landesherr, vermöge der ihm zustehenden Jagdhoheit (§. 189) *), anzusetzen und zu ernennen befugt ist. Sie sind entweder obere, z. B. Ober-Land-Jägermeister, Jägermeister, Wildmeister; oder untere Jagdbedienten, z. B. Jäger, Jagdknechte, Wildaufseher u. s. w. Ihre Dienstverrichtungen bestimmen die Jagdordnungen, Instructionen, Eidesformeln u. s. w., und in Absicht der Dienstverhältnisse und Subordination findet eben dasjenige statt, was vorhin von den Forstbedienten angeführt ist. Ausser der Besoldung genießen die Jagdbedienten, als Accidenz, auch noch ein Schießgeld — als Ersatz des Pulvers und Bleies — und das sogenannte Jägerrecht, welches z. B. in dem Geräusche, Wannen- und Möhrbraten, Hirsch- und Rehgehörne u. s. w. bestehet; wobei jedoch das Meiste auf die Jagdgesetze, Observanzen und besondere Verabredungen ankommt.

§. 28. d.

Die auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten sind als solche keine Mitglieder der Gemeinde. Sie concurriren daher in der Regel weder zu den Gemeindevortheilen, noch Beschwerden, wenn sie dazu kein besonderer Grund berechtigt und verpflichtet, z. B. der Besitz eines Bauerngutes. An der gemeinen Hut und Weide stehet ihnen indeß meistens ein Theilnehmungsrecht zu (§. 95, Note 2). In Dienstsachen sind die untern

*) von Berg a. a. O. S. 376 ff.

Forstbedienten den Oberforstämtern und die untern Jagdbedienten dem Jagd-Departemente; die höhern Forst- und Jagdbedienten aber gewöhnlich dem Domainenkammercollegio, zu dessen Resort die landesherrlichen Forst- und Jagdsachen zu gehören pflegen, unterworfen. In andern persönlichen Sachen stehen die obern Forst- und Jagdbeamten unter den höhern Landesgerichten; die untern hingegen unter dem Gerichtszwange der landesherrlichen Aemter *), worunter das ihnen anvertraute Forstrevier gehört.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche in geistlichen Aemtern auf dem Lande stehen.

Erstes Kapitel.

Von den Predigern.

§. 29.

Prediger, Pfarrer sind diejenigen Personen, welchen die Seelsorge einer Gemeinde, mit dem ausschließlichen Rechte anvertrauet ist, das Lehramt und andere Mi-

*) Im Churbraunschweigschen sind jedoch die reitenden Förster, wenn sie studirt haben, den höhern Justizcollegien in Privatsachen unmittelbar unterworfen. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. I. N. 28.

nisterialhandlungen, innerhalb der Pfarr- oder Kirchspielsgrenzen, zu verrichten. Alle zu einer solchen Gemeinde gehörigen Personen werden Eingepfarrte, Pfarrkinder, Kirchspielsverwandte genannt. Der Inbegriff der besondern ausschließlichen Rechte des Pfarrers in Absicht des Lehramtes und Kirchendienstes bei einer Gemeinde macht das Pfarr-Recht aus. Die Kirchensprengel oder Pfarreien haben sich erst seit der Zeit gebildet, als den Predigern ein Bann- oder ausschließliches Recht in Ansehung der ihnen anvertrauten Gemeinden eingeräumt ist. Ursprünglich hatte jede Gemeinde das Recht, ihren Prediger selbst zu wählen. Aber nach der Reformation ist dieses Wahlrecht meistens auf die protestantischen Landesherrn übergegangen, die es ihren Konsistorien nachmals anvertrauet haben, insofern nicht einzelne Kirchenpatrone das Wahlrecht erlangt, oder hergebracht haben. Daher entspringt der Unterschied und die Abtheilung in Consistorial- und Patronat-Pfarren. Die Vocation stehet aber in der Regel der Gemeinde noch fortdauernd zu, und sie giebt, durch den sogenannten Vocationsschein nach abgelegter Probepredigt, ihre Zustimmung zu dem denominirten Prediger zu erkennen. Ihr Widerspruch verdient nur dann rechtliche Rücksicht, wenn sie mit Grunde etwas erhebliches wider die Person, den Wandel oder die Lehre des designirten Predigers anzuführen vermag. Uebrigens gehört es heut zu Tage zu den seltnen Fällen, wenn Landgemeinden ihr ursprüngliches Wahlrecht conservirt haben sollten. Von den Fähigkeiten und erforderlichen Eigenschaften zum Predigtamte, ingleichen von der Ordination und In-

troduction der Prediger kann hier nicht gehandelt werden *).

§. 30.

Zu den allgemeinen Pflichten der Prediger gehört, daß sie ihre Amtsgeschäfte selbst mit Fleiß und Treue unausgesetzt verrichten und keine ihrer Amtsverrichtungen vernachlässigen; auch ihre Gemeinde bei Epidemien und ansteckenden Krankheiten nicht verlassen und, wenn sich solche äussern, die Obrigkeit davon sogleich benachrichtigen. Sie müssen, wenn sie in ihren öffentlichen Vorträgen ermahnen oder strafen, Niemanden aus Privatrücksichten, durch unanständige, beleidigende und verächtliche Worte oder Wendungen, der Gemeinde kenntlich machen und den Irrenden oder Fehlenden dadurch nicht alle Achtung rauben. Ihr öffentliches und häusliches Betragen müssen sie stets so einrichten, daß es der Gemeinde Vorbild und Muster seyn kann. Alle, die gemeine Wohlfahrt, oder das Beste ihrer Gemeinde betreffenden, Einrichtungen und Anordnungen müssen sie nicht zu hindern, sondern durch faßliche Erklärungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen zu befördern und überhaupt das Vertrauen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu erhalten und zu vermehren suchen. Da sie durch ihr Amt verpflichtet sind, alle ihre Pfarrkinder zu moralisch guten Menschen zu bilden, so dürfen sie sich auch in eigener Vervollkommung ihrer Kenntnisse und Einsichten durch keine Nebenbeschäftigun-

*) M. s. darüber Schnaubert Kirchenrecht der Protestanten, §. 87. 212; und vom Patronatrechte, §. 339 ff. Schlegel Churhannövr. Kirchenrecht, Th. 2, S. 294 ff.

gen, die eigentlich weltlichen Personen obliegen, zurücksetzen und vernachlässigen. Selbst bei der Gewinnung und dem Verkaufe ihrer landwirthschaftlichen Producte sollte billig die Würde ihres Amtes nie vergessen werden *).

§. 31.

Zu den Rechten der Prediger gehört, ausser den gottesdienstlichen Handlungen, wozu sie in ihrer Parochie ausschließlich befugt sind:

I. das ausschließliche Recht, alle Ministerialgeschäfte, z. B. Taufen, Aufgebote, Trauungen, Begräbnißhandlungen, innerhalb ihrer Pfarrgrenzen und bei ihren Eingepfarrten zu verrichten. Nur mit ihrer Einwilligung, oder durch specielle Dispensation der geistlichen Behörde, darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

II. die mit ihrem Amte verfassungsmäßig verknüpften Besoldungen, Einnahmen und Vortheile zu genießen und sich in diesem Genusse sowohl gegen die Eingepfarrten, als gegen fremde Stöhrer, durch gerichtliche Hülfe zu erhalten. Diese Pfarreinkünfte bestehen theils aus ständigen, theils aus zufälligen Einnahmen. Zu jenen gehört die fixe baare Besoldung, der Genuß der Pfarrwohnung, der Pfarrländereien, Wiesen, Hölzer, Torfmoore, der Pfarrmeier und Pächter **), Zins- Pacht- und Laudemialabgiften, der Zehnten, der Op-

*) Wiese Handb. des Kirchenrechts, §. 383. Schnaubert a. a. O. §. 79. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 379 ff. und 395 ff.

**) Von den Pfarrmeiern s. m. Schlegel Kirchenrecht, B. 5. S. 280 ff.

fer- oder Vierzeiten- und Quartalsgelder, der Naturalabgaben: an Brodten, Schinken, Schultern, Eiern, oder deren Geldsurrogate u. s. w. Zu den leztern hingegen werden alle, mit den vorhinerwähnten Ministerialhandlungen, als Stolgebühren*), verknüpfte Accidentien oder Pfarramtsgebühren gezählt. Beide Arten von Pfarreinkünften haben ihren Grund in den Kirchenordnungen und Landesgesetzen, oder sie beruhen auf dem besondern Herkommen einer jeden Pfarre und pflegen in den Pfarrmatrikeln genau bestimmt zu seyn, wonach sich denn auch jeder Pfarrer zu richten hat. Was aber an milden Gaben, oder durch Vermächtnisse an die Kirche selbst kommt, darauf darf der Prediger keinen Anspruch machen. An den Pfarreinkünften hat der jedesmalige Prediger nur die Rechte eines Nutznießers. Daher braucht er auch der Regel nach das Vermögen der Pfarre, z. B. die Wohnung, Gebäude, Befriedigungen u. s. w., nicht auf eigene Kosten in Bau und Besserung zu erhalten**). Die Amtseinnahme ist aber sein völlig freies Eigenthum und er kann darüber für seine Person Verträge und Vergleiche eingehen, die jedoch, wenn sie zur Schmälerung derselben gereichen, seinen Nachfolger nicht anders

*) Grellmann Geschichte der Stolgebühren und geistl. Accidenzen, Gött. 1785. 8.

**) Was an den Pfarrgebäuden nicht durch einen discreten Gebrauch abgenutzt, sondern aus Nachlässigkeit oder Vorsatz, durch den Prediger oder die Seinigen, ruinirt ist, muß derselbe auf eigne Kosten herstellen lassen. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, Bd. 1, Nro. 59.

verbinden, als wenn sie mit Vorbewußt und Einwilligung des Consistoriums errichtet sind; weil jeder Prediger nur ein Dienstzeit- oder Lebtagsinteresse an den Pfarreinkünften hat. Aus eben diesem Grunde darf er auch keine, die Pfarr-Rechte betreffenden, Processe anfangen oder gegen sich führen lassen, ohne Einwilligung des Consistoriums, welches zur Ausführung solcher Rechtshändel einem Rechtsverständigen besondern Auftrag zu ertheilen pflegt. Da übrigens die Prediger von den Pfarrpertinenzen nur den Nießbrauch haben, mithin die Substanz selbst nicht angreifen dürfen; so können sie aus den Pfarrhölzern und Torfmooren nur in der Maaße das, über ihre eigenen Haushalts-Bedürfnisse, vorhandene Holz u. s. w. verkaufen, als ihren Nachfolgern vollkommen hinlängliche Feurung übrig bleibt*). Wie viel Holz aber jedes Jahr gehauen und wie viel Torf gestochen werden kann, ohne Abbruch der Substanz, muß in streitigen Fällen nöthigenfalls durch Oeconomie- und Sachverständige ausgemittelt und bestimmt werden. Wo besondere Gesetze es nicht verbieten, da kann der Prediger auch die Pfarrwohnung, oder die darin überflüssigen Zimmer, vermiethen.

§. 32.

Die Prediger und Kirchendiener haben auch noch besondere Schutz- und Sicherheitsrechte wider Beleidigungen. Wer sie während der Ausrichtung einer Ministe-

*) Boehmer ius paroch. Sect. 5. c. 2. 24. Schlegel hannöv. Kirchenrecht, B. 5. S. 239.

rialhandlung stöhrt, unterbricht, injurirt, oder gar davon abhält, wird härter bestraft. *) Sie genießen die Freiheit von persönlichen, öffentlichen und hin und wieder auch von den Gemeinheitslasten, z. B. von der Contribution, gewöhnlichen Einquartirung, Hirtenlohn u. s. w. (§. 249). Insonderheit aber haben sie für ihre Person, Frau und Kinder, auch in Absicht ihres Gesindes, dem Herkommen nach, in persönlichen Sachen, worin sie Beklagte sind, oder wenn sie als Gutsherren von den Pfarr- und Kirchenmeiern und Censiten belangt werden, einen befreieten Gerichtsstand und stehen unter den Consistorien. In Real- und Lehnssachen, ingleichen wegen gröberer Verbrechen, die nicht zu den Amtsvergehungen gezählt werden können, worauf vielmehr eine Strafe stehet, die nur der weltliche peinliche Richter dictiren kann, tritt der ordentliche, gewöhnliche Gerichtsstand ein. **)

*) Bülow u. Hagemann pract. Erört. B. 1. Nro. 6.

**) Schnaubert a. a. O. §. 80. Glück im Commentar, §. 196. Schlegel a. a. O. S. 140 u. 362. — Von den Rechten der Kirchendiener in Benutzung und Theilungen der Gemeinheiten s. m. Schlegel churhannövrisches Kirchenrecht, B. 5. S. 268 ff. (unten §. 104). Von den Immunitäten derselben, Schlegel a. a. O. S. 306 ff.

Zweites Kapitel.

Von den Schulmeistern, Küstern und Organisten.

§. 33.

Diejenigen Personen, welche den Religionsunterricht in den Schulen auf dem Lande verrichten, heißen Cantoren, Schulmeister, Küster, Organisten. In sofern ihre Hauptbeschäftigungen in dem Unterrichte der Schuljugend bestehen, haben sie die Eigenschaft der Kirchendiener erhalten und sie genießen die Rechte der Geistlichen, z. B. den befreieten Gerichtsstand *). Zu den Schul- Küster- und Organistendiensten werden entweder von den Superintendenten, oder von den Patronen, bei Patronatstellen; oder auch von der Gemeinde selbst, wie es die Gesetze oder das Herkommen mit sich bringen, tüchtige Subjecte gewählt **), den Consistorien präsentirt und von solchen, wenn sie geprüft und fähig gefunden sind, confirmirt und eidlich verpflichtet. Bei dem Wahlrechte, sonderlich der Gemeinden, stehet den Consistorien die Oberaufsicht zu, und sie können daher eine illegal geschehene Wahl cassiren, oder, wenn sie auf ein untaugliches Subject gefallen ist, eine andre vorschreiben. Kann die Gemeinde sich nicht über die Wahl des Küsters oder

*) Schnaubert a. a. O. §. 265.

**) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 335 ff. a Pufendorf Tom. 2. obs. 202. Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmaterien, B. 2, Nro. 18.

Schullehrers vereinigen, so ernennt das Consistorium, für diesmal statt der Gemeinde, Jemanden zu diesem Amte.

§. 34.

Zu den Hauptpflichten derselben gehört ein fleißiger Unterricht der Schuljugend, sowohl in den Religionswahrheiten, als auch in andern nothwendigen Kenntnissen, als: Schreiben, Rechnen u.s.w. Sie sind daher in Rücksicht ihrer Amtsführung, aber nicht in andern Dingen und Geschäften *), der besondern Aufsicht der Superintendenten und Prediger unterworfen, welche solche durch öffentliche Prüfungen, Schulvisitationen und Schulbesuche thätig ausführen. Insofern ihnen, ausser dem Unterrichte, noch andere Verrichtungen, welche zur Vervollkommung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes gereichen, oder bei den Ministerialhandlungen des Predigers erforderlich sind, übertragen seyn sollten, müssen sie auch diese gehörig verrichten. So haben die Schullehrer auf dem Lande als Cantoren das Vorsingen und Anschreiben der Gesangnummern in der Kirche zu verrichten; als Organisten die Orgel zu spielen, solche rein zu stimmen, in gutem Stande zu erhalten und nicht jeden, ohne Unterschied, darauf spielen zu lassen; als Küster für die Reinlichkeit der Kirche, des Kirchhofes, der Kirchengefäße und Geräthschaften, desgleichen für die Ruhe und Ordnung in und vor der Kirche zu sorgen und, bei

*) In Amtsverrichtungen ist der Küster der Diener des Predigers, und lezterm daher Achtung und Folgsamkeit schuldig. Aber in andern Dingen darf sich der Prediger keine Herrschaft über den Küster anmaßen. Gabke a.a.O. §. 53.

Krankheiten oder Abwesenheiten des Predigers, eine Predigt in der Kirche zu verlesen u. s. f.; endlich als Glöckner zur rechten Zeit zum Gottesdienst zu läuten, die Betglocke anzuziehen, die Thurmuhr in Obacht zu nehmen und dergleichen.

§. 35.

Zu den Rechten der Landschulmeister gehört es, die verfassungsmäßige Besoldung, Einkünfte, Accidenzen und sonstigen Gebühren zu fordern und zu genießen. Sie können auch mit Grunde von den Eltern der Kinder, welche in dem ihnen beigelegten Schulsprengel wohnen und dem Schulzwange unterworfen sind, die Bezahlung der gewöhnlichen Schulgelder verlangen, wenn solche ihre Kinder in eine benachbarte, vielleicht bequemer liegende, Landschule zum Unterrichte schicken *). Sie sind ferner von den gewöhnlichen Personalunpflichten befreiet, haben den Mitgenuß der gemeinen Hut und Weide und genießen hin und wieder noch einige andere geringere Vortheile und Befreiungen. Da indeß an vielen Orten ihre Diensteinkünfte ganz unzulänglich sind, so pflegt ihnen, unter gewissen Einschränkungen, ein angemessenes Nebengewerbe, auch wohl die Betreibung eines Handwerks, gestattet zu werden, wenn sie das Meisterrecht darin erworben haben **).

*) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 289 ff. Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. 3. Nro. 72.

**) Kees Handb. des protestantischen Kirchenrechts, §. 33. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 381.

§. 36.

Ausser den Schullehrern giebt es auf dem Lande noch andere im Kirchendienste stehende Personen, deren Geschäfte blos in mechanischen Arbeiten und Verrichtungen bestehen, z. B. Glöckner, Kirchenvoigte, Kirchenvorsteher, Bälgentreter, Gevatter- Hochzeits- und Leichenbitter, Todtengräber *) u. a. m. Alle diese Diener der Kirche stehen blos in ihren Dienstverhältnissen, aber nicht für ihre Person, unter der geistlichen Gerichtsbarkeit **). Mit der Wahl und Bestellung derselben wird es verschieden gehalten; sie hängt aber meistens von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Predigers, ab.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenvorstehern, Juraten, und Altaristen.

§. 37.

Die Kirche kann ihre Güter und ihr Vermögen, welches zu den allgemeinen Bedürfnissen derselben bestimmt und zum Besten einzelner kirchlichen oder religiösen Institute

*) Von dem Amte derselben s. m. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 428.

**) In wie fern überhaupt der, unschicklich so genannte clerus minor auf den privilegirten Gerichtsstand Anspruch machen kann, muß aus der besondern Verfassung eines jeden Landes entschieden werden. Wiese a. a. O. §. 385. Schlegel a. a. O. Th. 1. S. 145 f.

zu verwenden ist, nicht selbst verwalten. Zur Verwaltung der Kirchengüter müssen daher besondere Beamten angestellt werden, welche verschiedene Namen führen. Gehet ihr Amt blos auf die Administration der Kirchengüter, die Erhebung und Berechnung der Kirchenrevenüen und Gelder, so heißen sie Kirchenvorsteher, Juraten, Kirchväter, Kastenvoigte u. s. w. Beschränkt sich hingegen ihr Amt nur auf den Dienst des Altars bei der Communion und auf die Einsammlung der Klingelbeutel-Gelder *), so werden sie Altaristen genannt. Oft sind beide Aemter mit einander verbunden. Zu einem solchen Amte dürfen nur gewissenhafte, fähige, angesessene und vorsichtige Männer gewählt werden. Das Recht, sie zu wählen, ist eigentlich ein Gesellschaftsrecht, und hin und wieder, wo es hergebracht ist, wird dasselbe auch von der Gemeinde ausgeübt. Aber an den meisten Orten haben die Obrigkeiten oder die Patrone, mit Zuziehung der Superintendenten, oder der Prediger jedes Orts, das Wahlrecht erworben, weßhalb auf die besondere Verfassung hierbei Rücksicht zu nehmen ist. **) Vermöge der, den Consistorien zustehenden, Oberaufsicht in Kirchensachen kann von denselben die Wahl eines andern Subjects gefordert werden, wenn es dabei illegal zugegangen, oder ein untaugliches gewählt ist. Gewöhnlich werden dazu Mitglieder aus der Gemeinde gewählt, die dieses Amt, ohne erhebliche Weigerungs-

*) Gabke a. a. O. §. 59 ff. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 7 u. 8.

**) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 416.

ursachen, nicht ablehnen können *). Ist bei der Wahl nichts zu erinnern, so werden sie auf ihre Amtsführung beeidigt.

§. 38.

Ihre Amtspflichten bestehen in folgendem: Sie müssen auf die Erhaltung der Kirchengüter, deren Verbesserung und Vermehrung, sorgfältig bedacht seyn; den Ertrag derselben zweckmäßig verwenden; Kircheninventarien, wo solche fehlen, gesetzmäßig errichten und das später erworbene Eigenthum der Kirche in die vorhandenen eintragen; bei Verpachtungen der Kirchen-Grundstücke und Ausleihung der Kirchencapitale die ihnen unmittelbar vorgesetzte Obrigkeit befragen; die Kirchengelder nur unter gehöriger Sicherheitsstellung ausleihen und die unsicher gewordenen bei Zeiten einziehen; die Kirchen-Documente sorgfältig verwahren; die Rückstände der Kirchengefälle einfordern; die Kirchengelder weder an ihre Obern verleihen, noch in ihren Nutzen verwenden; die an den Kirchengebäuden entstandenen Mängel anzeigen, aber die Herstellung und den Bau derselben nicht ohne vorgängige Genehmigung ihrer Vorgesetzten unternehmen; die ordentlichen und verfassungsmäßigen Ausgaben bestreiten; zur gewöhnlichen Zeit förmliche und richtige Rechnungen ablegen u. s. f. Da die Kirchenvorsteher den Vormündern der Unmündigen, den Gesetzen nach, gleichgestellt werden, so dürfen sie auch über die Substanz des Kirchenvermögens und der Kirchengüter durchaus nicht eigenmächtig disponiren, und sie müssen überhin,

*) Böhmer ius paroch. Sect. 6. cap. 2. §. 26.

wenn sie keine unverschuldete Immobilien besitzen, die alsdann der Kirche stillschweigend verpfändet sind, eine angemessene Caution bestellen, damit der, aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, veranlasste Schaden der Kirche erstattet werden kann. In wie weit übrigens die Patrone und Gerichtsherren, oder die Gemeinden selbst, bei der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens mit concurriren, muß aus der Verfassung und dem Herkommen eines jeden Orts bestimmt werden. *)

§. 39.

Die weltlichen Obrigkeiten auf dem Lande haben von jeher an der Direction der Kirchenangelegenheiten einigen Antheil gehabt. Manche Sachen können nur durch ihre Mitwirkung ausgeführt werden, und den Consistorien ist es selbst nicht einmal möglich, eine unmittelbare Aufsicht über die Angelegenheiten aller Landeskirchen zu führen. Es ist daher den Superintendenten und Beamten oder Gerichtsherren die nächste Aufsicht, unter der Oberdirection des Consistoriums, über die Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten ihres Districts, wohin auch das Armenwesen gehört, anvertrauet worden. Sie werden in dieser Hinsicht Kirchencommissarien genannt, und man kann sie als perpetui commissarii der Consistorien ansehen. **)

*) Wiese a. a. O. §. 446. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 416 ff.

**) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 459. Von den Verrichtungen der weltlichen Beamten und ihren Obliegenheiten, in Kirchen- Schul- und Armensachen, handelt ausführlich Fredersdorf in der Anweisung für Justizbeamte; Theil 3, Abschnitt 1.

Vierter Abschnitt.

Von den Personen, welche ohne öffentliches Amt auf dem Lande leben.

Erstes Kapitel.

Von dem auf dem Lande wohnenden Adel.

§. 40.

Der Adel, insofern derselbe, nach heutigen Rechtsbegriffen, in einem erblichen Vorzuge bestehet, womit der Vorrang und gewisse andere Vorrechte vor den übrigen Klassen der Staatsbürger verknüpft sind, ist eine bürgerliche Erfindung und Einrichtung. In dieser Hinsicht giebt es von Natur keinen Adel. Er ist ein bloßes willkührliches Institut der Staatsverfassung, hat sich in ihr nach und nach gebildet, und die Veränderungen, welche jene trafen, haben von jeher auf den Adel selbst vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß gehabt und ihn mit verändert. *)

Schon die ältesten Geschichtschreiber über Deutschlands Verfassung machen den Unterschied zweier Stände

*) Die, seit dem Jahre 1789, in Frankreich vorgefallenen Begebenheiten und Veränderungen liefern davon ein auffallendes Beispiel.

bemerklich: den der Freien und Leibeigenen, oder der Freigebohrnen und Unfreien *). Jene besaßen, schon vor der Entstehung der fränkischen Monarchie, Landeigenthum, hatten ihr Gesinde und erschienen in den Volksversammlungen. Diejenigen, welche unter ihnen ein großes, ausgedehntes Grundeigenthum besaßen, hatten aber mehr Ansehn und Gewicht in ihren Nationalzusammenkünften, als die kleinern Gutsbesitzer. Alle waren zwar völlig freie, unabhängige Männer und zum Nationalkriegsdienst, oder zum Heerbanne, verpflichtet; aber aus jenen wurden doch vorzüglich die Heerführer, Herzöge, gewählt. Die fränkische Monarchie, welche späterhin sich auch über Deutschland ausbreitete, änderte an den herkommlichen Rechten und Verfassungen der Gutsbesitzer nichts. Indeß ward doch, da das freie Eigenthum sich schon immer mehr vereinzelt und zertheilt hatte, nun bestimmt, wer eigentlich — jeder nämlich, der drei Hufen Land besaß — zum Nationalkriegsdienst verbunden seyn sollte **), und aus der Klasse der großen Gutsbesitzer wählten die fränkischen Könige ihre Staatsbeamten, die Herzöge, Land- Mark- und andere Grafen. Alle, welche die Pflicht auf sich hatten, das Vaterland zu vertheidigen, nannte man im Mittelalter milites — Ritter, — und wer so bemittelt war, den Kriegsdienst zu Pferde verrichten und sich und seine Nachkommen blos der kriegerischen Lebensart widmen zu können, war nebst

*) Meiners Geschichte von der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. Th. 1. S. 168 f.

**) Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 1. S. 540.

allen seinen Nachkommen von Ritterart, von ritterbürtigem Geschlechte *). Wer sich dazu zählte und zählen konnte, verachtete das städtische Leben, hielt städtische Beschäftigungen für schimpflich und lebte daher auf dem Lande, seinen Burgen und Sitzen. Mit diesem Stande blieben, selbst nachdem der Heerbann in Verfall gerathen und die höchste Stufe des Flores der Ritterschaft, welche sie im Mittelalter erreicht hatte, erloschen war, manche Rechte und Vorzüge verknüpft, welche noch heutzutage dem niedern Adel zustehen. Nur die von Ritterart konnten in jenen Zeiten, da die Lehnsverfassung sich noch nicht völlig entwickelt und über alle Arten und Klassen von Freigebohrnen ausgebreitet hatte, Lehen, womit der Kriegsdienst verbunden war, erwerben; sie hatten, ungeachtet der ihnen obliegenden Vasallenpflichten, als Ritter, eine Art von Privatkriegsrecht und daher die Befugniß, bevestigte Burgen und Schlösser zu besitzen und andere Freigebohrne wieder als Vasallen anzunehmen; sie machten ihre Streitigkeiten — Fehden — mit dem Degen aus; ließen sich nur von ihres Gleichen richten; es bestand unter ihnen eine Art von Genossenschaft, die man Schildesamt nannte, und zur Ritterwürde konnten nur Personen von Ritterart und zwar dann erst gelangen, wenn sie bei einem Ritter die Lehrlingszeit, als Schildknappen, Waffenträger, Junker und Knechte, ausgehalten hatten; endlich waren sie für ihre Person und Güter, des Nationalkriegsdienstes wegen, von allen Abgaben und Steuern befreiet, und es galt damals

*) Runde deutsches Privatrecht, §. 331 u. §. 337 ff., wo vom Adel ausführlich gehandelt wird.

der Grundsatz: frei Mann, frei Gut. Als indeß die Lehnsverfassung sich mehr entwickelt, ausgebreitet und der Grundsatz aufgehört hatte, daß nur Ritterbürtige Lehen, worauf der Kriegsdienst haftete, erwerben könnten; das Privatkriegswesen, mit dem allgemeinen Landfrieden, sein Ende erreichte; aus dem freien Adel zum Theil ein dienender und, nachdem die Herzöge, Grafen u. s. w. ihre Länder erblich zu besitzen anfingen, ein beherrschter Adel entstanden war; die Justizverfassung sich geändert hatte und in beständigen Gerichtshöfen die Privatstreitigkeiten entschieden wurden; ferner mit der Ausbildung der Landeshoheit Steuersysteme entstanden; das Lehnwesen immer mehr an seinem Werthe verlohren; das stehende Militair dem Adel die Vertheidigung des Vaterlandes gleichsam aus den Händen gewunden und damit den vorherigen Ritterdienst und das ehemalige Ritterwesen unnütz und entbehrlich gemacht hatte: da mussten begreiflich auch die vormaligen Rechte und Verhältnisse des Adels, durch die veränderten Zeitumstände und Verfassungen, manche Erschütterungen und Veränderungen erfahren. Indeß sind doch aus jenen Zeiten dem Adel noch mancherlei, theils persönliche, theils dingliche, Rechte und Vorzüge *) übrig geblieben, von welchen jene hier, diese aber im §. 181 u. ff. abgehandelt werden sollen.

*) Man s. eine lesenswerthe Schrift hierüber von Posse über die Rechte des deutschen Adels, in vorzüglicher Rücksicht auf die Eintheilung derselben in persönliche und dingliche. Rostock 1802. 8.

§. 41.

Der Adel ist entweder hoher oder niederer. Jener hatte seinen Grund in dem einer Familie zustehenden Sitz- und Stimmrechte, wegen eines Reichslandes auf der allgemeinen Reichsversammlung, oder in der erblichen Reichsfürstenwürde. Dieser enthält einen Inbegriff von erblichen Vorzügen, womit der Rang, zwischen den Personen des hohen Adels und des Bürgerstandes, verbunden ist. Im Mittelalter nannte man die zu dem leztern gehörigen Personen milites, militaris ordines, Ritterbürtige, Schildbürtige. Seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts fingen die Rittermäßigen an, sich nobiles, Edelleute, Edelmann zu nennen. Dieser niedere Adel ist entweder Geschlechts- Stamm- Geburts- oder Briefadel. Jener ist der, welchen ein adlicher Vater seinen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern, durch die Erzeugung, mittheilt. Dieser wird durch ein Privilegium — Adelsbrief — erlangt und auf die ehelichen Nachkommen des ersten männlichen Erwerbers übertragen. Die ältesten Adelsbriefe gehören in das 13te Jahrh. und haben darin ihre Veranlassung gefunden, daß die Kaiser Friedrich I. und II. bloßen Freigebornen die Ritterwürde ertheilten, zu welcher vorhin nur diejenigen gelangen konnten, die von Ritterart waren, oder von Rittermäßigen abstammten*). Der Geburtsadel theilt sich in den alten ursprünglichen Geschlechtsadel und in den neuern Ge-

*) Klüber de nobilitate codicillari. Erlangen 1788. §. 14 u. 15. Runde Beiträge; Th. 1, Nro. 19.

schlechtsadel. Jener ist von den Ritterbürtigen des Mittelalters, welche sich von den übrigen Freigebornen absonderten und ausschließlich eine ritterliche, das ist kriegerische, Lebensart führten, erworben und auf ihre Nachkommen vererbt worden, ohne den Zeitpunkt angeben zu können, wann und wo die Familie den Uradel erhalten hat *). Dieser hingegen hat seinen Ursprung einer besondern Verleihung zu danken, ist so auf die Erben fortgepflanzt und kann von vielen Familien, seinem Ursprunge nach, mit diplomatischer Gewißheit nachgewiesen werden. Beide Gattungen des Adels sind in Absicht der Ahnenprobe entweder alter Adel, Stifts- Ritter- Landtagsfähiger Adel, oder neuer Adel. Jener muß durch die Ahnenprobe erwiesen werden, die zu gewissen Aemtern, in Stiftern, Ritterorden und auf Landtagen erforderlich ist. Die niedrigste Stufe pflegt der vierschildige Adel zu seyn, d. h. wobei adliche Großeltern, von väterlicher und mütterlicher Seite, erwiesen werden müssen. Zu dem neuen Adel rechnet man alle Adlichen, welche die erwähnte Adelsprobe, von väterlicher und mütterlicher Seite, nicht führen können; wenn sie gleich sonst auf der einen Seite bis ins Mittelalter hinauf adliche Ahnen **) zu deduciren vermögen. Uebrigens kann der Adel durch infamirende Handlungen,

*) Runde a. a. O. §. 364 u. 375 ff. In jenen Zeiten gab es selbst noch keine Geschlechtsnamen. Wiarda über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin 1800. 8. S. 101.

**) Unter dem Worte „Ahnen" verstehet man die Voreltern und Ascendenten.

durch ausdrückliche und stillschweigende Entsagung, z. B. durch niedrige Handthierungen, Handwerkstreibung, Krämerey u. s. w. verlohren werden *).

§. 42.

Unter den persönlichen Vorrechten des Adelstandes verstehet man solche rechtlichen Vorzüge, die ihm wegen der adlichen Eigenschaft der Person zustehen und daher, auch ohne den Besitz unbeweglicher Grundstücke, ausgeübt werden können. Da aber in den verschiedenen Staaten Deutschlands, über die Vorrechte des Adels, eine große Verschiedenheit eintritt, so läßt sich darüber nur wenig allgemein Gültiges behaupten **). Im Mittelalter waren die Rechte des Adels insgesammt persönlich und die adliche Qualität der Person wirkte unmittelbar auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Als aber mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, theils durch kaiserliche Privilegien, theils durch Landesgesetze und das Herkommen, adliche und Rittergüter auch in bürgerliche Hände kommen konnten ***), da mußten auch diejenigen adlichen Rechte, welche aus dem eigenthümlichen Besitze des Gutes selbst entspringen und also mit demselben verknüpft waren; oder die doch nur wegen desselben ausgeübt wurden, auf die nicht-adlichen Besitzer begreiflich mit übergehen und damit zugleich der Be-

*) Runde a. a. O. §. 371.

**) Schmidt fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Adels. S. 38 ff.

***) Weber über die Rittergüter. §. 13.

griff von adlichen dinglichen Rechten entstehen *). Uebrigens sollen hier blos die persönlichen Vorrechte, welche dem alten und neuen Adel gemein, oder nur dem alten Adel eigen sind, kürzlich ausgezeichnet werden, und mithin gehören die dem hohen und niedern Adel gemeinschaftlichen Vorzüge — die deutschen Stammgüter- und Familien-Fideicommisse, die unter dem Adel eingeführten Rechte der Witwen und Töchter, die Erbverträge, Erbverbrüderungen, Primogenituren, Successionsordnungen und andere, den Adel betreffenden, Privatrechte — **) nicht zu meinem Zwecke.

§. 43.

Wenn gleich einige dem Adel zustehende persönlichen Vorzüge in einigen Ländern demselben nicht mehr ganz eigen und mit andern Honoratioren gemein; andere auch nicht ganz unbestritten, oder doch, nach besondern Landesgesetzen und Verfassungen, verschieden sind; so kann man gleichwol im Allgemeinen zu den persönlichen Vorzügen, welche dem alten und neuen Adel gemein sind, folgende zählen:

1. den höhern Titel und Rang, den jeder Adliche vor Personen bürgerlichen Standes hat, wenn die leztern ihnen nicht durch ein Staatsamt gleichgesezt sind. Dieser Vorzug folgt aus dem Range des Adels vor dem Bürgerstande von selbst und ist in den Reichsgesetzen ***)

*) Posse a. a. O. S. 61 ff. und unten §. 181 ff.

**) Runde a. a. O. §. 585 ff. 648. 662.

***) Reformation guter Policey v. J. 1530. art. 14, und v. J. 1548, art. 11.

begründet. Der persönliche, Dienst- oder Chargenadel ist nichts weiter als ein Rang, vermöge dessen Jemand auf bestimmte Zeit dem Adel gleich geachtet wird, und mithin kein wahrer Adel *). Der sogenannte Doctoradel hat längst seinen Werth verlohren und glänzte nur noch in den ehemaligen Reichsstädten. **)

2. das Recht, in Privat- und Familienangelegenheiten, sich selbst und seinen Nachkommen Gesetze vorzuschreiben; ***)

3. die Befreiung von den gewöhnlichen, nicht ausserordentlichen persönlichen, oder solchen Steuern, die nicht auf die Grundstücke oder deren Ertrag gelegt sind †). Verschiedene Particulargesetze verordnen indeß das Gegentheil.

4. die Zoll- Geleits- und Abschoßfreiheit ††). Allein auch hierunter weichen die Provincial-Gesetze und Verfassungen sehr von einander ab.

5. das Recht, ein adliches Wappen zu führen †††). Wappen sind an sich von den Siegeln verschieden. Da

*) Klüber de nobilitate codicillari. §. 4.

**) Runde a. a. O. §. 420 f.

***) Von den Grenzen der Autonomie nach der jetzigen Staatsverfassung s. m. Danz Handb. des d. Rechts, §. 61.

†) Posse a. a. O. S. 74 f.

††) Lobethan's Recht des Adels; Leipz. 1796. §. 62. Runde a. a. O. §. 324. Posse a. a. O. S. 76.

†††) Runde a. a. O. §. 386 ff.

aber in Deutschland das Schreiben und Besiegeln der Urkunden gebräuchlicher wurde, ließen auch die Ritter ihr Wappen in die Siegel setzen. Der Gebrauch, solche Familien- oder Geschlechtswappen zu führen, entstand bei dem Adel erst im 13ten und 14ten Jahrhundert und man hielt seit der Zeit die Figur, welche der Ritter vormals im Schilde führte, für eben so erblich, als den ehemaligen Schild selbst. Das Recht, Wappen mit Schild und Helm zu führen, stand daher dem Adel ausschließend zu, man betrachte es sogar als einen Theil des Vermögens, gab es zu Lehn und disponirte darüber durch Verträge und Testamente *). In der Folge sind aber auch bürgerlichen Personen, zum Behuf ihrer Siegel, hin und wieder vom Kaiser und Landesherrn Wappen ertheilt worden. Da übrigens die Geschlechtswappen, wovon das Recht, ein Pettschaft oder Siegel zu haben, sich von selbst unterscheidet, zu den Ehrenvorzügen einer Familie gehören, so kann sie auch Niemand, der nicht zur Familie gehört, eigenmächtig annehmen, und sie gehen mit der Ehre und dem Adel selbst verlohren.

6. der Vorzug eines befreiten Gerichtsstandes, vermöge dessen sie unter den obern Landesgerichten in allen persönlichen Sachen stehen. Der Grund dieses Vorrechts liegt in dem altdeutschen Grundsatze, wonach jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte. Auch der in den Städten wohnende Adel hat diesen Vorzug, so

*) Hagemann vom Wappenlehn, in dess. kleinen juristischen Aufsätzen, Th. 1. S. 42 ff.

lange er kein bürgerliches Gewerbe treibt *), oder in den Statuten nicht das Gegentheil verordnet ist.

7. Alle Vorrechte, die in den Landesgesetzen und Privilegien dem Adel namentlich und ausschließlich beigelegt sind **), z. B. Ritterschaftsuniformen zu tragen.

8. Die stille Beerdigung und das Trauergeläute. In so fern es den Adlichen auf ihren Gütern zukommt, gehört es zu dem Umfange der Patronatrechte. Haben die Adlichen kein Patronatrecht, so beruht es auf Landesgesetzen und Herkommen ***).

9. Das Recht der Haustaufe, Haustrauung und Dispensation vom Aufgebote. Hierbei kommt jedoch fast alles auf die besondern Landesgesetze, Kirchenordnungen und das Herkommen an †).

§. 44.

Zu den, dem alten Adel eigenen Vorrechten, wobei die Würde eines Grafen, Freiherrn u. s. w. nicht in Betracht kommt, gehören:

1. das Recht, bei den sonst üblichen, jetzt beinahe vergessenen, Turnieren zugelassen zu werden. Wer zu Turniergesellschaften oder Spielen gelassen werden wollte, mußte eine gewisse Anzahl Ahnen beweisen können, und dann war er von turniermäßigem Adel. Diese

*) a Pufendorf observ. 27. Tom. 1.

**) Posse a.a.O. S. 113 ff.

***) Riccius vom Adel, S. 494. a Pufendorf animadvers. 40. Schlegel Kirchenrecht, B. 3. S. 160.

†) Riccius a.a.O. S. 478. Schlegel a.a.O. S. 353 ff.

Ritterspiele kamen mit dem Ritterwesen aus Frankreich nach Deutschland, waren im 13ten Jahrhundert im höchsten Flor, und erloschen mit der neuern Kriegsverfassung gänzlich; denn die heutigen Carussel und Ringelrennen, wobei freilich auch nur alte ächte Geschlechtsedelleute zugelassen zu werden pflegen, gehören zu den ephemeren Hoffestlichkeiten *).

2. das Recht, zu den Ritterorden zu gelangen. Darunter sind indeß nur die geistlichen Ritterorden, der deutsche — der im Jahr 1190 durch Bremer und Lübecker Kaufleute, zum Zweck der Krankenpflege und Vertilgung der Ungläubigen, errichtet — und der Johanniter- oder Maltheser-Orden — welcher im Jahr 1048 von neapolitanischen Kaufleuten aus Amalfi gestiftet ist — zu verstehen. In diese Orden werden nur die Altadlichen, wenigstens in Deutschland, aufgenommen, die 16 Ahnen darthun können **).

3. das ausschließliche Recht auf gewisse Kirchenpfründen ***). In vielen Hoch- und Domstiftern können nur solche Edelleute zu Präbenden gelangen, welche 16 Ahnen haben; in manchen aber auch die, welche nur 4 oder 8 Ahnen beweisen können. Das Erforderniß des alten Adels bei den deutschen Hoch- und Domstiftern ist eigentlich dem gemeinen Kirchenrechte und den

*) Runde a. a. O. §. 397.

**) Danz a. a. O. §. 398 ff.

***) Nach verschiedenen Provincialgesetzen können auch nur die Töchter des alten Adels zu Stiftsfräulein- oder Conventualinnen-Stellen gelangen.

Absichten des päbstlichen Stuhls entgegen gewesen; allein es wird durch Statuten, Privilegien und selbst durch den westphälischen Frieden und die Wahlcapitulationen begründet. Die Wichtigkeit dieses Vorrechs ist indeß durch den neusten Frieden mit Frankreich und die darauf erfolgten Indemnisationen und Secularisationen fast ganz erloschen *).

4. das Recht, zu den höhern Hofchargen und zu gewissen Staats = Kriegs = und landschaftlichen Aemtern und Bedienungen zu gelangen; z. B. zu Präsidenten = und Beisitzerstellen in den höchsten Gerichten, zu Landraths = Schatzraths = Deputirten = Stellen u. s. w.

5. das ausschließliche Recht, adliche und Ritterlehen zu erwerben **). In vorigen Zeiten war bloße Freigebohrenheit zum Kriegs = oder Ritterdienst nicht genug; vielmehr war die Leistung desselben ein Vorrecht der Ritterbürtigen, und daher konnten auch blos Freigebohrne zu keinen Ritterlehen gelangen. Heut zu Tage ist aber bloße Freigebohrenheit zur Lehnsfähigkeit hinreichend, und es können daher auch Bürgerliche adliche Lehne erwerben und besitzen, wenn sie nicht durch bestimmte Particular = Lehnrechte davon ausgeschlossen werden ***).

*) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. Häberlin Staatsarchiv St. 46.

**) Posse a. a. O. S. 110 ff.

***) Runde a. a. O. §. 404.

§. 45.

Zu den unächten persönlichen Vorrechten des Adels muß man hingegen rechnen:

1. das Vorzugs- oder gar ausschließliche Recht, welches, sonderlich dem alten Adel, hin und wieder in Erlangung der Civil- und Militairämter hat beigelegt werden wollen *). Wo nicht etwa Gesetze, Verträge mit den Landschaften, oder rechtliches Herkommen, dem Erbadel ein Vorrecht vor dem Bürgerstande, zu den höhern Staatsämtern beilegen, da ist die Willkühr des Landesherrn bei Besetzung solcher Stellen, mit Neuadlichen oder Bürgerlichen, durchaus unbeschränkt.

2. daß der Adliche, im Fall eines begangenen Verbrechens, gelinder zu bestrafen, als andere; daß er von der Specialinquisition befreiet und seinem Versprechen, bei adlichen Treuen und Glauben, bey Cavalierparole, ein höherer Grad der Glaubwürdigkeit beizulegen, oder wol gar einer eidlichen Zusage gleich zu achten sey, sind Behauptungen, die keiner Widerlegung bedürfen **).

3. die Wohlthat der Competenz, vermöge welcher den verschuldeten Adlichen so viel gelassen werden soll, daß sie nothdürftig leben können. Dieses Vorrecht ent-

*) Sehr gründlich und richtig behandelt diesen Gegenstand Bischoff in s. Handbuche der deutschen Canzley-Praxis Th. 2. §. 94. Vergl. Rehberg über den deutschen Adel. Götting. 1803. Kap. 1.

**) Runde a.a.O. §. 396.

springt aber aus einer offenbar unpassenden Anwendung des römischen Rechts und kann daher nur durch besonderes Provincialrecht und gültiges Herkommen begründet werden *). Dahingegen kann den, in Concurs gerathenen, Vasallen und Adlichen die Ausübung blos persönlicher Rechte, welche kein Einkommen gewähren und keine Ausgabe aus der Masse erfordern, nicht versagt werden **), z. B. Dienstvergebung, Präsentation zu einer erledigten Pfarre, Ertheilung einer Afterlehnserpectanz u. s. w.

Zweites Kapitel.

Von den Handwerkern auf dem Lande.

§. 46.

In den ältesten Zeiten Deutschlands, wo die kunstmäßige Verarbeitung roher Materialien noch sehr unvollkommen seyn mußte, mochten wol meistens nur Knechte und Weiber die unentbehrlichsten Geräthschaften verfertigen. Als man aber zu einem etwas höhern Grade von Cultur gekommen war, legten sich mehrere Personen, selbst von freier Geburt ***), auf Künste und Handwerke. Sie

*) Dabelow ausführl. Entwickelung der Lehre vom Concurse. Halle 1801. S. 506.

**) Dorf. a. a. O. S. 713. unten §. 185. Leist Staatsrecht §. 44.

***) Walch de homine proprio iuris civitatis experto, §. 3. Danz a. a. O. §. 468. Ortloff Recht der Handwerker; Erlangen 1803. § 9. ff.

zogen nachmals, im 11ten und 12ten Jahrhundert, in die Städte, trieben darin ihre Geschäfte, und fingen an, kleinere Innungen, oder Gesellschaften, zu errichten, die sich im 13ten Jahrhundert ziemlich allgemein in förmliche Zünfte und Gilden ausbildeten. In der Folge ward, aus policeylichen und politischen Rücksichten und um den Nahrungsstand im Lande in gehörige Uebereinstimmung zu bringen, der Grundsatz: daß auf dem platten Lande nur Landwirthschaft, Viehzucht und Ackerbau; in den Städten aber Kaufmannschaft und Handwerke getrieben werden sollten, allgemein als richtig angenommen. Wie die Städte reicher und mächtiger wurden, führte man nach und nach den Zunftzwang *) ein, der sich nicht immer blos auf die Stadt selbst einschränkte, sondern auch, durch landesherrliche Bewilligung des Meilenrechtes, der Bann- und Zwangmeilen, auf die benachbarten Dörfer also erstreckte, daß vermöge desselben, auf den, in dem zugestandenen Meilenumfange belegenen, Dorfschaften entweder gar keine, oder doch nur sehr wenige Handwerker geduldet werden durften. In den ältern, vorzüglich Niederdeutschland betreffenden, Landesgesetzen, Gildebriefen und Privilegien, ist es daher oft wiederholt und festgesetzt, daß in den Dörfern keine Handwerker und Krämer gelitten werden sollen **).

*) Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker, §. 76. Runde a. a. O. §. 417 u. 467.

**) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 428 ff. Ortloff a. a. O. §. 97 ff.

§. 47.

Da es indeß für die, von den Städten oft weit entfernten, Landbewohner eine unerträgliche Beschwerde gewesen seyn würde, wenn sie alle zur Landöconomie erforderlichen Bedürfnisse und Geräthschaften aus entlegenen Städten sich hätten verschaffen sollen, so mußten wenigstens solche Handwerker auf dem Lande geduldet werden, die der Landmann, bei seiner Wirthschaftsführung, nicht entbehren konnte. Bei der Bestimmung der Frage: welche Handwerker dahin zu rechnen sind? ist man verschiedener Meinung *). Ohne Zweifel muß man aber, ausser den Müllern (§. 221), wenigstens die Rademacher, Leinweber, Schuhflicker, Schneider, Zimmermeister und Grobschmiede, zu den unentbehrlichsten Landhandwerkern rechnen. Indeß kommt hierbei alles auf Particulargesetze und Localbestimmungen an, aus welchen auch beurtheilt werden muß: ob der Landmeister zur Verfertigung eines Meisterstücks und zur Gildegewinnung in der nächsten Stadt verpflichtet ist; ob von jeder Art nur ein Meister auf dem Lande seyn; ob er Gesellen halten, Lehrburschen auslernen; für Auswärtige und auf den Kauf arbeiten darf, oder nicht? u. s. w. Für die Erlaubniß und Concession, auf dem Lande ein Handwerk zu treiben, pflegt ein gewisses Nahrungs- und Gewerbegeld entrichtet werden zu müssen, und hin und wieder haben auch die Gerichtsherrschaften bei Ansetzung der

*) Guden von den Grenzen der städtischen und Landhaushaltung. Gött. 1772. Fredersdorf Anleitung zur Landpolicey; S. 207.

Dorfhandwerker gewisse Rechte und Befugnisse *). Die Aufsicht über die Landhandwerker stehet der ordentlichen Ortsobrigkeit zu **).

Die Dorfkrämer und Höker sind übrigens auf dem platten Lande weit weniger nöthig; vielmehr dem städtischen Gewerbe meistens dadurch schädlich, daß sie für auswärtige Kaufleute die Landproducte, gegen eine geringe Provision, aufkaufen und die Commissionärs derselben machen, wobei der fremde Kaufmann, zum Nachtheile der Einheimischen, einen bedeutenden Vortheil ziehet ***).

§. 48.

Die auf dem Lande wohnenden Viehärzte und die Personen, welche das Viehschneiden verrichten, können zwar nicht als Handwerker betrachtet werden. In so fern aber die Behandlung und Heilung der Viehkrankheiten und das Schneiden des Viehes ein sehr wichtiger Gegenstand für die Landwirthschaft ist, darf sich Niemand, ohne die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen und die nöthige Concession von der Behörde hierzu erhalten zu haben, damit beschäftigen †). Daß der,

*) Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrechte. Kap. 20. §. 71.

**) Fredersdorf Anweisung für Justizbeamte; Th. 3. S. 506.

***) Hannöv. Anz. Jahrg. 1755. St. 78.

†) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 312. Die Viehhirten als Thierärzte zu gebrauchen, hat Vieles gegen sich. M. vergl. Neue allgem. deutsche Bibliothek B. 32. S. 327.

durch die Unwissenheit und Nachlässigkeit solcher Subjecte wirklich entstandene und veranlaßte, Schaden von ihnen ersetzt werden muß, leidet keinen Zweifel.

Drittes Kapitel.

Von den Bauern, deren Ursprunge und verschiedenen Arten.

§. 49.

Wer sich mit dem Landbaue beschäftigt, heißt Landwirth, und in so fern er ausser den Städten wohnt, Landmann. Bauer, im juristischen Sinne, wird nur derjenige genannt, welcher ein Bauerngut, oder Bauernländerei, besitzt und bewirthschaftet (§. 106 ff.). Der Stand der Bauern ist zwar der niedrigste, aber dennoch sind sie wirkliche Mitglieder des Staats, und zugleich die zahlreichste und nützlichste Volksklasse *).

§. 50.

Der Ursprung der deutschen Bauern, in so fern man sie als Landbauer betrachtet, datirt sich von dem Zeitpunkte an, da unsere Vorfahren aufhörten, Nomaden zu seyn, und anfingen, die Viehzucht mit dem Ackerbaue zu vertauschen. Der altfreie deutsche Mann beschäftigte sich aber

*) Garve über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen den Gutsherrn und den Staat. Breslau 1796. Westphal deutsch. Privatr. Th. 1. Nro. 26.

nur mit Landesangelegenheiten, mit Krieg und Jagd, und ließ seinen Acker durch Knechte und Leibeigene, die der Krieg, der Handel, oder eigener Wille ihm zugeführt hatten, bestellen *). In der Folge, da der Ackerbau immer mehr zunahm, trennte sich der große Landeigenthümer von seinen Leibeigenen, setzte sie aus und gab ihnen Wohnung und Ländereien, wofür sie ihm trockne Früchte, Vieh und dergl. liefern und Dienste leisten mußten. Dessen ungeachtet blieben sie in der völligsten Abhängigkeit von ihrem Herrn; sie wurden selbst als eine Sache angesehen, und es stand dem Gutsherrn frei, das einer Familie in Cultur gegebene Gut nach Willkühr wieder einzuziehen, unter eigene Bewirthschaftung zu nehmen, oder gegen einen höhern Preis andern zu überlassen **). War letzteres der Fall, so befanden sie sich, wegen dieses Verhältnisses gegen den Herrn, in der Hörigkeit, Behörigkeit, welche auch ohne strenge Leibeigenschaft stattfinden konnte ***). In spätern Zeiten, wo es an Leibeigenen zu fehlen anfing, setzten die großen Landeigenthümer dergleichen Zinsleute, Landsiedel, Pächter u. s. w. an, welche allein eigentliche Bauern=

*) Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. 1. S. 360 u. Th. 2. S. 141.

**) Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen. Leipzig 1791. Dessen Geschichte der deutschen Landwirthschaft, 2 Theile. Görlitz 1799 u. 1800. Beneke Grundsätze des Meierrechts Th. 1. Hannov. 1791. in der Einleitung. Ein vollständiges Verzeichniß der, von dieser Materie handelnden, Schriftsteller liefert Gesenius in s. Meierrechte B. 1. Wolfenb. 1801. S. 182 ff.

***) Krause Einleit. in die Geschichte des d. Reichs S. 126. Runde a. a. O. §. 538. Not. s.

Länderei inne hatten und cultivirten, ohne gerade immer zu dem Stande der Knechte und Unfreien zu gehören. Ueberhin waren in allen Theilen von Deutschland die freien Eigenthümer kleiner Ländereien, die nur in wenigen Hufen bestanden und wovon also an Bauern nichts vergeben werden konnte, wenn der Besitzer selbst seinen Unterhalt daraus ziehen wollte, zerstreuet und in großer Anzahl vorhanden *), bis sie, in den unruhigen Zeiten des Mittelalters, von ihren mächtigen Burgnachbaren um ihre Freiheit gebracht und in deren Leibeigenschaft und Dienstbarkeit, oder in eine besondere Hörigkeit, gezwungen wurden **). In jenen Zeiten retteten fast nur die kleinern Landbewohner ihre Freiheit, welche Burg- und Schloßherren zu Nachbaren hatten, die entweder nicht mächtig genug waren, sie zu unterdrücken, oder es nicht wollten. Mancher freie Gutsbesitzer mochte auch damals wol noch vom Glücke sagen, wenn er seinen Hof, gegen Uebernahme von Zinsen und Pflichten, nur behalten und sich damit Sicherheit verschaffen konnte. Nach ältern und neuern Untersuchungen über die Entstehung und ursprüngliche Beschaffenheit des Bauernstandes in Deutschland ist übrigens so viel gewiß geworden, daß seit den frühesten Zeiten daselbst freie und leibeigene Bauern gewesen sind; daß die Anzahl der letztern aber bei weitem die größere ***) und, wenn gleich ihr Zu-

*) Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände Th. 1. S. 150 ff.

**) Meiners a. a. O. vierter Abschnitt. Kamps von den Hofhörigen; Osnabr. 1792.

***) Danz Handb., §. 483 u. 484.

stand nicht durchaus so knechtisch wie bei den Römern war, er doch in jeder Hinsicht, vorzüglich im Mittelalter, überaus hart und drückend gewesen ist *). Erst nach vielen Veränderungen, da durch die Ausbreitung der christlichen Religion viele Leibeigene an Stifter, Kirchen und Klöster verschenkt, oder von ihren Herren auf dem Todtenbette, zum Heil ihrer Seele, in Freiheit gesetzt wurden; da durch die Kreuzzüge und innerlichen Kriege der Adel oft in Geldnoth kam, dessen Wohlstand vermindert und das Land entvölkert wurde; die Städte entlaufene Bauern aufnahmen; das römische Recht in Gang kam; die Reformation und besonders der ausgebrochene Bauernkrieg und noch mehrere andere Ursachen eine mildere Behandlung der Bauern rathsam und nothwendig machten, und endlich die Regierungen in diesem Stande die Stütze ihrer Macht und die Pflanzschule ihrer stehenden Heere kennen lernten: erst da kamen die Bauern, wenn gleich in einigen Ländern mehr, in andern weniger, zu dem Grade von Freiheit und Eigenthum, worin sie sich jetzt befinden **). Ist nun aber zwischen dem ehemaligen und heutigen Zustande derselben die unverkennbarste Verschiedenheit anzutreffen, so folgt daraus, daß man jenen nicht mehr zum Maßstabe der Rechte und Verbindlichkeiten

*) Runde a. a. O. §. 484. Sartorius Geschichte des deutschen Bauernkrieges. Berlin 1795. Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. 3. S. 180. u. Th. 4. S. 550.

**) Spittler Geschichte des Fürstenth. Calenberg, 1. Th. S. 105 ff. Meiners a. a. O. siebenter Abschnitt. Runde a. a. O. §. 485.

der Bauern gebrauchen *), daß man aber auch diesen nur in so weit anwenden kann, als er mit dem Besitzstande, den Local- und Particularverfassungen und Gesetzen eines jeden Landes, Amtes, oder Ortes übereinstimmt und denselben angemessen ist. (§. 106 ff.)

§. 51.

In Rücksicht des persönlichen Zustandes theilt man die Bauern in freie und leibeigene. Von jenen giebt es zwei Gattungen. Einige sind persönlich frei, aber wegen ihres Güterbesitzes, ausser den Staatslasten, noch zu gewissen gutsherrlichen Diensten und Abgaben verpflichtet, und diese Klasse macht den größern Theil der heutigen Bauern aus **). Andere genießen, neben der persönlichen, auch die Freiheit von gutsherrlichen Diensten und Lasten. Zu den letztern gehörten die Reichsfreien Bauern und einige Freibauern in verschiedenen Provinzen, die aber nur sehr sparsam sich erhalten haben ***). Leibeigene Bauern sind solche, welche nicht nur wegen des Besitzes der Güter gewisse Lasten zu tragen haben, sondern auch vermöge eines, auf ihrer Person haftenden Eigenthumsrechtes

*) Von den practischen Folgen dieses Grundsatzes s. man Runde a. a. O. §. 484. Dabelow System des Civilrechts, §. 91.

**) Runde a. a. O. §. 483.

***) Gabke Grundsätze des Bauernrechts, §. 79 ff. Danz Handbuch, §. 523. Rathlef Geschichte der Grafschaft Hoya, Th. 3. S. 118 f. (§. 88.)

gewisse Obliegenheiten zu erfüllen schuldig sind *). Man nennt sie hin und wieder Gut- und Bluteigene.

§. 52.

Die Leibeigenschaft ist in den Ländern und Provinzen, wo sie noch statt hat, sehr verschieden **). Die Macht der Leib- oder Erbherren ist aber insonderheit in den Staaten, wo man auch die Leibeigenen als Unterthanen und Mitglieder des Staats zu betrachten angefangen hat, sehr beschränkt worden. Nie war zwar die deutsche Leibeigenschaft ein römischer oder indischer Sclavenzustand ***), aber einzelne Herren haben doch ihre Macht und Gewalt über ihre Leibeigenen oft grausam genug ausgeübt. Heut zu Tage sind die gewöhn-

*) Runde a. a. O.

**) Ein Verzeichniß der Länder, wo sie stattfindet, liefern Runde a. a. O. §. 538; und Fischer im Cameralrechte, §. 1121. Besonders in den Wendischen Ländern herrscht sie zum Theil noch in ihrer vollen Stärke. Merkel „die Letten in Liefland." Leipzig 1800. 8. Wichelhausen Züge von Moskwa. Berlin 1803. S. 254 ff. — In den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist die Leibeigenschaft erst neuerlich, durch eine Königl. Verordnung vom 19. December 1804, aufgehoben und hoffentlich wird dieses Institut bald aller Orten unter die jurist. Alterthümer gezählt werden können. Auch in Rußland hat man angefangen, den erblich gehörigen Bauern die Freiheit zu ertheilen und sie, gegen Entrichtung des Obroks — Bauernzinses — in freie Ackerbauern umzuschaffen. Storch Rußland unter Alexander I. B. 5. Liefer. 14. Nov. 1804. Nro. 14. Häberlin Staats-Archiv, Nro. 52.

***) Runde a. a. O. §. 537. Westphal deutsch. Privatrecht, Th. 1. Nro. 31.

lichsten Entstehungsarten der Leibeigenschaft: Heirath, Geburt und Addiction oder freiwillige Ergebung. Wenn ein vorhin freies Weib einen leibeigenen Mann heirathet, so wird sie ebenfalls der Leibeigenschaft unterworfen. Kinder, von leibeigenen Eltern erzeugt, werden durch die Geburt leibeigen; die ehelichen Kinder folgen dem Vater, die unehelichen aber der Mutter. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft geschiehet ausdrücklich, durch den Ergebebrief, oder stillschweigend, wenn sich Jemand an solchen Orten Jahr und Tag wohnhaft niedergelassen hat, wo die Luft eigen macht *). Die vor der Addiction erzeugten Kinder verliehren dadurch den Stand der Freiheit nicht. Die bloße Annahme eines der Leibeigenschaft unterworfenen Hofes macht in der Regel den Annehmer nicht stillschweigend leibeigen, vielmehr muß solches verabredet werden, wo besondere Gesetze oder Herkommen es nicht schon mit sich bringen **). Ihr Ende erreicht die Leibeigenschaft durch allgemeine Landesaufhebungs-Gesetze ***), durch ausdrückliche oder stillschweigende Freilassung, durch richterliches Erkenntniß, wegen grober Excesse des Leibherrn; endlich durch Verjährung. Die bloße Entsetzung vom Hofe verschafft aber keine persönliche Freiheit dem entsetzten Leibeigenen.

*) in der Pfalz. Danz Handb. §. 316.

**) Oeconomia forens. Tom. V. §. 415 f.

***) Z. B. in Schwedisch-Pommern. Königl. Verordn. vom 10. Jun. 1806.

§. 53.

Zu den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Verhältnisse der Leibeigenschaft entspringen, können folgende gezählt werden:

1. Es hängt von der bloßen Willkühr des Leibherren ab, wie lange der Leibeigene den Hof behalten soll, den er cultivirt, und er muß ohne Widerspruch gehorsam seyn, wenn der Herr ihm den Hof nehmen, solchen einem andern einthun und den bisherigen Besitzer desselben zu andern Geschäften gebrauchen will. Dieses ist an allen Orten, wo strenge Leibeigenschaft herrscht und wo das volle Eigenthum des Hofes dem Leibherrn zukommt, der Fall, und leidet nur da eine Ausnahme, wo den Leibeigenen ein Erbrecht an der Stelle eingeräumt ist, und wo sie sich mithin blos in der Hörigkeit, Hofhörigkeit befinden *).

2. Kein Leibeigener kann willkührlich den Hof verlassen oder die Cultur desselben einseitig aufgeben, wenn er darauf seinen und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt findet. Daher hat auch der Herr die Befugniß, den flüchtigen Leibeigenen zurückzufordern, welche das Besatzungsrecht, Abfolgung, Abforderung genannt wird.

3. Die Kinder der Leibeigenen können, ohne des Herrn besondere Einwilligung, keine andere Lebensart ergreifen, als worin sie erzeugt sind und sich weder unter dem Vorwande des Studierens, noch der Erlernung

*) Danz Handbuch, §. 546.

einer Kunst, Profession, des Soldatenwerdens u. s. w. der Unterthänigkeit entziehen.

4. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Leibherrn darf sich kein Leibeigener, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, verehlichen, und für die Einwilligung muß überhin ein Stück Geld, Geflügel u. s. f. bezahlt werden, welches Bedemund, Frauenzins, Hemdschilling, Busengeld, Busenhuhn *) u. s. w. genannt wird. (§. 107)

5. Zur gehörigen Erfüllung ihrer schuldigen Verrichtungen können sie durch angemessene, nicht unmenschliche, körperliche Strafen und Züchtigungen genöthigt werden, welches der Dienstzwang genannt wird. Dieser begreift aber weder Civil- noch Criminal-Gerichtsbarkeit in sich.

6. Sind sie in der Regel zu ungemessenen Diensten verpflichtet, wo nicht durch Gesetze, Verträge oder Gewohnheitsrechte Einschränkungen gemacht sind. Die Zins- und Dienstlast derselben haftet zum Theil blos auf ihrer Person.

7. Aus dem Nachlasse eines verstorbenen Leibeigenen gebühret dem Herrn das mortuarium, welches man Hauptrecht, Baulebung, Sterbefall u. s. w. nennt. Diese Abgabe ist sehr verschieden, und bestehet bald in der Hälfte, dem dritten oder vierten Theile des Nachlasses; bald in dem besten Stücke Vieh — Best-

*) Vom Busenrechte vergl. m. Götting. histor. Magazin, B. 5. S. 508. Hannöv. Magazin, J. 1800. St. 73.

haupt — oder dem besten Kleide — Gewandfall, welches der Leibherr aus der Verlassenschaft wegnehmen kann.

8. Uebrigens sind auch die Leibeigenen Mitglieder des Staats; sie genießen den Schutz der Gesetze, und in allen übrigen Stücken, welchen die Befugnisse des Leibherrn nicht im Wege stehen, die Privatrechte der übrigen freien Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft. Sie haben daher das Recht, über ihr erworbenes Vermögen unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu disponiren; das Recht der Ehen, Vormundschaften, der väterlichen Gewalt u. s. w. Jedoch ist die leztere, wie Nro. 3 bemerkt worden, sehr beschränkt, und sind die Eltern überdem noch verbunden, ihre Kinder, auf Verlangen, vorzüglich der Herrschaft in Dienst zu geben, wenn sie deren Hülfe nicht selbst durchaus bedürfen *).

§. 54.

Die persönlich- oder leibfreien, ~~oder doch~~ aber wegen ihrer Besitzungen zu Diensten und Abgaben verpflichteten, Bauern sind, in Absicht der Gutsherrschaften, entweder Immediat-, herrschaftliche, Kammer-, Amtsbauern; oder Mediat-, Patrimonial-, Junkern-

*) Von der Leibeigenschaft handeln umständlich Runde a. a. O. §. 536—558. Fischer a. a. O. §. 1114—1165. Ein ziemlich vollständiges Register, der historischen, staatswissenschaftlichen und juristischen Schriften über die Leibeigenschaft, s. m. bei Gesenius a. a. O. S. 189—210. Von der Unterthänigkeit in Mecklenburg: von Ferber Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg, §. 20.

bauern, Hintersassen; oder Stifts-, Kirchen-, Kloster-, Pfarrbauern u. s. w., je nachdem sie die Landesherrschaft, die Edelleute, oder geistliche Corporationen zu ihrem Gutsherrn haben, welchen sie die bäuerlichen Prästanda zu leisten schuldig sind. Auch nach der Beschaffenheit der Güterarten und deren Verschiedenheiten; der Dienste und der Abgaben, führen die Bauern verschiedene besondere Namen, z. B. Pacht-, Zins-, Frohnbauern, Meier, Landsiedel, Häger u. s. f. Alle diese Bauern sind übrigens der höchsten Gewalt des Staats unterworfen, und müssen, ausser ihren Diensten und Abgaben als Gutsleute, auch als Unterthanen dem Staate steuern und dienen *).

§. 55.

Nach der Beschaffenheit und Größe der Besitzungen und in Rücksicht der sich danach richtenden Bespannung werden sie in große und kleine Bauern eingetheilt. Zu jenen rechnet man diejenigen, welche nach der Beschaffenheit ihrer Hofsländereien, Wirthschaft und Behuf der Dienste Zugvieh, Pferde oder Ochsen, halten müssen, und sie werden an vielen Orten vorzugsweise Bauern genannt **). Zu diesen zählt man solche Bauern, deren Besitzungen nicht so groß sind, um darauf allein mit Vortheil Zugvieh zu halten. Die erstern werden wiederum, nach der Größe ihres Ackergutes und der Bespannung, verschieden eingetheilt und benannt. Wer ein volles

*) Runde a. a. O. §. 187 ff.

**) Gesenius a. a. O. B. 2. S. 43 ff. und unten §. 283 u. 304.

Ackergut *) besizt, worauf wenigstens vier Pferde gehalten werden müssen, heißt: Vollspänner, Ackermann, Baumann, Vollmeier, Vollhüfner; wer dreiviertel eines ganzen Bauernhofes hat, wird Dreiviertel-Spänner- Hüfner-Meier u. s. w. genannt; wer die Hälfte eines solchen Gutes besizt, heißt: Halbspänner, Halbhüfner, Halbmeier; wer endlich nur ein Viertel eines Hofes hat, heißt: Viertelmeier, Großköther, und wer noch weniger besizt, wird Kleinköther genannt. Oftmals beziehen sich diese Benennungen auch auf die verschiedenen Arten der Spanndienste, welche die Gutsleute mit 4, 3, 2 oder 1 Pferde ihren Gutsherren zu leisten verbunden sind. Da indeß in den meisten Ländern kein allgemeines Acker- und Landmaß vorhanden ist; mancher Vollhof weniger, als der Halbhof, und umgekehrt mancher Halbhof mehr als ein Vollhof besizt; hierunter auch in jedem Lande, Amte, ja einzelnen Dorfe eine große Verschiedenheit stattfindet: so hängt es gänzlich von dem Ortsgebrauche ab, zu bestimmen, wie viel Land erforderlich ist, um den Bauer in die eine oder in die andere Klasse zu setzen. Dieses Herkommen ist eben so mannichfach, als es die Benennungen der Bauern in Hinsicht dieses Verhältnisses selbst sind. Ausser den eigentlichen Bauern trifft man aber in einigen Dörfern, unter den Einwohnern, auch noch sogenannte

*) An vielen Orten bestehet ein volles Ackergut aus vier Hufen Landes, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet. Aber an vielen andern Orten ist das Verhältniß anders. a Pufendorf Tom. 2. obs. 185. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 43. Gesenius a. a. O. B. 2. S. 32 ff.

Brinkſitzer, Hinterſättler, Kathner, oder welchen Namen ſie ſonſt führen, an. Man verſtehet darunter ſolche Leute, die blos ein Wohnhaus, nebſt Garten und zuweilen auch etwas Land, beſitzen *). Von ihren Wohnungen — Koten, Katen — werden ſie hin und wieder auch Köter genannt. Sie gehören an vielen Orten eigentlich nicht zu den alten urſprünglichen Dorfseinwohnern, und haben ſich erſt ſpäter angebauet und angeſiedelt. In ſo fern ſie, wie dies bei den alten Brinkſitzereien und Kothhöfen meiſtens der Fall iſt, nach und nach Ländereien und Wieſen, mithin ein Zins- und dienſtpflichtiges Bauergut erworben haben, muß man ſie den ordentlichen Dorfseinwohnern und Gemeindegliedern beizählen **). Von dieſen ſind indeß die Neubauer, Beibauer oder neuen Anbauer ***) in einer Dorfſchaft zu unterſcheiden, deren Rechte und Verbindlichkeiten lediglich aus dem Anſetzungscontracte und der erhaltenen Conceſſion zum Neubau, oder aus den Verträgen mit der Gemeinde und ſonſtigen Rechtstiteln beſtimmt und beurtheilt werden müſſen.

Uebrigens ſind alle Einwohner eines Dorfs, welche ein Bauerngut, es mag groß oder klein ſeyn, darin be-

*) Wie vielen Nachtheil dergleichen Brinkſitzer und Anbauer den alten Einwohnern bringen können, zeigen die Zelleſchen Cammerausſchreiben vom 29. März 1697 u. 8. Mai 1699, in Corp. Const. Luneb. cap. 5. p. 130 seq.

**) a Pufendorf Tom. 4. obs. 108. M. ſ. jedoch Geſenius a. a. O. S. 50. (§. 95.)

***) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 262 ff. Deſſelben juriſt. Beobachtungen, Th. 2. Nro. 4. Geſenius a. a. O. §. 6. S. 44 ff.

sitzen, wahre Mitglieder der Gemeinde. Sie genießen in der Regel, nach der Größe und dem Umfange ihrer Besitzungen, die Gemeinheitsvortheile, und tragen dagegen, nach eben diesem Verhältnisse, auch zu den öffentlichen und Gemeinheitslasten bei, wenn kein anderes Verhältniß, bei der Concurrenz zu den Gemeinheitsvortheilen und Beschwerden, durch Gesetze, Verträge, rechtsgültige Observanzen, oder rechtskräftige Entscheidungen festgesetzt ist. (§. 95, Note 2.) Der actuelle Besitzer eines solchen Bauerngutes wird gewöhnlich der Wirth genannt, der aber zuweilen nur Interimswirth ist *).

Viertes Kapitel.

Von den Hausgenossen der Landbewohner.

Erster Titel.

Von den Altentheils- oder Auszugsleuten.

§. 56.

Die Wirthschaftsführung auf einem Bauerngute macht persönliche Leibesstärke und Kraft des Wirthes und der Wirthin erforderlich. So wie überhaupt Gesundheit und

*) Man s. hiervon die vortreffliche Abhandlung des jüngern Runde von der Interimswirthschaft. Göttingen 1796. 8.

Leibesstärke auf verschiedene Rechtsgeschäfte Einfluß haben, oder hatten *); so zeigt sich eben dies bei den Bauerngütern. Ein kranker, gebrechlicher, leibesschwacher Mann kann keinen gutsherrlichen Bauernhof annehmen, und ein alter schwach gewordener Wirth dem Gute nicht mehr vorstehen **). Ob unsere Vorfahren jemals so grausam-unmenschlich waren, ihre abgelebten Greise, als unnütze und lästige Glieder des Staats, zu tödten? bedarf hier eben so wenig einer historischen Untersuchung, als der Glaube, daß das Altvaterrecht, nach Annahme der christlichen Religion, an die Stelle jenes Todtschlagens getreten sey ***). Zur Versorgung alter und leibesschwacher Wirthe, die dem Hofe nicht mehr vorstehen können, findet sich ein weit näherer und natürlicherer Grund, wenn man auch von der Pflicht der Kinder, ihre alten Eltern zu ernähren, ganz absehen könnte, darin: daß der abgehende Wirth entweder ein Eigenthum an dem Gute, oder doch seine jüngeren Jahre, seine Kräfte und Anstrengungen zum Nutzen und Besten desselben aufgeopfert hat und folglich mit Recht fordern kann, daß er im Alter nicht verstoßen werde, oder Noth leide. Solche Wirthe, welche wegen Alters, Ablauf der Regierungsjahre, oder anderer Leibesschwachheiten den Hof einem der

*) Z. B. bei Veräusserungen, Testamenten, Lehnsabtretungen u. s. w. Fischer Cameral- und Policeyrecht, B. 1. §. 58.

**) Daher muß es dem Gutsherrn erlaubt seyn, den Colonus zur Uebergabe zu zwingen, wenn er aus Schwäche dem Hofe nicht länger vorstehen kann. Runde's: schätzbares Werk von der Leibzucht, §. 6.

***) Fischer a. a. O. §. 62.

Kinder, dem Anerben, oder an andere, mit Vorbehalt der Leibzucht, abgetreten haben, heißen Altentheiler, Altentheils-Auszugsleute, Altväter, und die gewesenen Wirthinnen, Altmütter. Insofern sie denn noch in der Wohnung und an dem Tische des jungen Wirthes bleiben, sind sie Hausgenossen desselben. Mit der Uebergabe des Hofes hört zwar der Altentheiler nicht auf, Unterthan und Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn; aber er tritt doch dadurch aus den bisherigen Verhältnissen mit der Gemeinde, und kann, in Rücksicht der wahren Gemeinheitsvortheile und Beschwerden, in der Regel nicht weiter als eigentliches Gemeindeglied betrachtet werden, weil die Ueberlassung der Güter die wirkliche Stelle der Erbfolge vertritt, allezeit die Tradition des Eigenthums der Güter in sich faßt und die ganze Handlung in einem unwiderruflichen Geschäfte bestehet *).

§. 57.

Alles, was der Altvater oder die Altmutter aus der Stelle zu ihrer Alimentation oder lebenslänglichen Versorgung erhalten, wird der Altentheil, Leibzucht, Auszug genannt. Die Leibzucht selbst bestehet gewöhnlich in der Benutzung einer besondern, zum Hofe gehörigen, Leibzuchtskote; in dem Genusse gewisser Ländereien, Gärten und Wiesentheile; oder in der Wohnung, freien Beköstigung, Ausfütterung einer Kuh u. s. w., wenn die Altentheilsleute bei dem Hofsannehmer wohnen bleiben. Die Größe des Altentheils richtet sich nach den Gesetzen und Herkommen;

*) Danz Handbuch, §. 521. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 20.

meistens aber beruhet die Bestimmung derselben auf einer besondern Verabredung, wozu allezeit bei Höfen, die von einem Gutsherrn abhängen, die gutsherrliche Einwilligung erforderlich ist; damit die Auslobung des Altentheils den Kräften der Stelle gemäs eingerichtet wird. Zu hohe, dem Ertrage der Colonie unangemessene, Leibzuchtsforderungen und Zusagen kann der Gutsherr moderiren und überhaupt seine Einwilligung zur Abtretung des Hofes versagen, wenn der Wirth selbst im Stande ist, denselben fernerhin noch zu bewirthschaften. Auch der Interimswirth fordert mit Recht die Leibzucht für sich und seine Gattin, wenn er gleich kein eigenes Vermögen in die Stelle gebracht, aber sie doch erhalten und eine gute Wirthschaft, während der Verwaltungsjahre, darauf geführt hat. (§. 273 f.) Schreitet aber ein Leibzüchter zur andern Ehe, so können weder der aufgeheirathete Ehegatte, noch die auf dem Altentheile erzeugten Kinder, der Regel nach, auf die Leibzucht, oder eine Abfindung aus dem Hofe, Anspruch machen *). Durch begangenen Ehebruch verliert die Ehefrau eines Gutsmannes ihren Anspruch auf die Leibzucht; aber einer Leibzüchterin, welche sich nach des Mannes Tode und dem Ablaufe des Trauerjahrs hat schwängern lassen, kann der Altentheil nicht genommen werden. Von den zur Leibzucht bestimmten, jedoch zum Hofe gehörigen, Pertinenzen muß der Leibzüchter, in der Regel, die darauf ruhenden öffentlichen Beschwerden tragen; er darf keine Schulden darauf machen, und sie fallen, nach dem Tode des Leibzüchters,

*) Runde von der Interimswirthschaft, §. 79—82.

an den Hof zurück und werden wieder damit verbunden. Da übrigens der Hofsbesitzer weder die vom Leibzüchter gemachten Schulden zu bezahlen, noch dessen Versprechen zu erfüllen verbunden ist, wenn er gleich der Sohn desselben seyn sollte; so verstehet es sich auch von selbst, daß der Hofsbesitzer auf das erworbene eigene Vermögen des Leibzüchters, oder was sich derselbe, bei Abtretung des Hofes, als sein Eigenthum reservirt hat, keinen ausschließlich rechtlichen Anspruch zu machen hat. In Ermangelung besonderer Verträge und Gesetze kann daher der Leibzüchter hierüber frei disponiren, und in Ermangelung einer solchen Disposition fällt das erworbene oder sonstige freie Vermögen an dessen nächste Intestaterben *).

Zweiter Titel.

Von den Dienstboten und Gesinde.

§. 58.

Dienstboten, Dienstgesinde, sind solche Personen, die sich vermöge des Dienstcontracts auf eine be-

*) Die verschiedenen, von der Leibzucht handelnden, Schriftsteller s. m. in Gesenius Meierrechte, S. 136—140. Gabke a. a. O. §. 106 ff. Vorzüglich ist zu empfehlen: Runde, die Rechtslehre von der Leibzucht, oder dem Altentheile. Oldenburg 1805. 8. Uebrigens muß der ausgelobte Altentheil als eine, auf jeden Besitzer des Hofes übergehende, Reallast betrachtet und mithin auch, bei erfolgter Expulsion oder Abmeierung des eigentlichen Coloni, von

stimmte oder unbestimmte Zeit anheischig gemacht haben, gegen Kost und Lohn, oder andere, beiden gleichzuschätzende, Emolumente geringere häusliche Dienste und Geschäfte zu verrichten. Heutzutage begreift man unter dem Dienstgesinde gewöhnlich nur Knechte und Mägde, welche jedoch, nach der Art ihrer Geschäfte, verschiedene besondere Benennungen führen. Diejenigen, welche sich zur Verrichtung geistiger, wissenschaftlicher oder zu solchen Geschäften verbindlich gemacht haben, wozu ein höherer Grad von Kenntnissen erforderlich ist, z. B. Oeconomie-Verwalter *), gehören zu den Hausgenossen **), aber nicht in die Klasse der Dienstboten und des Gesindes.

In den ältesten Zeiten Deutschlands gab es keine Menschenklasse, die um Geld und Lohn diente. Frau und Kinder besorgten die häuslichen Geschäfte. Als aber die Deutschen mit den Römern bekannt geworden waren und mehrere Bequemlichkeiten des Lebens kennen gelernt hatten, mußten die Leibeigenen, welche für ihren Herrn nicht etwa ein besonderes Gut zu bebauen und darauf ihre

dem neuen Annehmer des Hofes dem Altentheiler prästirt werden. Bei Erbgütern leidet dies um so weniger Zweifel, weil der Inhaber derselben nicht schuldig ist, Krankheits oder Schwachheits halber, wie es bei gutsherrlichen Bauergütern der Fall ist, den Erbhof und die Erbgüter abzutreten und zu übergeben. Runde von der Leibzucht, §. 6 und 33.

*) Von den Obliegenheiten derselben wird im Preuss. Landrechte, Th. I. Tit. 14. §. 109 ff., gehandelt.

**) Zu diesen gehören auch die Kinder, auf deren Verhältnisse gegen die Eltern es aber hier nicht weiter ankommt. In wie fern sie von letztern einen Lohn fordern können, s. m. Bülow u. Hagemann, B. 2. Nro. 55.

Wohnung und Haushaltung hatten — Casati, glebae adscripti — alle häuslichen Dienste verrichten, und man belegte sie, zum Unterschiede von jenen, mit dem allgemeinen Namen Gasindi. Je mehr sich der Luxus in Wohnungen, Geräthschaften u. s. w. ihrer Herren nach und nach vergrößerte, desto drückender und härter war ihr Zustand, ob er gleich noch immer gelinder war, als der eines römischen Sclaven *). Im mittlern Zeitalter hielten die Ritter, zu ihrer kriegerischen Beschäftigungen, eigene Schildknappen, Edelknechte, und die vom hohen Adel und andere, Dienstleute — Ministerial/en **) — die ebenfalls zu häuslichen Diensten, nur auf eine glänzendere und bequemere Weise, als das gemeine Dienstgesinde, verbunden waren. Erst mit dem allmähligen Verschwinden der Leibeigenschaft (§. 50) und da man in den Städten, welche im 11ten und 12ten Jahrhundert aufkamen, bessere und wohlfeilere Arbeiten und Geräthschaften erhalten konnte, weil sich die meisten Künstler und Handwerker darin aufhielten, scheint die Anzahl der Leibeigenen, welche man sonst zu dergleichen häuslichen Diensten gebrauchte, sich immer mehr und mehr vermindert zu haben. Bei dem gegenwärtigen Zustande dieser dienenden Menschenklasse kann man vollends von ihren ehemaligen, längst erloschenen, Verhältnissen heut zu Tage überall keinen Gebrauch mehr machen, selbst

*) Schmidts Gesch. der Deutschen, Th. 1. S. 361. 545. Dorn Abhandlung des Gesinderechts. Erlang. 1794. 8. §. 39 ff.

**) Von der Ministerialität und Dienstpflicht des niedern Adels gegen den höhern, s. m. Runde a. a. O. S. 352—362.

nicht an denen Orten, wo noch ein Zwang (§. 53. Nro. 8) zur Dienstleistung *) angetroffen wird.

§. 59.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, werden durch den Dienstcontract begründet, und er erhält blos durch die gegenseitige Einwilligung seine verbindliche Kraft, wenn nicht etwa durch besondere Gesetze oder Gewohnheitsrechte die Vollkommenheit des Dienstvertrages von der Gebung und Annahme des Miethgeldes, Miethpfennigs abhängig gemacht ist. Zunächst kommt es, bei der Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde, auf dasjenige an, was unter ihnen besonders verabredet ist; dann aber hat man insonderheit auf die Gesindeordnungen und localen Observanzen Rücksicht zu nehmen. Indeß lassen sich doch folgende allgemeine Rechtsgrundsätze vom Dienstcontracte aufstellen:

§. 60.

Jeder kann durch den Miethcontract seine Dienste einem Andern verdingen, der die Befugniß hat, über seine Person und Kräfte frei zu disponiren. Daher dürfen Kinder, die in der väterlichen und elterlichen Gewalt sind, ingleichen Minderjährige, sich nicht ohne Einwilligung der

*) Vom Dienstzwange und Zwangsgesinde s. Dorn a. a. O. §. 50 ff., dessen Werk überhaupt die neueste und vollständigste Untersuchung über die Rechte der Herrschaft und des Gesindes enthält. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 13.

Eltern und Vormünder vermiethen. Der Dienstvertrag selbst wird ausdrücklich oder stillschweigend errichtet, und hat der leztere besonders bei der Wiedervermiethung statt. Die stillschweigende Wiedervermiethung dauert so lange, bis in den gesezlich oder herkömmlich bestimmten Terminen, von der einen oder andern Seite, eine ausdrückliche Dienstkündigung erfolgt ist, und dann muß der Dienst noch bis zum nächsten Dienstverlassungsziele ausgehalten werden. Hat sich Jemand an zwei oder mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, so behauptet diejenige den Vorzug, an welche die Vermiethung zuerst geschehen ist. Hiernächst ist im allgemeinen

1. das Gesinde schuldig, der Herrschaft überhaupt Gehorsam und Achtung zu beweisen, auch allen Schaden möglichst abzuwenden und die erlaubten Befehle, sowohl des Hausherrn als der Hausfrau, ohne Widerrede zu vollziehen. Insbesondere ist es verpflichtet, alle vorkommenden häuslichen Verrichtungen, wenn im Dienstvertrage nicht etwa nur die eine oder andere Art derselben stipulirt ist, insofern sie weder unanständig, noch der körperlichen Kraft des Gesindes unangemessen sind, mit Fleiß, Treue und Sorgfalt zu vollbringen. Es ist ferner verbunden, den Schaden, welcher bei seinen Dienstverrichtungen nicht aus einem eigentlichen, unabwendbar gewesenen Zufalle, sondern aus Vorsatz, oder nur aus einer gewöhnlichen Nachlässigkeit entstanden ist, zu ersetzen. Endlich darf es, da der Dienstvertrag zu einer besondern Treue verpflichtet, nichts zum Nachtheil der Herrschaft und deren Familie unternehmen, derselben nichts entwenden; auf

deren Credit und Namen, ohne besondern Auftrag, nichts ausnehmen oder kaufen und überall keine Veruntreuungen bei Ausrichtung der Dienstgeschäfte begehen *). Uebrigens genießt es gewöhnlicher Weise den Gerichtsstand der Herrschaft und wird in der ersten Klasse der Gläubiger seines Herrn befriedigt, wenn es in dessen Kost und Lohn gestanden ist. Dahingegen ist

2. die Herrschaft schuldig, dem Dienstgesinde, während der Dienstzeit, entweder in Gelde oder in Natur, wie es verabredet worden, Unterhalt zu geben und demselben den gebührenden Lohn, zur rechten Zeit, zu verabreichen. Ob die Herrschaft Weihnachts- und Neujahrsgeschenke zu geben schuldig ist? hängt von der Landes- und Orts-Gesindeverfassung, oder von einer besonderen Verabredung und Zusage ab. Lohn kann der Dienstbote, wenn er nicht darauf Verzicht geleistet hat, von der Herrschaft fordern, und wenn deßhalb nichts verabredet ist, so tritt eine billige richterliche Bestimmung ein **). Verhindert aber eine, nicht etwa vorübergehende kurze, sondern anhaltende Krankheit den Dienstboten, die schuldigen Dienste zu leisten, so kann er den vollen Lohn nicht fordern ***). So wenig die Herrschaft auch den Schaden zu ersetzen hat, den das Gesinde im Dienste an seinem Körper

*) Daher wird auch der Hausdiebstahl besonders hart geahndet. Christ. Aug. Günther de furto domestico. Lips. 1785.

**) Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. S. 372.

***) Struben a. a. O. S. 248.

erleidet, so muß dieselbe doch den Schaden erstatten, welchen sie den Sachen des Gesindes zugefügt hat. Aus den, von den Dienstboten eingegangenen, Verträgen wird die Herrschaft nicht anders verbindlich, als wenn sie ihnen dazu besondern Auftrag gegeben, oder doch wenigstens solche Geschäfte schon öfters genehmigt und gutgeheissen hat *). Für die unbefugten und bei Ausrichtung der Dienstgeschäfte einem Dritten schädlich gewordenen Handlungen des Gesindes haftet die Dienstherrschaft nur dann, wenn sie einem, ihr als untauglich und unfähig bekannt gewesenen, Dienstboten ein Geschäft anvertrauet, oder die unerlaubte schädliche Handlung desselben gesehen und nicht verhindert, oder selbige nachher gutgeheissen und gebilligt hat **). Nach diesen Grundsätzen muß auch die Frage beurtheilt werden: ob ein Herr für die von seinen Dienstboten veranlasste Feuersbrunst ***), wodurch ein Dritter in Schaden gebracht ist, zu haften schuldig sey? Uebrigens wird der Dienstherrschaft noch ein mäßiges Züchtigungsrecht, vorzüglich wider solche rohe Leute beigelegt, bei welchen der Zweck des Dienstcontracts, ohne den Gebrauch desselben, nicht füglich zu erreichen ist †). Allein aus der Natur des Miethcontractes, wo

*) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 51.

**) Z. E. der Herr vertrauet einem Kutscher Pferde an, die er nicht leiten kann. L. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil. L. 27. §. 11. eod. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 21.

***) Struben a. a. O. Th. 1. B. 179. Quistorp Beiträge z. Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, Nro. 14.

†) Glück im Commentar, §. 121. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. Nro. 39.

keine Particulargesetze dafür sprechen, folgt dasselbe so wenig, als aus der heutigen Beschaffenheit der Gesindeherrschaft und Gewalt. Auch gehört es unstreitig, weil hierbei die Schranken der Mäßigung so leicht überschritten werden können, zu den Regeln der Sittlichkeit und Klugheit, sich der Züchtigung eines Dienstboten so lange, als möglich, zu enthalten, weil es keiner Herrschaft an Rechtsmitteln, wobei durchgehends eine blos summarische Verfahrungsart eingeführt ist, fehlet, widerspenstiges und halsstarriges Gesinde bestrafen und zur gebührenden Ordnung anhalten zu lassen. Endlich erreicht

3. der Dienstcontract seine Endschaft, ordentlicher Weise, durch die beiden Theilen erlaubte, zur rechten Zeit *) geschehene, Aufkündigung und den Ablauf der Dienstzeit; ausserordentlicher Weise hingegen, durch Heirath, anhaltende Krankheit, große Nachlässigkeit **), Unkunde des Dienstboten in den Arbeiten, wozu er sich anheischig gemacht hat, Grobheit und üble Sitten, Grausamkeit oder hartes Betragen der Herrschaft und andere ähnliche Ursachen mehr ***).

*) Von der Verpflichtung des Dienstherrn gegen den unzeitig, ohne hinlängliche Ursachen, entlassenen Dienstboten s. man von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 25.

**) Struben a. a. O. Th. 5. S. 203.

***) Eine vollständige Ausführung der obigen Sätze findet man bei Dorn a. a. O. Krünitz Abhandl. das Gesindewesen nach Grundsätzen der Oeconomie und Policey. Berlin 1799. Fischer Lehrbegr. des Cameralrechts, B. 1. §. 1321 ff.

Dritter Titel.

Von den Häuslingen und Miethsleuten.

§. 61.

Zu den Hausgenossen der Bauern gehören ferner die Häuslinge, Einlieger, oder Miethsleute. Man verstehet darunter solche Leute, die keine Bauernländerei haben, sondern bei den Landleuten auf ihre eigene Hand miethsweise sitzen und vom Tagelohn, Spinnen und Weben leben, oder sonst ein Handwerk und Gewerbe auf dem Lande treiben *). Sie unterscheiden sich also von den an manchen Orten sogenannten Häuslern, Brinksitzern, Köthnern, Handfröhnern **) u. s. w., welche zwar gar keinen, oder sehr wenig Acker; vielmehr nur eine kleine Wohnung und etwas Gartenland besitzen, und gewöhnlich zu Handdiensten verbunden sind. (§. 55.)

§. 62.

Solche Häuslinge darf kein Bauer und Gutsmann ohne Einwilligung des Guts- und Gerichtsherrn aufnehmen, und gewöhnlich sind durch Policeygesetze gewisse Regeln festgesetzt, welche bei deren Aufnahme beobachtet werden müssen, ehe ihre Einnahme geschehen kann; denn die Ortspolicey muß allerdings von dem vorherigen Lebenswandel, dem Vermögen und Nahrungsquellen der-

*) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 3. Nro. 47.

**) Von diesen handelt Westphal im d. Privatrechte, Th. 1. S. 256.

selben unterrichtet seyn, ehe sie einen Wohnschein ertheilt, damit sich in den Dörfern keine Diebe und Bettler festsetzen. Es ist überhaupt nicht rathsam, wenn sich kein reichlicher Unterhalt für sie an einem Orte findet, die Zahl derselben zu vermehren, zumal die meisten Häuslingsfamilien an dem Orte wohnen zu bleiben pflegen, wo sie sich niedergelassen haben und oftmals dem Dorfe beschwerlich fallen. Nach geendigtem Miethcontracte stehet es sonst in ihrer Willkühr, an einen andern Ort zu ziehen. Die von der Ortsobrigkeit bewilligte oder versagte Wohnungserlaubniß ist ein Gegenstand der Policey, und den Gutsherren stehet es frei, ob sie auf ihren Höfen und Vorwerken *) Häuslinge dulden wollen, oder nicht.

§. 63.

Als Unterthanen müssen die Häuslinge die ihnen obliegenden öffentlichen Abgaben und Beschwerden, z. E. Nahrungs- und Gewerbesteuer u. s. f. tragen und für den obrigkeitlichen Schutz ein gewisses Schutzgeld entrichten. An den meisten Orten haben sie auch den Gutsherren, auf deren Höfen sie wohnen, Handdienste zu leisten, die gewöhnlich halb so viel, als der Kötherdienst betragen, oder statt derselben ein gewisses Dienstgeld zu erlegen. Für Mitglieder der Gemeinde, in Hinsicht der aus der Gemeindeverbindung fließenden Vortheile und Beschwerden, kann man sie durchaus nicht achten und sie haben daher keinen Antheil an den Gemeinheitsnutzungen,

*) Von dem Gerichtsstande derselben, Bülow und Hagemann a. a. O. Nro. 51. von Ende jurist. Abh. Th. 1. Nro. 17.

der Bestellung eines Syndicus, der Hirtenwahl u. s. w. Dahingegen sind sie aber auch nur zur Concurrenz solcher Gemeindeanstalten und deren Beschwerden verbunden, von welchen sie selbst Vortheil ziehen, z. B. zu den Pfarrlasten. Indeß beruhet hierbei fast alles auf Localgesetzen und rechtlichem Herkommen *).

Fünftes Kapitel.

Von den Hirten.

§. 64.

Da ein jeder den Schaden zu ersetzen verbunden ist, welchen sein zahmes Vieh einem andern zugefügt hat, dasselbe aber nicht immer in sicherm Gewahrsame gehalten werden kann, so folgt daraus die Nothwendigkeit, einen Hirten zu halten, von selbst (§. 299). Die dazu angestellten Personen führen, nach den verschiedenen Arten des ihrer Aufsicht anvertraueten Viehes, auch verschiedene Namen und Benennungen. Man theilt sie in Gemeinde- und Privathirten, je nachdem sie von der ganzen Gemeinde, oder von Privatpersonen gehalten werden. Jene nehmen gewöhnlich die Gemeindevorsteher, mit Einwilligung der Gemeinde an, wenigstens muß die leztere, da alle Mitglieder derselben ihn lohnen und bei der An-

*) Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte. Kap. 19. Gabke a. a. O. §. 99 ff. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 4. Nro. 19.

nahme eines neuen Hirten, wegen ihres ihm anzuvertrauenden Viehes, interessirt sind, mit ihren Einwendungen gegen das Subject gehört werden *). Privathirten dürfen nur diejenigen halten, die mit eigener Weide versehen sind. Das sächsische Landrecht**) giebt diese Befugniß jedem, der wenigstens drei Hufen Landes hat. Aber an den meisten Orten ist es den einzelnen Gemeindegliedern, und zwar aus sehr gegründeten Policeyrücksichten, nicht erlaubt, einen besondern, eigenen Hirten zu halten ***), wenn sie ihre Berechtigung dazu nicht erweisen können; oder die Lage der Höfe, die geringe Ergiebigkeit der gemeinen Weide, die Entfernung oder zerstreuet liegende Beschaffenheit der Weideplätze und andere Localverhältnisse, die Anstellung eines gemeinschaftlichen Hirten unthunlich machen †). Die Hirten, nur dann und wann mit Ausnahme der Schäfer ††), sind dem Gesinde beizuzählen. Sie erlegen daher, in der Regel, kein Schutz- und Dienstgeld †††), und unter gewissen Umständen (§. 60) ist die Gemeinde oder Dienstherrschaft für den, von ihrem Hirten einem Dritten verursachten, Schaden einzustehen verbunden.

*) Können die Gemeindevorsteher und die Gemeindeglieder sich über die Wahl eines anzunehmenden Hirten nicht vereinigen, so müssen von ihnen zwei Subjecte der Obrigkeit vorgeschlagen werden, welche sodann einen wählt und bestellt.

**) Lib. 2. Tit. 34.

***) Gabke a. a. O. §. 526.

†) M. s. z. B. Corp. Const. Luneb. cap. p. 1103.

††) Gabke a. a. O. §. 524.

†††) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 47.

§. 65.

Bei der Annahme eines neuen Hirten ist es erforderlich, ihm die Weidedistricte und deren Grenzen, durch seinen Vorgänger oder die Gemeindevorsteher, gehörig anweisen zu lassen, damit Streitigkeiten und Irrungen mit den benachbarten Weideinteressenten vermieden werden. Zu den Pflichten der Hirten gehört es, auf die ihnen anvertrauete Heerde sowohl, als auf die Weidegrenzen zu achten, damit sich Fremde keine, der Gemeinde schädlichen, Eingriffe *) darin erlauben, und sie sind auch verbunden, den aus eigenem Vorsatze oder eigener Nachlässigkeit, durch Ueberschreitung der ihnen angewiesenen Weidegrenzen, oder an dem Viehe selbst, verursachten Schaden zu erstatten **). Das Miethgeld der Hirten wird meistens aus der Gemeindecasse bezahlt. Den bedungenen Lohn bringt entweder die Gemeinde auf, und alsdann hat der Hirte nicht nöthig, sich an die Restanten verweisen zu lassen; oder ein jeder, der Vieh hält, muß davon wöchentlich etwas Gewisses geben, welches der Hirte selbst einsammelt. Von diesem Hirtenlohn kann sich in der Regel Niemand ausschließen, der Vieh hält. Hin und wieder sind jedoch die Prediger und Schuldiener, entweder überhaupt, oder auf eine bestimmte Viehstückzahl, davon befreiet, und die Gemeinde muß sie übertragen. Dies bleibt jedoch stets Ausnahme von der Re-

*) Diese müssen sie durch eine erlaubte Pfändung, oder durch eine ungesäumte Anzeige bei den Gemeindevorstehern, abzuwenden suchen. Von den Obliegenheiten der Hirten s. m. Münters Weiderecht, §. 167 ff.

**) Sächsisches Landr. Lib. 2. art. 48. 51. 54. Klingner a. a. O. Th. 2. Cap. 4. §. 22.

gel, weil die Hirten dem Gesinde beizuzählen sind. Selbst der Guts- und Gerichtsherr kann sich, der Regel nach, von dem Beitrage zum Hirtenlohne nicht ausschließen *). Uebrigens stehen die Dorfshirten unter der Ortspolicey, und wenn sie selbst Vieh halten, so müssen sie auch davon die öffentlichen Abgaben, z. B. Viehschatz, Viehcontribution, entrichten.

Sechstes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

§. 66.

Unter den Fuhrleuten verstehet man solche Personen, welche sowohl Menschen als Waaren, für ein bedungenes Geld, von einem Orte zum andern auf der Achse fortschaffen. Sie sind entweder öffentliche, wohin z. B. die Post-, Land- und obrigkeitlich angestellten Miethkutscher gehören, oder Privatfuhrleute. Die Fuhrleute verbinden sich durch den Fuhrcontract zu der verabredeten Fortschaffung von Personen, oder Sachen, und sie sind aus diesem Contracte, für jeden Schaden, den sie selbst oder ihre Fuhrknechte aus Vorsatz, oder durch vernachlässigte Aufmerksamkeit andern zugefügt haben, zu

*) Gabke a. a. O. §. 533. Leyser ius georgic. Lib. 2. c. 8.

haften und denselben zu erstatten verbunden *). Wenn sie die ihnen anvertraueten Sachen unterschlagen, verfälschen u. s. w., so sind zwar die strengen Grundsätze, die von dem eigentlichen Diebstahle gelten, nicht anzuwenden **); indeß verfährt man doch, wegen solcher dem Commerz höchst nachtheiligen Handlungen, des gemißbrauchten guten Glaubens und des höhern Grades des Vorsatzes, gegen dergleichen ungetreue Fuhrleute schärfer, als bei andern Arten von Veruntreuungen und Verfälschungen, und ist solches auch in verschiedenen Particulargesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ***).

Die Fuhrleute dürfen übrigens keine verbotenen Wege, zum Nachtheil der Gehölze, Ländereien und Wiesen †) nehmen, sondern sie müssen die offnen Wege und Straßen halten; auch dürfen sie keine verbotenen Waaren führen und die Zoll-, Weggelds- und andern Abgaben nicht verfahren. In Hinsicht des Ausweichungsrechtes bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß der Fuhrmann, welcher einen Hohlweg bergan befährt,

*) von Zangen was für eine Klage wider einen Fuhrmann stattfinde, welchem die zum Transport bedungenen Sachen weggekommen? Gießen 1798. 8.

**) Böhmer ad Art. 170. §. 3. C.C.C. Kleinschrod Abhandlung aus dem peinl. Rechte, Th. 2. Nro. 8. §. 8. S. 107.

***) Wagners Samml. der Br. Lüneb. Landesordn. Th. 2. S. 104. Alles dieses gilt größtentheils auch von den Schiffern.

†) Ehedem behaupteten sogar die Fuhrleute das Recht, von dem Felde, bei welchem sie vorbeifuhren, so viel zu nehmen, als sie zu einem Futter brauchten, welches ihnen aber wol nirgends wird eingeräumt seyn.

zurück muß, wenn ihm ein den Berg hinab fahrender Wagen begegnet; daß ferner das leichtere Fuhrwerk dem schwerern weichen, und ein jeder Fuhrmann dem andern die halbe Spur lassen muß, wenn sie einander begegnen und gleich-schweres, oder leichtes Fuhrwerk führen *). An manchen Orten ist es auch herkömmlich, daß ein jedes, in das Dorf hineingehende, Fuhrwerk dem herauskommenden weichen muß. Nur die Postfuhrleute, sie mögen die ordinaire oder extra Post führen, haben fast in allen Ländern den Vorzug, daß ihnen alle Fuhrleute, ohne Ausnahme, weichen müssen **).

Siebentes Kapitel.

Von den Gastwirthen und Krügern.

§. 67.

Derjenige, welcher Reisende und Fremde in seinem Hause für Geld bewirthet und beherbergt, heißt ein Gast-

*) Schon im Sachsenspiegel, B. 2. Artik. 59, finden sich diese Bestimmungen.

**) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Fuhrleute s. m. Münters Frachtfahrer-Recht; Hannov. 1798. 8. von Rohr Haushaltungsrecht, S. 1585 ff. Mehrere Schriftsteller hat von Zangen a. a. O. S. 19—33 angeführt. — Die actio de recepto findet wider Privatfuhrleute keine Anwendung. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. Nro. 71. Thibaut System des Pandectenrechts, §. 1077. Mackeldey disp. quatenus actio de recepto contra aurigas etc. competat. Helmst. 1806. — Was Fuhrleute bei hohlen Wegen und engen Pässen, ingleichen beim Ausweichen zu beobachten haben, bestimmt sehr gut das Preuß. Landrecht, Th. 2. Tit. 15. §. 25 ff.

wirth, und insofern er blos Bier und Branntewein verschenkt und verfellet, wird er Krüger genannt. Bestehet sein Gewerbe darin, daß er fremdes Vieh für Geld in seine Stallungen aufnimmt, so ist er ein Stallwirth. In ältern Zeiten gab es in Deutschland keine Gasthöfe und Wirthshäuser. Man beherbergte die Fremden aus Gastfreundschaft. Späterhin legte man aber zur Bequemlichkeit des Handels und der Reisenden Gasthöfe an, und in neuern Zeiten sorgt die Policey für dergleichen Anstalten, damit Fremde für Geld die nöthige Bequemlichkeit erhalten. Das Recht, offne Krüge und Wirthshäuser zu halten, wo Jedermann einkehren, Bier, Branntewein und andere Bedürfnisse für Geld erhalten kann, gehört heut zu Tage nicht mehr zu den Gegenständen freier Willkühr. Zur Anlegung eines Wirthshauses und zur Einnahme von Bier und Branntewein zum feilen Verkauf an Jedermann, ist vielmehr allemal eine besondere Concession erforderlich. Da über die Krüge und Wirthshäuser eine Policeyaufsicht ganz besonders nöthig ist *), damit z. B. die Wirthe die Fremden nicht übersetzen, ihnen die nöthige Bequemlichkeit geben, keine Bettler und Vagabonden beherbergen, das gehörige Maaß und Gewicht gebrauchen, keine verbotenen Artikel verkaufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit erhalten u. s. w., so kann nur derjenige die Concession zur Haltung eines offnen Kruges, der Regel nach, ertheilen, wer an dem Orte die völlige niedere Gerichtsbarkeit und die

*) von Berg a. a. O. Th. 1. S. 349. Th. 2. S. 236, und Th. 3. S. 437. Siebenkees Beitr. zum deutsch. Rechte, B. 2. S. 113 ff.

damit verbundene Policeyaufsicht hat (§. 214). Auf dem platten Lande wird daher die Erlaubniß zur Haltung eines offnen Kruges und Wirthshauses entweder vom Landesherrn, oder dessen Cammer-Collegio, oder von der Patrimonialgerichtsherrschaft ertheilt *). Die Concession zur Anlegung eines Kruges oder Wirthshauses gehört an sich nicht zu den Regalien; doch kann sie durch Bann- und Zwangsrechte **), welche einem an dem Orte bereits vorhandenen Kruge zustehen, eingeschränkt seyn (§. 156).

§. 68.

Die Gastwirthe sind verbunden, Reisende und Fremde mit ihren Sachen aufzunehmen, und können dazu, wenn sie es aus Eigensinn und unerheblichen Ursachen versagen, obrigkeitlich angehalten werden. Sie müssen ferner ihre Gäste und deren Sachen gegen Beleidigungen und Gewalt schützen, und sich zu dem Ende allenfalls obrigkeitliche Hülfe erbitten. Was der Gast verzehrt hat, müssen sie, auf dessen Verlangen, einzeln und stückweise specificiren; denn kein Gast braucht sich eine Rechnung im Sacke gefallen zu lassen; dagegen kann aber auch der Wirth, wenn seine rechtmäßige Zehrungsrechnung nicht bezahlt wird, die Sachen des Gastes zurückbehalten. Insonderheit sind aber die Gast- und Stallwirthe, welche als solche, d. i. wegen ihres Gewerbes, Gäste und Vieh beherbergen, für den geringsten Schaden einzustehen und solchen zu ersetzen verbunden, welchen sie selbst, ihre

*) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 3. Nro. 49.

**) Runde a. a. O. §. 576 ff.

Dienstboten und Hausgenossen, oder auch fremde Leute an den, von ihren Gästen ins Wirths- oder Stallhaus gebrachten Sachen, verursacht haben. Wenn daher der Gast erweisen kann, daß er die ihm gestohlnen, beschädigten, oder zu Grunde gerichteten Sachen wirklich in das Wirthshaus eingebracht hat, so muß der Wirth den Schaden ersetzen; ausgenommen, wenn er erweisen kann: daß der Reisende selbst den gewöhnlichen Grad der Achtsamkeit versäumt hat, mithin selbst Schuld an dem Schaden gewesen ist; oder daß der Schaden durch einen unvermutheten Zufall entstanden ist, den der Wirth weder abwenden, noch widerstehen konnte, z. B. Einfall der Feinde, Brand in des Nachbars Hause, gewaltsamer Einbruch der Diebe u. s. w., oder endlich, wenn er dem Gaste, vor dessen Aufnahme, erklärt hat, daß er für nichts einstehe und jeder seine Sachen selbst gut verwahren und in Acht nehmen müsse. Durch die bloße Uebergabe des Schlüssels zum Zimmer wird aber der Wirth von dieser Verbindlichkeit nicht befreiet *).

Uebrigens müssen die Wirthe, je nachdem sie Erb- oder Pachtkrüge besitzen, gewisse Abgaben für die Wirthschaftsgerechtigkeit, z. B. Concessions-, Recognitions-, Nahrungs-, Pachtgelder u. s. w. erlegen, worüber sich nichts allgemein Gültiges bestimmen läßt **).

*) Glück im Commentar, §. 485 ff. Thibaut System des Pandectenrechts, §. 1076. a Pufendorf Tom. 4. obs. 150.

**) Fischer Lehrbegriff des Cameralrechtes, B. 3. §. 584 ff. Von freien Krügen s. man Pufendorf Tom. 2. obs. 133.

Achtes Kapitel.

Von den verschiedenen Privilegien der Landbewohner.

§. 69.

In den Gesetzen sind den Landbewohnern verschiedene Vorzüge und Privilegien beigelegt, die ihren Grund theils in der weniger zahlreichen gesellschaftlichen Verbindung auf dem Lande, als in den Städten; theils in der Begünstigung des Landbaues überhaupt, und endlich in einer vorausgesetzten Einfalt und Unwissenheit des eigentlichen Bauernstandes haben. Diese, zu den persönlichen *) Vorrechten gehörenden, Privilegien können entweder allen Landbewohnern gemein, oder nur den Bauern allein beigelegt seyn. Die erheblichsten derselben sollen hier ausgezeichnet werden.

§. 70.

Wenn Jemand, der auf dem Lande seine wesentliche Wohnung hat, er sey Adlicher, Geistlicher, Bauer, Fremder oder Einheimischer, ein Testament errichten will, so braucht er nur fünf männliche Zeugen zuzuziehen; ein Zeuge kann für den andern unterschreiben und, wenn nur ein einziger zu schreiben verstehet, so darf er die Vor- und Zunamen der übrigen vier Zeugen unterschreiben. Indeß sezt dieses Privilegium allezeit den Mangel tüchtiger Zeugen voraus. Kann daher erwiesen werden, daß

*) Gabke a. a. O. §. 432.

der Testator sieben Zeugen oder fünfe hätte haben und erhalten können, die im Stande gewesen wären, ihre Namen zu unterschreiben; so ist dennoch das Testament ungültig und es bleibt ohne Wirkung *). Nach dem canonischen Rechte sollen dergleichen Testamente schon gültig seyn, wenn sie vor dem Dorfsgeistlichen und zwei Zeugen errichtet sind; allein an wenigen Orten, selbst in catholischen Ländern, ist diese Verordnung angenommen **).

§. 71.

Zur Begünstigung der Landwirthschaft sind folgende Vorrechte, die aber nicht an allen Orten, oder doch nicht in gleicher Ausdehnung gelten, eingeführt worden:

1. In der Saat- und Erndtezeit sollen die Bauern mit allen ausserordentlichen und langwierigen Diensten verschonet werden ***).

2. Auf die Feldfrüchte des Landmannes darf Niemand Geld vorschießen, oder sie auf dem Halme an sich kaufen, und sind dergleichen Contracte, an vielen Orten, für wucherlich erklärt †);

3. die nothwendige Ueberfahrt und den nothwendigen Zugang muß ein Landbewohner dem andern über seine

*) Stryk de cautelis testament. cap. 13. §. 9.

**) Wahl disp. de iusta lib. hered. institutionis forma, p. 33 seqq.

***) L. 1. C. de Agricolis et Censitis. Kind Quaest. forens. Tom. 1. n. 194.

†) Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 1018 ff.

eigenen Aecker und Grundstücke, gegen Vergütung des Schadens, gestatten *); (§. 151.)

4. die in Kriegszeiten durch den Feind von den Bauern erpreßte Entrichtung der gutsherrlichen Pacht- und Zins- oder sonstigen Gefälle, soll der Bauer nicht noch einmal an den Gutsherrn bezahlen **);

5. an den auf das Bauerngut gebrachten Geräthschaften, Schiff und Geschirr, stehet dem Verpächter nur dann ein Pfandrecht zu, wenn er es sich darauf ausdrücklich bedungen hat; überhaupt aber soll das Ackergeräthe und unentbehrliche Zug- und Hornvieh der Landleute weder verpfändet, noch unter der Generalhypothek begriffen, noch auch darauf exequirt werden können ***). Der Pflug insonderheit gehört zu den befriedeten Sachen †);

6. wenn ein Acker von seinem vorigen Herrn verlassen ist, und folglich ungebauet liegt; ein anderer aber denselben bauet und bearbeitet, so kann ihn dieser in zwei Jahren präscribiren ††);

*) Hellfeld pandect. §. 628. Wiesand de Servitute necessaria. Vit. 1784. Münter Weiderecht, §. 103.

**) Verschiedene Rechtslehrer schränken dieses auf den Fall ein, wenn der Gutsmann zu rechter Zeit bereit gewesen ist, den Zins zu bezahlen. Gabke a. a. O. §. 450.

***) Thibaut System des Pandectenrechts, §. 862. Gabke a. a. O. §. 450. Münter Weiderecht, §. 231.

†) Frick de aratrorum sanctitate. Helmst. 1761. 4.

††) L. 8. C. de omni agro deserto. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. S. 279. Dieses Privilegium soll indeß heut zu Tage darum ausser Gebrauche seyn, weil herrenlose Sachen dem Fiskus zufielen. Gabke a. a. O. §. 447. M. s. aber Runde a. a. O. §. 182.

7. nothwendige und unaufschiebliche Feldgeschäfte können auch an Feier- und Festtagen, nach geendigtem Gottesdienste, verrichtet werden;

8. die Feld- und Gartenfrüchte sind besonders befriedet, und wer sie entwendet, ausdrischt, oder verdirbt, wird härter, als sonst bei geringen Diebstählen, bestraft *);

9. wer den Landmann bei seinen Feldgeschäften mißhandelt und beschädigt, wird strenger gestraft;

10. dürfen die gutsherrlichen Abgaben, an Zinsen und Diensten, nicht gesteigert und vervielfältigt, oder erschweret werden **);

11. dem vorgeschossenen Brodt und Saatkorne und den auf die Bestellung des Feldbaues vorgeliehenen Geldsummen, ist hin und wieder die erste Stelle, bei einem entstandenen Concurse, eingeräumt, und an einigen Orten gehen

12. die rückständigen Kaufgelder der Landleute allen andern gemeinen Gläubigern im Concurse vor; ingleichen ist hin und wieder dem rückständigen bäuerlichen Arbeitslohne ein besonderes Vorrecht dabei eingeräumt. Nach verschiedenen Landesgesetzen und Proceßordnungen sollen übrigens die Processe der Landleute und Bauern summarisch behandelt und in der Kürze abgethan werden ***).

*) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 47.

**) Gabke a. a. O. S. 448.

***) Fischer a. a. O. B. 1. S. 1305 ff. und B. 2. S. 1017 f.

§. 72.

Aus der Einfalt und Unwissenheit der Landleute haben die Rechtsgelehrten eine Menge von Vorrechten und Privilegien der Bauern abgeleitet; welche aber nur dann als richtig angenommen werden können, wenn sie in den Gesetzen selbst, oder in einem rechtlichen Herkommen gegründet sind. So sollen z. B. die Bauern, bei einem gesezwidrigen Ankaufe, das Kaufgeld nicht verliehren; es soll bei ihnen die Vermuthung, einen wucherlichen Contract geschlossen zu haben, nicht stattfinden; es soll ihnen, bei versäumter Entrichtung des Zinses, das Erbzinsgut nicht anders genommen werden dürfen, als wenn ihnen bei dem Contracte selbst diese Strafe ausdrücklich bekannt gemacht ist *) u. s. w. Die präsumtive Rechtsunwissenheit der Bauern kann aber weder auf die Natur- und Peinlichengesetze, noch auf die allgemeinen Landesverordnungen erstreckt werden, welche jedem Bürger und Unterthan bekannt seyn müssen. Eben so wenig führt der Bauernstand, in Rechts- und Proceßsachen, das besondere Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, besonders gegen rechtskräftige Erkenntnisse, mit sich. Nur dann können Bauern auf die Restitution Anspruch machen, wenn sie entweder ein Rechtsgeschäft vorgenommen haben, wobei sie keinen Advocaten zu gebrauchen pflegen **), oder wenn sie, ohne ihr Verschulden, keine Gelegenheit hatten, einen Rechts-

*) Gabke a. a. O. §. 451 ff.

**) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 121. 402 u. Th. 4. S. 33.

kundigen zu Rathe zu ziehen und sie durch den Mangel solcher Kenntnisse, welche bei ihrem Stande gewöhnlich nicht anzutreffen sind, durch das Geschäft selbst, einen Schaden erlitten haben *).

*) Leyser Spec. 64. m. 8. Wernher observ. forens. T. 1. P. 1. obs. 52. von Berg jurist. Beobachtungen, Th. 3. Nro. 24.

Besonderer Theil.

Von den landwirthschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten in näherer Beziehung auf Güterbesitz, Wirthschaft, Ackerbau und Viehzucht.

Erstes Buch.

Von den verschiedenen Arten der Landgüter, deren Theilen und damit verknüpften Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Landgüter im Allgemeinen.

§. 73.

Unter einem Landgute verstehet man die Vereinigung mehrerer Grundstücke und Sachen zum Behuf des Ackerbaues und der Viehzucht. Es bestehet in der Regel aus einer Wohnung, mit den erforderlichen Wirthschaftsge-

bäuden, aus Aeckern, Wiesen, Gärten, Weiden, Holzungen u. s. w. In landwirthschaftlicher Rücksicht sind die Landgüter sehr ungleich und verschieden. Man theilt sie daher in vollständige und unvollständige, je nachdem alle landwirthschaftlichen Erfordernisse dabei anzutreffen sind, oder mehrere derselben ermangeln 1). Eben so ungleich sind sie in rechtlicher Hinsicht. In Beziehung auf das Eigenthum befinden sie sich entweder in einem unbeschränkten, oder beschränkten, in einem privativen oder gesammt Eigenthume; sie stehen ferner entweder in dem Eigenthume des Landes, des Landesherrn, oder einer einzelnen Person, Familie, oder aber einer moralischen Person, z. B. Kirche, Stift, Kloster, Gemeinde, Corporation. In Rücksicht auf die Befreiungen und gewöhnlichen Beschwerden sind sie entweder freie, oder pflichtige, und jene wiederum entweder mit besonderen Vorzügen und Vorrechten, z. B. Gerichtsbarkeit, Landstandschaft, Jagden u. s. f. versehen, oder nicht. Es giebt daher, nach der Natur der Sache, sehr von einander verschiedene Gattungen von Landgütern, unter welchen sich die Allodial-, Lehn-, Stamm- und Fideicommißgüter; die Domainen-, Cammer-, Pfarr- und Kirchengüter; die Frei- und Rittergüter, die Gemeindegüter und die steuer- zins- und dienstpflichtigen Bauerngüter, besonders auszeichnen.

Die Landwirthschaft wird auf den eigentlichen Landgütern entweder von dem Eigenthümer selbst, oder auf

1) Krünitz Encyclopädie, Th. 59. S. 464 ff.

dessen Rechnung, oder durch Verpachtung betrieben, und in der Regel hat jeder Eigenthümer das Recht, unter diesen Nutzungsarten nach seiner Convenienz zu wählen. Auf eigenen Gütern ist ein jeder, im rechtlichen Sinne, landwirthschaftsfähig, der Grundeigenthum besizt und besitzen darf 2). Auf fremden Gütern können alle Personen Landwirthschaft treiben, welchen es durch die Gesetze nicht untersagt ist 3) und die sonst fähig sind, einen Landwirthschafts-Pachtungscontract einzugehen (§. 327).

Erstes Kapitel.

Von den Allodial- und Lehngütern.

§. 74.

Allodialgüter sind solche, die erb- und eigenthümlich dergestalt besessen werden, daß die Besitzer derselben Niemanden davon Lehnstreue, oder Lehnsgehorsam zu leisten verbunden sind. Ueberhaupt heißt jezt alles Allodium, was nicht Lehn ist. Jenes ist älter, als dieses, und da überhaupt die Freiheit von der Lehnspflicht

1) In verschiedenen Ländern können Ausländer und Juden kein Grundeigenthum besitzen; an andern Orten sind Kauf- und Handelsleute, Bürger und Bauern vom Ankaufe der Rittergüter ausgeschlossen. Krünitz a.a.O. S. 698, und unten §. 181.

2) Fischer a.a.O. B. 2. §. 716.

eine natürliche, die Lehnsverbindung aber eine positive oder hypothetische Eigenschaft des Eigenthums ist; so muß auch, in zweifelhaften Fällen, ein jedes Gut so lange für allodial gehalten werden, bis die Lehnseigenschaft desselben, oder die Thatsache, daß eine Theilung des Eigenthums geschehen ist, hinlänglich erwiesen wird. Die Allodialgüter selbst unterscheiden sich aber wiederum sehr von einander. Sie sind entweder von der Art, daß der jedesmalige Besitzer, als völliger und uneingeschränkter Eigenthümer, vollkommne Macht hat, unter den Lebenden und von Todes wegen, darüber zu verfügen; oder sie sind von einem Stammvater seinen Descendenten unter der Vorschrift hinterlassen, daß sie zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehns und Glanzes der Familie allezeit bei derselben bleiben sollen. Jene nennt man wohlerworbene, errungene, völlig freie Allodialgüter; diese aber Stamm- Familienfideicommißgüter 1).

§. 75.

In alten Zeiten war die Stammgutseigenschaft der Erbgüter allgemein, aber im Mittelalter ist sie durch verschiedene Revolutionen und besonders durch den Gebrauch des römischen Rechts, wonach ein jeder über sein Eigenthum frei disponiren und es auf seine Nachkommen, ohne Unterschied des Geschlechts, bringen kann, größtentheils zu Grunde gegangen. Da das römische Recht, als Regel, gilt und die Stammgutsqualität von der gemeinen und natürlichen Eigenschaft der Erbgüter abweicht; so

1) Runde deutsches Privatrecht, §. 692 ff.

kann sie auch, als eine Thatsache, im Zweifel nicht vermuthet, sondern sie muß aus Landesgesetzen, Landesobservanzen, Testamenten und Verträgen, oder wenigstens aus Familienobservanzen jedesmal erwiesen werden. Eine solche Familienobservanz nimmt man alsdann für erwiesen an, wenn ein Erbgut eine lange Reihe von Jahren immer bei der Familie gewesen und weder eine vorgewesene Veräusserung, noch die Erbfolge der Töchter vor oder mit den Söhnen und Stammsrettern jemals gestattet ist. Kann die Stammgutseigenschaft nicht erwiesen werden, so hat in dem Gute die Erbfolge des gemeinen Rechts statt. Ist sie aber dargethan, so haben die Stammgüter folgende Natur: der jedesmalige Erbfolger hat sein Recht allein dem Stammvater und nicht dem lezten Besitzer zu danken; weil jener allen seinen rechtmäßigen Nachkommen ein gemeinschaftliches, wenn gleich subordinirtes, Erbrecht ertheilt hat. Der jedesmalige Besitzer hat ferner nur ein durch die Familienrechte eingeschränktes Eigenthum, und wenn er weiter gehet, so kann der Nachfolger, als Successor singularis, alles widerrufen, wenn er nicht aus einem besondern Grunde, z. B. als gemeiner Erbe seines Vorgängers, verbunden ist, dessen Handlungen anzuerkennen und zu halten. Die Stammgüter können daher von dem Besitzer einseitig nicht an Fremde veräussert, nicht verpfändet, nicht zur Concursmasse gezogen, nicht zum Brautschatz mitgegeben werden, und es wird daraus so wenig ein Pflichttheil, als eine Ausstattung, noch der Abzug des sogenannten Trebellianischen Viertes gestattet. Bei einer unerlaubten Veräusserung verliehrt der Besitzer sein Recht

daran, und die Stammserben können es entweder nach seinem Tode zurückfordern, oder noch bei seinem Leben das Näherrecht ausüben. Endlich kann der Besitzer seinen Nachfolger nicht enterben, und die Töchter erben erst dann, wenn der Mannsstamm des ersten Stifters oder Erwerbers erloschen ist. Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung aller lebenden Fideicommißinteressenten kann aber die Fideicommiß- und Stammgutseigenschaft, auch für die zukünftigen Nachkommen verbindlich, aufgehoben werden *).

§. 76.

Den Allodien werden die Lehen entgegengesezt. Man verstehet darunter solche Güter oder Gerechtsame, deren nutzbares Eigenthum, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Jemanden unter der Verbindlichkeit einer besondern Treue verliehen wird. Die Lehnsverbindung, der Lehnsnexus, ist daher ein Verhältniß zwischen mehrern Personen, durch welches der einen gewisse, eigentlich von der Willkühr der andern abhängende, Rechte zustehen und wobei Beide zu gegenseitiger Treue verpflichtet sind. Dieses Verhältniß verdankt seinen Ursprung lediglich einer politischen Staatsmaxime der Könige des fränkischen Reichs 1). Sie gaben ihre Güter

*) Runde a. a. O. §. 696. Danz a. a. O. §. 696. Verschiedene Rechtslehrer behaupten aber das Gegentheil. von Trützschler Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, 4te Hauptabth. 6tes Hauptst. §. 14, und 6te Hauptabth. 1tes Hauptst. §. 32.

1) Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände, Th. 1. S. 25 ff.

den Vornehmsten und Tapfersten der Nation zur Nutznießung auf Lebenszeit ein, und ließen sich dagegen durch einen besondern Eid versprechen, daß sie auf Verlangen Kriegsdienste leisten wollten. Bei dem damaligen Mangel an baarem Gelde wurde aber nicht blos der Kriegsstand mit dergleichen Gütern, die man Beneficien nannte, besoldet, sondern auch alle übrigen geistlichen und weltlichen Staatsbeamten erhielten dergleichen Güter zum Genuß, den sie wieder verlohren, sobald der Dienst aufhörte, oder das gethane Versprechen der Treue gebrochen ward. Aus dem fränkischen Reiche ist diese Einrichtung nach Italien, Deutschland und in die andern Lehnstaaten übergegangen, und man darf annehmen, daß Lehnspflicht früher existirte, als Unterthanenpflicht. Noch gegenwärtig ist der Lehnmann an und für sich kein Unterthan seines Lehnherrn. Aber ausser dem von der Krone den höhern Staatsbeamten, Herzögen, Land-, Mark- und andern Grafen, eingeräumten Gütergenusse, empfingen auch andere freie Güterbesitzer, sowohl von den Königen, als den Herzögen und Grafen, gewisse Güter unter der Verbindlichkeit zu Lehn, um dafür Kriegs-, Hof-, Kirchen- und andere Dienste zu leisten. Man nannte dergleichen zu Kriegsdiensten verbundene Vasallen milites, servi nobiles, famuli, Knechte, Knappen, Leute, ministeriales, Dienstleute, Mannen u. s. w. Vor dem 12ten Jahrhundert besaßen sehr wahrscheinlich die freien, größern und kleinern, Güterbesitzer, die man jezt zum niedern Adel zählt, ihre Güter noch erb und eigen, als Allodien. Aber seit dieser Zeit, wo Deutschland durch Privatkriege und

Fehden verheeret wurde, geschahe es sehr häufig, daß der freie Eigenthümer sein Grundeigenthum, wegen des Schutzes, einem Mächtigen, oder aus Bigotterie, einem Kloster, Heiligen, oder aus andern Ursachen, einem Dritten unter der Bedingung auftrug, daß er sie dem ehemaligen freien Eigenthümer wieder zu Lehn geben mußte. Seit der Zeit entstand der Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen, da man vorhin blos von jenen wußte, die anfangs nicht erblich waren, und es läßt sich aus diesem Umstande nicht nur die Menge der, fast in allen Provinzen Deutschlands, vorhandenen Lehen, sondern auch die Erscheinung erklären, warum weltliche und ehemals geistliche Lehnhöfe noch heutzutage in so vielen, selbst entfernten, fremden Territorien und Provinzen ihre Vasallen haben. Durch die Begünstigung des Lehnsverhältnisses, welches von Seiten der Kaiser, Könige, Herzöge, Grafen, der Geistlichkeit u. s. w. befördert wurde und durch die späterhin eingeführte Erblichkeit der Lehen, wird es übrigens sehr begreiflich, wie sich die Gewalt des Lehnsnexus so erstaunlich ausbreiten und nicht blos auf Güter und Ländereien einschränken, sondern auch über alle Arten von Befugnissen und Gerechtigkeiten erstrecken konnte 2).

§. 77.

Zu den wesentlichen Stücken eines jeden Lehns gehört: eine Sache, welche zu Lehn gegeben wird; die

2) M. s. hierüber Theod. Hagemann Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht; dritte Auflage. Hannover 1801. §. 59 ff.

volle an derselben dem Vasallen eingeräumte Benutzung; das dem Lehnherrn vorbehaltene Obereigenthum und die wechselseitige Treue zwischen den Contrahenten. Wo eins dieser wesentlichen Stücke fehlt, da ist kein Lehnsnexus vorhanden, und daher lassen sich die Lehen leicht von Erbenzins- Zins- Meier- und ähnlichen Gütern unterscheiden. Ordentliche oder gewöhnliche Eigenschaften, welche in der Regel bei jedem Lehn angetroffen werden, sind: der Lehnseid, die Lehnserneuerung, Lehnsdienste, Ausschliessung der Weibspersonen von der Erbfolge, Succession aller männlichen Descendenten des ersten Erwerbers, unerlaubte Deterioration der Lehnssubstanz, verbotene einseitige Veräusserung des Lehns u. s. w. Wo das eine oder das andere dieser Stücke, durch Verordnungen, Verabredungen oder gültige Observanzen abgeändert oder nachgelassen wird, da ist kein eigentliches, sondern ein uneigentliches Lehn vorhanden; aber die allgemeine Vermuthung ist immer für die gewöhnliche Eigenschaft der Lehen.

Da keine Sache ursprünglich Lehn gewesen ist, so muß sie es geworden seyn, oder erst dazu gemacht werden. Solches geschiehet durch die Infundation, welche theils auf einem Vertrage, theils auf der erwerbenden Verjährung beruhet. Die wirkliche Erwerbung des Lehns geschiehet aber durch die Investitur oder Belehnung. Lehen kann jeder ertheilen, der das Recht hat, über die Sache frei zu verfügen, ohne Unterschied des Standes 1)

1) Also auch Bauern. Repertorium des Staats- und Lehnrechts. Voc. Bauer.

und Geschlechts. Nur kann sich kein Privatmann heutiges Tages Kriegsdienste mehr stipuliren. Vasall kann in der Regel nur derjenige seyn, der fähig ist, Kriegsdienste zu leisten, und Weiber- Schleier- Kunkel- oder Spillehen sind daher Ausnahmen von derselben. Alter und Stand sind indeß keine Hindernisse, Lehne zu erwerben; denn wenn gleich nach der altdeutschen Verfassung nur Ritterbürtige Ritterlehen erwerben konnten, so hat doch der spätere Gebrauch des longobardischen Lehnrechts alle freien Leute für lehnsfähig erklärt (§. 40. 42). Beinahe alle Gegenstände sind übrigens fähig in Lehn gegeben oder verwandelt zu werden, auch unkörperliche, ob sie gleich nicht alle lehnstüchtig, d. h. das Obereigenthum völlig sicherstellend, sind. Hierzu qualificiren sich insonderheit nur unbewegliche Sachen, und insofern solche in einem adlichfreien oder Rittergute bestehen, heißen sie Ritter-, Adliche, sonst aber Unadliche, Bürger- und Bauernlehen *).

§. 78.

Die Belehnung, Investitur, bestehet in einer vor dem Lehnhofe vollzogenen feierlichen Handlung, wo dem Vasallen das Lehn, unter dem Versprechen der gegenseitigen Treue, wirklich gegeben wird, und worüber derselbe einen Lehnbrief empfängt. Die Zeit der Belehnung ist nicht bestimmt, aber der Vasall muß den Termin beobachten, welchen der Lehnherr dazu vorschreibt. Bei einem

*) Von den verschiedenen Gattungen der Lehen und den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, s. m. Böhmer princ. iur. feud. §. 51 ff.

eingetretenen Veränderungsfalle hat der Vasall das Lehn zu muthen, d. h. den Lehnherrn um die Erneuerung der Belehnung zu bitten. Diese Lehnsmuthung muß binnen einem Jahre und Monathe, von dem Zeitpunkte des bekannt gewordenen Veränderungsfalles an gerechnet, bei dem Lehnherrn oder dessen Lehnhofe gesucht werden. Entstehet ein Lehn durch Verjährung, so wird dazu der Besitz einer Sache als Lehn durch dreissig Jahre erfordert, wenn das Object des Lehns weder eine Kirchen- noch Staatseigenthums-Sache ist. Ein Titel ist dabei nicht nöthig, sondern nur erforderlich, daß die Sache so lange in der Lehnseigenschaft besessen ist.

§. 79.

Der Vasall hat folgende Rechte am Lehn: er kann von dem Lehnherrn Protection und Gewähr fordern; er hat den Besitz und alle Nutzungen desselben, ohne Ausnahme und insofern sie die Substanz selbst nicht angreifen; er kann das Lehn dem Lehnherrn zurückgeben, refutiren; dasselbe oder dessen Theile vindiciren und auch darüber in so weit einseitig Vergleiche schließen, als die Lehnssubstanz dadurch nicht verringert wird; er vererbt das Gut auf alle seine lehnssuccessionsfähigen Nachkommen u. s. w.

Dem Lehnherrn stehen hauptsächlich folgende Rechte zu: der Vasall ist ihm zur Lehnstreue, die derselbe der Regel nach eidlich angeloben muß, verbunden; die Lehnsherrschaft kann er veräussern und auf seine Allodialerben bringen, wenn sie ihm nicht selbst zu Lehn gegeben ist; er hat in allen Lehnssachen die Gerichtsbarkeit über seine Vasallen, vorausgesezt, daß er mit eigener Juris-

diction versehen ist; er kann ferner von seinem Vasallen die vom Gesez oder durch besondere Verabredungen bestimmten Dienste und sonstigen Prästationen fordern, oder die dafür festgesezte Geldsumme verlangen; er kann begehren, daß der Vasall zur gehörigen Zeit das Lehn muthet, die Belehnung empfängt und die dabei erforderlichen Laudemial- und andere Gelder erlegt; er kann das, ohne seine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung veräusserte, Lehn einziehen und wegen der Verschlimmerung, oder Deterioration desselben, Ersaz fordern; er ist befugt, das Lehn zurückzunehmen, wenn dasselbe durch den Tod aller, welche in der Belehnung begriffen waren, ihm heimgefallen, oder eröffnet ist u. s. w.

Die Agnaten und Mitbelehnten sind, gleich dem Vasallen, befugt, vom Lehnherrn die Belehnung zu fordern, sobald das Lehn einem oder mehrern derselben eröffnet wird und er mithin zur Erbfolge gelangt. Ist die Belehnung Jemandem ertheilt, welcher keinen gültigen Titel und kein Recht dazu hatte, so ist sie gänzlich kraftlos und kann, als nichtig und erschlichen, im Wege Rechtens umgestoßen werden. Die, ohne ihre Einwilligung geschehenen, Veräusserungen des Lehns, von Todeswegen oder unter den Lebenden, sind in Rücksicht ihrer ungültig. Sie können sodann das Lehn, sobald die Erbfolge sie trifft, von jedem Besitzer unentgeldlich zurückfordern, und dieses Recht gehet erst durch einen 30jährigen Nichtgebrauch, vom Tage der eröffneten Erbfolge an gerechnet, verlohren. Sie haben aber auch die Befugniß, wenn sie nur in die vorgefallne Veräusserung nicht bestimmt eingewilligt haben, binnen Jahr und Tag, ohne auf die Er-

öffnung der Erbfolge zu warten, das Näher- und Retractsrecht auszuüben, wenn sie eben das leisten wollen, was der Käufer geleistet hat. Nur die Descendenten des veräusserndn Vasallen, insofern sie seine facta prästiren müssen, sind unbedingt schuldig, den von ihrem Ascendenten empfangenen Preis zurückzugeben, wenn sie zum Revocations- oder Retractsrechte gelassen werden. Alle einseitigen Verfügungen zum Nachtheil des Lehns, z. B. constituirte Hypotheken, Dienstbarkeiten, Verafterlehnungen u. s. w., verbinden weder den Lehnherrn, noch die Agnaten, sondern allein die Descendenten und Allodialerben des Vasallen, und es hängt von der freien Willkühr jener allein ab, ob sie dazu ihre Einwilligung ertheilen, oder versagen wollen, wenn nicht Gesetze oder Verträge ein anderes bestimmen.

Der Verlust des Lehns tritt ein: wenn der Vasall eine wahre, oder derselben zu äquivarirende Felonie begehet, d. i. solche Handlungen vorsätzlich unternimmt, wodurch die angelobte Treue gebrochen wird. Dahin rechnet man eine Verletzung des Lehnherrn an seinem Leben, Leibe, seinen Gütern und seiner Ehre; ferner die Veräusserung des Lehns, ohne des Lehnherrn Consens; die unterlassene Lehnsmuthung; die abgeschlagene Hülfe, wenn der Lehnherr in Gefahr ist; die Verweigerung der schuldigen Lehndienste. In allen solchen groben Felonienfällen verliehrt der Vasall und dessen Descendenz den Genuß des Lehns, wenn der Lehnsherr auf die Strafe der Felonie klagt und sie weder ausdrücklich, noch stillschweigend erläßt. Die Agnaten und Mitbelehnten können nur erst dann den Besitz und Genuß des Lehns fordern, wenn

die Nachkommenschaft des felonirenden Vasallen erloschen ist. Bei geringern Felonien, z. B. wenn die Muthung nicht geschehen ist, hat meistens nur eine Lehnsemende, arbiträre Geldbuße, statt. Die Lehnsverbesserungen (§. 402 ff.) werden indeß, auch bei einem erkannten Verluste des Lehns, vom Lehnherrn ersezt. Uebrigens kann die Lehnsverbindung sich endigen, wenn das Lehn dem Lehnsherrn, z. B. durch den Todt des lezten Vasallen, Refutation, Verjährung u. s. w., eröffnet und heimgefallen ist; ferner wenn das Obereigenthum mit dem nuzbaren Eigenthume verbunden wird; oder der Vasall das Lehn 30 Jahre in gutem Glauben als Allodium besessen hat; endlich durch allgemeine lehnsherrliche Aufhebung des Lehnsnexus; ertheilte Allodification, d. i. Verwandlung des Lehns in Erbe, gegen einen gewissen jährlichen Canon u. s. f. *)

Zweites Kapitel.

Von den Domainen- und Cammergütern.

§. 80.

Der Staat und dessen Regent hat, wie jeder Privatmann, Güter-, Eigenthums- und andere dinglichen

*) Erläuterung des longobardischen, deutschen u. s. w. Lehnrechts, nach Böhmers princip. iur. feud. von F.. Ch... Wien 1801. 8. Schnauberts Commentar über die Böhmerschen princip. iur. feud. Zweite Aufl. Braunschw. 1791.

Rechte. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts pflegen folgende Güter, in Hinsicht auf den Regenten, unterschieden zu werden:

1. wahre Staats- und Landesgüter oder solche, welche zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und allgemeinen Bedürfnisse des Staats bestimmt sind;
2. Domainengüter, die zunächst zum Unterhalte des Regenten, seiner Familie und seines Hofstaates gewidmet sind;
3. Cammergüter, über welche dem Landesherrn Patrimonialrechte zustehen und deren Einkünfte derselbe erheben und berechnen läßt. In den ehemaligen geistlichen Ländern wurden sie Tafelgüter genannt.
4. Chatoulgüter oder solche, die der Landesherr blos für seine Person, als Privatmann, besizt und worüber sich derselbe die freie Disposition und Verwaltung vorbehalten hat.

§. 81.

Wahre Staats- und Domainengüter befinden sich im Eigenthume des Staats, woran dem Regenten nur die höchste Gewalt zustehet, welche er in Absicht auf deren Besitz, Benutzung und Verwaltung, nach den Staatsgrundgesetzen und dem Herkommen auszuüben hat. Die Cammergüter hingegen, welche man in neuern Zeiten hie und da auch Domainen zu nennen angefangen hat, weil sie mit ihnen fast gleichen Zweck, nemlich die Unterhaltung des regierenden Hauses und dessen Hofstaates haben, sind Privatgüter der regierenden Familie und keine wahren Staatsgüter, wie sich aus der Geschichte ihrer

Entstehung erweisen läßt 1). Die Herzöge, Fürsten und Grafen existirten früher, ehe sie Landesherrn wurden, und ein großer Theil der jetzigen Cammergüter entstand durch Umbrechung und Urbarmachung des Privateigenthums der Vorfahren der regierenden Familie, durch Heirathen, Kriege, Lehnserwerbungen derselben, oder durch Confiscationen, Erblosigkeit, Lehnseröffnungen und dergleichen. Der Staat hatte also nicht nöthig, den Fürsten, als sie Regenten und Landesherren wurden, Güter und Einkünfte zu ihrer und der ihrigen Unterhaltung anzuweisen. Freilich werden, den Gesetzen und Herkommen gemäs, die Revenüen der Cammergüter zur Bestreitung des Regierungsaufwandes und der Staatsausgaben überhaupt mit verwendet. Aber daraus folgt nicht, daß das Eigenthum derselben dem Staate oder dem Lande, der Landschaft, zustehet. In ältern Zeiten wurden fast alle Staatsausgaben aus den fürstlichen Cammereinkünften darum bestritten, weil ein Theil derselben aus Reichsdomainen bestand, woraus der Regierungsaufwand, ehe die Fürsten Landesherrn wurden und diese Güter erblich erhielten, erfolgte und genommen wurde. Damals reichten auch die Cammergüter zum Unterhalt der fürstlichen Familie und der gewöhnlichen Staatsausgaben völlig hin. An den Höfen der Fürsten herrschte Frugalität und kein ausschwei-

1) Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts, §. 190 f. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, §. 22. von Berg jurist. Beobachtungen, B. 1. Nro. 1. §. 8 ff. Das Gegentheil vertheidigt indeß aus sehr wichtigen Gründen von Kamptz in den staatswissenschaftl. Nachrichten. Jan. 1799. S. 9.

fender Luxus *); der Kriegsstand — Lehnleute — und die Hofdiener — Ministerialen — erhielten, statt baaren Soldes, Güter oder Naturalien; Gesandtschaften waren selten und wenig kostbar; Regierungen, Canzleyen, Hofgerichte hatte man noch nicht, und auf Policey und andere wohlthätigen Landesanstalten ward wenig oder nichts gewendet. Erst im 16ten Jahrhundert änderten sich alle diese Dinge. Der Regierungsaufwand wurde durch das stehende Militair, die Besoldungen der Staatscivilbeamten und durch die Kostbarkeit verschiedener Staatsbeamten anstalten immer und immer größer. Selbst das Schuldenmachen der Fürsten, der Verkauf und Versatz ihrer Cammergüter reichten nicht zu, die ordentlichen, am wenigsten die ausserordentlichen Ausgaben aus den Cammereinkünften zu bestreiten, und nun erst wurden die Unterthanen zu Beihülfen aufgefordert und nachmals zu Steuern verpflichtet 2).

Da also das Eigenthum der fürstlichen Cammergüter nicht dem Lande und der Landschaft, sondern dem regierenden Hause des Landesherrn zustehet; so kann die Landschaft sie auch nicht besteuern 3), verpfänden oder einer Veräusserung derselben, von Seiten des Regenten,

*) Spittlers Geschichte des Fürstenth. Calenberg, Th. 1. S. 120.

2) Häberlin a. a. O. §. 254 ff. Leist a. a. O. §. 205 ff.

3) von Berg a. a. O. Daß die Cammergüter nicht mit in die Repartition der Kriegsschäden und Kriegslasten gezogen werden können, behauptet Haus in den Beiträgen zur Berichtigung der Grundsätze über die Vertheilung der Kriegsschäden. Nürnb. 1801. §. 64.

der Regel nach, widersprechen 4), wenn nicht besondere Verträge deßhalb vorhanden sind 5).

§. 82.

Die Cammergüter, im eigentlichen Verstande, bestehen in den deutschen Particularstaaten theils aus ehemaligen Dynastien, Graf- und Herrschaften, großen Rittergütern, oder sogenannten Aemtern, Pflegschaften, Gowgrafschaften u. s. w., theils aus einzelnen Prästationen und Gefällen, oder sogenannten Patrimonial- und gutsherrlichen Abgaben. Hie und da werden auch verschiedene einträgliche Hoheitsrechte, Geschäfte und Gewerbe, welche der Staat ausschließlich betreibt, z. B. Bergwerke, Münzen, Manufacturen, Lotterien, Zoll-, Post- und andere Einkünfte, dazu gerechnet; aber diese beruhen jedoch auf ganz verschiedenen Gründen 1). Die oberste Aufsicht und Verwaltung der Cammergüter und der Revenüen, welche, nach Verschiedenheit der Länder und Verfassungen, dahin

4) Das Gegentheil vertheidigt Florancourt über die Natur, Veräusserung und Verschuldung der Cammergüter. Helmst. 1795. 8. Man vergl. jedoch Häberlin a. a. O. §. 191.

5) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. Nro. 1. §. 8. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 741 ff. Schnauberts Erläuterung des Lehnrechts, §. 60.

1) Schrebers Abhandl. von Cammergütern. Leipzig 1754, welcher sie S. 4, wiewol irrig, zu den wahren Staatsgütern, oder eigentlichen Domainen rechnet. Moser von der Landeshoheit in Cameralsachen, Kap. 2. Derselbe von der Reichsstände Landen, S. 206 ff. Jacob Grundsätze der National-Oeconomie. Halle 1805. §. 594.

gerechnet werden, ist den Cammercollegien, Domainen, Rechnungscammern, oder welchen Namen diese Behörde sonst führen mag, übertragen, der wieder mehrere Beamten untergeordnet sind, welche entweder den Amtshaushalt besorgen, die Gefälle und Abgaben einnehmen, berechnen und an das Cammercollegium den Ueberschuß einsenden, oder dafür eine bestimmte Pacht 2) jährlich an die landesherrliche Cammer bezahlen. Die Cammercollegien können sich übrigens weder das Recht der Gesetzgebung, noch der Gerichtsbarkeit anmaßen, obgleich in der leztern Hinsicht oftmals verfassungsmäßige Ausnahmen stattfinden 3).

Drittes Kapitel.

Von den Rittergütern.

§. 83.

Schon in den ältesten Zeiten Deutschlands war es ein allgemeiner Nationalgrundsatz, daß nur der freie Mann Grundeigenthum besitzen könne. Es gab große und kleine

2) inwiefern die alten Cammerpächter einen Vorzug, in Beibehaltung der Pacht, vor dem neuen Pächter haben, davon s. m. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 30.

3) Struben Nebenst. Th. 3. Nro. 13. §. 24. von Liebenstein von Cammer- und Justizcollegien und deren Verhältniß gegen einander und den ganzen Staat. Tübing. 1770.

Landeigener. Jene ließen insonderheit ihre Felder, so lange sie blos auf ihre Bedürfnisse sahen, durch Leibeigene, Knechte, bauen, oder gaben ihnen einen Theil ihrer Ländereien, gegen Entrichtung von Früchten, Zinsen und Diensten, in Cultur und Benutzung. Aber schon zu den Zeiten der fränkischen Monarchie hatte der Ackerbau und das Getraide einen so hohen Werth, daß die größern Landeigenthümer längst nicht mehr mit dem zufrieden waren, was der Bauer, oder vielmehr der Leibeigene ihnen lieferte, sondern sie behielten sich ganze Districte und eine bedeutende Anzahl von Aeckern, Wiesen, Weiden u. s. w. zur eigenen Nutzung und Bewirthschaftung vor, die man Herrengüter, Dominicalgüter nannte und die zur Frohn gebauet werden mußten 1). Zu Carls des Großen Zeiten gab es schon eine Menge solcher einzelnen, mit Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden versehenen, Dominicalhöfe, die Curtis (Curten) genannt wurden, deren Mehrere eine Villa ausmachten 2). Alle Ländereien, welche der freie Mann besaß, sie mochten groß, oder so klein seyn, daß er an andere nichts davon austhun konnte, wenn er daraus seinen eigenen Unterhalt haben wollte, waren so völlig frei, als er selbst und blos der Heerbanns- oder Nationalkriegsdienst haftete darauf. Dieser alte Grundsatz:

1) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 1. Buch 2. Kap. 11.

2) Es zeigt solches die Instruction Carls des Großen für seine Landwirthe, oder dessen Capitulare de villis, in Bruns Beitr. zu den deutsch. Rechten des Mittelalters, S. 1 ff. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Gesenius Meierrecht, B. 2. §. 3.

frei Mann, frei Gut, behielt auch im Mittelalter, wo der Heerbann längst gesunken und an dessen Stelle der Lehns- und Ritterdienst getreten war, seine volle Wirkung. Damals waren also alle Güter, welche ein freier Mann, oder in der Folge ein Ritter besaß, adlich-freie Rittergüter; weil der Besitzer persönlich von allen gewöhnlichen Steuern, Schatzungen und Abgaben 3), des Kriegsdienstes wegen, frei war und diese persönliche Eigenschaft des Besitzers dessen Grundeigenthum mit frei machte (§. 42).

§. 84.

In spätern Zeiten, da sich die Landeshoheit auszubilden anfing; die zur Regierung der Länder erforderlichen Ausgaben größer wurden und neue Steuern und Abgaben entstanden; die Edelleute steuerpflichtige Güter, und die Bürgerlichen Rittergüter an sich brachten, hat sich dieser Grundsatz nach und nach verlohren, und in neueren Zeiten siehet man, bei der Beurtheilung der Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit eines Gutes nicht mehr auf die persönliche Eigenschaft seines Besitzers, sondern auf die Beschaffenheit, welche es zu der Zeit hatte, als eine in Frage stehende Steuerart in Gang kam 1). Ueberhin ist die Steuer- und Schatzungsfreiheit fast in keinem Lande von dem Adel ganz unbeschränkt erhalten worden, wenn

3) die Heersteuer, Beeden und Beihülfen, welche auch in frühern Zeiten der Adel entrichtete, kann man nicht für eine Entrichtung gewöhnlicher öffentlicher Abgaben und eigentlicher Steuern ansehen. Danz Handb. des deutsch. Privatr. §. 405.

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 3. Desselb. Nebenstunden, Th. 2. Nro. 9.

gleich die adlich-freien und Rittergüter nicht mit der Gattung von Lasten und Beschwerden belegt sind, welche der Besitzer eines Bauernguts zu tragen hat. (§. 181 ff.) Verändert nun gleich die persönliche Eigenschaft des Besitzers der Regel nach heutzutage gar nichts mehr in den dinglichen Vorrechten oder Lasten eines Gutes; so bleibt doch die Befreiung von gemeinen und bäuerlichen Lasten, vorzüglich von Frohndiensten und gutsherrlichen Prästationen, noch immer das vorzüglichste Kennzeichen der adlich-freien und Rittergüter, deren Freiheiten und Gerechtigkeiten aber nach der Verfassung eines jeden Landes beurtheilt und abgemessen werden müssen 2). (§. 181 ff.)

Man nennt übrigens diese Art der Güter auch Exemte, Canzleysässige-Güter, da sie der Regel nach unmittelbar unter dem Landesherrn und dessen höhern Landescollegien stehen und sich von einem fürstlichen Amte darum nichts befehlen zu lassen brauchen, weil der Landesherr zwar Hoheits-, aber keine Patrimonialrechte über sie hat. Schriftsässige Güter werden sie deßhalb genannt, weil deren Besitzer in ihren Angelegenheiten nicht mündlich, sondern schriftlich vorgeladen und vor den höhern Gerichten ihre Processe schriftlich verhandelt werden. Der Grund hiervon ist eben der, welcher die persönliche Schriftsässigkeit herbeigeführt hat 3) (§. 43). Hin und wieder giebt es auch kleine ad-

2) Runde deutsch. Privatr. §. 405. Westphal deutsches Privatrecht, Th. 1. S. 68.

3) Runde a. a. O. §. 409. Indeß sind nicht alle Rittergüter schriftsäßig. Bauer Opusc. Tom. I. n. 47.

liche Güter, welche ausnahmsweise unter den fürstlichen Aemtern stehen, wenn sie ehedem zu Graf-, Herrschaften-Schlössern und Burgen gehört haben, welche nachmals in landesherrliche Aemter verwandelt sind. Ueberhaupt aber sind in vielen Provinzen nicht alle adlichfreien, den gemeinen bäuerlichen Lasten nicht unterworfenen, Güter wirkliche Rittergüter. Das charakteristische Kennzeichen der leztern pflegt vorzüglich darin zu bestehen, wenn sie in die Ritterrollen und Matrikeln aufgenommen sind und deren Besitzer mithin auf Kreis- Land- und Rittertagen erscheinen und stimmen können 4).

§. 85.

Die adlich-freien und Rittergüter haben weder gleichen Umfang, noch gleiche Freiheiten. In Beziehung auf die leztern sind entweder alle, oder doch die wesentlichsten Vorrechte damit verbunden, oder es mangelt ihnen der eine und andere Vorzug (§. 181). Jene werden vollständige, diese unvollständige Rittergüter genannt *). In Hinsicht auf ihre Beträchtlichkeit theilt man sie in große und kleine Rittersitze. Zu den erstern rechnet man die alten Burgsitze — castra originaria,

4) Gewöhnlich sind alle die adlich-freien Güter Ritter- oder landtagsfähige Güter, welche im Mittelalter von ritterbürtigen Lehnleuten unter der Verbindlichkeit zum Kriegs- oder Hofdienst besessen wurden. Posse Rechte des deutschen Adels, S. 70. Von dem Unterschiede zwischen Ritter- und andern adlichen und freien Gütern handelt de Cramer in obs. iur. univ. Tom. V.

*) Von den verschiedenen Arten der Rittergüter s. m. Weber über die Rittergüter, Kap. 2.

welche zum Schutz einer ganzen Gegend, in den unruhigen Zeiten des Faustrechts, aus kaiserlicher oder landesherrlicher Macht, angelegt, oder von Rittern, zu ihrer Privatsicherheit, von Steinen erbauet und mit Wall und Graben versehen wurden. Vorzüglich gern nistete der Adel damaliger Zeiten auf hohen Bergen, und Deutschland ward gleichsam mit Burgen, Vesten und Schlössern bedeckt, deren Inhaber man Beschlosste, Schloßgesessene Edelleute nannte 1). Blos Adliche und Ritterbürtige durften im Mittelalter ihre Wohnsitze mit Thürmen und ihre Höfe mit Mauern und Graben umgeben und sichern 2). Nach glücklich unterdrückter Privatgewalt beburfte man aber solcher festen Rittersitze nicht mehr. Sie sind daher zum Theil verschwunden und werden immer seltener, weil bessere Einsichten von der Landwirthschaft, eine gesundere, bequemere, oder angenehmere Lage die Gutsbesitzer veranlasste, ihre verfallnen Rittersitze, unbeschadet ihrer Gutsvorrechte, nicht an der nemlichen Stelle wieder aufzubauen.

Von der Größe und dem Umfange der Rittergüter hängen freilich so wenig die Rechte und Freiheiten

1) Runde a. a. O. §. 406.

2) Sachsenspiegel Lib. 3. art. 66. Schwabenspiegel cap. 234. Zepernick Miscell. zum Lehnrecht, Th. 2. S. 368. Riccius vom Adel, S. 442. Man hält es daher für eine dringende Vermuthung, daß Jemand vom Adel sey, wenn er zeigen kann, daß seine Vorfahren auf Burgen und Kemnaden gehauset haben. Scheid vom Adel, S. 443. Engau elem. iur. germ. §. 127. In Sachsen darf Niemand auf sein Haus oder Schloß, ohne Concession, einen Thurm setzen, wer von Alters her nicht dazu befugt gewesen ist. Römer Staatsrecht, Th. 2. S. 247.

derselben ab, als von dem Besitze einer ehemaligen Burg, welcher an und für sich keine Regalien, oder größeren Rechte ankleben, als bei kleineren Rittergütern angetroffen werden, auf welchen sich im Mittelalter nur ein steinerner Wohnsitz, Kemnad, befunden hat 3). Indeß haben doch jene oft den besondern Vorzug, daß sie eine geschlossene Feldmark und Forst, geschlossene 4) Nieder- und Feldgerichte besitzen; mit Niemanden in Gemeinschaft stehen und auf ihren Feldern und in ihren Holzungen keiner fremden Heerde die Hut und Weide gestatten. Sie stehen daher meistens in einem unabhängigern Verhältnisse, als die kleinern adlichen Güter, welche aus pflichtigen Höfen ehedem zusammengesezt sind 5); ihre Pertinenzen, zwischen den Grundstücken der Bauern, zerstreuet umher liegen haben; eine gemeinschaftliche Heerde die Feldmark und den Forstgrund beweidet und wo endlich das adliche Gut, wenn es als Interessent der Gemeinde auftritt, den Verfügungen des ordentlichen Feld- und Holzrichters unterworfen ist.

§. 86.

Die landsässigen 1) Rittergüter sind entweder Lehn- oder Allodialgüter. Die Besitzer jener haben Lehns-

3) Danz a. a. O. §. 406.

4) Indeß haben auch kleine adliche Güter sehr oft geschlossene Patrimonialgerichte (§. 224). Runde a. a. O. §. 407.

5) Solches ist in den vorigen Zeiten öfters der Fall gewesen. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 138.

1) Von der ehemaligen Reichsritterschaft, die schon im Jahr 1803 ihrer politischen Auflösung sehr nahe gekommen zu seyn schien, s. m. Häberlins Repertor. des deutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 4. S. 525 ff.

und Unterthanenpflichten; die Eigenthümer dieser aber nur die leztern zu erfüllen. Denn dem Landesherrn stehen über diese Güter zwar keine Patrimonial-, wol aber Hoheitsrechte zu, z. B. in Absicht der Gesetzgebenden, Policey-, Militair-Gewalt u. s. f. Der bloße Güterbesitz, wenn der Eigenthümer nicht im Lande wohnt, bewirkt in der Regel nur eine dingliche, in Absicht der Güterrechte und Verbindlichkeiten; aber keine persönliche Unterthänigkeit. Indeß machen diejenigen Länder hiervon eine Ausnahme, wo der vollkommne Landsassiat 2), oder die Verbindlichkeit eintritt, daß jeder Güterbesitzer, auch der ausserhalb Landes wohnende, in Absicht seiner Person der Landeshoheit und den Landesgerichten unterworfen ist 3).

Viertes Kapitel.

Von den Sattel- und Freihöfen.

§. 87.

Sattelhöfe, Sadel-, Siedelhöfe nennt man solche kleinern Güter, welche von den Lasten der übrigen Bauerngüter ganz oder zum Theil befreiet, mit einer

2) Danz a. a. O. §. 408. von Kamptz Mecklenburgische Rechtssprüche, S. 165.

3) Weber öconomisch-jurist. Abhandlung über die Rittergüter; Leipzig 1802. 8. Hertii Opusc. Vol. 1. T. 2. p. 330. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 792 ff. Böhmer princ. iur. feud. §. 218.

Wohnung und verschiedenen dazu gehörigen Grundstücken und Pertinenzen versehen sind. Die Benennung läßt sich sowohl von Sattel — ritterlicher Hof — als von Siedel, Ansiedel — temporärer Aufenthaltsort — ableiten, und man findet dieselbe Sache in den Urkunden auch wirklich verschieden ausgedrückt 1). Dergleichen Höfe gab es schon im 12ten Jahrhundert 2). Sie sind aber in Rücksicht ihrer Größe sowohl, als ihrer Rechte und Freiheiten sehr von einander verschieden. Es giebt lehnbare und allodiale 3), adliche und unadliche, in den Städten und auf dem Lande belegene Sattelhöfe. Bei der Bestimmung ihrer Rechte und Freiheiten kommt alles auf die ursprüngliche Beschaffenheit derselben an, und die bloße Benennung freier Sattelhof bezeichnet daher nicht immer einen adlich-freien Hof, ein Rittergut, sondern häufig nur einen vom Hof- und Herrendienst freien Hof 4). Diejenigen Sattelhöfe, welche ursprünglich von Adlichen oder Rittern erworben und besessen sind, haben durch sie auch adliche Freiheit erhalten, welche nachmals, als dingliches Recht, auf jeden Besitzer derselben übergegangen ist, ohne auf

1) Püttmann über die Sattelhöfe; Leipz. 1788. Westphals d. Privatrecht, Th. 1. Nro. 5. Posse über die Rechte des deutschen Adels, S. 57.

2) Gesenius Meierrecht, B. 1. S. 325.

3) Irrig hält sie Gabke in den Grundsätzen des Dorf- und Bauernrechts §. 134 für eine Art Lehngüter.

4) Der Verf. des Versuchs von der Bedeutung des Worts Sattelhof, in Zepernicks Samml. aus dem Lehnrecht, Th. 2. Nro. 13. Pufendorf Tom. 4. obs. 243. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 3.

dessen Stand zu sehen. Diese Gattung der Sattelhöfe wird meistens mit den Rittergütern in einer Klasse stehen; denn es waren eigentlich Wohnsitze solcher Adlichen, welche in einer Stadt oder auf dem platten Lande nicht so viel Terrain besaßen, um daselbst ein Hauptgut — Curia, Saalhof — anlegen zu können. Solche Sattelhöfe hingegen, welche ursprünglich Unadlichen, Bürgern und Bauern zugehört haben; oder von den Adlichen in der Folge an Bauern vermeiert, oder auf andere Weise demselben gutsherrlich eingethan sind, genießen in der Regel blos Dienstfreiheit und sind den andern gewöhnlichen Landesabgaben, z. B. der Reihepflicht, der Contributions-Schatzpflicht und den Hoheitsdiensten, unterworfen, insofern die Besitzer derselben keine Befreiung hiervon rechtlich erweisen können 5). Uebrigens wird ein blos frohndienstfreier Sattelhof dadurch nicht adlich-frei, wenn er einen adlichen Besitzer erhält, und umgekehrt verlieht ein adlich-freier Sattelhof seine Rechte und Freiheiten nicht, wenn er an unadliche Besitzer kommt. Der Lehnsherr kann auch einen, vom Hauptgute vermeierten, Sattelhof dem Besitzer nicht nehmen, wenn ihm jenes eröffnet wird 6).

§. 88.

Ausser den erwähnten sattelfreien Gütern giebt es hin und wieder in den einzelnen deutschen Territorien, Provinzen und Aemtern, obwol selten, eine Art freier Güterbesitzer, die entweder ihr ursprünglich freies Eigen-

5) Posse a. a. O. Danz Handb. §. 410.

6) Pufendorf a. a. O. §. 4.

thum behauptet, oder es durch irgend einen günstigen Zufall, z. B. durch Abkauf der Gutsherrschaft u. s. w., erworben haben. Solche Güter, welche keinen Gutsherrn über sich erkennen und zu völligem Eigenthume besessen werden, mithin weder zu Zinsen, noch Frohnen verpflichtet sind, heißen: Freigüter, Erbgüter, Freisassengüter, Freihöfe, Freidingsgüter, und deren Besitzer: Freisassen, Erbsassen, Freimänner, Erbexen u. s. w. Sie können nach Lehn- und Allodialrecht besessen werden, und sie sind zuweilen canzleysässig, oft auch nur amtssässig. Das Hauptkennzeichen dieser Güter bestehet darin, daß sie keine gutsherrlichen Dienste und Abgaben zu leisten haben, und daß der Regel nach deren Besitzer darüber völlig frei disponiren, sie mithin nach eigener Willkühr veräussern und verpfänden können 1). Aber die solchen Gütern ganz oder zum Theil zustehende Befreiung von gutsherrlichen Zinsen und Diensten, kann niemals auf die, davon ganz verschiedenen, Landessteuern, Abgaben, Hoheits- und Gemeinheitsdienste und Lasten, der

1) Von den in verschiedenen Territorien befindlichen Freigütern s. man Runde a. a. O. §. 523. Klingner Dorf- und Bauernrecht, Th. 1. S. 376. Buri Erläuter. des Lehnrechts, IV. Forts. Kap. 3. §. 2. Andere Bestimmungen und Kennzeichen giebt Benckendorf in Oecon. for. T. V. p. 212 und 416. — Dergleichen Erbgüter, bei welchen keine Entsetzung vom Hofe u. s. w. statt hat, trifft man auch in den Marschen der Aemter Harburg und Winsen an der Luhe an. Corp. Const. Luneb. cap. 5. p. 144.

Regel nach, irgend eine Wirkung äussern 2), welche auch andern freien, nicht besonders privilegirten Unterthanen und Gutsbesitzern obliegen. Dahingegen ändert die Entrichtung eines Zinses gewöhnlicherweise die Eigenschaft dieser Güter nicht; weil solcher meistens als eine Recognition für das erlangte volle Eigenthum entrichtet und bezahlt wird 3). Die einem Gutsmanne vom Gutsherrn erlassene Ableistung der Frohn- und Dienstpflicht darf aber auch alsdann den übrigen Unterthanen nicht aufgebürdet werden und zur Last fallen 4).

Da übrigens dergleichen freie 5) Bauerngüter selten und alle Bauern der Regel nach zu gutsherrlichen Diensten und Abgaben verpflichtet sind, so können die Besitzer derselben sich im zweifelhaften Falle mit der allgemeinen Vermuthung der Freiheit eines Guts nicht schützen, sondern sie müssen diese Eigenschaft ihres Hofes entweder durch Briefe und Urkunden, oder durch

2) a Pufendorf Tom. 2. obs. 174. Danz Handbuch, §. 523.

3) Runde a. a. O.

4) a Pufendorf Tom. 1. obs. 121. §. 9.

5) Das Wort: frei, wenn es von Gütern gebraucht wird, bedeutet in ältern Zeiten fast immer nur die Freiheit von Patrimonial-Diensten und Frohnen, und ist also auch auf die späterhin eingeführten Schatzungen oder ordentlichen Steuern, ingleichen auf die Gemeinheits- und Hoheitsdienste nicht zu erweitern.

Darthuung eines, zur rechtlichen Verjährung hinreichenden, Besitzstandes erweisen 6).

Fünftes Kapitel.

Von den geistlichen, Pfarr- und Kirchengütern.

§. 89.

Geistliche Güter sind überhaupt Sachen und Grundstücke, deren Verwaltung oder Genuß einer Kirche, einem besondern geistlichen Corpus, z. B. Stifte, Kloster, Ritterorden, Academie, Schule, oder dem Prediger und Geistlichen zustehet. Man nennt dergleichen Güter und Gerechtigkeiten auch Kirchensachen in allgemeiner Bedeutung. Die Güter geistlicher Corporationen, z. E. der Stifter, Klöster u. s. w., genießen zum Theil alle Rechte adlicher Rittergüter, und der Landesherr hat darüber keine

6) Fischers Cameralrecht, B. 1. §. 1174, u. B. 2. §. 825. Ueberhaupt pflegen auch die gutsherrschaftsfreien Bauernhöfe verschiedenen Einschränkungen, z. B. in Absicht der Veräusserung der dazu gehörigen Pertinenzen, der Successionsordnung, der Ablobungen, der öffentlichen Abgaben, Hoheits- und Reihedienste u. s. w. unterworfen zu seyn, wie solches z. E. mit den in der Grafschaft Hoya befindlichen freien Bauerhöfen der Fall ist. Verordnung, die Aufrechterhaltung der in der Grafschaft Hoya befindlichen von der Gutsherrschaft befreieten Bauergüter betr. vom 8. April 1766. In den Hannöv. Anzeigen J. 1766. St. 34. Gesenius a. a. O. B. 2. S. 358 f. und unten §. 160. Im Herzogthum Bremen werden die Meier, welche sich von der Gutsherrschaft losgekauft haben, Erberen genannt.

Patrimonial-, sondern nur Hoheitsrechte auszuüben.

Nach den verschiedenen Zwecken und Absichten, wozu die Kirchensachen und Kirchengüter verwendet werden, bilden sich eigenthümliche Klassen derselben mit besondern Namen und Rechten. Sie sind entweder zum unmittelbaren Gebrauche des Gottesdienstes, z. B. die Kirchen, Kirchenstühle, Altäre, gottesdienstlichen Gefäße und Geräthschaften, Klocken u. s. w.; oder zu einem religiösen Gebrauche, z. B. die Todtenäcker, Begräbnißplätze und Gewölbe; oder endlich zum gemeinsamen kirchlichen Aufwande, zum Gebrauche und Unterhalt der geistlichen Personen bestimmt. Zu den leztern gehören: Kirchengüter, Capitalien, liegende Gründe, Zehnten und andere Gefälle 1). Der Inbegriff aller Güter und Gerechtsame, welche einem Stifte, Kloster oder einer Kirche eigenthümlich zustehen, macht das Vermögen des Stifts, Klosters, der Kirche aus. Es ist entweder Fundations- Dotal-, oder durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testamente, Lehnsauftragung u. s. w. neu erworbenes Vermögen. Die Oberaufsicht über das Eigenthum der geistlichen Corporationen und Kirchen, ingleichen über die Administration der Kirchen- und Geistlichengüter, stehet dem Kirchenregenten oder dessen Consistorien zu 2). In Absicht auf die nächste

1) Böhmer princip. iur. canon. §. 612 seqq. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, §. 276. Schlegel Churhannöv. Kirchenrecht, Th. 4. S. 163 ff.

2) Wiese Handb. des Kirchenrechts, Th. 2. §. 293 ff. und Th. 3. §. 446.

Verwaltung derselben beruhet alles auf der besondern Kirchenverfassung jedes Landes, Districts, jeder Kirche und Diöcese. Meistens stehet den Predigern, in Rücksicht der zu ihrer Pfründe gehörigen Pfarrgüter, das Administrationsrecht derselben zu, und das eigentliche Vermögen der Stifter, Klöster und Kirchen wird durch besondere Verwalter, Kirchenvorsteher und Juraten, administrirt (§. 31. 37). Die Veräusserung der Kirchen- Pfarr- und Geistlichengüter kann nur aus einer gerechten Ursache, (Nothwendigkeit, oder augenfälliger Vortheil) und nach zuvor ertheilter Erlaubniß des Kirchenregenten oder dessen Consistoriums geschehen. Sind diese Erfordernisse nicht beobachtet, so ist der Handel null und nichtig; ist aber die Kirche bei einem an sich gültigen Handel erweislich verlezt, so wird sie, auf ihr Anrufen *), dann wieder in den vorigen Stand gesezt. Sollen Gerechtsame und unbewegliche Kirchensachen, mittelst der Verjährung, auf andere übertragen werden, so wird dazu der Besitz und Ablauf von vierzig Jahren erfordert. Werden die Rechte und Verbindlichkeiten der geistlichen, Pfarr- und Kirchengüter, oder deren Gerechtsame, in gerichtlichen Anspruch genommen, so gehört deren justizmäßige Untersuchung und Entscheidung vor die geistliche Gerichtsbarkeit 3).

*) Dieses muß binnen vier Jahren geschehen. Glück a. a. O. §. 465.

3) Von den kirchlichen Rechtssachen überhaupt: Glück im Commentar, §. 196. Secularisirte Stifter, Klöster und deren Güter stehen, der Regel nach, unter dem Forum der weltlichen Gerichte. Schlegel Churhannöv. Kirchenrecht, Th. 1. S. 228.

§. 90.

Die Kirchen, Kapellen (Bethäuser) und andere geistliche Gebäude, welche zur öffentlichen Gottesverehrung, zur Bewohnung der Geistlichen u. s. w. bestimmt sind, stehen im Eigenthume der ganzen kirchlichen Gesellschaft oder der Pfarrgemeinde, nicht der einzelnen 1). Es kommt nichts darauf an, ob jene von einem Privatmanne 2), oder der ganzen Gemeinde errichtet und erbauet sind. Eben daher liegt auch den protestantischen Pfarrgemeinden, wenn das Kirchenvermögen, oder die Kirchencasse unzureichend ist, die Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude überhaupt ob, wozu jedes eingepfarrte Mitglied, ohne Unterschied des Standes und Ranges, also auch adliche Gutsbesitzer, Häuslinge der Rittergutsbesitzer, beizutragen verbunden sind, wenn keine besondere Exemtion davon erwiesen werden kann 3). Filialisten bauen und erhalten nur ihre eigene Kirche, und sind von den Bau- und Besserungskosten der Mutterkirche frei, ausgenommen,

1) Wiese a. a. O. Th. 3. §. 444, u. Th. 2. §. 297. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 1 ff.

2) War der Stifter ein Privatmann, so hat er sich und seinen Nachkommen gewöhnlich das Patronatrecht vorbehalten, worin aber kein Eigenthum der Kirche liegt. Nur bei Kapellen haben sich hin und wieder die Stifter ausdrücklich das Privateigenthum vorbehalten. Wiese a. a. O. Th. 2. §. 308. Ueber den Bau einer verfallenen Patronatkirche und die Vertheilung der Kirchenstände führt aber der Patron in der Regel die Direction. Bülow und Hagemann, B. 3. Nro. 46.

3) Schnaubert a. a. O. §. 291. (Unten §. 250.)

wenn sie in der leztern die Sacra genießen 4). Die Repartition der Beiträge zu dem Kostenaufwande geschiehet nach den Gesetzen, besondern Observanzen und Verfassungen jeder Gemeinde, oder nach rechtskräftig festgesezten Bestimmungen 5), in deren Ermangelung der Vertheilungsfuß nach dem Vermögen jedes Eingepfarrten eingerichtet und bestimmt werden muß 6).

§. 91.

Die Kirchenstühle, Kirchenstände werden als Theile und Eigenthum der Kirche betrachtet. In dem, einzelnen Personen ertheilten, ausschließlichen Gebrauche derselben liegt an sich kein Eigenthumsrecht. Die Aufsicht über die Erbauung und Erhaltung der Kirchenstühle liegt zunächst den Kirchenvorstehern, unter der Direction des Consistoriums oder Patrons, ob 1). Sie müssen so eingerichtet werden, daß Niemand verhindert wird, den Prediger auf der Canzel oder vor dem Altare zu hören und zu sehen; weil sonst die dadurch benachtheiligten Kirchenmitglieder auf eine Abstellung im Wege Rechtens dringen

4) Carpzov iurispr. eccl. Lib. 2. def. 343. Mevius P. 3. dec. 183.

5) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 1. Nro. 59 und 60; B. 4. Nro. 18. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 48 ff.

6) Runde Beiträge zur Erläut. rechtl. Gegenstände, B. 1. Nro. 7.

1) §. 90. Not. 2. Köhlers Abhandl. von Kirchenstühlen. Dresden 1790. Hellbach Grundsätze von den Rechten der Kirchenstellen; Erfurt 1804. 8. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 123.

können 2). Man theilt sie in Amts- und Privat-, die leztern aber wieder in erbliche und persönliche Kirchenstühle ein. In der Regel sind sie persönlich, oder der Gebrauch derselben dauert nur so lange, als Jemand ein Kirchenmitglied bleibt. Es wird dafür ein gewisses Geld, welches man das Lösen des Kirchenstuhls nennt, oder eine jährliche Miethe, die den Kirchenmitgliedern billig nie gesteigert werden sollte, an das Kirchenärarium bezahlt, und sie fallen wieder an die Kirche zurück, wenn der Inhaber stirbt, oder sich aus der Pfarrgemeinde wegbegiebt. Im ersten Falle wird nach verschiedenen Kirchengesetzen und Observanzen dem nächsten Verwandten ein Vorlösungs- oder Vorweinkaufsrecht zugestanden. Die erblichen Stühle sind entweder Häuserstühle, Reihestühle, welche auf das Haus geschrieben sind, und mit diesem, oft nur gegen Entrichtung eines Bekenngeldes, Weinkaufs, auf jeden Besitzer übergehen; oder Familienstühle, welche einer gewissen Familie erblich zugehören. Jene bleiben, als Zubehörungen, beständig bei den Häusern; diese aber fallen mit dem Aussterben der Familie der Kirche wieder anheim, wenn das Successionsrecht nicht etwa auf alle Erben extendirt ist 3). Die Kirche hat das Recht, Kirchenstühle gewissen Personen erblich zu überlassen. Sie sind alsdann im Privateigenthume des Adquirenten und daher auch der Veräusserung fähig, wenn solche nicht

2) Kees protestantisches Kirchenrecht, §. 115. Wernher princ. iur. eccles. protest. c. 10. §. 18.

3) Harprecht Cons. 22. nro. 15. Albrecht Rechtsfälle, B. 1. Nro. 35. u. B. 2. S. 74.

gesetz- oder observanzmäßig untersagt ist. Bei Erbfällen werden sie, wo nicht das Gegentheil hergebracht, oder gesetzlich bestimmt ist, nicht von neuem gelöset oder beweinkauft; aber der Eigenthümer muß sie im baulichen Stande erhalten. Ist die Kirche verfallen oder abgebrannt, so sind die neuerbaueten Kirchenstühle von den vorigen Eigenthümern, nach der richtigern Meinung, von neuem zu lösen oder zu beweinkaufen 4). Ob übrigens Streitigkeiten über den Besitz und die Vertheilung der Kirchenstühle ausschließlich vor den geistlichen oder weltlichen Richter gehören, muß aus der Kirchenverfassung eines jeden Landes beurtheilt werden 5).

§. 92.

Die Kirchhöfe und Gottesäcker sind, wie die Kirchen selbst, im Eigenthum der ganzen kirchlichen Societät oder Gemeinde; aber nicht der einzelnen Glieder, welche blos das Recht haben, zu verlangen, daß ihre Todten auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe begraben werden 1). Die Befriedigung und Erhaltung derselben muß nach eben den Principien beurtheilt werden, welche von dem Bau und den Reparaturen der Kirchen und geistlichen Gebäude gelten. Die nothwendige Anlage eines neuen, oder die Erweiterung des alten Gottesackers

4) Philippi de Subselliis templor. c. 5. §. 3. Hommel de subsell. eccles. commercio, §. 13.

5) Schlegel a. a. O. Th. 1. S. 180.

1) Kein Privatmann hat daher das Recht, ein einzelnes Grabmal auf seinem Grunde und Boden, ohne specielle Erlaubniß des Landesherrn, zu errichten. Wiese a. a. O. Th. 2. §. 310.

und die Bestimmung, oder Anweisung eines Platzes dazu, muß bei dem Landesherren oder dessen Consistorium nachgesucht und dessen Verfügung erwartet werden 2). Zu der Herbeischaffung der Ankaufskosten eines solchen Platzes müssen alle Eingepfarrte, welche auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe begraben werden, concurriren, wenn die Kirchencasse unzureichend ist; worüber das Consistorium entscheidet. Der Patron ist nicht verbunden, die Kosten des Erwerbes eines solchen Platzes allein zu tragen. Aber die Landes- und Gesundheits-Policey hat dafür zu sorgen, daß die Lebenden durch die Todten nicht vergiftet werden 3), und sie kann daher jedes Kirchenmitglied zwingen, den zur Anlage eines Kirchhofes schicklichen, von den Wohnungen entfernten, Grund und Boden, gegen volle Ersetzung des Werthes, abzutreten 4).

Das Begraben in oder neben den Kirchen, welchen Gebrauch abergläubische Einfalt eingeführt hat, sollte aller Orten 5) ganz verboten werden. Es giebt indeß noch viele Grabstätten in und an den Kirchengebäuden, welche theils Erb- theils Familienbegräbnisse sind. Jene, insofern sie Zubehörungen gewisser Güter sind, welche deren Inhaber oder ihre Vorfahren erb- und eigenthümlich erworben haben, können veräussert werden, und sie kom-

2) Schnaubert a. a. O. §. 296 und 301. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 143.

3) von Berg Policeyrecht, Th. 2. S. 105.

4) Carpzov l. c. def. 386 seq. Küstner ad Deylingii prudent. pastoral. p. 704. n. f.

5) wie im Preussischen. Allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. 11. §. 184.

men auf jeden Besitzer des Gutes, wozu sie gehören. Diese hingegen fallen mit dem Erlöschen der Familie an die Kirche zurück, wenn nicht etwa, durch einen erblichen Kauf von der Kirche, das Successionsrecht auf alle und jede Erben übergehet 6).

§. 93.

Die geistlichen Güter, welche vorzüglich durch ihren Ertrag, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes dienen, und in Grundstücken, Kirchenlehen, Bauerhöfen, Kapitalien, Korn, Zins, Zehntgefällen u. s. w. bestehen, sind theils im Eigenthum der Stifter, Kapitel und Klöster, theils der Kirchen, Kapellen, Pfarren = und Schuldienerstellen, wobei die Grundsätze des canonischen Rechts zur Anwendung kommen 1). Nach erfolgter völligen Theilung der Kirchengüter haben in ältern Zeiten die Landpfarrer die besten Kirchengüter und Einkünfte, als Revenüen ihrer Pfründe, selbst die zum Bau und zur Erhaltung der Kirche bestimmt waren 2), zu sich genommen, und daher ist es mit zu erklären, warum es häufig reiche Pfarren und arme Kirchen giebt.

6) Kees a. a. O. §. 112.

1) Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 163 ff.

2) Wiese a. a. O. Th. 2. §. 194.

Sechstes Kapitel.

Von den Gemeindegütern, deren Benutzung, Aufhebung und Theilung.

§. 94.

Eine Gemeinde, Gemeinheit, Universitas, bestehet aus einer gesellschaftlichen Vereinigung mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen, fortdauernden und vom Staate gebilligten Endzwecke. Es giebt verschiedene Arten derselben 1), aber gegenwärtig ist nur von Land- oder Dorfsgemeinden die Rede. Als Gesellschaft haben sie alle Rechte und Befugnisse, die aus der Natur und dem Zwecke ihrer Verbindung herfließen, mithin in dieser Hinsicht keiner besondern Erwerbung bedürfen. Als moralische Person betrachtet, bleibt sie immer dieselbe, wenn sich auch die Glieder derselben ganz oder zum Theil verändern, oder bis auf ein Mitglied verringern. Die Rechte der Gemeinde selbst haben aber ihren Grund theils in den Gesetzen und Concessionen des Regenten, theils in besondern Erwerbungstiteln. In der Eigenschaft einer moralischen Person stehen der Gemeinde dieselben activen und passiven Rechte zu, welche einzelnen Bürgern, Individuen, zukommen, insofern sie nur mög-

1) Die verschiedenen Eintheilungen der Gemeinden und Gemeinheiten in geistliche und weltliche, religiöse, ordinirte und nicht ordinirte, Collegien, Innungen u. s. f. gehören nicht hierher.

licher Weise von ihr ausgeübt werden können 2) und die Gesetze keinen Unterschied zwischen einer moralischen Person und individuellen Menschen gemacht haben. Insonderheit genießen die Gemeinden die Rechte der Pupillen und Minderjährigen; daher ihnen, bei vorhandener Läsion in einem Rechtsgeschäfte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen das nachtheilige Geschäft, zu statten kommt. Sie können zu Erben eingesezt und ihnen ein Vermächtniß nachgelassen werden, ja sie dürfen selbst solche Rechte erwerben, die einem Menschen nur auf Lebenszeit zugestanden werden und nach dessen Tode wieder zurückfallen, z. E. den Nießbrauch von gewissen Dingen 3). Die Gemeinde kann ferner eben so gut Verträge schließen, daraus klagen und verklagt werden, als einzelne Personen. Sie kann sogar Verbrechen begehen und daraus verbindlich werden 4). Sie stellt dingliche und persönliche Klagen an, und kann mit solchen wieder in Anspruch genommen werden. Da indeß die ganze Gemeinde nicht immer selbst vor Gericht erscheinen kann, so muß sie, zur Betreibung ihrer gericht-

2) Daher kann z. B. eine Gemeinde nicht adoptiren, keine väterliche Gewalt ausüben, kein Testament und Codicill errichten.

3) Dieser soll erst nach 100 Jahren erlöschen. L. 65. D. de usufr. L. 8. D. de usufr. legato. Westphal de libert. et servit. praed. p. 659.

4) Dazu wird jedoch die Einwilligung aller Glieder erfordert, sonst ist es nur ein Vergehen einzelner Gemeinheitsmitglieder. Ein Beispiel davon findet sich in Mosers Forstarchiv, B. 9. S. 60. Feuerbach in s. Lehrb. des peinl. Rechts §. 36 statuirt jedoch kein delictum universitatis. Klein Grundsätze des peinl. Rechts, §. 225.

lichen Angelegenheiten, einen Bevollmächtigten wählen und ernennen, der ihre Stelle vertritt und Syndicus genannt wird (§. 26).

Die Gemeinheit hat weiter das Recht, ein gemeinschaftliches Vermögen zu besitzen, zu erwerben und eine Gemeindecasse zu führen 5), woraus die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Kosten bestritten werden. Damit ist in der Regel die Befugniß verbunden, die zur Verwaltung dieses Vermögens nothwendigen Vorsteher und Administratoren, unter der Oberaufsicht der ordentlichen Obrigkeit, zu wählen und zu bestellen 6) (§. 24 ff), die gegen die Gemeinde in eben dem rechtlichen Verhältnisse stehen, welches zwischen Vormündern und Pupillen, oder Minderjährigen obwaltet. Das Recht, Dorfsstatuten zu errichten, haben nur sehr wenige Landgemeinden hergebracht 7). Dagegen ist es an vielen Orten herkömmlich, daß sich die Mitglieder der Gemeinde zu bestimmten Zeiten versammlen, um über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten, z. B. über die Wahl und Annehmung der Gemeindevorsteher, Dorfshirten, Nachtwächter, Vertheilung des Gemeindeholzes, Grases, Verpachtung der Gemeindegüter u. s. f. zu berathschlagen und zu beschließen; oder diejenigen, welche die Gemeindeordnungen, wohin insonderheit die hin und wieder eingeführten, meistens die innere Policey der Dörfer betreffenden, Bauernsprachen, Bauernköhren 8) ge-

5) L. 1. §. 1. D. quod cuiusque univ. nom.
6) Woltär Grundsätze der Rechtsgelehrs. §. 180.
7) Runde a. a. O. §. 75. 76.
8) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 50.

hören, übertreten und im Holze, Felde u. s. w. Schaden gethan, oder ihre Obliegenheiten nicht gehörig erfüllt haben, zu bestrafen und über solche Contravenienten eine gewisse Gemeinheits-Gerichtsbarkeit 9) auszuüben. Hierbei kommt jedoch alles auf besondere Verfassungen, Gesetze und den Besitzstand einer jeden Gemeinheit an.

In Rücksicht auf die verbindliche Kraft der Gemeindebeschlüsse hat man auf die Einrichtung, Verfassung und das rechtliche Herkommen der einzelnen Dorfsgemeinheiten zu sehen. Wo diese aber abgehen, muß die Vorschrift des gemeinen Rechts zur Richtschnur genommen werden 10). In Gemäßheit desselben müssen, wenn etwas für alle in eigentlichen Gemeinheitssachen Verbindliches beschlossen und die Minorität die Majorität respectiren soll, alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde, auf die gewöhnliche Weise, zusammenberufen werden; wenigstens zweidrittel derselben erscheinen, und was denn durch die Mehrheit der Stimmen der leztern beschlossen wird, ist als ein einstimmiger, alle verbindender, Gemeindeschluß anzusehen. Die bloße Mehrheit der Stimmen verbindet in der Regel, wo dieser Grundsatz nicht besonders legalisirt, verabredet, oder herkömmlich ist, die geringere Zahl der dissentirenden Gemeindeglieder nicht 11). Und eben so wenig ist der Schluß der

9) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 43, und B. 2. Nro. 50.

10) Glück im Commentar, §. 91.

11) Thibaut System des Pandectenrechts, §. 200 f. Günther rechtl. Bemerkungen, Th. 1. Nro. 22. Bülow u.

Mehrheit für diejenigen Gemeindeglieder verbindlich, welchen besondere Rechte an der Gemeinesache unwiderruflich eingeräumt sind.

§. 95.

Das Vermögen einer Gemeinde ist begreiflich sehr verschieden und ungleich. Das Eigenthum daran gehört aber nicht den einzelnen Personen, welche die Gemeinheit ausmachen, sondern der Gemeinde selbst oder der moralischen Person 1). Die Güter derselben sind in Hinsicht ihrer Bestimmung, oder des Gebrauchs und Nutzens, welchen dieselben den Mitgliedern der Commune gewähren, von zweifacher Art. Die Nutzungen, Gefälle und Einkünfte des Gemeindevermögens werden entweder zum Besten der ganzen Gemeinheit überhaupt, als moralische Person betrachtet, verwendet; oder der Gebrauch dieser Gemeindegüter ist jedem Mitgliede der Gemeinde in den Fällen, nach den vorhandenen Theilnehmungsbefug-

Hagemann B. 3. Nro. 25. von Ende in s. vermischten juriſt. Abhandl. Th. 1. Nro. 10. behauptet indeß, daß der Widerspruch einzelner Interessenten es nicht hindern könne, wenn eine andere Benutzungsart der Gemeinheit eingeführt werden solle. Man s. aber Pufendorf Tom. 1. obs. 125.

1) Lib. 6. §. 1. D. de divis. rerum. L. 7. §. 1. und 2. D. quod cujusque univ. nom. Da Gemeinden, als eine juriſtiſche Einheit oder moraliſche Perſon, betrachtet werden, welcher die Proprietät der Gemeindegüter zuſtehet; ſo kann kein einzelnes Mitglied, auch nicht pro rata, Eigenthümer derſelben ſeyn, es mag aus der Gemeinheit treten, oder in derſelben bleiben wollen. Runde Beiträge, B. 1. Nro. 1. §. 12. Gönner über Cultur und Vertheilung der Gemeinweiden in rechtlicher und ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht; Landshut 1803. 8.

nissen, erlaubt, in welchen dasselbe, nach Masgabe des Zwecks, wozu sie bestimmt sind, oder nach seinen individuellen Haushaltsbedürfnissen, derselben benöthigt ist 2). Jene Art des Gemeindevermögens, wozu Grundstücke, Holztheile, Capitalien, Pachtgelder, Zinsen und andere dergleichen Einkünfte gehören können, macht das Patrimonium der Gemeinde, den Schatz derselben — aerarium universitatis, arca communis — aus. Diese hingegen, wozu z. B. gemeine Hut und Weideplätze, Haiden, Moore, gemeine Holzungen, Mast, Wege, Stege und Brücken, gemeine Brunnen, Mühlen, Schmieden, Back- und Brauhäuser, gemeine Gottesäcker, Kirchen u. s. w. zu rechnen sind, werden gemeine, oder öffentliche Sachen einer Gemeinheit — res universitatis — im engern Sinne genannt.

2) Der Begriff eines wirklichen Gemeindegliedes, in Hinsicht auf den Genuß und die Beschwerden an den Gemeinheitsvortheilen und Lasten, ist nicht an allen Orten gleich. In der Regel sind nur diejenigen wahre Gemeindeglieder, welche behuf des Ackerbaues und der Viehzucht einen Bauerhof, er mag groß oder klein seyn, besitzen und cultiviren, wobei die Theilnahme an den Gemeindevortheilen und Beschwerden sich nach der Größe und dem Umfange des Bauerngutes oder nach dem Herkommen u. s. w. richtet. Der bloße Besitz einer Wohnung, ohne die zu einem pflichtigen Hofe gehörigen, in der Dorfsfeldmark liegenden, Grundstücke, oder eine sonstige Art von Verbindung, worin Jemand mit der Gemeinde stehet, macht an sich Niemanden zu einem wahren Gemeindemitgliede. Man kann daher die adlich-freien Gutsbesitzer, die Prediger, Forstbedienten, Schullehrer, die bloßen Brinksitzer, Anbauer und Häuslinge nicht als wirkliche Mitglieder der Gemeinde, in der obigen Rücksicht, ansehen; wenn ihnen der Mitgenuß an den Gemeindegütern und Vortheilen, vermöge eines andern Rechtstitels, z. B. Vertrag, Gesetz, rechtli-

§. 96.

Die Administration der Gemeindegüter geschiehet nach den darüber vorhandenen gesezlichen Vorschriften, oder dem Herkommen jeder einzelnen Gemeinde. Am rathsamsten ist es, die liegenden Gründe derselben, an Aeckern, Wiesen, Zehnten u. s. w., ingleichen die Schmieden und Backhäuser, öffentlich an den Meistbietenden zu verpachten. Der Gebrauch, die Gemeindeäcker und Wiesen, gegen eine gewisse Abgabe, unter die Gemeindeglieder abwechselnd auszutheilen, ist für die Commune nicht vortheilhaft. Die Gemeindeholzungen müssen, unter Zuziehung eines Forstverständigen, forstmäßig behandelt und die Fischereien nicht ruinirt, vielmehr, wo es thunlich ist, durch Verpachtung an einen Mann genutzet werden 1).

ches Herkommen, Verjährung u. s. f. nicht besonders eingeräumt, oder von ihnen erworben ist. Aus dem besondern Verbande mit der Gemeinde pflegen indeß die adlichen Gutsbesitzer, besonders wenn ihre Güter ursprünglich aus pflichtigen Höfen zusammengesezt sind (§. 85), die Prediger und Schullehrer an den Gemeinheitsvortheilen, mit den wahren Gemeindegliedern, einen verhältnißmäßigen Antheil; die übrigen genannten Einwohner aber nur meistens an der Gemeinweide einen eingeschränkten Mitgenuß zu haben, und daher gilt auch von dem Antheile an einer Art des Genusses kein Recht auf andere, wie man denn z. B. von dem Rechte, die Gemeinweide mit zu benutzen, nicht auch auf das Recht zum Antheil am Gemeindeholze u. s. w. schließen darf. Uebrigens beruhet hierbei fast Alles auf der Verfassung einer jeden einzelnen Gemeinde. Man vergl. Fischer Cameralrecht, B. 1. §. 1102. Gesenius Meierrecht, B. 2. S. 50 ff.

1) Fredersdorf Unterricht für Justizbeamte, Th. 3. Kap. 2. Vorschläge, zur guten Verwaltung der einer ganzen Dorfschaft zugehörigen Güter und Gerechtsame, findet man in Hinze Abhandl. über verschiedene Gegenstände der Land-

Von den Aufkünften des Gemeindevermögens werden die Kosten der Unterhaltung der Gemeindegebäude, hin und wieder auch der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, der Gemeindewege, Brücken und Stege, Graben, Befriedigungen; die Gerichts- Procuratur- und Advocaturgebühren in wirklichen Gemeindeprocessen; ferner die Besoldung und der Lohn des Gemeindevorstehers, Schulzen, Nachtwächters, der Hirten, Pfänder; die Zinsen von schuldigen Capitalien; Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtochsen (§. 289) u. s. w. bestritten. Ueber die Einnahme und Ausgabe wird jährlich die Gemeinderechnung 2) vor der ordentlichen Obrigkeit, der überhaupt die Oberaufsicht über die zweckmäßigste und vortheilhafteste Verwaltung der Gemeindegüter zukommt, von den Geschwornen oder Vorstehern abgelegt. Die höchste Landespolicey hat das Recht, die Gemeinheiten aufzufordern und anzuweisen, gar nicht, oder doch durchaus schlecht und vortheilswidrig benuzte Gemeindegüter in Cultur zu bringen oder besser zu benutzen 3). Sind die Gemeindeaufkünfte zur Bestreitung der Ausgaben unzureichend, so muß das Nöthige durch eine ausserordentliche Anlage von der Gemeinde aufgebracht werden. Dazu ist jedoch die obrigkeitliche Einwilligung erforderlich und alles

wirthschaft; Helmst. 1801. 8. Nro. 8. — Von der Aufsicht der Policey in Gemeindesachen s. Fredersdorf Landpolicey, Hauptst. 9.

2) Ein Formular zu einer ordentlichen Gemeinderechnung findet man in Bergius Policey- und Cameral-Magazin, Th. 4. S. 69 ff.

3) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 264 ff.

eigenmächtige Collectiren der Geschwornen oder Syndicen unerlaubt und strafbar. Indeß dürfen die Vorsteher, wenn die nöthige Summe nicht sogleich durch Beiträge zusammengebracht werden kann, mit Consens der Obrigkeit, ein Anlehn aufnehmen und dafür die Gemeindegüter verpfänden. Dadurch werden aber die Gemeindeglieder nicht anders verpflichtet, das Capital, wenn die Gemeindegüter unzureichend sind, aus ihrem Privateigenthume zu bezahlen, als wenn sie in dessen Aufnahme eingewilligt, oder die Verschreibung mit unterzeichnet und ihre eigenen Güter verpfändet haben. Selbst bei einer erwiesenen versione in rem sind die Glieder der Gemeinde, ohne ihre besondere Einwilligung zur Anleihe, zu bezahlen nicht verbunden; weil die Proprietät der Gemeindegüter nur der ganzen Corporation und nicht den einzelnen Gliedern zustehet 4).

§. 97.

Da die Gemeindegüter den Gütern der Minderjährigen gleich geachtet werden, und jene daher wie diese unter der Oberaufsicht und Obervormundschaft des Staats stehen 1), so können schon in dieser Hinsicht die Gemeinden nicht willkührlich und nach eigenem Gefallen darüber schalten und walten. Dem Staate liegt daran, daß diese Güter zum Besten der Gemeinde benuzt, erhalten und keine, der leztern schädlichen, Veränderungen damit vorgenommen werden. Zu einer Verpfändung oder Ver-

4) Wernher P. 2. obs. 162 und P. 5. obs. 11. Gabke a. a. O. §. 124.

1) Runde deutsch. Privatr. §. 181.

äusserung derselben ist daher die Gemeinde für sich nicht befugt, sondern es ist allemal eine vorgängige Untersuchung, über die Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit der Alienation, und dann die obrigkeitliche Einwilligung dazu erforderlich 2). Eine Veräusserung der Gemeindegüter kann übrigens nicht, wie einige Schriftsteller 3) behaupten, durch die Mehrheit der Stimmen rechtsgültig beschlossen werden; denn da die Proprietät derselben weder den einzelnen, noch den mehrsten Gemeindegliedern, sondern der ganzen moralischen Person zustehet: so bringt es, wenn auch keine positiven Gesetze darüber vorhanden wären, schon die Natur der Sache mit sich, daß auch nur die ganze juristische Einheit, oder alle Gemeindeglieder einstimmig, über die Substanz des Gemeingutes disponiren können 4). Ganz unstreitig ist aber in dem Falle die Stimmenmehrheit von gar keiner entscheidenden Wirkung, wenn das eine oder andere Mitglied der Commune an dem zu veräussernden oder zu theilenden Gemeinheitsobjecte einen größern oder besondern Nutzen durch einen speciellen Rechtstitel unwiderruflich erlangt hat; weil jedes ius singulorum allemal die Stimmenmehrheit ausschließt oder aufhebt 5).

2) Verschiedene Landesgesetze schreiben dieses auch ausdrücklich vor. Krünitz Encyclopädie, Th. 17. S. 140.

3) Hommel Rhaps. quaest. obs. 187.

4) Runde Beiträge, Nro. 1. §. 15. Gönner a.a.O.

5) a Pufendorf Tom. 1. obs. 125.

§. 98.

Zu den Gemeindegütern im engern Sinne gehören insonderheit die Gemeinweiden, Viehweiden, Allmanden. Es sind Ueberbleibsel der altdeutschen, sonderlich fränkischen, Landwirthschaftseinrichtung, nach welcher die Gemeinschaft der Felder, Wiesen und Weiden üblich war 1). Diese hörte zwar nach und nach dadurch auf, daß die in alten Zeiten einzeln und zerstreuet angebaueten Wohnungen der Landleute mehr an einander gerückt und Dörfer, im heutigen Sinne, angelegt wurden, welche eine neue Abtheilung der Güter und Grundstücke nothwendig machten 2). Aber eben diese Vertheilung der Aecker und Wiesen, um einer Dorfschaft, veranlasste es, daß gewisse, zum Theil entlegene, Districte zur Gemeinweide ausgesezt und auch die getheilten Aecker und Wiesen in der Dorfsflur zu gewissen Zeiten der Gemeindeheerde eröffnet wurden 3).

1) Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. 1. S. 119. Derselbe über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen; Görlitz 1791. Schätzbare Beiträge, zur Geschichte der Entstehung der Gemeinheiten und der natürlichen Grenzen der Benutzungsrechte derselben, liefert der Hofrath Jacobi in seiner Schrift: Beschäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien; Hannover 1803. 8. Nro. 1 u. Nro. 9.

2) Danz Handb. des deutsch. Privatr. §. 283.

3) Aus der erfolgten Theilung der cultivirten Grundstücke, und da jeder seinen Antheil nahe bei seiner Dorfswohnung haben wollte, oder aus dem nach und nach geschehenen Neubruch, Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. w. läßt es sich vielleicht erklären, warum die Ackerländerei bei Städten, Flecken und Dörfern selten aus großen Breiten, sondern meistens nur aus langen und schmalen Streifen beste-

Jene unausgetheilten, öden und uncultivirten, meistens in Aengern, Hölzungen, Brüchen, Mooren und Haiden bestehenden, Weidedistricte werden nun entweder von einer und derselben Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, nach gleichen oder verschiedenen Verhältnissen als privatives Eigenthum benuzt; oder sie werden von mehrern Communen aus dem einen oder andern Rechtstitel bald auf gleiche, bald auf verschiedene Weise in Hinsicht auf Weide, Holztheile, Torfstich, Plaggenhieb u. s. w. genuzt. Die uncultivirten Districte der leztern Art, welche sich nicht in dem privativen Eigenthume der einen oder der andern Dorfschaft, eines Gutes u. s. w. befinden, sind deßhalb nicht stets als Eigenthum des Landesherrn oder dessen Rentcammer zu betrachten, vorausgesezt, daß sie unbestritten in den Feldmarken der einen oder andern Dorfschaft liegen, mithin Zubehörungen derselben sind, und die Mark selbst sich nicht in der alleinigen Patrimonialabhängigkeit des Landesherrn, oder seiner Domainencammer, befindet 4) [§. 99, Note *].

het. Da nicht jeder sein Vieh hierauf, ohne steten Streit zu haben, weiden konnte, und nach der Austheilung der cultivirten Felder die Hut und Weide überhaupt etwas eingeschränkt ward; so scheint hieraus die Eintheilung der Aecker in Sommer-, Winter- und Brachfelder (Hütungsfelder) auf vielen Dorfsfluren entstanden zu seyn, um dadurch den gemeinschaftlichen Heerden eine freie und offne Weide zu verschaffen. Vergl. §. 101. Note 3.

4) Jacobi a. a. O. Nro. 5. Häberlin Handb. des deutsch. Staatsrechts, §. 370. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 27. Eine Feldmark oder Dorfsmark ist aber besonders an den Orten, wo es große, ungebauete Haid- und Moordistricte giebt, nicht blos auf die cultivirten Aecker und Wiesen einer Dorfschaft, oder auf deren so-

§. 99.

Der gemeinschaftliche Gebrauch und die Benutzung solcher Gemeindegüter ist nicht nur, wie die Erfahrung aller Orten lehrt, eine unversiegbare Quelle von Uneinigkeiten und kostbaren Rechtshändeln, sondern es werden auch dadurch die Vortheile, welche aus dem Anbaue uncultivirter Plätze und Gegenden sowohl für den Staat entstehen, als für die Besitzer durch eine freie und selbsteigene, von keinem Mitgebrauche anderer eingeschränkte, Cultur erwachsen, fast ganz gestöhrt und gehindert. Diese Vortheile können indeß durch Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten *) erreicht werden,

genannte Hägefelder, Dorfsflur und Binnenänger einzuschränken, sondern sie erstreckt sich der Regel nach auch über die wilden Haiden und Moore, worauf den Dörfern und einständigen Höfen die Hut und Weide, der Plaggen-, Haidhieb und Torfstich rechtmäßig zustehen. Nur an sehr wenigen Orten solcher Gegenden haben die Feldmarken der Dörfer ihre bestimmten Grenzen; sie sind meistens von Alters her verwirrt, und eben hierdurch ist die gemeinschaftliche Weidebenutzung u. s. w. dieser ungebaueten Reviere unter mehrern Dorfschaften entstanden und veranlaßt. a Pufendorf Tom. 2. obs. 36.

*) Unter den Gemeinheiten, Gemeinheitsgütern, Allmanden, verstehet man überhaupt und im ausgedehntern Sinne alle Grundstücke, welche von mehrern Interessenten, nach gleichen oder ungleichen Verhältnissen, gemeinschaftlich benuzt werden. Es lassen sich aber, genau genommen, zwei Hauptarten derselben unterscheiden, deren Verschiedenheit auf die Beurtheilung der Fragen: ob und nach welchem Fuße zu theilen sey? den größten Einfluß hat (§. 101). Die gemeinschaftliche Benutzung dieser Grundstücke hat nemlich ihren Grund entweder in einem anerkannten, mehrern Individuen oder moralischen Personen, z. B. Dorfschaften, daran zustehenden Miteigenthume; oder in einem bloßen Benutzungsrechte, welches den

welche man daher auch in vielen Ländern 1) zwar nicht zu erzwingen 2), aber durch weise Gesetze und Darstellungen, von der Nützlichkeit dieser Operation, mit glücklichem Erfolge zu befördern gesucht hat.

einzelnen Gliedern ausschließlich an solchen Grundstücken gebührt, die sich nicht in dem Miteigenthume der einzelnen Theilnehmer, sondern in der Proprietät der ganzen moralischen Person befinden. Jene sind Commun-, Communion- oder gemeinschaftliche Güter; diese hingegen Gemeinde-, Gemeinheitsgüter, res universitatis, im eigentlichen Sinne, ob man gleich beide Gattungen nicht immer genau zu unterscheiden und mit dem allgemeinen Namen von Gemeinheiten zu bezeichnen pflegt. Befinden sich die wahren Commungüter in dem Miteigenthume eines Individuums, z. E. eines Rittergutes und einer Dorfsgemeinde, oder mehrerer Gemeinden, so werden die leztern zwar, jede besonders, als ein Individuum betrachtet, welches auf die Theilung des Miteigenthums dringen kann; aber in Rücksicht des Abtheilungsfußes selbst muß auf das bisherige Theilnehmungsrecht gesehen werden, weil ein Miteigenthümer größere, stärkere und ausgedehntere Nutzungsrechte haben kann, als der andere.

Beide Gattungen von Gemeinheiten können sich übrigens entweder in dem unbeschränkten Eigenthume einer Gemeinde und Miteigenthume der Interessenten, oder nur in einem Nutzeigenthume, oder blos erblichen Benutzungsrechte derselben, in gutsherrlicher Abhängigkeit, befinden. Im leztern Falle ist der Gutsherr der Regel nach auch zugleich Grundherr, und die Theilnehmer sind sodann nur als Berechtigte anzusehen, welche auf dasjenige, was nach ihrer vollen Abfindung von der getheilten Gemeinheit etwa übrig bleiben sollte, keinen Anspruch machen können; vielmehr fällt der Ueberschuß, der freilich nicht oft vorkommen wird, dem einzelnen Gutsherrn und, wenn deren mehrere vorhanden sind, allen verhältnißmäßig zu. Jacobi Gemeinheitstheilungs-Materien, Num. 5 u. 6. Aber aus dem bloßen Besitze der Gerichtsbarkeit, oder dem Rechte, Zinsen, Gefälle, Zehnten und Dienste von einzelnen Unterthanen und Gutsleuten zu

Die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten selbst ist aber von zweifacher Art 3). Die eine beschäftigt sich allein mit der Theilung und Auseinandersetzung der

fordern, kann jedoch in zweifelhaften Fällen nicht immer ein, den Privatgutsherren zustehendes, Grundeigenthum an den uncultivirten Gemeinheiten, sonderlich dann nicht gefolgert werden, wenn sie kein Hauptgut, oder keinen Wohnsitz in der Gemeinde besitzen; niemals ein Recht an dem Mitgenusse der zu theilenden Gemeinheit gehabt haben, und sich selbst, ohne Einwilligung der Gemeinde, von der entbehrlichen ungebaueten Gemeinheit nichts zueignen durften. Denn jene Rechte sind oft nur noch Ausflüsse eines ehemals gehabten, aber nicht beibehaltenen Grundeigenthums, und sie können daher, allein betrachtet, kein vollkommnes Anspruchsrecht auf den Grundtheil begründen, der nach Abfindung sämmtlicher Theilnehmer an dem Gemeinheitsobjecte etwa übrig bleibt. Besitzen die Meier und Gutsleute ihre Güter und deren Zubehörungen, wohin auch die Gemeinheit zu rechnen ist, als wahres nutzbares Eigenthum; so dürfte der Gutsherr wol nie berechtigt seyn, den Ueberschuß in Anspruch zu nehmen, weil eine Theilung dem leztern keine neue Rechte giebt und ertheilt. Nur die anerkannte, ausschließliche Befugniß eines Privatgutsherrn, entbehrliche Theile aus der ungetheilten, uncultivirten Gemeinheit zum Anbau auszuweisen, enthält allezeit das deutlichste Kennzeichen des zustehenden Grundeigenthums, der Gutsherr mag Antheil an dem Mitgenusse der Gemeinheit gehabt haben, oder nicht. (Unten §. 148) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 268. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 24. M. vergl. übrigens Runde a. a. O. §. 494. 505. 523. Münter Weiderecht, S. 125 ff.

1) Eine Uebersicht derselben liefert Jacobi a. a. O. S. 9 bis 31.

2) Jacobi a. a. O. Nro. 3. von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 270. Danz Handb. B. 2. S. 546.

3) M. s. Meyer über die Gemeinheitstheilung, Th. 1. Celle 1801. §. 3 ff.

von mehrern Gemeinden bisher gemeinschaftlich genuzten Districte unter die dabei interessirten Ortschaften, und man nennt sie daher die allgemeine Gemeinheitsaufhebung, oder die Generaltheilung. Bei der andern hingegen wird der, einer jeden Commune bei der Generaltheilung zugefallne, Antheil unter die eingesessenen Mitglieder derselben, nach ihren verschiedenen Theilnehmungsbefugnissen, einzeln vertheilt. Diese heißt die besondere Gemeinheitsaufhebung, oder Specialtheilung, und insofern mit derselben die Aufhebung und Theilung der Feld- und Wiesengemeinheit verbunden und der Acker in Schläge oder Koppeln gelegt wird, nennt man sie Verkoppelung 4). Bei der Regulirung derselben ist es zwar ein unabänderlicher Rechtssatz: daß ein jeder in quali et quanto dasjenige, was er bis dahin gehabt hat, wieder erhalten muß; aber nicht immer ist es möglich, daß ein jeder gerade diejenigen Grundstücke, welche er bislang eigenthümlich, oder nach Colonatrechte besessen hat, wieder empfängt. Im leztern Falle kann der Landesherr, vermöge seines landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes und des allgemeinen Wohls, die bisherigen Besitzer zwingen, andere Grundstücke anzunehmen, wenn sie dadurch völlig entschädigt

4) Notizen zu einer Literatur über diesen Gegenstand hat Jacobi a. a. O. Nro. 2. gesammlet, welchen ich noch beifüge: Gönner a. a. O. (§. 95. Nro. 1.) Desselb. Handbuch des gemeinen deutschen Processes, B. 4. S. 291 ff. von Berg a. a. O. Danz a. a. O. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, 2tes Bändchen, S. 1 — 64. Mereau Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrechte, Th. 1. Gotha 1791. Nro. 4. Leupert wirthschaftliches Taschenbuch, Jahr 1804. Nro. 11.

werden; mithin sie weder in quali, noch quanto, in Hinsicht ihres vorigen Besitzes, zu kurz kommen 5).

§. 100.

Vor, während und nach der Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten entstehen oft Fragen und Streitigkeiten unter den Interessenten, welche, insofern sie streitiges oder verleztes Recht betreffen, der Regel nach nicht zur Beurtheilung und Entscheidung der Oeconomie- oder Theilungsbehörde gehören, sondern im ordentlichen Rechtsgange verhandelt und nach Rechtsgründen, nicht nach bloßer Rücksicht auf Convenienz und Staatsvortheil, von dem competenten Richter, als wahre Justizsachen, entschieden werden müssen *).

5) Runde a. a. O. §. 101 und §. 126. Staatswissenschaftl. u. juriſt. Nachrichten; Jun. 1799, S. 531.

*) Wenn man auch zugiebt, daß die Aufhebung der Gemeinheiten überhaupt, als ein Gegenstand der allgemeinen Landescultur, blos policeymäßig zu behandeln, mithin die Landespolicеygewalt befugt ist, die Vertheilung der Allmanden im Allgemeinen, nach gewissen Regeln, anzuordnen; so bleibt doch die Bestimmung des Verhältnisses, wie getheilt werden muß, oder der eigentliche Theilungsfuß, immer eine Justizsache. Denn die Theilung selbst richtet sich stets nach Rechtsverhältnissen und, wenn unter den Interessenten deßhalb nicht bereits ein verbindliches Normativ existirt, nach dem Maaßstabe der bisherigen Benutzungsrechte. Wird nun einer, oder mehrere derselben in diesen Verhältnissen, durch die Art der Vertheilung wirklich verkürzt, so muß ihm allerdings ein Klagrecht zustehen und das rechtliche Gehör verstattet werden; weil durch eine dabei veranlasste Läsion, wenn auch ursprünglich der Gegenstand der Policey angehörte, derselbe zu einer Justizsache geworden ist. Der von dem ungenannten Verfasser in den staatsrechtl. Betrachtungen über den Unter-

Erst dann, wenn alle präjudiciellen Rechtsfragen erledigt, mithin alle Punkte berichtigt sind, welche das Mein und Dein betreffen, sollte die Oeconomiebehörde eintreten und jedem Interessenten seinen verhältnißmäßigen Antheil, nicht nur in Absicht auf den Umfang — Quantität — sondern auch auf Güte des Bodens — Qualität, Bonität — ausmitteln und zuweisen, und deren Gutachten die Grundlage, wie in andern Kunstsachen, des richterlichen Erkenntnisses ausmachen. In der Natur der Sache und in den gemeinen Rechten liegt wenigstens kein Grund, Gemeinheits-Theilungs- und Aufhebungs-Gegenstände dem ordentlichen Richter zu entziehen 1). Verschiedene Gesezgebungen haben diese Ansicht der Sache zum Grunde gelegt 2); andere 3) aber, zwischen Justiz- und reinen Theilungssachen einen Unterschied gemacht, und die leztern lediglich zur Untersuchung und Entscheidung der Oeconomie-Theilungsbehörde verwiesen.

schied zwischen Policey- und Justizsachen [1805, 8.] auf Veranlassen des Fürstl. Lübeckschen Recurses, behauptete Grundsatz: daß auch die Vertheilungsart in der Ausdehnung zur Policey gehöre, daß, wegen der daraus entstandenen Läsionen und Beschwerden der Interessenten, kein rechtliches Verfahren stattfinde, ist daher im Allgemeinen ungegründet. M. vergl. Häberlins Staatsarchiv, Heft 56. Jahr 1805. Nro. 1.

1) Gönner Handb. des Processes, B. 4. S. 292 ff. Jacobi a. a. O. Nro. 14.

2) Preuss. Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 43.

3) Gemeinheitstheilungsverordnung für das Fürstenthum Lüneburg, mit einer Vorrede vom Hofrath Jacobi; Hannov. 1803. Kap. 2. §. 6—17.

Von den Operationen der Oeconomie- und Sachverständigen 4) bei Gemeinheits-Aufhebungen und Theilungen, in Hinsicht auf Vermessungen, Schätzung des Bodens, Entwerfung der geometrischen Charten, der Bonitirungsregister, des Abtheilungsplanes u. s. w. kann, nach meinem Zwecke, hier nichts gesagt werden. Nur die erheblichsten, bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden, Rechtsfragen dürfen hier nicht ganz übergangen werden.

§. 101.

Zuvörderst halten einige Schriftsteller 1) dafür, daß die Gemeindegüter und Allmanden gar nicht aufgehoben und unter die Interessenten vertheilt werden dürften, weil die Substanz derselben ein Eigenthum aller künftigen Gemeindeglieder sey, die aus nicht den lebenden Gemeindegenossen, sondern der Gemeinde selbst, oder der moralischen Person, zugehöre. Da indeß die Aufhebung und Theilung der Allmanden an sich den Rechten nicht entgegen ist, und den Gemeinden selbst, wo sie geschehen kann, nach dem einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen, zum wahren Besten und Vortheil gereicht, auch jedes neue Mitglied der Gemeinde verpflichtet ist, sich den Zustand derselben gefallen zu lassen, wie er bei dessen Eintritte in die Gemeinde war *); so zeigt sich schon hieraus der Un-

4) M. s. hiervon Meyer über die Gemeinheitstheilung, Th. 1. §. 32 ff. und Th. 3.

1) Bei Danz a. a. O. B. 2. S. 544 sind sie bemerkt.

*) Gauditz de finibus inter ius singulorum et universitatis regundis; Lips. 1804.

grund jener Behauptung vollkommen. Die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten kann aber nicht stets nach einerlei Verhältnissen und Grundsätzen gefordert und eingerichtet werden; vielmehr treten dabei sehr verschiedene Fälle ein. Stehet

1) eine Gemeinheit unbestritten, oder nach erfolgter rechtskräftigen Entscheidung, in dem Miteigenthume mehrerer Gemeinden, oder einer Gemeinde und eines adlichen Gutes, Klosters u. s. f., so kann jeder Miteigenthümer, nach den Grundsätzen des römischen Rechts von Theilung gemeinschaftlicher Güter, auf die Abtheilung und Herausgabe seines Antheils dringen; weil hier nicht von der Theilung eines Gemeindegutes, sondern lediglich von der Abtheilung eines Miteigenthums, wobei die Gesetze selbst die gegenseitige Realabtheilungsverbindlichkeit festgesezt haben 2), die Frage ist. Befindet sich

2) die Gemeinheit in dem privativen Eigenthume einer einzelnen Gemeinde, einer Corporation, oder eines adlichen Gutes; aber ein anderes Individuum, oder eine andere Gemeinheit, besizt unbestritten darauf z. B. die Mitweide, den Torfstich, Plaggenhieb u. s. w. als Servitut; so kann der Servitutberechtigte niemals eine Theilung des dienstbaren Grundstücks fordern; oder, statt der Dienstbarkeit, einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Eigenthume des dienstbaren Gemeindegutes verlangen. Aber die Gemeinde, in deren privativem Eigenthume sich das dienstbare Gemeindegut befindet,

2) Tot. Tit. Pandect. de communi dividundo.

ist, wie jeder andere Grundherr, kraft des Eigenthums berechtigt, eine Abtheilung in der Maße zu fordern, daß dem Servitutberechtigten ein gewisser District zur nothwendigen Alleinbehütung oder Benutzung des Torfmoors, der Haide u. s. f. ausgesezt, der übrige Theil hingegen der Gemeinde zur freien, unbeschränkten Cultur oder Benutzung überlassen wird. Empfängt der Berechtigte, nach dem auszumittelnden Verhältnisse und Umfange seiner Servitut, seinen gebührenden Antheil, und wird ihm dazu ein District zur Alleinbenutzung, nach dem Gutachten der Landwirthschaftskundigen, angewiesen, so ist er nicht befugt, einer solchen Abtheilung, die man für keine eigentliche Gemeinheitstheilung halten kann, zu widersprechen 3). Ist endlich

3) eine Gemeinheit dergestalt in vollem, unbeschränkten und privativen Eigenthume einer Gemeinde, daß kein anderes Individuum oder Corporation gewisse Dienstbarkeitsrechte jemals darauf hatte, oder deßhalb bereits abgefunden ist, so kann kein einzelnes Gemeindeglied, nach dem gemeinen Rechte, auf die Aufhebung der Gemeinheit dringen und seinen Antheil vom Ge-

3) Gönner Handbuch des Processes, B. 4. S. 298. Man s. auch Jacobi a. a. O. Nro. 3 u. 6. Fast jedes Dorf hat ausserdem noch seinen privativen Binnen- oder Hägeanger, worauf ihm die Alleinweide zustehet. Sie gehören zu den Gemeindegütern im engern Sinne (§. 95) und können mithin nicht zu den unbebaueten oder öden Grundstücken (§. 98) gezählt werden. von Alten Gedanken zur Theilung gemeinschaftlicher Weiden; Hannov. 1797. §. 13.

meindegute fordern, weil die Substanz desselben sich im Eigenthume der ganzen Commune und nicht der einzelnen Glieder derselben befindet (§. 97). Soll ein solches Gemeindegrundstück getheilt und das bisherige, darauf stattgefundene, gemeinschaftliche Benutzungsrecht aufgehoben werden, wozu das Anmelden einiger Mitglieder der Gemeinde, oder eine landesherrliche Aufforderung Veranlassung geben kann, so ist dieses allezeit eine sehr wichtige Gemeindeangelegenheit.

§. 102.

Die Aufhebung und Theilung der eigentlichen Gemeindegüter hängt von dem freien Willen der ganzen moralischen Person oder der Gemeinde ab, und jeder Zwang ist dabei insofern rechtswidrig, als Niemand der Interessenten eine solche Theilung verlangt 1). Bei der Frage: ob getheilt werden soll? stehet aber nur den wirklichen Gemeindegliedern eine Stimme zu; denn die übrigen berechtigten Subjecte haben nur sodann einen gegründeten Widerspruch zu machen, wenn durch die Theilung ihre Gerechtsame und Befugnisse geschmälert und sie in deren vollem Genusse beeinträchtigt werden sollten 2). Sind alle Stimmberechtigten damit einverstanden, daß die Theilung geschehen soll, so hat die Sache keine Schwierigkeit, nur darf die wirkliche Vollstreckung der Abtheilung selbst nicht ohne vorgängigen Lehns- gutsherrlichen 3)

1) Jacobi a. a. O. Nro. 3. Runde deutsch. Privatrecht, §. 181. c.
2) Danz Handbuch, B. 2. S. 547.
3) von Benekendorf in der Oecon. forens. B. 1. Hpst. 3. §. 62 und B. 2. Hauptst. 3. §. 56. Danz a. a. O. u.

und obrigkeitlichen Consens vorgenommen werden, weil die Theilung eine Veräusserung insofern enthält, daß die bisherige, der ganzen Gemeinde zuständig gewesene, Proprietät auf die einzelnen Mitglieder und Berechtigten derselben dadurch übertragen wird 4). Wenn ~~nicht~~ indess einzelne Gemeindeglieder, wie es bei dem getheilten Interesse und den Vorurtheilen gegen jede Neuerung oft der Fall seyn wird, der Abtheilung widersprechen, so sind die Meinungen der Rechtsgelehrten sehr verschieden. Einige 5), welchen sowol das Natürliche, als das Gemeine Positive Recht zur Seite tritt, erfordern nicht nur bei der Vorfrage: ob zu theilen sey? sondern auch bei der darauf folgenden Frage: auf welche Art, oder nach welchem Maaßstabe, zu theilen sey? Einhelligkeit der Stimmen aller wirklichen Gemeindeglieder, in deren Entstehung die intendirte Gemeinheitsaufhebung und Theilung unterbleiben müsse; wobei jedoch der höchsten Gewalt die Befugniß gestattet wird, durch ihren Consens den, auf unzureichenden Gründen beruhenden,

die Note vv. angeführten Schriften. Nach der Gemeinheitstheilungsverordnung für das Fürstenthum Lüneburg v. 25. Jun. 1802, §. 28, ist die Einwilligung der Lehns- oder Gutsherren in Ansehung der Frage: ob zu theilen sey? nicht erforderlich, und es wird ihnen daselbst nur in Absicht auf die Art der Theilung ein Widerspruchsrecht eingeräumt —. Die Frage: ob der Guts- und Grundherr ein Widerspruchsrecht hat, wenn die Nutzungsart der Abfindungstheile aus der Gemeinheit verändert wird? untersucht Jacobi a.a.O. Nro. 11.

4) Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Nro. 1. §. 15.

5) Runde Beiträge, Nro. 1. §. 14. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 25.

Widerspruch der einzelnen Gemeindeglieder zu ergänzen 6). Andere halten dazu schon die bloße Stimmenmehrheit 7) für hinlänglich und entscheidend; und endlich noch andere nehmen entweder die Einwilligung von zwei Drittheilen, oder die Stimmenzahl für genügend an, welche nach der Verfassung oder dem rechtlichen Herkommen jeder Gemeinde, bei andern Gemeindeangelegenheiten, den Gesammtwillen oder Gemeindebeschluß ausmacht, bei deren Daseyn sodann die Präliminarfrage: ob zu theilen sey? als unstreitig und entschieden angenommen werden müsse 8). Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen unter den Rechtsgelehrten ist es daher, in dieser so heilsamen Sache, überaus wohlthätig, wenn die Provincialgesetzgebungen ins Mittel treten und diesen streitigen Gegenstand bestimmen 9).

6) Runde deutsches Privatrecht, §. 181. Dessen Beiträge a. a. O. §. 36. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 272. Schmidts Abhandlung pract. Rechtsmaterien, B. 2. Nro. 90. Dieser Meinung widersprechen jedoch: Gönner Handb. des Processes, B. 4. S. 305. Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, S. 74 ff.

7) Danz Handbuch, B. 2. S. 547.

8) Gönner über Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden; Landshut 1803. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts, B. 2. Nro. 1. §. 19. — Noch andere erfordern zwei Drittheile der Stimmen, um eine Gemeinheitstheilung zu beschließen. M. s. Runde Beiträge, §. 17. Thibaut a. a. O. §. 201.

9) Nach dem §. 24 der Lüneburgischen Gemeinheitstheilungsverordnung ist bei Flecken und Dörfern, zum Austritt aus der bisherigen Communion, schon die Gleichheit der Stimmen, welche nicht nach Köpfen geschäzt, sondern nach den Grundbesitzungen abgewogen werden sollen, hinreichend.

§. 103.

Ist die Präjudicialfrage: ob abgetheilt werden soll? auf die gesez- oder verfassungsmäßige Art von den Gemeindegliedern einmal bejahend entschieden und beliebt, so finden dagegen keine Widersprüche oder sonstigen Rechtsmittel von einzelnen Gemeindegliedern mehr statt 1), und nur der erklärte Gesammtwille der Gemeindegenossen könnte alsdann die Ausführung der Theilung verhindern. Aber im erstern Falle folgt die fast noch schwierigere Frage nach: wie die Art der Vertheilung einzurichten, oder nach welchem Maaßstabe die Theilung selbst vorzunehmen sey? Juristen und Oeconomen sind hier wieder sehr verschiedener Meinung. Einige wollen bei solchen Gemeinheitsaufhebungen, wo nicht die einzelnen Gemeindeglieder in Absicht eines eigentlichen Gemeindegutes — Specialtheilung — sondern mehrere Communen und Individuen, vorzüglich in Absicht der Gemeinweiden, auseinander zu setzen sind — Generaltheilung — den actuellen Viehbestand zum Theilungsfuße angenommen wissen; andere fordern die Theilung nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Höfe; wieder andere legen dabei den Winterfutter-Gewinnst von eigener Länderei zum Grunde; noch andere wollen nach dem Fuße der Contribution überhaupt, oder nach der Contribution vom Viehe allein, die Theilung einrichten; endlich nehmen verschiedene den Viehstand zum Theilungsmaßstabe 2) an, und noch andere wollen, daß

1) Gönner Handbuch des Processes, B. 4. S. 310.

2) Meyer über die Gemeinheitstheilungen, §. 7 ff.

insonderheit bei der Aufhebung der eigentlichen Gemeindegüter die Substanz derselben nach Köpfen zu vertheilen und mithin so viele einzelne Theile zu machen wären, als wirkliche Gemeindeglieder vorhanden sind 3). Unstreitig ist aber dasjenige Princip, wonach die Viehzahl, womit jeder Theilhaber die Gemeinde zu betreiben befugt war, den Maaßstab zur Bestimmung der Antheile abgiebt, sowohl bei der General- als Specialabtheilung, in Absicht der Gemeinweide, das angemessenste und richtigste 4). Indeß hat jeder der erwähnten Theilungsmaaßstäbe seine besondere Bedenklichkeiten, die theils aus dem verschiedenen Interesse der Theilnehmer und den verschiedenen Arten der zu theilenden Objecte; theils aus der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Localumstände und Verhältnisse entstehen können, und eben daher ist der Gebrauch eines einzigen, allgemein ausreichenden, Theilungsmaaßstabes bei Aufhebung der Gemeinheiten nicht anwendbar 5). Nur derjenige Theilungsfuß, wonach keines Einzigen Rechte geschmälert werden, und wodurch mithin jeder Berechtigte, nach erfolgter Theilung, das Maaß von Nutzungen wieder völlig empfängt, was

3) Danz Handb. des deutschen Privatrechts, B. 2. S. 548 f. Krüll a. a. O. Man vergl. aber, was dagegen Runde in den Beiträgen a. a. O. §. 25 u. 31 ausgeführt hat. Die Theilung nach Köpfen würde auch da unzulässig seyn, wo die Gemeinheit sich in gutsherrlicher Abhängigkeit befindet und der Gutsherr mithin den Ueberschuß fordern kann (§. 101. Not. *).

4) Runde a. a. O. §. 23 ff. Meyer a. a. O. §. 17 ff.

5) Jacobi a. a. O. Nro. 7.

ihm an dem bis dahin ungetheilten Ganzen, oder während der bestehenden Communion, zustand 6), ist den Regeln der Gerechtigkeit gemäß, und die Annahme desselben wird auch bei den Interessenten keine Schwierigkeiten finden, sobald sie auf eine vernünftige und überzeugende Weise davon unterrichtet werden.

§. 104.

Bei einer intendirten Gemeinheitsaufhebung ist zunächst alles auf die Vorfrage einzuschränken: ob getheilt werden soll? Ist dieselbe, durch die erklärte Einwilligung des Grundeigenthümers, oder der stimmberechtigten Gemeindeglieder, auf eine legale Weise, genehmigt und beliebt, so folgt die Untersuchung: wer zur Theilnahme an der aufzuhebenden Gemeinheit berechtigt ist; wobei vor allen Dingen der Legitimationspunkt berichtigt werden muß 1). Zu den Theilnehmern, die sich meistens auf drei Klassen zurückführen lassen, gehören:

6) Runde deutsches Privatr. §. 181. Dessen Beiträge a. a. O. §. 20. Meyer a. a. O. §. 25. — Von den verschiedenen Communion- oder Gemeinde-Berechtigungen, Nutzungen und Rechten, ausser den Gemeinweiden, welche Gegenstände der Gemeinheitsaufhebungen seyn können, z. B. Torfmoor- Haid- Plaggen- Forst- Holzungs- Mast-Gemeinheiten und Berechtigungen, und den Principien, wonach solche zu theilen sind, vergl. man übrigens die Lüneb. Gemeinheitstheilungsverordnung, Kap. 9—28, und Meyer a. a. O. §. 48 ff.

1) Ganze Gemeinden und Dorfschaften haben bei Gemeinheitstheilungssachen einen oder mehrere Syndicos, auf legale Weise, vor der Obrigkeit zu bestellen.

Erstlich die wahren Miteigenthümer, oder eigentlichen Gemeindeglieder des zu theilenden Gegenstandes. Nur diese haben bei der Präliminarfrage eine entscheidende Stimme, und ihr Theilnehmungs- oder Abfindungsrecht ist ausser Zweifel, insofern nicht etwa das Miteigenthum überhaupt, seine Grenzen, oder der Antheil am Ganzen streitig und insoweit erst einer gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen ist.

Zweitens diejenigen, welche mit der Gemeinde in einer gewissen Verbindung stehen und in dieser Eigenschaft volle, oder eingeschränkte, Genossenschaftsrechte besitzen. Dahin sind die adlichen Gutsbesitzer, insofern sie keine Mitglieder der Gemeinde ihrer Güter wegen sind, die Dorfsbeamten, Forstbedienten, Prediger, Schullehrer, Prediger- oder Pfarrwittwen, Kirchengutsbesitzer *), Klöster, Brinksitzer, Anbauer und Häuslinge zu zählen. Diese haben bei der Vorfrage gar keine Stimme, aber insofern allerdings ein Theilnehmungsrecht, als sie sich in dem unbestrittenen oder erwiesenen Rechte und Besitze des Mitgenusses an den zu theilenden Ob-

*) Bei der Theilnahme an der Gemeinheit und Gemeinweide muß aber allezeit der Besitz eines Landgutes, mithin die Qualität eines Gemeindemitgliedes, oder eine zuständige Hütungsgerechtigkeit, oder ein sonstiges Mitbenutzungsrecht, vorausgesezt werden. Daher sind todte Hände, als: Kirchen, Kapellen, Stifter, Klöster u. s. w., welche nur einzelne Ackerländereien, Wiesen, Zehnten, Gärten u. s. f. in der Feldmark besitzen, aber weder öconomische Gebäude, noch einen Viehstapel, der Natur der Sache nach, haben und halten können, bei der Theilung der Gemeinweide zu keiner Participation an derselben berechtigt. Unbesezte Höfe sind indeß zu einer Abfindung befugt. Klein Annalen, B. 13. S. 44.

jecten, Berechtigungen und Nutzungen befinden. Sie sind daher bei den Verhandlungen über eine Auseinandersetzung insoweit zuzulassen und herbeizuziehen, als es darauf ankommt, daß sie bei der Theilung selbst nicht verkürzt werden. Von einer Gattung des Mitgenusses darf man indeß nicht auf alle übrigen schließen 2); wer sich aber in dem wirklichen rechtlichen Besitze des Mitgenusses, bei bestehender Communion, in dem zu theilenden Objecte befindet, ist so lange als Berechtigter anzusehen, bis der Grundeigenthümer oder die Gemeinde ein Precarium, oder den unrechtmäßigen Besitz, vollständig erwiesen hat 3);

Drittens diejenigen, welche ausser aller sonstigen Verbindung mit dem Grundherrn oder einer Gemeinde, als auswärtige Servitutberechtigte, auf oder an dem zu theilenden Gegenstande gewisse Rechte und Nutzungen, als Dienstbarkeit, besitzen. Bei der Frage: ob zu theilen sey? ist die Einwilligung derselben nicht erforderlich, denn sie haben blos die Befugniß, bei erwiesenem Daseyn der Servitut, einen, nach deren Umfange und Beschränkungen, auszumittelnden Antheil an dem zu theilenden Gegenstande, als volle Abfindung für ihre

2) So haben z. B. die Brinksitzer, Anbauer u. s. w. gewöhnlich den Mitgenuß der Hut und Weide; allein dieser berechtigt sie zu keiner Theilnahme an der Holzung oder andern Gemeinheitsvortheilen. Es gilt dabei stets die Rechtsregel: tantum praescriptum, quantum possessum.

3) Bei den, von einer Klasse von Einwohnern oder Berechtigten, öffentlich und fast täglich ausgeübten Besitzhandlungen, läßt sich der Natur der Sache nach kein Precarium vermuthen. Gönners Handb. a. a. O. S. 309.

Berechtigung, zu fordern. Sind nun diese verschiedenen Klassen der Berechtigten, durch gegenseitiges Anerkenntniß, oder nach vorgängiger richterlichen Untersuchung und Entscheidung, ausgemittelt und in Gewißheit gesezt, so kommt es eigentlich erst auf die Bestimmung des Abtheilungsmaaßstabes, oder Theilungsfußes an 4). Hierbei sind alle Klassen der Berechtigten gleich-stark interessirt; sie müssen daher mit ihren Erinnerungen, Zweifeln, Widersprüchen und Beschwerden vollständig gehört, und solche entweder gütlich gehoben, oder im ordentlichen Rechtsgange erörtert und entschieden werden 5).

§. 105.

Sind die bisher bemerklich gemachten Punkte berichtigt, und sonderlich die Nutzungen, welche die Interessenten und Berechtigten auf dem zu theilenden Objecte haben, ausgemittelt, so wird zur Vermessung und Bonitirung des zu theilenden Gegenstandes geschritten und derselbe, nach berichtigten Grenzen, in einen geometrischen Grundriß gebracht. Es gereicht indeß sehr zur Abkürzung und geschwindern Beendigung des Theilungsverfahrens, wenn die Oeconomie- und Theilungsverständigen sogleich ihre Operationen anfangen, als die Thunlichkeit und Nützlichkeit der Aufhebung erwiesen und die

4) M. s. darüber die Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung, §. 54 ff.

5) Runde deutsches Privatrecht, §. 181.

Präliminarfrage genehmigend entschieden ist 1). Die entworfene Charte, die Vermessungs- und Bonitirungsregister müssen allen Interessenten mitgetheilt werden. Wird alsdann der eine oder der andere Punkt angefochten, so hat der Richter nach eben den Regeln zu verfahren, welche bei den Gutachten der Kunstverständigen überhaupt stattfinden 2) Ist aber dabei nichts zu erinnern, oder der streitige Punkt decidirt, so wird der Theilungs- und Separationsplan 3) selbst aufgestellt, solcher den Interessenten vorgelegt und einem jeden derselben, wenn er genehmigt ist, sein Antheil zugewiesen oder durchs Loos bestimmt, und endlich hierüber ein Theilungsprotocoll oder ein förmlicher Theilungsreceß entworfen. Glaubt sich jedoch ein Interessent durch den anzuweisenden oder angewiesenen Entschädigungsantheil verkürzt, mithin an seinem Rechte verlezt 4), so tritt richterliche Entscheidung ein, und der

1) Von dem ganzen Verfahren und der Behandlungsart der Oeconomieverständigen in Gemeinheitstheilungssachen überhaupt, verdient der, in diesem Fache ausgezeichnet erfahrne, Ober-Commissair Meyer über die Gemeinheitstheilung, Celle 1801, nachgelesen und damit auch die Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung verglichen zu werden.

2) Gönners Handb. des Processes, B. 2. S. 444 ff.

3) Muster desselben s. m. bei Meyer a. a. O. §. 131 ff.

4) Die Lüneb. Gemeinheitstheilungsverordnung verweiset indeß diesen, so wie manchen andern Gegenstand, welcher die Rechte der Interessenten betrifft, zur Beurtheilung und Entscheidung der Theilungsbehörden, und selbst dann, wenn bei dem Theilungsverfahren in die Augen fallende und erhebliche Nichtigkeiten begangen werden sollten, ist der gewöhnliche Weg Rechtens ausgeschlossen. M. s. §. 35 der Verordnung.

erwiesene Nachtheil und die Verkürzung muß rectificirt und vergütet werden, wenn sie nicht ganz unbedeutend ist. Indeß kann durch die, einem oder einzelnen Interessenten zugefügte, Verkürzung das ganze Theilungswerk keinesweges umgestoßen, oder unwirksam gemacht werden 5).

Siebentes Kapitel.

Von den Bauergütern.

Erster Titel.

Von den Bauergütern im Allgemeinen.

§. 106.

Die Veränderungen, welche in Deutschland nach und nach mit dem persönlichen Zustande der Bauern selbst vorgegangen sind (§. 50), haben den unverkennbarsten Einfluß auf die von ihnen cultivirten Besitzungen gehabt. Die Bauergüter, freilich nicht immer in dem heutzutage gebräuchlichen Sinne, nahmen mit der Ackercultur ihren Anfang, vermehrten sich mit derselben und sie haben mit

5) Von dem gerichtlichen Verfahren bei Abtheilung der Gemeindegüter handelt Gönner im Handb. des Processes, B. 4. S. 291. M. vergl. auch Jacobi a. a. O. Nro. 14, und Eisenberg u. Stengels Beiträge, B. 3. S. 61. — Von dem Kostenvorschusse bei Gemeinheitstheilungen, Klein Annalen, B. 10. S. 310.

den adlichen Gütern gleichen Ursprung. In den frühesten Zeiten schon gaben die großen Grundeigenthümer ihren Leibeigenen von dem Ueberflusse ihrer Ländereien und Besitzungen, nebst einer abgesonderten Wohnung, gewisse Felder ein, die sie bauen mussten und von den sie die Naturalien abzugeben und an das Hauptgut des Herrn gewöhnlich noch Dienste zu leisten hatten. Der Besitz solcher Bauerhöfe hing von der bloßen Laune, Willkühr und Gnade des Herrn ab, und sie konnten dem ausgesezten leibeigenen Bauer, der selbst gar kein Eigenthum hatte, vielmehr eben so, wie sein mitpflügender Ochse, zum Hofe gehörte 1), nach Belieben wiederum genommen, oder dessen Abgiften und Dienste willkührlich erhöhet und erschweret werden. Bis ins 11te und 12te Jahrhundert sind alle, Grafen, Herren, Edelleuten, Stiftern, Kirchen und Klöstern zugehörende Bauergüter, vielleicht nur mit wenigen Ausnahmen, bloße Leihen auf Willkühr, und die Inhaber derselben, ohne das geringste Eigenthum, völlig precäre Hofsbesitzer und größtentheils Leibeigene gewesen 2).

§. 107.

In der Folge fingen die Kirchen, Stifter und Klöster zuerst an, ihre leibeigenen Bauern menschlicher zu

1) Daher wurden auch die leibeigenen Leute, Knechte, Mägde als Pertinenzstücke des Hofes angesehen und mit verkauft, vertauscht, verpfändet und verschenkt. Böhmer in praefat. ad Carstens libell. de successione villicali; Götting. 1763. 4. Gesenius Meierrecht, Th. 1. S. 367.

2) Schmidts Gesch. der Deutschen, Th. 1. B. 2. Kap. 11. Th. 2. B. 4. Kap. 11.

behandeln und ihnen die Höfe auf gewisse Jahre oder auf Lebzeit einzuthun, oder sie auch wol in Zinsleute zu verwandeln. Dieses Beispiel mag an den weltlichen Gutsherren, wiewol nicht allgemein, Nachahmer gefunden haben, weil der Leibeigene, der die Aussicht auf den Erwerb eines eigenen, wenn gleich noch so geringen, Vermögens hatte, den Hof ohne Zweifel besser bewirthschaftete, als derjenige, dem er ganz willkührlich genommen werden konnte. Mit den nach und nach in Gang gekommnen Freilassungen, dem allmähligen Verschwinden 1) der Leibeigenschaft und besonders dem zahlreichern Aufkommen der Städte, wohin die Leibeigenen, vorzüglich in den fürchterlichen Zeiten des 14ten und 15ten Jahrhunderts, wo besonders die Landleute unter dem Faustrechte und den empörendsten Gewaltthätigkeiten fast erlagen, haufenweise flohen und Schutz erhielten, verlohren die Gutsherren immer mehr und mehr ihre leibeigenen Bauern, die sich nun weder rekrutiren lassen, noch den schweren Druck der Leibherrschaft fernerhin gutmüthig ertragen wollten 2). Sehr bald mussten die Gutsherrn den großen Nachtheil empfinden, welcher hieraus für die Cultur ihrer Bauerhöfe entstand und auf den Abgang ihrer Revenüen unmittelbar zurückwirkte. Eigenes Interesse veranlasste daher die Gutsherrn, ihre verödeten, oder dem Wüstewerden nahe seyenden, Höfe entweder an kleine Freie oder Freigelassene auf billige und verabredete Bedingungen zu verkaufen, zu verpachten, in Zins und

1) Schmidts Gesch. der Deutschen, Th. 3. B. 6. Kap. 15.

2) Derf. a. a. O. Th. 4. B. 7. Kap. 43.

Erbenzins zu geben, zu vermeiern u. s. w., oder doch wenigstens bei ihren Leibeigenen die drückendsten Rechte der Leibherrschaft (§. 53), z. B. bei den Heirathen 3) und Todesfällen derselben, abzuschaffen und einzuschränken, oder dem Leibeigenen den Hof als Zeit- oder Erbpächter, Zinsmann, Meier u. s. w., gegen gewisse Naturalabgaben und Frohndienste, zu überlassen 4).

§. 108.

Dieses, anfangs durch eigenes Interesse der Gutsherrn, nicht auf einmal, sondern langsam und nach und

3) Das Recht, sich zu verheirathen, musste der Leibeigene von dem Herrn erkaufen. Runde deutsch. Privatrecht, §. 544. Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen, S. 61 f. Manche haben das, was für den herrschaftlichen Consens zum Heirathen bezahlt werden musste, für einen Abkauf des, dem Herrn zustehenden, Rechts auf die erste Nacht, ius primae noctis, ius defllorationis, halten wollen; allein diese Vorstellung hat keinen Grund. Probenächte, welche sonderlich die schwäbischen Mädchen in ein theoretisches — Kommnächte — und practisches — Probenächte — System zu bringen gewusst haben, kommen zwar in der Geschichte häufig vor, aber sie haben keine Beziehung auf die Leibeigenthumsverhältnisse. Fischer über die Probenächte der deutschen Bauermädchen; Berlin 1780. 8. Nicolai Reisebeschreibung, B. 10. S. 215. Meyers Wallfahrt nach Paris, B. 1. S. 215. Weyland kleine Abentheuer zu Wasser und zu Lande, Th. 2. S. 183 u. 285. Hannöv. Anzeigen, Jahr 1751. St. 36 u. 37. Danz Handb. §. 544. Grupen von der deutschen Frau; Gött. 1748. Kap. 1.

4) Nicht selten geschahe es auch schon in jenen Zeiten, daß der Leibeigene sich frei kaufte, und durch Geld, sowohl der Leibherrschaft, als auch der Frohnen und Abgaben, sich entledigte (§. 88). Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. 4. B. 7. Kap. 43. S. 550.

nach, herbeigeführte und zum Vortheil der ehemaligen Leibeigenen, sowohl in Hinsicht auf deren Person, als die Höfe, welche sie bewirthschafteten, veränderte gegenseitige Rechtsverhältniß, wonach man den Bauer mehr als Pächter, Erbpächter, Zinsmann, Meier, beständigen Nutznießer u. s. f. zu behandeln angefangen hatte, beruhete indeß, fast bis ins 16te Jahrhundert hinein, nur noch auf einzelnen Verabredungen, besondern Gewohnheiten, oder auch wol in dem Herkommen einer ganzen Provinz oder Gegend. Erst mit der fortschreitenden Ausbildung der Landeshoheit, und da theils besondere Vorfälle, sonderlich der Bauernkrieg 1), die Gutsherrn nachgiebiger gemacht hatte; theils aber die Landesherrn anfingen, die Bauern des Adels, der Kirchen, Stifter und Klöster auch als ihre Unterthanen, worauf man vorhin eben nicht gedacht hatte, anzusehen, kam der Zustand derselben und der Höfe, welche sie cultivirten, auf einen festern Grund. Denn da die Lehnsmiliz bereits unnütz, Steuern aber nothwendig geworden, und zu den gemeinnützlichen öffentlichen Anstalten allgemeine Dienstleistungen, Landfolgen, erforderlich waren, erkannten es die Landesherrn, daß gerade in dem Stande der Bauern, als dem zahlreichsten, die Größe ihrer Macht und die reichhaltigste Quelle der öffentlichen Abgaben und Arbeiten, die man dem Adel selbst nicht ansinnen durfte, bestehe (§. 182). Die Landesherrn, deren Canzler und Räthe suchten daher sehr eifrig, die

1) Sartorius Gesch. des deutschen Bauernkrieges; Berlin 1795. Schmidts Gesch. der Deutschen, Th. 5. B. 8. Kap. 11.

etwa noch übrig gebliebene Willkühr der Gutsherrn, in Entsetzung und Belastung ihrer Bauern, nach und nach einzuschränken und den leztern, ausser der persönlichen Freiheit, wenn gleich kein volles Grundeigenthum, doch wenigstens den erblichen nutzbaren Besitz der Höfe zu verschaffen, welche sie cultivirten. In den meisten Provinzen Deutschlands, wo der Landesherr mit Nachdruck handeln konnte, und wo der Arm der Regierung nicht durch besondere Umstände gelähmt wurde, kann man auch früher oder später, vollkommner oder unvollkommner, ungeachtet des Widerstrebens der Gutsherrn, die ihre uralten Vorrechte ritterlich zu vertheidigen suchten, zur Erreichung des vorgesezten Zwecks 2) und nur da, wo der Landesherr nicht mit gleicher Kraft verfahren durfte, hat sich eine mildere oder strengere Leibeigenschaft und mit derselben die ältere Bauernverfassung noch erhalten (§. 52, Not. 1).

Ist nun gleich, nach der neuern Verfassung und Gesezgebung, fast aller deutschen Länder, den Bauern persönliche Freiheit und größtentheils ein erbliches Benutzungsrecht an den Höfen in der Maaße beigelegt, daß die Gutsherrn sie weder willkührlich entsetzen, noch ihre herkömmlichen Abgaben und Dienste erhöhen und verändern dürfen; so ist denselben dennoch hierdurch, wie sich von selbst verstehet, das Grundeigenthum der, ehemals

2) Ueber die allmählige Entwickelung und Ausbildung der gegenwärtigen Beschaffenheit des Zustandes der Bauern und der Bauergüter verdienen vorzüglich gelesen zu werden: Spittler Calenberg. Geschichte, Th. 1. S. 105—115. Gesenius Meierrecht, B. 1. Th. 2. §. 1 ff. Runde a. a. O. §. 518.

ganz ihrer Willkühr unterworfen gewesenen, Höfe keineswegs genommen und entzogen; vielmehr finden sich sowohl davon, als über die Kennzeichen der vormaligen Leibeigenschaft vieler Gutsleute noch fortwährend die unverkennbarsten Beweise. So können z. B. die Bauern und Gutsleute, in gewissen Fällen, noch immer des Hofes entsezt werden; sie sind zu den verabredeten oder herkömmlichen Abgiften und zu Diensten, die oftmals keine directe Beziehung auf das Colonat haben, verpflichtet; sie dürfen den Hof, ohne Einwilligung des Gutsherrn, weder veräussern, verlassen, noch mit Schulden beschweren u. s. w.; sie müssen einen Weinkauf oder ein Handlohn entrichten, zu ihren Ehen hin und wieder den gutsherrlichen Consens einholen; sie sind zum Theil noch jezt der Gerichtsbarkeit ihres Gutsherrn unterworfen u. s. w. Ein Theil dieser und mehrerer andern ähnlichen Verpflichtungen, die man häufig antrifft, ist lediglich aus dem ehemaligen Zustande der Leibeigenschaft 3), von dem sie noch ein gebliebener Rest sind, zu erklären.

§. 109.

Heutzutage verstehet man nun unter einem Bauergute ein jedes, zum Ackerbau und der Viehzucht bestimmtes, Landgut, welches nicht nur den gemeinen und gewöhnlichen Landessteuern und Hoheitsdiensten unterworfen, sondern auch insonderheit zu gutsherrlichen Abgaben und Frohndiensten verpflichtet ist. In

3) Daher werden auch die Bauern überhaupt in vielen ältern Landesgesetzen und Urkunden: arme Leute, arme Mannen u. s. w. genannt. Pottgiesser de statu Servor. Lib. 1. cap. 4. §. 17.

dem rechtlichen Begriffe eines Bauergutes wird daher nichts geändert, wenn dasselbe auch mit den sonst erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nicht versehen seyn, oder von einem Edelmann und sonst Jemand, der kein eigentlicher Bauer ist, besessen werden, oder aber von der einen oder andern bäuerlichen Last befreiet seyn sollte. So sehr sich übrigens fast alle Bauergüter, in Hinsicht der Hauptzüge ihres rechtlichen Verhältnisses, einander gleichen, so verschieden, abweichend und mannichfach ist jedoch ihre Natur und Beschaffenheit, wenn man sie einzeln genauer betrachtet. Nicht einmal in allen Dörfern und Aemtern, am wenigsten aber in allen Provinzen eines größern Landes, hat die allmählige Veränderung des Zustandes der Bauern und der von ihnen cultivirten Höfe einen gleichen Gang genommen 1) [§. 268]. Die spätern Gesetzgebungen mussten sich hierbei meistens nach dem vorhandenen Herkommen und dem eingeführten verfassungsmäßigen Gebrauche mehr oder weniger richten; viele Gegenstände blieben gänzlich unbestimmt und der Observanz überlassen, oder man sahe dabei auch wol zu ängstlich und strenge auf das, sich unaufhaltsam ausgebreitete, römische Recht. Es haben sich daher so viele verschiedene Arten und Klassen von Bauergütern, mit eigenthümlichen Namen und Rechten, nach und nach gebildet, daß ihre vollständige juristische Nomenclatur, wie Spittler 2) sehr treffend bemerkt, fast in Linné-

1) Runde deutsch. Privatr. §. 486. Von vollständigen und unvollständigen Bauergütern s. m. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 829.

2) a. a. O.

sche Mannichfaltigkeit ausgeartet ist 3). Schon diese Rücksicht wird es rechtfertigen, wenn in dem folgenden Titel nur die erheblichsten Arten der Bauergüter ausgezeichnet werden, ohne deren rechtliche Natur hier umständlich zu erörtern 4).

Zweiter Titel.

Von den verschiedenen Gattungen der Bauergüter.

§. 110.

Nach der besondern Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Arten der Bauergüter, haben sie auch besondere Namen und mancherlei Eintheilungen erhalten. Von vielen gehört das Eigenthum der landesherrlichen Cammer, oder den Rittergutsbesitzern, Edelleuten, Kirchen, Stiftern, Klöstern u. s. w., und der Bauer hat nur die Benutzung derselben, welche bald erblich ist, bald nur auf Lebenszeit, oder gewisse Jahre gehet. Andere Bauergüter werden, mit verschiedenen Einschränkungen, ganz erb- und eigenthümlich von Bauern besessen. Einige sind von Steuern, Zehnten, Diensten gänzlich oder zum Theil befreiet, und haben blos das Nachbarrecht, oder Reihedienste, mit den übrigen Dorfseinwohnern zu tragen; wieder andere geben blos Steuern und Zinsen, leisten aber keinen Frohndienst, oder umge-

3) Runde a. a. O. §. 523 ff.

4) Man sehe darüber Gabke a. a. O. §. 145—239; und Buri Abhandl. von den Bauergütern, mit Runde's Zusätzen. Danz a. a. O. §. 523 ff.

kehrt. Noch andere sind Schriftsässig, die meisten jedoch Amts- und Gerichtssässig u. s. w. Ueberdies werden die Bauergüter in volle und ganze, oder in halbe und Dreiviertelhöfe; ferner in Voll- Halb- und Dreiviertelspänner-; in Voll- Halb- und Kleinköthnergüter abgetheilt 1). Die Häuser der Brinksitzer, Anbauer, Häuslinge u. s. w. sind aber keine eigentlichen Bauergüter (§. 55). Die verschiedenen Namen und Benennungen, unter welchen sie vorkommen, entspringen hiernächst bald aus dem Lehnsverhältniß und aus den verschiedenen Arten der Zinsprästationen; bald aus der besondern Art der darüber geschlossenen Contracte und aus der darin stattfindenden Erbfolge, oder aus den Benennungen der Gerichte, welchen sie unterworfen sind; aus der Entrichtung des Haupt- und Sterbefalls u. s. f. 2)

So richtig es übrigens ist, daß das charakteristische Kennzeichen eines wahren Bauergutes in der Zinspflicht und in Frohndiensten 3) bestehet; eben so ausgemacht kann man es annehmen, daß aus der Aehnlichkeit oder Beibehaltung der ehemaligen Namen und Benennungen kein zutreffender Schluß auf die Gleichheit ihrer rechtlichen Natur gemacht, vielmehr in Hinsicht der leztern nur auf Verträge, rechtliche Observanzen, Landesgesetze und den Besitzstand, in concreten Fällen, gesehen werden darf.

1) Gesenius a. a. O. B. 2. §. 6, und oben §. 55.

2) Runde deutsches Privatr. §. 525 ff. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 821.

3) Runde a. a. O. §. 482. Danz Handb. §. 482 ff.

§. III.

Bauerlehen 1), oder solche Bauergüter, welche in der Lehnsverbindlichkeit stehen, werden nach Lehnrecht besessen, und die Inhaber derselben haben ein wahres nutzbares Eigenthum an solchen Gütern. Der bloße Name: Lehn, macht aber an sich ein Bauergut zu keinem Lehn, sondern es wird dazu erfordert, daß alle wesentlichen Lehnseigenschaften (§. 77) bei demselben angetroffen werden 2). Unter dieser Voraussetzung succedirt auch der Lehnmann darin dem ersten Erwerber und nicht dem leztverstorbenen Besitzer des Bauergutes. Da aber ein Bauer, durch den Lehnscontract, sich zu keinen Ritterdiensten, sondern nur zu Frohnen, Zinslieferungen, oder andern ähnlichen Lehnsprästationen verbindlich machen konnte, so werden dergleichen Bauerlehen unter der gemeinern Klasse von Zinslehen mit begriffen 3). Ist nicht das ganze Bauergut Lehn, sondern nur einzelne Theile desselben, z. B. Aecker, Wiesen u. s. w., stehen in der Lehnsverbindung, die jedoch, vermöge ihrer Pertinenzqualität, nicht davon getrennt werden dürfen; so muß der Lehnserbe mit einem, durch Verträge und Observanz bestimmten, oder nach dem Ertrage der Lehns-

1) Eine besondere Art derselben sind auch die Schulzenlehen (§. 19).

2) Z. B. das Versprechen der Lehnstreue. Auch die erforderliche Lehnsmuthung, förmliche Belehnung und Ertheilung eines Lehnbriefes, sind Kennzeichen eines wahren Bauerlehns.

3) Runde a. a. O. §. 525. a Pufendorf in Animadv. nro. 25 und 26. Püttmann in observ. nro. 14. Schorch de feudis censuum in ei opusc. nro. 1.

pertinenzen richterlich festzusetzenden, Lehnszinse zufrieden seyn, welchen der Besitzer des Hauptgutes sodann zu prästiren hat 4). Diese Zinslehen sind jedoch, in Ansehung der Erbfolge, der Veräusserung u. s. w., als wahre Lehngüter, nach den Lehnrechten zu beurtheilen und mit den bloßen Erbzinsgütern, welche, ohne in einer wahren Lehnsverbindung zu stehen, oftmals auch Erbzinslehen genannt werden, nicht zu verwechseln 5). Uebrigens sind die Bauerlehen, wie andere Bauergüter, der Regel nach ebenfalls Zins- Steuer- und Reihepflichtig.

§. 112.

Erbenzinsgüter oder wahre Emphyteutgüter sind solche, deren Benutzung Jemanden mit der Verpflichtung zur Melioration und unter der Bedingung überlassen ist, daß er davon eine gewisse jährliche Abgabe, Canon, Erbzins, als Zeichen der Recognition des Obereigenthums, dem Herrn entrichtet. An diesen Bauergütern, welche die wesentlichen Eigenschaften einer römischen Emphyteusis an sich tragen, hat der Erbenzinsmann ein wahres nuzbares Eigenthum 1). Er ziehet daraus allen Nutzen; der Erbzins kann weder erhöhet, noch vermindert werden; der Erbenzinsmann leistet davon keine Dienste, wenn der Erbenzinsherr nicht etwa zugleich sein

4) Gesenius a. a. O. B. 2. S. 135 f.

5) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, voc. Erbzinslehn. Weishaar Wirtemb. Privatrecht, Th. 2. §. 429.

1) Bauer progr. de emphyteutae iure, vero dominio. Lips. 1760.

Dienstherr ist; er kann das Erbenzinsgut veräussern, und der Erbenzinsherr muß darein willigen, wenn ihm die Veräusserung bekannt gemacht ist und er, binnen zwei Monaten, das ihm zuständige Vorkaufsrecht nicht ausüben will; er kann dasselbe verpfänden, in Aftererbenzins geben, und die Annahme eines Erbenzinsbriefes ist kein wesentliches Erforderniß. Dagegen hat der Erbenzinsmann alle auferlegte dinglichen Lasten allein zu tragen, und er kann, im Falle der Caducität, die gemachten Verbesserungen nicht zurückfordern, weil es eine wesentliche und gesezliche Bedingung ist, daß er das Gut melioriren muß. Wird das Erbenzinsgut veräussert, so kann der Erbenzinsherr das Laudemium fordern, dessen Größe die Gesetze, rechtliches Herkommen, oder besondere Verabredungen, bestimmt haben; sonst aber stehet es dem Emphyteuten völlig frei, welchem seiner Kinder er das Erbenzinsgut übergeben oder zutheilen will. Uebrigens findet, nach vorgängiger richterlichen Untersuchung, der Verlust des Erbenzinsrechtes statt, wenn der Erbenzinsmann den Canon in zwei oder drei Jahren, aus Argliſt, oder grober Unachtsamkeit, nicht bezahlt; die Substanz des Erbenzinsguts erheblich deteriorirt, oder dasselbe eigenmächtig, ohne Einwilligung des Erbenzinsherrn, veräussert 2).

Die Natur dieser Bauergüter ist größtentheils erst mit dem Gebrauche des römischen Rechts in Deutschland bekannt, oder doch durch dasselbe erst recht in Gang ge-

2) Gabke Grundsätze des Dorf- u. Bauernrechts, §. 145 ff. Thibaut Pandectenrecht, §. 634.

bracht worden. Sie unterscheiden sich indeß sehr auffallend von den eigentlichen deutschen Erbzinsgütern oder Erbleihen 3). Schon im Mittelalter vermischte man häufig in den lateinischen Urkunden Erbleihen und Emphyteusen 4); die ältern Schriftsteller haben beide ebenfalls nicht gehörig unterschieden, und selbst in vielen Provincialgesetzen herrscht hierunter manche Verwirrung. In verschiedenen vormals geistlichen und auch weltlichen Ländern 5) sind jedoch die ursprünglich deutschen Zinsgüter entweder ganz in wahre römische Emphyteusen umgeschaffen, oder manche von dem römischen Erbenzinscontracte hergenommenen Grundsätze darauf angewendet worden. Da indeß die Natur der deutschen Erbzinsgüter die Regel ist, und eine Umwandlung derselben nicht vermuthet werden darf 6), so muß auch derjenige, welcher die römischen Rechtsgrundsätze von der Emphyteusis auf ein deutsches Erbenzinsgut angewendet

3) Diese Verschiedenheiten findet man kürzlich angegeben in Danz Handb. §. 506. Höpfners Commentar über die Institutionen, §. 904. Repertorium des gesammten positiven Rechts; Voc. Erbzinscontract.

4) de Post de origine et natura iuris censitici hereditarii Germanor. Gött. 1789. §. 5.

5) Z. E. im Fürstenthum Wolfenbüttel. Gesenius a. a. O. B. 2. S. 130.

6) Runde a. a. O. §. 506. Danz a. a. O. §. 506 u. 526. Die bloße Benennung: Erbenzinsgut; die bloße Bezahlung der Lehnwaare; die Verbindlichkeit zur Melioration und Conservation erweisen indeß keinesweges die Veränderung eines deutschen zinspflichtigen Bauergutes oder Grundstücks in eine wahre römische Emphyteuse. Man s. davon Kind quaest. forens. Tom. 1. nro. 98.

haben will, jedesmal darthun, daß dieselben durch Verträge 7), Particulargesetze, oder rechtliches Herkommen wirklich dabei angenommen sind.

§. 113.

Zinsgüter, im weitesten Sinne des Worts und insofern fast alle Bauergüter zinspflichtig sind, nennt man überhaupt diejenigen, deren Besitzer in bestimmten Zeiten einen gewissen Zins jährlich zu entrichten schuldig ist. Haftet dieser Zins auf Grundstücken, so wird er Grundzins, und insofern derselbe mit den Grundstücken auf die Erben übergehet, Erbenzins genannt; die Güter selbst aber, worauf die Zinspflicht ruhet, heißen sodann Erbenzinsgüter. Die Veranlassungen zur Entstehung der Grundzinspflicht sind eben so mannigfach und verschieden, als es die Arten der Zinsen, Gefälle und Prästationen selbst sind, die der Zinsmann zu entrichten verbunden ist (§. 251 ff.). In frühern Zeiten nannte man ein jedes Gut, was Jemanden pachtweise, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, überlassen wurde, ein Zinsgut; den

7) Nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten soll ein Vasall berechtigt seyn, einen Theil seines Lehns, z. B. eine Mühle, als Erbenzinsgut auszuthun. Böhmer princ. iur. feud. §. 263. Aber nach der Theorie des Lehnrechts lässt sich das Gegentheil vertheidigen, weil die Lehnsgesetze den Erbenzinsvertrag als eine Veräusserung betrachten. II. F. 9. §. 1. II. F. 55. Struv Syntag. iur. feud. c. 13. §. 16. In praxi macht man freilich aus der Weggebung einiger Lehnsstücke in Erbenzinsgut, auch ohne lehnsherrliche und lehnsretterliche Einwilligung, kein sonderliches Bedenken; indeß ist es doch allemal, zur Sicherheit des Erbenzinsmannes, rathsamer, sie einzuholen.

Pächter einen Zinsmann, und das Pachtgeld einen Pachtzins, Landheuer, oder Zins, Canon, schlechthin. 1). Räumte man das Gut dem Besitzer und seinen Nachkommen, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, erblich ein, so empfing dasselbe den Namen eines Erbenzinsgutes, und der Besitzer eines Zinsgutes ward Zins- Erbzins- Gültemann, so wie überhaupt die Besitzer solcher Güter Zinsleute, Zins- oder Gültenmänner genannt. Mit dem Emporkommen des römischen Rechts wurde auch der römische Emphyteut-Contract auf die deutschen Bauergüter hin und wieder übertragen, und nun fing man an, die nach den Grundsätzen desselben überlassenen Güter Erbenzinsgüter, und die längst vorhin üblich und bekannt gewesenen deutschen Zinsgüter, ohne Zusatz, — Zinsgüter zu nennen, und sehr häufig die, von jenem römischen Contracte entlehnten, Grundsätze auf den ursprünglich deutschen Zinsvertrag, ganz der Natur desselben entgegen, anzuwenden. Was daher vorzüglich ältere Rechtsschriftsteller über die Beschaffenheit der Zinsgüter lehren, muß mit Behutsamkeit gebraucht und nur auf solche Zinsgüter angewendet werden, welche man in den Provinzen antrifft, aus welchen ihre Erfahrungen entlehnt waren. Die deutschen Zins- und Erbenzinsgüter sind von der römischen Emphyteusis wesentlich 2) verschieden und,

1) M. s. darüber Gesenius Meierrecht, B. 1. S. 226.

2) Diese Verschiedenheiten zeigt Danz a. a. O. §. 506.

um die rechtliche Natur beider zu bestimmen, muß man sorgfältig, in jedem besondern Falle, auf den Grund und die Art der Zinsen sehen und darauf vorzüglich Rücksicht nehmen: ob der Besitz des Grundstücks oder Gutes, für dessen Genuß der Zins entrichtet wird, auf einem dinglichen oder persönlichen Rechte beruhet; ob der Zins ein auferlegter oder vorbehaltener (§. 252) ist; ob derselbe für das überlassene Eigenthum des Gutes, es sey dieses ein vollkommnes oder unvollkommnes, oder aber blos für die erbliche Benutzung desselben, einem Grund- oder Gutsherrn, entrichtet wird. Beides hat man vorzüglich aus der Größe des jährlichen Zinses und aus dem Dispositionsrechte des Zinsmannes an der Substanz des Zinsgutes, zu erkennen. Entrichtet der Zinsmann einen gleichförmigen sehr geringen, wenigstens mit der Benutzung des Gutes in keinem Verhältniß stehenden Zins, so ist im Zweifel ein volles Eigenthum des Zinsmannes an dem Gute zu vermuthen, und der Zins, als ein Andenken irgend einer vormaligen Unterwürfigkeit, oder eines andern längst vergessenen und erloschenen ehemaligen Verhältnisses, so lange zu betrachten, bis der Zinsherr sein etwa behauptetes Obereigenthum erweist und zeigt, daß durch Gesetze, Verträge oder rechtliches Herkommen, dem zu entrichtenden Grundzinse die wahre Natur der römischen Emphyteusis beigelegt, folglich auch dem Zinsmanne nur ein nuzbares Eigenthum an dem Zinsgute zuständig sey 3). Ste-

3) Runde a. a. O. §. 506.

het hingegen der Zins, welcher jährlich für die Gutsnutzung entrichtet wird, mit dem Gutsvertrage, in Hinsicht auf die Zeit des geschlossenen Contracts, in einem pachtfußmäßigen Verhältnisse, so ist derselbe für kein Bekenngeld — Canon —, sondern als eine wahre Pachtvergeltung zu betrachten, und das zwischen Zinsherrn und Zinsmanne obwaltende Verhältniß nach den Grundsätzen eines erblichen, oder nicht-erblichen Colonatrechtes zu beurtheilen 4).

§. 114.

Meiergüter sind solche Grundstücke oder Höfe, wovon den Besitzern alle Nutzungen, gegen Entrichtung eines jährlichen Meierzinses und Prästation gewisser Dienste, erblich überlassen sind. Ob den Meiern oder Erbmeiern ein wahres nuzbares Eigenthum, oder ein demselben nahe kommendes dingliches Recht, oder aber nur ein bloßes Erbpachtrecht an ihren Höfen zustehet? ist nach der Verfassung einer jeden Provinz, worin sich dergleichen Güter finden, zu beurtheilen. Ursprünglich sind alle Meier wol nur Zeitpächter gewesen. In ältern Zeiten ward derjenige überhaupt Meier genannt, welchem die Aufsicht über die Haushalts- und Oeconomieverwaltung übertragen war. Sie konnten für die eigentlichen Verwalter der Güter ihrer Herren

4) Runde a. a. O. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß man nicht jedem Zinsmanne oder Censiten, wie von Gabke a. a. O. §. 176 ff. und mehrern andern Schriftstellern geschiehet, unbedingt ein volles Eigenthum an dem Zinsgute beilegen darf. M. s. auch Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 835.

gelten, und die Benennung derselben ist fortwährend beibehalten, nachdem sie die Grundstücke ihrer ehemaligen Herrn, für gewisse Frucht- oder Geldabgaben und Dienste, in erbliche Cultur und Benutzung erhalten haben *).

§. 115.

Die Schillingsgüter sind im Wesentlichen von den Meier- und Erbmeiergütern nicht verschieden. Ursprünglich waren sie bloße Pachtgüter, die nach Willkühr von dem Eigenthumsherrn zurückgenommen werden konnten. Die Benennung derselben kommt daher, daß der Gutsmann — Schillingshauer — dem Gutsherrn bei dem Antritte des Gutes einen Schilling erlegen muß, den er im Abmeierungsfalle zurückempfängt **).

§. 116.

Erbpachtgüter, Erbleihen sind solche Güter, deren erbliches Benutzungsrecht, gegen Erlegung eines jährlichen, gleichförmigen und pachtfußmäßigen Zinses, dem Besitzer, unter Vorbehalt des grundherrlichen Eigenthums, eingeräumt ist. Der Erbpächter unterscheidet sich von dem Zinsmanne und Emphyteuten, nach römischen Begriffen, dadurch, daß dieser nur einen geringen Canon zu erlegen pflegt, und ein wahres nuzbares Eigen-

*) Ueber die rechtliche Beschaffenheit der Meiergüter verdient Gesenius Meierrecht [B. 1 und 2. Wolfenb. 1801 bis 1803. 8.] besonders empfohlen zu werden.

**) a Pufendorf Tom. 3. obs. 31. Plate Meierrecht, §. 2. Jacobi Annalen der Braunschw.-Lüneburg. Churlande, Jahrg. 1. St. 1. S. 11.

thum hat, welches dem Erbpächter fehlt, und daher kann derselbe auch das Grundstück nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Grundherrn veräussern, verpfänden, theilen, und es fällt, mit dem Ausgange der Familie des Erbpächters, an den Grundherrn zurück *).

§. 117.

Unter den Laßgütern werden solche Güter verstanden, welche Jemanden von dem Grundherrn gegen einen gewissen Zins dergestalt überlassen werden, daß sie, nach beendigtem Contracte, wieder zurückgegeben werden müssen. Sie haben ihren Namen von den ehemaligen Laßen 1), welche Leibeigene waren und von ihren Herren gewisse Güter zum Anbau und zur Nutzung erhielten, wofür sie Zinsen und Frohndienste leisten mussten. Ursprünglich war der Besitz dieser Güter blos precair, nachmals ist derselbe entweder in bloße Zeit- oder auch wahre Erbpacht umgeschaffen, wenigstens sind diese Laßgüter nicht an allen Orten von einerlei Beschaffenheit 2).

§. 118.

Landsiedeleien werden diejenigen Bauergüter genannt, welche, gegen Entrichtung eines bestimmten Pachtzinses und gegen Leistung gewisser Dienste, unter Einhän-

*) Ueber Erbpacht und ihren Beweis durch Vermuthungen s. m. von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. Nro. 7. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 22.

1) Wiesand jurist. Handb. voc. Lassen.

2) Runde a. a. O. §. 524. Not. f. Gabke a. a. O. §. 215 ff. Stengel pract. Ausarbeitungen, I. Nro. 7.

digung eines schriftlichen Contracts, Jemanden zur Benutzung eingethan sind. In ältern Zeiten hatten die Besitzer dieser Art Güter durchaus kein Erbrecht, und die Landsiedel mussten auf Befehl des Grundherrn, oder nach Ablauf der Pachtzeit, weichen 1). Vermöge der meisten neuern Particulargesetze ist indeß auch den Besitzern derselben ein erbliches Benutzungsrecht zugestanden, und überhaupt haben die Landsiedeleien viel Aehnlichkeit mit den Meiergütern; doch ist die rechtliche Natur jener Bauergüter sich nicht an allen Orten völlig gleich 2).

§. 119.

Die Meierdings- Voigtdings- Probst- Häger- Freidingsgüter u. s. w. haben ihre Namen von den ehemaligen, mit der Ausbildung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit größtentheils verschwundenen, Gerichten erhalten, welchen die Besitzer wegen dieser Güter unterworfen waren, oder es noch sind. Sie werden theils als Erbpachtgüter, theils als wahre Erbenzinsgüter besessen, je nachdem die davon zu entrichtenden Abgaben und Zinsen die Natur einer Pachtvergeltung haben, oder blos zur Anerkennung des Obereigenthums gegeben werden. Die rechtliche Beschaffenheit derselben hängt daher von besondern Verträgen und Verfassungen ab, und bei vielen derselben ist die ehemalige Leibeigenschaft noch sichtbar 1).

1) Runde a. a. O. §. 524. Note b.

2) Gesenius a. a. O. S. 190.

1) Runde a. a. O. §. 529.

§. 120.

Kurmedialgüter haben ihre Benennung von dem Worte Kurmede erhalten, welche die Abgabe bezeichnet, die der Leibherr aus dem Nachlasse des verstorbenen Leibeigenen zu nehmen und auszuwählen befugt ist. Nachdem die persönliche Leibeigenschaft aufgehört hat, ist diese Abgabe als eine Recognition des Colonatrechts angesehen, und man hat sie den Besitzern solcher Güter aufgelegt. Die Kurmede, oder das Mortuarium, ist aber sehr verschieden, und überhaupt sind diese Güter in der Regel nach den Grundsätzen der Erbpachtgüter zu beurtheilen 1).

§. 121.

Unter einem Ackergute verstehet man gewöhnlich ein Bauergut, einen Hof *), wozu eine volle Hufe Landes gehört, und wovon wöchentlich zwei oder drei Tage Spanndienste abgeleistet werden müssen. Indeß enthält nicht jedes Ackergut eine volle Hufe und oft viel weniger. Ein Kothsassengut bestehet gewöhnlich nur aus einer Viertelhufe, oder weniger, und insofern ein Kothsasse wöchentlich zum ordinairen Herrendienst mit Spannwerk zu dienen verpflichtet ist, wird er Großköther genannt; wenn er aber zum wöchentlichen Herrendienst nur mit der Hand dienen muß, heißt er Kleinköther. Brink-

1) Danz Handbuch, §. 549 f. Gabke a. a. O. §. 209 ff. Die Natur und Beschaffenheit aller dieser bisher erwähnten Gattungen der Bauergüter entwickelt umständlich Danz a. a. O. §. 504—530.

*) Von der Bedeutung des Wortes: Hof, s. m. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 138.

sitzereigüter bestehen nur aus einem Hause mit etwas Hofraum und etwa einem Garten. Die Besitzer derselben, die an vielen Orten auch Köther, Beibauer genannt werden, sind meistens zu einem Grundzinse und zu Handdiensten, aber in der Regel zu keinen Reihediensten verpflichtet. Indeß lassen sich hierüber keine allgemein anwendbaren Regeln und Unterscheidungszeichen angeben; vielmehr beruhet alles auf Particular- und Localverfassungen, oder Observanzen *).

§. 122.

Wüste Bauerhöfe sind im Allgemeinen solche Bauergüter, die mit keinen Wohngebäuden, Scheunen und Viehställen versehen sind. Im rechtlichen Verstande bestehet aber die Eigenschaft eines wüsten Hofes nicht sowol in dem Mangel der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auf der Hofstelle, als darin, daß ein solcher Hof wirthslos ist. Während des 30jährigen Krieges sind viele Bauerhöfe wüste oder wirthslos geworden, und man hat daher in vielen Ländern die Annahme und Bebauung derselben durch besonders eingeräumte Vortheile zu befördern gesucht 1). Manche dieser ehemaligen Reihehöfe sind dergestalt verschwunden, daß die dazu gehörigen Ländereien in Holz, Busch, Haiden oder Weiden ver-

*) Gabke a. a. O. §. 235 ff. Gesenius a. a. O. B. 2. §. 6. Fischer a. a. O. B. 1. §. 1186 ff. In verschiedenen Ländern stehen auch die Brinksitzer in einer Colonatverbindlichkeit, z. B. im Meiernexus.

1) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 262. Gesenius a. a. O. B. 1. S. 483 ff.

wachsen und gar nicht mehr ausfindig zu machen sind. Von andern sind die Ländereien, mit den darauf ruhenden Lasten und Beschwerden, seit unvordenklicher Zeit, den übrigen Grundstücken der Bauern incorporirt, welchen sie alsdann nicht wieder genommen werden dürfen. Wird hingegen ein wüster Hof blos administrirt, oder ganz, oder theilweise an mehrere verpachtet 2), so kann der Gutsherr unstreitig, nach Ablauf der Pachtjahre, denselben einem neuen Wirthe zur Bebauung überlassen und einthun. Ist endlich die, zu einem wüsten Hofe gehörige, Länderei Jemanden, der bereits in demselben Dorfe ein anderes Reihehaus besitzt, im Ganzen meierweise, erbpachtweise u. s. w. übergeben und eingethan, so hat der Gutsherr der Regel nach kein Recht, die Bebauung mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu fordern, weil in diesem Falle der Hof eigentlich nicht wirthslos ist und der Besitzer desselben aus seinem Reihehause alle landesherrlichen, gutsherrlichen und Gemeinheitsabgaben, Dienste und sonstige Obliegenheiten, als Colonus, füglich leisten und erfüllen kann.

§. 123.

Hin und wieder trifft man auch noch auf dem Lande die sogenannten Scharfrichterei- Wasenmeisterei- Halbmeisterei- oder Cavillereigüter an, auf welchen der, meistens mit der Cavillerei verbundene,

2) Inwiefern bei Gemeinheitstheilungen auf die wüsten Höfe Rücksicht zu nehmen ist, zeigt Meyer a. a. O. §. 33 f. M. s. auch Kleins Annalen, B. 13. S. 44.

Scharfrichter- oder Halbmeisterdienst ruhet 1). Sie sind theils Lehn- 2) theils wahre Emphyteutgüter und von gewöhnlichen Steuern, Abgaben und Diensten befreiet 3), und insofern den eigentlichen Bauergütern nicht beizuzählen. Die Cavillerei- und Abdeckereibestellung gehört übrigens nicht zu den Hoheitsrechten, sondern sie ist ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit 4).

1) Nettelbladt von der Scharfrichterei- und Abdeckereigerechtigkeit, in dessen Samml. juriſt. Abhandl. Nro. 11. Krünitz Encyclop. Th. 12. S. 522.

2) Mit dem Scharfrichterei- und Cavillereilehn ist aber weder das Henker- noch Galgenlehn zu verwechseln. Jenes enthält die Befugnisse, Todesurtheile vollstrecken zu lassen; dieses aber die Verbindlichkeit, die zu der Hinrichtung der Missethäter erforderlichen Kosten zu bestreiten. Sowohl mit dem Henkeramte, als mit Frauenhäusern (Bordells) sind selbst Edelleute beliehen. Runde Anmerk. zu Buri Lehnrecht, S. 94. Hagemann Einleit. in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht; 3te Aufl. §. 65.

3) Quistorps Beitr. zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, S. 791.

4) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. Nro. 72.

Zweiter Abschnitt.

Von den zu den Landgütern gehörenden Theilen und Gerechtigkeiten.

Erstes Kapitel.

Von den Aeckern.

§. 124.

Der Ackerbau 1), oder die Bearbeitung des Grund und Bodens, um solchen tragbar zu machen, ihn nach seiner natürlichen Beschaffenheit mit dem gehörigen Saamen zu bestellen und zur rechten Zeit die erzeugten Feldfrüchte einzusammlen, ist seit den ältesten Zeiten und bei allen cultivirten Nationen der edelste Gegenstand menschlicher Beschäftigungen und der allgemeinsten Aufmerksam-

1) Dieses Wort ist aus Acker (ein Stück Land oder Feld, welches cultivirt werden soll) und bauen (gehörig bearbeiten) zusammengesezt. Zwischen einem Feld- und Gartenacker ist der Unterschied, daß jener Feldrecht halten muß, dieser aber nach Willkühr jährlich bestellt oder besäet werden kann. Ueber die verschiedenen Ackerarten der Römer s. m. Münter Weiderecht, §. 30.

keit gewesen 2). Der Ackerbau enthält die unversiegbarste Quelle des Reichthums der Staaten, und daher haben auch die Landesherren, vermöge des ihnen zustehenden Rechtes der Landwirthschaftspolicey 3), durch besondere Gesetze, Anstalten und Anordnungen denselben auf alle Weise zu befördern und die, der bessern Ackerbenutzung und Cultur entgegen gestandenen, vorzüglichen Hindernisse hinwegzuräumen gesucht 4). Insonderheit ist aber die Wissenschaft der Ackercultur, durch die Bemühungen erfahrner Landwirthe, in neuern Zeiten zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht 5).

2) Graf Hartig historische Betrachtung über die Aufnahme und den Verfall der Feldwirthschaft bei verschiedenen Völkern; Prag 1786. Eine kurze, aber lesenswerthe, Geschichte des Ackerbaues liefert Gesenius a. a. O. B. 2. S. 75 ff.

3) Man sehe darüber insonderheit von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 243 ff.

4) Z. B. durch Ackerordnungen. Runde deutsch. Privatr. §. 74. Repertorium des deutschen Staats- und Lehnr. voc. Landwirthschaft. Von den verschiedenen Klassen des Ackers, in Hinsicht auf deren Productenertrag, s. m. von Ferber Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg, §. 43.

5) Weber Einleitung zum Studium der Oeconomie; Leipzig 1804. Indeß sind die Leibeigenschaft, die übermäßigen Frohndienste, die geschlossenen Bauerhöfe und die Zehnten dem Ackerbaue und dessen Flor noch immer hinderlich. Festmaier über den Druck der deutschen Gesetze für den Ackerbau; hinter Wutz Abhandl. die Zehnten als Steuern betrachtet; Landshut 1804. 8.

§. 125.

Unter einem Acker *) verstehet man in der Regel ein Stück Land, oder ein Feld, welches mit dem Pfluge und andern landwirthschaftlichen Werkzeugen bearbeitet, zugerichtet und sodann mit verschiedenen Körnern zu gewissen Zeiten besäet wird. Oft heißt aber auch Acker ein Stück Erdreich, welches eine erforderliche Anzahl Kreutz- oder Quadrat-Ruthen enthält, es mag übrigens mit Holz, Gras, Haide oder sonst bewachsen seyn. In diesem Sinne wird auch das Wort Morgen, ein Morgen, sehr häufig gebraucht. Indeß ist die Feld- oder Ackermaße 1), wonach man den Inhalt und die Größe eines Theils der Oberfläche des Erdbodens, eines Ackers, einer Wiese u. s. w. erforschet und bestimmt, eben so verschieden, als die Benennungen der Aecker und Felder. Wo Generallandesvermessungen geschehen sind, da ist das Ackermaß einer Hufe, eines Morgens u. s. w. festgesezt. Fehlt es an solchen Bestimmungen, so hat man sich nach dem landüblichen oder Ortsherkommen zu richten, wo häufig das Acker- und Landmaß, oder die Größe eines Morgens, nach dem Einfalle, d. i. nach der Quantität des zur Einsaat

*) Von den Eschen im Osnabrückschen s. m. Schmidt Abhandl. von Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 74.

1) Von den Acker- und Feldmaßen verschiedener Länder sehe man Krünitz Encyclopädie, Th. 1. S. 292 ff. Eine Vergleichung des Calenbergischen Flächenmaßes gegen das Maß anderer Staaten findet sich in Meyers Schrift: „über die Gemeinheitstheilung," Th. 2. §. 139. S. 146. Eine Vergleichung verschiedener Acker- und Getreidemaaßen in Thärs Annalen des Ackerbaues, Jahrg. 1805. S. 296.

für ein Stück Land erforderlichen Winterkorns, vorzüglich des Rockens, bestimmt wird. Da indeß die Einsaat sich nach dem Reichthume, oder der Armuth des Bodens richtet und die Kornmaßen selbst sehr von einander abweichen, so muß begreiflich auch das Ackermaß an solchen Orten sehr verschieden ausfallen. Uebrigens führen die Aecker und Felder, nach dem besondern Herkommen der Länder und Gegenden, sehr verschiedene Namen, z. B. Jauchert, Juck, Hund, Vorling, Scheffelstück, Dron, Tonne u. s. w., deren rechtliche Bedeutung man aus dem landüblichen Gebrauche abzunehmen hat 2).

§. 126.

In der Regel kann ein jeder Eigenthümer über seine Felder und Aecker frei disponiren, Verbesserungen in der Kultur derselben vornehmen und sie nach Willkühr gebrauchen und benutzen. Aber auf sehr vielfache Weise ist diese natürliche Freiheit durch Gesetze, Verträge und rechtliches Herkommen beschränkt worden. Stehen die Besitzer derselben in einem Lehns- oder Gutsherrlichen Verhältnisse, so dürfen die zum Gute und Hofe gehörenden Aecker und Felder nicht einseitig, ohne Consens des Grundherrn, veräussert oder zerstückelt werden *). Der

2) Alle diese und mehrere ähnliche Benennungen, nebst den alten und jezt gebräuchlichen Ackermaßen, findet man sehr gut erläutert in Gesenius Meierrechte, B. 2. §. 5.

*) Nach verschiedenen Landesgesetzen dürfen auch die Unterthanen ihre an der Grenze liegenden Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc. nicht an Ausländer veräussern; weil dadurch leicht Irrungen über die Landesgrenzen, Gerichtsbarkeit und

volle Gebrauch und die willkührliche Benutzung derselben kann ferner durch Felddienstbarkeiten, welche einem andern darauf zustehen, z. B. das Recht der Hut und Weide, des Zehnten, der Trift, der Wasserleitung, des Fahrweges, Fußsteiges u. s. w., oder durch die eingeführte Wechselfeldwirthschaft, eingeschränkt seyn 1). Wo die leztere statt hat und die Brach- oder Dreischfelder eine Zeit lang dem Viehe zur Weide dienen, da dürfen sie weder unzeitig umgeackert und bestellt, noch mit Sommerfrüchten, Wicken, Viehfutterkräutern, Kartoffeln, Gartengewächsen u. s. w. zum Nachtheil der Weideberechtigten besezt werden, wenn es nicht besonders eingeführt und erlaubt ist *). Die Zehntherrschaft kann auch verlangen, daß die Brachzeit nicht über das Herkommen ausgedehnt wird 2); die Gutsherrschaft hingegen von ihren Gutsunterthanen nie fordern, zum Vortheile ihrer Weidegerechtigkeit, Brachfelder zu halten

dergl. entstehen können. Eine Churhessische Verordn. vom 9ten Jan. 1806 untersagt daher den Verkauf derselben bei Strafe der Confiscation.

1) Die Dreifelderwirthschaft beruhet darauf, daß die artbaren Aecker in drei Gattungen, Winter- Sommer- und Brachfeld, eingetheilt werden. Wo diese Wirthschaft einmal hergebracht ist, da sagt man: die Aecker und Felder müssen nach Pflugrecht gebauet werden.

*) Man nennt dieses die Sömmerung, das Sömmern. In wie weit solche geschehen darf, davon sehe man Kind Quaest. forens. Tom. 2. pag. 327 seq. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 22. §. 209 ff. Fischer a. a. O. B. 2. §. 1096. Overbecks Meditationen, B. 4. Nro. 228.

2) a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. §. 3.

und einzuführen 3). Ueberhaupt dürfen die Aecker, welche unter dem Feldrechte 4) stehen, nicht einseitig verändert, bebauet, mit Bäumen bepflanzt, eingehägt, bezäunt u. s. w. werden 5); weil ein jeder nur insofern über sein Eigenthum frei disponiren und beliebige Veränderungen damit vornehmen darf, als die Rechte und das positive Vermögen des Berechtigten dadurch nicht verlezt, oder beeinträchtigt werden 6) (§. 295).

§. 127.

Die Aecker und Felder können in rechtlicher Rücksicht verschieden eingetheilt werden. Sie sind entweder von den gewöhnlichen Landes- und gutsherrlichen Lasten und Beschwerden befreiet — Freiäcker, zehntfreie Aecker —, oder sie sind denselben unterworfen — Pflichtigeäcker, Steuerbareäcker, Zehntpflichtigeäcker —. Sie sind ferner bei dem Hofe entweder von

3) Gabke a. a. O. §. 261.

4) zum Unterschiede von dem Garten- Wald- und Wiesenrechte.

5) a Pufendorf Tom. 3. obs. 202. §. 4. Strampffer vom Hutrechte, §. 22.

6) Daher kann auch z. B. der Eigenthümer seinen Acker, worauf ein anderer das Zehntrecht, oder zu offenen Zeiten die Weidegerechtigkeit hat, wider den Willen des Zehnt- oder Dienstbarkeitsherrn, in keine Wiese verwandeln, wenigstens würde eine solche Wiese nur Feldrecht haben, mithin nicht anders geschlossen oder gehäget werden können, als die andern Aecker und Getreidefelder, und auch der Zehntherr befugt seyn, den Heuzehnten daraus zu fordern. Schmidts Abhandl. verschiedener pract. Rechtsmaterien, B. 2. Nro. 35. Gabke Grundsätze des Dorfrechts, §. 278.

jeher, wenigstens seit den errichteten Contributions- Schatz- Steuercatastern u. s. w. gebauet — Bauäcker —, oder sie sind erst nachher oder neuerlich ausgebrochen und urbar gemacht — Novaläcker, Rottäcker. Die leztern pflegen zwar von der gewöhnlichen Contribution und den ordinairen Diensten befreiet zu seyn; allein die Besitzer derselben müssen davon meistens einen besondern Pachtzins, einen Canon, oder auch wol den Rott- oder Neubruchszehnten 1) entrichten. Endlich lassen sich die Feldäcker auch noch in Art- und Urbare-, oder in Wüsteäcker 2) abtheilen. Die leztern sind von zweifacher Art. Entweder hat der Eigenthümer sie nur eine Zeit lang unbeackert liegen lassen; oder sie sind seit undenklicher Zeit ganz öde und wüste gewesen, verwildert und verwachsen 3). Jene kann der Eigenthümer nach Willkühr und nach seinen Haushaltsbedürfnissen wieder in Cultur bringen und artbar machen, und Niemand ist, ohne ein besonders erlangtes Verbiethungsrecht, berechtigt, einer solchen Veränderung, die sich auf die natürliche Freiheit des Eigenthümers gründet, zu widersprechen 4). Diese hingegen sind oftmals durch Verwachsung oder Verlassung für den Eigenthümer verlohren

1) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 3. Nro. 33.

2) Aecker, die nicht gebauet werden, nennt man Lehden, Leghden, welche Benennung wahrscheinlich von dem Worte: Liegenlassen, herkommt. (Unten §. 295. Note **).

3) Klingner Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte, Th. 2. Kap. 6. §. 2.

4) Gabke a. a. O. §. 299.

gegangen und in bloße Weideplätze umgeschaffen worden 5). Kann indeß die ursprüngliche Beschaffenheit des Ackerlandes, an dem Mittelrücken und Furchen 6), noch erkannt und der Eigenthümer derselben ausgemittelt werden, so ist derselbe befugt, sie umzubrechen und urbar zu machen, weil durch den bloßen Nichtgebrauch einer eigenthümlichen Sache das Recht der künftigen Benutzung derselben nicht anders verlohren gehet, als wenn Jemand der Nutzung ausdrücklich widersprochen und der Eigenthümer sich dabei über rechtsverjährte Zeit beruhigt und seiner Befugniß sich nicht bedient hat. Indeß kann doch auch die natürliche Freiheit des Eigenthümers, dergleichen wüste Aecker umzubrechen, durch die von andern darauf rechtmäßig erworbenen Dienstbarkeitsrechte, z. B. Trift und Weidegerechtigkeit, sehr eingeschränkt seyn 7).

5) Stryk de agris desertis, von wüsten Hufen. Krause de eo quod iustum est circa praedia deserta; Lips. 1724. An einigen Orten gilt das Sprüchwort: Wenn der Busch dem Reuter an die Sporn, so hat der Unterthan sein Recht verlohrn. Eisenhart Sprüchwörter, S. 188. Indeß sind die von Individuen verlassenen, in einer gewissen Feldmark belegenen, wüsten Aecker in der Regel, wo nicht Landesgesetze das Gegentheil ausdrücklich verordnen, kein herrenloses, sondern Gemeindegut. Jacobi a.a.O. Nro. 5.

6) Im Preussischen werden solche wüste Aecker für Hufenschlag geachtet, den jeder Bauer verfolgen und mit obrigkeitlicher Bewilligung wieder urbar machen kann. Fischer a.a.O. B. 2. §. 1075.

7) Töpfer disp. de servitute rustica agrorum incultorum, culturam prohibente, §. 17. Auch dürfen dergleichen wüste Aecker nicht zum Nachtheil der Zins- Zehnt- und Dienstherren bestellt werden, welches dann der Fall seyn

§. 128.

Die Landwirthschaftspolicey hat darauf zu achten, daß die Aecker zur gehörigen Zeit ordentlich und wirthschaftlich bestellt und besäet werden 1). Es ist auch nicht erlaubt, seine eigenen Felder unbeackert liegen zu lassen und fremde Aecker zu cultiviren 2), wenn die Rechte eines Dritten, z. E. das Zehntrecht, darunter gefährdet werden. Aber eine neue, von der bisherigen Landes- oder ortsüblichen Bestellungs- und Felderbenutzungsart abweichende, ungewöhnliche Benutzungs- und Beackerungsart kann die Landwirthschaftspolicey den Unterthanen so wenig aufzwingen, als den Gebrauch neuer Ackerwerkszeuge, welche erfahrne und beobachtende Landwirthe, zum Besten des Ackerbaues, erfinden 3). Hier bleiben Aufmunterung, Beispiel und Belehrung die einzig erlaubten Mittel, weil die Art und Weise, wie der Privatmann sein Eigenthum genießen und benutzen will, der Regel nach 4) kein Gegenstand eines Zwanggesetzes seyn darf.

würde, wenn der Besitzer seinen artbaren, zins- und zehntpflichtigen, Acker unbestellt liegen liesse und jene bauete.

1) Schreber Policey des Ackerbaues; Leipzig 1770. Fredersdorf Landpolicey, Hauptst. 4. Kap. 1.

2) In verschiedenen Ländern ist solches ausdrücklich verboten. Fischer a. a. O. B. 2. §. 1059. Bolte Geschäftsgang in den Preuss. Staaten, S. 176.

3) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 287. Gabke a. a. O. §. 304.

4) Nur bei ganz offenbar gemeinschädlichen Mißbräuchen dürfte sich eine Ausnahme hiervon rechtfertigen lassen. M. vergl. Jacobi einige Staatsangelegenheiten; Celle 1787. 8. S. 60 ff. Derselbe über Gemeinheitstheilungs-Materien, Nro. 3.

§. 129.

Der Zeitpunkt der Ackerbestellung ist an sich so wenig ein Object rechtlicher Beurtheilung, als die Zeit der Erndte. Beide hängen von der Verschiedenheit der Himmelsstriche, der einzusäenden Kornarten, der Localbeschaffenheit des Bodens u. s. w. ab. Aber in Rücksicht der Vertheilung der Feld- und Gartenfrüchte, zwischen Lehn- und Landerben, der Oeffnung der Felder und Wiesen zur Weide u. s. f., sind gewisse Zeitpunkte und Termine gesezlich bestimmt, welche in solchen Fällen zur Entscheidungsnorm dienen (§. 295). Nach den Grundsätzen des alten deutschen Rechts ward demjenigen, welcher fremde Aecker besäet oder bestellt hatte, oder seinen Erben, die Erndte zugeeignet 1). Es hielt die Einsaat für die Hauptsache, und mithin die Halmfrüchte für bewegliche Sachen. Dieser Grundsatz ist indeß durch das eingeführte römische Recht unbrauchbar geworden. Vermöge desselben kommt es bei Accessionen, wo die Kräfte der Natur den Fleiß und die Bemühungen der Menschen belohnen müssen, nicht auf das Eigenthum des Saamens, oder der Pflanzen an, sondern es hält den Boden für die Hauptsache, welcher den Zuwachs nach sich ziehet, und spricht daher das Gesäete oder Gepflanzte dem Eigenthümer des Bodens zu. Doch kann der fremde Säemann oder Pflanzer, wenn er nicht wissentlich und vorsäzlich fremde Felder besäet und bepflanzt

1) Nach den Sprüchwörtern: Wer säet, der mähet; was die Egge bestrichen und die Hacke behackt hat, folgt den Erben. Eisenhart Sprüchwörter, S. 210.

hat, die Bestellungskosten, an Einsaat, Dünger, Pflug- Egge- und Säelohn, vom Eigenthümer des Grund und Bodens zurückfordern 2).

Das sogenannte Aehrenklauben oder Aehrenlesen 3) armer, alter und gebrechlicher Leute, nach eingesammelten Feldfrüchten, beruhet auf besonderm Herkommen und ist als kein allgemein erlaubter Gebrauch zu betrachten; zumal wenn es mit der Weidegerechtigkeit auf den Stoppelfeldern streitet.

§. 130.

Zur Begünstigung des Ackerbaues, Schonung der Saatfelder, Sicherstellung der Felder und Feldfrüchte u. s. w. finden sich in mehrern Ländern verschiedene Anstalten und Verordnungen, von welchen hier nur einige namhaft gemacht werden können 1). Durch die Erndte- Hagelschlag- und Mißwachsassecuranzen *), die aber mehr auf freiwilligen Vereinbarungen beruhen,

2) Höpfners Commentar über die Institutionen, §. 327.

3) Fritsch in Tr. de Messe, c. 5. Fischer a. a. O. B. 2. §. 1068. Sehr zweckmäßige Vorschriften, über das Aehrenlesen auf dem Felde, sind im Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen. M. s. National-Zeitung der Deutschen, Jahr 1804. St. 32. S. 710. Man vergl. auch die Wirtemberg. Erndteordnung, Kap. 5.

1) Kress de privilegiis agriculturae apud Germanos. Jen. 1712. Rohr Haushaltungsrecht, Buch 4. Kap. 2. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 243—302. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 977 ff. Weber öconom. Sammler, St. 9. S. 95 ff.

*) von Ferber über landwirthschaftliche Contracte, Th. 1. Beilage 5.

als durch gesezlichen Zwang eingeführt werden müssen, wird der Schade, welcher Einzelne getroffen hat, unter Mehrere vertheilt. Wer öde und wüste Aecker wieder zur Cultur bringt, erhält oft Prämien und Freijahre. Die zur Verbesserung oder Erleichterung des Landbaues überhaupt und wegen der Zurichtung der Felder, ergiebigern Getreidearten, Anbaues der Futterkräuter u. s. w. gemachten neuen Entdeckungen und Erfahrungen, werden durch ökonomische Societäten und andere Veranstaltungen in Umlauf gebracht und zur Nachahmung empfohlen. Wider die, den Schweiß und die schwere Mühe des Landmanns verzehrende, übermäßige Wildprettshägung sind in vielen Ländern die gerechtesten und zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen. Die zur Anschaffung der Saatfrüchte hergeliehenen Geldsummen sind in Concursen besonders privilegirt. Ueber besaamte Felder das Vieh zu treiben, zu fahren, zu reiten, umzuwenden, zu hetzen, ist gewöhnlich, ausser dem Schadensersatze, noch besonders verpönt. Diebstähle an Feldfrüchten werden meistens viel härter bestraft, als andere Diebstähle von gleichem Belange 2). Zur Abkürzung entstandener Streitigkeiten über Grenzirrungen, Abhüten, Abmähen, Feldschäden u. s. w. waren in ältern Zeiten besondere Acker- und Feldgerichte an vielen Orten angeordnet, wo dergleichen Sachen ganz summarisch untersucht und entschieden wurden 3). Sie führen ver-

2) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 47.

3) Eine besondere, bei den Alemannen übliche, Acker-proceßart, wo das Schwert decidirte, sehe man in den L. Alemann. c. 83.

schiedene 4) Namen, machen eine Gattung von Gemeinheitsgerichten (§. 94) aus, sind aber gegenwärtig beinahe ganz verschwunden, weil man die zu ihrer vormaligen Competenz gehörenden Gegenstände unter die ordentliche und gewöhnliche Gerichtsbarkeit, unter dem Namen der Feldgerichtsbarkeit, gezogen hat.

Zweites Kapitel.

Von den Wiesen.

§. 131.

Wiesen sind bekanntlich Grundstücke, auf welchen, durch die Wirkungen der Natur, Gräsereien hervorwachsen, die nachmals, Behuf des Viehfutters, durch die gewöhnliche Behandlung in Heu umgeschaffen werden *). In Rücksicht des Eigenthums stehen sie entweder einem Individuum zu — Privatwiesen — oder sie gehören mehrern Personen gemeinschaftlich — Gemeinschaftlichewiesen 1) — oder sie befinden sich im Eigenthume einer ganzen Commune — Gemeindewie-

4) Z. B. Grundgerichte, Rügengerichte, Dinggerichte, freie Feldgerichte, Stabgerichte und s. w. Krünitz Encyclopädie, Th. 12. S. 514 f. von Berg Policeyrecht, Th. 4. S. 248.

*) Münter Weiderecht, §. 37 ff.

1) Wenn sie von den Eigenthümern ein Jahr um das andere genuzt werden, so nennt man sie Wechselwiesen. Klingner a. a. O. Th. 1. Kap. 23. §. 275.

sen. In Rücksicht der Benutzung werden die Wiesen in solche, die nur eine Heuerndte zulassen und in solche eingetheilt, welche eine zwei- oder wol dreimalige Abschneidung des Grases gestatten. Jene nennt man ein-, diese aber zwei- und dreiheuige, hin und wieder auch Grummtwiesen, Matten u. s. w. Sie haben ferner entweder blos Heurecht, oder Gartenrecht. Lezteres ist anzunehmen, wenn gar keinem fremden Viehe und zu keiner Zeit die Weide darauf gestattet wird 2).

§. 132.

Nach der landwirthschaftlichen Bestimmung der Wiesen sollte eigentlich kein Vieh darauf geweidet werden dürfen. Indeß ist die Wiesenbehütung, theils mit dem Dorfs-, theils mit fremdem Viehe, durch locale Weidebedürfnisse, Verträge, rechtsbegründetes Herkommen, selten aber durch allgemeine Landesgesetze, eingeführt und insofern rechtmäßig. Der Anfang und das Ende der Hütung, oder wie lange die Wiesen im Herbst und Frühjahr der Aufhütung unterworfen sind? ist indeß sehr verschieden 1). In einigen Provinzen und Gegenden

2) Es ist zum rechtlichen Begriffe solcher Wiesen also nicht erforderlich, daß sie gerade begraben, oder eingezäunt seyn müssen, und eben so wenig läßt sich aus der bloßen Einhägung und Umzäunung schließen, daß eine Wiese Gartenrecht hat. Auf der andern Seite verliehrt aber auch ein Grundstück, durch die Hinwegnahme der bisherigen Befriedigung, sein Gartenrecht nicht. Eisenhart Recht der Sprüchwörter (2te Aufl.), S. 228.

1) Klingners Samml. Th. 1. Kap. 23. §. 228. Gabke a. a. O. §. 270. Kind Quaest. for. Tom. 2. Cap. 58.

hebt die Schonung der Wiesen, oder die geschlossene Zeit derselben, mit Walpurgis oder Maitag an und dauert bis Michaelis; an andern Orten fängt der Schonungstermin zwar auch mit Maitag an, aber er endigt sich am Bartolomäustage, oder am 24sten August; noch anderwärts ist die Schonungszeit von Mariä Verkündigung (25sten März) bis Michaelis oder Gallus (16. Oct.) bestimmt, und endlich an verschiedenen Orten ist die Wiesenbehütung gleich nach der ersten Heuerndte hergebracht und erlaubt. Nach der Einführung des verbesserten julianischen Calenders ist übrigens durch verschiedene Provincialgesetze verordnet 2), daß die Schonung der Wiesen und Felder nach dem neuen Calender anfangen und geschehen, und auf die in demselben ausgelassenen 11 Tage keine Rücksicht genommen werden soll; aber demungeachtet ist, freilich mit Unrecht 3), an vielen einzelnen Orten der Anfang der Schonungszeit nach dem alten Calender, durch rechtliches Herkommen 4),

2) von Berg a.a.O. B. 3. S. 298.

3) ab Eckardt progr. de XI diebus Calendario Juliano subtractis etiam iuri pascendi subtrahendis; Jen. 1797. Kind quaest. for Tom. 2. c. 58. Staatswissenschaftliche und jurist. Nachrichten, B. 1. Nro. 45 und B. 2. Nro. 8 Röttger es war offenbares Unrecht, daß man die Hütungs- und Hebungstermine nach dem alten Calender bestimmte; Magdeb. 1799. 8. Die der Wiesencultur überhaupt verderbliche Behütung ist daher, sowohl im Frühjahr, als Herbst, im Preussischen aufgehoben. Fischer a.a.O. B. 2. §. 1107. Man s. auch Strampffer vom Hutrechte, §. 17.

4) Davon darf der Richter nicht abweichen, und er muß danach sprechen. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 28.

beibehalten; mithin der Zuschlagstermin noch immer auf alten Maitag, oder mit dem Ende des 11ten Mai nach dem neuen Calender, bestimmt, wo alsdann erst die geschlossene Zeit ihren Anfang nimmt.

Nach der Verschiedenheit der, durch Gesetze oder rechtliche Observanzen, festgesezten Schonungszeiten leidet das Wiesenbenutzungsrecht selbst verschiedene Einschränkungen. Sind die Termine des Zuschlages genau bestimmt, so hat der Eigenthümer oder Wiesenpächter die Befugniß, während der Schonungszeit die Wiese ein- oder zweimal, nach seiner Convenienz, mähen oder auch mit seinem eigenen Viehe behüten zu lassen, wenn die Weideberechtigten kein besonderes Verbiethungsrecht erweisen können 5). Ist hingegen das Ende der Schonungszeit nicht bestimmt, und ist die Aufhütung gleich nach der ersten Heuerndte hergebracht und erlaubt, so darf der Eigenthümer sie weder zweimal mähen, noch mit seinem Viehe allein behüten, oder Nachgras darauf erndten 6) [§. 294].

§. 133.

Eben die Einschränkungen, welchen der Eigenthümer in Absicht des Dispositions- und Benutzungsrechtes seiner Aecker und Felder zuweilen unterworfen ist (§. 120), können auch bei den Wiesen stattfinden. Einen, viel-

5) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 15. Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmater. B. 2. Nro. 106.

6) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. Nro. 153. Strampfer vom Hutrechte, §. 17 und 18.

leicht zu nassen. Acker kann der Eigenthümer zwar in eine Wiese verwandeln, aber die darauf ruhenden Zehnt- und Dienstbarkeitsrechte dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Auf gleiche Weise ist kein Eigenthümer, zum Nachtheil der Weideberechtigten, befugt, seine Wiese in einen Garten oder in eine Holzanpflanzung umzuschaffen, oder so zu umzäunen und zu bericken, daß das Weidevieh in offnen Zeiten nicht darauf gelangen kann 1). Duldet indeß der Weideberechtigte, binnen rechtsverjährter Zeit, eine solche neue Anlage, so begiebt er sich stillschweigend seines Hütungsrechtes 2). Uebrigens dürfen die Wiesen, zu geschlossenen Zeiten, weder befahren, beritten, noch darüber gegangen, oder auf andere Weise beschädigt werden 3).

§. 134.

Ein jeder Wiesenbesitzer hat die zweifelfreie Befugniß, seine Wiesen durch eine zweckmäßigere Behandlung, den Gebrauch vorzüglicher Grasarten, Ableitung des schädlichen Sumpfwassers, Wegschlämmung der Sand-

1) Gabke a. a. O. §. 271.

2) Leyser Spec. 110. m. 1. Die Weideberechtigten können die vorgenommne neue Einzäunung einer einzelnen Wiese eigenmächtig zerstöhren; ob es gleich in jeder Hinsicht rathsamer ist, den ordentlichen Richter um einen Abstellungsbefehl der Neuerung anzugehen. Struve de vindicta privata, cap. 6. p. 57. Leiser ius Georg. p. 466.

3) Rohr Haushaltsbuch, Buch 6. Kap. 1. Klingner a. a. O. Kap. 23. Uebrigens können auf den Wiesen, hin und wieder auch auf den Aeckern, insofern Gartengewächse gebauet werden, als den Zehnt- und Weideberechtigten dadurch kein erheblicher Nachtheil zugefügt wird. Fischer a. a. O. B. 2. §. 1096. (Unten §. 266.)

berge und Hügel u. s. w. zu verbessern und zu einem höhern Ertrage zu bringen. Indeß darf doch der Eigenthümer das, durch die Ziehung eines Grabens oder Canals auf seinem Grundstück gesammelte, Wasser den Feldern und Grundstücken seines Nachbars nicht eigenmächtig zuschicken, oder darauf ableiten; weil ein jeder auf dem Seinigen nur solche Handlungen und Verbesserungen vornehmen darf, welche die vollkommnen Rechte des Andern nicht kränken und verletzen. Der Besitzer eines niedriger liegenden Grundstücks muß freilich das Wasser, welches die Natur selbst ihm von den höher liegenden Ländereien seines Nachbars zufliessen macht, als eine natürliche Dienstbarkeit aufnehmen; aber einen künstlich bereiteten, zur Ackercultur oder Erhaltung der Aecker nicht nothwendig erforderlichen, Wasserablauf und Abzug braucht Niemand, ohne einen besondern Verbindlichkeitsgrund, zu gestatten und das Abzugswasser aufzunehmen 1).

Der Landwirthschaftspolicey kommt es übrigens zu, die nüzlichen Wiesenverbesserungen zu befördern und gemeinschädliche Mißbräuche, z. E. wenn die Bauern ihre Wiesen verwachsen lassen, abzustellen. Zu jenen gehört insonderheit die Wiesenwässerung 2). So nüzlich

1) Tot. Tit. Pandect. de aqua et aqua pluvia arcenda. Wittich System des Civilrechts, B. 1. §. 62. Thibaut Pandectenrecht, §. 589. Böhmer nov. ius controv. Tom. 1. obs. 24.

2) Bertrand die Kunst, die Wiesen zu wässern u. s. w. Nürnb. 1764. Meyer Preisschrift über die Anlage der Schwemmwiesen und der Wiesenbewässerung überhaupt, mit einer Vorrede von Thaer; Zelle 1800. 8. und in des Leztern Annalen, Jahrg. 2. St. 3.

eine solche Anstalt ist, so muß doch einmal dabei unter den verschiedenen Theilnehmern und Besitzern eine gewisse Wässerungsordnung 3) beobachtet und solche, unter Zuziehung Sachverständiger, nöthigen Falles obrigkeitlich regulirt werden; zweitens ist so wenig die Landwirthschaftspolicey als ein Privatmann berechtigt, an gemeinschaftlichen Bächen und Gewässern, zum Nachtheil der daran liegenden Hammerwerks- oder Mühlenbesitzer und anderer, die sich in dem Mitgebrauche und Genusse derselben befinden, willkührliche Anlagen zur Bewässerung, z. E. durch Vorrichtung von Stau-Schleusen, zu treffen; vielmehr ist sie so einzurichten, daß Niemand dadurch an seinen Rechten und Befugnissen verlezt, oder gekränkt wird 4) [§. 143 und 219].

Drittes Kapitel.

Von den Gärten.

§. 135.

Ein, meistens befriedigter, Platz, der theils zum Anbau verschiedener Gewächse, theils zur Annehmlichkeit und

3) Ein Muster dazu enthält die Hess. Cassel. Grebenordnung, Tit. 38. §. 3.

4) Rößig Wasserpolicey, S. 195 ff. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 3 und 4. Claproth Rechtsfälle, Th. 2. S. 737, woselbst auch Bemerkungen, zur Abkürzung dieser Streitigkeiten, vorkommen.

zum Vergnügen bestimmt ist, wird Garten genannt 1). Die Befugniß, ein Stück Land zu diesem Zwecke zu befriedigen, einzuhägen, oder zu umzäunen, macht das Gartenrecht aus, dessen vorzüglichste Wirkung darin bestehet, daß kein Zehnten daraus gezogen und keinem fremden Viehe, weder im Herbste noch Frühjahr, die Weide darin gestattet wird 2). Es können daher nur solche Grundstücke von dem Eigenthümer willkührlich zu einem Garten eingerichtet werden, welche weder der Aufhütung, noch andern Dienstbarkeiten 3) unterworfen sind, deren Ausübung dadurch vereitelt oder beschränkt würde 4).

1) Ein befriedigter Platz, der zu Ackerland gebraucht wird, oder zur Anpflanzung junger Eichbäume eingehägt ist, wird in Niedersachsen Saatcamp, Feldcamp, Eichelcamp, Heistercamp, und wenn er zum Graswuchse bestimmt ist, Wörte oder Wuurte genannt. Unter Gartenlande, Gartenfelde verstehet man aber gewöhnlich ein unbefriedigtes Stück Acker, welches Gartenrecht hat. Von der Bedeutung des Wortes: Camp, s. m. Schmidt Abhandl. von Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 74.

2) Oecon. forens. Tom. 1. Hauptst. 1. §. 89. Bergius Cameral-Magazin, Th. 4. S. 1. Fischer a. a. O. §. 1099.

3) Oft ist auch die Jagdgerechtigkeit, das Zehntrecht u. s. w. ein Hinderniß bei der Anlage, oder Befriedigung eines Gartens. Leiser ius georg. Lib. 3. c. 19. §. 15. Meurer Forst- und Jagdrecht, Th. 2. S. 46. Eisenharts Sprüchwörter (2te Aufl.), S. 228.

4) Hinze einige Notizen vom Gartenrecht (in dem ökonomischen Sammler von Weber, St. 2. Leipz. 1801. Nro. 1) beziehen sich zunächst auf das Preuss. Landrecht.

§. 136.

Die verschiedenen Gattungen von Gärten erhalten ihre eigenthümlichen Benennungen theils von ihrer Bestimmung, theils von ihrem Gebrauche, als: Lust- Blumen- Obst- Baum- Kraut- und Küchen- Hopfen- Gras- Kräutergärten 1) u. s. w., wodurch aber die rechtlichen Verhältnisse derselben an sich nicht verändert werden. Indeß pflegt die Anlegung und Erhaltung der Obstgärten und der Baumschulen in vielen Ländern von der Landwirthschaftspolicey vorzüglich begünstigt zu seyn 2), und die Verordnungen gegen Gartendiebereien und Beschädigungen der Bäume sind fast überall gleich-strenge 3).

§. 137.

Jeder Eigenthümer eines Gartens hat die Befugniß, denselben nach Gefallen zu benutzen, Gebäude darauf zu setzen 1) u. s. w. Ist derselbe ein Pertinenzstück von einem Gute, über dessen Substanz der Besitzer nicht frei disponiren darf, so hat eben diese Einschränkung auch bei dem Garten statt. Wird Jemandem der Nießbrauch eines Gartens eingeräumt, so kann er zwar über die

1) Krüniz Encyclopädie, Th. 16. S. 147 ff.

2) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 293 f.

3) Hommel de furtis agrariis eorumque poenis; Vit. 1792. Uebrigens darf der Garteneigenthümer, ohne Warnung und an solchen Orten, wo Menschen ab- und zugehen, keine Fußangeln und Selbstschüsse legen. L. 28. D. ad leg. Aquil.

1) Vermöge verschiedener Policeyordnungen dürfen Gartenhäuser nicht ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit an Fremde vermiethet werden. Fischer a. a. O. §. 1102. Gbke a. a. O. §. 284.

Nutzungen disponiren, aber die Form und Beschaffenheit desselben nicht verändern.

Stehet ein Baum gerade auf der Grenzlinie, der Schnede, oder auf dem Reine, welcher zwei Gärten oder leere Grundstücke scheidet, so ist er gemeinschaftlich. Ist derselbe aber nahe an der Grenze, oder Scheidung, aufgewachsen, alsdann ist das Eigenthum desselben nicht nach den Wurzeln, wie ehedem behauptet wurde, zu beurtheilen; sondern er gehört Dem, auf dessen Grundstücke er aufgewachsen ist 2). Schadet ein dem Nachbar gehörender Baum den Gebäuden des andern, so kann der leztere dessen Abnahme in so weit fordern, als er seinem Gebäude nachtheilig ist 3); thut hingegen der Baum nur den Grundstücken des Nachbars, durch Dämmung oder Beschattung, Schaden, so muß der Eigenthümer die Zweige, wenigstens 15 Fuß von der

2) Höpfners Commentar, §. 327.

3) Viele Rechtslehrer behaupten, daß der Nachbar die gänzliche Abhauung des schädlichen Baumes fordern und, wenn der Eigenthümer solches nicht wolle, es selbst bewerkstelligen lassen könne. Fritsch de iure hortorum, §. 34. Aber die römischen Juristen waren selbst nicht darüber einig, wie aus der leg. 1. §. 2. D. de arbor. caed. erhellet, ob man einen solchen, den Gebäuden schädlichen, Baum mit der Wurzel ausrotten, oder nur die überhängenden schädlichen Aeste abschlagen dürfe; und es verdient daher die leztere Meinung, als die billigere, den Vorzug. Analogisch folgt aus dem angeführten Gesetze, daß der Eigenthümer eines Gartens auch nicht befugt ist, an seines Nachbars Gebäude, Mauern, Planken u. s. w. Weinstöcke, Bäume und dergleichen, ohne besondere Einwilligung oder vorhandene Dienstbarkeit, zu befestigen, weil dadurch der Luftzug verhindert und die geschwindere Fäulniß des Gebäudes befördert wird.

Erde, hinweghauen lassen 4). Die Wegnahme der schädlichen Aeste kann der Nachbar zu jeder Zeit von seinem Nachbar fordern, weil der Schaden nicht auf einmal, sondern nach und nach mit dem Wachsthum des Baums und der Ausbreitung der Zweige entstehet und sich allmählig vergrößert. Die Früchte, welche von den herüberragenden Zweigen in des Nachbars Grundstück herabfallen, kann der Eigenthümer des Baums nach dem römischen Rechte binnen drei Tagen auflesen 5). Nach deutschen Rechten hingegen 6) konnte der Eigenthümer die in sein Grundstück fallenden Früchte, den Ueberfall, zu sich nehmen. Billiger mag dieser Grundsatz seyn, zumal Niemand der Regel nach verbunden ist, einem Fremden den Eintritt in sein Grundstück zu gestatten, und die überfallenden Früchte gewissermaßen als Entschädigung für den Nachtheil angesehen werden können, welcher durch die herüberragenden Zweige dem Nachbar verursacht wird. Wo indeß dieser Grundsatz des alten deutschen Rechts nicht durch Statuten oder unbestrittenes Herkommen beibehalten ist; da muß das gemeine Recht um so mehr auch hierbei angewendet werden, als der Nachbar befugt ist, die Hinwegnahme

4) Gabke a. a. O. §. 286. Weigert sich der Nachbar, seine Bäume durchaus, oder bis auf die Höhe von 15 Fuß zu behauen, so findet gegen ihn das interdict. de arbor. caedendis statt. Stryk U. M. Lib. 41. tit. 1. §. 28.

5) Will er es nicht leiden, so kann gegen ihn der Eigenthümer ex interdicto de glande legenda klagen. Hertel de iure glandis legendae; Jen. 1737.

6) Dieses nahm zum Rechtssatze: Was in des Nachbars Garten fällt, das ist Sein. Runde a. a. O. §. 284.

der Zweige, welche sich über die auf der Grenze zu ziehende Perpendiculärlinie in dessen Grundstück ausbreiten, zu fordern und wenn der Eigenthümer dazu nicht bereit ist, die Wegschaffung derselben, bis in die Spitze des Baums, selbst besorgen zu lassen 7); denn der perpendiculäre Luftraum, worin sich die Aeste des Baums auf der Grenze befinden, gehört dem Nachbar eben so, wie der Grund und Boden selbst.

Wenn übrigens Bäume, Sträuche und Gewächse auf dem Boden eines andern gepflanzt sind, so gehören sie dem Eigenthümer desselben, sobald sie Wurzeln geschlagen haben. Früher können sie vindicirt werden, und daher kann auch der Eigenthümer gestohlner Bäume sie nur dann von dem Pflanzer, der von dem Diebstahle nichts wußte, zurückfordern, wenn sie noch nicht wirklich eingewurzelt sind. Wer aber aus Versehen und Irrthum auf fremden Boden pflanzt, der kann blos den Werth der Pflanze und der Pflanzungskosten verlangen, wenn die Einwurzelung bereits geschehen und dadurch die Vindication ausgeschlossen ist.

§. 138.

Unter den Gärten sind die Weinberge, Weingärten von vorzüglicher Erheblichkeit, und daher der Aufsicht und Leitung der Landwirthschaftspolicey beson-

7) L. 1. §. 6. D. de arbor. caed. Es ist indeß dazu die richterliche Erlaubniß vorgängig nachzusuchen, damit es zu keinen Gewaltthätigkeiten kommt. L. 1. C. de interdict.

ders unterworfen 1). So einträglich der Weinbau ist, so darf derselbe doch nicht zur Zurücksetzung des Ackerbaues gereichen; weshalb auch an den Orten, wo der Weinbau stark getrieben wird, die Verwandlung der Aecker in Weinberge nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung geschehen darf. Dagegen müssen aber auch die vorhandenen Weinberge, besonders von gutem Gewächse, im Baue erhalten und sie können nicht willkührlich in Wiesen, Aecker und andere Gärten verwandelt werden. Kein Vasall, oder Nutznießer ist daher befugt, die bei dem Gute befindlichen Weinberge eingehen zu lassen, und wenn es geschiehet, so hat der Nachfolger das Recht, sie auf des vorigen Besitzers, oder dessen Erben Kosten wieder in den gehörigen Stand setzen zu lassen, oder Entschädigung dafür zu verlangen. Wer einen Weinberg besizt, hat das Recht, einen Kelter (eine Weinpresse) zu haben, wenn der Gutsherr, oder ein Dritter nicht etwa die Befugniß hat, einen Zwangskelter zu halten (§. 155). Durch den Verkauf eines Weinbergs erhält indeß der Käufer nicht das Recht, die Weinfässer, Kelter u. s. w. zu fordern 2). Wer übrigens die Weinstöcke beschädigt, bestiehlt, oder auf andere Weise sich daran vergreift, pflegt mit harter Strafe belegt zu werden 3).

1) von Berg a. a. O. S. 289 ff.

2) L. 17. D. de act. emti. Leiser ius georg. Lib. 3. c. 8. n. 24.

3) M. vergl. Fischer a. a. O. §. 1082 ff. Gabke a. a. O. §. 289 ff. Leiser ius Georg. Lib. 3. c. 8.

Viertes Kapitel.

Von den Torfmooren, Holzungen, Lehm- Steinkohlen- Mergelgruben u. s. w.

§. 139.

Der Torf, wenn er gleich zu den längst gekannten und entdeckten 1) Naturproducten gehört, ist doch in vielen Gegenden erst im 16ten und 17ten Jahrhundert, nachdem die großen Wälder ausgerodet und umgehauen, oder sonst verschwunden sind, als ein Brennmaterial genuzt worden 2). Ehedem rechnete man denselben zu den Mineralien und zählte daher den Torf in heiler Haut, oder die unangebrochenen und unbearbeiteten Torfmoore, oder Torfläger, unter die landesherrlichen Regalien 3). Da indeß das Bergregal, seiner Natur nach, blos auf die edleren oder geringern Erze und Metalle, welche durch einen ordentlichen Grubenbau gewonnen werden, einzuschränken

1) Neue allgem. deutsche Bibliothek; Anhang zum 1sten—28sten Bande, 2te Abtheil. S. 272. Beckmann Beitr. zur Geschichte der Erfindungen, B. 2. S. 186 ff.

2) Nach Eiselen Handb. vom Torfwesen ist in den Brandenburg. Marken der Torf erst etwa seit 100 Jahren als Feuerung gebraucht.

3) Kapf rechtl. Untersuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tübing. 1769. Pütter Erörterungen, B. 3. S. 51 u. 58, und in Beckmanns Beitr. zur Oeconomie, St. XI. Nro. 1. §. 15. Segnitz (Praes. Koch) de iure fodiendi turfam lutosam inter Regalia haud referendo; Lips. 1804.

und nicht auf andere Fossilien auszudehnen ist; der Torf aber, er mag Pech- oder Sumpftorf seyn, nach den Untersuchungen der Sachverständigen, eigentlich in das Pflanzen- und Gewächs- und nicht in das Mineralreich 4) gehört: so lässt sich die Regalität der Torfstiche und Torfmoore nicht behaupten. Nur die wilden, ungebaueten Moore, welche sich in Niemandes Privateigenthume befinden, kann der Regent, als Staatsgüter, in Anspruch nehmen. Die meisten neuern Staatslehrer 5) sehen daher die Torfläger, der Regel nach, als Zubehörungen des Grundeigenthums an, wenn nicht vermöge particulärer Grundgesetze oder Observanzen die Regalität derselben erwiesen werden kann 6). Jeder Grundherr, auf dessen privativem oder Gesammteigenthume sich Torfläger finden, hat also die unstreitige Befugniß, sie entweder selbst zu nutzen und zu bearbeiten, oder sie einem Unternehmer kauf- oder pachtweise 7) zu überlassen, wenn er die mit dem ei-

4) Cancrin kleine technologische Werke, §. 79. Moser Forstarchiv, B. XI. S. 93.

5) Runde deutsches Privatrecht, §. 163. Häberlins Handbuch des Staatsrechts, §. 371. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, §. 220.

6) In den Preussischen und Anhalt-Dessauischen Staaten bauet man zum Theil die Braunkohle auf landesherrliche Rechnung. Sind die Torfmoore Zubehörungen eines Cammergutes, so gehören sie dem Regenten als Gutsbesitzer. Bolte Geschäftsgang in den Preuss. Staaten, S. 200.

7) Von den zu beobachtenden Rechtsregeln, wenn der Eigenthümer seinen Torfmoor verpachten, oder an einen Unternehmer überlassen will, handelt von Bose in der Abhandlung: das Ganze der Torfwissenschaft; Leipzig 1802. 8. S. 282 ff.

genen Torfstich verbundenen Kosten und Beschwerden scheuet. Ist der Torf abgestochen, so hört sowohl das Recht des Unternehmers, als der, zum Torfstich kraft einer Dienstbarkeit, Berechtigten 8) von selbst auf, und das unbeschränkte Eigenthum des Grundherrn wird mit voller Wirkung dergestalt hergestellt, daß er das ausgestochene Torflager als Feld, Wiese, Holz u. s. w. in Stand setzen und benutzen kann.

§. 140.

Eben so wenig gehören die Steinkohlen- und Braunkohlenläger, d. h. ganze unterirdische Wälder, welche in einer unbekannten Revolution der frühern Vorwelt verkohlt und verschüttet sind, der Regel nach zu den Regalien 1). Zwar sind in der Stein- und Braunkohle mehr Mineraltheile befindlich, als in dem Torfe; aber nach den angestellten Proben hinterlassen sie doch weder Metall, noch Mineral, und die damit gemachten Untersuchungen und Beobachtungen haben es bestätigt, daß die Stein- und Braunkohlen unverkennbare Spuren ihrer ehemaligen vegetabilischen Natur an sich tragen und, gleich dem Torfe, nur allmählig, in gewisser Hinsicht, in das Erd- und Mineralreich, auf Kosten des Pflanzenreichs, von der Natur selbst ver-

8) Jacobi Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungsmaterien, S. 130.

1) Dornfeld de iuribus circa lithanthraces, von den Rechten der Steinkohlen; Lips. 1742. Bartholdi von den Rechten der Steinkohlen, 1742. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2. B. 77. §. 3. Gönners Rechtsfälle, B. 2. Nro. 17.

sezt sind 2). Man kann daher, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, die Stein- und Braunkohle nicht zu dem landesherrlichen Bergregale rechnen; vielmehr sind sie wahre Zubehörungen des Grundeigenthums, deren Nutzen und Gebrauch den Gutsbesitzern nicht entzogen werden darf. Dahingegen kann sich aber die landesherrliche Policeygewalt hierbei in mancher Rücksicht wirksam zeigen 3). So kann z. B. der Landesherr verlangen, daß die Steinkohlen- und Torfläger von den Eigenthümern nicht gänzlich unbenuzt gelassen werden; er kann den Anbau und Betrieb dieser Feuerungsmittel, zum Besten des Staats, gewissen Regeln unterwerfen; die Ausfuhr des Torfes und der Steinkohlen in das Ausland gestatten, auf eine gewisse Quantität einschränken, oder ganz verbieten; er kann ferner Torf- und Steinkohlenverordnungen 4) erlassen, und bestimmen, daß diese wohlthätigen Feuerungsmittel pfleglich behandelt und genuzt werden u. s. w.

§. 141.

Die Stein- und Marmorbrüche, die Kalk- Schiefer- Kreide- Sand- Thon- Mergel- Lehm- Porcellan- und Walkererde-Gruben,

2) Beobachtungen, Zweifel und Fragen, die Mineralogie betreffend, erster Versuch; Hannov. 1778. S. 77 ff. Neue Berliner Monatsschrift, Decemb. 1803. Nro. 4. S. 432 ff.

3) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 406 f.

4) Einen Plan zu einer zweckmäßigen Torfordnung giebt von Bose a. a. O. S. 291 ff.

können mit Recht eben so wenig zu dem Bergregal, als die Mineral- Pech- Theer- und Schwefel-Quellen zu den Hoheitsrechten gezählt werden; vielmehr sind diese Naturgeschenke als Zubehörungen des Grundeigenthums anzusehen, und jeder Gutsbesitzer hat, der Regel nach, das Recht, sie nach seiner Convenienz zu nutzen 1). Die Steine und bessern Erdarten wurden bei den Deutschen niemals unter die, dem Regenten ausschließlich gehörenden, Naturschätze gezählt, und jeder Privateigenthümer konnte die, auf seinem Grund und Boden befindlichen, Steine brechen und die Erdarten benutzen 2). Die Stein- Marmor- Kalk- Lehmgruben u. s. w. erfordern zu ihrer Benutzung auch nicht einmal einen mühsamen und kostbaren Berg- und Grubenbau, wie die edlern oder unedlern Erze und Metalle, und weder ein älteres noch neueres allgemeines deutsches Herkommen läßt sich für die Regalität derselben erweisen 3).

1) Leist a. a. O. von Berg jurist. Beobachtungen, Th. 2. Nro. 28. Musterhafte Policeyvorschriften, über die Anlage und den Gebrauch der Stein- Lehm- Sand- und Thongruben, enthält eine Aschaffenburger Verordnung vom 11ten Mai 1805. Nationalzeitung, Jahrgang 1805. S. 393.

2) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 77. Danz a. a. O. §. 163.

3) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 11—15. Um die Regalität der Stein- Marmorbrüche u. s. w. darzulegen, beruft man sich gewöhnlich auf das römische und longobardische Recht, die goldene Bulle und den westphälischen Frieden. Aber diese Gesetze beziehen sich insgesammt auf Erze und Metalle, und man wird wol nie eine analogische Anwendung derselben, wenn man auf die Natur der Sache achten will,

Indeß hat doch das Regalitätssystem, welches von den Rechtsgelehrten 4) aus dem irrigen Grunde begünstigt ist, daß das Privateigenthum sich blos auf die Oberfläche des Erdbodens beschränke und alles, was unter der Erde stehe, der Landesherrschaft und ihrer Rentcammer angehöre 5), in vielen Ländern Veranlassung gegeben, die bessern Stein- und Erdarten, sonderlich auch die Mineral- Salz- und Schwefelquellen, die Salpetergruben 6), Steinkohlen- Mar-

in Beziehung auf die Steinbrüche, Kalkgruben, Mineralquellen u. s. w. erweisen können.

4) Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 1347 ff. und die daselbst angezogenen Schriften.

5) Wäre dieser Grundsatz in voller Ausdehnung und ohne Einschränkung richtig, so würde z. B. Niemand berechtigt seyn, Canäle und Brunnen auf seinem Eigenthume graben zu lassen, und jeder sein Grundstück verliehren, wenn durch die Gewalt des Wassers die Oberfläche desselben weggeschwemmt wäre. Mit eben dem Rechte aber, womit der Grundeigenthümer den, über seinen Grundstücken befindlichen, Luftraum, so weit es möglich ist, in Anspruch nehmen kann; mit eben dem Rechte hat er auch die Befugniß, dasjenige zu fordern und zu benutzen, was sich in dem Schoße der Erde seines eigenthümlichen Grundstücks befindet, wenn keine Ausnahme von dieser Regel erwiesen werden kann; wenigstens giebt es kein allgemeines Gesetz, welches eine gewisse Tiefe für die Oberfläche des Privatgrundeigenthums bestimmte. Häberlins Handbuch des Staatsrechts, B. 3. S. 175 f. Daher gehören auch die sogenannten Schätze halb dem Grundeigenthümer, halb dem Finder. Runde a. a. O. §. 183. Danz a. a. O. §. 183. Köchy civilist. Erörter. Leipzig 1797. Nro. 7.

6) von Berg a. a. O. S. 408. Der Salpeter gehört zu den Salzen und wird durch keinen wirklichen Bergbau gewonnen; aber nach der Erfindung des Schießpulvers ha-

mor- und Steinbrüche 7) u. s. w. zu den Regalien zu zählen und dem landesherrlichen Fiscus zuzueignen. In einigen Territorien will man sogar den Gutsbesitzern und Grundeigenthümern nicht einmal das Recht gestatten, Kalk- Gips- und Ziegelbrennereien 8) anzulegen, oder es doch wenigstens von der landesherrlichen Bewilligung abhängig machen 9). Wo aber weder particuläre Grundgesetze, noch erwiesene rechtliche Observanzen eine Ausnahme begründen, da kann der Grundeigenthümer diese Naturgaben benutzen und die dazu erforderlichen Anlagen, Werke und Vorrichtungen machen, ohne an die landesherrliche Einwilligung gebunden zu

ben sich die Landesherren, sonderlich in den größern militaischen Staaten, das Salpeterscharren und Graben, als ein Vorrecht, zugeeignet. Moser a. a. O. S. 190. Pütter Erörter. des deutschen Staatsrechts, B. 3. Heft 1. S. 27. Fischer a. a. O. §. 1359. Bolte a. a. O. S. 201. von Berg Rechtsfälle, Th. 1. Nro. 25.

7) Cancrin Grundsätze des Berg- und Salzrechts, S. 4 und 44. Dessen rechtl. Bedenken über die Regalität der Steinbrüche, §. 14.

8) Pestel diss. de iure circa lateraria, vom Rechte der Ziegelbrennereien; Rint. 1746. Pütters Rechtsfälle, B. 2. Th. 4. Nro. 234. S. 992 ff. de Canngieser Decis. Tom. 8. pag. 106 u. p. 109. Das Pottaschensieden kann überall nicht unter das Bergregal gezählt werden. Seyfert und Kreß Jahrbuch für deutsche Rechtsgelehrte, Heft 5; Wezlar 1792. Nro. 2. S. 407 f.

9) Ist die landesherrliche Bewilligung zu dergleichen Anlagen, nach der Territorialverfassung, erforderlich, oder wird sie, aus Policeyrücksichten, untersagt; so findet deßhalb kein Recurs an die Landesgerichte statt. Leist a. a. O. §. 86.

seyn 10). Indeß bleiben alle solche Anlagen, besonders wenn sie nicht zum eigenen Bedarf, sondern hauptsächlich für das Publicum, zum Gewerbe und Handel, bestimmt sind, allerdings der landesherrlichen Oberaufsicht und den Verfügungen der Landespolicey 11) in so fern unterworfen, daß dadurch das gemeine Wesen, nicht aber der bloße Cameralgewinn 12), keinen Nachtheil und Schaden erleidet.

§. 142.

Die Waldungen, Forsten und Gehölze machen oft den wichtigsten Theil eines Landgutes aus. Sie befinden sich entweder im Staats- oder Privateigenthume, und die leztern gehören entweder einem Individuum, einem Privatmanne; oder einer Corporation, einer Stadt, Stifte, Kloster, Gemeinde (§. 95). Wem

10) Häberlin a.a.O.

11) von Berg a.a.O. B. 3. S. 407 f.

12) So würde z. B. einer Stadt, einem Begüterten die Anlage eines neuen Kalk- und Ziegelofens darum nicht versagt werden können, weil sich etwa in der Nähe eine landesherrliche Ziegeley, die der Regent als Gutsherr hat, befindet und die dadurch an ihrem Absatze und Vertriebe einbüßen könnte, vorausgesezt nemlich, daß der lezteren kein Zwangs- oder sonstiges Verbietungsrecht erweislich anklebt. Pütter Rechtsfälle a.a.O. von Rohr Haushaltsrecht, Buch 10. Kap. 3. — Wenn übrigens der Landesherr von den erwähnten Gegenständen den einen oder den andern als ein Regal verfassungsmäßig in Anspruch nehmen und für seine Rechnung nutzen und betreiben kann, so muß wenigstens der Platz, nach Recht und Billigkeit, dem Grundeigenthümer völlig vergütet werden. Häberlin a.a.O. S. 175.

die Bäume zugehören und wer mithin das Recht hat, sie zu fällen, der ist für den Eigenthümer des Grund und Bodens zu halten, worauf sie stehen 1). Den Forstgrund selbst theilt man in bestandenen und unbestandenen. Zu jenem gehören die Grundflächen, welche, ungeachtet einiger Holzblößen, mit Bäumen oder Gebüschen bewachsen sind; zu diesem aber solche, welche zwar nicht mehr mit Bäumen oder Büschen besezt sind, worauf jedoch vorhin Forstbenutzung oder Forstcultur stattgehabt hat. Ueber alle Privatwaldungen, sie mögen sich im Eigenthume physischer oder moralischer Personen befinden, hat der Landesherr, kraft der Landeshoheit, die forstliche Hoheit, welche auch unter dem Namen des Forstregals, der forstlichen Herrlichkeit, Obrigkeit, des Forstbannes, der Oberforstpolicey vorkommt, auszuüben 2). Sie umfasst insonderheit die Gesezgebung und Oberaufsicht über die Forsten, und der Landesherr kann, vermöge derselben, Forstordnungen erlassen, Forstbedienten ernennen, die Forstgerichtsbarkeit ausüben, forstwidrige Behandlung der Waldungen abstellen, den Holzverkauf ausserhalb Landes einschränken, oder untersagen; Anlagen, welche zum Ruin der Forsten und zur Herbeiführung des Holz-

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. S. 188 u. 190.

2) Runde a.a.O. §. 140 ff. Danz a.a.O. §. 140 ff. Biener (S. Resp. Weber) de suprema principis in sylvas inspectione legibus patriis illustrata; Lips. 1796. Von der Forsthoheit und den daraus entspringenden Einschränkungen der Wälder und Felder, in Rettelbladt Samml. kl. jurist. Abhandl. Nro. 8.

mangels gereichen, verbieten u. s. w. 3) Die Ausübung der Oberforstpolicey wird aber stets durch das allgemeine Wohl des Staats begrenzt und eine jede, das gemeine Beste (nicht betreffende, Ausdehnung derselben ist rechtswidrig, wenn dadurch wohlerworbene Gerechtsame der Privatwaldeigenthümer willkührlich verlezt und geschmälert werden 4). Von der landesherrlichen Oberaufsicht über die Waldungen und Gehölze sind aber diejenigen Rechte gänzlich verschieden, welche aus dem Eigenthume der Forsten, es mag dem Landesherrn oder Gutsbesitzern und Corporationen zustehen, entspringen und unter der Forstbenutzung, oder dem Forst- und Waldrechte im engern Verstande, begriffen werden. Sie sind von sehr verschiedener Art 5), umfassen aber insonderheit das Recht der Abholzung und Anlegung von Zuschlägen oder Schonungen; die Mast, Eichellese und die kleinern Waldnutzungen, als: Windbrüche, Reisersammeln, Laubsammeln, Bienenstände, Weide, Jagd u. s. w. (§. 188 ff.)

3) Von den, in dem Umfange der Forstpolicey liegenden, Befugnissen s. m. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 344 ff. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 1202 ff.

4) Leist Staatsrecht, §. 199. Danz a. a. O. §. 141. Moser Forstarchiv, B. 8. Nro 2. Georg Institut. iuris forestal. Germanor. Francof. 1802. §. 9. 19. 78. 87. 96. 155. 163. 169. Hazzi die echten Ansichten der Förste, Heft 2; München 1805. S. 145.

5) Runde a. a. O. §. 144 ff. Biener a. a. O. S. 15-24.

Fünftes Kapitel.

Von den Gewässern, Inseln, Alluvionen, Avulsionen und Ueberschwemmungen.

§. 143.

Stehende Landseen und Quellen sind als Zubehörungen des Grund und Bodens zu betrachten, worauf sie sich befinden. Entspringt aber aus denselben ein Fluß oder Bach, der in seinem Laufe von mehrern benuzt und gebraucht wird, so darf der Grundeigenthümer nichts damit vornehmen, wodurch die Rechte der übrigen Interessenten geschmälert, oder wol gar aufgehoben werden 1). Alle fließenden Gewässer, die der Regel nach nicht vertrocknen und zu jeder Jahreszeit ununterbrochen fortfließen, sie mögen in großen Strömen, oder kleinen Flüssen und Bächen bestehen, gehören zu den öffentlichen Flüssen 2); das fließende Wasser

1) Dergleichen Seen, oder Quellen, woraus ein Bach ununterbrochen fortfließt und in seinem Laufe die Grundstücke anderer berührt, sind in dieser Rücksicht für ein gemeinschaftliches Wasser zu halten. L. 6. §. 6. L. 8. L. 11. §. 1 und 6. D. de aqua et aquae pluv. Die L. 26. D. de damno infecto und L. 21. D. de aqua et aquae pluv., welche jedem Eigenthümer erlauben, nach Willkühr auf dem Seinigen zu verfahren, sind nicht von Flüssen, oder fließenden Wassern, sondern nur von der Abgrabung oder Abschneidung unterirdischer Wassergänge und Adern zu verstehen und zu erklären.

2) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. Nro. 3. §. 3.

selbst aber gehört zum Staatseigenthume 3). Solche fließenden Gewässer, die sich in dem ausschließlichen Eigenthume und Benutzungsrechte eines Privatmannes befinden, Privatflüsse im engern Sinne, gehören zu den seltenen Ausnahmen 4). Die Flußnutzungen kommen aber entweder dem Landesherrn, oder Individuen und Corporationen zu. Der Regel nach gebührt dem Regenten in allen großen und schiffbaren, oder eigentlichen Staatsflüssen, die Fischereigerechtigkeit, die Perlenfischerei *), Goldwäsche, der Bernstein und

3) Leist a.a.O. §. 194. Danz a.a.O. §. 102. will überhaupt die Flüsse, Ströme und Gewässer als festes Land angesehen wissen und sie den beiderseitigen Uferbesitzern zusprechen. Aber dieser Vorstellung widerspricht schon die Natur der Sache, da man nicht annehmen kann, daß das, sich jeden Augenblick verändernde und fortströmende, Wasser durch die Berührung des Flußbettes oder Grundstücks ein Theil, oder eine Zubehörde des leztern wird; denn sonst müsste auch ein großer Theil der schiffbaren größern Flüsse zu dem Privateigenthume gehören. Aus dem Staatseigenthume der Flüsse, oder des fließenden Wassers folgt indeß gar nicht, daß die Flußnutzungen und der Wassergebrauch durchaus dem Landesherrn zugehören und in die Klasse der Regalien gesezt werden müssen; vielmehr können sie, wie alle übrigen Cammerregalien, das Eigenthum der Unterthanen werden, und viele Städte, Communen und Rittergüter haben sie auch von jeher als einen Theil ihres Privateigenthums besessen und genießen sie noch gegenwärtig. Runde a.a.O. §. 102 ff. Fischers Cameralrecht, B. 3. §. 7 u. 8.

4) Schnauberts Beitr. zum deutschen Staats- und Kirchenrechte, Th. 2. S. 134. Bülow und Hagemann a.a.O. §. 5. von Eggers Lehrb. des Natur- und allgem. Privatr. B. 1. Th. 2. §. 162.

*) Von der Perlenfischerei bei Uelzen s. m. Hannöv. Magazin, Jahr 1757. S. 4. Taube Beitr. zur Naturkunde des Herzogth. Zelle, B. 1. Nro. 6.

alle übrige Nutzung, die ein positives Einkommen gewährt, z. B. der Wasser- und Brückenzoll, die Flöß- und Fährgelder, die gestrandeten Sachen an den Seeküsten u. s. w. 5) Den Unterthanen stehet blos ein unschädlicher Gebrauch derselben zu, vermöge dessen sie sich des Wassers zum Kochen, Waschen, Bleichen, Viehtränken u. s. w. bedienen können, wenn nicht etwa ausnahmsweise einzelnen physischen oder moralischen Personen die eine oder die andere Flußnutzung darin besonders verliehen, oder sonst von ihnen rechtsgültig erworben ist. Alle Anlagen an großen, zum Staatseigenthume gehörenden Flüssen, z. B. Canäle, zur Wässerung der Wiesen, Betreibung der Mühlen, Brücken, Fähren, Flößen, Schleusen, Schlengen, Dämme u. s. w. sind aber an die landesherrliche Erlaubniß gebunden und von derselben abhängig. Die Flußnutzungen der kleinern nicht schiffbaren Ströme, Bäche und Gewässer, hingegen sind der Regel nach ein Eigenthum derer jenigen, durch deren Grundstücke sie fließen, und in diesem Sinne kann man sie Privatflüsse, Privatgewässer nennen 6), ob sie gleich ebenfalls der Landespolicey-gewalt 7), in Hinsicht auf die Wasser- Ufer- Deich- und Fischereiordnungen, unterworfen bleiben. Die

5) Danz a. a. O. §. 102 ff. Cancrins Abhandl. von dem Wasserrechte, B. I—IV. Halle 1789—1800. 8. Dänische Strandordnung vom 30. Dec. 1803, in Häberlins Staatsarchiv, Heft 45.

6) Bülow und Hagemann a. a. O. §. 6.

7) Die zur Wasserpolicey gehörenden Gegenstände findet man in von Bergs Policeyrechte, B. 3. S. 76 vollständig erörtert.

Nutzung dieser Art öffentlicher Gewässer beruhet indeß allezeit entweder auf einer landesherrlichen Verleihung und Concession, oder auf einem, über das Alter der vierzigjährigen Verjährungszeit hinausgehenden, rechtmäßigen Besitze. Im leztern Falle ist die Flußnutzung, nach ihrem ganzen Umfange 8), oder in Absicht auf einzelne Theile derselben, weder für ein Gunstrecht, noch für eine Usurpation zu halten, und der Landesherr auf keine Weise befugt, solche Verfügungen zu treffen, welche die wohlerworbenen Rechte der Flußnutzungsbesitzer einschränken oder schmälern. Unter den Flußnutzungen kleiner Ströme und Bäche ist der Gebrauch des fließenden Wassers, z. B. zum Mühlenbetriebe, zur Bewässerung, eine der erheblichsten. Selten wird sich aber dasselbe in dem alleinigen Eigenthume eines Individuums, oder einer moralischen Person, sondern fast immer in dem Mitgebrauche aller befinden, deren Grundstücke es berührt oder durchfließt. Alsdann ist das in dem Flusse oder Bache strömende Wasser in Hinsicht dessen Gebrauchs gemeinschaftlich und, nach den bei einer nicht theilbaren Communion stattfindenden Rechtsgrundsätzen, Niemand der Mittheilhaber berechtigt, selbst nicht auf seinem eigenen Grunde und Boden, solche Anlagen zu machen, wodurch das fließende Wasser gestauet, abgeleitet, zertheilt, enger gefasst und so geleitet wird, daß die übrigen Interessenten dadurch an ihrem Mitbenutzungsrechte wirklich etwas verliehren und einbüßen. Alle Vorrich-

8) Runde a. a. O. §. 111.

tungen und Anlagen an und in gemeinschaftlichen Gewässern, Bächen und Flüssen sind daher einem Theilnehmer des Wassergebrauchs nur in so weit erlaubt, als dadurch der Mitgebrauch und Nutzen der übrigen Interessenten nicht gehindert, geschmälert oder aufgehoben wird 9) (§. 134 und 219).

§. 144.

In Absicht der Erwerbung des Eigenthums der in den Flüssen entstandenen Inseln, Alluvionen, Avulsionen, der durch Ueberschwemmung fortgerissenen Grundstücke und der verlassenen, oder zugelandeten Flußbetten gelten, in Ermangelung besonderer Landesgesetze und Landesgewohnheiten, die Grundsätze des römischen Rechts, weil es an allgemein verbindlichen deutschen Gesetzen über diesen Gegenstand fehlt 1).

Die Inseln entstehen entweder in dem Flußbette, oder Strome selbst, wenn nemlich durch allmähliges Zusammen- und Anspülen im Bette desselben eine Erhöhung entspringt, oder der Fluß sich vertieft und ein Stück von seinem Bette trocken liegen lässt, welches er umströmt; oder der Strom ergießt sich in einen neuen Arm, schneidet einen Endfleck ab, der vorhin ein Theil des festen Landes war und macht dadurch das, zwischen dem alten und neuen Strome liegende, Grundstück zu

9) Bülow und Hagemann a. a. O.

1) Runde a. a. O. §. 106. Köchy civilist. Erörterungen, erste Samml. Leipzig 1797. S. 73 ff. a Pufendorf Tom. 4. obs. 239. Müller ad Leyser. P. 2. obs. 112.

einer Insel. Die leztern verbleiben ihren vorigen Eigenthümern unverändert 2); die erstern hingegen, welche mit dem Flußbette des Stroms zusammenhängen 3), wachsen den Eigenthümern der benachbarten Ufer 4) mit voller Proprietät dergestalt zu, daß, wenn sie in der Mitte des öffentlichen Flusses entspringen, denjenigen zufallen, welche an beiden Ufern Grundstücke besitzen, und zwar nach der Breite der leztern; wenn sie aber dem einen Ufer näher als dem andern entstehen, so erwirbt sie der Besitzer des Ufers, dem sie zunächst liegen, mit Ausschluß des jenseitigen Ufereigenthümers 5). Ist es streitig, ob die Insel in der Mitte des Stroms oder Flusses und ob sie dem einen Uferbesitzer näher liegt, als dem andern? so muß dieser Punkt durch Kunstverständige ausgemittelt werden. Mit der Natur der Sache scheint es freilich, auf den ersten Blick, nicht übereinzustimmen, wenn das positive Recht den Uferbesitzern die Inseln zuspricht, da doch der Fluß, oder das fließende Wasser sich im Staatseigenthume, selbst nach römischen Rechtsgrundsätzen, befindet, und also scheinen auch die darin enstandenen Inseln dem Staate, oder

2) §. 22. J. in fin. de divis. rerum. L. 7. §. 4. D. de adquir. rer. dominio.

3) Solche Inseln werden auch Eyland, Werder, Heger, Sand u. s. f. genannt.

4) L. 1. §. 6. D. de fluminibus. L. 7. §. 3. L. 30. §. 2. L. 56. D. de adquir. rerum dominio. §. 22. J. de divisione rer. et qualit. Diesen stehet L. 65. §. ult. D. de adquir. rer. dom. nicht entgegen, wie von Köchy a. a. O. S. 25 ff. gründlich gezeigt ist.

5) Höpfner im Commentar, §. 310.

dessen Regenten, angehören zu müssen 6). Aber diese römischen Rechtsbestimmungen beruhen doch auf ganz richtigen Gründen. Der wahre Erwerbungsgrund der in öffentlichen Flüssen entstandenen Inseln beruhet nicht auf dem Eigenthume des Stroms oder fortfließenden Wassers, sondern auf dem Zusammenhange der Uferländerei und der Insel, vermittelst des Flußbettes. Der Grund und Boden des Flußbettes kann höchstens nur so lange als Staatseigenthum betrachtet werden, als er vom Wasser gänzlich überströmt wird; ist er aber abgetrocknet, so hängt die Insel mit dem Bette des Flusses und lezteres wieder mit der an den Fluß unmittelbar gehenden Länderei vollkommen zusammen, und die Insel ist und erscheint doch als ein Theil, eine Fortsetzung *) des leztern, und muß also demselben auch an- und zuwachsen. Es ist daher bei der Erwerbung der Inseln allemal auf die eigenthümliche Beschaffenheit des Ufers zu sehen, ob solches dem Staate gehört, oder ob es sich im Privateigenthume eines Individuums, oder einer Gemeinde u. s. w. befindet, weil sich lediglich hiernach der rechtliche Anspruch auf die im Strome entstandenen In-

6) In sehr vielen deutschen Territorien eigenen sich auch wirklich die Landesherren alle in öffentlichen Flüssen entstehende Inseln zu. Kind quaest. forens. T. 3. nro. 309. Danz a. a. O. §. 106. Daß die in wahren Privatflüssen (§. 143) entstandenen Inseln dem Eigenthümer ohne Widerspruch zugehören, verstehet sich von selbst. L. 1. §. 4. D. de flumin.

*) Man kann dieses sonderlich bei den großen Strömen wahrnehmen, in welchen Ebbe und Fluth eintritt.

seln modificirt 7). Uebrigens müssen, unbeschadet des Eigenthums, die Besitzer der Ufern eines schiffbaren Flusses den Gebrauch derselben in so weit jedem gestatten, als es die Flußnutzungen erfordern 8). Der Besitzer muß daher an seinem Ufer das Anlanden der Schiffe, Holzflößen u. s. w., ferner die Befestigung der Schiffsseile und Anker; das Troknen der Fischergeräthe, oder die Auflegung der Schiffsgüter und Waaren, gegen Ersatz der dem Ufer zugefügten Beschädigungen, erlauben und überhaupt nichts vornehmen, wodurch der auf seinem Ufer befindliche Weg, welcher zum Ziehen der aufwärts gehenden Schiffe dient — Leinpfad — 9), gehindert und gestöhrt wird.

§. 145.

Beinahe alle größern Flüsse nehmen hie und da fremde Erdtheile von den Ufern ab, setzen sie allmählig

7) Die Erwerbung des Eigenthums einer Insel richtet sich stets nach der Verschiedenheit der angrenzenden Ländereien. Gehet daher ein Grundstück nicht bis an den Strom, ager arcifinius, sondern hat es entweder bestimmte Grenzen, oder wird es durch einen Damm, Weg u. s. w., der dem Besitzer des Grundstücks nicht gehört, vom Ufer selbst getrennt und abgesondert, ager limitatus, so erwirbt nicht der Eigenthümer der Ländereien die Insel, sondern der Eigenthümer des Ufers. Köchy a. a. O. S. 22, und 49.

8) In diesem Sinne nennt §. 4. J. de rer. div. die Ufer der Flüsse res publicae, die jedem zum Gebrauche dienen.

9) Von dem Worte: Leine, Strick, Tau, Trödel, woran die Schiffe von Menschen oder Pferden gezogen werden. Biener (S. Auct. Car. Everh. Schmid) disp. de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad seu Trödel appellata; Lips. 1797. Vergl. Klübers kl. jurist. Bibliothek, St. 15. S. 310.

wieder an andern Stellen an und vergrößern daselbst das Ufer. Diese successiven Anspülungen heißen Alluvionen, Anlagen, der Anwachs. Nach dem römischen Rechte erwirbt sie derjenige, an dessen Länderei sie sich angesezt haben, und der Anwachs erhält dadurch die activen und passiven Rechte der leztern. Indeß wird dabei vorausgesezt, daß die Länderei unmittelbar bis an den Fluß selbst gehet; daß sie nicht vermessen ist, mithin keine bestimmten Grenzen hat, und daß endlich, zwischen dem Flusse und dem Grundstücke, kein fremder Weg, Damm oder Graben durchläuft; denn sonst gehört, in den leztern Fällen, der Anwachs nicht dem Länderei- sondern dem Ufereigenthümer 1). Reißt die Gewalt des Stroms ein ganzes Stück Land ab, führt dasselbe mit sich fort und sezt es an einem andern Orte wieder an, so nennt man diesen Abbruch eine Avulsion. Nach den Vorschriften des römischen Rechts kann der Eigenthümer desselben auf die Absonderung und Auslieferung nur so lange klagen, als es sich nicht mit dem Ufer, an das es angesezt ist, durch Zusammenwurzelung oder Verbindung zu einem Ganzen vereinigt hat 2). Ist aber die Vindication unmöglich — und

1) L. 7. §. 1. L. 16. D. de adquir. rer. domin. §. 20. J. de divis. rerum. Bei stehenden Seen und Teichen hat keine Alluvion statt [L. 12. pr. de adquir. rer. dominio,] denn deren Grenzen werden durch den Wasserspiegel bestimmt; Alluvionen sind aber nur bei solchen Ländereien statthaft, welchen keine bestimmte, gemessene oder natürliche, Grenzen angewiesen sind. Köchy a. a. O. S. 4 f.

2) L. 7. §. 2. D. de adquir. rer. domin. Diesem Gesetze stehen auch §. 21. J. de div. rer. und L. 5. §. 3. D. de

dieses wird meistens der Fall seyn, da man eine abgerissene, an ein anderes Landstück mit Gewalt angeschobene, bedeutende Erdscholle nicht leicht wieder an Ort und Stelle bringen kann —, so ist der Eigenthümer weder befugt, von dem Uferbesitzer und Anländer eine Entschädigung 3) zu fordern, weil jeden zufälligen Schaden der Eigenthümer tragen muß; noch berechtigt, ein ferneres Benutzungsrecht 4) daran zu verlangen; denn der Eigenthümer hat nur ein beschränktes Vindicationsrecht, und wenn solches, durch Umstände veranlasst, nicht ausgeübt werden kann, so adquirirt, zufolge der Gesetze, derjenige das abgerissene Stück, dem es der Fluß zugeführt hat. Verlässt ein Strom sein ehemaliges Flußbette durchaus und lässt es trocken liegen, so wird das verlassene Bette unter die Eigenthümer der Ufer, woran der Strom vorbeifloß, wie bei den Inseln, vertheilt 5). Verlässt er es

reivind. nicht entgegen, wie von Köchy a. a. O. S. 8 gezeigt ist.

3) Vinnius ad §. 21. J. de rer. div. n. 2 und mehrere andere Rechtsgelehrte behaupten indeß, daß der Adquirent, der Billigkeit nach, den Werth des abgerissenen Erdstücks bezahlen müsse; aber Rechtsgründe sind für diese Meinung nicht. Köchy a. a. O. S. 13 ff.

4) Dürfte man auf bloße Billigkeit sehen, so müsste man das Gegentheil annehmen, aber das positive Recht bestimmt ausdrücklich: quamdiu cohaerent, dominus vindicare non potest. L. 23. §. 5. D. de reivind. Einen merkwürdigen Rechtsfall, von einer schwimmenden Insel, erzählt Münter in seinem Weiderechte; Hannov. 1804, §. 54.

5) L. 7, §. 5. D. de adquir. rer. dom. Indeß verstehet es sich auch hierbei, daß die Anläger unmittelbar an den Fluß

hingegen nur theilweise, alsdann gehört der trocken gewordene Theil des Flusses dem Eigenthümer desjenigen Ufers, von welchem der Strom zurückgetreten ist 6). Sollte der, sich neu durchgebrochene, Strom nach einiger Zeit wieder in sein altes, verlassenes Bette zurückgehen, so wächst der neue Flußgrund den nächsten Uferbesitzern zu und der vorige Eigenthümer kann, strengen Rechten nach, keinen weitern Anspruch darauf machen, weil es als Flußbette sich nicht mehr im Besitze des vorigen Eigenthümers befindet 7). Als Ufereigenthümer kann er indeß einen Theil desselben fordern. Eine temporelle, nicht permanente, Inundation suspendirt übrigens nur Besitz und Eigenthum, hebt es aber nicht gänzlich auf.

§. 146.

Durch die Gewalt der Ströme und Ueberschwemmungen werden nicht nur die Grenzen der Grundstücke, sondern oftmals auch die Oberflächen des Landeigenthums und der Besitzstand beweglicher Objecte verändert. Ist ein Theil der Oberfläche des Erdreichs weggeschwemmt und auf einem andern Grundstücke abgesezt worden, so

reichen, mithin die Ländereien keine bestimmten Grenzen haben müssen. Das Flußbette wird allemal zur Hälfte unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer, so weit sich ihre Besitzungen dem Flusse entlang erstrecken, vertheilt. Höpfner im Commentar, §. 312.

6) arg. L. 56. D. de adquir. rer. dom.

7) Köchy a. a. O. S. 57 ff. Wiesand in pr. de inuntatione, speciem fundi non mutante; Vit. 1784 behauptet indeß mit mehrern Andern, daß es in einem solchen Falle wieder an den vorigen Eigenthümer zurückfallen müsse.

kann der Eigenthümer sich desselben wieder bemächtigen, wenn er will; jedoch muß er den, bei der Auswerfung oder Abbringung verursachten, Schaden vergüten 1). Giebt er hingegen sein Eigenthum an den abgesezten Erdtheilen auf, alsdann ist er den Schaden, welchen ein anderer, z. B. durch Versandung seines Grundstücks, Zerstöhrung seiner Anpflanzungen u. s. w. erlitten hat, nicht anders zu ersetzen verbunden, als wenn ihm eine wirkliche Fahrlässigkeit darunter beigemessen werden kann, daß er die Gewalt des Stroms, durch vernachlässigte Defensionswerke, nicht hinderte und abkehrte, oder seine fortgerissenen Sachen, welche die Beschädigung veranlassten, nicht gehörig wider die Macht des Wassers verwahrte. Indeß muß doch die Fahrlässigkeit stets danach bestimmt und abgemessen werden, ob der Eigenthümer, wenn er sie nicht bewiesen hätte, nach dem Urtheile der Sachverständigen, auch den durch die Ueberschwemmung einem Dritten verursachten Schaden wirklich abwenden und verhindern konnte, oder nicht? denn im leztern Falle muß der Nachtheil nach den Grundsätzen beurtheilt werden, die von einem zufälligen Schaden gelten 3). Sind durch die Gewalt der Fluthen bewegliche Sachen weggeschwemmt, so kann sie der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum daran gezeigt hat, von demjenigen, gegen Vergütung der Mühe und Un-

1) L. 9. §. 1. D. de damno infecto.

2) arg. L. 7. §. 2. L. 27. §. 33. L. 29. §. 2. D. ad leg. Aquil.

3) L. 29. §. 3 und 4. D. ad leg. Aquil. Glück im Commentar, §. 327 ff.

kosten, zurückfordern, der sie aufgefangen und geborgen hat 4). Dem Aufnehmer oder Finder liegen aber dabei die Verbindlichkeiten eines Geschäftsträgers (negotiorum gestoris) ob 5), und er darf sie daher weder vorsäzlich und aus grober Nachlässigkeit beschädigen, noch verheimlichen, oder entwenden 6); vielmehr muß er davon seiner Obrigkeit Anzeige thun, damit diese, durch öffentliche Bekanntmachung, den unbekannten Eigenthümer auffordern kann. Meldet sich derselbe nicht, so kann sich der Finder die Sache, nach dem römischen Rechte, zueignen, wenn es hierüber an Particulärgesetzen und Observanzen fehlt 7). Melden sich aber verschiedene Personen zu mehrern von dem Strome fortgetriebenen Sachen, ohne ihr Eigenthum speciell daran zeigen zu können, welcher Fall sich z. B. bei fortgetriebenen Holzflößen, Fadenholze, Brettern u. s. f. ereignen kann; alsdann müssen die geborgenen Sachen, nach den Grundsätzen einer zufällig entstandenen Commu-

4) §. 47. 48. J. de rer. div. L. 2. §. 8. D. ad leg. Rhod. Das Strandrecht ist verboten und findet überhin nur an den Seeküsten, nicht bei Flüssen, statt. Runde a. a. O. §. 112.

5) §. 1. J. de obligat. quasi ex Contr. L. 3. §. 9. D. de negot. gest.

6) Triller de variis furtor. generibus, praesertim de furto inventionis; Vit. 1785. §. 7 seqq.

7) Schon als Besitzer hat der Finder oder Aufnehmer das Recht, jeden Dritten, der sein besseres Recht nicht darlegen kann, von dem Gebrauche der Sache auszuschließen. §. 4. J. de interdict. L. 11. C. de hered. petit.

nion 8), unter die Eigenthümer in der Maße verhältnißmäßig vertheilt werden, daß theils die Quantität des verlohrnen, theils der Betrag des gefundenen Holzes dabei in Anschlag gebracht wird 9).

Sechstes Kapitel.

Von der Ausweisung ungebaueter, oder öder Grundstücke.

§. 147.

Unter einer Ausweisung ist hier diejenige Handlung zu verstehen, wodurch Jemanden ein Theil eines bislang wüste gelegenen Grundstücks, gegen Uebernahme einer gewissen Verpflichtung, zur verabredeten oder beliebigen Cultur und Benutzung überlassen wird. Die Bewilligung dazu kann blos von dem Eigenthümer des ungebaueten Grundstücks oder Districts ertheilt werden, weil nur demselben das Recht zustehet, eine willkührliche Veränderung daselbst vornehmen zu lassen. Sie ist daher kein ausschliessendes Recht der Landeshoheit, sondern lediglich eine natürliche Befugniß des Grundeigenthums 1).

8) Hofacker princ. iur. civ. Tom. 2. §. 955.

9) Zachariä rechtl. Bemerkungen über die durch Ueberschwemmungen ab- oder fortgerissenen Sachen; Wittenb. 1799. 8.

1) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 268.

§. 148.

Befindet sich das wüste liegende Grundstück, es mag in wilden Haiden und Mooren, oder in Sümpfen und Sandflächen bestehen, im Eigenthume des Regenten, als Landes- oder Gutsherrn, und hat Niemand darauf Berechtigungen auszuüben; so kann es ganz willkührlich mit neuen Anbauern besezt, oder an die benachbarten Unterthanen ausgewiesen werden. Haben aber die lezteren darauf wohl-hergebrachte Gerechtsame, so darf die Ausweisung nur insofern für rechtmäßig gehalten werden, als sie ohne wesentlichen Nachtheil ihres Wohlstandes und ihrer Haushaltsbedürfnisse geschehen kann. Unter dieser Einschränkung ist es auch nur den Rittergutsbesitzern, Stiftern und Klöstern erlaubt, Ausweisungen auf solchen öden Districten, welche sich in ihrem besondern Eigenthume befinden und worauf Andern bestimmte Gerechtigkeiten zustehen, zu bewilligen und vorzunehmen 1). Es sind daher alle Klassen von Berechtigten mit ihren Widersprüchen vollständig zu hören, wenn Theile solcher Districte einzelnen Unterthanen zur Cultur angewiesen, oder Anbauer angesezt werden sollen, und sie können sich bei dem ordentlichen Richter 2) über verletztes Recht beschweren, wenn ihre Berechtigungen dadurch wirklich geschmälert oder gehindert werden.

1) a Pufendorf Tom. 1. obs. 225. M. vergl. auch oben §. 99. Note *).

2) In einigen Ländern gehören dergleichen Sachen, als allgemeine Landesöconomie-Gegenstände, nicht vor die Justizhöfe, sondern vor die Regierungen. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 16.

Beruhet indeß ihr Widerspruch auf unzureichenden Gründen, und kann ihre frühere Berechtigung mit der vorseyenden Ausweisung, Anlage eines Zuschlags u. s. w. vollkommen bestehen, so verdient derselbe so wenig in rechtlicher 3) als öconomischer 4) Rücksicht irgend eine Attention und sie müssen damit zurückgewiesen werden. Aus Gemeinheiten im engern Sinne, oder wahren Gemeindegütern, die von einer Commune allein und ausschließlich zur Hut und Weide u. s. w. genuzt werden, wenn sie sich gleich in gutsherrlicher Abhängigkeit befinden, kann aber, ohne Einwilligung aller Gemeindeglieder, oder derjenigen Anzahl, die einen gültigen Gemeindebeschluß ausmachen, kein einzelner Theil zur Cultur einem Anbauer, oder einzelnen Gemeindegliede ausgewiesen werden. (§. 97 ff.)

§. 149.

Ist die Ausweisung beliebt und genehmigt, so geschiehet die Tradition, oder der Act der Ausweisung selbst, von dem ordentlichen Richter des Orts, unter welchem der öde District liegt; denn nur dieser kann die erhobenen oder dabei vorfallenden Widersprüche der Berechtigten untersuchen, beurtheilen und entscheiden. Hat aber der Grundherr an dem Orte auch zugleich die Gerichtsbarkeit, so dürfen sich die landesherrlichen Beamten nicht in die Sache einmischen, weil sie kein Ge-

3) arg. leg. 2. §. 2 und L. 14. D. de serv. praed. rustic. a Pufendorf a. a. O.

4) von Berg a. a. O. S. 266 f.

genstand eines Hoheitsrechtes ist 1). Die Behandlung und Erhebung des Bekenngeldes, Zinses, oder Canon für den ausgewiesenen Platz, stehet allein dem Grundherrn zu 2). Uebrigens nehmen dergleichen aus der Gemeinheit ausgewiesene Grundstücke, der Regel nach, die rechtliche Natur des Gutes an, zu dessen Besten sie ausgewiesen sind. Befindet sich daher das Bauerngut in gutsherrlicher Abhängigkeit, so wird der Besitzer des zugetheilten Pertinenzes kein wirklicher Eigenthümer desselben, und der Gutsmann kann es nicht nach Belieben verkaufen oder sonst veräussern 3).

Siebentes Kapitel.

Von den bei den Landgütern befindlichen Dienstbarkeitsrechten.

§. 150.

Eine Servitut, Dienstbarkeit, im Sinne des römischen Rechts, bestehet in dem dinglichen Rechte an

1) Indeß hat die Landwirthschaftspolicey allerdings das Recht und die Sorge, für die Beförderung der Cultur unbenuzter und wüster Grundstücke zweckmäßige Einrichtungen und Verfügungen zu treffen. M. s. hierüber von Berg a. a. O. S. 262 ff.

2) Bülow und Hagemann a. a. O. Nro. 24.

3) Man vergl. Nachrichten von Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbes, B. 3; Zelle 1778. S. 315—348.

einer fremden Sache, vermöge welches der Eigenthümer an derselben entweder etwas leiden muß, oder nicht thun darf 1). Die Real- oder Prädialservituten, von welchen hier nur in landwirthschaftlicher Rücksicht die Rede ist, stehen allen Besitzern eines Grundstücks auf ein anderes zu, und setzen mithin jedesmal zwei Grundstücke voraus, von welchen dasjenige, dessen Besitzer die Dienstbarkeit zustehet, das herrschende, berechtigte; dasjenige aber, dessen Besitzer die Servitut leiden muß, das dienende, oder leidende, Grundstück genannt wird. Alle Dienstbarkeiten, welche im Leiden, oder Nichtthun bestehen, erhalten ihre Bestimmungen in der Regel lediglich aus den römischen Gesetzen 2), und die allgemeinsten Grundsätze derselben gehen dahin: daß ihr Daseyn nie vermuthet wird, sondern allemal erwiesen werden muß, weil die allgemeine Präsumtion für die Freiheit eines Gutes, von jeder fremden Last, streitet; daß die Dienstbarkeiten untheilbar sind und auf dem ganzen dienstbaren Grundstücke haften; daß der Besitzer des herrschenden Gutes, seines eigenen Vortheils wegen, das Object der Servitut ausbessern und im Stande erhalten muß; daß sie fortwährend und für beständig den Nutzen leisten können, auf welchen

1) Der wesentliche Charakter aller Servituten, welcher in einem Leiden, oder Nichtthun bestehet, hat auch noch heutzutage seine volle Richtigkeit. Weber Reflexionen zur Beförderung der Theorie des röm. Rechts; Schwerin 1782. S. 39 f. Hugo civilist. Magazin, B. 2. Heft 3. Nro. 3.

2) Höpfner im Commentar, §. 346 ff. Westphal de libertate et servitut. praediorum; Lips. 1773. 8.

die Servitut abzweckt 3); daß sie, nach der Regel, ohne Abbruch der Substanz, worauf sie haften, ausgeübt und über den Nutzen des herrschenden Gutes nicht ausgedehnt werden dürfen 4); daß der Besitzer des dienenden Grundstücks schuldig ist, nicht nur die Ausübung der Servitut ungestöhrt geschehen zu lassen, sondern auch alle Beeinträchtigungen zu vermeiden 5), und daß endlich vom demjenigen, der die Servitut eingeräumt hat, im Zweifel nicht vermuthet werden kann, daß er sich aller Benutzungen seines Eigenthums gänzlich habe begeben wollen.

§. 151.

Die Realservituten können auf verschiedene Weise ihr Daseyn erhalten. Sie entstehen überhaupt entweder mit Bewilligung dessen, der ein vollkommnes Eigenthum an der Sache hat, worauf die Dienstbarkeit gelegt werden soll, durch Verträge, Testamente, Vergleiche; oder ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, durch Verjährung und richterliche Verfügung.

3) Höpfner a.a.O. §. 351. a Pufendorf Tom. 3. obs. 158. Der beständige Gebrauch einer Dienstbarkeit, der blos von einem wiederaufhörenden Zufalle unterbrochen wird, suspendirt zwar die Servitut, aber hebt sie heutzutage nicht gänzlich auf. Klügel (S. Resp. Gleditsch) disp. de differentiis iur. rom. et germ. in materiis de rerum Servitute; Vit. 1794. §. 4.

4) Gmelin und Elsässer juriſt. Beobachtungen, B. 3. Nro. 13.

5) Westphal de libertate et servitutibus praediorum, §. 524. 543. 559—566.

Ist die Servitut durch rechtmäßigen Titel, aber von Jemand, der zu deren Ertheilung nicht befugt war 1), erworben und in gutem Glauben ausgeübt; so wird sie binnen zehn Jahren, wenn der Eigenthümer des dienstbaren Gutes gegenwärtig war —, binnen zwanzig Jahren, wenn er abwesend war, durch Verjährung erworben. Für gegenwärtig hält man den Eigenthümer, gegen welchen verjährt werden soll, wenn er innerhalb der geographischen Grenze der Provinz wohnt, welche unter einem eigenen obern Landesjustizcollegium stehet 2). Soll aber diese kurze Verjährungszeit stattfinden, so muß das Object, worauf die Servitut ruhet, dieser Verjährungsart nicht unfähig 3) seyn, und daneben der gerechte Titel der Erwerbung gezeigt werden, bei dessen Existenz, der Regel nach, auf die Wissenschaft des Eigenthümers des Grundstücks, von der Ausübung der Servitut, nichts ankommt. Fehlt es aber an einem

1) Ertheilt Jemand einem andern die Servitut, der dazu völlig berechtigt gewesen ist, so bedarf es keiner Verjährung, weil sie alsdann sogleich adquirirt wird.

2) Thibaut über Besitz und Verjährung [Jena 1802, §. 31] hält die Partheien nur dann für gegenwärtig, wenn sie unter einem gemeinschaftlichen Unterrichter wohnen.

3) Wenn daher eine Dienstbarkeit auf Grundstücken erworben werden soll, welche der landesherrlichen Cammer, Kirchen und geistlichen Stiftungen eigenthümlich gehören, so ist dazu ein vierzigjähriger ungestöhrter Besitz erforderlich. Auf Grundstücken der Städte hingegen kann binnen dreissig Jahren eine Servitut durch Verjährung erworben werden. Thibaut a.a.O. §. 29 und 30.

rechtmäßigen Erwerbungsgrunde, so wird die Servitut nur dann erst erworben, wenn sie, im guten Glauben, seit dreissig Jahren ausgeübt und sonst dieser Verjährungsart nicht unfähig ist 4). Indeß behaupten viele Rechtsgelehrten 5), daß bei der Erwerbung der Realdienstbarkeiten durch Verjährung alsdann kein gerechter Titel erwiesen zu werden brauche, wenn die Servitut nicht heimlich, nicht mit Gewalt und nicht bittweise, mit Wissen und ohne Widerspruch des Eigenthümers selbst, welcher das mit der Dienstbarkeit beschwerte Grundstück besizt, in gutem Glauben, seit zehn bis zwanzig Jahren alljährlich und ununterbrochen ausgeübt ist. Andere 6) hingegen glauben, daß hierdurch keine Servitut wirklich erworben, sondern nur der Schutz bei dem Besitze derselben gefordert werden könne.

Durch richterliche Verfügung kann nur in dem Falle eine Servitut, gegen billige Entschädigung des Eigenthümers, bestellt werden, wenn Jemand, ohne dieselbe, seine Sache, sein Grundstück, gar nicht nutzen und gebrauchen könnte. Bloße Unbequemlichkeit,

4) Andere Grundsätze stellt Thibaut a. a. O. §. 36 auf.

5) a Pufendorf Tom. 1. obs. 32. §. 13. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, B. 3. Nro. 156. Münter Weiderecht, S. 176.

6) Höpfner im Commentar, §. 352. Hofacker princ. iur. rom. §. 1001. Rave de praescript. §. 62. — Uebrigens kommt auf den Unterschied: ob der Nutzen einer Dienstbarkeit beständig ist und nicht interrumpirt wird, oder ob derselbe nur abgebrochen und zu gewissen Zeiten existiret? gar nichts an. a Pufendorf a. a. O. §. 19.

oder Beschwerlichkeit bei der Nutzung desselben, giebt niemals einen rechtmäßigen Grund ab, von Amtswegen eine Servitut zu bestellen (§. 71).

§. 152.

In den römischen Gesetzen trifft man eine große Anzahl von Realdienstbarkeiten an, unter welchen, in landwirthschaftlicher Rücksicht, folgende hauptsächlich in Betrachtung kommen: die Befugniß, über das Grundstück eines andern zu gehen — Fußwegsgerechtigkeit; das Recht, über eines andern Grundstück Vieh zu treiben — Viehtriebs- Triftgerechtigkeit; das Recht, über eines andern Grundstück zu jedem beliebigen Zwecke zu fahren — Fahrwegsgerechtigkeit. Wem die leztere Dienstbarkeit zustehet, der hat in der Regel auch die beiden erstern. Ferner das Recht, Wasser in Röhren oder Canälen durch eines andern Grundstücke zu führen — Wasserleitungsgerechtigkeit; aus der Quelle, dem Brunnen, oder Teiche eines andern Wasser zu schöpfen; oder das Vieh dahin zur Tränke zu treiben; auf des andern Weide das Vieh zu führen und daselbst zu weiden; das Recht, auf eines andern Grundstück Kalk, Thon, Torf, Haide, Plaggen, Lehm und Mergel zu graben; das Recht, auf eines andern Felde, oder in eines andern Walde, die Jagd, Mastung, den Vogelfang und Lerchenstrich auszuüben; oder Hopfen- und Bohnenstangen, Zaunpfähle, Besenreiser, Brenn- und Bauholz zu nehmen; in eines andern Gewässern zu fischen, zu krebssen u. s. w. 1) Unter allen Dienstbarkeiten ver-

1) Höpfner a. a. O. §. 364 ff.

dient aber das sogenannte Beholzungsrecht noch eine besondere Erwägung.

§. 153.

Das Beholzungsrecht, welches auch Holzgerechtigkeit, Holzungsgerechtigkeit genannt wird, sezt voraus, daß dem Berechtigten der Wald oder das Gehölz gar nicht, sondern einem Dritten eigenthümlich gehört, und es kann sowohl in Landesherrlichen- als Privatwaldungen, in Gemeinschaftlichen- und Gemeindehölzern stattfinden 1). Der Umfang desselben muß theils aus den Verleihungen, theils aus dem Herkommen und Besitzstande beurtheilt werden. Aber nicht selten entstehen über die eigenthümlichen Benennungen der Holzarten, wozu Jemand berechtigt ist, über deren Bedeutung und Umfang und was z. B. unter Backholz 2), Fallholz 3), Maßellernholz *), Pollholz,

1) Runde a. a. O. §. 145. Danz a. a. O. §. 145. von Burgsdorf Forsthandbuch, §. 118. Fast alle Holzgerechtigkeiten verdanken ihren Ursprung ältern Zeiten, wo die Waldherren, wegen des damaligen Ueberflusses an Hölzern und Waldungen, an die Conservation der Forsten, an Holzmangel und Forstcultur, noch gar nicht dachten. Krünitz Encyclopädie, Th. 14. S. 583 ff.

2) Darunter werden nicht blos Reiser, sondern auch grobes Holz verstanden. Moser Forstarchiv, B. 9. S. 92. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 33. S. 118.

3) bedeutet meistens so viel, als Windbruch, Windfallholz. Oft bestehet das Fallholz in trocken gewordenem Poll- und Zweigholze, welches von selbst abfällt und, in Bündel gelegt, auf den Schultern fortgebracht werden kann.

*) ist eine Ahornart. Handbuch für pract. Forst- und Jagdkunde, Th. 1. S. 49.

Spechtholz 4), Lagerholz 5), Urholz 6), Pollsoorenholz 7) u. s. w. zu verstehen, und was ferner zum Leseholze 8), Windfallholze 9) u. s. f. eigentlich zu rechnen sey? weitläuftige Rechtsstreitigkeiten,

4) Die Holzungsberechtigten wollen meistens hierunter alle kranken Bäume begreifen, welche der Specht häufig besucht, um die unter deren Rinde befindlichen Würmer herauszuholen. Aber in der Regel, wonach dergleichen Berechtigungen stets in der eingeschränktesten Bedeutung zu nehmen sind, kann man darunter wol nur das, hin und wieder sogenannte, Spuchtholz; mithin blos Reiser und dünne, trockne Zweige verstehen.

5) Darunter verstehet man an vielen Orten umgefallne, oder vom Winde umgestürzte Bäume, die unabgeführt in der Forst liegen geblieben sind.

6) Kleine Aeste und Zweige. Moser a. a. O. S. 74. Cramer a. a. O. Th. 12. S. 115 u. Th. 120. S. 474.

7) Deren Spitze oder Wipfel (Poll) abzusterben anfängt und vertrocknet. Von dem Unterschiede zwischen Hart- und Weichholz s. man Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 25.

8) Unter dem Leseholze, Raffholze verstehet man den Abfall des Poll- und Zweigholzes in einem Walde, welcher von der Art ist, daß er ohne Axt gesammelt, in Trachte zerknickt und auf den Schultern nach Hause gebracht werden kann, und es gehören dazu: die Reiser und Zweige, die dürren Aeste, Holzspäne, Splittern und herumliegenden dünnen Knüppel. Moser a. a. O. S. 140. Fischer Cameralrecht, B. 2. S. 833. Krünitz a. a. O. Th. 24. S. 691. welcher, unter dem Artikel: Holz, überhaupt die verschiedenen Namen des Holzes und der Holzarten erläutert. — Vom Unterholze: Moser a. a. O. B. 13. Nro. 2. Die zum Leseholz Berechtigten dürfen keine Schneide-Instrumente mit in den Wald nehmen.

9) S. unten, §. 194.

wobei zunächst auf die bisherige Observanz und das Gutachten der Forstverständigen Rücksicht zu nehmen ist.

Da das Beholzungsrecht lediglich nach den Grundsätzen zu beurtheilen ist, welche überhaupt von den Servituten gelten, so folgt hieraus, daß dasselbe in der engsten Bedeutung genommen und nur mit der Einschränkung ausgeübt werden muß, daß der Wald, oder das Gehölze, dadurch nicht zerstöhrt wird, und eben daher ist jedes Beholzungsrecht, von welcher Art, oder von welchem Umfange es auch seyn mag, allemal der Forsthoheit oder Forstpolicey unterworfen 10). Wer

10) von Berg a. a. O. B. 3. S. 366. Unter gewissen Umständen kann auch ein absichtlicher, fortgesezter Mißbrauch einer Holzberechtigung den Verlust derselben nach sich ziehen. Moser a. a. O. B. 4. S. 181. Selbst der ausgedehnteste sogenannte freie Axthieb, z. E. in Absicht des Brennholzes, vermöge dessen der Berechtigte, ohne Anweisung der Forstbedienten, sich das zu fällende Holz selbst wählen darf, muß seine Grenzen haben und darf nie auf eine forstverderbliche Weise ausgeübt werden. So würde es z. B. ein Mißbrauch des freien Holz- oder Axthiebes seyn, wenn der Berechtigte die Holzhauer, ohne Aufsicht und Anweisung, zur Holzfällung in den Wald schicken wollte; wenn er tüchtiges Eichen- oder Büchen-, Bau- und Nuzholz zu Feuerholz niederschlagen; oder zu Brennholze brauchbares Pollholz in dem Walde ungenuzt liegen und, statt desselben, gesunde Bäume umhauen lassen wollte; wenn er die zu Saamenbäumen und Laßreisern von dem Forstherrn bestimmten Stämme nicht schonen; ausser der Wadelzeit Holz niederschlagen, oder zu Hopfenstangen, Hürdepfählen, Bohnenstiefeln, junge Eichen- und Büchenstämme abhauen lassen wollte u. s. w. Denn jede Holzberechtigung muß pfleglich exercirt und sie darf auf keine unforstmäßige, zum Ruin der Forst gereichende, Art ausgeübt werden. Klöntrup von den Erbexen in Rücksicht auf das Markenrecht; Osnabr. 1783. §. 10 ff.

zum Brennholze berechtigt ist, kann kein Bauholz fordern. Beides ist aber der Regel nach nur auf die nothwendigen Haushaltsbedürfnisse und die Erhaltung der bisherigen, seit der Bestehung des Rechts vorhandenen und zur Oeconomie unentbehrlichen, Gebäude einzuschränken und kann, selbst bei einer unbestimmten Holzgerechtigkeit, nicht auf die Befugniß zum Verkauf des Holzes, oder zur Anlage von Fabrik- und andern Gebäuden, welche nicht eigentlich zum Landhaushalt gehören, erweitert werden 11); wenn ein solches ausgedehnteres Recht nicht besonders zu erweisen stehet. Hat der Berechtigte jährlich eine bestimmte Quantität Holz zu fordern, so kann er dasselbe nutzen und gebrauchen wie er will 12). Sollte indeß der Wald und dessen Bestand die Verabfolgung derselben, ohne den äussersten Nachtheil, nicht weiter ertragen können, so muß sich der Berechtigte es gefallen lassen, daß seine bestimmte Holzquantität so lange aufhört, oder verringert wird, bis sich das Holz wieder in einem bessern und solchem Zustande befindet, sie zu ertragen 13). In dem Falle würde jedoch der Berechtigte von dem Waldeigenthümer allerdings eine Entschädigung, wegen des zu

11) Eben dieser Grundsatz findet volle Anwendung, wenn Jemand auf eines andern Grund und Boden die Torfstichs-Haide- oder Plaggenhiebsgerechtigkeit u. s. w. auszuüben befugt ist. de Gülich disp. de iure scindendi cespites, Plaggen, in fundis communitatis; Gött. 1774.

12) a Pufendorf Tom. I. obs. 124.

13) Pietsch Grundsätze des Forst- und Jagdrechts, §. 50. Fischer a.a.O. B. 2. §. 1275.

entbehrenden Holzes, fordern können, wenn der Waldherr durch einen übermäßigen Holzverkauf, oder gänzlich vernachlässigte Holzcultur dem Holzberechtigten diesen Nachtheil erweislich zugefügt und es mithin selbst verschuldet haben sollte, daß demselben das gebührende Brenn- Bauholz u. s. w. nicht verabfolgt werden kann 14). Wenn übrigens, vermöge des Beholzungsrechtes, jährlich eine festgesezte Quantität Holz abgeliefert werden muß, so kann der Berechtigte, ohne alle Rücksicht auf das eigene Bedürfniß des Waldherrn, die Verabfolgung derselben so lange fordern, als es die Holzung, ohne Devastation, zu ertragen vermag. Gebührt hingegen dem Berechtigten eine unbestimmte Theilnahme, oder ein unbestimmtes Beholzungsrecht, alsdann müssen beide, er sowohl, als der Waldeigenthümer, etwas nachlassen, wenn das Holz zur Befriedigung der Nothdurft beider nicht mehr hinreicht, und sie haben sodann den möglichen Ertrag des Holzes, nach dem Verhältniß ihrer Oeconomiebedürfnisse, unter sich zu theilen 15).

§. 154.

Ausser den, im römischen Rechte vorkommenden, Servituten giebt es in Deutschland gewisse Verpflichtungen und Obliegenheiten, welche im Thun bestehen. Sie werden zwar auch mit dem allgemeinen Namen der Dienstbarkeiten belegt, aber sie sind doch lediglich deut-

14) Moser a. a. O. B. 9. S. 135.

15) Danz a. a. O. §. 145. Moser a. a. O. S. 74. Helfeld iurispr. forens. §. 680.

schen Ursprungs, haben mit den Servituten, im Sinne des römischen Rechts, keine Aehnlichkeit, und ihre rechtliche Natur, die sich mehr den Privilegien und Monopolien nähert, muß daher blos nach deutschen Rechten beurtheilt werden 1). Ganz irrig, und für die gutsherrlichen Gerechtsame überaus nachtheilig, ist vollends die Behauptung verschiedener Rechtsschriftsteller, wonach die Frohndienste und Zinsprästationen der Bauern in die Klasse der Dienstbarkeiten gesezt und nach den Grundsätzen des römischen Rechts von den Servituten beurtheilt werden 2); denn diese Verpflichtungen der Gutsleute beruhen durchaus auf keiner Beschränkung der natürlichen Freiheit wahrer Gutseigenthümer, welches die Bauern, nach der Regel, von ihren Höfen nicht sind, sondern einzig und allein auf dem wechselseitigen Dienst- und Zinsvertrage zwischen dem Gutsherrn und Gutsmanne (§. 107. 229).

Dergleichen Verpflichtungen, wo alle Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben, einem Dritten gewisse Vortheile verschaffen müssen, kommen übrigens in Deutschland in sehr mannichfachen Arten und Gestalten häufig vor, und man kann z. B. dahin die Schuldigkeit, eines andern Ländereien umzuackern, zu bepferchen 3), das Getreide einzufahren und unzählige andere Beispiele, ähnlicher Art, rechnen. (§. 237 ff.) Die wichtigsten

1) Danz a. a. O. §. 274.

2) Runde a. a. O. §. 281. Thibaut über Besitz und Verjährung, §. 37 u. 60.

3) Gabke a. a. O. §. 505.

Gattungen derselben machen aber die sogenannten Bann- oder Zwangsrechte aus.

§. 155.

Bann heißt überhaupt so viel als Zwang, Befehl, Verbot. Das Recht aber, vermöge dessen Jemand befugt ist, die Besitzer gewisser Güter, oder die Einwohner eines Orts, einer Gegend, zu gewissen Obliegenheiten zu zwingen, zu deren Befolgung und Leistung sie nach der natürlichen Freiheit nicht verbunden seyn würden, wird ein Bannrecht genannt 1). Der Ursprung und die Veranlassung eines großen Theiles dieser sogenannten Bannrechte liegt in der ehemaligen Leibeigenschaft der Bauern und man trifft sie daher noch heutzutage vorzüglich in solchen Ländern, Gegenden und Ortschaften an, wo ehedem strenge Leibeigenschaft eingeführt war, oder wo sie sich am längsten erhalten hat, wie z. B. in den Slavischen und Wendischen Ländern 2). Es ist sehr begreiflich, daß der Leibeigene sein Korn auf der herrschaftlichen Mühle mahlen, sein Bier aus des Herrn Brauerei nehmen, sein Brod in dem herrschaftlichen Ofen 3) backen und seine Trauben in den

1) Runde a. a. O. §. 274. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 862.

2) oben, §. 50 und 52. So sind z. B. im Herzogthum Lauenburg, wo die Leibeigenschaft sich lange erhalten hat, alle Mühlen Zwangsmühlen.

3) Der Gebrauch der Mühlen und Backöfen ist sehr alt. Beckmann Gesch. der Erfindungen, B. 2. Nro. 1. Viele Edelleute sind mit Mühlen, Brauereien, dem Branntweinsschanke und sogar mit Backöfen

herrschaftlichen Keltern pressen lassen musste u. s. f. Auch nach erlangter persönlichen Freiheit der Bauern, und da aus den vormaligen Leibherren bloße Gutsherren wurden, suchten die leztern jene Rechte, wegen des damit verknüpften Vortheils, so viel als möglich zu conserviren und sich in deren Besitze zu erhalten. Heutzutage werden dergleichen Zwangsrechte 4), als gehässige Beschränkungen der natürlichen Freiheit, nicht leicht 5) mehr eingeführt, und überhaupt muß auch der Grund der bereits vorhandenen, nöthigen Falles, aus Verträgen, Privilegien, oder Verjährungen erwiesen werden. In Rücksicht der leztern lassen sich aber die Grundsätze von der erwerbenden Verjährung der Servituten

förmlich beliehen. Zepernick Abhandl. aus dem Lehnrechte, Th. 3. Nro. 9 und Th. 4. Nro. 21. Hellbach Wörterbuch des Lehnrechts, S. 230. Neues jurist. Journal, B. 1; Leipzig 1799. S. 299.

4) So ist z. B. im Fürstenthum Lüneburg die Anlegung neuer Zwangsmühlen ausdrücklich untersagt. Man s. auch Danz a. a. O. §. 277. Siebenkees Beiträge zum deutschen Rechte, Th. 2. S. 142. a Pufendorf T. 2. obs. 53.

5) Die Policeyeinrichtungen, wodurch Fabrikanten und Arbeiter, zur Beförderung des Handels, Gewerbes und der Manufacturen, verbunden sind, ihre Arbeiten prüfen und untersuchen zu lassen, gehören gewissermaßen auch zu den Zwangsrechten, und man kann dahin z. E. die Schauanstalten der Tuch- und Linnenmanufacturen, ferner die Linnenleggen rechnen, woselbst die Kaufleinewand gemessen und gestempelt werden muß. von Berg a. a. O. B. 3. S. 445 ff. Das Recht, eine öffentliche Leggeanstalt anzulegen, wird übrigens nur dem Landes- und nicht den Gerichtsherren zugestanden. Böhmer Rechtsfälle, B. 3. Nro. 202.

nicht anwenden, sondern es kommt dabei auf die Grundsätze der erlöschenden Präscription 6) an, insofern nemlich Jemand, wider die bestimmte Ausübung und Anmaßung 7) eines Zwangsrechts, seit dreissig Jahren sich klagend zu schützen, unterlassen hat. Ist übrigens das Bannrecht in einer Gegend, oder an einem Orte, als Regel, erwiesen, so ist dieses hinreichend und jede vorgebliche Exemtion erfordert sodann, als Ausnahme, einen besondern Beweis 8).

§. 156.

Unter den Bann- und Zwangsrechten selbst zeichnen sich folgende besonders aus:

1. Der Brau- und Bierzwang. Dieser bestehet in dem einer Stadt, einem Amte, oder adlichen Gute zuständigen Rechte, die Einwohner, oder Krüger und Schenkwirthe einer Gegend, eines Orts zu zwingen, das Bier, was sie an ihrem Wohnorte trinken, oder verfellen, aus der Zwangbrauerei zu kaufen, und mithin weder selbst zu brauen, noch von auswärtigen Orten Bier einzuführen. Da alle Zwangsrechte keine Ausdehnung gestatten, so kann der Bierzwang auch

6) Thibaut a. a. O. §. 37.

7) Daß Jemand ein solches Zwangsrecht über einen andern sich angemaßt, solches ausgeübt und der leztere sich dabei, 30 Jahre hindurch, beruhigt haben muß, versteht sich von selbst; denn der blos freiwillige Besuch, z. B. einer Mühle, Brauerei u. s. w., begründet keine Zwangsgerechtigkeit.

8) Runde a. a. O. §. 276.

nicht auf die übrigen Getränke erweitert werden. Ausserdem aber unterscheidet sich derselbe von der ausschließlichen Bierbraugerechtigkeit der Städte, oder dem sogenannten Meilenzwange und von dem landesherrlichen Verbote, fremde Biere, Branntweine, oder andere Getränke einzuführen 1) [§. 212].

2. Der Branntweinszwang ist das einer Stadt- Amts- oder Gutsbrennerei zustehende Recht, die Einwohner und Krüger eines Orts, einer Gegend, zu zwingen, aus derselben ihren Branntewein zu nehmen und solchen weder selbst zu brennen, noch von auswärtigen und andern Orten einzunehmen. Dieses Bannrecht ist selten, weil in den meisten Ländern ein jeder zur Treibung dieses Gewerbes, gegen Entrichtung des sogenannten Blasenzinses, berechtigt zu seyn pflegt 2) [§. 213].

3. Der Weinbann und Bannwein. Jener bestehet oftmals in dem Verbote, ohne herrschaftliche Bewilligung, überhaupt keine Weine zu verkaufen; dieser aber in dem, einem Gerichts- und Gutsherrn zustehenden Rechte, den Gutsleuten zu gewissen Zeiten

1) Runde a. a. O. §. 277 und 477. Eisenhart Anleitung zum Stadt- und Bürgerrechte, §. 222. Westphal deutsches Privatrecht, Th. 2. Nro. 54. Schröter jurist. Abhandl. Th. 1. S. 461 ff.

2) Hommel disp. de iure vini adusti, §. 4. Eisenhart a. a. O. §. 229. Westphal a. a. O. Th. 1. S. 201 ff.

aus dem Bannkeller, mit Ausschluß der sonstigen Verleger, Wein auszuschenken 3).

4. Der Mühlenzwang, wodurch die Einwohner eines Orts oder Districts in die Verbindlichkeit gesezt sind, ihr Korn auf einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen. Ob dergleichen Bannmühlen Wasser- oder Wind-, landesherrliche oder Edelmannsmühlen sind? darauf kommt nichts an. Aber der Umstand, daß ohne landesherrliche Bewilligung keine neue Mühle angelegt, oder, vermöge eines erlangten Privilegii, in der Nähe einer vorhandenen Mühle, keine neue erbauet werden darf, begründet überall kein Zwangsrecht 4). Uebrigens ist der Mühlenbann nicht immer aus Habsucht und ungerechter Bedrückung entstanden, sondern oftmals, als Entschädigung wegen eines kostbaren Mühlenbaues, von den benachbarten Mahlgästen freiwillig zugestanden 5).

5. Die Zwangkrüge oder Zwangschenken, vermöge welcher die Einwohner eines Orts gezwungen werden können, ihr Bier und sonstiges Getränke von dem, mit einem Zwange versehenen, Krug- oder Schenkwirthe zu kaufen und mithin nicht befugt sind,

3) Siebenkees Beitr. z. deutsch. Rechte, B. 2. S. 113 ff. Eisenhart a. a. O. §. 230.

4) Runde a. a. O. §. 278. Beiträge zur Erläuterung der Lehre vom Mühlenbanne, in Böhmers Rechtssprüchen, B. 3. Th. 2. S. 555.

5) Beckmann a. a. O. B. 2. S. 65 und unten, §. 217 ff.

das zu ihrer Consumtion nöthige Getränke an andern einländischen Orten zu nehmen 6).

6. Die Zwangbacköfen. Die Landleute haben an vielen Orten das Recht, eigene Backöfen zu halten; insofern sie aber schuldig sind, ihr Brodt in einem gewissen Backofen, welcher der Landes- oder Gutsherrschaft, der Gemeinde, oder einem Bäcker zugehören kann, gegen einen festgesezten Backzins backen zu lassen, so bestehet hierin die Zwangsbackofengerechtigkeit 7). In verschiedenen Ländern 8) müssen, theils zur Holzersparung, theils zu Abwendung der Feuersgefahr, in den Dörfern Gemeinde-Backhäuser angelegt und unterhalten werden. Der Inhaber eines Zwangbackofens ist aber nicht befugt, zum Nachtheil der städtischen Bäckerzunft, Schwarz- und Weißbrodt, zum feilen Verkaufe an Jedermann, zu backen 9).

7. Die hin und wieder vorkommenden Zwangspielleute, Zwangköche 10) u. s. w., deren sich die

6) Eisenhart a. a. O. §. 231.

7) Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 867 ff. Neues juris. Journal, B. 1. S. 310 ff.

8) Z. B. im Herzogl. Braunschweigischen. Fredersdorf promtuarium der Braunschw. Wolfenb. Landesgesetze unter dem Artikel: Backofen.

9) Runde a. a. O. §. 279.

10) Runde a. a. O. §. 280. Es ist schon sonderbar, sich von gewissen Fiedlern, aus Zwang, etwas vorspielen zu lassen; aber noch auffallender ist es, sogar zur Frohne

Guts- und Gerichtsunterthanen bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. f. bedienen müssen, verdanken ihr Daseyn der Habsucht vormaliger Leib- und Gutsherren und sind jezt an vielen Orten abgeschafft 11).

8. Die Zwangbleichen. Unter einer Bleiche verstehet man bekanntlich einen Ort, wo rohe Leinewand, Garn und Zwirn aufgespannt und, vermittelst des Sonnenscheines und der Nässe, weiß gemacht wird. Der Regel nach kann zwar jeder auf seinem Grunde und Boden eine solche Bleiche anlegen und sie Andern zum Gebrauche, gegen ein gewisses Bleichgeld, oder Bleicherlohn, überlassen; wenigstens ist kein Rechtsgrund vorhanden, die Bleichgerechtigkeit unter die Regalien zu zählen. Insofern aber die Leinewandbleichen als ein öffentliches Gewerbe betrieben werden sollen, sind sie allerdings der Policeyaufsicht in der Maße unterworfen, daß die bei denselben vorkommenden Mißbräuche, Unterschleife und Unvollkommenheiten abgestellt werden müssen 12). An einigen Orten hat blos die Stadtcämmerei, oder der Gutsherr das ausschließliche Recht, eine Bleiche zu halten. Wo aber durch besondere Gesetze und rechtliches Herkom-

tanzen zu müssen. Dieser Zwangtanz soll zu Langenberg, in der Grafschaft Gera, annoch statt haben. Vaterländisches Taschenbuch; Frankf. 1805. S. 87.

11) Lüneburg. Landesresolution v. 26. Nov. 1686. Art. 8. in corp. Const. Luneb. cap. 9. S. 33.

12) von Berg a. a. O. B. 3. S. 457 f. Häberlins Staatsrecht, §. 921.

men kein solches Verbietungsrecht existirt, da darf jeder Privatmann eine Bleiche anlegen, wenn solches aus Policeyrücksichten nicht etwa untersagt wird. Der Regel nach ist Niemand verbunden, auf der öffentlichen oder gemeinen Bleiche seine Leinewand bleichen zu lassen. Indeß giebt es auch einige, mit einem Zwangrechte verbundene, Bleichen, wo Jedermann nicht blos die zum Handel, sondern auch die zum eigenen Gebrauche bestimmte Leinewand, gegen Erlegung des üblichen Bleichgeldes, niederzulegen und bleichen zu lassen verbunden ist 13).

Uebrigens muß der Umfang aller Zwangsrechte und inwiefern sich dieselben auf ganze Districte, oder einzelne Ortschaften, auf alle Klassen von Einwohnern und Personen, oder, wie es gewöhnlich der Fall ist, nur auf die contribuablen Unterthanen und Gutsleute erstrecken, oder beschränken, aus den Verträgen, Privilegien und rechtsgültigem Herkommen beurtheilt, aber überall keine ausdehnende Erklärung dabei zugelassen werden. Sehr oft genießen auch die Zwangmahlgäste vor den freiwilligen Gästen den billigen Vorzug, daß sie früher befriedigt und nicht über 24 Stunden aufgehalten werden müssen, und sie können sich überhaupt in Nothfällen, und wenn sonst der Zwangberechtigte durch temporelle Umstände behindert wird, ihren Bedürfnissen

13) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 331. Fritsch de monopoliis, c. 10. nro. 36. Brocker disp. de Kaufburae regali pannos xylinos aliasque texturas exalbandi iure; Jen. 1750.

abzuhelfen, anderswohin wenden, ohne straffällig zu werden.

§. 157.

Auf verschiedene Weise können die zuständigen Servituten und Bannrechte auch wieder verlohren werden und erlöschen. Dahin gehört: die Consolidation, wenn beide Grundstücke an einen Eigenthümer kommen; der gänzliche Untergang der Sache, worauf die Dienstbarkeit haftete; die ausdrückliche Remission oder Verzichtleistung auf den fernern Gebrauch der Servitut; der Nichtgebrauch einer Servitut, oder die Unthätigkeit des Besitzers derselben, binnen des gesezlich bestimmten Zeitlaufs. Bei der erlöschenden Verjährung solcher Dienstrechte, die nicht blos zum Vortheil eines Gebäudes, sondern zum Nutzen landwirthschaftlicher Grundstücke und des Haushaltes gereichen, Felddienstbarkeiten, bedarf es keiner solchen positiven Handlung des Besitzers des dienstbaren Gutes, wodurch er zu erkennen giebt, daß er dasselbe künftig von der Dienstbarkeit frei besitzen wolle — usucapio libertatis —; vielmehr gehen sie, insofern die Dienstbarkeit in einem Leiden bestand, durch den bloßen Nichtgebrauch unter Anwesenden in zehn, unter Abwesenden in zwanzig Jahren verlohren 1). Diejenigen Realservituten aber, welche nur um die andere Woche, um das andere Monat und so rückwärts weiter auszuüben sind,

1) Thibaut a. a. O. §. 57 und 58, welcher Pufendorf Tom. 3. obs. 188. §. 18; Klein Rechtssprüche, B. 2. Nro. 6, und Höpfner im Commentar, §. 368, die das Gegentheil vertheidigen, widerlegt.

erlöschen überhaupt erst durch einen zwanzigjährigen Nichtgebrauch 2). Wenn übrigens die Servitut nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur zum Theil, durch Partialgebrauch, ausgeübt wird und der leztere sich blos auf abgesonderte Theile der Dienstbarkeit erstreckt, oder die Ausübung derselben unter solchen Einschränkungen und Bestimmungen geschiehet, welche der Form und Ausdehnung der bestimmten Servitut widersprechen, oder davon abweichen; so wird nicht der ganze ursprüngliche Umfang der Servitut, sondern nur dasjenige erhalten, was partial ausgeübt ist, und das übrige kann, mit dem Ablaufe der gesezmäßigen Zeit, durch Nichtgebrauch verlohren werden 3).

Die Bannrechte erlöschen und gehen durch Verjährung verlohren, wenn der Zwangspflichtige sich überhaupt eine Befreiung angemaßt und der Berechtigte in dem, für die Dauer der Klage verschieden bestimmten, Zeitraume von 30 oder 40 Jahren es versäumt hat, die Anmaßungen klagend zu bestreiten 4). Bei dem zu füh-

2) Thibaut a. a. O. §. 59.

3) Seger de Notione non usus Servitutum praedialium, praesertim partialis; Stuttg. 1782. §. 38. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. Nro. 43. Das Gegentheil behauptet a Pufendorf a. a. O. §. 29. Höpfner a. a. O. §. 351.

4) Thibaut a. a. O. §. 37 u. 60, welcher überzeugend darthut, daß die Grundsätze des römischen Rechts, von der erwerbenden und erlöschenden Verjährung der den Römern bekannten Servituten, mit Unrecht auf die denselben ganz unbekannten deutschen Rechtsinstitute, z. B. die Bannrechte, Frohndienste und Grundzinsen, von den meisten Rechtsgelehrten angewendet werden.

renden Beweise der erlangten Freiheit, z. B. vom Mühlenbanne, muß aber der Verpflichtete darlegen, daß er die behauptete Mahlfreiheit nicht blos in Nothfällen, sondern auch dann, wenn die Zwangmühle zu mahlen nicht behindert worden, binnen rechtserforderlicher Zeit ausgeübt habe.

Achtes Kapitel.

Von den Pertinenzen und Zubehörungen.

§. 158.

Mehrere Sachen können in einem solchen gegenseitigen Verhältnisse stehen, daß zu einer Hauptsache 1) ein Inbegriff anderer gehört, die entweder unkörperlich, oder körperlich sind. Sind mit der erstern solche Sachen und Gegenstände verbunden, die zwar an sich selbst keinen Theil derselben ausmachen und auch ihren Grund nicht in derselben haben, aber doch um ihrentwegen vorhanden sind; so nennt man sie Nebensachen, Accessorien, Zubehörungen, Pertinenzstücke 2), welche allodial und lehnbar 3) seyn können.

1) Was eine Principal- und was eine accessorische Sache sey, lässt sich nicht allgemein, ohne Untersuchung der einzelnen Fälle, bestimmen. Höpfner im Commentar, §. 308.

2) in diesem Sinne werden Aecker, Wiesen, Gärten, Kämpe, Holzungen, Immenzäune u. s. w. Pertinenzien eines Gutes genannt. Die Vorhäupter, Feldraine, Anewenden sind Pertinenzen der Aecker, vor welchen sie liegen. Hommel Rhapsod. quaest. nro. 301.

3) Böhmer princip. iur. feud. §. 53.

§. 159.

Bei dem Kauf und Verkauf einer Sache (§. 363), bei der Absonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe u. s. f. entstehen oft Zweifel, wenn nichts darüber bestimmt ist, was als eine Pertinenz angesehen und folglich dem Käufer mit überliefert, oder an die Allodialerben, oder den Nachfolger im Lehne (§. 401) oder Colonate 1) abgeliefert werden muß. Die allgemeine Vermuthung spricht dafür, daß eine Sache kein Pertinenzstück der andern ist; weil jede Sache, der Regel nach, als eine Hauptsache betrachtet werden kann, und mithin muß die Pertinenzqualität, als eine Thatsache, von Dem erwiesen werden, der sie behauptet 2). Dieser Beweis wird nun geführt: aus einer besondern Verabredung der Partheien; aus den Vorschriften des gemeinen 3) und Provincialrechts, welches leztere sehr oft die Bestimmung enthält, daß bei einem Bauerhofe eine gewisse Anzahl Wiesen und Aecker seyn und niemals davon getrennt werden soll; aus dem Herkommen und der Observanz; aus der Destination des Eigenthümers, wenn er z. B. zum

1) Runde a. a. O. §. 256. Hommels Pertinenz- und Erbsonderungsregister, 4te Ausg. von Rössig; Leipzig 1782. 8. Schweder Nachricht von gerichtl. und aussergerichtl Anschlagung der Güter; 5te Ausg. Berlin 1775. 4. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 1, Nro. 36. Beselin theor. gen. de pertinentiis. Gött. 1782. Insonderheit enthält das preuss. Landrecht [Th. 1, Tit. 2, §. 42 ff.] sehr genaue Bestimmungen über die verschiedenen Arten der Pertinenzstücke.

2) Gemeiner deutsches Lehnrecht, B. 2, §. 213.

3) Westphal Lehre vom Kauf- Pacht- Mieth- u. s. w. Contracte, §. 115 ff.

Besten einer unbeweglichen Sache, eine bewegliche damit fest verbindet, oder leztere zum beständigen Gebrauche jener bestimmt, oder verordnet, daß eine unbewegliche Sache von einer andern unbeweglichen nie wieder getrennt werden soll u. s. w.; aus den Kauf- und Lehnbriefen, wenn die Grundstücke immer bei der Hauptsache gewesen, von den Eigenthümern stets in der Eigenschaft einer Zubehör besessen und von ihnen, als Hauptsache und Pertinenz, unter einem Preise mit einander veräussert sind. Aber weder die Nachbarschaft zweier Grundstücke, noch die längste Vereinigung derselben unter einem Eigenthümer, oder deren gesammte Verzeichnung in den Erb- Lager- und Zinsbüchern, sind zum Beweise der Pertinenzqualität eines Grundstücks hinreichend 4). Eben so wenig kann daraus, daß eine an sich bewegliche Sache in der Mauer, Wand oder Erde befestigt ist, stets mit Sicherheit gefolgert werden, daß sie ein Pertinenzstück des Gutes, oder der unbeweglichen Sache sey; denn sehr oft kann der Eigenthümer, bei deren Befestigung, gar nicht die Absicht gehabt haben, sie zu einem immerwährenden Gebrauche der unbeweglichen Sache zu bestimmen. Lezteres ist sodann der Regel nach anzunehmen, wenn die befestigte unbewegliche Sache, oder Fahrniß, nicht zur Consistenz, oder als Theil zur Vollendung der Hauptsache gehört, sondern blos und zunächst zur Bequemlichkeit, zur Ersparung, oder auch zum Luxus dient und ohne Zerstörung, oder wesentlichen Schaden der Hauptsache, füglich

4) Struben rechtliche Bedenken, Theil 1, Nro. 75; Th. 3, Nr. 130.

weggenommen und von derselben getrennt werden kann, 5) z. E. Tapeten, Gemälde, befestigte Möbeln, Glockenzüge, Rollo's, Bratenuhren, Gardinenbretter u. s. w. Ist aber die Pertinenzeigenschaft einer Sache erwiesen, so muß dem Käufer und, insofern sie entweder lehnbar 6) oder allodial ist, dem Lehn- oder Landerben das Pertinenzstück überliefert werden.

§. 160.

Gehören die Pertinenzen zu einem Hauptgute, das sich in lehns- oder gutsherrlicher Abhängigkeit befindet, so dürfen sie ohne lehns- oder gutsherrliche Einwilligung nicht veräussert, zerstückelt oder sonst davon abgebracht werden; denn durch eine willkührliche Abreissung solcher Pertinenzstücke, welche von alten Zeiten her zur Benutzung des Hauptgutes gedient haben, würden die Landes-Lehns- und Gutsherren an den öffentlichen Abgaben, Diensten, Frohnen, Zinsen und Zehnten verliehren und auch ihr Grundeigenthum nicht unverlezt erhalten können 1). In vielen Ländern ist daher vorzüglich die eigen-

5) Danz Handbuch, §. 253 und 256 ff. Hommel a. a. O. Einleitung §. 3 ff. Unter dem Worte Mobilien [Meubles] verstehet man, was zum Hausrath, zum Gebrauch und zur Auszierung der Wohnungen und Hauswirthschaft bestimmt ist. Klein Rechtssprüche, B. 1, Nro. 30.

6) Gemeiner a. a. O. §. 210 ff.

1) Von dieser willkührlichen Veräusserung der Gutspertinenzen ist aber die Zertrennung, Vertheilung, Dismembration, Zerschlagung der Höfe, oder diejenige Handlung unterschieden, wodurch ein Bauerngut, mit Bewilligung der dabei interessirten Personen, in mehrere kleine Theile abgesondert und getrennt wird. In wiefern der Landesherr die verfassungsmäßige Untrennbarkeit der Bauergüter aufheben und

mächtige Zerstückelung der zu den Bauerhöfen gehörenden Grundstücke verboten, und den nachfolgenden Besitzern des Hofes erlaubt, die erweislich davon abgekommenen Pertinenzen, nach Beschaffenheit der Umstände unentgeldlich, oder gegen Erlegung ihres Werthes und der Meliorationen, zurückzufordern. Die wider den Inhaber desselben anzustellende Klage führt den Namen der Redintegrations- Revocatorien- Reunionsklage 2) u. s. w., welche, nach einigen Landesgesetzen,

dagegen die willkührliche Trennung und Theilung derselben erlauben kann; und ob überhaupt diese Operation, in staats- und landwirthschaftlicher Rücksicht, vortheilhaft und rathsam sey? darüber sind Cameralisten und Oeconomen verschiedner Meinung. M. s von Berg von der Vertheilung der Bauergüter, in des Verf. staatswissenschaftlichen Versuchen, B. 2, Nro. 5. Desselb. Policeyrecht, B 3, S. 276 f. Winkler über die willkührliche Verkleinerung der Bauergüter. Leipzig 1794; und im hannövr. Magazin, Jahrg. 1793, St. 97 f. von Benzel über die willkührliche Vertheilung der Bauergüter; Erfurt 1795. Ein Tableau der Gründe für und wider ist in der neuen allgem. deutsch. Bibliothek, B. 26, S. 262 ff. aufgestellt, und ein vollständiges Verzeichniß der über diese Materie vorhandenen Schriften giebt Gesenius im Meierrechte B. 1, S. 102 ff.

2) Albrecht Rechtsfälle, B. 2, S. 49. Der Grund der Reunionsedicte und Klagen liegt in der auf den gutsherrlichen Bauerhöfen, als eine dingliche Last, haftenden Zins- und Herrendienstpflicht. Gesenius a. a. O. B. 2, S. 120. Aber diese Geschlossenheit und Untrennbarkeit der Bauergüter lässt sich, der Regel nach, nicht auf die dienst- und gutsherrschaftsfreien oder sogenannten Erbgüter in ihrer vollen Strenge anwenden; wenigstens kann der gutsherrliche Nexus dabei kein Hinderniß der Veräusserungsbefugniß einzelner Pertinenzen seyn [§. 88]. Nur darf freilich die Veräusserung derselben nicht so weit getrieben werden, daß der Hof dadurch ausser Stand gesetzt wird, die schuldigen öffentlichen Abgaben, Hoheits- und Reihedienste zu leisten.

theils zu aller Zeit, theils nur vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren, verstattet wird, aber keinen wahren Retract begründet. 3)

Neuntes Kapitel.

Von den Grenzen der Landgüter.

§. 161.

Grenzen, welche auch Scheidungen, Schneden, Achten und Marken genannt werden, sind im Allgemeinen Bestimmungen, welche anzeigen, wie weit ein Gegenstand sich erstreckt. Im juristischen Sinne verstehet man aber darunter gewisse Merkzeichen, wodurch Länder, Grundstücke und Gerechtsame von einander geschieden und die Rechte des Besitzers derselben bestimmt werden. Es giebt öffentliche und privat-, natürliche und willkührliche, alte und neue, streitige und unstreitige; ferner: Haus- Hof- und Feldgrenzen; Amts- Jagd- Forst- Gerichts- Land- Wasser- Fischerei- Weidegrenzen u. s. w. Unbestimmte Grenzen sind eben so, als wenn gar keine vorhanden wären, zu betrachten; weil jede Grenze eine Bestimmung enthält. Haben Ländereien, Grundstücke, Districte und Gerechtsame keine bestimmten Grenzen, so ist das Eigenthum ungewiß; denn man kann von keinem Theile mit Gewißheit sagen, daß er die Grenzen seines Eigenthums, oder seiner Befugnisse, überschritten habe.

3) Runde a. a. O. §. 258.

In dergleichen Fällen ist nach den Grundsätzen einer zufällig oder unfreiwillig entstandnen Communion zu verfahren und mithin der Richter, wenn sich gar keine sichere Zeichen und Spuren der ehemaligen Grenzen auffinden lassen, befugt, nach gewissenhaftem Ermessen und Gutfinden, das Eigenthum des streitigen Districts auszugleichen und unter die Interessenten zu vertheilen. *)

§. 162.

Um die Grenzen zu bestimmen, hat man natürliche und künstliche Zeichen. Zu jenen gehören Flüsse, Berge, Wege, Hügel, Felsen, Bäume, Thäler, See'n, Teiche u. s. w.; zu diesen aber Steine, Erdhügel, Kreutze, Wegweiser, Hochgerichte, Graben, Mauern, Planken, Zäune, Hecken, Kreutzsteine u. s. w. Aber alle diese künstlichen Zeichen können nicht immer der Grenze wegen, sondern aus vielen andern Ursachen, ihr Daseyn erhalten haben 1), und eben deßhalb müssen besondere Umstände hinzutreten, wenn sie als wirkliche Grenz- und Maalzeichen betrachtet werden sollen. So hält man z. B. die Steine, Erdhügel, Bäume, Pfähle u. s. w. in dem Falle für Grenzzeichen, wenn deren mehrere vorhanden sind, welche in gerader Linie auf einander hinweisen; wenn die Bäume mit eingehauenen Löchern oder

*) L. 2. 3. D. finium regund. Fredersdorf Anweisung für Justizbeamte, B. 1, S. 63 ff. Fischers Cameralrecht, B. 2, §. 911 ff. Beck vom Rechte der Grenzen; Nürnberg 1722. 4.

1) Ob ein, zwischen zwei benachbarten Grundstücken gesetztes Riegelwerk für die Bezeichnung der Grenze anzunehmen sey? s. m. Overbecks Meditationen, B. 9, S. 242.

Kreutzen kenntlich gemacht und unter den Hügeln oder Steinen Kohlen, Eierschaalen und andere Dinge anzutreffen sind, welche nicht verwesen und der Fäulniß sehr zu widerstehen pflegen 2). Uebrigens kann zwar jeder Privatmann sein Eigenthum einfassen und mit gewissen Grenzzeichen bemerken 3); aber bei entstandenen Streitigkeiten giebt dieses doch nicht immer einen hinlänglichen Beweis der Grenzen ab.

§. 163.

Sind die Grenzen in Unordnung und Verwirrung gerathen, so kann jeder Nachbar oder Interessent auf die Wiederherstellung derselben dringen. Die zu diesem Zwecke führende Klage heißt Grenzscheidungsklage 1), welche aber immer voraussetzt, daß ehemals richtige Grenzen vorhanden gewesen, die jedoch durch die Länge der Zeit, oder aus andern Ursachen, in Unordnung gerathen sind. 2) Ist die Grenze selbst ausser Streit und Zweifel, der Nachbar maßt sich aber über dieselbe hinaus, auf der Substanz des andern, etwas an; so betrifft der Streit das Eigenthum, und mithin muß die Eigenthums- oder Nega-

2) Struben rechtl. Bedenk. Th. 5, Nro. 81. Westphal Rechtsgutachten, B. 1, S. 68 f.

3) Struben a. a. O. Th. 1, Nro. 176. Krebs de ligno et lapide. Part. 2. Cl. 6. Sect. 4. §. 11. n. 6. Wendeborn über Grenzsteine; im hannöv. Magazin, Jahr 1797, Stück 88.

1) Schmidt von gerichtl. Klagen und Einreden, nach der Ausg. von Weber; §. 1139.

2) Klein Gutachten und Erkenntnisse der juristischen Facultät zu Halle, B. 1, S. 308.

torienklage angestellt werden 3). Die Grenzscheidungsklage wird insonderheit von dem Eigenthümer 4) eines Landguts oder anderer Gerechtigkeiten, gegen den Nachbar angestellt, und ihr Zweck ist dahin gerichtet, daß der Richter die alten Grenzen in Gewißheit bringe. Der Kläger ist daher verpflichtet, den Grenzzug, wie er solchen behauptet, bestimmt anzugeben 5) und zu erweisen. Der Beweis selbst kann aber nicht aus dem bloßen Besitze 6) hergenommen, sondern er muß durch Zeugen, Urkunden, Flur- und Grenzbücher 7), Grenzbeziehungsprotocolle, anerkannte Risse und durch Grenzzeichen u. s. w. geführt werden. Die leztern sind insonderheit von Sachverständigen, z. E. Jägern, Hirten u. s. w. zu beurtheilen. Der Richter hat bei dergleichen Grenz-Irrungen selbst den Augenschein einzunehmen und durch einen von den Partheien zu wählenden vereideten Feldmesser die Gegend und angegebenen Grenzen in einen Riß bringen zu lassen, welchen die streitenden Theile, vor der Abgabe eines Urtheils, anerkennen müssen 8). Lassen sich die alten

3) Hellfeld iurispr. forens. §. 719.

4) Auch der Usufructuar, ein Pfandgläubiger und jeder, der ein dingliches Recht hat, kann sie anstellen. L. 4. §. 9. finium regund.

5) Unterlässt er solches, so kann die Klage, wegen Undeutlichkeit, von Amtswegen als unzulässig verworfen werden. Klein a.a.O.

6) Leyser Spec. 114. m. 1.

7) Von der legalen Beschaffenheit und Einrichtung der Flur- und Grenzbücher handelt von Trützschler in der Anweisung zur Abfassung rechtl. Aufsätze, Th. 1, S. 434 ff.

8) Auch nach geschehener Publication der Zeugenaussagen kann bei Grenzstreitigkeiten noch immer ein Riß zu den Acten gebracht werden und selbst der Richter ihn von Amtswegen fordern. Overbeck a. a. O. B. 4. N. 268.

Grenzen nicht erweisen und ist es nicht möglich, sie auszumitteln und in Gewißheit zu bringen; so darf der Richter neue Grenzen vorschreiben, einem Nachbar ein Stück Land nehmen und es dem andern, gegen des erstern volle Entschädigung, zusprechen. 9)

§. 164.

Wird nicht über das Eigenthum selbst, sondern über die Auseinandersetzung wirklich verworrener Grenzen gestritten, so findet dawider überall keine Verjährung 1) statt; weil bei verwirrten Grenzen kein gewisser Besitz vorhanden ist, und bloßer Zufall keine Verjährung decken und unterstützen kann. Wer absichtlich und einseitig die Grenzzeichen verändert, um dadurch seine Grenze zu erweitern, macht sich der Grenzverrückung schuldig, welche nach der peinlichen Gerichtsordnung 2)

9) Bei stagnirenden See'n und Teichen, deren Umfang durch allmählige Austrocknung und Entwässerung oftmals in Unordnung gerathen ist, muß man, zur Wiederherstellung der alten Grenzen, auf ihren ehemaligen vollen Wasserstand oder Wasserspiegel, und wie weit sich derselbe erstreckt hat, sehen; welches von Kunstverständigen, mit Rücksicht auf die etwa noch vorhandenen Dämme und andere Localitäten, durch ein ordentliches Nivellement zuverlässig ausgemittelt werden kann. Bei Flüssen und Bächen ist die beständige und unbewegliche Grenze in so weit anzunehmen, als sich der Fluß oder Bach in seinem vollen Wasserstande und Laufe ergießt. Böhmer auserlesene Rechtsfälle B. 1, Nro. 84. a Pufendorf animadv. 29.

1) Die L fin. C. finium regund. ist von dem Falle zu verstehen, wenn ein Nachbar, bei gewiß vorhandenen Grenzen, von dem Eigenthume des andern, jenseits der Grenze, etwas in gutem Glauben 30 Jahre hindurch als das Seinige besessen hat. Schmidts Abhandl. pract. Rechtsmaterien, B. 2, Nro. 86. Thibaut über Besitz und Verjährung, §. 44.

2) Artikel 114.

Leibesstrafe, nach dem Gerichtsgebrauche aber Geldbuße oder Gefängnißstrafe, neben dem Schadensersatze, nach sich ziehet. 3)

Dritter Abschnitt.

Von der Befriedigung und Sicherung der zu den Landgütern gehörenden Theile.

Erstes Kapitel.

Von den Planken, Zäunen, Hecken und Gräben.

§. 165.

Niemand kann der Regel nach gezwungen werden, seine Felder, Wiesen, Weiden, Gärten und andere Grundstücke zu umzäunen und zu befriedigen, um sie gegen Beschädigungen der Menschen und Thiere zu sichern, wenn ihm solches selbst nicht gefällig ist 1); denn ein jeder hat die Verbindlichkeit auf sich, sein zahmes Vieh in Obacht zu nehmen und den Schaden zu ersetzen, welchen dasselbe, durch versäumte Aufsicht und Nachlässigkeit des Herrn, oder der Seinigen, auf fremdem Eigenthume zugefügt hat 2). Nur in den Dörfern selbst

3) von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts, §. 212.

1) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 24. §. 6.

2) Höpfners Commentar, §. 1170. Hellfeld iurispr. forens. §. 691 ff. Es würde auch sehr unbillig seyn, wenn man den Grundbesitzer, zum Vortheil des Vieheigenthü-

scheint die Schuldigkeit, Höfe und Gärten zu befriedigen und die, an beengten Triften (§. 308) liegenden, Grundstücke zu verhägen, schon daraus von selbst zu folgen, weil es, auch bei der genauesten Aufsicht, nicht wohl möglich ist, das von der Weide zurückkommende oder dahin gehende Vieh dergestalt im Zaume zu halten, daß keines davon abstreift und Schaden thut. Indeß pflegen doch die Eigenthümer, theils um gewisse Grenzzeichen zu haben, theils den Beschädigungen der Menschen und Thiere Schranken zu setzen, ihre Grundstücke befriedigen zu lassen, wozu sowohl die todten, als lebendigen Befriedigungen dienen, deren Wahl jedoch der Willkühr des Eigenthümers lediglich überlassen bleiben muß.

§. 166.

Vermöge der natürlichen Freiheit stehet dem Eigenthümer das Recht zu, seinen Grund und Boden auf jede beliebige Art zu befriedigen, und der Nachbar kann nicht widersprechen, wenn der Platz überhaupt eingehägt werden darf (§. 131. 135) und in Absicht der Form, der Art und Weise der Befriedigungen, durch Landesgesetze, Statuten, Observanzen, Verträge und Dienstbarkeiten nichts besonders bestimmt, ausgemacht oder hergebracht ist. Wenn daher Jemand, statt einer bisher gehaltenen undurchsichtigen Planke, eine durchsichtige, ein Stackett, oder Riegelwerk, statt einer höhern, eine niedrigere Planke u. s. w. vorrichten lassen will, so kann der Nach-

mers, zwingen könnte, seine Grundstücke mit kostbaren Befriedigungen zu versehen; zumal keine Dienstbarkeit im Thun bestehet.

bar solches nicht verhindern, wenn keine Einschränkung der natürlichen Freiheit von ihm gezeigt werden kann 1). Soll indeß eine neue Befriedigung von der Stärke und Dicke, z. B. eine Mauer, angelegt werden, welche auf der Grenz- oder Rainlinie nicht stehen kann, so muß solche auf des Bauherrn eigenen Boden gesezt werden, weil kein Nachbar schuldig ist, von seinem Eigenthume dazu etwas einzuräumen 2). Zur Conservation einer Planke darf der Eigenthümer allerdings eine Bedachung darauf setzen, jedoch muß er sie so einrichten lassen, daß weder das Uebergebäude, noch der Tropfenfall des Nachbars Grundstücke berühren; weil Niemand verpflichtet ist, den Regen- oder Tropfenfall eines Andern, ohne Einwilligung oder Dienstbarkeit, aufzunehmen. Stehet die Befriedigung hart auf der Grenzlinie 3), alsdann muß ein Nachbar dem andern gestatten, sein Grundstück zu betreten, wenn die Ausbesserung oder Wiederherstellung derselben erforderlich, aber ohne dessen Berührung nicht thunlich ist, und der Bau zu einer solchen Jahrszeit vorgenommen wird, wo kein wahrer Schaden dadurch geschehen kann. Gemeinschaftliche Befriedigungen müssen gemeinschaftlich erhalten werden. Sind sie an einer Stelle eingegangen, oder verfallen,

1) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. Nro. 24. §. 1.

2) Hofmanns Gutachten über einige zweifelhafte wirthschaftliche Fälle in den neuen ökonomischen Nachrichten, B. 4; Leipzig 1769. S. 655 ff.

3) Von dem Zwischenraume benachbarter Grundstücke sehe man Bülow u. Hagemann a. a. O.

und ein Nachbar will seinen Theil nicht ausbessern und herstellen, so muß er den dadurch verursachten Schaden ersetzen, und er kann zur Ausbesserung und Herstellung obrigkeitlich angehalten werden 4).

§. 167.

Wenn Jemand statt einer Planke, eines Zaunes, Riegelwerks u. s. f. eine lebendige Hecke setzen will, so ist entweder ein Heckenrecht 1) erweislich, vermöge dessen bestimmt ist, wie viel Fuß derjenige, welcher eine Hecke anpflanzen will, auf seinen Grund und Boden zurückweichen muß, oder dergleichen Recht kann nicht gezeigt werden. Im ersten Falle ist die Sache an sich klar; im leztern aber muß der Eigenthümer, welcher die Hecke pflanzen will, wenigstens zwei bis drei Fuß von der Grenze, auf seinen Grund und Boden einrücken. Diese Verpflichtung liegt schon in der Natur der Sache selbst. Wollte man die lebendige Hecke nicht zurücksetzen, so würden die Wurzeln und Zweige derselben mit der Zeit auf beiden Seiten, und also auch auf des Nachbars Grund und Boden, wenigstens zwei Fuß einnehmen. Dieses braucht aber der Nachbar in der Regel nicht zu leiden, wenigstens würde er immer die Befugniß haben, die Zweige und Aeste, so weit sie in sein Grundstück hineinreichen, abzuschneiden, und überhin ist kein Nach-

4) Schmidts Abhandl. verschiedener pract. Rechtsmaterien, B. 1. Nro 47. §. 6. Leiser ius Georg. Lib. 3. c. 7. n. 30.

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 5. S. 281. Michaelis allgem. Baurechte, S. 41.

bar an und für sich verpflichtet, dem andern das Abschneiden und Einbinden der Hecke auf seinem Grundstücke zu gestatten. Ueberhaupt aber würde die Hecke, wenn man die Stämme gerade auf die Grenzlinie setzen dürfte, nicht nur durch ihre Bewurzelung dem Grunde und Boden des Nachbars die Fruchtbarkeit, sondern auch, was noch schädlicher ist, den Früchten desselben, durch Dämmung, die Sonne und den Wind 2) entziehen (§. 137). Will hingegen Jemand seine Hecke hinwegnehmen und statt derselben eine Planke, einen hölzernen Zaun, ein Stackett ziehen lassen, so ist er auch befugt, zwei bis drei Fuß, von den Stämmen der Hecke an gemessen, damit vorzurücken; weil die Vermuthung eintritt, daß bei deren erster Anlage der Eigenthümer derselben um so viel auf seinen Grund und Boden zurückgewichen ist 3). Indeß können diese Grundsätze allerdings durch Verträge, Dienstbarkeiten und Verjährung verschiedenen Einschränkungen unterworfen seyn. Hat z. E. eine Hecke zehn bis zwanzig Jahre, ohne Widerspruch, hart auf der Grenze gestanden, so kann der Nachbar, wegen der eingetretenen Verjährung, zwar nicht mehr auf eine Einrückung derselben 4) von zwei oder drei Fuß, wol aber darauf dringen, daß der Eigenthümer sie in so weit abschneiden oder wegnehmen muß, als sie sich in des Nachbars Grundstück ausgebrei-

2) L. 14. §. 1. C. de Servitut. et aqua. Schmidt a. a. O.

3) Overbeck Meditationen, B. 4. Nro. 227.

4) Claproth Entscheidungen verhandelter Rechtsfälle, Th. 1. S. 873.

tet hat. Viele lebendige Hecken sind anfangs nur schmal und sie breiten sich erst nach und nach auf drei und mehr Fuß aus und werden also nicht auf einmal dem Nachbar schädlich, sondern erst allmählig. Uebrigens sezt das Heckenrecht seiner Natur nach nachbarliche Gärten und Grundstücke voraus, die sich unmittelbar berühren und nur durch eine Binnenhecke von einander geschieden werden. Es hat daher bei solchen Hekken in der Regel keine statt, welche ohne Nachtheil des andern Eigenthümers auf die Grenzlinie gesezt zu werden pflegen, an Feldern und Wegen gezogen, mithin wahre Schnede- Grenz- oder Aussenhecken sind, die zu Wehrungen dienen.

§. 168.

Gräben, die nicht zu Abzügen und Wasserleitungen, oder zur Ackercultur, z. B. Wasserfurchen (§. 134. 422), sondern nur zu Befriedigungen dienen, sind entweder bloße Grenzgräben, oder sie werden zur Beschützung der Zäune und Hecken aufgeworfen. Jene gehören und sind von demjenigen zu unterhalten, auf dessen Grund und Boden der Aufwurf befindlich ist; denn Niemand darf der Regel nach auf eines Andern Eigenthume eingraben, oder den Erdaufwurf darauf niederlegen 1). Bei diesen gehört das Eigenthum demjenigen, welchem der Zaun, die Hecke, oder der Hagen, der mit dem Graben umgeben ist, eigenthümlich zugehört; wie solches

1) Hommel Rhaps. quaest. obs. 301.

durch eine alte Parömie dahin ausgedrückt wird: wem der Hagen, dem der Graben 2).

Zweites Kapitel.

Von den Deichen und Uferbefestigungen u. s. w.

§. 169.

An den Meeren, Seen und größern Landflüssen sind die gewöhnlichen Uferbefestigungen unzureichend, die aufschwellenden, Ueberschwemmung und Zerstöhrung drohenden, Fluthen und Gewässer zurückzuhalten. Man hat daher wohlverwahrte Erdwälle angelegt, welche, zur Sicherung der bewohnten und cultivirten Grundstücke, das über die gewöhnlichen Ufer hinaufsteigende Wasser abhalten und Deiche 1) oder Dämme genannt werden. In ihrem Anfange und Entstehen mag die Bedeichung wol ganz von der Willkühr der Grundeigenthümer abhängig gewesen seyn 2); aber schon seit Jahrhunderten

2) Eisenhart Sprüchwörter, S. 215.

1) Im niedersächsischen Dialect: Dyke. Versuch eines bremisch-niedersächs. Wörterbuchs, S. 204 ff. Von den verschiedenen bei dem Deichwesen vorkommenden technischen Wörtern und Ausdrücken s. m. Hunrich Zusätze zum Deich- Sielen- und Schlengenbau, nebst einem Wörterbuche; Bremen 1782. Benzler Lexicon der beim Deich- und Wasserbau, auch Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Wörter; Leipzig 1792.

2) von Ende jurist. Abhandlungen, Th. 1. Nro. 4. §. 3 ff. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 1. §. 12 und B. 3. Nro. 1. §. 4.

ist sie in allen Ländern der Oberaufsicht und Leitung der Landespolicey unterworfen, welche dafür zu sorgen hat, daß die höchst nachtheiligen Folgen, die aus den Ueberschwemmungen der Meere, Seen, Flüsse und Gewässer für Land und Leute entstehen können, möglichst verhütet und abgewendet werden. In allen Ländern, die von dem Meere begrenzt, oder von größern Flüssen durchströmt werden, ist daher das Deichwesen ein wichtiger Gegenstand der Gesezgebung geworden; wovon hier aber nur allgemeine Grundzüge gegeben werden können 3).

§. 170.

Die landesherrliche Oberdeichaufsicht, die einen besondern Zweig der Wasserschadens-Policey 1) ausmacht, umfasst folgende Hauptrechte: 1) kann der Landesherr, vermöge derselben, die Anlegung neuer *) und die Erhaltung der bereits vorhandenen Deiche gebieten; 2) die Unterthanen zwingen, ihre Ländereien, worauf der Deich gebauet werden soll, abzutreten; oder Erde, Sand, Soden u. s. w. von ihren Grundstücken, zur Aufführung oder Ausbesserung der Deiche, herzugeben, wenn ihnen dafür volle Entschädigung gegeben

3) Die Schriftsteller, welche vom Deichrechte handeln, hat Runde a. a. O. §. 113 angeführt. Man sehe auch Danz a. a. O. §. 113 ff. von Berg a. a. O. B. 3. S. 104.

1) Von derselben handelt von Berg im Policeyrechte, B. 3. S. 76 ff.

*) Die Deichgenossen haben kein Recht, einer solchen neuen Anlage von Deichen und Deichwerken zu widersprechen. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. S. 12 ff.

wird; 3) allgemeine Deichgesetze und Verordnungen 2) erlassen, welche die Anlegung und den Bau der Deiche, die Concurrenz zur Deichlast, den Proceßgang in Deichstreitigkeiten, die Bestrafung der Deichverbrechen und Frevel, die Vorrechte der creditirten Deichgelder, oder Materialien u. s. f. bestimmen; 4) Deichbeamte, welche auf die Befolgung der Deichgesetze und Anordnungen, den Bau und die Erhaltung der Deiche zu sehen haben, anstellen und ernennen, und über deren Deichöconomie und Geschäftsverwaltung die Oberaufsicht führen; 5) in eiligen und Nothfällen von den, zum Deichbau sonst nicht verpflichteten, Unterthanen Dienstleistungen — Landfolgen — fordern, damit, durch möglichst schleunige Wiederherstellung eines zerstörten Deichs, der für das gemeine Wesen sonst entstehende Schaden verhütet und abgewendet wird 3).

§. 171.

Vermöge des Zwecks, um dessentwillen die Deiche angelegt sind, erhalten sie verschiedene Benennungen. Seedeiche dienen dazu, das Eindringen des Seewassers abzuhalten; Landdeiche oder Stromdeiche hingegen zur Abhaltung des Strom- oder Flußwassers. Sollen die leztern das dahinter liegende Land wider die höchsten Fluthen, bei Herbst- und Frühlingsstürmen, beschützen, so heißen sie Winterdeiche, Hauptdeiche; dienen sie aber nur dazu, die Ländereien gegen den ge-

2) von Berg a. a. O. S. 99 ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

3) Leist Staatsrecht, §. 197.

wöhnlichen Ueberlauf des Wassers, oder die jähen Sommerfluthen zu sichern, so nennt man sie Sommerdeiche. Aussendeiche sichern zum Theil wider die Gewalt des Hauptstroms; Binnendeiche, Achter- oder Hinterdeiche aber werden angelegt, um die hinter dem Hauptdeiche möglichen Ueberschwemmungen abzuwenden 1). Nothdeiche, Churdeiche, Kaideiche sind solche, welche die Stelle des Hauptdeichs so lange vertreten, bis derselbe wieder gebauet oder hergestellt ist und die nachmals wiederum einzugehen pflegen. Schaar- oder Schalldeiche nennt man diejenigen, die kein Vorland mehr haben, von dem Strome unmittelbar bespült werden und daher einer vorzüglichen Gefahr und Reparation ausgesezt sind 2).

§. 172.

Die Deiche befinden sich entweder dergestalt in dem Eigenthume einer Gemeinde, daß sie der ganzen Feld-

1) Aussendeiche liegen zwischen dem Hauptdeiche und Strome oder Flusse, und sie vertreten für das Aussenland gewöhnlich die Stelle der Sommerdeiche. Binnen- und Achterdeiche sind insonderheit dazu bestimmt, die in der bedeichten Gegend hervor- und von aussen herzukommenden Gewässer in Schranken zu halten. Die Binnendeiche haben gewöhnlich nicht die Höhe der Hauptdeiche. Die Achterdeiche müssen sie aber dann haben, wenn das von aussen herzufließende Wasser, bei lange dauernden Anschwellungen des Stroms, die Höhe desselben annimmt.

2) Ausser diesen giebt es noch sehr viele andere Abtheilungen, Arten und Benennungen der Deiche, von welchen und dem practischen Nutzen derselben Mellmann Einleitung in das Damm- Deich- Siel- und Schleusenrecht, Leipzig 1795. 8. §. 10 und 11 nachzusehen ist.

mark derselben zur Schutzwehr dienen; oder sie sind unter die Individuen so vertheilt, daß ein jeder seinen Deichtheil, Deichfach, Deichslage, als sein Eigenthum besizt. Jene müssen durch die Arbeiten und auf Kosten aller derjenigen Gemeindeglieder, die in dem geschüzten Districte Häuser oder Grundstücke besitzen, nach einer verhältnißmäßigen Gleichheit, gebauet, hergestellt und unterhalten werden; diese hingegen hat der Eigenthümer auf seine eigenen Kosten zu unterhalten und zu bauen 1), wenn kein Deichband vorhanden ist. Unter einem Deichbande, Deichacht, Koog, verstehet man die Vereinigung, vermöge welcher die Bewohner eines gewissen Districts den Deichbau mit vereinten Kräften übernehmen 2). Die allgemeinen Eigenschaften derselben bestehen darin, daß sie:

1) Gewöhnlich ist der ganze Deich ausgemessen und jedem Deichgenossen ein gewisser Deichtheil, nach dem Verhältniß seines deichpflichtigen Landes, zum Bau und zur Unterhaltung angewiesen. Den Deichbau nach dem Communionfuße, oder als eine gemeine Sache des ganzen Deichbandes, zu betreiben, ist zwar ungleich zweckmäßiger, aber nicht allgemein üblich. Dreyer Miscell. des deutschen Rechts, S. 32. von Berg a. a. O. B. 3. S. 115 f.

2) Ueber den rechtlichen Begriff eines Deichbandes weichen aber Deichgesetze und Schriftsteller sehr von einander ab. M. vergl. Bremsche Deichordnung v. J. 1743. Kap. 13. §. 4. Spadelandesrecht Art. 1. in Corp. Const. Schlesvic.; herausgegeben von von Brockdorf und von Eggers, B. 1; Schleswig 1794. S. 390. a Pufendorf Tom. 2. Obs. 104. von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 104. Petiscus Deichrecht, S. 183. — Die Deichssocietät, oder der Deichband ist entweder ein positiver, bürgerlicher, oder ein natürlicher. Jener ist vorhanden, wenn die Deichpflichtigen eines gewissen Districts, Amts, Gerichts u. s. w. den Bau

1. eine beständige Deichcasse haben, deren Fond aus den gemeinschaftlichen Beiträgen der einzelnen Interessenten bestehet und woraus alle zum Deichbau erforderlichen Kosten bestritten werden;

der Deiche, der Strom- Ufer- und Deichsicherungswerke, vermöge der Gesetze, eines Vertrags, oder rechtsgültigen Herkommens, unter einander mit vereinten Kräften zu übernehmen verpflichtet sind. Dieser hingegen findet zwischen den Deichpflichtigen und solchen Grundbesitzern statt, deren Ländereien, bei einem wirklich entstandenen, oder besorglichen Deichbruche, der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesezt gewesen seyn würden. Der Unterschied beider ist in Absicht der Concurrenz zu den Kosten und Arbeiten der Deichsanlagen und Werke wichtig. Die in einem vorhandenen bürgerlichen Deichbande Gesessenen müssen unbedingt zu den, von der Oberdeichaufsicht nothwendig geachteten, gemeinen Deichsanlagen, nach den festgesezten Principien, concurriren; die in einem natürlichen Deichbande stehen aber nur zu solchen Werken, nach dem Belange ihrer geschüzten Länderei, oder nach Morgenzahl beitragen, wenn ihr Eigenthum, bei wirklich eingetretenem, oder zu fürchtendem, Grundbruche der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesezt gewesen seyn würde. Es muß ihnen daher, bei der verlangten Concurrenz, immer frei bleiben, zu erweisen, daß die Anlage, zu deren Kosten sie beitragen sollen, ihnen keinen Nutzen und Vortheil, worin eigentlich der wahre Grund der Verbindlichkeit derselben liegt, gewähre, oder daß ihre Ländereien, bei wirklich entstandenen Grundbrüchen, der Gefahr der Ueberschwemmung nicht ausgesezt wären. von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. S. 6. Ein solcher natürlicher Deichband hat übrigens stets die unbillige und gewissermaßen ungerechte Folge, daß zu den obern Defensionswerken und Grundbrüchen nur alle untern Ortschaften, nicht aber auch umgekehrt alle obern Ortschaften zu den untern Grundbetten und Deichbrüchen beizutragen haben, und daher sollten, zum Besten des Deichwesens, aller Orten bürgerliche Deichbände eingeführt werden, wo sie noch nicht existiren.

2. eine eigene Deichrolle, Deichcataster halten, worin die, jedem Mitgliede des Deichbandes zugehörigen, Deichantheile genau beschrieben sind und zugleich der Beitrag bestimmt ist, welcher davon zur Deichcasse entrichtet werden muß; daß endlich

3. die einzelnen Deichantheile nicht auf Kosten der Eigenthümer, sondern aus der gemeinschaftlichen Deichcasse, hergestellt und unterhalten werden.

Offenbar haben übrigens solche Deichbände oder Deichssocietäten, sowohl in Hinsicht des Deich- Strom- und Uferbaues selbst, als auch der oft sehr unbilligen Concurrenz zu den Deichslasten, vor der Einrichtung einen wesentlichen Vorzug, nach welcher jeder Grundeigenthümer seinen Damm- und Uferantheil auf eigene Kosten herstellen und unterhalten muß und es sollten daher jene Deichbände, wo sie noch nicht existiren, von der Landespoliceygewalt allgemein eingeführt und eingerichtet werden.

§. 173.

Der Deichbau ist von dem Strom- und Uferbaue, der Natur der Sache nach, wesentlich verschieden. Jener hat blos zum Zwecke, den Ueberlauf des aus seinen Ufern tretenden Stroms und Wassers abzuhalten und zu verhindern, und er betrifft mithin einzig und allein den Bau und die Erhaltung des Erdwalles oder Deichkörpers. Dieser hingegen hat einen weit ausgedehntern Endzweck und ist dazu erforderlich: die Deiche, welche auf dem Ufer ruhen, gegen die, durch Annäherung des Hauptstromstrichs, drohende Zerstöhrung zu

sichern; schädliche Inseln und Landzungen fortzuschaffen; überflüssige Stromarme wegzubringen; gefährliche Ufereinrisse zu verstopfen; die tiefste Stromrinne, oder das Flußbette, zu erhalten, damit der Strom schiffbar bleibt, keine andern Directionen bekömmt, sich nicht theilt und so wenig auf die eine als andere Art, der Schifffahrt zum Nachtheil, zu seichte oder zu flach wird u. s. f. Schon hieraus erhellet, daß der Ufer- und Strombau viel kostbarer seyn muß, als der bloße Deichbau; daß der erstere eigentlich zu den gemeinen Werken gerechnet und wer zu den leztern zu concurriren schuldig ist, der Billigkeit nach, zu jenen nicht allein verpflichtet seyn sollte 1). Aber demungeachtet hat man, nach der Verfassung und dem Herkommen vieler Orte, wo es an einem eingerichteten Deichbande, an Strom- und Uferordnungen 2) fehlt, den einzelnen Deichhalter, wenigstens zur Erhaltung der, vor seinem Deichtheile liegenden, Strom- und Uferwerke, z. B. der Grundwerke, Schlengen, Grundbetten, Stacken oder Pempen, so weit seine Kräfte und sein Vermögen reichen, schuldig gehalten, wenn gleich solche Anlagen, Vorbaue und Defensionswerke nicht zum alleinigen Schutze des Fußes

1) von Ende juriſt. Abhandlung, Th. 1. Nro. 4. §. 15 ff. Hunrich Entwurf eines Deichrechts in den Marschländern, S. 28 und 190. Martens Abhandlung, wie und welchergestalt der ganze Deichband verpflichtet sey, dem einzelnen Deichhalter bei Strom- und Uferwerken zu Hülfe zu kommen; in den Annalen der Braunschw.-Lüneb. Churlande, Jahrg. 6. St. 3. S. 470.

2) Die Preussischen Strom- und Uferordnungen werden von Fischer im Cameralrechte, B. 3. §. 35, angeführt.

seines Deichtheiles, sondern blos zur Abweisung des Stroms und Verhütung des Abbruchs auf entferntern Punkten, oder zur Erhaltung der Strombahn dienen, weil man dergleichen Werke als Zubehörungen des dahinter liegenden Deichs betrachtet und die Unterhaltungskosten derselben zu der ordinairen Deichlast gezählt hat 3). Diese Einrichtung, wodurch mancher Deichhalter, dem das Schicksal Schaardeiche zugeführt hat, gänzlich ruinirt wird, ist indeß nicht nur unbillig, sondern auch der Vervollkommnung des ganzen Deichwesens höchst nachtheilig, zu dessen Verbesserung die Legalisirung des Grundsatzes: daß alle Werke, die unter dem Wasser, oder welche zur Conservation der Ufer und Leitung der Strombahn, angelegt werden, von allen Interessenten, oder dem ganzen Deichbande, unterhalten und gebauet; der Bau und die Erhaltung des eigentlichen Deichkörpers, oder Erdwalles aber, über einer zu bestimmenden Wasserhöhe, dem einzelnen Deichhalter lediglich zur Last gelegt werden solle, überaus beförderlich seyn würde.

§. 174.

Die Verbindlichkeit, die Deiche zu unterhalten und herzustellen — Deichlast, Deichpflicht —, ist eine auf den Grundstücken, welche dadurch gegen Wasserschaden geschützt werden 1), dergestalt haftende Reallast,

3) Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 2. S. 15 f.

1) Daher sind, vermöge ihrer Lage, die Eigenthümer hoher Geestländer und die Besitzer des Vorlandes und uncultivirter Moorländereien, von der Deichlast befreiet. Hackmann de iure aggerum, p. 131 seq. Auch gemeine

daß kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land seyn kann. Sie folgt den deichpflichtigen Grundstücken durchaus und gehet auf jeden Besitzer derselben über, er sey Landesherr, oder Edelmann, eine Kirche, geistliche Stiftung, oder ein anderer Privatmann, er mag im Lande wohnen, oder nicht 2). Stehen die deichpflichtigen Grundstücke in gutsherrlicher Abhängigkeit, oder ist das Eigenthum derselben getheilt, so hält man sich zunächst an denjenigen, welcher die Auffünfte und Nutzungen 3) beziehet und, wenn dieser die Deichlast nicht abhalten kann, muß der Gutsherr, oder derjenige haften, welchem die Proprietät ganz, oder zum Theil zustehet. Diese subsidiarische Verbindlichkeit der Gutsherrschaft ist jedoch blos auf die deichpflichtigen Grundstücke einzuschränken und auf das übrige Vermögen derselben nicht zu erweitern 4). Die Pächter müssen den Deich in schaufreiem Stande erhalten,

Weiden und solche Plätze, welche vorzüglich zur Deicherde gebraucht werden, pflegen deßhalb von der Deichlast frei zu seyn.

2) Runde a. a. O. §. 115. Schmidt Abhandl. verschiedn. Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 55.

3) Auch die Zehntherrn und Cassen, welche Zehnt- und Contributionseinnahmen von dem deichpflichtigen Lande, mithin von den Deichen Vortheile, aber keine Beschwerden haben, sollten, wenigstens bei kostbaren Grundwerken, Staken, Vorbauen, Strom- und Uferwerken und zu allen Kosten, die durch einen ausserordentlichen Nothfall veranlasst werden, billig einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten.

4) Pract. Erörterung. B. 2. S. 3 ff. Der Natur der Sache nach kann die Deichlast nur auf dem Vermögen ruhen, was durch die Deiche gesichert und geschüzt wird.

und sie nehmen ihren Regreß wider den Verpächter oder Eigenthümer des deichpflichtigen Landes. Diejenigen aber, welche Land auf Wiederkauf, oder pfandweise zum Ausbrauch haben, oder zwar kein Land, aber doch ein Haus, mit oder ohne Garten, besitzen, sind schuldig, für den Schutz, welchen die Deiche ihnen gewähren, einen billig- und verhältnißmäßigen Deichtheil zu übernehmen und zu unterhalten. Uebrigens haftet die Deichlast ganz unzertrennlich auf den deichpflichtigen Ländereien, und die Uebernahme derselben ist eine Folge der Deichverbindung und Genossenschaft. Daher darf kein Interessent seinen Deichtheil eigenmächtig niederlegen 5), noch durch Exemtionsprivilegien, Verträge, oder Verjährung sich seiner Verbindlichkeit zum Deichbau entziehen. Der Besitzer deichpflichtiger Grundstücke kann, ungeachtet derselben, zur Concurrenz wieder herbeigezogen werden, und sie stehen auch niemals einer neuen, verhältnißmäßigern Vertheilung der Deichlast im Wege, weil, vermöge des nie erlöschenden Genossenschaftsrechts, eine verhältnißmäßige Gleichheit der Deichlast allezeit verfügt werden kann 6). Gänzliches Unvermögen, oder grobe Nachlässigkeit in Ableistung der Deichpflicht, begründen nach dem Grundsatz: wer nicht kann 7) deichen, der muß weichen, das sogenannte Spa-

5) von Ende a. a. O. §. 13.

6) Runde a. a. O. §. 118.

7) Wer deichen kann, aber nicht will, wird von der Oberdeichaufsicht angehalten, seine Deichstrecke in schaufreien Stand zu setzen. von Ende a. a. O.

denrecht 8). Es bestehet in einer Art von Subhastation, wo die von dem Besitzer vernachlässigten Deichtheile, mit den dazu gehörenden Grundstücken, nach vorangegangener Untersuchung, für herrenlos erklärt und demjenigen, der den Spaden ziehet, oder die Last des Deichbaues zu übernehmen bereit ist, eigenthümlich zugesprochen werden.

§. 175.

Man theilt die Deichlast in die ordentliche und ausserordentliche. Zu jener wird die gewöhnliche Unterhaltung und der Bau des Deichs, oder die schaufreie Instandsetzung und Erhaltung des, einem jeden zugehörigen, Deichtheils gerechnet; zu dieser aber werden alle grössern Unternehmungen gezählt, welche die Kräfte eines einzelnen Deichhalters übersteigen, und daher auf Kosten des ganzen Deichbandes angelegt werden müssen und billig auch unterhalten werden sollten (§. 173). Man rechnet dahin die Grundbrüche, Ausdeichung der Wirbeltiefen, die Anlage von Cur- oder Caydeichen, Schleusen, Schlengen, Stacken, Grundbetten, Vorbauen und überhaupt alle Werke und Anlagen, welche zur Abweisung des Stroms, Verhütung des Abbruchs und der Gefahr eines Deichbruchs gereichen und mithin das Beste des ganzen Deichbandes und die Abwendung gemeinschaftlicher Gefahr befördern. Nach verschiedenen Deichgesetzen und Observanzen hört aber die gemeine Hülfe auf, wenn der im Grunde

8) a Pufendorf Tom. 4. obs. 161. von Berg a. a. O. S. 120 ff.

gebrochene Deich bis an die Oberfläche des gewöhnlichen Wasserstandes — Grönschwart, Maifeld — herausgearbeitet ist, und die sogenannten Kapp- oder Kopfstürzungen, da nemlich der Deich bis auf die Oberfläche durch die Gewalt des Stroms weggeschlagen, der Grund oder Fuß selbst aber gut geblieben ist, pflegen dem Eigenthümer des Deichs zur Last zu bleiben 1). Beides scheint indeß für die Vervollkommnung des Deichwesens überhaupt nicht zweckmäßig zu seyn.

Die sogenannte Nothhülfe, in den Augenblicken der Wassersgefahr, verpflichtet nicht nur die Deichpflichtigen in jedem Deichbande, sondern auch die Benachbarten, wie bei einer Feuersnoth, zu helfen und Busch, Sticken, Pfähle und Erde zuzuführen. Selbst diejenigen, welche einen eigenen Deich haben, der nicht in Gefahr ist, müssen ihn, auf Befehl der Aufseher und Geschwornen, verlassen und da mit Hülfe beitreten, wo die Noth am größten ist 2).

§. 176.

Wer zum Besten der ganzen Deichgenossenschaft sein Eigenthum aufzuopfern und z. B. zur Legung eines Haupt- oder Caideichs, Abgrabung der Erde zum Deichen

1) Bülow und Hagemann a. a. O. S. 18 ff. Von dem Baue und der Unterhaltung herrenloser Deiche, ebend. S. 20 f.

2) Von Eiswachen und den Mitteln, Deichgefahren abzuwenden, s. m. Buchholz von den Deich-Defensionsarbeiten, im Hannöv. Magazin, J. 1805. St. 49.

u. s. f., seinen Grund und Boden herzugeben schuldig ist, der kann auch von dem ganzen Deichbande den taxirten Werth desselben ersezt verlangen 1). Das Entschädigungsquantum sowohl, als überhaupt die zu gemeinen Werken, an Materialien, Hand- Spanndiensten und Arbeitslohn, erforderlichen Kosten, werden nach Morgenzahl der, hinter den Deichen belegenen, Ländereien der Interessenten aufgebracht 2), und was zum Bau und Erhaltung der Deiche und gemeinen Deichsanlagen an baarem Gelde, Arbeitslohn und Materialien creditirt ist, pflegt in Concursen vorzüglich privilegirt zu seyn 3).

§. 177.

Das Vor- oder Aussendeichsland, welches zwischen dem Strome und Deichen liegt, dient theils zum Schutze der leztern, theils werden davon Erde und Soden genommen 1), welche zum Bau der Deiche erforderlich sind. Der Regel nach ist dasselbe kein Accessorium des Deichkörpers oder Erdwalles, sondern des Binnenlandes, und es wird daher von den Eigen-

1) Insofern kann auch derjenige, dessen Land, wenn der Deich zur größern Sicherheit der übrigen, oder wegen Ersparung der Kosten, landeinwärts verlegt wird, ausgedeicht ist, Entschädigung fordern. von Berg a.a.O. B. 3. S. 107 ff. Klein Annalen, B. 4. S. 252.

2) von Berg a.a.O. S. 114 ff.

3) Runde a.a.O. §. 122.

1) Von der Deich- oder Deichelerde, die der Regel nach vom Binnenlande nicht genommen werden darf, s. m. von Berg a.a.O. S. 110 ff. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 3. S. 8.

thümern des leztern, entweder nach dem Anschusse, oder wirklichen Besitzstande des Binnenlandes, zur Hut und Weide, Buschpflanzung, aber gewöhnlich nicht zum Ackerbaue, benuzt 2). Ist das Vorland nicht durch eine natürliche Alluvion, oder bei einer nöthig gefundenen Zurücklegung des Deichs, entstanden; vielmehr durch eine künstliche Anlage, auf Kosten einer Commune, oder des ganzen Deichbandes, erworben, so ist der Genuß desselben denjenigen verhältnißmäßig zuzusprechen, auf deren Kosten es adquirirt ist 3).

§. 178.

Der Bau und die Erhaltung einer Schleuse oder eines Siels geschiehet auf Kosten derjenigen, deren Land dadurch entwässert wird 1). Die Kosten dazu werden in der Regel nach der Morgenzahl der dadurch abgewässerten Ländereien aufgebracht. Die Besitzer der Wiesen und Gemeinweiden tragen zu den Schleusen- und Sielkosten nach den darüber bestehenden Verträgen oder Observanzen bei, weil die Wiesen und Weiden gewöhnlich nicht vermessen sind. Die Hauptwasserzüge oder Schleusengraben, die das Wasser nach der Schleuse hin- und abführen, müssen mit gesammter Hand von allen, deren

2) Bülow und Hagemann a. a. O. S. 4 ff.

3) In Ostfriesland gehört die Alluvion den Deichunterhaltern. Eisenberg und Stengel Beiträge, B. 4. S. 120.

1) Martens Abhandl. über die Schuldigkeit der Geesten und Moore, welche entwässert und zur Cultur gebracht werden sollen, zu den Schleusen- und Sielkosten beizutragen; im Hannöv. Magazin, J. 1791. St. 58.

Land dadurch abgewässert wird, ausgegraben und gesäubert werden. Alles, wodurch der Wasserabzug gehemmt werden kann, ist unerlaubt. Die oberwärts liegenden müssen übrigens ihre Siele, womit sie nach dem Hauptschleusegraben wässern, so lange verschlossen halten, bis die Schleusen geöffnet sind, weil sonst die unterwärts liegende Länderei von dem Oberwasser überschwemmt werden würde. Ist hierüber nichts durch Verträge, Entscheidungen u. s. w. ausgemacht, so hat die Deichobrigkeit, mit Zuziehung unparteyischer Sachverständigen, ein Regulativ festzusetzen, wie lange die Oberliegenden ihre Siele zu- und das Wasser aufhalten sollen. Der Bau und die Unterhaltung der Brücken in den bedeichten Feldern, über die Siele und Abzugsgraben, liegt ebenfalls, nach Morgenzahl, allen denen ob, deren Ländereien abgewässert werden.

§. 179.

Anlagen und Vorrichtungen an den Ufern und in den Flüssen sind allezeit der Wasserpolicey 1) unterworfen, welche sie verhindern und hinwegschaffen kann, sobald sie, in der einen oder andern Hinsicht, schädlich und nachtheilig sind. Ufererhöhungen und Stromstrichsabweisungen, wodurch die Gewalt des Wassers an das entgegengesezte Ufer geworfen und dem Nachbar ein wesentlicher Schaden zugefügt wird, sind unerlaubt 2);

1) Man sehe insonderheit Cancrin von dem Wasserrechte, §. 82, und Röffig Wasserpolicey; Leipzig 1789. von Berg a. a. O. B. 3. S. 76 ff.

2) L. un. §. 3. D. ne quid in flum. publ. Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 114, behauptet, daß jede für

ist lezteres aber nicht der Fall, so ist der Anwohner eines Flusses zu dergleichen Anlagen, wodurch er sich selbst zu schützen sucht, allerdings berechtigt, und weder der Nachbar, noch die Wasserpolicehaufsicht kann sie verhindern, wenn der Lauf des Flusses dadurch nicht verändert, aufgehalten und verenget wird. Zur gewöhnlichen Unterhaltung seines Ufers, an kleinern Flüssen und Bächen, ist jeder Eigenthümer verbunden; zur Aufräumung des Flußbettes aber sind insonderheit die untern Anländer verpflichtet, damit der obern Gegend, durch Verstopfung desselben, kein Nachtheil zugefügt wird 3).

§. 180.

Die nächste Sorge und Aufsicht über das Deich- Strom- und Uferwesen ist in den meisten Ländern, in und ausser Deutschland, beeidigten Deichbeamten, die den Namen von Deichgräfen, Deichrichtern, Deichgeschwornen führen, anvertrauet, welche von Zeit zu Zeit die Deichschau vornehmen, die Deichpflichtigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten und die Deichstreitigkeiten, worin summarisch verfahren und in eiligen Nothfällen kein Suspensivrechtsmittel gestattet wird 1),

den Nachbar daraus entstehende Unbequemlichkeit schon ein Widerspruchsrecht begründe; allein diese Meinung ist weder der Natur der Sache, noch der Absicht des Gesetzes gemäs. Cancrin a. a. O. §. 62 und 72.

3) von Berg a. a. O. S. 92 f. Cancrin a. a. O. §. 122 ff.

1) Runde deutsches Privatr. §. 123. Struben a. a. O. Th. 5. B. 13.

entscheiden. Indeß muß der Geschäftskreis, die Verfahrungsart und das Subordinationsverhältniß der Deichbeamten, da solches sehr verschieden bestimmt ist, aus der Gesezgebung und Verfassung eines jeden einzelnen Landes und Orts aufgenommen und ersehen werden 2).

2) von Berg a. a. O. S. 126 ff. Heineken Tentam. iur. aggeral. p. 136 seqq. Mellmann a. a. O. §. 25 ff. Uebrigens muß bei geringern Strömen der Eigenthümer die vorhandenen Uferwerke zwar im Stande erhalten, wenn er sich keiner Entschädigungsklage aussetzen will; aber zur Anlage neuer Abweisungsvorrichtungen, zum Vortheil anderer, ist er nicht verpflichtet. Leyser Spec. 247. m. 1 und Spec. 502. m. 10. 11 u. Corr. 1. von Berg a. a. O. S. 90 ff. Zachariä von Ueberschwemmungen, §. 15.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der verschiedenen Arten der Landgüter insonderheit.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Rittergüter.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten der Rittergüter überhaupt.

§. 181.

Die Dinglichen oder Realrechte der Adlichen und Rittergüter, welche sie, ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers (§. 42), von den übrigen Besitzungen der Staatsbürger auszeichnen, sind entweder wesentliche, oder zufällige. Zu jenen gehört die Steuerfreiheit, oder die Befreiung von den gewöhnlichen Staats- und allen bäuerlichen Lasten, insonderheit von Zinsen und Frohnen. Zu diesen werden solche Rechte, Freiheiten und Befugnisse gezählt, die zwar der Regel nach vollstän-

dig, oder unvollständiger, mit den Rittergütern verknüpft sind, die aber doch auch fehlen können, ohne daß dadurch der wesentliche Charakter eines Ritterguts, eines Rittersitzes, oder eines adlich-freien Gutes verloren gehet. Man kann z.B. dahin Jagdrecht, Landstandschaft, Brau- und Schankgerechtigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, Patronatrecht, Mühlenrecht, Frohn- Zins- Zehnt- und Leibeigenthumsrecht, Fischerei- Schäfereigerechtigkeit und dergl. mehr rechnen. Alle diese Rechte haben ihren Grund in dem Eigenthume, und sie gehen daher der Regel nach auf jeden Besitzer des Gutes, ohne Rücksicht auf dessen Stand, Geburtsort und Religion über, wenn in den Provincialrechten und Verfassungen deßhalb keine besondern Einschränkungen anzutreffen sind. *)

*) So können z. E. im Preussischen, ohne landesherrliche Dispensation, Rittergüter nicht an Personen bürgerlichen Standes von den adlichen Besitzern verkauft werden. Edict d. d. Berlin den 23. Apr. 1804. Bolte Geschäftsgang in den Preuss. Staaten; Berlin 1804. S. 156. In verschiedenen andern preussischen Provinzen darf nur ein adlicher Besitzer die Erbgerichtsbarkeit, das Patronatrecht und die Jagdbefugniß ausüben; ein bürgerlicher Besitzer hingegen sich diese Rechte nicht anmaßen. In Schlesien, Holstein, der Lausitz und in verschiedenen andern Ländern, können nur Einheimische, oder Fremde, wenn sie zuvor das Indigenat- oder wenigstens Incolatrecht erworben haben, Rittergüter adquiriren. In andern Provinzen wird der Besitz eines Rittergutes von der im Lande herrschenden Religion abhängig gemacht. In Sachsen ist nur der Adel landstandsfähig und dort, so wie in den Braunschweig-Lüneburg. Provinzen, hat allein der begüterte Adel das Recht, gewisse landschaftliche Aemter, z. B. Land- Schatzraths- und Landcommissarien-Stellen, zu bekleiden. Weber über die Rittergüter, §. 9—17 u. §. 39 ff. Leist Staatsrecht, §. 28.

§. 182.

Das wichtigste Vorrecht der adlich-freien Güter, sie mögen lehn- oder allodial-, landtagsfähig seyn oder nicht, bestehet in der Steuerfreiheit derselben. In ältern Zeiten bedurfte es keiner ordentlichen Steuern, denn der Fürst bestritt den gewöhnlichen Regierungsaufwand und die geringen Staatskosten aus den Einkünften seiner Cammergüter (§. 81). Der Adel oder die Ritterschaft war persönlich von allen Staats- und Gemeinheitslasten frei, und nach dem alten unbestrittenen Rechtssatze: „frei Mann, frei Gut" *) waren nicht nur die wirklichen Familienbesitzungen des Adels, sondern auch die mit Realabgaben und Grundsteuern belasteten Grundstücke, wenn sie der freie Mann, der Adliche oder Ritter, adquirirte, von den gewöhnlichen Abgaben und Beschwerden völlig frei. Der begüterte Ritter stand zwar oft und gewöhnlich mit dem Fürsten in einem Lehnsverhältnisse; aber niemals in dessen Patrimonialabhängigkeit, und daher konnte bei Gütern, die von dem Adel besessen wurden, von Zinsen, Frohnen und solchen Lasten und Verpflichtungen nie die Rede seyn, welche bei bloßen Bauergütern stattfanden. Mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, und schon nach glücklich unterdrücktem Faustrechte, vergrößerten sich aber die Bedürfnisse des Staats. Die Reichs- und Kreissteuern hatten sich vermehrt; Vestungen waren angelegt und musften unterhalten werden; Prinzessinnen waren auszustatten gewe-

*) a Pufendorf Tom. 1. obs. 34. Eisenhart Sprüchwörter, Nro. 16. Lennep vom Landsiedeleirecht, Th. 1. S. 745.

sen; die fürstliche Hofhaltung erforderte viel größere Summen, als ehemals; Kriegsbedürfnisse aller Art mußten angeschafft, vermehrt und unterhalten werden; Kriege hatten die Ausgaben ungemein vergrößert, und der aufgekommene beständige Militairstand, die Räthe und Diener in den Reichs- und Landescollegien, mussten salarirt und auch wol kostbare Gesandschaften unterhalten werden. Alle diese und andere Kosten konnten die Landesherren nicht mehr aus ihren Cammergütern, die ohnehin schon hatten versezt, oder tief verschuldet werden müssen, bestreiten, und es blieb also nichts weiter übrig, als die Landstände und Unterthanen um Hülfe anzusprechen 1). Da, wo Landstände waren, konnte ohne deren Bewilligung keine Steueranlage gemacht werden, und überhaupt waren diese Steuern und Abgaben anfangs nicht beständig, sondern vorübergehend und freiwillig. Erst späterhin ist, durch besondere gesezmäßige Steuereinrichtungen und Catastrirung der steuerpflichtigen Grundstücke, der Grund gelegt worden, daß diese Abgaben, zur Bestreitung der gewöhnlichen und ordentlichen Staatslasten, beständig fortdauern. Aus der ursprünglichen persönlichen Freiheit des Adels und aus dem, der Ritterschaft, den Prälaten und Städten zustehenden, Bewilligungsrechte 2) der Steuern und Abgaben,

1) Lang histor. Entwickelung der deutschen Steuerverfassung; Berlin 1793. von Ulmenstein Versuch von Steuern und Abgaben; Erlang. 1794.

2) der Fürst konnte wol seine Gutsleute, Censiten, Meier, Landsiedel u. s. w. besteuern; aber nicht die Hintersassen der Prälaten und Ritter, oder die Bürger der Städte, ohne

lässt sich übrigens die Steuerfreiheit derselben von selbst erklären. Die fürstlichen Cammergüter wurden steuerfrei gelassen, weil sie in Schulden gerathen waren und gerade durch die vom Fürsten gesuchte Beihülfe der Landstände und Unterthanen daraus errettet werden sollten 3). Von den städtischen Cämmerei- und den geistlichen Gütern der Stifter, Klöster und Kirchen, die der geistliche Stand ohnehin für Güter Gottes auszugeben bemühet war, und von den Grundbesitzungen des Adels, forderte der Landesherr, wenn er einen günstigen Erfolg seines Steuerantrags erwarten und die Prälaten, Ritter und Stadtdeputirten geneigt machen wollte, ihre Hintersassen, Gutsleute und Bürger zu besteuern, wol niemals, oder doch höchst selten in jenen Zeiten einen Beitrag, da auf deren eigene Freigebigkeit schwerlich viel zu rechnen war 4). In dem freien Bewilligungsrechte 5) der Steuern und Abgaben, welches in allen ehemaligen deutschen Reichslanden, wo Landstände sind, den Prälaten, Rittern und Städten zukommt, liegt daher der ursprüngliche Grund der Steuerfreiheit und nicht in einer Compensation mit den schuldigen Lehn- und Ritterdiensten, welche ohnehin

Einwilligung der Landschaft; neues hannöv. Magazin, Jahrg. 1798. St. 26.

3) von Berg Rechtsfälle, Nro. 1. §. 6.

4) Pütters histor. Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs, Th. 2. S. 199 ff. Häberlins Staatsrecht, §. 258.

5) Posse über die Rechte des deutschen Adels, S. 72 ff.

nur von dem Adel und nicht von den Prälaten und Städten, in Absicht der Geistlichen- und Cämmereigüter, zur Ablehnung der ordentlichen und gewöhnlichen Staatslasten, angeführt werden konnte. Gewöhnlich wurden in ältern Zeiten die Territorialsteuern auf die Grundstücke und das Eigenthum gelegt; die eigenen Grundstücke und Hofsländereien, welche der Adel und die Geistlichkeit in Besitz oder Cultur hatten, blieben frei, und nur die Ländereien, oder der Viehstand, ihrer Bauern 6), Gutsleute und Meier wurde als steuerpflichtig catastrirt und aufgezeichnet. Dadurch trugen und tragen daher noch gegenwärtig die Prälatur und Ritterschaft, von ihrem Grundeigenthume, zu den gewöhnlichen Staatslasten allerdings, wenigstens mittelbar, bei, und sie mussten es sich, nach der einmal festgesezten Steuerpflichtigkeit ihrer Gutsleute, gefallen lassen, daß die leztern ihre Höfe im erblichen Besitz erhielten, nicht willkührlich mehr entsezt und, wenn auch ursprünglich keine Verminderung ihrer Gefälle, wie es doch wol hin und wieder der Fall gewesen seyn mag, statt gehabt haben sollte, wenigstens ihre bisherigen gutsherrlichen Prästationen, an Zinsen und Diensten,

6) In den Ländern, wo die Bauern Leibeigene geblieben sind und kein erbliches Anrecht an den Höfen erhalten haben, hat sich der Adel dazu verstanden, einen gewissen Theil seiner Hufen zu versteuern, weil der Staat sonst durchaus keine Beihülfe von seinen Besitzungen würde erhalten haben. Dieses ist z. B. in Holstein und Mecklenburg der Fall. Schrader Lehrbuch der Schleswig-Holstein. Landesrechte, Th. 2. §. 83.

in Zukunft nicht wieder gesteigert und erhöhet werden durften 7) [§. 108 u. 254].

§. 183.

In dem freien Bewilligungsrechte der Auflagen, welche die Unterthanen zur Bestreitung des gewöhnlichen Kostenaufwandes, den der Staat zu machen hat, erlegen müssen, liegt ferner der Grund, warum Prälaten und Ritterschaft auch bei andern Steuerarten, ausser der Grund- und Viehsteuer, ihre Steuerfreiheit ganz oder zum Theil in vielen Ländern beibehalten haben und weshalb sie z. B. zu den in neuern Zeiten eingeführten Consumtionssteuern, auf Wein, Bier, Fleisch, Branntewein, Korn u. s. w. gelegten Abgaben, die unter dem Namen von Accise, Licent vorkommen, nicht mit beitragen und auch die Stempelpapierfreiheit hin und wieder genießen. Diese Freiheit des Adels, die Herkommen und Recht 1) ihm beilegen, schränkt sich indeß blos auf die Steuern und Abgaben ein, welche zum Behuf der gewöhnlichen Staatslasten und des ordentlichen Territorialregierungs-Aufwandes erfor-

7) Häberlin von der Steuerfreiheit des Adels; in der deutschen Monatsschrift, April 1793 und dem dadurch veranlassten Aufsatz eines Geschäftsmannes, ebend. Monat Mai 1793. Stündeck Abhandl. über die Steuerverfassung in den Reichslanden, mit Hinsicht auf die Steuerfreiheit der Clerisey und des Ritterstandes; Duisburg 1794. 8. Pütters Rechtsfälle, B. 1. Th. 3. S. 558 ff.

1) Hier kann nur die Rede davon seyn, was recht und nicht davon, was billig ist. Posse a. a. O. S. 75. Rehberg über den deutschen Adel, Kap. 4.

derlich und zu diesen Zwecken von den Unterthanen aufzubringen sind. Sie erstreckte sich daher, der Regel nach, nicht auf die vormaligen Reichs- und Kreissteuern; nicht auf ausserordentliche Fälle gemeiner Landesnoth, z. E. feindliche Invasionen, Geld- und andere Erpressungen des Feindes; endlich nicht auf Steuern, behuf solcher Anstalten, die zum Vortheil aller Unterthanen gereichen 2), z. B. zur Unterhaltung der Oberappellationsgerichte, des Deichwesens und dergleichen, ob es gleich auch hierbei verfassungsmäßige Ausnahmen giebt. Aber, ausser diesen Einschränkungen, hat sich doch die Steuerfreiheit der Rittergüter nur in sehr wenigen deutschen Provinzen in ihrer ursprünglichen, vollen Ausdehnung erhalten und sie muß daher heutzutage aus den Grundgesetzen, der Verfassung und dem Herkommen eines jeden Staates oder Landes beurtheilt werden 3). In verschiedenen Territorien hat sich die Ritterschaft, wegen des unbrauchbar ge-

2) Häberlins Handbuch des deutsch. Staatsrechts, B. 2. §. 258. S. 287 f. Leist Staatsrecht, §. 210.

3) Runde a. a. O. §. 413. Danz Handb. §. 413. Von der rechtlichen Beschaffenheit der Rittergüter im Preussischen s. man Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 792 ff.; in Churſachsen: Leonhardi und Merkel Beschreibung von Churſachsen. Weber über die Rittergüter; Leipzig 1802, und dessen öconomischer Sammler, St. 3; Leipz. 1802. Nr. 1; in Churbraunschweig: von Selchow Anfangsgr. des Br. Lüneb. Privatr. §. 132 ff.; in Braunschweig-Wolfenbüttel: von Liebhaber Herzogl. Br. Lüneburg. Landrecht, Th. 1. S. 243 ff.; in Mecklenburg: von Ferber Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg; Berlin 1796. §. 4 ff.

wordenen Lehnsmilizdienstes, zu Ritterpferds- Präsent- oder Donativgeldern 4) bequemen müssen; in andern Ländern aber freiwillig entschlossen, zu den, allen zum Vortheil gereichenden Staatslasten und, um die Grund- Vieh- Gewerbs- und Consumtionssteuern nicht über die Kräfte der contribuablen Unterthanen zu erhöhen, unter dem Namen einer Ritter-, Gehülfssteuer u. s. w. mit beizutragen 5). In einigen Staaten sind neuerlich alle Steuerprivilegien, ohne Ausnahme, aufgehoben 6), welchem Beispiele mehrere Regierungen, bei der Umformung der Landeshoheit in Souverainitätsrechte und dem vergrößerten Militair- und Regierungsaufwande, auch in Absicht der bisherigen Steuerfreiheit der Rittergüter, bald folgen dürften.

§. 184.

Die Befreiung der adlichen und Rittergüter schränkt sich indeß nicht blos auf eigentliche Steuern und Geld-

4) die Frage: ob der Lehnsherr, statt des Lehnspferdes, Geld fordern kann? ist sehr streitig. Repertor. des deutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 4. S. 862 ff. von Carlowitz die Natur der Ritterpferdsgelder, deren Ursprung und Schicksale; Leipzig 1805. 8.

5) der Mangel an ältern Hülfsquellen; die öftern Veränderungen in den Steuersystemen; die Verschiedenheit der Abgaben; die Ungleichheiten der Rechte und Pflichten der Contribuenten u. s. w. machen in allen deutschen Provinzen eine systematische, historisch- und statistisch-geordnete, Uebersicht der Territorial-Steuerverfassungen überaus schwierig. Ein Muster dazu giebt indeß Klewitz über die Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg; Berlin 1797. 8.

6) Z. B. im Großherzogthum Hessen, vermöge einer Verordn. vom 1. Oct. 1806.

abgaben ein, sondern sie erstreckt sich auch auf alle andern Territoriallasten und Beiträge, die der Regel nach auf dem Grundeigenthume haften und von Bürgern und Bauern abgeleistet werden müssen 1). Der Adel ist daher in der Regel in seinen Wohnsitzen und Häusern, die er selbst bewohnt und bewohnen kann, von der gewöhnlichen Einquartierung 2) des Militärs, von Landfolgen, Servis 3), Kriegerfuhren 4), Magazinfuhren und Magazinlieferungen, gänzlich befreiet. Der Adel war in ältern Zeiten selbst der Vaterlandsvertheidiger und er that, als Ritter, Kriegsdienste. Seine Wohnung trug also gewissermaßen eine beständige Quartierslast und er musste auch wol die durchziehenden oder sich versammelnden Ritter aufnehmen und ihnen Quartier geben. Aus diesen Ursachen ist muthmaßlich die Einquartierungsfreiheit der adlichen Sitze und Häuser zuerst entstanden und durch Landesgesetze,

1) Posse a. a. O. S. 73.

2) Runde a. a. O. §. 414. Das Gegentheil behauptet Eisenhart in pr. de immunitate praedior. equestr. a metatis eiusque ratione et indole; Helmst. 1797. Auch die Geistlichen, Prediger und Schullehrer, die Stifter, Klöster und Beamten sind von der gewöhnlichen Einquartierung befreiet. Häberlin Repertor. des deutschen Staats- u. Lehnrechts, Artikel: metatorum ius.

3) darunter begreift man: die Verabreichung des Holzes, Lichtes, Salzes, Pfeffers und des nöthigen Kochgeschirres.

4) a Pufendorf Tom. 3. Obs. 190. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 9 und Th. 3. B. 143.

oder das Herkommen nachmals befestigt worden 5). Aber auch die bestimmtesten Privilegien, Gesetze und Observanzen, welche der Adel hierüber für sich hat, beschränken sich jedoch nur auf die ordentliche und gewöhnliche Quartierlast 6) bei Märschen und Standquartieren der Landestruppen und sind auf ausserordentliche, oder Nothfälle nicht auszudehnen, wenn z. B. in Kriegszeiten feindliche oder verbündete Truppen Quartier, Verpflegung, Krieger- und Magazinfuhren begehren, wobei jedes Mitglied des Staats, welches fähig ist, die gemeine Last zu übernehmen, sie um so mehr mit zu tragen verbunden ist, als der Freund oder Feind in

5) in einigen Ländern giebt es aber hierüber andere Bestimmungen und gewisse Einschränkungen. Moser von der Landeshoheit in Militairsachen, S. 144.

6) darunter ist eigentlich nur Dach, Fach und Lagerstroh, strenge genommen, zu verstehen. Wenn man auch das bloße Quartierhalten, oder die Quartierlast, als eine wahre Reallast betrachten kann, wie viele Rechtslehrer nicht zugeben [Danz a. a. O. §. 414. Gedanken über das Rechtssystem: die Einquartierung ist eine Reallast; in dem Waffenträger der Gesetze, J. 1801. Nr. 5]; so lässt sich dieses doch von der Beköstigung und Speisung der Officiere, Unterofficiere, Soldaten u. s. w., welche feindliche Truppen in Kriegszeiten fordern, nicht behaupten. Diese Verpflegung ist eine Personallast. Man fordert sie nicht von den Grundbesitzungen, sondern, der Natur der Sache nach, von der Person eines jeden Staatsbürgers, der ein Haus bewohnt, und wenn dabei der Realismus angenommen und legalisirt würde, so müssten die Eigenthümer der Häuser, wenn die Capitalisten-Miethsleute und Pächter frei ausgingen, unter dem Drucke des gemeinen Elendes erliegen und sie würden also auffallend ungerecht behandelt werden. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 195. Neues jurist. Journal, B. 1. S. 520.

solchen Fällen auf die Privilegien und Vorrechte der Prälaten und Ritterschaft keine Rücksicht zu nehmen gewohnt ist, und dergleichen feindliche Forderungen nach der Natur feindlicher Contributionen und anderer Kriegslasten beurtheilt werden müssen 7).

§. 185.

Die Zoll- Accise- Licent- Abzugsfreiheit u. s. w. war anfangs freilich ebenfalls nur ein persönliches Vorrecht des Adels; aber durch Landesgesetze, Privilegien der Ritterschaft und durch das Herkommen ist sie, unter mancherlei Modificationen, in verschiedenen Provinzen ein Realrecht der adlichen Güter geworden. Meistens beschränkt sich die zollfreie Einfuhr nur auf die, zur Haushaltung des Besitzers erforderlichen Sachen und Bedürfnisse; die Ausfuhr aber blos auf die Erzeugnisse und Producte des Gutes, die darauf gewonnen und nicht auf dem Gute selbst an andere verkauft werden. Diejenigen dinglichen Vorrechte des Adels, welche zur vollständigen Benutzung des Gutseigenthums und der Revenüen desselben gehören, können übrigens mit dem Hauptgute auch an Pfandinhaber und Pächter überlassen werden; sind sie aber keine unmittelbar renntirenden Ausflüsse des an dem Gute zustehenden Eigenthums, z. B. Landstandschaft, Patronatrechte, lehnsherrliche Befugnisse u. s. w., so können sie von Pfandgläubigern oder Pächtern, der Regel nach, nicht ausgeübt werden (§. 45). Wird ein adliches, freies Gut vereinzelt, verparcelirt, so behalten die vereinzelten

7) Häberlins Staatsrecht, B. 2. S. 289. Danz a. a. O.

Grundstücke ihre Realimmunitäten, Zehnt- Steuer- und Zollfreiheiten 1); doch kann in Rücksicht der zollfreien Einfuhr wol nur der Besitzer der Hauptparcelen darauf Anspruch machen. Indeß hängt alles dies von der besondern Verfassung eines jeden Landes hauptsächlich ab 2).

§. 186.

Eins der erheblichsten Vorrechte der adlichen Güter ist ferner die Landtagsfähigkeit, die Landstandschaft, oder das Recht, auf den Ritter- und Landtägen 1) Sitz und Stimme zu führen. Adliche Güter, welchen dieses Recht zustehet, werden vorzugsweise Rittergüter genannt (§. 84). Ursprünglich war die Landstandschaft ein persönliches Vorrecht der Ritterbürtigen und des Adels; aber aus mehrern Ursachen 2) ist

1) Man vergl. hierbei vorzüglich Posse a.a.O. S. 80 ff.

2) Lobethan Recht des landsäss. Adels, §. 62. Weber a.a.O. §. 25 und 26.

1) Ueber das Alter der Landstände und das Nationalpersonal-Repräsentationsrecht, welches Prälaten, Ritterschaft und Stände sich beilegen wollen, sind in neuern Zeiten gelehrte Untersuchungen angestellt. Man s. darüber: Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland; Frankf. 1806. Posse über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände; Leipzig 1794. Lange histor. Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände; Gött. 1796. Jacobi Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte deutscher Landstände; Hannov. 1798. Danz Handbuch, B. 4. §. 412. Leist Staatsrecht, zweite Auflage, §. 53 und die daselbst angef. Schriften.

2) Man s. insonderheit Posse über die Rechte des deutschen Adels, S. 83 ff. Kohlschütter (Praes. Francke)

dasselbe in spätern Zeiten zu einem, den Rittergütern anklebenden, Rechte geworden, welches auch auf bürgerliche Besitzer übergehet, wenn überhaupt Personen bürgerlichen Standes fähig sind 3), nach der Landesverfassung, Rittergüter zu erwerben. Der Beweis der Landtagsfähigkeit eines Gutes wird aus den Rittermatrikeln hergenommen; indeß begründen auch die erlassenen Convocationsschreiben oder vorhandenen Unterschriften voriger Landtagsacten und Abschiede Schutz im Besitze. Da die Landstandschaft heutzutage als ein auf dem Gute haftendes Realrecht angesehen werden muß, so folgt hieraus: daß einer so viele Stimmen führen kann, als er landtagsfähige Güter besizt, wenn das Votiren nach Köpfen nicht durch die Particularverfassung, in gewissen Fällen, festgesezt ist; daß von einem Gute aber nur eine Stimme geführt werden kann, wenn gleich dasselbe von mehrern Theilnehmern gemeinschaftlich besessen wird, und daß ferner, bei der Erbtheilung oder Vereinzelung eines landtagsfähigen Gutes, nur der Eigenthümer und Besitzer des eigentlichen Stammhauses oder Rittersitzes die Landstandschaft auszuüben befugt ist. Als ein ursprünglich persönliches Recht haftete dieselbe auf dem Bewohner und Inhaber des Rittersitzes und nicht auf den einzelnen Gutspertinenzen und Gerechtigkeiten, und daher muß der

Comm. de iure standi in comitiis provincialibus; Vit. 1787. Rehberg über den deutschen Adel, Kap. 3.

3) Runde a. a. O. §. 412 führt die Länder an, wo die Landtagsfähigkeit ein bloßes Vorrecht des Adels ist. M. s. auch Weber a. a. O. §. 24 und 41. Leist a. a. O. §. 54.

Eigenthümer des Stammhauses, im rechtlichen Sinne, als Repräsentant des vollen Flächeninhaltes des ganzen Gutes betrachtet werden. Ob übrigens Vormünder auf Landtägen, für ihre Pflegbefohlnen, erscheinen und stimmen können? ob und in welchen Fällen ferner es den Frauenspersonen oder Abwesenden gestattet ist, durch Bevollmächtigte zu erscheinen und stimmen zu lassen, oder schriftlich 4) zu votiren? muß aus der Verfassung und dem Herkommen eines jeden Landes beurtheilt und entschieden werden. Die Ausübung der Landstandschaft ist endlich keine Schuldigkeit. Wer weder selbst erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen darf, der stimmt auch nicht. Indeß werden, vermöge der collegialischen Verbindung, worin die Landstände verfassungsmäßig stehen, die Nichterschienenen durch die gehörig gefaßten Beschlüsse der Anwesenden in Absicht aller solchen Punkte verpflichtet, welche in dem Convocationsschreiben als Berathschlagungspunkte ausdrücklich benannt und aufgeführt, oder doch damit so connex sind, daß sie von jenen nicht getrennt werden konnten.

§. 187.

Auser den erwähnten Vorrechten und Freiheiten der Rittergüter, können sich noch mehrere andere zufällige Gerechtigkeiten und Befugnisse dabei befinden, die

4) Das schriftliche Votiren wird meistens, der Natur der Sache völlig gemäs, nur in solchen Fällen gestattet, wo die Deliberationspunkte keine umständliche collegialische Erörterung und Prüfung erfordern, z. B. bei bloßen Wahlen.

theils auf besondern Verleihungen, theils auf Verjährungen oder rechtlichem Herkommen beruhen. Dahin gehören unter andern vorzüglich: das Patronatrecht 1), oder das Recht, die auf dem Rittergute oder andern Dörfern befindlichen Pfarr- und Schulstellen zu besetzen, die Aufsicht über die Kirchengüter zu führen u. s. w.; das Zoll- Weggelds- und Geleitsrecht 2), oder die Befugniß, von den, gewisse Straßen, Brücken, Dämme und Wege passirenden, Personen, Sachen und Geschirr, ein bestimmtes Geld zu erheben; die Fährgerechtigkeit und das Flößrecht 3), oder die Befugniß, Personen und Sachen, mittelst einer Fähre, gegen ein gewisses Fährgeld, über einen Fluß zu schaffen und eine Holzflöße darauf anzulegen; die gutsherrlichen oder sogenannten Herr-

1) Kindleben über den Ursprung, Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats; Berlin 1775 und oben §. 29 u. 90. M. s. auch insonderheit Schlegels Kirchenrecht, Th. 4. S. 295 ff.

2) Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 601. 630. Aber nicht jeder Gutsbesitzer, der auf seinem Grunde und Boden eine Brücke anlegt, kann Brückengeld fordern, sondern es ist dazu Concession des Landesherrn, Verjährung, oder Ortsgewohnheit nöthig. Eisenberg und Stengels Beitr. zur Kenntniß der Justizverf. B. 5. Nro. 89.

3) Runde a. a. O. §. 107 f. Weber a. a. O. §. 32 f. Geschichte des Holzflößens, in Mosers Forstarchiv, B. 12. Nro. 1. Rohr Haushaltsrecht, Buch 8. Kap. 7; hin und wieder kommt die Fährgerechtigkeit unter dem Namen des Botzolles in den Urkunden vor. Uebrigens darf man von dem freien Schiffrechte nicht auf das freie Flößrecht schließen. Cramer Tom. 1. Obs. 192. Wer blos reisende und andere Personen mit der Fähre übersetzen darf, wird dadurch nicht berechtigt,

schaftsrechte 4) u. s. w. Insonderheit verdienen aber die Forst- Jagd- und Mühlenrechte; die Fischerei- Brau- Branntweins- Hökerei- und Wirthschaftsgerechtigkeit und die Patrimonialgerichtsbarkeit, wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit, eine etwas umständlichere Erörterung.

Erster Titel.

Von dem Forst- und Jagdrechte.

§. 188.

Von dem aus der Landeshoheit entspringenden Rechte der Forstpolicey oder Forsthoheit (§. 142) sind diejenigen Rechte ganz verschieden, welche aus dem Eigenthume an den Wäldern entstehen und unter dem Forst- (Wald-) Benutzungsrechte, im engern Sinne, begriffen werden; ohne Unterschied, ob die Eigenthumsrechte derselben dem Staate, dem Landesherrn, als Domaineneigenthümer, oder den Unterthanen, Rittergutsbesitzern, einzelnen oder mehrern Communen (Märkerschaften) angehören. Sie sind von verschiedener Art, begreifen aber hauptsächlich das Recht, Holz zu fällen; Zuschläge anzulegen; der Mastung, Eichellese und verschiedene kleinere Waldnutzungen unter sich 1).

Waaren und Kaufmannsgüter mittelst derselben zu transportiren.

4) unten, §. 229 ff.

1) Pietsch Entwurf des Forst- und Jagdrechts; Leipz. 1779. 8. von Burgsdorf Forsthandbuch, dritte Aufl. Berlin

§. 189.

Insofern Jemanden das unbeschränkte Eigenthum des Waldes zustehet, hat er auch die volle Befugniß, über die Substanz und Nutzungen desselben, nach eigener Willkühr zu verfügen. Aber meistens wird der Forsteigenthümer theils durch die allgemeinen Vorschriften der Forstpolicey, theils durch die Lehns- oder Gutsherrliche Dependenz, worin er sich, des Waldes wegen, befindet; theils endlich durch die, dritten Personen darin zustehenden, Dienstbarkeits- und sonstigen Rechte (§. 31), in seiner uneingeschränkten Dispositionsbefugniß, über die Substanz und Benutzung des Waldes, Gehölzes, merklich beschränkt. Unter den Forstnutzungen der Wälder ist das Holzungs- oder Abholzungsrecht, vermöge dessen der Eigenthümer befugt ist, das Holz nach eigener Willkühr abtreiben und umhauen zu lassen und das gefällte Holz zu seinem Besten zu gebrauchen und zu verwenden, allemal das bedeutendste. Indeß ist das Abholzungsrecht stets der Forsthoheit 1) untergeordnet, und die Forstordnungen und Forstgesetze 2) enthalten

1794. 8. S. 144 ff. Trunk Forstlehrbuch; Freib. 1788. Th. 1. Absch. 1. Böttger Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts; Gießen 1802. 8. Georg Institut. iur. forestalis Germanorum; Francof. 1804. 8. Das Forstrecht, von Moser; Bayreuth 1806. 8.

1) Daraus allein folgt aber weder ein Mitgebrauch, noch eine Beholzungsgerechtigkeit, Mastgerechtigkeit u. s. w. des Landesherrn in Privatwaldungen. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. Nro. 51.

2) Viele neuere Territorial-Forstordnungen findet man in Mosers Forstarchive und in Gatterer neuem

daher über Anlegung und Wartung der Forsten, über Art, Quantität und Abholzung; über Schläge 4), über Anweisung des zu fällenden Holzes, vermittelst eines Waldhammers 4); über Ausrodung der Wälder 5); über Ausübung der Weide und Mastgerechtigkeit; über den Verkauf des Holzes ausserhalb Landes; über Anordnung gewisser Holztage 6) u. s. f. positive Bestimmungen, deren Hauptabsicht dahin gehet, entstandenen Holzmangel zu ersetzen, oder besorglichen abzuwenden. Aber ausser diesen kann auch die freie, willkührliche Benutzung des Waldeigenthümers und insonderheit die Ausrottung des Holzes und dessen Verwandlung in Aecker, Gärten und Wiesen, durch die, Andern in dem Walde zustehenden, Beholzungsrechte (§. 153), Mastgerechtigkeiten und sonstige Dienstbarkeiten, eingeschränkt seyn. Die Jagdgerechtigkeit, welche ein Dritter im Walde hat, verhindert zwar den Eigenthümer desselben, den Wald zu bezäunen und zu bericken; aber sie schließt die Befugniß des Waldeigenthümers nicht aus, sein Gehölze ganz auszuroden

Forstarchive, B. 1; Ulm 1796. §. 43. Auszeichnung verdient die ehemalige Reichsstadt-Ulmsche Forstordnung; Ulm 1802 in Fol.

3) von Burgsdorf a. a. O. §. 409 f.

4) Struben a. a. O. Th. 2. Nro. 102 und Th. 4. Nr. 48. Biener de suprema principis in Sylvas inspect. p. 36. Moser a. a. O. Th. 8. S. 138.

5) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 73.

6) Westphal Privatr. Th. 2. S. 224. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 1283.

und umzuhauen 7). Dahingegen darf derjenige, welchem nur ein nuzbares Eigenthum, oder ein bloßes Nießbrauchsrecht des Waldes zustehet, nicht willkührlich mit der Abholzung desselben verfahren, weil beide den Wald nur nach forsthaushälterischen Grundsätzen, unbeschadet der Substanz, benutzen dürfen, und daher können Vasallen, Prediger, Gutsleute u. s. w. das Lehn- oder Pfarrholz 8) nicht eigenmächtig ausroden, verhauen, oder die Form und Gestalt des Waldes verändern. Wird übrigens ein ganzer Schlag, oder ein bestimmter Holzdistrict, auf dem Stamme verkauft, so muß der Käufer die Laßreiser, welche zum Nachwuchs des Gehölzes dienen, stehen lassen; aber ihm auch allerdings Zeit gelassen werden, das erhandelte Holz, durch Verkohlung oder Wiederverkauf, aus der Forst zu schaffen 9). Die sogenannten Stubben oder Stucken sind unter dem Holzverkaufe auf dem Stamme, bei fehlender Verabredung, nicht mit zu begreifen, weil sie durch Zusammenhang Theile des Waldgrundes bleiben und im Zweifel nur der Stamm, oder dasjenige als verkauft anzunehmen ist, was durch die Axt oder Säge gefället werden kann 10). Die auf den verkauften Bäumen befindlichen Früchte, z. B. Eicheln, Saamen-

7) Pietsch a. a. O. §. 48.

8) Pietsch a. a. O. §. 49. Schröter juriſt. Abhandlungen, B. 2. S. 245 ff.

9) Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 1286. Pietsch a. a. O. §. 51 f.

10) Krünitz Encyclopädie, Th. 24. S. 607 u. 761.

körner, Tannzapfen u. s. w. verbleiben, nach gemeinen Rechten, bis zur wirklichen Fällung oder Niederhauung derselben, dem Verkäufer 11).

§. 190.

Mit dem Eigenthume des Forst- oder Waldgrundes ist das Holzculturrecht unzertrennlich verbunden, und die Befugniß des Forstherrn, durch neuen Anbau den Abgang des Holzes zu ersetzen, liegt in der Natur der Sache selbst. Ein Ausfluß davon ist das Recht, Schonungen, Besaamungen, Anpflanzungen, oder überhaupt Zuschläge anzulegen. Auf privativem Waldgrunde kann der Forstherr dieses Recht ganz willkührlich ausüben; aber wenn Anderen auf dem Forstgrunde z. B. Hut und Weide, Plaggen- und Haidhiebs-, Mastungs- Eichellesungs- und andere Gerechtsame unbestritten zustehen, kann es allerdings Einschränkungen unterworfen seyn. In lezterm Falle ist dasselbe so einzurichten, daß die Holzcultur und die Befriedigung der Berechtigten neben einander möglichst bestehen können. Die Holzcultur selbst, oder das Recht, Schonungen anzulegen, können die Weideberechtigten u. s. w. dem Forstherrn niemals ganz abstreiten, wenn auch seit undenklichen Jahren der Waldgrund nicht angebauet seyn sollte; denn der bloße Nichtgebrauch hebt diese Gerechtsame des Forsteigenthümers nicht auf. Aber mit ihrem Widerspruche müssen die Berechtigten unstreitig gehört werden, wenn der Forstherr etwa so viel vom

11) L. 80. §. 2. D. de contrahenda emt. vendit.

Waldgrunde in Zuschlag legen wollte, daß sie dadurch mittelbarer Weise um den ganzen Genuß, oder den unentbehrlichen Theil, ihrer Gerechtsame gebracht werden würden 1). Indeß muß dieser Widerspruch, wenn damit Schutz im Besitze und eine richterliche Manutenenz bewirkt werden soll, zeitig und ehe der Zuschlag völlig eingerichtet ist, geschehen; lassen sich hingegen die Hütungsinteressenten die Anlage eines Zuschlags, einer Besaamung, ohne Widerspruch gefallen; so dürfen sie, nach vollendeter Anlage *), unter dem Vorwande, sich im Besitz der Hut und Weide auf dem Schonungsplatze erhalten zu wollen, ihr Vieh nicht hineintreiben, und der Richter ist dann nicht mehr befugt, ihnen eine Manutenenz zu ertheilen; weil sonst der ganze Zuschlag ruinirt und der Forstherr aus seinem Besitze verdrängt werden würde, ehe im petitorischen Rechtsgange über die Zu- oder Unzulässigkeit der Schonung entschieden ist.

Durch die in Zuschlag gelegten Plätze des Forstgrundes wird zwar die Hut und Weide nicht auf immer und beständig, sondern nur so lange den Weideberechtigten entzogen, bis die jungen Lohden nicht mehr

1) Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. 34. S. 144. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 24. Die nothwendige, oder unentbehrliche Weide darf man aber nicht also beschränkt verstehen, daß der aufzutreibende Viehstand gerade nur vor dem Hungerleiden, oder gar dem Verhungern gesichert wird; vielmehr sind diese Ausdrücke auf die Weise zu erklären, daß das Vieh, zu seinem nothwendigen Gedeihen und Nutzen, volle Nahrung behält.

*) von Spangenbergs Lehre vom Besitz, §. 215.

verbissen, d. i. die Gipfel derselben nicht mehr von dem Viehe erreicht und abgefressen werden können. Aber auch einer solchen temporellen Weide-Entziehung sind die Berechtigten alsdann zu widersprechen befugt, wenn ihnen dadurch die Hut und Weide gänzlich entzogen, oder auf eine mit ihren unentbehrlichen Haushaltsbedürfnissen unverträgliche Weise zu sehr beschränkt wird. Den Beweis hierüber müssen die Weideinteressenten, bei der dem Forstherrn an sich zustehenden Befugniß und da es auf die Existenz einer Thatsache hierbei ankommt, an deren Darthuung ihnen gelegen ist, übernehmen. Am zuverlässigsten wird die Frage: ob überhaupt, oder der wievielste Theil *) des Forstgrundes, ohne offenbaren Nachtheil der Hütungsberechtigten, in Zuschlag gelegt werden kann? durch das Gutachten mehrerer unpartheyischen, des Orts und der Oeconomie kundigen, Männer ausgemittelt und erwiesen; weil es dabei allezeit auf eine sachverständige öconomische Kenntniß und Beurtheilung aller Umstände, wodurch das Urtheil des

*) Ueber die Zuschlags-Quoten sind oftmals zwischen dem Forstherrn und Weideinteressenten besondere Recesse errichtet. Fehlet es daran, so muß der Zuschlagsraum nach Beschaffenheit der Umstände von Sachverständigen bestimmt werden. Das billigste Principium scheint im Allgemeinen dahin angenommen werden zu können, daß der Forstherr bei unbestandenem Forstgrunde (§. 142) 1/12, bei bestandenem aber, wenn die Forsten aus Baumholz bestehen, es mag zu Bau- Nutz- oder Brennholz dienen, 1/10; wenn sie aber aus Schlaghölzern bestehen, die besonders aus den Wurzeln der Stämme wieder angezogen werden, 1/6 in Zuschlag legen darf (§. 296).

Richters geleitet werden kann 2), ankommt, welche sich derselbe aus den bloßen Aussagen simpler Zeugen selten mit völliger Zuverlässigkeit zu verschaffen im Stande seyn wird. Ist übrigens die Zulässigkeit und Unschädlichkeit eines Zuschlages einmal anerkannt oder entschieden, so kann der Forstherrschaft, der Regel nach, nicht vorgeschrieben werden, an welcher Stelle des Forstgrundes derselbe angelegt, oder mit welcher Holzart das Gehäge besaamt oder bepflanzt werden soll; denn dieses sind Gegenstände der Forstöconomie und Forstwirthschaft, die ihrer Natur nach kein Object einer gerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung seyn können. Indeß darf doch der Forstherr da, wo vorhin Laubholz gestanden und angezogen ist, wegen des damit fortwährend verbundenen Weideverlustes, nicht anders einen Zuschlag von Nadelholz anlegen, als wenn überflüssige Weide für die Berechtigten vorhanden ist. Den Beweis hiervon scheint der Forstherr übernehmen zu müssen, weil er die Regel wider sich hat und die Anlage eines Nadelholz-Zuschlags in Laubgehölzen den gänzlichen Verlust des Weideplatzes mit sich führt. Dagegen können die Weideberechtigten richterliche Hülfe fordern, wenn der Forstherr einen, von jeher freien, offnen und unbewachsenen, Hütungsplatz, wo kein Forstgrund ist, in Holzcultur setzen 3); wenn er den ganzen Wald, oder

2) Gönner Handb. des Processes, B. 2. S. 106. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so muß der Richter nach der Stimmenmehrheit entscheiden. Gönner jurist. Abhandl. Th. 2. Nro. 22.

3) Oeconom. forens. Th. 8. §. 1137. Pract. Erörterungen a.a.O.

den größten Theil desselben, auf einmal in Zuschlag legen; wenn er die Besaamungen oder Anpflanzungen zu häufig und mithin unforstmäßig einrichten; wenn er die Schonungen nicht zur Holzcultur und Anziehung des Holzes anlegen, sondern als Waldäcker oder Wiesen benutzen und wenn er die Zuschläge, nach dem Verlaufe mehrerer Jahre, da das junge Holz dem Viehe entwachsen ist, nicht wieder öffnen, oder daneben noch neue Gehege anlegen will 4). Auch ist der Forstherr nicht befugt, diejenigen Aecker und sonderlich Wiesen, welche Privatpersonen in den Waldungen und Forsten ausgewiesen, oder von ihnen binnen rechtsverjährter Zeit besessen und nicht blos zur Weide, sondern zur Heuwindung benuzt sind, zu besaamen und zu bepflanzen; weil durch die Zulassung dieser besondern Benutzung, auf die Forstcultur solcher Plätze entsagt ist und die leztere dadurch von selbst ausgeschlossen wird. Uebrigens haben aber die Weideberechtigten keine Befugniß, von dem Forstherrn die Bezäunung, Begrabung, oder Berickung der Zuschläge zu verlangen; vielmehr müssen sie durch ihre Hirten das weidende Vieh von den Schonungen abwehren lassen 5).

§. 191.

Ausser dem Holzfällungsrechte gehört auch die Eichelese und Mastung zu den wichtigern Waldnutzungen.

4) Moser Forstarchiv, B. 9. S. 128 u. 144.

5) Eisenberg und Stengel Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preuss. Staaten, B. 6. S. 81 ff. Bülow und Hagemann a.a.O. §. 6.

Das Recht zu beiden ist zwar eine Folge des Waldeigenthums, aber es ist doch allezeit der Forstpolicey untergeordnet; weil ein verkehrter Gebrauch der Eichellese und Mastung einer guten Forstcultur sehr nachtheilig werden kann 1). Unter den Eicheln sind auch die Buchnüsse mit begriffen 2). Das Recht des Waldeigenthümers, die vorhandenen Eicheln und Buchnüsse zu seinem alleinigen Vortheil aufzulesen und zu sammeln, ist ganz allgemein, und die Ausübung desselben kann weder durch die, dem Landesherrn zustehende, Forsthoheit 3), noch durch das einem Dritten competirende Jagdrecht 4) eingeschränkt werden, wenn nicht durch Gesetze, Verträge oder rechtsgülti-

1) z. B. durch ein gewaltsames Schütteln und Abschlagen der Eicheln und Buchnüsse. Gedanken über verschiedene Gegenstände der Forst-Cameralwissenschaft. Nürnberg 1789. a Pufendorf Tom. 4. obs. 227. Moser Forstarchiv, B. 15. S. 53.

2) In Tannen- Fuhren- und Fichtenwäldern gehören aus gleichen Gründen die Aepfel, worin der Saamen befindlich ist, zu den Forstnutzungen des Waldeigenthümers.

3) Danz Handbuch, §. 146.

4) Verschiedene Rechtslehrer halten dafür, daß die Mastung und Eichellese nicht zum Nachtheil des Jagdberechtigten gereichen dürfe. Runde a. a. O. §. 146. Allein das Wild ernährt sich nicht in einem Walde; es bedarf zu seiner Nahrung gerade keiner Mast, und es lebt auch in den unfruchtbarsten Gehölzen. Der bloße Jagdherr kann daher, in der Regel, die natürlichen Nutzungen des Waldes wol nicht in Anspruch nehmen und dem Eigenthümer desselben die Feistung seines Wildes aufbürden, oder fordern, daß er zur bessern Aesung des Wildstandes seine Befugniß, Gras abzuschneiden, Eicheln oder Laub zu sammeln, einschränke. Leyser Spec. 441. m. 12. Püttmann elem. iur. feud. §. 87. und insonderheit Pietsch Forst- und Jagdrecht, §. 57.

ges Herkommen das Gegentheil bestimmt ist 5). Befindet sich der Eichen- oder Büchenwald im Patrimonium einer Gemeinde, so wird die Eichellese von den Gemeindevorstehern verwaltet; ist er aber ein wahres Gemeindegut, so kann jedes Gemeindeglied zu seinem Gebrauche Eicheln lesen 6). Hat übrigens ein Dritter in einem fremden Walde das Eichellesungsrecht als Servitut erworben und ist der Umfang desselben unbestimmt, so muß dasselbe im Zweifel auf den, durch Haushaltsverständige auszumittelnden, Haushaltsbedarf des Berechtigten eingeschränkt werden. 7) [§. 153]

§. 192.

Wenn der Waldeigenthümer die Eicheln und Buchnüsse nicht auffammeln, sondern von den Schweinen wegweiden und verzehren lassen will, so bestehet hierin die Mastung. In einem fremden Walde kann weder der Landes- und Jagdherr 1), noch der Weideberechtigte, sich die Mastung zueignen und sie nur dann in Anspruch nehmen, wenn Verträge, rechtliches Herkommen und besondere Gesetze den einen oder den andern dazu berechtigen.

5) Kapf disp. de eo, quod iustum est circa glandes. Tüb. 1775. §. 20. 21.

6) Stryk in usu moderno. Lib. 43, tit. 28. §. 2.

7) Vom Rechte der Eichellese s. m. überhaupt: Hertel (sive Resp. Heuser) de eo, quod iustum est circa ius glandis legendae, rec. Jenae 1742. Kapf l. c. Pietsch a. a. O. §. 53—58. Schröters juriſt. Abhandl. Th. 1, S. 408 ff.

1) Danz Handbuch, §. 146.

Nach dem Verhältnisse des Vorraths *) der vorhandenen Eicheln und Buchnüsse theilt man die Mast in volle, Dreiviertel-, halbe und Viertel-Mast ein, welche leztere auch Sprangmast und, wenn der Vorrath noch geringer ist als ein Viertel, Fasel-2) oder

*) Volle Mast ist vorhanden, wenn die Eicheln, sonderlich auf den Sommereichen, recht reif, voll und überflüssig sind. Ist blos der dritte, vierte Theil, oder die Hälfte der Wintereichen voller Früchte, die erst nach Michaelis reif zu werden pflegen, so darf man nicht geradezu auf volle Mast rechnen. Ist die Buchmast allein gerathen, oder wenn zwar die meisten Eichen Mast haben, aber nicht recht vollsitzen, so wird der Vorrath die halbe Mast genannt. Sitzen die Eichbäume nur an einigen Orten in den Revieren voll, so heißt es die Drittel-, und wenn nur die Wipfel mit Früchten besetzt sind, die Viertelmast. Sind endlich in der ganzen Forst nur einzelne wenige Bäume mit einigen Früchten versehen, so ist dies die Fasel- Spreng- oder Laufmast. Die Obermast begreift die Eicheln, Buch- und Haselnüsse und das wilde Obst unter sich; die Untermast aber, welche auch Erd- Bruch- oder Wrutmast genannt wird, bestehet aus Gewürmen, Wurzeln, Erdschwämmen u. s. w. Die volle und halbe Mastzeit dauert gewöhnlich 10 — 12 Wochen, und in 18 Wochen pflegt die Vor- und Nachmast beendigt zu seyn. Uebrigens findet man in den alten Recessen und Mastregistern oft eine so große Stückzahl Mastschweine aufgeführt, daß fast kein Wald in Deutschland volle Mast mehr geben könnte, wenn es danach gehen sollte. von Burgsdorf Forsthandbuch Th. 1, S. 574 ff. Die Preussischen Mastgesetze findet man in Krünitz Encyclopädie, Th. 85, S. 379 ff. Von Wirtemberg: Moser Forstarchiv, B. 15, n. 3. — In verschiedenen Provinzen wird unter voller Mast eine im Forstinventarium für jede Hölzung in älteren Zeiten angenommene Stückzahl Schweine-Mastungen verstanden, die aber jetzt wol nur in wenigen Hölzen noch zutrifft. Nach diesem principio ist denn auch die halbe Mast u. s. w. bestimmt.

2) Was vom Faselviehe, von Faselschweinen, d. i. zur Zucht bestimmten, oder magern Schweinen, verzehrt

Laufmast genannt wird. Die drei lezteren Mastarten setzen allemal voraus, daß keine Schweine davon gefeistet und eingefehmt werden können. Unter der Nachmast verstehet man dasjenige, was die eingefehmten 3) Schweine von der vollen oder halben Mast etwa übriggelassen haben, und sie begreift auch die Faselmast unter sich 4). Der jedesmalige Betrag der vorhandenen Mast wird durch forst- und sachverständige Männer, unter Zuziehung der Mastintereſſenten, oder Berechtigten 5), bestimmt und danach die von jedem einzutreibende Stückzahl der Schweine determinirt. Ein jeder Waldeigenthümer kann über die in seinem Walde befindliche Mast frei disponiren und sie entweder selbst nutzen, oder fremde Schweine, ge-

wird. Fasel bedeutet überhaupt mageres oder zur Zucht bestimmtes Vieh, im Gegensatz vom Mast- oder Fettvieh. Bremisch. Wörterbuch, voc. Fasel. Im Preussischen gilt gar keine Viertelsmast. Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 1293.

3) Fehm (von fahen, einschließen) bezeichnet überhaupt die Mastnutzung, oder die Frucht der Eichen- und Büchenbäume. Daher Fehmschweine — Mastschweine; die Schweine in die Mast treiben, einfehmen; sie wieder herausnehmen, ausfehmen. Fehmgeld, der Geldbetrag, welchen der Waldherr für die Ueberlassung der Mast erhält; Fehmmaal, das Zeichen, welches den Schweinen eingebrannt und eingepfennet zu werden pflegt, ehe sie in die Mast getrieben werden, u. s. w.

4) Struben rechtl. Bedenken, Th. 4, Bed. 74.

5) Die Anzahl der einzutreibenden Mastschweine, bei voller Mast, kann daher der Waldherr nicht einseitig bestimmen und festsetzen, wenn über die Stückzahl keine besonderen Gesetze, Verträge, rechtskräftige Entscheidungen und Observanzen vorhanden sind. Mosers Forstarchiv, B. 9. S. 73 f. Stisser Einleit. z. Landwirthsch. §. 14. Münter Weiderecht, §. 214 ff.

gen ein gewisses Fehmgeld, zur Feistung aufnehmen; wenn er nicht durch die, Anderen entweder umsonst oder für ein hergebrachtes Mastgeld, zustehende Mastgerechtigkeit in seinem freien Dispositions- und Benutzungsrechte eingeschränkt ist. Da die Weidegerechtigkeit das Mastungsrecht nicht in sich fasst 6), so können auch die Weideberechtigten auf keine der verschiedenen Mastgattungen und mithin auch nicht auf die Nach- und Sprangmast 7) Anspruch machen, wenn wegen der leztern der Mastberechtigte oder der Waldeigenthümer in dem ungehinderten Besitze ist, die wenigen Eicheln aufzulesen, oder durch seine eigenen Schweine wegfressen und verzehren zu lassen 8). Die Weideberechtigten dürfen daher ihr Zug- und Hornvieh zur Mastzeit nicht in das Mastholz treiben lassen. Doch kann dieses in der Regel bei der bloßen Sprangmast nicht gefordert werden. Die Schonungszeit ist aber nicht aller Orten gleich, und sie richtet sich nach den, in den Forstordnungen oder rechtlichen Herkommen, begründeten Bestimmungen. Bei wenigem und geringem Mastvorrathe pflegt sie oft nur vierzehn Tage zu dauern. Bei voller, Dreiviertel- oder halber Mast fängt sie, nach der Natur der Sache, von dem Zeitpunkte an, da die reifen Eicheln von den Bäumen herabfallen. An andern Orten ist der Wald dem Weideviehe von Bartholomäus an verschlossen, und die Mastzeit dauert von Michaelis bis Nicolai (6ten December), wo

6) Kapf l.c. §. 37.

7) Struben a.a.O.

8) Derf. a.a.O. Th. 5. B. 68.

alsdann die Nachmast anfängt, die sich mit der vollen Aufzehrung des Mastrestes endigt. 9)

§. 193.

Von dem, dem Waldeigenthümer zustehenden Rechte der Mastnutzung unterscheidet sich die Mast- (Mastungs-) gerechtigkeit, oder die Befugniß, vermöge welcher ein Privatmann (oder eine Commune u. s. w.) seine Schweine auf eine gewisse Zeit, entweder umsonst, oder gegen ein gewisses Geld, zur Feistung in eines Andern Wald eintreiben darf 1). Wem die Mastgerechtigkeit zukommt, der darf doch blos die großen, fehmfähigen 2) und nicht die kleinen Schweine, oder die zur Zucht 3) dienen, in die Mast bringen. Ist die Stückzahl der Mastschweine nicht bestimmt, so darf zwar der Waldeigenthümer keine willkührlichen Bestimmungen treffen, aber die übertriebenen Anmaßungen der Berechtigten müssen, nach dem Urtheile unpartheyischer Sachverständigen, darauf eingeschränkt werden, wie viele Mastschweine zu ihren Haus-

9) Fischer a. a. O.

1) Von der Mastungsgerechtigkeit, mit Rücksicht auf verschiedene Territorialgesetze, handelt Schröter in den juristischen Abhandl. Th. 1. S. 415 ff. Sie begreift, ausser der Baummast, der Regel nach, auch die Erdmast, Wurzeln, Kräuter, Gewürme, in sich. Wo dieses nicht der Fall ist, werden den Mastschweinen Ringe von Draht durch den Rüssel gezogen.

2) Leiser in iure georgico, Lib. 3. c. 10. §. 39.

3) Unter der Dehlzucht, einem niedersächs. Ausdrucke, begreift man die Schweine, welche zur Zucht, oder zum Anwachs dienen, nicht mit in die Mast getrieben und auch das Jahr in der Regel nicht fett gemacht und geschlachtet werden.

haltsbedürfnissen 4) erforderlich sind, wenn kein ausgedehnteres Mastrecht erwiesen werden kann (§. 153). Eine unbestimmt verliehene, oder hergebrachte Mastgerechtigkeit kann der Regel nach nur von der vollen, Dreiviertel- oder halben Mast verstanden und nicht auf die Sprang- oder Fasel- und die Nachmast ausgedehnt werden 2), wenn weder Vertrag noch Herkommen u. s. f. eine solche Extension begründen. Daher sind auch die Ausdrücke: „wenn Gott Mast bescheert; wenn Mast vorhanden" von voller Mast zu erklären, so daß, wenn nur halbe Mast da ist, auch nur die halbe Zahl Schweine eingetrieben werden darf. 6) Uebrigens wird aber der Waldeigenthümer durch die Mastgerechtigkeit eines Dritten nicht gehindert, seine Schweine ebenfalls in die Mast zu treiben *) oder den Wald forst-

4) Daher dürfen die Berechtigten, wenn der Umfang der Mastgerechtigkeit unbestimmt ist, keine fremden Schweine, die sie zu ihrem eigenen Hausbedarfe nicht gebrauchen, in die Mast mit aufnehmen und feisten; wo es nicht etwa besonders hergebracht und erlaubt ist. a Pufendorf Tom. 1. obs. 123.

5) Verschiedene Rechtslehrer wollen die Mastgerechtsame, wenn deren Umfang unbestimmt ist, lediglich nur bei voller und nicht bei halber Mast ausgeübt wissen. Hertel l. c. §. 37. Schröter a. a. O. S. 423. Wem aber bestimmt blos die volle Mast verliehen ist, der kann im Zweifel keinen Anspruch auf die halbe, oder noch geringere Mast machen. Struben rechtl. Bedenken, Th. 1. Bed. 25.

6) Eisenberg und Stengel Beiträge ꝛc. B. 6. N. 70.

*) Nur darf der Waldeigenthümer weder die Bäume schütteln, noch die Eicheln auflesen lassen. Fremde Schweine kann er indeß allerdings aufnehmen, insofern die Befugniß der Mastberechtigten dadurch nicht erheblich geschmälert, oder ein

mäßig zu nutzen und sein Brennholz daraus zu nehmen, insofern die Servitut der Mastung dadurch nicht entzogen oder geschmälert wird. Daher müssen zuvörderst abständige, abgeborkte und pollsohre Eichen und in deren Ermangelung erst gesunde und masttragende Eichen und Büchen zum Brennholzbedürfniß genommen werden 7).

§. 194.

Der Waldherr darf sich aber nicht nur die größern Waldnutzungen, an hochstämmigen Bäumen, Buschwerk, Hecken und Stauden, Unterholz, zueignen und sie selbst gebrauchen oder verkaufen 1); sondern es gebühren ihm auch die geringern Nutzungen, als: der Abfall von dem Kappen oder Schnateln der Bäume 2), die Gräserei, das grüne und dürre Laub, die Waldfischerei, das wilde Obst 3) u. s. w. Zu dem leztern gehören, ausser den Eicheln und Buchnüssen, Haselnüsse, Kastanien, Holzäpfel und Birnen, Kirschen, Wacholder- Erd- Heidel- Himm-

besonderes Verbietungsrecht von ihnen erwiesen wird. Das Gegentheil behauptet Heuser l. c. §. 37.

7) Eisenberg und Stengel a. a. O. Struv Erklärung rechtl. Wörter. S. 291.

1) Oftmals ist der Waldherr schuldig, aus seinem Walde einem Dritten das nöthige Brenn- und Bauholz, für einen bestimmten, unveränderlichen Forstzins, zu verkaufen und verabfolgen zu lassen. von Ende jurist. Abhandlungen, Th. 1, N. 16.

2) Finger pract. Abhandl. vom Schnadeln und Köpfen der Bäume; Cassel 1794. 8.

3) Die römischen Gesetze begreifen unter dem Worte glans sowohl alle wilde, als veredelte Baumfrüchte. Hellfeld iurispr. for. §. 1874. Pietsch a. a. O. §. 53.

Brombeeren u. s. f. nebst den medicinal-Moosen, Kräutern und Pflanzen. Der Waldeigenthümer hat ferner das Recht auf die Truffeln 4) und Champignons, die Hut und Weide 5), den Waldbienenstand 6) und auf die Windbrüche 7) u. s. w. Alles dieses sind unleugbare Ausflüsse des Eigenthums an dem Walde, und sie stehen dem Waldherrn so lange uneingeschränkt zu, bis Andere ihre Ansprüche darauf durch Landesgesetze, Herkommen, oder Verträge gehörig begründet haben, und auch alsdann ist anzunehmen, daß der Waldeigenthümer so wenig, als möglich, von seinen Gerechtsamen hat weggeben wollen 8). Daher darf man z. B. von der Berechtigung zum trocknen Holze in eines Dritten Walde nicht auf das Recht zum Windfalle, und von einer Gattung des Windfalles nicht auf alle übrigen schließen. Wenn grüne oder gesunde Bäume von der Gewalt des Windes so umgeworfen und niedergestürzt sind, daß sie mit ihren Wurzeln aus der Erde gehoben werden, so nennt man dergleichen Bäume Windfälle; sind sie

4) Die Truffeln, weil sie unter der Erde wachsen, mit Hunden gesucht und für Leckerbissen gehalten werden, zu einem Regal zu machen, wird dem unbefangenen Menschenverstande schwerlich einleuchten.

5) Die Waldhütung wird, im Gegensatz vom Mastrechte, hin und wieder die Blumenhütung, Blumenhut, genannt.

6) Schirach Waldbienenzucht, mit einer Vorrede von Vogel; Bresl. 1774. 8. Schröter jurist. Abhandlungen, Th. 1. S. 425 ff.

7) Runde a. a. O. §. 147.

8) Danz a. a. O. §. 145 u. 147.

hingegen durch die Kraft des Windes nur von ihrem Stamme abgebrochen, so heißen sie Windbrüche oder Windbraaken. Beides ereignet sich entweder bei einem nicht ganz seltenen starken Winde an einzelnen, meist kränklichen Bäumen, welche die Gewalt des Windes leichter umlegt und zerbricht, oder bei einem ungewöhnlichen, ausserordentlichen Sturmwinde, bei einem wahren Orkane, wobei eine ausserordentliche, mit dem Umfange und Bestande des Gehölzes in keinem Verhältniß stehende, Menge von Bäumen entwurzelt, übereinander gestürzt und zerbrochen wird 9). Der zu jenen Berechtigte kann auf diese keinen Anspruch machen.

§. 195.

Zu den Forstnutzungen und Ausflüssen des Waldeigenthums, die freilich nicht in allen, sondern nur in einigen Arten von Waldungen und unter gewissen Umständen anwendbar sind, gehört ferner das Recht: Kohlenbrennereien, Pottaschensiedereien, Kienruß- und Aschenbrennereien, zu welchen leztern insonderheit das Holz, was weder zum Brenn- noch Kohlholz abgesezt werden kann, gebraucht wird, anzulegen; das Borkenschälen zur Gärberlohe zu gestatten; die Befugniß, Harz zu reissen, oder das an den Fichten ausgeschwizte Harz herauszuscharren und daraus in den Hütten und Pechöfen Pech zu brennen oder Terpentin zu bereiten; das Recht zum Theer-

9) Wie solches z. B. in den Jahren 1747 u. 1792 der Fall war, wo die Wälder, besonders in Norddeutschland, durch große Sturmwinde verheert wurden.

schweelen, oder den harzigen Saft durchs Feuer, in Meilern oder Oefen, aus Nadelhölzern herauszutreiben u. s. w. *). Indeß sind alle diese Gegenstände der Waldnutzungen der landesherrlichen Oberforstaufsicht insofern unterworfen, daß dadurch kein gemeinschädlicher Holzmangel, durch unmäßigen Holzverbrauch, veranlasst wird.

§. 196.

Von der Forsthoheit, dem privativen Waldeigenthume und den Walddienstbarkeiten unterscheiden sich die Holz- oder Waldmarkschaften, Holzmarken 1). Sie sind im Wesentlichen den Gemeinheiten ziemlich gleich; aber sie haben doch auch in ihrer Einrichtung und Verfassung viele Eigenheiten, die man mit dem Namen des Mark- oder Märkerrechts bezeichnet. Die Markgenossenschaft bestehet gewöhnlich aus mehrern Gemeinden und Dorfschaften, oft auch aus verschiedenen Kirchspielen, welche unter einem Markherrn, Obermärker, Holzgrafen vereinigt und einem besondern Holz- oder Märkergerichte unterworfen sind. Der Umfang des Märkerrechts und die Gegenstände desselben sind bloße Privatrechte. Sowohl das Eigenthum der Wälder und Gehölze, als die daraus herfließenden Nutzungsrechte, gehören der ganzen Genossenschaft gemeinschaftlich; die einzelnen Nutzungen der Hut und Weide,

*) Die Schriftsteller, welche von den erwähnten Gegenständen handeln, findet man in Gatterer neuem Forstarchive, B. 2. §. 56 ff.

1) Runde a. a. O. §. 181. Danz a. a. O. §. 143. Moser Osnabrückische Geschichte, Th. 1. §. 9.

der Plaggen, Haide, des Torfs, Mergels, Lehms, der Holztheile u. s. w. sind hingegegen den Interessenten 2) und Märkergenossen, Erben, Einmärker, nach gewissen Bestimmungen und Verhältnissen, zuständig, welche sie zum Besten ihrer Höfe ausüben, aber an keinen Ausmärker oder Nichtinteressenten überlassen können. Solcher Märkerschaften giebt es noch hin und wieder 3); aber die ehemalige größere Anzahl derselben, die ursprünglich 4) nichts weiter als ein Ausfluß des gemeinschaftlichen Waldeigenthums war, ist theils durch die landesherrliche Forstgerichtsbarkeit, welche sie an sich gezogen hat, verdrängt und verschwunden; theils sind den noch vorhandenen, durch die Forsthoheit, immer engere Grenzen gesezt 5) und wirklich scheint auch die Erfahrung es zu bestätigen, daß die Märkerschaften, wie alle Gemein-

2) Man nennt sie auch Erbexen, Holtdingsleute. M. sehe Bremisch-Wörterbuch unter dem Worte: Exe. a Pufendorf Tom. 2. Obs. 60. Schmidts Abhandl. verschied. Rechtsmaterien, B. 2. Nr. 41 u. 42. Klöntrup von den Erbexen in Rücksicht auf das Markenrecht; Osnabr. 1783. 8.

3) Z. B. in Westphalen, Osnabrückschen, Hessen-Darmstädtschen, der Wetterau. Pieper Beschreib. des Markenrechts in Westphalen; Halle 1763. Lodtmann de iure Holzgraviali, praesertim in Episcop. Osnabrug. Lemgo 1770. von Zangen über Märkerrecht und über Märkerdinge; Gießen 1800. Böttger Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts; Gießen 1802. S. 120 f. Westphals Privatr. Th. 2. N. 20. Klöntrup Probe des Osnabrückschen Markenrechts; Hannover 1782. 8.

4) Fischer Cameralrecht, B. 2. §. 1247.

5) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 155. §. 6.

heiten, einer guten Forstwirthschaft im Wege und die Quelle vieler Zänkereien und Processe sind 6).

Der Umfang der Holzgerichte 7), Holtdinge und Märkerdinge erstreckt sich übrigens, seiner vertragsmäßigen Natur nach, nur auf solche Gegenstände, welche Beziehung auf die Markverfassung haben, oder solche Streitigkeiten der Einmärker unter einander betreffen, welche aus der Natur und dem Zwecke der bestehenden Vereinigung der Genossen zu entscheiden sind und die überhaupt in dem Begriffe von Forstsachen 8) liegen. Die Holzgerichte und Holzgräfschaften sind nichts weiter, als eine eigene Gattung der sogenannten Gemeinheitsgerichte. Es kann sich daher die holzrichterliche Gewalt, oder die Gerichtsbarkeit des Holzgrafen, nicht auf eigentliche Criminalsachen, oder solche

6) Man hat daher an vielen Orten angefangen, die Märkerschaften zu theilen, z. B. die Riemschloer Mark im Fürstenth. Osnabrück. M. s. Thaers Annalen der niedersächs. Landwirthschaft, Jahrg. 2. St. 4. N. 1. Driver Beantw. der Frage: ob eine Marktheilung nüzlich u. s. w. Münster 1804. 8.

7) a Pufendorf Tom. 2. Obs. 60. Struben a. a. O. Th. 1. B. 155, und Th. 5. B. 121. von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. Nr. 5. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 360 ff. Danz Handb. §. 143. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 1. N. 43.

8) Der Gerichtszwang der Holzgerichte gehet daher, in der Regel, blos auf Gegenstände, welche die Erhaltung der gemeinen Mark, die Verhinderung der gesezwidrigen Benutzung derselben, die Ahndung aller Vergehen, die ein Genosse gegen die Markgesetze begehet, die Beitreibung der auf dem Gerichte dictirten Strafen, Brüche und was dahin einschlägt, betreffen. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 105 u. 106.

Civilklagen erstrecken, die weder aus dem Begriffe eines Holzgerichts fließen, noch Beziehung auf diejenige Holzvereinigung haben, wegen welcher nur allein das Consortium unter den Interessenten eingegangen ist; vielmehr lediglich das Privatinteresse, es sey aus einem Personal- oder dinglichen Rechte, betreffen und die mithin nur zur Befriedigung eines Privatanspruchs auf ein in der Holzmark belegenes Privatgrundstück, oder zur Verfolgung einer Personalforderung an einen Markgenossen, angestellt werden 9). Erstreckt sich die Gewalt des Holzrichters auch über die leztern Gegenstände, so ist dies eine seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel.

§. 197.

Stehet dem Forstherrn und Waldeigenthümer die eigene niedere Gerichtsbarkeit, sie mag geschlossen oder ungeschlossen seyn, überhaupt zu, so begreift sie auch die Forstgerichtsbarkeit unter sich 1). Die Forstgerichte sind nichts weiter, als eine Art der Policeygerichte und die leztern sind gewöhnlicherweise mit den Patrimo-

9) von Berg a. a. O. S. 357 f. Fischer a. a. O. §. 1248. von Ende a. a. O. §. 15 behauptet indeß, daß der Holzrichter solche Streitigkeiten schlichten könne, welche über Grundstücke, die in der gemeinen Mark liegen, oder deren Benutzung entstehen und daß derselbe mithin auch befugt sey, über die Ersetzung eines verursachten Schadens zu urtheilen.

1) Diejenigen, welche das Gegentheil vertheidigen, vermischen die Forsthoheit, forstliche Obrigkeit mit der davon ganz verschiedenen Forstgerichtsbarkeit. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 2. B. 102. §. 4 und 5. de Canngieser Dec. Hasso-Cassel. Tom. X. p. 55.

nialniedergerichten verbunden 2). Man kann also, in Ermangelung besonderer Landesgesetze und Verfassungen, dem Gerichtsherrn die Ausübung der niedern Forstgerichtsbarkeit und die damit verknüpfte Untersuchung und Bestrafung der, von den Gerichtsunterthanen begangenen, Holzdiebereien, der Forst- und Waldfrevel 3) und die Einziehung der Brüche und Geldstrafen, nicht absprechen; da ihnen die Aufsicht auf die Beobachtung und Befolgung der Policeygesetze, worunter auch die Forst- und Waldpoliceygesetze begriffen sind, im Allgemeinen zustehet. Hat hingegen der Waldeigenthümer keine niedere Patrimonialgerichtsbarkeit, so darf er auch, ohne ein besonderes erweisliches Herkommen, nicht einst auf die Forstbußen- und Wrogengelder Anspruch machen 4).

§. 198.

Zu den Waldbenutzungen, oder Zubehörungen eigenthümlicher Landgüter, gehört insonderheit auch das Jagdrecht und die Jagdgerechtigkeit, oder die Befugniß, in einer gewissen Gegend die wilden Thiere zu fangen, zu hetzen, zu schießen und zu tödten. Sehr wesentlich unterscheidet sich davon die Jagdhoheit,

2) von Berg a.a.O. S. 357 ff.

3) Forstverbrechen, Holzdiestähle u. s. w., die, nach den besonders eintretenden Umständen, peinlich behandelt und bestraft werden müssen, gehören nicht vor die Forstgerichte, wenn der Forstherr nicht zugleich mit der Criminalgerichtsbarkeit versehen ist. Pietsch a.a.O. §. 28. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 1. Nro. 13.

4) von Berg a.a.O. S. 360.

oder Jagdpolicey, welche einen Theil der landesherrlichen Policeygewalt ausmacht 1). Vermöge derselben kann der Landesherr, zur Ausrottung gefährlicher und schädlicher Raubthiere, von den Unterthanen Dienste verlangen, Jagdfolgen; er kann Jagdgesetze und Jagdordnungen machen, welche von allen Jagdherren und Jagdberechtigten befolgt werden müssen; er kann ferner Jagdbediente anstellen und Jagdbehörden anordnen, welche für die Beobachtung und Vollstreckung der ergangenen Jagdgesetze zu sorgen haben. Die leztern pflegen meistens mit den Forstordnungen, des genauen Zusammenhanges wegen, verbunden zu seyn und der Zweck derselben dahin zu gehen, daß der Jagdherr zwar bei seinen Befugnissen geschüzt, aber auch die Wohlfahrt der Unterthanen, durch den Genuß und die Ausübung derselben, nicht gefährdet und zerstöhrt wird 2). In dem Gebrauche dieser landesherrlichen Befugnisse, wenn man auf die Particularverfassungen einzelner Länder keine Rücksicht nimmt, liegt nach allgemeinen Grundsätzen einzig und allein das Jagdregal; die Jagdgerechtigkeit, oder das Jagdrecht selbst kann aber, als ein Ausfluß und eine Zubehörde des Wald- und Grundeigenthums, durchaus für kein Hoheitsrecht gehalten werden, es mag von ihr überhaupt, oder von der hohen, oder von der Vor- und Mit-Jagd, in den eigenthümlichen Wäldern, Gebüschen und

1) Auch auf den Vogelfang, der ein Stück der Jagdgerechtigkeit ist, erstreckt sich die landesherrliche Jagdpolicey. von Berg a.a.O. S. 376 ff.

2) Runde a.a.O. §. 156.

Grundstücken der Landsassen und Unterthanen, die Rede seyn 3).

§. 199.

Aber der natürliche und der Sache selbst angemessene, bis in das 16te Jahrhundert gar nicht bezweifelte Grundsatz: daß ein jeder auf seinem eigenen Boden allein jagen und das Wild, welches sich in seinem Eigenthume aufhält und davon zehrt, fangen, oder schießen dürfe, hat fast in keinem Lande festen Fuß behalten können 1). Die verworrenen publicistischen Ideen der damaligen Juristen, von dem wahren Umfange und den eigentlichen Grenzen der Jagdhoheit 2) und der Jagdgerechtigkeit und ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse; romanistische Meinung derselben von der herrenlosen Beschaffenheit des Wildes und dem allgemeinen Anspruchsrechte des Landesherrn auf alle herrenlose Sachen, kamen der

3) Leist Staatsrecht, §. 200. In den alten kaiserlichen und nachmaligen Staatswaldungen ward die Jagd nicht als ein Regal, sondern als eine Zubehör des Grundeigenthums ausgeübt und, wenn die Waldungen ausgestockt, gerodet, und zu Gütern ausgethan wurden, oft besonders reservirt.

1) Runde a. a. O. §. 148 f. Danz a. a. O. §. 148 ff. Schnauberts Commentar des Lehnr. §. 68. Pietsch a. a. O. §. 69 ff. — Im Allgemeinen sind alle Thiere, sie mögen zu den Vierfüßigen oder Geflügel gehören, ein Gegenstand der Jagd, deren Fang mit Schießgewehr, Schlingen, Fallen und Schlageisen geschiehet.

2) Man verstand in jenen Zeiten unter dem Wildbanne, womit die Fürsten von den Kaisern beliehen waren, das Jagdrecht; da jener doch eigentlich nur das Recht in sich fasste, die Wildfrevler zu strafen und, zur Sicherheit der Jagd, eine Gerichtsbarkeit im Walde auszuüben.

großen Vorliebe der Regenten zur Jagd und ihrer Neigung, sie ausschließlich zu besitzen, mächtig zu Hülfe. Man stellte nun den Grundsatz auf: Niemand könne anders, als durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Landesherrn, die Jagdgerechtigkeit ausüben, und nie sey die Jagd unter den, in den Lehnbriefen enthaltenen, allgemeinen Ausdrücken: der Zubehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten eines Gutes, Waldes oder Holzes, begriffen; vielmehr erfordere sie allezeit eine ausdrückliche Verleihung, oder wenigstens unvordenklichen Besitzstand. In einigen Ländern glückte dieser Grundsatz und wurde nachmals ausdrücklich oder stillschweigend legalisirt; in andern Ländern hingegen, wo Ritter und Landschaft die Regalität der Jagden in ihrem ganzen Umfange nicht anerkennen wollten, suchte man wenigstens die Regalität des seltener gewordenen Wildprets und Geflügels zu erringen, welches die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere 3) veranlasste und wo endlich auch dieses Widerstand fand, da suchte man dem Landesherrn zum allerwenigsten die Vor- oder doch Mitjagd offen zu erhalten.

§. 200.

Es kommt also bei der Ausübung der Jagdgerechtigkeit alles auf die besondere Verfassung eines jeden Landes an. Ist die Jagd überhaupt nicht und mit-

3) In manchen Ländern führte man auch eine Mitteljagd ein. Runde a. a. O. §. 154. Von Raubthieren und deren Fange, unten §. 282.

hin keine Art 1) derselben durch Landesgrundgesetze, oder verbindliches Herkommen zu einem Regal gemacht, so muß sowohl die hohe als niedere Jagd als Zubehör der Waldungen, der ~~adlichen~~ Städte und Rittergüter 2) betrachtet werden, und dem Landesherrn stehet selbst keine Vor- oder Mitjagd zu, wofern ihm dieses Recht nicht ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden ist 3). Ist

1) In einigen Ländern ist die freie Pürsch hergebracht, d. h. ein Jeder von einer oder mehrern Gemeinden darf, unter gewissen persönlichen Eigenschaften und Bestimmungen, das Jagdrecht in gewissen Districten frei ausüben, z. B. die Bürger auf der Stadtfeldmark und in der Stadtwaldung. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 191. Danz a. a. O. §. 153.

2) Von dieser Regel sind aber wenigstens die Bauergüter ausgenommen, welche sich in gutsherrlicher Abhängigkeit befinden. Diese haben ihre Güter zum Bauen und nicht zum Jagen erhalten. Die Gutsherrn behielten sich das Jagdrecht, als eine ritterliche Beschäftigung, vor, oder sezten es, auch nach der Ueberlassung ihrer Güter an die Bauern, fort und daraus lässt es sich erklären, daß in manchen Ländern die Gutsherren auf allen den Feldmarken, wo sie Gutsleute und Zehnten haben, die Jagd exerciren können. a Pufendorf Tom. 2. Obs. 36. Sind hingegen die Bauern von jeher vollkommne Eigenthümer und völlig freie Besitzer ihrer Güter gewesen und haben sie sich nicht etwa von der Gutsherrschaft, auf die eine oder andere Weise, losgemacht, so lässt sich nicht erweisen, daß sie darauf kein Jagdrecht haben sollten, wenn nicht Landesgesetze und Herkommen dem Bauernstande überhaupt die Ausübung der Jagd untersagen, oder sie ihr Jagdrecht auf ihren freien Grundstücken, durch rechtsbeständigen Nichtgebrauch und dadurch verlohren haben, daß einem oder mehrern Dritten die Ausübung der Jagd allein und als Dienstbarkeit darauf ausschließlich zustehet. Schnaubert im Commentar, §. 68. S. 127 f. Pütter Rechtsfälle, B. 1. Th. 2. S. 416.

3) Eben dieses gilt auch von dem Lehnsherrn. Böhmer princ. iur. feud. §. 68.

hingegen die Jagd in einem Lande ganz allgemein für ein Regal ausdrücklich erklärt, oder die Regalität dadurch anerkannt, daß nur der Landesherr im ganzen Lande alle Gattungen der Jagd allein und ausschließlich ausübt, so darf kein Grundeigenthümer in seinen Waldungen und Feldern, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Landesherrn, die Jagdgerechtigkeit ausüben. Ist endlich, nach der Landesverfassung, blos die hohe Jagd ein Regal, so bleibt die niedere — denn die Eintheilung in Mitteljagd ist nicht allgemein üblich — eine natürliche Zubehörung der Landgüter und nur jene darf sich Niemand anmaßen, wofern er sie nicht seit unvordenklichen Zeiten hergebracht hat, oder damit beliehen ist 4). Wenn übrigens in den Lehnbriefen und Urkunden nur überhaupt von der Jagd die Rede ist, oder ganz allgemeine Ausdrücke, als: mit allen Zubehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten im Holze, Walde, Weiden u.s.w. darin vorkommen; so ist darunter nicht immer die niedrigste Jagdgattung zu verstehen. Sind nemlich die Documente aus einem Zeitalter, wo man noch an keine Regalität der Jagdgerechtigkeit in einem Lande dachte, so ist die Jagd in ihrem ganzen Umfange zu verstehen und darunter zu begreifen, wenn durch spätere Verträge, oder rechtsgültiges Herkommen, keine Einschränkung be-

4) Ein Verzeichniß der Länder, wo die Rechte des Adels, in Absicht der Jagd, bestimmt sind, liefert Fischer im Cameralrechte, B. 2. §. 1311. Von Sachsen sehe man Weber a. a. O. §. 22. Von Braunschweig-Lüneburg, Selchow Braunschweig-Lüneburg. Privatrecht, §. 134 ff.

wirkt ist; sind sie hingegen jünger, so muß freilich, unter der unbestimmten Verleihung, immer die geringste Gattung, die ein verfassungsmäßiges Regal ist 5), verstanden; oder das Wort Jagd und die angeführten allgemeinen Ausdrücke von der Jagdart erklärt werden, die nach der Landesverfassung kein Regal ist 6).

§. 201.

Die Abtheilung der Jagd in hohe und niedere, die man erst seit dem 16ten Jahrhundert erfunden und ausgedacht hat 1), ist heutzutage die gemeinübliche. Die Mitteljagd ist nicht in allen Ländern angenommen, und wo sie nicht eingeführt ist, da darf sie auch den Gutsbesitzern nicht willkührlich aufgedrungen werden. Im Allgemeinen sind die Grenzen dieser verschiedenen Jagdarten nicht bestimmt, sondern in einem Lande so, in dem andern anders, durch Gesetze, oder Herkommen, festge-

5) Z. B. wenn in einem Lande die hohe und niedere Jagd ein Regal ist, so wird blos die niedere verstanden werden müssen.

6) Z. E. in einem Lande wäre nur die hohe und mittlere ein Regal; die niedere aber nicht; alsdann muß die leztere, unter der unbestimmten Verleihung, verstanden werden. Man sehe auch Runde a. a. O. §. 154. Insofern übrigens die Grenzen der verschiedenen Jagdgattungen bestimmt sind, kann nie ein Schluß von der einen Jagdart auf die andere gemacht werden. Der blos zur hohen Jagd Berechtigte darf daher die niedere nicht ausüben, und umgekehrt; weil eine Jagdart die andere nicht in sich schließt. Pietsch a. a. O. §. 91. Fischer a. a. O. §. 1317.

1) Schott jurist. Wochenblatt, Jahrg. 1. N. 16.

sezt 2). Die leztern können daher allein hierüber Aufklärungen und Entscheidungsnormen geben; obgleich so viel immer ausgemacht ist, daß die jungen Thiere mit den alten stets in eine und ebendieselbe Klasse gehören und, im Zweifel, jede Ausdehnung der höhern Jagd die rechtliche Vermuthung wider sich hat 3).

§. 202.

Verstattet der Jagdherr Jemandem bittweise und unentgeldlich die Ausübung der Jagd, so nennt man sie Gnadenjagd. Ist sie einem landesherrlichen Bedienten als Dienstemolument beigelegt, so wird sie Bestand- und Gnadenjagd genannt. Jene kann zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn sie auf unbestimmte Zeit ertheilt ist; diese endigt sich mit der Dienstzeit. Hat der Begnadigte die Erlaubniß zur Jagd nicht blos zu seinem persönlichen Vergnügen erhalten, so ist er berechtigt, sie auch durch Andere ausüben zu lassen, sonst muß er in Person davon Gebrauch machen. Der Umfang derselben und die dabei stattfindenden rechtlichen Verhältnisse müssen aus dem Inhalte der Verleihung beurtheilt werden; doch verstehet es sich von selbst, daß der Begnadigte die Mitjagd des Conce-

2) Von Preussen und Sachsen findet man die Verzeichnisse der Thiere, welche zu jeder Jagdart gehören, bei Runde a.a.O. §. 154. Weber a.a.O. S. 160. Fischer a.a.O. §. 1315. Wo man keine Eintheilung in mittlere Jagd kennt, da werden die Rehe nicht stets zur hohen, sondern oft auch zur niedern Jagd gerechnet, z. B. im Fürstenthum Lüneburg.

3) Runde a.a.O. §. 154.

denten, der Regel nach, selbst dann nicht hindern kann, wenn sie ihm auch auf eine bestimmte Zeit bewilligt, aber doch nicht als Schenkung versichert ist. *)

§. 203.

Die Jagd wird ferner in die Vor- und Mitjagd eingetheilt. Jene bestehet in dem Rechte, vermöge dessen der Landesherr oder ein andrer Jagdberechtigter befugt ist, das Jagdrevier einige Wochen oder Tage früher zu durchjagen, als der eigentliche Jagdbesitzer, oder daß jener Vormittags, dieser aber nur Nachmittags jagen darf. Diese hingegen gehet, nach den regalistischen Behauptungen, dahin: daß der Landesherr in den Jagdbezirken der Landsaßen mit eben so viel Jägern, Hunden und überhaupt unter den nemlichen Bestimmungen, wie der Jagdeigenthümer und Besitzer selbst, zu jagen befugt sey. Wo indeß weder Landesgesetze und gültiges Herkommen, noch ein ausdrücklicher Vorbehalt, oder eine besonders erworbene Dienstbarkeit vorhanden sind und rechtlich erwiesen werden können, da braucht kein Jagdeigenthümer und Privatmann die Vor- oder Mitjagd, weder des Landesherrn noch Anderer, sich gefallen zu lassen; vielmehr macht er mit vollem Rechte auf die ausschließliche Jagdgerechtigkeit Anspruch. **)

§. 204.

Eine weitere Abtheilung der Jagd ist die stille und Klapper-, Klopp- oder Geschrei-Jagd. Jene wird blos mit Netzen, Fallen, Schlingen, Windhunden

*) Pietsch a.a.O. §. 85 ff.

**) Runde a.a.O. §. 155. Pietsch a.a.O. §. 95.

u. s. w. getrieben; bei dieser aber das Wild durch starkes Getöse aus seinem Lager aufgeschreckt, oder mit Jagdhunden den Schützen vorgetrieben und mit Schießgewehr erlegt. Jeder Jagdherr darf sich der Klapperjagd bedienen; wenn aber die hohe und niedere Jagd verschiedenen Personen zustehet, so kann kein Theil, zum Schaden des andern, etwas vornehmen; mithin darf an denen Orten der Regel nach nicht geklappert werden, wo sich das hohe Wildpret vorzüglich aufzuhalten pflegt, weil solches damit aus den Revieren verscheucht werden würde. 1) Von allen diesen erwähnten Jagdarten unterscheidet sich noch die Koppeljagd, die hin und wieder auch Mitjagd — aber nicht in dem §. 203 angeführten Sinne — genannt wird, vermöge welcher mehrern Jagdherren, unter denen auch der Landesherr seyn kann, die Ausübung der Jagd überhaupt, oder nur einer bestimmten Jagdgattung, in einem gewissen Reviere zukommt 2). Sie kann auf eigenem Grunde und Boden, oder auf fremdem, mit dem Eigenthümer oder ohne denselben, mit einem oder mehrern Dritten zugleich ausgeübt werden, und entweder als ein bittweise eingeräumtes, oder vorbehaltenes Recht mehrerer Jagdherren, oder aber als eine gegenseitige Jagd-Servitut erscheinen. Da indeß bei allen Grundbesitzungen für die natürliche Freiheit derselben die allgemeine Rechtsvermuthung streitet, so muß je-

1) Pietsch a. a. O. §. 96.

2) Runde a. a. O. §. 157. In Meklenburg werden, zur Ausübung der Jagd in einer gemeinschaftlichen Feldmark, vier Hufen Landes erfordert. Koppe Sammlung aus den Schwerinschen Nachrichten. Schwerin 1797; Th. 1, Nro. 13.

der, der auf die Koppeljagd Anspruch macht, seine Behauptung durch Gesetze, Recesse, rechtskräftige Entscheidungen oder ein gültiges Herkommen allemal erweisen. Ueber den Umfang, die Art und Weise, und wie überhaupt von dieser Jagdart Gebrauch gemacht werden darf, ob nemlich jeder einzelne besonders, oder aber nur alle Theilnehmer gemeinschaftlich sie ausüben können; ob ein Berechtigter, ohne Vorwissen und Willen des andern, sich derselben zu bedienen befugt ist, oder nicht; ob die Jagd nur durch bebrodete Diener ausgeübt und kein Fremder, ohne den Jagdherrn, zugelassen werden darf, u. s. w. — darüber geben weder die Natur der Sache, noch allgemein gesezliche Vorschriften eine hinreichende Norm ab, und es hängt mithin hierbei fast Alles von Particulargesetzen, Verträgen und rechtsgültigen Observanzen ab. So viel läßt sich jedoch allerdings aus der Natur der Koppeljagd annehmen, daß sie von keinem Berechtigten zum offenbaren Ruin der Jagd und zum Nachtheil der Mitinteressenten ausgeübt, mithin nicht einseitig an mehrere Personen zugleich verpachtet, oder regelmäßig und immer von mehrern Schützen 3) eines Jagdinteressenten begangen werden darf; daß ferner kein Berechtigter, wider Willen der übrigen Theilnehmer, auf dem Koppelreviere eine Klapperjagd an-

3) von Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 1, N. 10. Kind Quaest. forens. Tom. 1. p. 384. In dem Fürstenthum Calenberg darf die Koppeljagd nur mit dem Gute verpachtet, auch keinem Fremden selbige bittweise oder aus Freundschaft eingeräumt werden. Im Fürstenthum Lüneburg kann sie zwar einzeln verpachtet werden; aber der Pächter muß, nach der Observanz einiger Orte, die Jagd vom Hofe aus jedesmal anfangen.

zustellen befugt ist, wenn von allen diesen nicht ein anderes, durch Verträge, Herkommen u. s. w. eingeführt seyn sollte; und daß endlich jeder Berechtigte, wenn die Jagd nicht einseitig oder wechselseitig auf fremdem Grund und Boden, als Jagd-Servitut, sondern gegenseitig auf verschiedenen eigenen Grundstücken ausgeübt wird, auf eine Abtheilung der bisherigen Jagdgemeinschaft dringen kann. 4)

Uebrigens kann die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, insofern eine bestimmte Jagdgattung erweislich kein Regal ist, auf landesherrlichen Patrimonialgütern und den Grundstücken der Kirchen und geistlichen Stiftungen, binnen vierzig Jahren; auf den Grundbesitzungen der Städte binnen dreißig, und auf den Grundstücken der Landsaßen binnen zehn und zwanzig Jahren, durch Verjährung 5) erworben werden (§. 151); aber kein auf fremdem Grund und Boden berechtigter Jagdherr wird dadurch befugt, Andere von dem Mitgebrauche der Jagd, ohne sein alleiniges Recht erwiesen zu haben, auszuschließen. 6)

§. 205.

Wem die Jagdgerechtigkeit überhaupt, oder nur eine bestimmte Gattung derselben, selbst in fremden Gehölzen, zustehet, der hat die zweifelfreie Befugniß, alles zu unternehmen, was als ein ordentliches und erlaubtes Mittel zu

4) Danz a. a. O. §. 157.

5) a Pufendorf Tom. 1. obs. 228. Tom. 2. obs. 50. u. Tom. 4. obs. 270.

6) Struben rechtl. Bedenken, Th. 1, N. 153. von Berg jurist. Beobachtungen, Th. 2, Nro. 25.

deren Ausübung angesehen werden kann 1). Der Jagdherr darf daher einen oder mehrere Jäger halten; die hergebrachten Jagdfrohnen von den Unterthanen fordern; in eigenen Gehölzen Jagdhäuser, Schießhütten und Vogelheerde erbauen; zum Behuf der Jagd Zweige 2) von den Bäumen hauen; Füchse, Dachse u. s. w. auf unbeackerten Feldern ausgraben; Wildställe und Salzlecken 3) in eigenthümlichen Wäldern anlegen; ingleichen Thierparke und Fasanengärten 4) einrichten und sich alle Jagdnutzungen,

1) Runde a. a. O. §. 156. Ein neues Jagdgehäge darf jedoch der Jagdherr nur in so fern anlegen, als dadurch keines Andern Rechte leiden, oder geschmälert werden. a Pufendorf animadv. 70. v. Berg Rechtsfälle, Th. 1, Nro. 15.

2) Man nennt dieses das Zweigrecht. Es schränkt sich aber in fremden Wäldern blos auf die Aushauung der Wege und der beim Aufstellen der Netze, Dohnen u. s. w. hinderlichen Zweige ein, und kann mithin auf die Berickung eines Jagdreviers, oder auf die Fällung des zu anderen Jagdanlagen erforderlichen Holzes nicht ausgedehnt werden. Eisenharts Sprüchwörter, S. 189 f.

3) In der Regel dürfen aber die landsäßigen Jagdberechtigten, um nicht auf ihr Revier alles Wild zusammen zu lokken, keine Salzlecken oder Wildscheunen anlegen, und auch der Landesherr ist in offnen Wäldern nicht dazu befugt, wenn sie den Unterthanen und der Landwirthschaft zum Schaden und Verderben gereichen. Man s. hierüber Struben rechtl. Bedenken, Th. 2, N. 57. Moser Forstarchiv, B. 9, S. 126. Fischer a. a. O. §. 1331. de Canngieser Dec. Hasso-Cassel. Tom. VI. dec. 165.

4) Das Recht, Fasanen zu halten und Fasanerien auf eigenen Besitzungen anzulegen, ist so wenig ein Hoheitsrecht, als die Befugniß, einen Thiergarten anzulegen. Aber kein Privatjagdherr kann ein Fasanengehäge einrichten oder diese Thiere in so fern untern einen Bann setzen, daß kein andrer Jagdherr in seinem Jagdbezirke sie schießen, oder Niemand in dem Fasanenbezirke, wo ihm die Jagd zustehet, mit Hunden

die mit der ihm zuständigen Jagdgattung verknüpft sind, zueignen, z. B. die Geweihe, Hirschstangen und das Rehgehörne auflesen u. s. w. Bei der Ausübung aller dieser Rechte ist indeß der Jagdherr an die landesherrlichen Jagdpoliceygesetze und Ordnungen gebunden, welche sowohl überhaupt wegen einer, der Landwirthschaft unschädlichen, Hägung des Wildes, als in Absicht des Anfangs und Endes der Schießzeit, der Setz- Häge- und Schonzeit 5) und der Abtheilung der Jagdthiere, nach ihren landesverfassungsmäßigen Klassen, gegeben sind. Nur diejenigen Jagdherrn, welche den Wildbann oder das Vorrecht besitzen, eigene Jagdgesetze zu machen, selbst die Hägezeit zu bestimmen und zu allen Zeiten zu jagen, sind daran nicht gebunden 6), und überhin pflegt es den ge-

und Gewehr umhergehen darf. Richten die Fasanen auf den benachbarten Feldern Schaden an, so können die Eigenthümer derselben, wenn gleich nicht die Anlage der Fasanerie verhindern, doch vollen Ersatz fodern. Fischer a. a. O. S. 1328. In Sachsen sind die Fasanen von aller Jagd ausgenommen, und das Recht, sie zu halten, erfordert eine landesherrliche Erlaubniß. Weber a. a O. S. 161. Ueber das Recht, einen Wildzaun zu errichten, sehe m. von Berg Rechtsfälle, Th. 1, N. 15.

5) Die Schonungszeiten sind für die hohe und die niedere Jagd verschieden. Die erstere pflegt mit dem ersten Sonntag nach Trinitatis anzufangen und mit dem Sonntag Invocavit aufzuhören; die leztere hingegen nur von Bartholomäus (24. August) bis ersten März erlaubt zu seyn. Aus Gründen der Landwirthschaftspolicey bleibt die Koppeljagd, wegen verspäteter Erndte, oft bis zum 1sten September geschlossen. In einigen Ländern, z. B. im Fürstenthum Lüneburg, wird gar keine Hägezeit beobachtet.

6) Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Kap. 3 u. 9. Moser Forstarchiv B. 1, S. 285. Pietsch a. a. O. S. 103.

wöhnlichen Jagdherren in Noth- und Ehrenfällen erlaubt zu seyn, auch während der Hägezeit einen Hochzeit- Kindtaufs- oder Festbraten zu nehmen und zu diesem Zwecke ein Stück Wild schießen zu lassen 7). Stehet übrigens dem Jagdherrn die völlige niedere Patrimonialgerichtsbarkeit zu, so ist darunter auch die Jagdgerichtsbarkeit begriffen, und vermöge derselben können Wilddiebereien 8), oder bloße Jagdfrevel, wenn sie nicht von der Art sind, daß sie in die Criminalität einschlagen und mithin peinlich bestraft werden müssen, von den Gutsgerichten untersucht und geahndet werden.

§. 206.

Der Regel nach darf der Jagdherr sich freilich nur dasjenige Wildprett zueignen, welches in seinem Jagdbezirke getödtet ist 1). Das bloße Aufjagen, oder eine leichte, nicht tödtliche Verwundung desselben, berechtigt den Jagdherrn niemals, das Wild in einen fremden Jagddistrict zu verfolgen, und eine solche Handlung kann, nach Beschaffenheit der Umstände, als Jagdfrevel, oder als wahre Wilddieberei angesehen und bestraft werden. 2) Davon unterscheidet sich aber die Wildfolge, welche von vielen Schriftstellern auch Jagdfolge genannt

7) von Berg a. a. O. S. 378 f.

8) Wird das Wild nicht aus gewinnsüchtiger Absicht erlegt, so bleibt es ein gemeiner Jagdfrevel. Kleinschrod von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstande. Erlangen 1790. 8. und Zusätze in Desselb. Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 2, N. 12.

1) Fischer a. a. O. §. 1335.

2) von Berg a. a. O. S. 379 f.

wird. Sie bestehet in der Befugniß des Jagdherrn, das Wild, welches er auf seinem Jagdbezirk durch tödtliche Verwundung zu occupiren angefangen hat und das auf ein fremdes Jagdrevier krank entflohen ist, eigenmächtig zu verfolgen und daselbst in Besitz zu nehmen 3). Dieses Recht gründet sich auf ein fast allgemeines Herkommen, und gilt so lange als Regel, bis das Gegentheil aus Gesetzen, Verträgen, oder gültigem Herkommen erwiesen wird 4). Ueber die Territorialgrenze erstreckt sich dasselbe gewöhnlich nicht; aber den landsäßigen Jagdberechtigten kann die Folge in die landesherrlichen Jagddistricte nicht abgesprochen werden, wo es hierüber an verbietenden Particulargesetzen und rechtlichen Observanzen ermangelt. 5) In welchen Fällen übrigens die Wildfolge statt hat, binnen welcher Zeit und auf welche Weise sie, zur Verhütung des Mißbrauchs, ausgeübt werden muß? darüber giebt es keine allgemein-verbindende Vorschriften, und es hängt alles von Particulargesetzen und Observanzen ab 6); nur kann freilich der zur Folge Berechtigte den Jagdherrn, auf dessen Revier das tödtlich verwundete Thier übergegangen ist, nicht ganz von der Occupation desselben ausschließen; wenn entweder die ordentliche Zeit der Folge abgelaufen, oder gar keine bestimmt, oder aber nicht alles

3) Nieper de sequela venatoria, vulgo: Jagdfolge. Gött. 1789. Höpfner im Commentar, S. 301.

4) Runde a. a. O. §. 159 b.

5) a Pufendorf Tom. 3. obs. 192. Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 1, N. 11. In Churſachſen dürfen die Landſaſſen die Wildfolge in den herrſchaftlichen Jagdrevieren nicht ausüben. Weber a. a. O. S. 164.

6) Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Hauptſt. 8. §. 1 ff.

beobachtet ist, was bei der Nacheile beobachtet werden musste. 7)

§. 207.

Der Vogelfang ist unstreitig ein Stück 1) der Jagdgerechtigkeit, und was von dieser rechtlich gilt, muß im Allgemeinen auch auf jenen angewendet werden. Wer die niedere Jagd hat, dem muß auch der Vogelfang zugestanden werden 2). Er begreift das Recht in sich, Vogelheerde, Schieß- und Krähenhütten anzulegen, Dohnen und Lerchennetze zu stellen, Raubvögel zu fangen und zu verfolgen u. s. w. *) Man begreift den Vogelfang unter dem sogenannten kleinen Waidwerk. 3) Wo die Classification der zur hohen Jagd gehörenden Thiere nicht namentlich und bestimmt mit auf das wilde Geflügel oder Federwildprett ausgedehnt ist, da kann der zur niedern Jagd Berechtigte auch die Auerhähne, Trappen und Schwäne schießen; weil jede ausdehnende Erklärung der hohen Jagd unzulässig ist. 4) Uebrigens stehet auch der Vogelfang unter den Vorschriften der landesherrlichen Jagdpolicey, vermöge welcher die

7) Pietsch a. a. O. §. 119.

1) Dieses deutet schon die alte Parömie an: „Vogelfang gehört zu dem Wildbann." Eisenharts Sprüchwörter, S. 191 f.

2) Runde a. a. O. §. 158. Pietsch a. a. O. §. 63.

*) Von dem Falkenfange im Herzogthum Bremen stehet ein lesenswerther Aufsatz im hannöv. Magazin, J. 1766, St. 93. Man sehe auch Siebenkees Beiträge z. deutschen Rechte, Th. 4, S. 159 ff.

3) Wehner observ. pract. voc. Vogelwaid. Beck von der forstl. Obrigkeit, S. 263.

4) Runde a. a. O. §. 154. Danz a. a. O. §. 154.

Schonung gewisser Vögel, oder der unwaidmännische Fang derselben, ge- und verboten werden kann. 5)

§. 208.

Die schlimme und böse Seite der Jagd, oder des Wildes, ist der Wildschaden. Da die Grundveste eines jeden Staats vorzüglich auf der Landwirthschaft beruhet, so sollte die Jagd heutzutage einzig und allein die Beschützung des Ackerbaues und der Viehzucht zum Zweck haben 1). Diesen Gesichtspunkt nehmen indeß leider nur wenige Jagdherrn und Jäger auf! Dagegen ist aber die Pflicht des Jagdherrn, den Schaden zu ersetzen, welchen das auf seinem Jagddistricte, mithin wenigstens so lange in seinem Eigenthume, befindliche Wild, als es sich in seinem Reviere aufhält, auf fremden Feldern, Wiesen und Gärten angerichtet hat, beinahe allgemein in neuern Zeiten anerkannt 2). Nur darüber tritt eine Verschiedenheit der Meinungen ein: ob der Jagdherr schlechthin allen, oder nur den durch das Wild auf seinem Reviere angerichteten, Schaden zu

5) Preuß. Landrecht, Th. 2, Tit. 16, §. 57 ff. Fischer a. a. O. §. 1333 f. Beck a. a. O. Cap. 15. §. 3. Rohr Haushaltsrecht, B. 7. Kap. 12.

1) Davon gehet Fichte in seinem Naturrechte, Th. 2, §. 19. S. 40 ff. aus. Man vergleiche dabei die schäzbaren Bemerkungen in Böttgers Beiträgen zum Forstrechte, S. 56 ff.

2) Runde a. a. O. §. 160. Häberlins Handb. des Staatsrechts, §. 373. Seuffert de damno per ferarum incursus in agris, pratis vineisque dato, ab eo, cui ius venandi competit, resarciendo. Wirceb. 1788. Von den höchstschlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens in Deutschland; Ulm 1795. 8. in Mosers Forstarchiv, B. 16, N. 2.

ersetzen hat, der aus einer übermäßigen Hegung und gestatteten zu starken Fortpflanzung des Wildes entstanden und mithin eine Folge eigener Nachlässigkeit gewesen ist? Die leztere Meinung 3) wird in vielen Provinzialgesetzen 4) gebilligt und zum Theil durch die Erkenntnisse der höchsten Justizhöfe 5) bestätigt. Da indeß der Beweis einer übermäßigen Wildhegung für die Beschädigten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und die Unterthanen hierbei alle mögliche Begünstigung verdienen; so muß allezeit von der wirklich bewiesenen Existenz eines beträchtlichen und zu wiederholtenmalen verursachten Wildschadens auf eine, dem Jagdherrn des Districts zur Last fallende, übermäßige Hegung des Wildes geschlossen und derselbe zum Schadensersatz verurtheilt werden, wenn er nicht zeigen kann, alle möglichen Mittel angewendet zu haben, das Wild unschädlich zu machen. Der Einwand, daß das schädliche Wildprett nicht in seinem, sondern in einem entferntern oder benachbarten Jagddistricte seinen gewöhnlichen Stand und Aufenthalt habe, kann dem Jagdherrn nur dann zu Statten kommen, wenn er, neben dem Beweise dieses Vorgebens, auch insonderheit noch darthut,

3) Billig sollte wenigstens der durch wilde Schweine verursachte Schaden allemal ohne Unterschied ersezt werden; weil diese Thiere am allerschädlichsten sind, und ohnehin das errungene Schadensersatz-Quantum niemals den Nachtheil vollständig genug deckt, welcher der Landwirthschaft durch den Wildfraß zugefügt wird. Man vergl. Münter von der Erfahrung in der ausübenden Rechtskunde, Th. 1, S. 131 ff.

4) Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten, Th. 1, Tit. 9. §. 144 u. 147.

5) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3, N. 6.

daß er es an der nöthigen Sorgfalt, den Beschädigungen solchen Streifwildes durch Wegschießen vorzubeugen, nicht habe ermangeln lassen 6). Eine Besichtigung des beschädigten Grundstücks, und eine nachher zur Zeit der Erndte veranstaltete Taxation, giebt hier das Maaß der zu leistenden Entschädigung. Uebrigens ist jeder Eigenthümer befugt, das Wild durch Zäune, Gräben, Geräusch und Wildhirten 7) oder andere Schreckanstalten von seinen Feldern und Früchten abzuhalten; aber kein Jagdherr, der entweder alles Wild niederschießen, oder in Thiergärten einschließen lassen will, berechtigt, gegen den Willen der Unterthanen, eine Wildsteuer 8) einzuführen und sie ihnen aufzudringen.

6) Bülow und Hagemann a. a. O. §. 10. Will der Jagdherr den Wildstand nicht verringern und die erforderlichen hinlänglichen Mittel zur Verhütung des fernern Wildschadens nicht anwenden; so kann der Richter die, der Sache und den Umständen angemessenen, Verfügungen treffen und z. B. die zum übermäßigen Hegen des Wildes dienenden Anstalten zerstöhren, ja sogar das Wild bis zur Unschädlichkeit niederschießen lassen, wenn Geldstrafen nicht anschlagen wollen.

7) Pietsch a. a. O. §. 106. hält den Jagdherrn schuldig, das Wildwächterlohn zu erstatten; aber zur Abtreibung wilder Thiere, von den Feldern der Eigenthümer, scheint der Jagdherr doch wol nicht verpflichtet werden zu können.

8) Weber über die Einführung der Wildsteuer; Nürnb. 1794. Beleuchtung der Weberschen Schrift über Einführung der Wildsteuer; Nürnb. 1795. [von Völderndorf] Recens. der Weberschen Schrift in der staatswissenschaftl. und jurist. Literatur; Jun. 1794. S. 291 ff. Häberlin a. a. O. §. 373.

Zweiter Titel.

Von dem Fischereirechte und der Fischereigerechtigkeit.

§. 209.

Die Fischereigerechtigkeit in Land-Seen, Strömen und Gewässern, oder das Recht zu fischen und sich alle in dem Fischwasser lebenden Thiere zuzueignen, gehört zu den Flußnutzungen *) [§. 143]. Mit Unrecht hielt man sie in ältern Zeiten für ein Stück der Jagdgerechtigkeit und für ein Regal 1). Sie ist ihrer Natur nach ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, und wer Eigenthümer des Wassers ist, dem gehört auch die Fischerei. In Privatteichen, eigentlichen Privatbächen und Gewässern ist also der Privateigenthümer; in öffentlichen und Staatsflüssen aber der

*) Alle Thiere, welche beständig im Wasser leben und mit Fischernetzen, Angeln, in Körben, oder mit der Hand, im Wasser gefangen werden können, gehören zur Fischerei. Ob aber die Amphibien, insonderheit Biber und Fischottern, ausschließlich zur Jagd, oder zur Fischerei gezählt werden müssen? ist streitig, wo es an Landesgesetzen, oder rechtlichen Observanzen über diesen Gegenstand fehlt. Aus sehr gültigen Gründen rechnet Runde in den Beiträgen zur Erläuterung rechtl. Gegenstände, B. 2. S. 451 ff. die Fischottern zur Fischereigerechtigkeit.

Die Meer- und Küstenfischerei, z. B. den Wallfisch-Härings- Sardellenfang u. s. w., kann Jedermann frei ausüben, wo keine Einschränkungen, wie z. E. im Schleswigschen in Absicht der Austerbänke, stattfinden. Schrader Lehrbuch der Schleswig-Holstein. Landrechte, Th. 2, S. 229.

1) Runde a. a. O. §. 110. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2, Bed. 87. Pietsch a. a. O. §. 63.

Landesherr zur Fischerei berechtigt 2), und von dem lezztern hängt es ab, ob er sie überhaupt den Unterthanen frei geben 3), oder für sich reserviren will; wenn in den öffentlichen Gewässern die Fischerei nicht etwa einzelnen Privatpersonen oder Gemeinden, durch Landesgesetze, Privilegien, Belehnungen, rechtliches Herkommen und andere Rechtstitel überlassen ist 4), wobei sie alsdann wider jeden Eingriff in ihre wohlerworbenen Rechte geschüzt werden müssen (§. 143). Damit indeß dieser Zweig der Landwirthschaft von den Unterthanen nicht gemißbraucht wird, so ist jeder Fischereiberechtigte in öffentlichen Gewässern schuldig, die landesherrlichen Fischereigesetze und Verordnungen, welche die Art und Weise, die Zeit des Fischens, die Größe der Maschen in den Hamen und die Weite der Reiser in den Bühnen oder Fischkörben, die Laichzeit u. s. w. bestimmen, zu befolgen und überhaupt alles zu unterlassen, was auf eine Zerstöhrung und Verwüstung der Fischerei abzweckt 5).

2) Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Erde und des Wassers; Kap. 22, S. 240. von Cancrin vom Wasserrechte, B. 3, N. 12, S. 71. Weber von den Rittergütern, §. 34.

3) Wo ein großer Zufluß von Fischen ist, da pflegt noch einem Jeden die Fischerei, wenigstens der kleineren Fische, mit Angeln erlaubt zu seyn; aber das Fischen mit Netzen, Schottangeln, Setzangeln und Fischkörben wird, ohne besondre Verwilligung, Observanz u. s. w. nicht gestattet.

4) Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. N. 17. Wer in öffentlichen, seine Besitzungen berührenden Strömen, ohne Grenzbestimmung, damit beliehen ist, kann sie nur in so weit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt.

5) von Berg a. a. O. S. 380 ff. Fischer Cameralrecht, B. 3, §. 233 ff. Bolte a. a. O. S. 206.

§. 210.

Man theilt die Fischerei in die wilde und zahme ab 1). Jene findet in Seen, Strömen, Flüssen, Bächen und Gewässern, wo sich die Fische selbst besetzen; diese aber in Weihern, Fischteichen und verschlossenen Gräben statt, welche zu gewissen Zeiten ausgefischt und wieder besezt werden. Der Fischherr kann fordern, daß Niemand durch Netze, Zäune, Dämme und andere Wehrungen, oder durch Versetzung des Flusses, ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindert; Hanf, Flachs oder andere schädliche Materien und Beitzen in das Fischwasser bringt, und daß das Wasser, z. B. bei einem nothwendigen Wasser- und Mühlenbaue, nicht ohne seine vorgängige Kenntniß abgelassen wird 2). Anstalten, welche die Fischerei zerstöhren, kann er verhindern und Thiere, die derselben schädlich sind, wegfangen 3) und verscheuchen. Verläßt der Fluß bei Ueberschwemmungen seinen gewöhnlichen Wasserstand, so verliehrt der Eigenthümer oder Pächter dadurch sein Eigenthum an den ausgeworfenen und ausgetretenen Fischen nicht; vielmehr kann er sie aus den Sinken herausfischen, oder solche von jedem zurückfordern, der sich derselben angemaßt hat 4).

1) Estor bürgerl. Rechtsgelehrs. §. 2331 ff. von Rohr Haushaltsrecht, B. 8. Kap. 5. Unter dem Fischfange ist auch der Krebsfang mit begriffen.

2) von Berg a.a.O.

3) Z. B. die Fischottern (§. 209. Note *).

4) a Pufendorf Animadv. 51 seqq. Diese Befugniß fällt aber dann hinweg, wenn ein Dritter das Recht hat, dergleichen Sinken oder Lachen zu befischen.

Ist die Fischerei in einem Gewässer privativ, so kann der Fischherr nach eigener Willkühr und beliebig darüber disponiren; ist sie hingegen gemeinschaftlich, oder eine Koppelfischerei, alsdann muß sie von jedem Theilnehmer mit der Mäßigung ausgeübt werden, daß den übrigen Mitinteressenten kein Nachtheil dadurch zugefügt und die Fischerei nicht verwüstet wird. Es kann daher ein Interessent seinen Fischereiantheil zwar an einen einzelnen Fischer, oder mit dem Gute 5); aber nicht an eine ganze Dorfschaft, oder an viele Personen zugleich verpachten 6), wenn ein solches ausgedehntes Benutzungsrecht nicht besonders hergebracht ist. In fremden 7) Seen und Gewässern darf Niemand, ohne einen erweislichen Rechtstitel, fischen 8), und wer dazu befugt ist, andere vom Mitfischen nur dann

5) a Pufendorf Tom. 1. Obs. 227.

6) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. N. 12.

7) in fremden Teichen und stagnirenden Seen, welche sich in dem Umfange eines Cammer- oder adlichen Gutes befinden, darf Niemand fischen; weil die darin befindlichen Fische nicht entgehen können und sich im Eigenthume des Gutsbesitzers befinden. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 300.

8) Oft hat sich auch der Eigenthümer des Wassers die seltenen Fischarten vorbehalten, z. B. den Stöhr- oder Lachsfang. Indeß gehört derselbe nur in so fern ad regalia, als die Fischerei in öffentlichen Flüssen dazu gehört. Eisenberg und Stengel a. a. O. B. 6. S. 65. In den Mühlengräben und Kolken haben die Müller der Regel nach kein Recht, zu fischen. von Rohr a. a. O. §. 16.

ausschliessen, wenn er ein Verbietungsrecht erweisen kann 9).

§. 211.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung 1) wird der Fischdiebstahl, wenn die Entwendung der Fische aus geschlossenen Weihern, Teichen und Fischkasten geschehen ist, nach den Grundsätzen bestraft, die vom Diebstahl überhaupt gelten; ist sie aber in ungefangenem, fließendem Wasser verübt, so soll der Dieb, den Umständen nach, am Leib oder Gut gestraft werden. Nach dem Gerichtsgebrauche ist die Bestrafung des Fischdiebstahls, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, dem Ermessen des Richters überlassen, und sie pflegt, selbst im erstern Falle, nicht leicht in einer eigentlichen peinlichen Leibesstrafe zu bestehen 2). Bloße Fischereifrevel werden mit Wegnahme der gefangenen Fische und des Fischergeräthes, oder Geldbußen, geahndet 3).

9) Struben a. a. O. Th. 5. N. 17. Ist übrigens die Fischerei blos persönlich, zum häuslichen Gebrauche, verliehen, so kann sie nicht verpachtet, oder zum Fischhandel benuzt werden.

1) Artikel 169.

2) de Böhmer in medit. ad C. C. C. art. 69. §. 1. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nr. 18.

3) Preuss. Landr. Th. 1. Tit. 9. Abschn. 4. §. 190.

Dritter Titel.

Von der Brau- und Branntweinsgerechtigkeit.

§. 212.

Unter der Bierbraugerechtigkeit verstehet man das Recht, sowohl zum eigenen Bedürfniß, als zum feilen Verkauf, in Fässern, Vierteln und Tonnen, Bier zu bereiten. Vor dem 11ten Jahrhundert war das Bierbrauen kein eigenes Gewerbe, sondern jeder freie Gutsbesitzer übte es aus, wie es seine Bedürfnisse erforderten. Nach dem Aufkommen der Städte suchten aber die Bewohner derselben, durch den Gebrauch des Hopfens und eine bessere Coctur, ihr Bier zu veredlen und diesem Getränke einen solchen Absatz zu verschaffen, daß selbst der Adel und die Landbewohner es aus den benachbarten Städten nahmen und genossen. Die Bürger benutzten diesen Umstand und nahmen allmählig die Bierbrauerei, als einen ausschließlichen bürgerlichen Nahrungszweig, in Anspruch, und brachten es in vielen Gegenden sogar dahin, daß die Dorfsbewohner, ohne Unterschied, innerhalb eines gewissen Bezirkes, ihr Getränke aus den Stadtbrauereien nehmen mussten 1). In der Folge ward den Städten, durch landesherrliche Privilegien, Gesetze und Landesverträge, häufig der Besitz dieses Rechts gesichert. In verschiedenen Provinzen machte man aber, ganz gegen die Natur der Sache, das Bierbraurecht sogar zu einem landesherrlichen Regal 2) und hielt es von

1) Eisenhart Anleitung zum Stadt- und Bürgerrechte, §. 219.

2) Eisenhart a. a. O. §. 220. Danz a. a. O. §. 416.

der Willkühr des Landesherrn abhängig, ob er die Brauerei auf eigene Rechnung führen lassen, oder verpachten 3), oder sonst andern, gegen Bezahlung eines gewissen Concessionsgeldes, übertragen wollte. Es lassen sich daher über die gegenwärtige Beschaffenheit der Bierbraugerechtigkeit in Deutschland gar keine allgemein-geltenden Grundsätze aufstellen; vielmehr hängt fast alles von der besondern Verfassung und dem eigenthümlichen Herkommen eines jeden einzelnen Landes ab 4). Indeß ist die natürliche Freiheit der Rittergutsbesitzer, Bier brauen zu dürfen, in den meisten Provinzen Deutschlands auf den nöthigen Tischtrunk 5) eingeschränkt; das Recht, Bier zum feilen Verkauf zu brauen, ihnen aber nicht anders verstattet, als wenn Gesetze, Privilegien, rechtsgültige Observanzen und Verjährung sie dazu berechti-

3) Die Bierbraugerechtigkeit begründet der Regel nach keinen Bierzwang (§. 156). Aber wenn auch die Unterthanen eine Quantität Bier seit rechtsverjährter Zeit von der Herrschaft genommen und sich einem Bierzwange unterworfen haben, so kann diese sie doch nicht zum fernern Biertrinken anhalten, wenn sie sich dessen künftig enthalten wollen. Eisenberg und Stengels Beitr. zur Kenntniß der Justizververfassung, B. 5. S. 88.

4) M. sehe davon Runde a. a. O. §. 416. Weber a. a. O. §. 21. Fischer a. a. O. B. 3. §. 564 ff. Ueber die Braugerechtigkeit der Gutsbesitzer im Herzogth. Magdeburg, Kleins Annalen, B. 19. S. 113. von Moshammer über das Braurecht in Baiern; Ingolstadt 1791. de Canngieser decis. Hasso-Cassel. T. 3. p. 24.

5) Das Bier, welches zum Hausbedarf gebrauet wird, nennt man gewöhnlich Kesselbier. Von der Freiheit des Tischtrunkbrauens, in Pütters Rechtsfällen, B. 4. Th. 2. Nro. 400.

gen. Im Zweifelsfalle ist jedoch noch immer die rechtliche Vermuthung für die natürliche Freiheit der adlichen Güter, sowohl zum eigenen Bedürfniß, als zum feilen Verkauf Bier zu brauen, und in den Provinzen, wo der Adel sein ursprüngliches Braurecht noch ganz erhalten hat 6), ist dasselbe zwar der landesherrlichen Policeygewalt 7) stets untergeordnet; aber den übrigen Standesvorzügen des Adels völlig unnachtheilig 8).

§. 213.

Nicht so eingeschränkt sind die adlichen Gutsbesitzer und Unterthanen überhaupt in Absicht des Rechts, Branntewein zu brennen. Es ist dieses eine neuere Erfindung 1), die der natürlichen Freiheit überlassen bleibt und wozu in der Regel ein Jeder befugt ist 2). Das Branntweinbrennen scheint überhaupt mehr ein Zweig der Landwirthschaft 3), als der eigentlichen bürgerlichen Nahrung zu seyn, und die Ausübung desselben enthält daher nichts, was den Standesvorzügen des Adels, der sich damit auf seinen Gütern beschäftigt,

6) Dieses ist fast in allen Provinzen in Oberdeutschland der Fall. Weber a. a. O.

7) von Berg a. a. O. B. 3. S. 469 ff.

8) Runde a. a. O.

1) Beckmann Gesch. der Erfindungen, B. 1. St. 1. N. 4. S. 33 ff. u. B. 2. St. 2. N. 10. S. 277 ff.

2) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, S. 171 ff. Eisenhart a. a. O. §. 230.

3) Runde a. a. O. §. 479. Danz a. a. O. §. 479. a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 6.

auf irgend eine Art nachtheilig wäre 4). Indeß wird es damit in allen deutschen Territorien sehr verschieden gehalten 5). Das Branntweinbrennen zum eigenen wirthschaftlichen Bedürfniß ist durchgehends frei und erlaubt 6). Aber das Recht, eine Branntweinbrennerei zum Verkauf des Branntweins, in Fässern und Tonnen, anzulegen, muß aus der Provincialgesezgebung und Verfassung beurtheilt werden. In einigen Ländern ist das Recht, Branntweinbrennereien zu etabliren, ein Cammerregal, vermöge dessen Niemand Branntewein brennen darf, als wer dazu besondere Concession erhalten hat, für deren Ertheilung ein sogenannter Blasen- oder Recognitionszins an die Cammer bezahlt und daneben noch von dem verkauften Branntewein eine

4) Das Gegentheil vertheidigt ein Ungenannter in der Abhandlung: „ist nach alten sächsischen Rechten denen vom Adel Branntewein-Fabriken anzulegen erlaubt?" in dem jurist. Journal, B. 2; Leipzig 1798. S. 71 ff.

5) Man sehe von Sachsen: Ferd. Aug. Hommel de iure vini adusti; Lips. 1753. Kind quaest. forens. Tom. 3. p. 167. Weber a. a. O. §. 21. Von Braunschweig-Lüneburg: Scheid de eo, quod iustum est circa vinum adustum, praecipue ad usum terrar. Brunsuico-Luneb. Gött. 1739. a Pufendorf T. 3. Obs. 89 und 164. Spittler Geschichte von Hannover, Th. 2. S. 305. Von Hessen: de Canngieser Dec. 38. Estor bürgerl. Rechtsgelehrs. Th. 1. §. 1525. Lederhose kleine Schriften, B. 2. S. 334. Von einigen Preussischen Staaten: Fischer a. a. O. B. 2. §. 1193. Westphal deutsches Privatrecht, Th. 1. N. 22. Bolte a. a. O. S. 212. In einigen Staaten ist das Branntweinbrennen ein Regal, z. B. in Rußland.

6) Im Preussischen ist solches jedoch den Predigern und Küstern untersagt. Fischer a. a. O. §. 1199.

Accise an die Landescasse entrichtet werden muß 7). Hin und wieder sind aber die Rittergutsbesitzer von beiden Abgaben befreiet. In andern Provinzen hingegen hat man das Branntweinbrennen als einen Zweig der eigentlichen bürgerlichen Nahrung betrachtet, und hin und wieder den Städten ein Bannrecht eingeräumt, vermöge dessen die benachbarten Landbewohner gezwungen sind, den zu ihrer Consumtion nöthigen Branntewein aus denselben zu holen [§. 156] 8). In noch andern Gegenden ist endlich die natürliche Freiheit gar nicht beschränkt und ein jeder, der dazu von der Obrigkeit, welcher an dem Orte die Policeyaufsicht zukommt, die gehörige Concession erhalten hat, Branntewein zu brennen befugt. Für die ertheilte Erlaubniß zum Brennen kann jedoch die Obrigkeit, der Regel nach, keinen Concessions- oder Blasenzins fordern, wenn sie dieses Recht nicht durch Verjährung, oder auf andere gültige Weise erlangt hat 9). Unter der Branntweinbrennereigerechtigkeit ist übrigens die Befugniß, abgezogenen Branntewein zu fabriciren und Vieh zu mästen, mit begriffen.

Da indeß dieses äusserst berauschende Getränk sehr leicht für die Sitten verderblich und für die Gesundheit zerstöhrend werden kann, daneben auch durch die Berei-

7) Eisenhart a.a.O. §. 230.

8) Z. B. in der Mark, in Schlesien. Westphal a.a.O. §. 11. Cramer Tom. 3. Obs. 989. p. 696.

9) Hommel Rhaps. quaest. Tom. 1. Obs. 97. Westphal a.a.O. §. 5.

tung desselben Feuersgefahr besorglich und sehr viel Getreide und Brennholz consumirt wird; so ist dies Gewerbe in allen Ländern einer ganz speciellen Aufsicht und Leitung der landesherrlichen Policeygewalt unterworfen 10). Uebrigens ist so viel immer ausgemacht, daß die Bierbraugerechtigkeit, oder selbst der Bierzwang, nicht zum Branntweinbrennen oder Branntweinszwang berechtigen, und daß von der Befugniß zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei nicht auf das Ausschenken desselben, in Gläsern, Quartieren und geringern Quantitäten, geschlossen werden darf; denn dieses sind insgesammt Gewerbe von ganz verschiedener Art 11).

Vierter Titel.

Von der Krug- Wirthshaus- und Hökereigerechtigkeit.

§. 214.

Nach den Grundsätzen der neuern Rechtslehrer gehört das Recht, öffentliche Wirthshäuser und Gasthöfe anzulegen, wo Fremde beherbergt und mit gehöriger Bewirthung versehen; oder Schenken und Krüge zu etabliren, wo nur Eß- und Trinkwaaren, gegen Bezahlung, gereicht werden, nicht mehr zu den Gegenstän-

10) von Berg a. a. O. Th. 2. S. 132. 147. 235 u. Th. 3. S. 35. 168 u. 174. Fischer a. a. O.

11) Runde a. a. O. §. 479. Danz a. a. O. §. 479. Fischer a. a. O. §. 1199. In Preussen wird das Branntweinbrennen unter der Kruggerechtigkeit verstanden. Eisenberg und Stengel Beiträge ꝛc. B. 4. S. 128.

den freier Willkühr [§. 67] *). Von dem Rechte, Bier und Branntewein auf den Verkauf zu brauen und zu brennen, gilt so wenig ein Schluß auf die Wirthshaus-, Krug- und Schankgerechtigkeit, als von dem Ausschenken dieser Getränke an zahlende Gäste, auf das Recht, Bier zu brauen und Branntewein zu brennen, geschlossen werden darf.

§. 215.

Zur Anlegung eines neuen Wirthshauses und Kruges, oder einer Schenke auf dem Lande, ist allezeit eine besondere Concession erforderlich. Bei wem aber solche nachzusehen ist und wer sie zu ertheilen hat, das hängt von der Verfassung eines jeden Landes ab. An sich ist die Bewilligung, oder Versagung der Erlaubniß, einen neuen Krug anzulegen, kein landesherrliches Hoheitsrecht 1); aber in einigen Territorien hat man dieses Recht zu einem Cammerregal 2) erhoben, und dann können freilich die landsässigen Rittergutsbesitzer, wenn sie auch sonst mit der hohen oder niedern Gerichtsbarkeit versehen sind, die Wirthshausgerechtigkeit nicht anders

*) Runde a. a. O. §. 417. Scheid de iure erigendi caupones et hospitia publica tam in genere, quam in specie in terris Brunsuico-Luneb. Gött. 1739. von Quistorp rechtl. Bemerk. Th. 1. Nro. 8. de Canngieser Decision. Tom. 10 p. 146. Schmidt Abhandl. verschiedener pract. Rechtsmaterien, B. 1. Nr. 16. Riccius Spicileg. iur. germ. p. 409 und 427. von Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 49. Fischer a. a. O B. 3. §. 584.

1) Pütter Rechtsfälle, B. 2. Th. 4. S. 1061.

2) Fischer a. a. O. §. 594 ff.

verleihen, als wenn sie diese Befugniß durch Belehnung, Privilegium, erweisliches Herkommen 3), oder andere gültige Rechtstitel, besonders erworben haben. In den Provinzen hingegen, wo die Concession zur Errichtung eines Kruges kein Regal ist, da muß die Krug- und Schankgerechtigkeitsverleihung als eine Zubehörde der völligen niedern Gerichtsbarkeit, womit die Policeyaufsicht über die Krug- und Wirthshäuser verbunden ist, betrachtet werden, und es kann daher ein jeder Rittergutsbesitzer, der mit der niedern Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen niedern Policeyaufsicht versehen ist, die Concession zur Anlage eines neuen Kruges an dem Orte ertheilen, wo ihm die erstere zustehet 4). Mit der bloßen Gutsherrschaft, oder der adlichen Freiheit und Canzleysässigkeit eines Gutes, Hofes, oder Vorwerks ist aber diese Befugniß nicht verbunden. Die in einem Dorfe vorhandenen Erb- 5) oder concessionirten Krüger und Wirthe

3) Ist die Krug- und Wirthschaftsverleihung ein wahres landesherrliches Regal, mithin die Concession selbst von dem Landesherrn oder dessen Regierung abhängig, so hat nur die unvordenkliche Verjährung statt; ist sie aber ein bloßes Cammerregal und wird mithin die Concession von dem Cammer- und Domainencollegio ertheilt, so ist die vierzigjährige Verjährung hinreichend; weil alle persönlichen Klagen des Fiscus nur 40 Jahre dauern. Thibaut über Besitz und Verjährung, §. 47.

4) Riccius a. a. O. S. 410. Bülow und Hagemann a. a. O.

5) Erbkrüge sind solche, wo die Schenk- oder Kruggerechtigkeit, als ein dingliches Recht, auf einem Hause haftet.

können, der Regel nach, der Anlage eines neuen Kruges und Wirthshauses nicht widersprechen, wenn ihnen nicht Vertrag, oder erweisliches Herkommen ein besonderes Verbietungsrecht beilegt und mithin ein ius prohibendi von ihnen gezeigt werden kann 6). Durch das den benachbarten Städten zustehende Meilenrecht 7), oder das dem vorhandenen Kruge beigelegte oder zustehende Bann- und Zwangrecht (§. 156), wird indeß die Bewilligungsbefugniß zur Errichtung eines neuen Wirthshauses oder Kruges allerdings eingeschränkt; weil sonst jene Privilegien, die ihrer Natur nach ausschließend sind, durch die leztere beschränkt oder vereitelt werden würden. Uebrigens können die Wirthe auf dem Lande auch Wein ausschenken 8), wenn die Concession es nicht untersagt, oder die benachbarten Städte ein Widerspruchsrecht haben, und überhaupt alles unternehmen, was zur Ausübung ihrer Nahrung und ihres Gewerbes, concessions- oder policeymäßig, gehört 9).

6) Günther und Otto neues Leipz. Magazin für Rechtsgelehrte; Jahr 1786. St. 2. Nro. 5. Glück im Commentar, §. 104. Aber wider den unbefugten Concedenten, oder denjenigen, der sich, ohne Concession, die Krug- und Schankgerechtigkeit anmaßt, können die vorhandenen Erb- oder concessionirten Krüger ein ius prohibendi geltend machen und jenen zur Zurücknahme der Erlaubniß, diesen aber zur Niederlegung der Wirthschaft, mit der Negatorienklage, anhalten. Schmidt a. a. O. §. 5. Bülow u. Hagemann a. a. O.

7) Eisenhart Stadt- und Bürgerrecht, §. 231.

8) Fischer a. a. O. §. 586 u. 588. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 7.

9) Die Wein- Bier- und Branntweinschanksgerechtigkeit begreift das Recht in sich, diese Getränke in kleinen Ge-

§. 216.

Nach den vorhin erwähnten Grundsätzen ist auch die Befugniß der Rittergutsbesitzer, den Hoken- und Victualienhandel auf ihren Gütern zu gestatten; Handwerker auf ihren Dörfern zu concessioniren (§. 46); Wundärzte und Wehemütter anzustellen; das Hausschlachten, Viehschneiden, den Kesselhandel zu erlauben u. s. w., zu beurtheilen. Freilich darf der Adel auf seinen Gütern nichts unternehmen, wodurch den benachbarten Städten in den ihnen ausschließlich zustehenden Nahrungszweigen einiger Eintrag geschiehet; mithin auch weder Fremden, noch seinen Gutsunterthanen und Hintersassen, solche Concessionen ertheilen, wodurch jene beschränkt oder geschmälert werden 2). Wenn indeß die Städte gar kein Widerspruchsrecht haben, oder es, der Entfernung wegen, nicht ausüben dürfen; so ist der mit der völligen niedern Gerichtsbarkeit und Policeyaufsicht versehene Gutsbesitzer allerdings berechtigt, die Erlaubniß zum Hokenhandel und zur Handwerkstreibung zu gestatten 3).

fäßen und Quantitäten, auch ausser dem Hause, zu verkaufen. Eisenberg u. Stengel a. a. O. B. 4. S. 128. Von der Kruggerechtigkeit in Ostpreussen und in Schlesien sehe man ebendieselben, B. 5. S. 95 f.

1) Auch Aerzte können die vom Adel und andere Begüterte auf ihren Gütern anstellen. Sie müssen aber, wie die Wundärzte und Hebammen, ordnungsmäßig geprüft seyn. Schröter jurist. Abhandl. Th. 1. S. 81 ff.

2) Runde a. a. O. §. 417.

3) von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 49.

Die leztern vorhin erwähnten Gegenstände gehören nicht zu den eigentlichen bürgerlichen Gewerben, sondern nur unter die Policeyaufsicht der Ortsobrigkeit, und mithin kann jeder Gerichtsherr, der das niedere Policeyrecht hat, dazu concessioniren, wenn die besondere Verfassung eines Landes oder Ortes keine Ausnahme begründet. Dahingegen kann aber kein Guts- und Gerichtsherr, ohne besondern Rechtstitel, Juden aufnehmen oder Judenschutz 4) ertheilen, und eben so wenig dürfte er befugt seyn, neue Apotheken anzulegen, oder deren Einrichtung Andern zu gestatten; weil der Zweck und Wirkungskreis derselben von so wichtigem Einflusse auf die gemeine Wohlfahrt und das ganze Publicum ist, daß die beständige Aufsicht über die Apotheken weit mehr einen Gegenstand der höchsten Landesmedicinalpolicey, als der niedern Policeybehörden ausmacht 5). Wenn aber auch der Gerichtsherr zur Ertheilung solcher Concessionen, die aus der ihm zustehenden Policeyaufsicht abzuleiten sind, der Regel nach in seinem Gerichtsbezirke allerdings befugt

4) Runde a.a.O. §. 639. Thiel principia iurisprudentiae iudaicae, §. 90 seqq.

5) Häberlins Staatsrecht, §. 376. Westphal Privatrecht, Th. 1. Nro. 21. §. 17. Fischer a.a.O. B. 3. §. 613 ff. von Berg a.a.O. Th. 2. S. 88 f. Sogenannte Haus und Handapotheken sind aber darunter nicht begriffen, wie von selbst einleuchtend ist. Ob ein Gutsbesitzer befugt ist, Jemanden zum Lumpensammler, bei seinen Gerichtssassen und Unterthanen, zu concessioniren? wird in den staatswissenschaftl. und jurist. Nachrichten, Junius 1799. S. 593 ff., verneinet. Von Leggeanstalten s. oben, §. 155.

ist; so werden dennoch die landesherrlichen Behörden, welche sonst dergleichen Concessionen überhaupt ertheilen, von der Mitausübung oder Gestattung derselben an Andere, wenigstens in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn des Gerichtsherrn gegebene Concession, ihrer Natur nach, dadurch weder gänzlich aufgehoben, noch vereitelt wird 6).

Fünfter Titel.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 217.

Die Mühlen sind in Absicht ihrer Form — Handmühlen, Windmühlen, Schiffmühlen, Roßmühlen u. s. w. und in Ansehung ihres Zwecks und Gebrauchs — Kornmühlen, Oehlmühlen, Brett- und Sägemühlen, Walkmühlen, Papier- Eisenhammer- und Drathmühlen u. s. w. Insofern zu ihrem Betriebe Wasser erforderlich ist, gehört das Recht, sie anzulegen, zu den Flußnutzungen *), oder die Befugniß hierzu ist von dem Eigenthume des fließenden Wassers abhängig. Das Privateigenthum kleiner Bäche und Gewässer giebt daher die Befugniß, Mühlen daran anzulegen; an großen,

6) Leist Staatsrecht, §. 99.

*) Runde a. a. O. §. 103. Klein Gutachten und Erkenntnisse, B. 1. S. 280. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. Nro. 3 u. 4. Estor bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit, Th. 1. §. 2366 ff. Bolte a. a. O. S. 208.

zum Staatseigenthume gehörenden Strömen, oder an öffentlichen Flüssen und Gewässern, ist hingegen die landesherrliche Erlaubniß dazu erforderlich, und an gemeinschaftlichen Gewässern und Bächen darf die Anlage einer neuen Mühle nur insofern geschehen, als den übrigen zum Mitgebrauche des Wassers berechtigten Interessenten, durch Stauung oder Entziehung des Wassers, kein wirklicher Nachtheil und Schaden zugefügt wird.

§. 218.

Die Befugniß, Mühlen zu erbauen, ist an sich kein ausschließliches Hoheitsrecht, obgleich viele Rechtslehrer, von regalistischen Grundsätzen hingerissen, die Mühlenanlagen dahin gerechnet haben 1). Das Recht, Mühlen anzulegen, kann vielmehr jeder an seinen eigenthümlichen Bächen, Teichen und Gewässern, oder auf seinem Grunde und Boden frei ausüben; wenn die natürliche Freiheit nicht durch ausdrückliche Landesgrundgesetze, oder ein allgemeines Landesherkommen eingeschränkt und diese Befugniß an die landesherrliche Erlaubniß und Einwilligung gebunden ist 2). Enthält die Landesverfassung eine solche Einschränkung der natürlichen Freiheit, so kann zwar der Grund- oder Eigenthumsherr des Gewässers, ohne

1) Hering de molendinis qu. 10. n. 10. Stryk in disp. de iure prohib. exstruct. molend. c. 1. §. 6 und 7.

2) Runde a.a.O. §. 103. Danz a.a.O. §. 103. von Quistorp rechtl. Bemerkungen, Th. 1. Nro. 5. Rohr Haushaltsrecht, B. 4. Kap. 11. Kind quaest. forens. Tom. 4. p. 89 seqq.

landesherrliche Einwilligung, keine neue Mahl- oder Windmühle erbauen, oder der Besitzer einer vorhandenen sie an keinen ganz andern Ort verlegen, oder in eine neue Mühlenart verwandeln; aber zu innern Mühlenverbesserungen und Veränderungen, z. B. zur Anlegung eines Sternrades mit vorgelegtem Zeuge, zum Gebrauche Rheinscher Mühlensteine und dergleichen und zur Wiederherstellung einer verfallnen Mühle, ist die landesherrliche Bewilligung niemals und selbst bei äussern Veränderungen, z. B. zur Anlegung eines neuen Mahlganges u. s. w. nur dann erforderlich, wenn Landesgesetze oder erweisliches Herkommen solches erfordern 3). Enthält die Provinzialverfassung aber keine solche Einschränkung, und stehet es vermöge derselben jedem frei, an seinem Privatflusse eine Wasser- oder, auf seinem Grunde und Boden, eine Windmühle zu erbauen 4); so schränkt sich diese Befugniß, der Regel nach, doch nur auf den Privatgebrauch oder den eigenen Haushaltsbedarf ein 5). Soll hingegen die Mühle zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche für das Publicum, mithin des Mühlengewerbes wegen angelegt werden, so ist dazu, ausser der Bewilligung des Eigenthumsherrn, auch noch die Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit erforderlich, welche an dem Orte, wo die Mühlenanlage geschehen soll, die Gerichtsbarkeit

3) Klein Annalen, B. 4. S. 206. Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 4. Nro. 1. §. 4 u. 5.

4) Preuss. Landrecht, Th. 2. Tit. 15. §. 233.

5) Fischer a. a. O. B. 3. §. 88.

und die damit verbundene Policeyaufsicht ausübt 6). Ist übrigens die Mühlenanlage an sich zulässig, oder die Concession dazu gehörig ertheilt, so giebt der bloße Abgang an Mahlgästen, das lucrum cessans, den benachbarten Mühlenbesitzern kein Widerspruchsrecht gegen die neue Mühlenanlage, oder die Verbesserung, Veränderung und Erweiterung der bereits vorhandenen Mühle 7); wenn ihre Mühlen nicht etwa mit einem besondern Zwange 8) versehen sind, oder ein anderer rechtlicher Widerspruchsgrund eintritt 9), z. B. eine Stauung und Hemmung des bisherigen Wasserzuflusses, Abgang und

6) Der Grund hiervon liegt darin, weil alle Mühlen, worin ein öffentliches Gewerbe getrieben wird, der Aufsicht der Policeygewalt allezeit unterworfen sind. von Berg a. a. O. B. 3. S. 466. Weber a. a. O. §. 35. Auch kann es nur die Gerichts- und Policeyobrigkeit untersuchen und entscheiden, ob durch die Anlage einer neuen Mühle weder das Recht eines Dritten gekränkt, noch das gemeine Beste gefährdet wird.

7) Bülow u. Hagemann a. a. O. §. 3 u. 5.

8) oben, §. 156. Runde a. a. O. §. 278. Fischer a. a. O. §. 90 ff. Der Mühlenzwang sezt stets einen besondern, erweislichen Rechtstitel, Privilegium, Vertrag und gültiges Herkommen, zum voraus und ist auch mit den Mühlen nicht verbunden, die vermöge eines Mühlenregals angelegt sind. Das Verbot gegen auswärtige Müller begründet noch keinen Mühlenzwang und in verschiedenen Ländern ist derselbe, in Absicht aller neu anzulegenden Mühlen, gänzlich abgeschafft. Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. 10. Nr. 5. Blätter für Policey und Cultur, Jahr 1801. St. 10. S. 316.

9) a Pufendorf Tom. 2. obs. 45. §. 3. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 4 u. 7.

Entziehung des Mahlwassers an einem gemeinschaftlichen Flusse, Bache u. s. f. 10).

§. 219.

Liegt die Mühle an einem solchen Flusse oder Bache, woran mehrern ein gemeinschaftliches Benutzungsrecht zustehet, so dürfen diejenigen, deren Grundstücke das Gewässer berührt, durch Stauungen, Bewässerungen und Wasserableitungen, keine dem Mühlenbetriebe nachtheiligen Vorrichtungen treffen, wenn sie kein solches vorzüglicheres und stärkeres Benutzungsrecht darthun können 1). Eben so wenig sind die nachbarlichen Eigenthümer einer Windmühle 2) auf ihrem Grunde und Boden, in solcher Nähe und Höhe, Einrichtungen und Anlagen, z. B. durch Gebäude, Holzanpflanzungen und s. w. zu machen berechtigt, wodurch der zum Mühlenbetriebe nöthige freie Windzug gehemmt oder gehindert wird; wenn die Windmühle nicht zum Privat-

10) Die obigen Grundsätze gelten nicht blos von Mahlmühlen, sondern von allen Arten: Oehl- Grütz- Loh- Walk- Papier- Sägemühlen u. s. w. Beyers Schauplatz der Mühlenbaukunst, Th. 2. S. 113.

1) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nr. 5.

2) Ehedem behauptete man hin und wieder: der Wind gehöre der Herrschaft, d. i dem Landesherrn. Da indeß sowohl nach natürlichen, als römischen Rechts-Begriffen die Luft, aus deren Bewegung der Wind entstehet, zu den Dingen gehört, worauf mehrere Menschen ein gleiches Recht haben (res communes); so kann auch jeder Gutsbesitzer und jede Commune Windmühlen haben und erbauen; wenn auch nicht hierin die natürliche Freiheit auf eine landesgesezmäßige, oder herkömmliche Art, eingeschränkt ist. Runde a. a. O. §. 105.

gebrauche, sondern mit landesherrlicher oder obrigkeitlicher Einwilligung, ohne Widerspruch der Nachbarn, des Gewerbes wegen angelegt ist, und die leztern selbst und das Publicum überhaupt ihr Korn dahin bringen 3). Aber auch der Wassermühlen-Besitzer kann, bei einem concurrirenden Wasserbedürfniß, keinen übermäßigen, uneingeschränkten und dem Mitbenutzungsrechte der übrigen Interessenten nachtheiligen Wassergebrauch fordern und verlangen, ohne sein stärkeres Recht zu zeigen (§. 134 und 143). Können sich die Interessenten über die Art und Weise der Benutzung und des Gebrauchs eines gemeinschaftlichen Wassers nicht vereinigen; so muß entweder im Wege Rechtens, unter Zuziehung sachverständiger Männer, ein Regulativ festgesezt, oder von Landespolicey wegen, vermöge des Rechts der Wasserpolicey, eine Wässerungsordnung vorgeschrieben werden, um dadurch einen verhältnißmäßigen, allen Interessenten gleich vortheilhaften und unschädlichen, Wassergebrauch für die Zukunft festzusetzen 4).

3) von Bülow u. Hagemann a.a.O. B. 4. N. 2.

4) Man sehe Klein Annalen, B. 15. S. 375. Bülow und Hagemann a.a.O. §. 7 und 8. Liegen an einem Bache und Gewässer mehrere Mühlen und es entstehet ein Wassermangel, der den Betrieb aller Mühlen einstweilig hindert; so kann der Obermüller das Wasser insoweit stauen und sammlen, als zum Betriebe seiner Mühle erforderlich ist. von Rohr a.a.O. §. 26. Aber das Staurecht hat seine Grenzen, und daher darf der Obermüller nur zu seiner Nothdurft und nicht nach seiner Convenienz und Willkühr stauen und dem Untermüller den Wasserzufluß nicht ganz abschneiden und hemmen. Bülow und Hagemann a.a.O. §. 8.

§. 220.

Durch den Bau der Wassermühlen darf den benachbarten Grundbesitzern kein Nachtheil zugefügt werden, und insonderheit ist kein Mühlenbesitzer befugt, den Grund- oder Fachbaum eigenmächtig neu zu legen, oder wenn er abgängig geworden ist, einseitig wieder zu befestigen und auszubessern; weil das geringste Versehen bei dessen Legung, durch Aufstauung des Wassers, schädliche Ueberschwemmungen veranlassen kann. Policeyrücksichten und, wie man wol annehmen darf, ein allgemeiner Mühlengebrauch fordern es daher, daß der Fachbaum mit Zuziehung der Obrigkeit, sachverständiger Personen und der an demselben Flusse liegenden Mühlenbesitzer, gelegt wird. Insonderheit darf aber der Obermüller, an einem gemeinschaftlichen Mühlenwasser, den neu zu legenden Grundbaum, den sogenannten Erb- oder Zehrzoll ausgenommen, niemals eigenmächtig verändern, oder den alten, durch aufgeheftete Leisten und das Gerinne, durch untergelegte Klötze, erhöhen; wenigstens haben die Untermüller, gegen eine solche Operation, allezeit ein gegründetes Widerspruchsrecht *).

§. 221.

Die alten deutschen Rechtsbücher legen den Mühlen eine Unverletzlichkeit bei, um sie gegen Gewaltthätigkeiten zu sichern 1). Die Müller sind befugt, zu mahlen, zu

*) Runde a.a.O. §. 104. Bülow und Hagemann a.a.O. B. 4. N. 1. §. 6.

1) Sächs. Landrecht, B. 2. Art. 66.

schroten, zu beuteln, auch Grütze und Graupen zu machen 2). Aber sie müssen auch getreulich mahlen, nach Beschaffenheit des Korns untadelhaftes Mehl verschaffen, keinen ungebührlich aufhalten, oder andern nachsetzen 3); das Korn von den verschiedenen Mahlgästen nicht vermengen; kein Vieh in die Mühle lassen und in derselben mästen; sich an der gesezmäßigen Mahlmetze oder Mahlmatte (gewöhnlich der 16te Theil des Korns) begnügen, und auf keine andere Weise einen unerlaubten Vortheil suchen 4). Uebrigens sind die Mühlen, sie mögen gehören wem sie wollen, der landesherrlichen Oberaufsicht, den Mühlenordnungen und der Policeygewalt stets unterworfen 5). Die Mühlenbesichtigung oder Mühlenschau ist eine Zubehörde der niedern Gerichtsbarkeit, welche sich mit Policeysachen be-

2) Von den Rechten und Pflichten der Müller s. m. Schröter jurist. Abhandl. Th. 2. S. 108 ff. Den Mehlhandel können die Müller nicht ansprechen, weil er zu ihrer Profession nicht gehört. Schorch Samml. auserlesener Gutachten der Erfurter Juristenfacultät; Erf. 1798. N. 7.

3) Wer erst kommt, der mahlt erst; wer vorkommt, der mahlt vor. Sächs. Landrecht, B. 2. Art. 59.

4) In ältern Zeiten hatte man wider alle Müller sehr unbillige Vorurtheile, wie die Parömien: „der Müller ist fromm, der Haare auf den Zähnen hat; in der Mühle ist das Beste, daß die Säcke nicht reden können u. s. w." zu erkennen geben. Eisenhart Sprüchwörter, S. 87 ff.

5) von Berg a. a. O. B. 3. S. 462 ff. Heumann initia iur. politiae, p. 352. Fischer a. a. O. §. 93.

schäftigt 6); aber sie erstreckt sich nicht auf solche Vergehen, die peinlich untersucht und bestraft werden müssen 7), z. B. Betrügereien der Müller, grobe Verkürzung der Mahlgäste u. s. w.

Sechster Titel.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 222.

Die Gerichtsbarkeit, welche vermöge eines vom Regenten des Staats verliehenen öffentlichen Amts ausgeübt wird, heißt die Amts- oder persönliche Gerichtsbarkeit. Ist sie hingegen als ein eigenes, zu Jemandes Vermögen gehörendes, Recht zuständig, so heißt sie die dingliche Gerichtsbarkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit. Die leztere kann einer einzelnen Person und Familie, als ein für sich bestehendes Recht, ohne Güterbesitz verliehen seyn 1), oder einem Gute, wie es gewöhnlich der Fall ist, als Pertinenz ankleben und mit demselben auf jeden Gutsbesitzer übergehen. Im leztern Falle nennt man sie die Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit. Sie ist

6) Pufendorf de iurisdict. germ. P. 2. Sect. 4. §. 101. Man vergl. auch Eisenberg und Stengels Beiträge, B. 6. S. 72.

7) Estor bürgerl. Rechtsgelehrs. Th. 1. §. 2381.

1) Klüber Geschichte der Gerichtslehen; Erlang. 1785. 8. Leist Staatsrecht, §. 159.

ganz deutschen Ursprungs und die römische Staats- und Gerichtsverfassung kannte kein ähnliches Institut. Aber aus welcher Quelle die Patrimonialgerichtsbarkeit abzuleiten sey? darüber ist man nicht einverstanden. Einige finden den Grund derselben in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Concession des Regenten; andere leiten sie aber aus der herrschaftlichen Gewalt ab und halten sie für ein Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft 2). Historisch-richtiger scheint die leztere Meinung allerdings. Eigenthum an der Person oder dem verliehenen Gute musste den Gutsherren in jenen ältern Zeiten, wo man die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, von oberstrichterlicher und landesherrlicher Gewalt, weder kannte noch ausübte, das Recht ertheilen, die eigengehörigen Personen und Güter zu schützen, in Ordnung zu halten und sich selbst oder andere zu dem zu verhelfen, was bedungen und versprochen war. Selbsthülfe war, sonderlich dem Adel, erlaubt und der Gutsherr musste sich gewissermaßen in Dienstsachen und andern, aus dem Colonat- oder Gutsüberlassungscontracte entspringenden, Verhältnissen durch Auspfandungen und dergleichen selbst helfen, weil keine stehenden landesherrlichen Gerichte existirten und derselbe wol nicht geneigt war, mit seinen Forderungen bis zum nächsten Land- oder bestabten Gerichte, was höchstens nur vierteljährig abgehalten

2) Runde a. a. O. §. 702. Häberlin Staatsrecht, §. 195. Just de feudo iurisdictionis sine baculo, in Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte, B. 3. Nro. 20. Die Gründe beider obigen Meinungen führt Glück im Commentar, §. 191, an.

wurde, zu warten. Mit dem Gebrauche des römischen Rechts und den dadurch veränderten Verhältnissen ist aber nachmals alle Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß der höchsten Gewalt des Staats gehalten, und daher darf man aus der ältern Verfassung, wie sie vor der völligen Ausbildung der Landeshoheit war, nach den allgemein veränderten Zeitumständen und Verhältnissen gegenwärtig keinen Entscheidungsgrund wider die jezt einmal bestehenden landesherrlichen Rechte und Befugnisse, in Absicht der Gerichtsbarkeit, entlehnen *). Die bloße Zins- und Dienstpflicht der Unterthanen begründet also heutzutage keinen Anspruch der Gerichtsbarkeit über dieselben, und eben so wenig ist die Erbgerichtsbarkeit eine gewöhnliche und ordentliche Zubehörde der Rittergüter mehr; vielmehr muß der Besitzer der leztern erweisen, daß sie ihm ausdrücklich verliehen oder durch rechtsgültige Verjährung bey dem Gute hergebracht sey. In zweifelhaften Fällen und bei einer unbestimmten Verleihung, z. B. mit den Gerichten, mit dem halben Gerichte u. s. w. 3), ist sie so lange auf die völlige niedere Gerichtsbarkeit einzuschränken, bis eine größere Ausdehnung derselben erwiesen wird 4).

*) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 3. N. 51. §. 1.

3) Wegen der in den Urkunden vorkommenden, hierher gehörenden Redensarten und Ausdrücke, die zum Theil obsolet geworden sind, muß man die bekannten Glossarien zu Rathe ziehen. M. s. auch Buri Erläuter. des Lehnrechts, S. 668 ff.

4) Böhmer princ. iur. feud. §. 66. Schnaubert Commentar, §. 66. Krüll Grundsätze des Lehnrechts;

Uebrigens unterscheidet sich die Patrimonialgerichtsbarkeit von dem bloßen Dienstzwange darin, daß jene die Befugniß enthält, die Gerichtsunterthanen vor das Gericht zu laden und ihre unter einander, oder mit Fremden habenden Streitigkeiten, auch wider ihren Willen, proceß- und gesezmäßig zu untersuchen, zu entscheiden und das Urtheil zu vollstrecken *); dieser hingegen nur das Recht giebt, die dienst- und zinspflichtigen Unterthanen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, in Dienst- und Zinssachen, durch ausseergerichtliche Mittel, namentlich durch Auspfandung, anzuhalten 5). Der Dienstzwang muß in den gesezmäßigen oder herkömmlichen Schranken bleiben und, wo diese unzureichend sind, die Hülfe des ordentlichen Richters vom Dienstherrn nachgesucht werden 6) [§. 277].

§. 223.

Da die Patrimonialgerichtsbarkeit ein eigenthümliches Recht enthält, welches zu dem Vermögen des Be-

Ingolstadt 1801. §. 60. Pfeiffer über die Grenzen der Patrimonialjurisdiction; Göttingen 1806. 8.

*) Ueber die Einrichtung der Guts-Archive s. m. Weber öconom. Sammler, St. 8. Nro. 1.

5) Dieses Recht hat z. B. der Lüneburgische Adel in bekenntlichen, d. i. liquiden Dienst-Zinssachen und bei sonstigen gutsherrlichen praestandis. Corp. Const. Luneb. cap. 9. p. 25.

6) Runde a. a. O. §. 503. Buri von den Bauergütern, S. 37, und Runde Anmerkungen zum Burischen Lehnr. S. 6. Von diesem Dienstzwange ist aber der Gesindezwang verschieden, der aus der Leibeigenschaft entspringt (§. 58).

sitzers gehört 1), so kann sie einem jeden, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts 2), zustehen; sie kann ferner veräussert, zu Gelde angeschlagen 3), mit dem Gute verpachtet 4), oder bei der Veräusserung und Verpachtung desselben reservirt werden. Von der Willkühr des Gerichtsherrn hängt es ab, die Ausübung der Gerichtsbarkeit einem Gerichtshalter anzuvertrauen, oder selbst zu verwalten 5), vorausgesezt, daß er sich als Richter und Actuarius beeidigen lässt, die nöthigen Rechtskenntnisse und richterlichen Eigenschaften besizt, und in

1) In einigen Ländern, z. B. in Baiern, Mecklenburg, Pommern, Holstein u. s. w. kommt allen adlichen Gütern, wenigstens die niedere Erbgerichtsbarkeit, nach Gesetzen oder Observanzen, dergestalt zu, daß die Vasallen und Gutsbesitzer von der Edition des Titels befreiet sind; dahingegen müssen in andern Ländern die Besitzer adlicher Güter den Erwerbungsgrund, landesherrliche Verleihung, oder unvordenkliche Verjährung, erweisen, wenn die Gerichtsbarkeit vom Landesherrn in Anspruch genommen wird. de Selchow elem. iur. germ. §. 169. Weber a. a. O. §. 30. Fischer Cameralrecht, B. 1. §. 840.

2) Grams de femina iurisdict. patrimon. habente; Alt. 1706.

3) Der Ertrag derselben pflegt nach einem Durchschnitte von zehn Jahren berechnet zu werden. Glück a. a. O. §. 192.

4) Cocceji in iure controv. Lib. 19. tit. 2. qu. 5. In verschiedenen Ländern, besonders in Sachsen, darf sie, bei Verlust derselben, nicht mit dem Gute verpachtet werden. Weber a. a. O.

5) Eichmann Erklärung des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 374. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 29. In Sachsen muß sie allemal durch einen Gerichtshalter verwaltet werden. Weber a. a. O.

der Landesverfassung nicht das Gegentheil bestimmt ist 6). Minderjährige und Frauenspersonen müssen beeidigte und geprüfte Gerichtshalter oder Justitiarien bestellen (§. 17). Der Patrimonialgerichtszwang erstreckt sich auf die darunter begriffenen Dörfer und Unterthanen und überhaupt auf alle, selbst Fremde, die im Gerichtsbezirke sich aufhalten und kein forum privilegiatum haben; aber nicht auf die eigene Familie des Gerichtsherrn und seine Hausbedienten, Verwalter, Schreiber, Gutspächter u. s. w., welche lezteren den Gerichtsstand ihres Herrn, der Regel nach, genießen 7). Indeß kann der Gerichtsherr, nach der Observanz der meisten deutschen Territorien, seine Gerichtsunterthanen und Gutsleute, wegen eigener Ansprüche und Forderungen, bei

6) Ist der Gerichtsherr nicht als Richter und Actuarius eidlich verpflichtet, so kann er auch durchaus keine richterliche und gerichtliche Handlungen gültig vornehmen und vollziehen; denn die Patrimonialgerichtsbarkeit, als ein eigenes Recht, ist von der Ausübung derselben wesentlich verschieden. Der bloße Gerichtsherr kann daher kein Testament auf- oder annehmen, weil ihm die richterliche Eigenschaft, mithin der richterliche Amtsglaube und die Befugniß fehlt, ein gültiges Protocoll abzufassen. M. vergl. Schorch Rechtssprüche, Th. 1. N. 19. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. N. 51.

7) Fischer a. a. O. §. 852. Durch besondere Verabredungen und Verträge können sich indeß die Pächter und Dienstboten auch den Gutsgerichten unterworfen haben. Ueber den persönlichen Gerichtsstand der Pächter canzleyssässiger oder schriftsässiger Güter s. m. Kind quaest. for. Tom. 2. cap. 20. Struben rechtl. Bed. Th. 5. B. 74. Und über den Gerichtsstand derselben in peinlichen und bruchfälligen Sachen: a Pufendorf Tom. 4. Obs. 199. Vergl. Struben, Th. 1. B. 50 und Th. 3. S. 521.

seinem Gerichte belangen, wenn dasselbe durch einen beeidigten Gerichtshalter verwaltet wird und der Gerichtsherr mithin nicht Urtheiler und Parthei zugleich ist 8). Mit den Erbgerichten, insofern sie wenigstens die vollen Niedergerichte in sich fassen, sind noch verschiedene Nebenrechte verknüpft, die theils aus der Natur der Gutsherrschaft, theils aus der niedern Policeyaufsicht *), theils aus besonderm Herkommen entspringen 9). Jede Gattung der Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt indeß allezeit der oberrichterlichen Gewalt und landesherrlichen Oberaufsicht untergeordnet 10). Bei der Ausübung derselben und dem gerichtlichen Verfahren müssen die Landesgesetze und Proceßordnungen beobachtet und ein grober Mißbrauch der richterlichen Gewalt kann, nach Beschaffenheit der Umstände, mit temporeller, oder bis zum Absterben des Gerichtsherrn fortwährenden, Einziehung der Gerichtsbarkeit geahndet werden 11).

8) Sieber von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn, selbst Recht zu sprechen; Gött. 1783. §. 264. Glück a. a. O. von Berg jurist. Beobachtungen, Th. 3. S. 211.

*) von Berg Policeyrecht, Th. 4. S. 104 ff. u. S. 388 ff.

9) Ausführlich handeln davon: Graefe de iuribus praecipuis et singularibus iurisdict. patrimon. Lips. 1730. Westphal Privatr. Th. 1. N. 7 u. 8. Fischer a. a. O. B. 1. §. 844. Eichmann a. a. O. Th. 4. S. 396 ff. Beneckendorf Oeconom. forens. Th. 1. S. 65.

10) Leist Staatsrecht, §. 135.

11) Mylius de privatione iurisdict. ob eius abusum; Lips. 1755. §. 11. Malblanc conspect. rei iudic. germ. p. 140. Beispiele davon hat Cramer in observ. Tom. 1. Obs. 316. Auf die Lehnsfolger und Stamm-

§. 224.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit theilt sich in die hohe, obere Criminal- und in die untere oder niedere Civil-Gerichtsbarkeit 1). Jene erstreckt sich nicht blos auf Civil-, sondern auch auf alle Criminalfälle; diese aber hat bürgerliche, das Mein und Dein betreffende, Rechtssachen und geringere Vergehen und Verbrechen zum Ge-

erben erstreckt sich aber die Entziehung derselben nicht. — Seit 1789 ist die Erbgerichtsbarkeit in Frankreich aufgehoben und von dieser Seite einem der erheblichsten Mängel, welche in der Rechtspflege existiren können, abgeholfen. Die Gerichtsbarkeit sollte ganz Ausfluß der obersten Staatsgewalt seyn, und es ist einer reinen Justizpflege durchaus entgegen, wenn das Recht, über Leib, Leben, Ehre und Gut zu richten, einen Theil des verkäuflichen Privatvermögens ausmacht, und wo der Gutsherr mit seinem Gute das Recht erbt, seinen Hintersassen Recht zu sprechen, oder seinen Gerichtshalter aufzudanken, da bleibt die Unpartheilichkeit selten vom fremden Einflusse ganz frei und die besten Prozeßvorschriften werden oft durchlöchert, zumal wenn die Gerichtsunterthanen in vielen Dörfern zerstreuet und von der Gerichtsstelle weit entfernt wohnen. von Eggers Entwurf einer allgem. Proceßordnung; Zürch 1799. Neue allgem. deutsche Bibl. B. 62. S. 25. Rehberg über den Adel, Kap. 2.

1) Der Unterschied zwischen hohen und niedern, oder Ober- und Untergerichten ist schon sehr alt. M. s. hannöv. Magazin, J. 1760. St. 94. Schott jurist. Wochenblatt, Jahrg. 2. S. 744 ff. Die niedere Gerichtsbarkeit heißt in vielen Urkunden: die Voigtei. Struben Nebenstunden, Th. 5. S. 144. Knorre rechtl. Anmerk. Nro. 23. Gedanken von dem ächten Begriffe der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden, S. 84 ff. Mit dieser Patrimonialgerichtsbarkeit ist aber die Lehnsgerichtsbarkeit nicht verknüpft. Krüll Grundsätze des Lehnrechts, §. 293.

genstande. Der Umfang beider muß zunächst aus den Concessionen und weiter aus dem Besitzstande beurtheilt werden, und es kommt auf die Verfassung eines jeden Landes und Orts besonders an, welche Gegenstände für eigentlich peinliche Fälle, und welche blos für geringe Frevel und Verbrechen zu halten sind 2). Zu den leztern, die auch der Civil- und Unterrichter ahnden kann, pflegt man diejenigen zu rechnen, welche nicht über acht Tage Gefängniß, oder über eine Geldstrafe von zehn Reichsthalern hinausgehen, und überhaupt streitet im Zweifel die Vermuthung für den Criminalrichter; weil der Civilrichter nur, als Ausnahme von der Regel, über geringere Verbrechen erkennet. Erstreckt sich die hohe Gerichtsbarkeit nicht blos auf die Untersuchung der Capital- und anderer peinlichen Verbrechen, sondern auch auf die Vollziehung der peinlichen Urtheile und Erkenntnisse, so wird sie die Centgerechtigkeit, Fraischherrschaft, der Blutbann genannt, womit das Recht, Gerichtsplätze anzulegen und die verfallnen herzustellen, verbunden ist 3).

2) Man vergl. Glück im Commentar, §. 195. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 31. Meister pract. Bemerk. Th. 1. Nr. 23.

3) von Berg a. a. O. Th. 4. S. 284 ff. von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts, §. 788. Aber das Recht, Zucht- Werk- und Arbeitshäuser anzulegen, ist kein Ausfluß der peinl. Gerichtsbarkeit, sondern ein Hoheitsrecht. Meister pract. Bemerk. Th. 1. Nro. 3. Leist Staatsrecht, §. 169.

Beide Gattungen von Gerichten, sowohl die Ober- als Untergerichte, sind entweder geschlossene oder ungeschlossene Gerichte. Diese Eintheilung ist erst in neuern Zeiten entstanden und keinesweges von den adlichen, mit den Gerichten versehenen, Schlössern und Burgsitzen abzuleiten 4), sondern sie beziehet sich lediglich darauf, daß jene Art der Gerichtsbarkeit, in Hoheitssachen und landschaftlichen Angelegenheiten, von aller Concurrenz der landesherrlichen Beamten befreiet ist 5). Zu den Vorzügen solcher geschlossenen Gerichte gehört: daß ihnen die landesherrlichen Verordnungen, in Hoheitssachen, von der Regierung, und in landschaftlichen Angelegenheiten von den landschaftlichen Collegien und Behörden nicht durch die herrschaftlichen Beamten, sondern unmittelbar 6) zur Ausrichtung zugesendet werden; daß sie in ihrem Gerichtsbezirke in Hoheitssachen, als: Krieger- und Magazinfuhren, Landfolgen, Wegebesserungen, Räuber- und Bettlerverfolgungen, Recrutenausnahmen, Aufzeichnung der Pferde, der Frucht- Heu- und Strohvorräthe, in Pest- Contagions- und andern Landes- Policey-

4) Runde a. a. O. §. 407. Selchow elem. iur. germ. §. 278.

5) Struben Nebenst. Th. 5. Nro. 34. Dessen rechtl. Bedenken, Th. 1. S. 141. Th. 2. S. 520. Th. 4. S. 77. Pufendorf de iurisdict. germ. p. 503 seq.

6) Von einer solchen unmittelbaren Zusendung und Rescribirung unterscheidet sich das Recht der Bekanntmachung und Affixion der Edicte und Verordnungen, welches in der Regel jedem Gerichtsherrn zustehet, der die Niedergerichte hat.

Militair- Steuer- und Kirchensachen, alles selbst ausrichten und besorgen; ferner in landschaftlichen Angelegenheiten, als: Steuer- Contributions- Defraudensachen u. s. w., die Hintersassen beschreiben, die Abgaben repartiren, beitreiben, erheben und unmittelbar an die landesherrlichen oder landschaftlichen Cassen einliefern, ohne den landesherrlichen Beamten hierbei irgend eine Concurrenz zu verstatten. Ist hingegen das Patrimonialgericht ungeschlossen, mithin blos auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit eingeschränkt, so gehören alle vorhin erwähnten Gegenstände zum unmittelbaren Ressort der herrschaftlichen Beamten. Wer die geschlossene Gerichtsbarkeit anspricht, muß entweder landesherrliche Verleihung oder unvordenklichen Besitz erweisen. Geschlossene Niedergerichte sind den landesfürstlichen Beamten nur in Niedergerichts-, aber weder in Obergerichtsfällen, noch in Hoheits- und Landschaftssachen geschlossen 7). Uebrigens müssen die Patrimonialgerichte, der Regel nach, auf dem Gute selbst gehalten werden, welchem sie ankleben 8).

7) von Liebhaber Braunschw.-Lüneb. Landrecht, Th. 1. S. 107.

8) von Kamptz Mecklenb. Rechtssprüche, S. 165. — Hat übrigens ein adliches Gut auch keine Niedergerichte und überall keine Gerichtsbarkeit, so sind zwar die canzleysässigen adlichen Sitze, Vorwerke, Krüge, Grundstücke und die Bewohner der erstern von der richterlichen oder gerichtlichen Gewalt der landesherrlichen Beamten, in Criminalfällen, Real- und Personalklagen, befreiet. Struben a. a. O. Th. 1. B. 50. Th. 3. S. 521. von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. N. 17. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. N. 51. Aber in Hoheits- und

§. 225.

Der Regel nach erstreckt sich schon die völlige niedere Gerichtsbarkeit auf alle, nicht ausdrücklich ausgenommene, Personen, Sachen und Oerter, innerhalb des Gerichtsbezirks, und es ist damit die niedere Policeygewalt *) verbunden. Indeß kann sie sich zuweilen auch nur auf eine gewisse Gattung von Sachen, oder auf eine gewisse Klasse von Personen, oder endlich auf gewisse bestimmte Oerter einschränken 1). Zu der ersten Art gehören: die Forstgerichte, Jagdgerichte, Wrugengerichte, Holzgerichte (§. 196) u. s. w. Zu der zweiten kann man die gutsherrlichen Gerichte, als: Zins- Meierdings- Voigdings- Probstdings- Häger- Freigerichte u. s. w. zählen 2). In ältern Zeiten

Policeysachen; in landschaftlichen Steuersachen und wo die Besitzer adlicher Güter, als Interessenten einer Gemeinde, handeln und auftreten, z. B. in Weide- Fischerei- Holzsachen u. s. w., bleiben die adlichen Güter und deren Bewohner, der Regel nach, den Verfügungen der Aemter und des ordentlichen Feld- und Holzrichters unterworfen; weil alle erwähnten Gegenstände gewöhnlicher Weise nicht zur Competenz der höhern Landesgerichte gehören. von Berg a. a. O. Th. 4. S. 221 f.

*) Von Policeyvergehungen und Strafen: von Berg a. a. O. B. 4. S. 228 ff. — Die Grenzen der Criminal- Civil- und Policeygerichtsbarkeit sind übrigens aus den verschiedenen Territorial- und Provincialverfassungen zu bestimmen. Vergl. Preuss. Landrecht, Th. 2. Tit. 17. §. 10 ff.

1) Biener de iurisdictione ordinaria et exemta; Lips. 1777.

2) Runde a. a. O. §. 529. Danz a. a. O. §. 529. Glück a. a. O. §. 201. Struben rechtl. Bedenk. Th. 5. B. 119.

kamen alle diese Gerichte darin überein, daß der Herr zwar den Vorsitz darin führte und verschiedene Nutzungen, z. E. Geldbußen, davon hatte; die Decision der Streitigkeiten, Findung des Urtheils, aber den beisitzenden Unterthanen überlassen wurde 3). Diese vorige Verfassung der gutsherrlichen Gerichte hat sich indeß nur noch sparsam und hin und wieder erhalten; sie ist zum Theil ganz verschwunden und die Gutsleute sind nach und nach unter die ordentliche und gewöhnliche Gerichtsbarkeit gezogen.

§. 226.

Zu der dritten Art gehören:

I. die Zaungerichte, oder die Gerichte binnen Zauns. Man verstehet darunter die Gerichtsbarkeit, welche blos an gewisse Höfe, Häuser, Wohnungen und die daran als Zubehörung befindlichen Gemüse- Baum- Obst- und Kohlgärten oder Höfe gebunden ist und sich auf deren Bezirk, Befriedigung und Zaun einschränkt; mithin nicht über das ganze Dorf, die darin befindlichen Straßen, Wege und Gemeinheitsplätze, oder so weit die Dorfsbefriedigung gehet, er-

von Selchow Rechtsfälle, B. 1. Nro. 2. von Liebhaber a. a. O. Th. 1. S. 177 ff. Gesenius Meierrecht, Th. 1. S. 67 ff.

3) Man kann hierher auch die sogenannten Dorfs- und Gemeinheitsgerichte zählen. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 43. B. 2. Nro. 50. Gabke Dorf- und Bauernrecht, §. 561. von Berg a. a. O. Th. 4. S. 131 ff.

streckt 1). In Absicht aller ausser den Zäunen, innerhalb oder ausserhalb des Dorfs, liegenden Güter, Grundstücke, Gewässer und Ländereien, wenn sie gleich Pertinenzen der Höfe sind, tritt der Regel nach die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Dorf- oder Feldrichters ein 2). Die Zaungerichte begreifen in der Regel die völligen Niedergerichte in dem Bezirke, worauf sie eingeschränkt sind 3). Der Gerichtsherr, oder dessen Gerichtshalter kann daher nicht nur Rechtshändel seiner Gerichtsunterthanen untersuchen, entscheiden und zur Vollstrekkung bringen, Testamente aufnehmen und Vormünder bestellen; sondern auch, in Rücksicht der Wohnungen, Mobilien und der bei jenen befindlichen umzäunten Gärten, Plätze und Kämpe, Contracte oder Ehestiftungen bestätigen 4), und ein förmliches Concursverfahren eintreten lassen. Der Zaunge-

1) Stryk de iurisdict. circumsepta; Halae 1760. Struben, Th. 4. B. 3. Reinhards kleine Ausführungen, Th. 1. Nro. 1. Stengel Beiträge, B. XI. Nr. 1.

2) Stryk l. c. cap. 4. n. 8. Alle Personen und Sachen stehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wenn sie nicht besonders aus dem Gerichtsbezirke derselben ausgenommen und aushoben sind, und im leztern Falle ist nur eine iurisdictio, ratione loci vel personarum, exemta vorhanden. Biener a.a.O.

3) Pufendorf de iurisdict. germ. p. 602 seq. Struben a.a.O.

4) Ein verabredetes Real- und Pfandrecht an den, zu den Höfen zwar gehörenden, aber ausser den Zäunen liegenden, Grundstücken und Ländereien kann der Zaungerichtsherr, nach der Natur seiner Gerichtsbarkeit, nicht bestätigen. Struben, Th. 1. B. 110.

richtsherr hat ferner, wie jeder Civilrichter, die Befugniß, über die, in den Häusern und eingefriedigten Höfen begangenen, geringern Verbrechen zu cognosciren und sie zu bestrafen 5), und allerdings auch über fremde Personen, insofern sie in dem Bezirke der, seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen, Oerter delinquiren oder contrahiren, die Gerichtsbarkeit auszuüben; weil die Zaungerichte nicht gerade auf die Person der Gutsleute und deren Hausgenossen, sondern nur in Rücksicht des Orts eingeschränkt sind 6). Da übrigens die Zaungerichte die völligen Niedergerichte in sich fassen, so kann derjenige, welcher sie besizt, in dem Bezirke auch die niedere Policey ausüben, in welchem sie eingeschränkt sind, z. E. Dorfschulzen oder Geschworne ansetzen, über die Befolgung der Policeygegenstände die Aufsicht führen, darüber halten und überhaupt in dem eingeschränkten Gerichtsbezirke alle die Rechte ausüben, welche mit den völligen Niedergerichten verbunden sind (§. 223); wenn nicht das Gegentheil durch Landesgesetze oder gültiges Ortsherkommen eingeführt und hiernach die Policeygewalt dem ordentlichen Richter, über das ganze Dorf und dessen Mark, überlassen ist.

§. 227.

II. Die Pfahlgerichte, deren Umfang noch beschränkter ist, als der Zaungerichte. Man verstehet darunter die Art der Gerichtsbarkeit, welche an einen Hof

5) Meister Abhandl. des peinl. Processes, Th. 5. S. 606 ff. Glück a. a. O. §. 201.

6) Pufendorf a. a. O. S. 603.

und die dazu gehörigen Gutsleute, mit deren Kindern, Gesinde und Hausgenossen, Miethsleute, gebunden ist und sich auf Fremde nicht erstreckt. Sie ist mehr eine persönliche 1), als Ortsgerichtsbarkeit, und daher gehören der Regel nach auch nur persönliche Klagen und geringe Vergehen, oder Frevel der Gutsleute, deren Kinder, Dienstboten und der auf dem Hofe sich aufhaltenden Miethsleute oder Häuslinge, welche auf den Höfen und in den Häusern derselben vorfallen und mit einigen Tagen Gefängniß oder geringen Geldbußen zu ahnden sind, vor diese Gerichte. Delinquiren Fremde in den Höfen und Wohnungen, so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor den ordentlichen Richter, wenn gleich das Vergehen selbst nicht in die Criminalität einschlägt, sondern blos zur Cognition der Niedergerichte gehört 2). Alle, gegen die Pfalgerichtsleute anzustellende, Realklagen müssen bei dem ordentlichen Richter angebracht werden 3), der sie, ohne Requisition, unmittelbar vor sich laden kann, und daher darf auch der Pfalrichter keine Contracte gerichtlich confirmiren, wodurch ein Realrecht auf einen Andern übertragen und bestellet werden soll 4). Dagegen aber ist der Pfalrichter allerdings befugt, von den Personen, welche dem Ge-

1) Pufendorf de iurisd. germ. p. 686. de Selchow elem. iur. germ. §. 561.

2) Pufendorf a. a. O. §. 17 ff.

3) Pufendorf, §. 23.

4) Daher kann auch der Pfalrichter keine Ehestiftungen bestätigen. Pufendorf, §. 45.

richte persönlich unterworfen sind, Testamente auf- und anzunehmen, Schenkungen über Mobilien und Baarschaften und andere personal-Contracte zu bestätigen, für die Unmündigen Vormünder 5) zu bestellen und auch den Concursproceß zu eröffnen und zu beendigen; weil das Pfalgericht der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners ist, und der Pfalrichter, wenn es zur Versteigerung der Grundstücke kommt, den ordentlichen Richter zu requiriren hat. Da übrigens nur mit den völligen Niedergerichten die Lokal-Policeyaufsicht verbunden ist; die Pfalgerichte sich aber blos auf die Person der Pfalgerichtsleute einschränken und auf fremde Personen nicht erstrecken 6): so darf sich auch der Pfalrichter überall keine Rechte der Regel nach anmaßen, die blos Ausflüsse der niedern Policeygewalt 7) sind, und daher z. B. keine Schulzen, Geschworne und Nachtwächter ansetzen; keine Policeyvisitationen anstellen; keine Haspel brennen, Gemäße und Gewichte aichen u. s. w. Indeß kommt bei dem Umfange dieser Gerichte sehr viel auf die besondere Verfassung und das erweisliche Herkommen eines jeden Landes und Ortes an 8).

5) Pufendorf, §. 43 und 46.

6) Pufendorf a. a. O. §. 13.

7) Pufendorf, §. 35 ff. von Berg a. a. O. Th. 4. S. 219 f.

8) Im Fürstenthum Lüneburg sind die Zaun- und Pfalgerichte sehr gewöhnlich; aber sie haben daselbst mancherlei Eigenheiten und besondere Eigenschaften, die sich auf Landesgesetze gründen. M. sehe davon Pufendorf a. a. O. p. 685 ff. Meister a. a. O. S. 615. Wird in den Lehnbriefen der Gerichte im Allgemeinen erwähnt, so sind solche nicht auf die Pfalgerichte einzuschränken,

§. 228.

III. Die Dorfs- und Feldgerichte. Sie erstrecken sich über ein ganzes Dorf, dessen Feldmark, Holzung und die darin befindlichen Wege, Stege, Brükken und Gewässer, bis eine Ausnahme, vermöge welcher einzelne Gattungen von Personen und Sachen aus diesem Districte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgehoben oder entnommen sind, gezeigt wird (§. 226 und 227). Wem die Gerichte über ein ganzes Dorf zustehen, der hat sie auch im Zweifel und so lange über die dazu gehörige Feldmark, Holzung u. s. w. auszuüben, bis die landesherrlichen Aemter und Gerichte das Gegentheil erweisen 1).

IV. Die Straßengerichte werden oftmals als eine besondere Art der Gerichtsbarkeit betrachtet, insofern sie nemlich sich blos auf die öffentlichen Land- und Heerstraßen, Poststraßen, Chausseen einschränken. Diese Gerichte stehen der Regel nach dem Landesherrn zu; weil der Staat Eigenthümer der großen Landstraßen ist und für die Sicherheit und Erhaltung derselsondern von den völligen Niedergerichten zu verstehen. Corp. Const. Luneburg. cap. 7. p. 6. — Im Herzogthum Bremen haben die Gutsherrn über die sogenannten gerichtsfreien Meier eine Civilgerichtsbarkeit, welche sich jedoch observanzmäßig nur auf deren Häuser, so weit der Tropfenfall gehet, mithin auf die sogenannten vier Pfäle einschränkt. M. s. davon: a Pufendorf Tom. 3. Obs. 107, u. Meister pract. Bemerkungen, B. 2. Nro. 16.

1) Struben a. a. O. Th. 4. B. 3. Wer übrigens die Gerichte im Dorfe hat, der kann auch die Ehestiftungen gerichtlich bestätigen lassen. Struben a. a. O. Th. 1. B. 110.

ben zu sorgen hat 2). Wenn sich daher die Patrimonialgerichtsbarkeit auch über die ganze Feldmark erstreckt, so kann sie doch, ohne besondere Verleihung, oder unvordenklichen Besitz, nicht auf die durchgehenden großen Landstraßen ausgedehnt werden, insofern nicht etwa durch Landesgesetze, Verträge, oder unvordenklichen Besitz das Gegentheil bestimmt ist 3). Indeß hört doch die Landstraße mit dem Eintritte in das Dorf auf und fängt erst jenseits desselben wieder an. So weit daher die Straße durch das Dorf läuft, wird sie in Hinsicht der Jurisdiction als ein Theil desselben betrachtet 4), und hieraus ist es zu erklären, warum die Dorfsgerichte zuweilen auch Straßengerichte in den Urkunden genannt werden.

2) Glück a. a. O. §. 201. Das Gegentheil vertheidigt Struben a. a. O. Th. 2. B. 81.

3) Wie z. B. in Pommern, Churſachſen, Mecklenburg. Glück a. a. O. Note 13. S. 162. Pufendorf de iurisdict. germ. p. 609 seqq.

4) Runde a. a. O. §. 129. Danz a. a. O. §. 129. Meister Abhandl. des peinl. Processes, Th. 5. S. 613.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bauergüter.

Erstes Kapitel.

Von der Dienstpflicht der Bauern überhaupt.

§. 229.

Ausser den öffentlichen Steuern und Abgaben (§. 182), welche die Bauern, als Unterthanen des Staats, von ihren Besitzungen zu entrichten haben, sind sie auch noch insonderheit zu Diensten und Zinsen verpflichtet. Die Dienstpflicht der Bauern und das Frohnwesen überhaupt ist in Deutschland sehr alt und allgemein. Der Grund zu dieser Verbindlichkeit derselben entspringt entweder aus den Verhältnissen, welche zwischen Landesherrn und Unterthanen — Landesfrohnen, Landfolgen — und Gutsherrn und Gutsleuten — Frohnen — stattfinden; oder aus der gesellschaftlichen Verbindung, worin die Bauern untereinander selbst stehen — Gemeinheitsdienste. Da diese dreifache Dienstpflicht auf verschiedenen Gründen beruhet, und eine von der andern ganz unabhängig ist, so kann

der Dienstpflichtige weder die eine Art in die andere einrechnen, noch sich einer, wegen der andern, entledigen. Unter allen Dienstleistungen und onerösen Verpflichtungen der Bauern sind aber die Patrimonial- oder gutsherrlichen Dienste, Frohnen, welche behuf der gutsherrlichen Haus- und Landwirthschaft geleistet werden, die ältesten. Ueberfluß an Ländereien, welche die Grundherren, da es in den ältern Zeiten an baarem Gelde fehlte, weder verpachten, noch selbst cultiviren konnten, wenn sie keine erforderliche Anzahl von Leibeigenen hatten, und insonderheit der Mangel einer Menschenclasse, welche die landwirthschaftlichen Arbeiten für Geld verrichteten (§. 58), gaben in allen Ländern und Gegenden, wo nicht etwa die altgermanische und wendische Leibeigenschaft und mit derselben ungemessene Dienstpflicht herrschte, die nächste Veranlassung zu dem ursprünglichen Dienstcontracte [1]), vermöge des-

1) Runde a. a. O. §. 491. Danz a. a. O. §. 491. Diese Dienstpflicht der Bauern hat mit der Lehnspflicht fast einerlei Ursprung und Grund. Auf beide hatten aber die später erfolgten Veränderungen in dem Kriegs- und Steuersystem wesentlichen Einfluß, und insonderheit haben die Veränderungen in den Abgaben auch die Dienste beschwerlicher gemacht und überhaupt in dem ehemaligen Dienstwesen sehr große Abänderungen veranlasst (§. 108 u. 182). Ueber die Entstehung der verschiedenen Arten der Dienstverfassung, ihrer Unterschiede und Benennungen sehe man „Abhandlung von den Naturalfrohndiensten ꝛc. Frankf. a. M. 1775. 8.", und vorzüglich Hüllmann histor. Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung; Berl. 1803. 8., und von Münchhausen Bericht von den auf dem Rittergute Steinburg aufgehobenen Frohndiensten; Leipzig 1801. S. 47 f.

sen der Grundeigenthümer Land und Gut zur Bewirthschaftung hingab und sich dagegen Zinsen, Zehnten, Feld- und Wirthschaftsdienste versprechen ließ 2). Insofern die Dienste aus dieser Quelle entspringen, enthalten sie überall kein gehässiges Institut und keine despotische Beschränkung der natürlichen Freiheit. Alles beruhete vielmehr bei dem ursprünglichen Dienstvertrage auf dem wechselseitigen freien Willen der Contrahenten. Der Bauer war vor Uebernahme der Zins- und Dienstpflicht weder stets ein freier Eigenthümer des Gutes, welches er cultivirte, noch trat er, bei dessen Annahme, in unbedingte Sclaverei. An sich hat also ein solcher Dienstcontract nichts empörendes, wenn man auf die Entstehung desselben und die Verhältnisse zurücksiehet, unter welchen er sich bildete. Damals waren die Dienste gewiß nur sehr mäßig, und erst in spätern Zeiten sind sie hin und wieder, durch die in Gang gebrachten öffentlichen Steuern und Abgaben, ausgerotteten und in Aecker umgeschaffenen Wälder, urbar gemachten Ländereien, vergrößerten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, erweiterte Feld- und Forstcultur, neu entstandene oder verbesserte öffentliche und gutsherrliche Einrichtungen, Anstalten u. s. w., so drückend für den jetzigen Bauernstand geworden 3), daß sie von Vielen als verhasste Dienstbar-

2) Die Gerichtsbarkeit ist also nicht die Quelle der Frohnpflicht. Runde a. a. O. §. 494 und Danz a. a. O. §. 491. Indeß giebt es Ausnahmen. Struben a. a. O. Th. 1. S. 277. Th. 2. S. 527.

3) von Münchhausen über Lehnherrn und Dienstmann; Leipzig 1793. S. 23 ff.

keiten angesehen werden (§. 154). Aber, alles genau erwogen, liegt auch hierbei, wie in so vielen andern Dingen, die Wahrheit in der Mitte. Es haben daher sowohl der Dienstherr als der Dienstmann völlig gleichen Anspruch auf landesherrliche und richterliche Hülfe, und was in Verträgen und Recessen verabredet, oder durch rechtsgültiges Herkommen festgesezt und bei der Dienstpflicht, als stillschweigend bedungen, vorauszusetzen ist, giebt heutzutage lediglich die Entscheidungsgründe in Dienststreitigkeiten an die Hand, und nicht die Dienstverfassung, wie sie etwa unter Carl dem Großen und noch späterhin bestand.

§. 230.

Die Dienstpflicht der deutschen Bauern ist von sehr verschiedener Art 1). Im Allgemeinen werden die Dienste auf folgende Weise eingetheilt:

1. in Spann- oder Zugdienste und in Hand- oder Fußdienste. Jene werden mit Zugviehe, diese aber mit der Hand oder zu Fuße verrichtet;
2. in gemessene oder ungemessene Dienste. Jene sind solche, wo durch Verträge oder rechtsgültiges Herkommen, die Zeit, der Ort, die Zahl und Art der Arbeiten und Verrichtungen, ingleichen die Person, von welcher und an welche sie zu leisten sind, bestimmt ist. Diese hingegen solche, wo entweder die Dienstpflichtigen zu allen Zeiten, wenn

1) Danz a. a. O. §. 491. Die hierher gehörende Literatur findet man in Gesenius Meierrechte, Th. 1. S. 70 ff.

sie der Dienstherr verlangt, zum Dienste erscheinen und alle Arbeiten verrichten müssen, welche zur Bestellung und Bewirthschaftung des Gutes oder sonst zum Nutzen des Herrn erforderlich sind; oder, wenn zwar die Zeit, der Ort, die Personen und Arten der Dienste bestimmt sind, aber doch die Anzahl oder Quantität derselben nicht festgesezt, oder wenn endlich zwar die Quantität bestimmt, aber die Qualität derselben undeterminirt geblieben ist;

3. in ordentliche und ausserordentliche Dienste. Unter jenen verstehet man die Dienste, welche alljährlich, oder sonst zu einer bestimmten Zeit vorkommen und insonderheit zum Nutzen der Gutsöconomie gereichen; unter den leztern aber solche, welche nur bei gewissen, nicht zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden, Arbeiten, Geschäften und Vorfällen verlangt und geleistet werden *). Diese Dienste sind sehr oft ungemessene, und sie können, neben den gewöhnlichen und ordentlichen Diensten, gefordert werden, ohne sie auf die leztern, insofern sie zu den gutsherrlichen Frohnen

*) Welche Arten der Frohndienste zu den ordinairen, landüblichen, oder zu den extraordinairen, ungewöhnlichen und Pflichtdiensten gehören, muß aus den Landesgesetzen, Dienstverträgen und der Observanz bestimmt werden; denn oft werden in einem Lande, Amte oder Orte einige Frohnen zu den ordentlichen Diensten gerechnet, die man anderwärts zu den ausserordentlichen zählt. Bei den leztern pflegt selten, z. B. bei den Baudiensten, Jagdfrohnen u. s. w., eine gewisse Anzahl festgesezt zu seyn, und in dieser Hinsicht sind sie meistens ungemessen. Runde a. a. O. §. 499.

gehören, abzurechnen; wenn nicht durch Verträge oder gültiges Herkommen das Gegentheil eingeführt ist. Sie beruhen übrigens entweder auf einem besondern Grunde, z. B. die Hoheits- und Gemeinheitsdienste, oder auf einem besondern Rechtstitel, z. B. Vertrag und Verjährung, wie es bei den Bau- Burgfest- Jagddiensten u. s. w. der Fall ist 2).

Erster Titel.

Von den Territorial- oder Hoheitsdiensten.

§. 231.

Unter den Territorial-Hoheitsdiensten, oder Landesfrohnen, welche auch unter den Namen Landfolge, Landhüde, Landwehre vorkommen, werden diejenigen Dienste verstanden, welche der Landesherr, vermöge der Landeshoheit, von den Unterthanen als solchen zum Besten des Staats fordert und die von ihnen zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, nach einer gewissen Reihefolge, geleistet werden müssen. Sie sind mit der Staatsvereinigung selbst entstanden, aber erst in spätern Zeiten, mit der Ausbildung der Landeshoheit und Landesverfassung, erweitert und genauer

2) Westphal Privatrecht, Th. 1. Nr. 23. Hin und wieder sind die ordinairen Wochen- oder Herrendienste gegen ein bestimmtes Dienstgeld erlassen, und nur eine gewisse Anzahl von Tagen bei jedem Dienstmanne reservirt, wo sie alsdann für jeden, in natura verrichteten, Dienstag einen gewissen Theil des Dienstgeldes abverdienen.

bestimmt. Da sie auf die Landesbedürfnisse und das gemeine Wohl abzwecken, so unterscheiden sie sich hierdurch sehr wesentlich von den gutsherrlichen Frohn- und Gemeindedienſten *). Man kann sie übrigens in ordentliche und ausserordentliche eintheilen. Jene kommen der Regel nach und zu bestimmten Zeiten vor; diese hingegen in Nothfällen, z. B. bei Kriegszeiten, Contagionen, großen Feuer- und Wasserschäden u. s. f.

§. 232.

Die Hoheitsdienste haben die Eigenschaft einer Naturalstaatsabgabe 1), und sie können im Allgemeinen in den Fällen gefordert werden, wo man Steuern von den Unterthanen verlangen könnte, wenn von Staatswegen, zur Abhelfung eines allgemeinen Landesbedürfnisses, Dienste für Geld hätten gedungen werden müssen. Die Einwilligung der Landstände zur Auflegung neuer Landesdienste, ist nach verschiedenen Territorialverfassungen erforderlich 2); aber zur Ausschreibung und Einforderung der, durch das Staatsbedürfniß

*) Die, von der Landfolge handelnden, Schriftsteller hat Leist in seinem Lehrbuche des Staatsrechts, §. 211, angeführt. Insonderheit sehe man Weckherlin Grundsätze, nach welchen insonderheit Landesfrohnen auszutheilen sind; Stuttg. 1798. 8.

1) Busch vom Geldumlauf, B. 3. §. 78. Wichmann über die Mittel, die Frohndienste aufzuheben; Leipz. 1795. S. 7. Schlettwein die wichtigste Angelegenheit für das Publicum, Th. 2. S. 42.

2) wo nemlich bei Auflegung neuer Steuern die Bewilligung der Landstände erforderlich ist. Schröter juriſt. Abhandl. Th. 1. S. 342.

nothwendigen, oder in Verträgen und Herkommen begründeten Hoheitsdienste nicht üblich, auch in Noth- und Eilfällen nicht einmal immer möglich *). Indeß konnten Landstände und Unterthanen allerdings über die ihnen unrechtmäßiger Weise auferlegten Landfolgen, zwar nicht bei den ordentlichen Landes-, sondern bei den Reichsgerichten ehedem Klage erheben und daselbst die Abstellung ihrer gerechten Beschwerden suchen 3).

Diese Landesdienste haften entweder auf der Person der Unterthanen, oder auf den Gütern, oder auf beiden zugleich. Sie sind größtentheils ungemessene und werden bald in Spann-, bald in Hand- oder Fußdiensten abgeleistet 4). Im Allgemeinen liegt die Verpflichtung zu den Territorialspanndiensten allen Unterthanen ob, welche Pferde und Zugvieh zum Ackerbaue halten, und man nimmt dabei die Unterthanen wie sie bespannt sind, und nicht wie sie etwa, nach der Größe ihrer Besitzungen, bespannt seyn sollten 5). Die Vertheilung der Territorialdienste geschiehet, in Ermangelung besonderer Vorschriften, nach dem landesgesezlichen Steuer-

*) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 8. §. 3.

3) Struben a. a. O. Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden; Gött. 1805. 4. §. 238.

4) Danz a. a. O. §. 491 u. 493.

5) Runde a. a. O. §. 493. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 190. Indessen müssen diejenigen, welche Ländereien verpachtet und Pferde abgeschafft haben, die fehlende Anzahl mit Gelde vergüten.

systeme, und diejenigen Unterthanen, welche sie, z. B. wegen geschehener Vereinzelung des ganzen Gutes, oder eines großen Theiles desselben, nicht in natura verrichten können, müssen sie entweder durch Stellvertreter ableisten lassen, oder ein billiges Geldsurrogat dafür bezahlen. Ist zur Verrichtung derselben die Mitwirkung aller Unterthanen nicht erforderlich, oder nicht thunlich, sondern eine gewisse Anzahl derselben hinreichend, so muß diesen, für die geleisteten Dienste, von den übrigen Unterthanen, welche wegen ihrer Nichtherbeiziehung Nutzen gehabt haben, eine verhältnißmäßige Entschädigung gegeben werden 6). Sonst werden aber die Landesdienste auf Kosten der Unterthanen verrichtet, und sie können weder Futter für ihr Vieh, noch Vergütung wegen des etwa beschädigten oder ganz vernichteten Viehes und Geschirres, fordern 7). Concurriren die Folgen mit den Patrimonial- oder mit den Reihedienſten und können sie neben einander nicht zugleich verrichtet werden, so gehen erstere zwar vor, aber die Schuldigkeit zu Ableistung der leztern wird dadurch nicht aufgehoben.

Die Verbindlichkeit zu Hoheitsdiensten liegt allen Unterthanen ob, mithin auch den Hintersassen des Adels und der Geistlichkeit. Der Regel nach findet

6) Leist a. a. O. §. 211. Dieses Geld ist ein Surrogat der Naturalterritorialdienste. Die Repartition des Beitrags geschiehet daher unter den Contribuenten nach dem gewöhnlichen Steuerfuße, wenn keine besondere Verträge oder andere gültige Normen vorhanden sind.

7) Cramer Nebenst. Th. 12. S. 136.

dabei keine Befreiung statt; und durch bloßen Nichtgebrauch gehet die landesherrliche Befugniß, diese Dienste zu fordern, so wenig verloren, als der Landesherr befugt ist, Jemanden von diesen Diensten dergestalt zu eximiren, daß andere solche wider ihren Willen übernehmen müssen 8). Indeß giebt es verfassungsmäßige Befreiungen, die theils ihren Grund in der allgemeinen Steuerfreiheit 9), theils in der Immunität von gewissen Personallasten 10), theils endlich in der öconomischen Einrichtung haben, welche gewisse Klassen der Unterthanen unfähig macht, alle, oder doch die wichtigsten Arten der Landesdienste, abzuleisten 11).

8) Bucher progr. de functionum publicarum seu operarum territor. indole finibusque earum recte regundis; Rint. 1785. §. 3. 6 u. 7.

9) Daher sind der Adel und die Geistlichkeit von den gewöhnlichen, den pflichtigen Unterthanen obliegenden, Landfolgen, die mit Hand- und Spanndiensten verrichtet werden, befreiet, insofern sie keine pflichtigen Güter besitzen. Aber in Kriegszeiten kann zwischen Domanial-, adlichen, freien und pflichtigen Gutsbesitzern überall kein Unterschied stattfinden.

10) Z. B. die geistlichen und weltlichen Staatsdiener, Gelehrte und selbst die geringern Landesdiener, wenn sie keine Besitzungen haben, worauf der Territorialdienst haftet. Bucher a. a. O. §. 3.

11) Z. B. die Bürger in den Residenz- und canzleysässigen Städten in Ansehung der Territorialspanndienste. Kleinere, amtssässige Städte, Flecken und Vorstädte hingegen müssen der Regel nach die Landesdienste mit verrichten; weil sie zum Theil aus pflichtigen Dörfern entstanden sind, gewöhnlich Ackerbau und Viehzucht treiben, mithin zu deren Leistung öconomisch fähig sind; wenn sie nicht, vermöge der Landesgesetze, oder eines rechtsgültigen Herkommens, befreiet sind.

Uebrigens kann die Immunität von Territorialdiensten auch durch die unvordenkliche und durch die ordentliche extinctiv-Verjährung wider die Landesherrschaft insofern erworben werden, als der Landesherr, in Absicht der leztern, die Dienste von Jemanden gefordert, derselbe sie aber verweigert und der erstere sich über vierzig Jahre dabei beruhigt hat 12). In wahren Nothfällen ist jedoch auf dergleichen Befreiungen keine Rücksicht zu nehmen (§. 184).

§. 233.

Da die Territorialdienste nur durch das Staatsbedürfniß begründet werden und auf das gemeine Wohl abzwecken, so können sie auch weder zum bloßen Vergnügen, noch zum Privatvortheile des Landesherrn verlangt werden 1); wenn kein rechtmäßiger Titel, Vertrag oder Herkommen, gezeigt werden kann, wodurch die Unterthanen auch in den leztern Fällen zu den Folgen verpflichtet sind. Gegen den Willen der Unterthanen kann

12) Bucher a. a. O. §. 7. Struben a. a. O. Th. 2. B. 9. Das Gegentheil vertheidigt: Hille in disp. de principum Germaniae circa operas rusticor. territoriales iuribus, eorumque praescriptione; Marb. 1799, aber ohne hinreichende Gründe. Man vergleiche Klüber Bibliothek, St. 23. S. 365 f. — Streiten die Territorialdienstpflichtigen unter einander über die Immunität, so hat die längste ordentliche Verjährung statt (§. 249. N. 4). von Bülow und Hagemann, B. 4. Nr. 24. §. 10.

1) Daher gehören die Burgdienste, die Baufrohnen und die Jagddienste nicht mit zu den Landesdiensten. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 143. Th. 4. B. 71.

der Landesherr die Hoheitsdienste der Regel nach in keinen Geldbeitrag verwandeln 2). Die Fälle selbst, wo sie verlangt werden dürfen, sind durch die Reichs-, aber vorzüglich durch Landesgesetze, oder Landesherkommen bestimmt, und die wichtigern Arten der Landesdienste pflegen in den deutschen Staaten in folgenden zu bestehen:

1. gewisse Hofdienste, welche zur Fortschaffung des landesherrlichen Geräthes und des Hoflagers selbst gereichten, oder bei der Hofhaltung und bei Landreisen herrschaftlicher Officialen überhaupt geleistet werden müssen. Diese Dienste sind aber nicht überall mehr üblich und, wo sie noch bestehen, weichen sie sehr von einander ab 3).

2. gewisse Militairdienste. Dahin gehört:

a. das Aufgebot, Landesfolge, Heerschau, Landwehre, Landesmusterung, oder die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung, Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wider Empörung und Tumult, Kriegsdienste zu leisten 4). Das Recht der höchsten Gewalt, diese Dienste von den Unterthanen zu fordern, ist ausser Zwei-

2) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, Kap. 16. S. 193.

3) Da sich indeß diese Dienste weder auf die Landeshoheit, noch auf das gemeine Beste gründen, so sind sie keine eigentlichen Landes-, sondern nur Patrimonialdienste. Struben de iure villic. cap. 5. §. 7. Danz a.a.O. §. 493.

4) Schröter juristische Abhandl. Th. 1. S. 341 ff. Leist a.a.O. §. 239.

fel; aber es wird selten mehr ausgeübt, weil der Landsturm, wie die Erfahrung neuerer Zeiten gelehrt hat, keinen Nutzen gewährt und Auflauf oder Empörung weit sicherer durch das regulirte Militair, oder wenigstens die Landmiliz, gedämpft werden können 5);

b. die Kriegerfuhren oder Kriegerreisen, behuf der Magazine, Hospitäler, Militairgeräthschaften und Personen, Montirungssachen, Musterungen, Umquartierungen, Durchmärsche der Landestruppen u. s. w. 6);

c. die Schanzarbeiten und Dienste zur Erbauung und Erhaltung der Landesvestungen 7) und der Casernen 8) für das Militair.

5) Repertor. des Staats- und Lehnrechts, voc. Landfolge.

6) oben, §. 184. Conventionsmäßige Durchmärsche und Einquartierungen fremder Truppen haben zwar die Natur der Landesfrohnen; aber sie sollten billig, wenigstens etappenmäßig, bezahlt werden. Von feindlichen oder erzwungenen Militairlandesfrohnen s. man Bodmann Grundsätze, wonach Kriegsschäden festzustellen und zu erstatten sind; Frankf. 1798. Abschn. 3 u. 4. Weckherlin a. a. O.

7) Reichsabschied v. J. 1654. §. 180. Wahlcapitulation, Art. 15. Diese Dienste werden oft Burgfesten genannt; aber mit demselben Namen auch häufig die Dienste belegt, welche zum Bau und zur Erhaltung landesherrl. Schlösser und anderer landesherrl. Gebäude, Amthäuser und Vorwerke geleistet werden müssen. Diese leztern Dienste betreffen blos den Privatvortheil des Landesherrn und gehören daher nicht zur Landfolge, sondern zu den ausserordentlichen Patrimonialfrohnen. von Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. Nro. 41.

8) Struben a. a. O. Th. 3. B. 143.

3. gewisse Landespolicеydienste. Dahin gehören die Dienste:

a. zum Behuf des Baues der öffentlichen Heerstraßen, der Chausseen 9), der Dämme und Deiche 10), Wegschaffung des Schuttes, der durch Feuersbrunst oder Erdbeben entstanden ist; Ausbesserung der durch Wasserfluthen veranlassten Verheerungen; der Wachen in Contagionsfällen u.s.w. *);

b. zur Vertilgung schädlicher und gefährlicher Raubthiere — Jagdfolgen 11);

c. zur Abhaltung oder Vertreibung herumstreifender Räuber- und Diebesbanden, Ziegeunerhorden und Bettlervagabonden 12);

9) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 545 ff. Leist a.a.O. §. 192.

10) von Bülow und Hagemann a.a.O. B. 2. S. 32, und B. 3. S. 1.

*) de Göbel de iure et iudicio rusticor. cap. 3. §. 17.

11) In einigen Provinzen, z. B. im Fürstenth. Lüneburg, müssen auch dann Jagdfolgen geleistet werden, wenn der Landesherr oder eine andere hohe fürstliche Person bei der Jagd gegenwärtig ist, oder wenn sonst mit hohen Tüchern gejagt wird. Corp. Const. Cellens. c. 9. p. 15. — Von den Jagdfolgen unterscheiden sich die Jagdfrohnen, welche lediglich zu den Patrimonialdiensten gehören. Seuffert progr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae? Wirceb. 1790 (§. 240).

12) von Berg a.a.O. Th. 1. S. 259. a Pufendorf Animadv. 14.

d. zur Verfolgung entflohener und zur Bewachung und Transportirung verhafteter Verbrecher und Missethäter — Amts- oder Gerichtsfolge, Nacheile 13).

Ausser diesen Hoheitsdiensten kann es, nach den besondern Provinzialverfassungen, noch verschiedene andere Gattungen derselben geben. Bedarf es zur Verrichtung der Landfolgen, nach der Natur des Gegenstandes, keiner persönlichen Mitwirkung aller Unterthanen, so werden dazu die Unterthanen des Amtes oder Gerichts, wo die Arbeit zu verrichten ist, und wenn diese nicht hinreichend sind, die der benachbarten Aemter und Gerichte genommen, wobei jedoch eine billige Gleichheit dergestalt beobachtet werden muß, daß kein Unterthan vor dem andern mehr belästigt wird 14).

13) Schröter a. a. O. Die Dienste und Beiträge, welche die Unterthanen hin und wieder, als Ausnahme von der Regel, zum Bau und zur Erhaltung der Gefängnisse, der sogenannten Gefangenwachen während der Inquisition, und der Inquisitionskosten, tragen und leisten müssen, gehören nicht zu den Landes-, sondern zu den Gerichtsfrohndiensten. Man vergleiche Kind quaest. forens. Tom. 2. n. 63. von Quistorp peinl. Recht, §. 566.

14) Insofern die Landfolgen die Eigenschaft einer Naturalstaatsabgabe haben, oder auf dem Grunde einer gegenseitigen nachbarlichen Beihülfe beruhen (von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. N. 22), geschiehet die Ableistung derselben, der Regel nach, unentgeldlich und umsonst. Wenn aber Jemand, der zu deren Verrichtung erweislich nicht schuldig ist, sie dennoch hat leisten müssen, oder wenn einige Unterthanen, welche die Reihe nicht traf, sie für andere übernehmen

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlichen Frohndiensten.

§. 234.

Unter den Frohndiensten 1), welche an einigen Orten auch Robbot, Schaarwerk, Herrendienst, Hofdienst u. s. w. genannt werden, sind diejenigen Dienstleistungen zu verstehen, welche der Regel nach bei Tage, mit Zugviehe, oder mit Händen und Füßen, bald ganz umsonst, bald gegen eine geringe Vergütung, zum Vortheil eines andern verrichtet werden müssen 2). In Absicht derselben lassen sich, bei der großen Verschiedenheit des Dienstwesens in Deutschland, nur wenige allgemein anwendbare und auf alle Länder passende Grundsätze aufstellen, und daher muß man in zweifelhaften Fällen und in Dienststreitigkeiten zunächst auf Verträge, Dienstrecesse, Landesgesetze und das rechtliche Herkommen eines jeden Landes, Amtes, Gerichtes und Orts Rücksicht nehmen (§. 229). Indeß fließen doch aus dem

mussten, so können sie Anspruch auf Entschädigung machen und wider die, welche durch die Verschonung Nutzen gehabt haben, actione locati, ad mercedem ex aequo et bono definiendam, klagen. Wernher, P. 1. Obs. 68. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 1. §. 1, und B. 4. Nro. 24. §. 10.

1) Frohn bedeutet so viel als Herr. Danz a. a. O. §. 491.

2) Diese Frohndienste werden sowohl auf den landesherrlichen Aemtern und Domainen, als auf den Privatgütern des Adels, der Geistlichkeit und anderer Gutsbesitzer geleistet.

Begriffe und der Natur der Dienste gewisse allgemeine Regeln, welche in dem folgenden §. angegeben sind.

§. 235.

1. Die Frohndienste können durch Verträge, Gesetze, rechtliches Herkommen und durch Verjährung erworben 1) und verloren 2) werden;

2. sie werden, Nothfälle 3) ausgenommen, nur an Werktagen von Sonnenaufgang bis Untergang, mithin weder an beibehaltenen oder eingegangenen Feier- und Festtagen, noch bei Nachtzeit *), mit Ausnahme der Wachdienste, abgeleistet. Die Arbeitsstunden pflegen in Absicht ihrer Dauer, nach den verschiedenen Jahrszeiten, in den Landesgesetzen oder in Verträgen und dem Herkommen bestimmt zu seyn 4). Ist darüber nichts festgesezt, so muß

1) Wenigstens verliert nach dreissig Jahren der Dienstpflichtige das Recht, der Anmaßung des Dienstherrn zu widersprechen. Thibaut über Besitz und Verjährung, §. 37. Gabke a.a.O. §. 380.

2) Von der erlöschenden Verjährung der Dienstpflicht sehe man Runde a.a.O. §. 502. Danz a.a.O. §. 502. Der bloße Nichtgebrauch hebt die Dienstpflicht nicht auf. Gabke a.a.O. §. 384. Rave de praescript. §. 116.

3) Dergleichen Nothfälle kommen besonders bei den Landes- und Gemeindefrohnen oftmals vor.

*) a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 2. Runde a.a.O. §. 500.

4) An einigen Orten müssen die Unterthanen ~~vor~~ von Mariä Verkündigung bis Michaelis zwölf, in der andern Zeit aber acht Stunden, die Ruhe- und Eßzeit eingerechnet, dienen. M. vergl. auch Gabke a.a.O. §. 351.

die Arbeitszeit so ermäßigt werden, daß Menschen und Vieh, durch zu lange und angestrengte Arbeiten, nicht entkräftet und um die Gesundheit gebracht werden. Die Zeit, welche entlegene Dienste auf dem Hin- und Herwege unumgänglich nöthig haben und zubringen, muß ihnen zu Gute und in die Dienststunden mit eingerechnet werden 5); wenn der Glockenschlag nicht bestimmt ist, wo die Dienstzeit anheben und endigen soll.

3. die Frohndienste werden nur auf vorgängiges Ansagen 6), und dann mit dem eigenen tauglichen Geschirre und Geräthschaften *), auf Gefahr und Kosten 7) des Dienstpflichtigen, geleistet. Was ohne Schuld des Dienstherrn, während der Arbeit,

5) Die Natur der Sache und die Billigkeit erfordert solches insofern, als der Unterthan davon keinen Mißbrauch macht; denn sobald er sein Haus und Hof verläßt, befindet er sich im Frohndienst. Gabke a.a.O. §. 394.

6) Gabke a.a.O. §. 392.

*) Aus diesem Grunde sind die Dienstpflichtigen, in der Regel, nicht schuldig, mit neuerfundenen Acker- und Wirthschaftsgeräthschaften, wider das Herkommen, zu dienen, wenn auch der Dienstherr sie machen lassen, oder auf seine Kosten halten will.

7) Hin und wieder wird für gewisse Dienste eine kleine Vergütung an Geld oder Naturalien — Pröven — verabreicht. Man nennt alsdann die Dienste Freßfrohnen. Weber a.a.O. §. 37. a Pufendorf T. 1. Obs. 121. §. 15. Das Wort Pröve kommt von Präbende her, womit man in den Klöstern alles bezeichnete, was an Eß- und Trinkwaaren den Dienstleuten verabreicht wurde. In vielen Registern ist dies alte Wort beibehalten.

an Vieh, Geschirre und Geräthschaften verdirbt, umkommt und verloren gehet, ist derselbe zu ersetzen nicht verbunden. Wird der Dienstpflichtige durch Zufall, oder aus eigener Schuld, an der Ableistung des Dienstes gehindert, so ist er zum Nachdienen verpflichtet. Ist hingegen der Dienstherr selbst an dem Nichtdienen schuld, z. B. durch unterlassenes zeitiges Ansagen, Uebergehung beim Ansagen u. s. w.; oder ist die Arbeit, übler Witterung wegen, von den erschienenen Dienstleuten nicht zu vollenden oder fortzusetzen, so kann er weder das Nachdienen verlangen, noch Ersatz am Gelde fordern, wenn diese Befugniß nicht etwa von ihm besonders erworben ist. In der Willkühr des Dienstherrn stehet es übrigens nicht, ganze Diensttage in halbe und halbe in ganze zu trennen und zu vertheilen 8); wenn er dieses Recht nicht besonders erworben hat.

4. die Frohnen können überhaupt nur in solchen Hülfsleistungen bestehen, welche sich in der Landwirthschaft nützlich gebrauchen, von dem kunstlosen Fleiße des Dienstpflichtigen erwarten lassen, und dem Leben und der Gesundheit desselben nicht offenbar gefährlich sind. Alle Arbeiten, die einen besondern Kunstfleiß oder eine professionsmäßige Fertigkeit erfordern, kann der Dienstherr, nach der

8) Danz a. a. O. §. 492. Struben a. a. O. Th. 5. B. 94. Kind quaest. for. T. 2. p. 338.

Natur der Dienstcontracts, mit Recht nicht verlangen 9).

5. Bei Realfrohnen müssen allezeit solche Personen zum Dienst gestellt werden, die der zu verrichtenden Arbeit gehörig und vollkommen gewachsen sind 10). Bei Personalfrohnen muß aber der Dienstherr mit der individuellen Fähigkeit der dienstpflichtigen Person zufrieden seyn (§. 236).

6. Die geständige, ungemessene Dienstpflicht hängt nicht von der bloßen Willkühr des Dienstherrn ab, vielmehr hat sie ebenfalls ihre Grenzen, und es sind dabei alle diejenigen Bestimmungen genau zu beobachten, welche aus der allgemeinen Natur und Beschaffenheit aller Frohnen selbst herfließen 11) [§. 243].

7. Die Dienste dürfen überhaupt wider Vertrag, Gesez und gültiges Herkommen nicht erschwert, umgewandelt, vergrößert und erweitert; wol aber mit dem Gute verpachtet 12) werden.

8. Durch den sogenannten Dienstzwang 13) können die Dienstpflichtigen an den meisten Orten zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht angehalten werden.

9) Runde a. a. O. §. 492.

10) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. N. 58.

11) M. s. hierüber insonderheit Danz a. a. O. §. 499 f.

12) Krünitz, Th. 9. S. 264.

13) oben, §. 222. Struben, Th. 2. B. 50. Krünitz a. a. O. S. 271 f.

§. 236.

In Absicht des Verbindlichkeitsgrundes sind die gutsherrlichen Dienste entweder Real- oder Personalfrohnen. Bei jenen begründet der Besitz des Gutes allein die Dienstpflicht, und auf die persönliche Eigenschaft des Besitzers kommt dabei gar nichts an. Daher befreien weder Rang, Stand und Geschlecht, noch Armuth, Alter und Krankheit von diesen Diensten; vielmehr kann ein jeder Inhaber des Guts gezwungen werden, die darauf haftenden Dienste zu leisten, und zwar entweder selbst, oder durch tüchtige Stellvertreter, oder, unter gegenseitiger Bewilligung, mit Gelde 1). Mehrere Inhaber eines frohnpflichtigen Gutes concurriren zu den Diensten nach dem Verhältnisse des Antheils, den sie an dem Gute besitzen *). Die Personalfrohnen hingegen entspringen aus einem ehemals stattgefundenen oder noch fortdauernden Leibesnexus, und es wird dabei blos auf die Person des Dienstpflichtigen Rücksicht genommen 2). Mangelt es derselben an der natürlichen oder

1) Gabke a. a. O. §. 359 ff.

*) Gabke a. a. O. §. 364.

2) Einige nehmen an, daß ursprünglich alle Arten der Frohnen blos auf der Person gehaftet hätten, und daß sie erst nach den mit der Leibeigenschaft vorgegangenen Veränderungen auf die Grundstücke gelegt, mithin aus bloßen persönlichen Verbindlichkeiten, Realpflichten geworden wären. Bergius Policey- und Cameralmagazin, Th. 2. S. 167. Lauhn über die Frohndienste der Deutschen; Leipzig 1795. §. 16. Aber sehr häufig hat man die Höfe, ungebauete Gegenden, Grund und Boden zu Erbleihen, Zins- Meiergütern u. s. w. an freie Leute hingegeben und sich dabei, ne-

physischen Fähigkeit, so können die Dienste überall nicht gefordert werden, und daher befreien Unvermögen, Alter Krankheit u. s. w. von den Personaldiensten 3).

§. 237.

Die mancherlei Bedürfnisse der Gutsherren und die große Verschiedenheit der Bauergüter, worauf die Dienstpflicht haftet, haben in Deutschland 1) sehr vielfache Arten 2) der Frohndienste veranlasst, die zum Theil von den Gegenständen ihre Benennungen erhielten, zu welchen sie von den Gutsherren gebraucht wurden. Die

ben Geld- und Naturalabgaben, auch Dienste verschiedener Art bedungen. von Buri Abhandl. von den Bauergütern, S. 73. Lang Entwickelung der deutschen Steuerverfassung, S. 66 (§. 229 u. 268).

3) Diederichs Entwurf der Rechtslehre von der westphäl. Eigenbehörigkeit; Lemgo 1792. S. 164.

1) Bei den vielen Eigenheiten des deutschen Dienstwesens lassen sich die römischen Gesetze nicht so schlechthin darauf anwenden. Böhmer de libertate imperfecta rusticorum, §. 18. in Exercitat. ad pandect. Tom. 1. p. 849. Insonderheit ist aber die Lehre des römischen Rechts von den Servituten auf die Frohndienste nicht anwendbar (§. 154 u. 157).

2) M. vergl. darüber von Benekendorf Oecon. Forens. Hauptst. 8. Krünitz Encyclopädie, Th. 9. S. 254 ff. Fischer Cameralrecht, B. 1. S. 820 ff. Weckherlin Grundsätze, nach welchen Frohndienste auszutheilen sind; Stuttg. 1798. 8. Eine sehr instructive Uebersicht verschiedener Dienstgattungen findet man in Meyers Abhandl. über Herrendienste und deren Aufhebung; Zelle 1803. 8. S. 40 u. 84. — Von seltsamen und lächerlichen Diensten s. m. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 18.

wichtigsten und gebräuchlichsten derselben sind hier auszuzeichnen:

Ackerfrohnen, welche zur Bestellung des Ackerbaues, mit Düngen, Pflügen, Eggen, Mähen, Erndten *), Einfahren und Einscheuern der Früchte, geleistet werden. Die dahin gehörenden Dienste sind theils Spann- theils Handdienste; sie gehören bald zu den ordinairen, bald zu den extraordinairen Diensten und sie können, nach Verträgen und Herkommen, sowohl in Rücksicht der Dienstarten, als in Beziehung auf das Maß derselben 3), bestimmt, oder in der einen oder andern Rücksicht unbestimmt seyn. Gewöhnlich sind bei diesen, so wie bei allen übrigen Diensten, gewisse Reihen eingeführt, wonach sie bestellt und abgeleistet werden.

*) Mit den Ackerfrohnen stehen die Erndtedienste in genauem Zusammenhange. Die leztern können ebenfalls in Spann- oder Handdiensten bestehen. Zu den leztern gehört insonderheit nicht blos das Mähen des Grases und Korns, sondern auch das Struen, Wenden, Harken, Häufen, Seileschürzen, Wallen, Binden, Hockensetzen, Aufladen, Bansen u. s. w. In einer alten Urkunde kam folgende Formel vor: „die Leute dienen bei Grase und Stroh jährlich 6 Tage," worunter man die Dienste in der Heu- und Rockenerndte verstand. Bei der Unbestimmtheit der Dienstverrichtungen konnte aber der Dienstherr nicht blos die Mähedienste alle 6 Tage fordern, weil diese gerade die beschwerlichsten sind. Vergl. §. 243. Note 3.

3) Ist das Maß derselben streitig, so tritt richterliche Bestimmung ein. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 37.

Baufrohnen, die hin und wieder auch Burgfesten oder Burgdienste 4) genannt werden, gehören in die Klasse extraordinairer gutsherrlichen Dienste, und sie können nur aus besondern Verträgen oder unbestrittenem Herkommen gefordert werden 5). Sie schränken sich der Regel nach blos auf bedachte, zur Wohnung und Oeconomie des Gutes nothwendige und nüzliche, Gebäude ein, welche zu deren Errichtung unmittelbar erforderlich sind. Selbst die ungemessene Baudienstpflicht kann daher nicht auf das Anfahren der Zaunpfähle, Planken, Brücken und anderer, nicht zu bedachten Gebäuden erforderlichen, Materialien erstreckt werden 6); wenn nicht das Gegentheil verabredet oder

4) Diese Dienste kommen nicht bei allen, aber doch vielen landesherrlichen Aemtern und Vorwerken vor, wo sie hin und wieder auch fremde Gutsleute, meistens in bestimmten Tagen, leisten müssen. Struben a. a. O. Th. 4. B. 71. Ursprünglich sind aber die Burgfesten nur zu Vestungswerken gebraucht. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. N. 42.

5) Runde a. a. O. §. 496. Danz a. a. O. §. 496. In Sachsen gehören die Baudienste zu den ordentlichen Frohnen. Weber a. a. O. S. 210 ff. Im Fürstenthum Lüneburg, der Grafschaft Hoya u. s. w. geschehen die Spann- und Handarbeiten an den Amtshaushalts- und Klostergebäuden fast durchgehends im ordinairen Wochendienste. Jedoch können auch die Burgfestdienste daselbst mit dazu gebraucht werden. Die Veranlassung hierzu mag wol der Umstand gegeben haben, daß die Burgfesten an den meisten Orten höher zu Gelde angeschlagen sind, als die gewöhnlichen Baudienste.

6) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 42. Auch kann unter den Baufuhren das An- oder Wegfahren

hergebracht ist. Da ferner diese Dienste nur zum Nutzen und Vortheil der Wohn- und Wirthschaftsgebäude 7) des Gutes geleistet werden müssen, so können sie auch bei solchen Gebäuden, ohne besondern Rechtstitel, nicht gefordert werden, welche diesen unmittelbaren Zweck entweder nicht haben, z. B. Sternwarten, Fasanerien u. s. w. oder ein besonderes, mit der Gutsöconomie nicht nothwendig verbundenes, Gewerbe betreffen, z. E. Fabrikgebäude u. dergl. 8) Sind indeß die Baufrohnen hergebracht, so können sie sowohl bei dem Abbrechen 9), als zum Aufbauen und Erhal-

des ungezimmerten Holzes, der Mobilien, Acker- und Wirthschaftsgeräthe u. s. w. nicht mit begriffen werden. Carpzov, P. 2. c. 52. dec. 4. Berger oeconom. iur. Lib. 1. tit. 2. §. 8. nro. 4. Leyser Spec. 665. m. 15 seqq. Grolmann de operar. debitar. mutat. P. 1. c. 2. §. 14. Aber hin und wieder müssen auch die Unterthanen das Bauholz anfahren, wenn es nur von den Wipfeln gesäubert ist. Eisenberg u. Stengel Beitr. IV. S. 125 ff.

7) Daher können sie nicht gefordert werden, wenn im Holze und Felde z. E. Wildställe, Försterhäuser, Torfscheuern u. s. w. erbauet oder reparirt werden sollen. Bülow und Hagemann a. a. O. Nro. 41. Vorhandene Bier- und Branntweinbrennerei-Gebäude gehören aber zu den Wirthschaftsgebäuden.

8) Z. B. Lohgärberei- Pottaschensiederei-Gebäude u. s. w. Die Frage: ob zur Errichtung eines Gewitterableiters Baudienste zu leisten sind? wird in Kind quaest. forens. Tom. 1. c. 66 bejahend entschieden.

9) Alle Dienste, welche unmittelbar zur Herstellung und Instandhaltung alter, oder zur Aufführung ganz neuer Gebäude, an die Stelle der verfallnen oder zu Grunde gegan-

ten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude gefordert werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gebäude auf der alten Baustelle wieder aufgeführt, oder auf eine andere Stelle des Guts- Grund- und Bodens verlegt werden sollen 10). Dagegen aber sind die Unterthanen in der Regel nicht schuldig, die Baumaterialien von weit entfernten Orten, wo sie mehr als einen Tag auf die Fuhren zubrin-

genen, erforderlich sind, gehören nach der Natur der Sache zu den Baudiensten; und insofern, ohne Hinwegschaffung des Bauschuttes von der Baustelle, auf derselben nicht füglich gebauet werden kann, sind auch die dazu erforderlichen Arbeiten den Baudiensten eben so gut beizuzählen, als die Herbeiführung des Sandes, Lehms, Kalkes, der Erde, Ziegeln, Steine u. s. w. Aber die Hinwegschaffung des herumliegenden Holzes, Kummers u. s. w. von dem Bauplatze an entlegenere Orte, nach vollendetem Baue, gehört nicht unmittelbar zum Bau und mithin auch der Regel nach nicht zu den Baufrohnen. Berlich, P. 2. concl. 65. n. 7. Curtius Churſächs. Civilrecht, §. 297.

10) Indeß hat dieses allerdings nur insofern statt, als die Arbeiten der Dienstpflichtigen dadurch nicht wesentlich und erheblich erschwert und vergrößert und die Gebäude auf den Guts-Grundboden gesezt werden. Curtius a. a. O. §. 296. a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 12. Einer Erweiterung und Vergrößerung der Gutsgebäude können die Unterthanen nicht widersprechen, oder dabei die schuldigen Baudienste versagen, wenn solche den Einkünften und Ertrage des Gutes angemessen sind; überschreiten sie aber solche und sollen an die Stelle der alten unverhältnißmäßige Prachtgebäude aufgeführt werden, so können sich die Unterthanen mit Recht über Dienstbedrückung und Dienstvergrößerung beschweren; denn kein Gutsherr hat die Macht, selbst ungemessene Baudienste, bis ins Unendliche zu extendiren. Danz a. a. O. §. 499.

gen würden, anzufahren, oder ihre Baufrohnen von einem Orte auf den andern in der Maße transferiren zu lassen, daß sie zum Behuf eines ganz andern Gutes ihres Dienstherrn solche leisten müssen; weil sie nur bei dem Gute zu prästiren sind, wozu sie bisher gehörten 11). Uebrigens müssen die Dienstpflichtigen zur Saat- und Erndtezeit mit den Baudiensten verschont werden 12).

§. 238.

Forstfrohnen, welche behuf der herrschaftlichen Forsten und deren Verbesserung mit Fuhren, Pflügen, Baumpflanzen, Besaamen, Grabenziehen, Rojolen u. s. w. geleistet werden müssen. Sie können in gemessenen und ungemessenen, in ordinairen oder extraordinairen, in Spann- oder Handdiensten bestehen, wie solches durch Verträge oder rechtsgültiges Herkommen verschieden bestimmt ist. Die Verbindlichkeit zu diesen Diensten ist kein Ausfluß der Forsthoheit (§. 142), sondern sie

11) Leiser ius Georg. lib. 1. c. 7. n. 41. Hommel Obs. 530. Daher können auch die Unterthanen nicht gezwungen werden, wenn der Gutsherr oder dessen Nachkommen das Gut theilen und neue Wohnsitze errichten wollen, zu solchen neuen Gebäuden Baudienste zu leisten; weil man nicht annehmen kann, daß die Unterthanen sich auch hierzu verbindlich gemacht haben werden, und sonst die Dienste in dem Maße anwachsen würden, daß sie nicht zu ertragen wären. Carpzov P. 2. const. 52. def. 7. Berlich P. 2. dec. 281. n. 44. Balthasar de operis subditor. cap. 7. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 12.

12) Kind a. a. O. cap. 47.

haben, gleich den Jagddiensten, mit den übrigen Frohnen einerlei Grund, und müssen auch nach den Grundsätzen derselben beurtheilt werden. Der Forstherr ist daher nicht befugt, eine Art der schuldigen Forstdienste in eine andere willkührlich umzuschaffen, oder sie zu fordern, wenn der Forstgrund, durch natürliche oder künstliche Besaamung, erweitert und vergrößert wird, insofern ihn hierzu Verträge oder Herkommennicht berechtigen 1).

Gemessene Frohnen [§. 230] 2). Bei diesen Diensten findet die Regel statt: daß die Dienstpflichtigen über dasjenige, was bestimmt ist, gar nichts zu leisten verbunden sind, und daß der Dienstherr mit demjenigen durchaus zufrieden seyn muß, was determinirt ist; weil die vorhandene Bestimmung der Frohndienste allezeit einen Vertrag voraussezt. Der Dienstherr kann daher die Frohnen, welche sowohl in Absicht der Quantität, als Qualität determinirt sind, nicht von einem Orte auf den andern, oder von einer Zeit auf die andere verlegen; ja selbst, strengen Rechten nach, die bisherige Art und Beschaffenheit der Dienste nicht in andere, obgleich ähnliche und nicht lästigere, einseitig

1) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. N. 54.

2) Die Frage: ob in zweifelhaften Fällen gemessene, oder ungemessene Dienste zu vermuthen sind? wird von den Rechtsgelehrten sehr verschieden beantwortet. Die Gründe für eine gemessene Dienstpflicht sind aber die stärksten. M. s. darüber insonderheit Runde a. a. O. §. 499. Danz a. a. O. §. 499, und Glück im Commentar über die Pandecten, §. 124.

verwandeln. Wenn z. B. die Handdienstpflichtigen, in gemessener Arbeit, bisher nur bei dem Kohlpflanzen, Kartoffeln u. s. f. Dienste verrichtet hätten, und der Gutsherr wollte sie, statt derselben, bei dem Anbaue neu eingeführter Futterkräuter und Wurzelwerke, z. B. Farbekräuter, Runkelrüben und dergl. gebrauchen, so würde sie der Richter nicht dazu condemniren, sondern blos der Landesherr verordnen können, daß künftig auch hierbei, des gemeinen Besten wegen, die Dienste insofern geleistet werden sollten, als die Dienstpflicht der Unterthanen, nach dem Urtheile sachverständiger Landwirthe, dadurch nicht erschwert und vergrößert wird 3).

§. 239.

Handfrohnen sind in Absicht ihrer Anzahl und Arten sehr verschieden. Sie bestehen in Kornschneiden, Mähen, Binden, Seile schürzen, Mist aufladen, Ausmisten, Hofreinigen, Holzhauen, Dreschen, Heu- und Grumt machen, Bansen, Pflanzen, Gartenreinigen, Wiesen ebenen, Harken, Disteln stechen, Schaafe waschen und scheeren, Grabenreinigen, Baumaterialien heranbringen, Flachs oder Hanf jäten, brechen, hecheln, spinnen, Botenlaufen, Briefe und andere Sachen tragen u. s. w. 1). Alle diese Dienste werden entweder zusammen, oder nur die eine und andere Gattung derselben, im

3) Kind l. c. cap. 80. Durch die Observanz ist aber oft das Gegentheil eingeführt. Struben a. a. O. Th. 4. B. 195.

1) Gabke a. a. O. §. 348. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 16.

gemessenen oder ungemessenen, im ordinairen oder extraordinairen Dienst, von den Unterthanen abgeleistet, wie Verträge oder Herkommen es verschieden bestimmen, wobei der Regel nach dem Dienstherrn der Beweis obliegt. Gewöhnlich sind nur die Unterthanen zu Handfrohnen verpflichtet, welche keine eigene Bauernländerei, worauf Pferde gehalten werden können, sondern nur ein Haus mit etwas Gartenland besitzen, als: die Köthner und Brinksitzer; aber zuweilen müssen auch die Häuslinge oder Miethsleute dergleichen Dienste leisten, und wieder an andern Orten sind sie davon befreiet und erlegen blos ein Schutzgeld. In vielen Gegenden dienen auch die Halbmeier, Groß- und Vollköthner nur mit der Hand, und es kommt hierbei alles auf jedes Orts besondere Dienstverfassung an. Alle bisher erwähnten Hand- und auch die Spannfrohnen, welche mit der Oeconomie des Gutes in Verbindung stehen und zum Wirthschaftsbetriebe nöthig und nüzlich sind, können mit dem allgemeinen Namen der

Haushalts- oder Wirthschaftsdienste 2)

belegt werden. Es finden dabei die allgemeinen Grundsätze, welche von den Frohnen überhaupt gelten (§. 235), Anwendung, und daher können die Handdienste nicht alle Tage in der Woche gefordert, noch die Unterhanen hierbei mit allzugroßem Lasttragen und ihre Körperkräfte

2) von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 42. Von den verschiedenen Arten dieser Dienste: Fredersdorffs Anleit. zur Veranschlagung der Domänen; Hannov. 1798. S. 140 ff.

übersteigenden Arbeiten oder allzuweitem Botenlaufen beschweret werden. Noch weniger aber darf der Dienstherr, gegen Vertrag oder Herkommen, die Handdienste nach eigener Willkühr auf alle und jede Arten ausdehnen, oder sie gar in ungewöhnliche und häusliche Dienste, welche ihrer Natur nach dem Hausgesinde zukommen, verwandeln. Dagegen aber kann der Dienstherr die ordinairen Haushaltsfrohnen, der Regel nach, auch in der Saat- und Erndtezeit fordern 3).

§. 240.

Jagdfrohnen, welche zum Behuf der Jagd geleistet werden. Sie sind weder eine Folge der Jagdhoheit 1), noch des Jagdeigenthumsrechts [§. 198] 2); vielmehr haben sie mit den übrigen Froh-

3) Struben a. a. O. Th. 5. B. 94.

1) Die Patrimonialeigenschaft der Jagdfrohnen behaupten aus unwiderlegbaren Gründen: Reichardt de operis venaticis; Jen. 1770. §. 30 seqq. (der überhaupt den Unterthanen, wegen der beschwerlichen Jagddienste, das Wort redet) Seuffert operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? Wirceb. 1790. Pietsch Forst- und Jagdrecht, §. 116. Das Gegentheil vertheidigt zwar de Winckler (Resp. Hauschild) in disp. Superioritas territorialis fons operar. venaticar. principi a subditis debitarum; Lips. 1786; aber nicht mit dem Beifalle freimüthiger Rechtsgelehrten. M. s. Klüber Bibl. St. 9. S. 57 ff.

2) Es giebt viele Jagdherrn, die das Recht nicht besitzen, Jagddienste zu fordern. Dagegen können sie aber auch von jedem Jagdherrn, dem sie aus einem besondern Rechtstitel zustehen, verlangt werden; wenn er gleich nicht Landesherr, oder nicht Patrimonialherr ist. M. s. auch Claproths Rechtsfälle, B. 1. S. 233.

nen einerlei Grund und gleiche Beschaffenheit. Sie können daher so wenig von dem Landes- als Patrimonialgutsherrn anders gefordert werden, als wenn deren rechtmäßiger Erwerb, Vertrag, oder rechtliches Herkommen, besonders dargethan wird, und wenn sie einmal üblich sind, so gehören sie allezeit in die Klasse der ausserordentlichen gutsherrlichen Frohnen; weshalb auch die ordinaire ungemessene Dienstpflicht die Unterthanen zu diesen besondern Diensten nicht verbindet 3). Es giebt viele Arten der Jagddienste 4), welche die Jäger am besten zu nennen wissen, unter andern: das Fahren oder Tragen der Jagdgeräthe, das Umstellen der Wälder und Gehölze, das Treibjagen, das Tragen der Jagdbriefe, das Fahren oder Tragen des erlegten und gefangenen Wildes, die Reparatur der Jagdgeräthschaften, die Lieferung der Wolfsangeln und Seile, das Führen der Jagdhunde u. s. w. Alle diese Jagddienste müssen die dazu verbundenen Unterthanen entweder insgesammt, oder nur einzelne Arten davon, bald in gemessenem, bald in ungemessenem Dienste, vertrags- oder observanzmäßig, verrichten. Hin und wieder giebt es auch Gutsleute, die eine gewisse Anzahl von Jagdhunden unterhalten, oder statt der Fütterung Hundelagergeld, Hundehaber oder Hundebrodt*) entrichten müssen; oder sie sind auch schuldig, ein-, zwei- und

3) Runde a. a. O. §. 497. Danz a. a. O. §. 497.

4) Reichardt a. a. O. §. 2—16. de Winckler a. a. O. §. 12.

*) Gönner Rechtsfälle, B. 1. S. 217 ff.

mehrmal im Jahre Jagdlager 5) zu halten, d. i. dem Jagdherrn, dessen Jägern, Pferden und Hunden Nachtlager, Essen, Trinken und Futter zu verabreichen, oder dafür ein gewisses Jägergeld zu erlegen. Indeß giebt es hierunter in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten. Uebrigens sind diese Dienste im Zweifel, in Absicht der Jagdarten, gemessene 6) Frohnen, und sie können der Regel nach nur bei Tage, nicht in der Erndtezeit und nicht an Sonn- und Festtagen gefordert werden 7). Die Bestimmung des Orts, wo in dem Jagddistricte die Jagddienste geleistet werden sollen, dependirt aber, nach der Natur der Sache, von dem Jagdherrn; wenn die Dienstpflichtigen keine Einschränkung auf einen gewissen Ort erweisen können.

5) Diese Last liegt, ausser den Bauern, auch mannigmal den Klöstern, ja sogar adlichen Vasallen ob. Reichardt a. a. O. Pietsch a. a. O. Münter Weiderecht, §. 270. von Kampz Rechtssprüche, B. 1. S. 156.

6) Seuffert a. a. O. Struben a. a. O. Th. 4. S. 159. Das Gegentheil behauptet, in Absicht des Landesherrn, de Winckler a. a. O. §. 13; weil er diese Dienste irrig zu den Territorialfrohnen rechnet. Danz Handbuch, §. 499. Die Zeit und Anzahl derselben pflegt selten bestimmt zu seyn. Runde, §. 499.

7) Die Bürger leisten der Regel nach keine Jagdfrohnen, so wie überhaupt keine gutsherrlichen Dienste; aber bei kleinen Städten, Vorstädten und Flecken giebt es hin und wieder Ausnahmen. Reichardt a. a. O. §. 28. In den Urkunden kommt übrigens oft die Formel vor: daß die Jagdlager jährlich einmal bei Korn und einmal bei Stroh, d. h. im Sommer und Winter einmal, gehalten werden sollen.

§. 241.

Mannsfrohnen, welche blos von Männern verrichtet werden müssen, und wozu mithin von dem Dienstpflichtigen keine Weiber und Kinder geschickt werden dürfen. Sie sind daher lästiger, als die Weiberfrohnen. Welche Geschäftsarten aber dazu gehören, muß aus den Dienstcontracten und dem Herkommen, in deren Ermangelung aber aus der Natur der Sache beurtheilt werden.

Mühlenfrohnen, welche meistens nur von den Gutsunterthanen, die dem Mühlenzwange unterworfen sind, zuweilen aber auch von andern, behuf Aufräumung des Mühlenteichs, des Grabens oder Canals, der Herbeiführung der Baumaterialien an Holz und Steinen zum Bau oder Reparatur des Mühlengebäudes, Grundwerkes u. s. w. geleistet werden müssen. Sind bei einer neuen Mühlenanlage blos Baudienste zu prästiren, so erstrecken sich solche, der Regel nach, nicht mit auf die Herbeischaffung des umgehenden Mühlenzeuges. *)

§. 242.

Spannfrohnen, welche von den Unterthanen, die vermöge der Größe ihres Bauergutes Zugvieh halten müssen, mit Pferden oder Ochsen verrichtet werden 1).

*) Wehner Observ. pract. voc. Baufuhren.

1) Diese Dienstpflicht schließt daher die Willkühr der Unterthanen, ob sie Spann- und Zugvieh halten wollen, oder nicht, völlig aus. Gabke a. a. O. §. 341. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 15. In der Regel sind indeß die Spannfröhner nur insofern zu Handdiensten ver-

Nach dem Verhältnisse des Ackergutes 2), oder nach Verträgen und Herkommen, sind die Spanndienstpflichtigen, in einigen Ländern und Oertern, entweder gewisse Tage in der Woche mit 4, 3, 2 und 1 Pferde, andere mit Ochsen zu dienen verbunden; oder diese Dienste sind nach gewissen Arbeiten, Acker- und Feldgeschäften, dergestalt bestimmt, daß einige alle zur Oeconomie erforderliche Fuhren *), andere alle Pflugarbeit, und noch andere das Eggen verrichten müssen, und mit Vollendung der bestimmten Arbeit hört sodann diese Dienstpflicht für dasmal auf. Die Zahl, der Umfang, die Qualität und Quantität der Spanndienste ist aber so verschieden, daß man die eigentlichen Bestimmungen derselben lediglich aus den Provincialgesetzen, Verträgen und rechtlichem Herkommen beurtheilen und danach bestimmen muß, ob sie ordinaire oder extraordinaire, gemessene oder ungemessene Spanndienste sind. Auser den zur Acker- und Wiesenwirthschaft erforderlichen Spanndiensten 3) müssen die Dienstpflichtigen auch

bunden, als die leztern zur Direction der Be- und Entladung des Wagens erforderlich sind. Hin und wieder müssen sie aber auch nicht blos an- und abfahren, sondern selbst den Mist, Sand, Steine, Lehm, Stroh u. s. w. auf- und abladen und die Sachen an Ort und Stelle, z. B. das geladene Zinskorn auf den Boden, schaffen.

2) a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 13.

*) Unter den Brennholzfuhren sind die Torffuhren mit begriffen. Eisenberg u. Stengel VI. 85.

3) Der Regel nach können die beim Ackerbau und Haushalt zu verrichtenden Spanndienste nur in loco domicilii gefordert und nicht in andere Dienste, z. B.

oftmals noch Bau- Getraide- Holz- Reise- und andere Fuhren, z. B. Jagd- Zehnt- Erde- Lehm- Stein- Grandfuhren u. s. w. verrichten. Dabei gilt nun die allgemeine Regel, daß alle diese Fuhren blos zum Besten der Gutsöconomie und des Haushaltes geleistet und nur mit der Mäßigung gefordert werden dürfen, daß sie nicht nach allzuweit entlegenen Orten verlangt und mit den gewöhnlichen tauglichen Pferden und Geschirr prästirt werden können. In der Regel sind daher die Spanndienstleute nicht schuldig, zum Abholen oder Fortschaffen fremder Gäste 4) Frohnfuhren zu thun, Fracht aufzuladen, behuf des Holzhandels 5), oder wegen anderer Gewerbe 6), Handlung u. s. w. Frohnfuhren zu thun, selbst dann nicht, wenn sie auch sonst zu den ordentlichen ungemessenen Spanndiensten verpflichtet sind; weil die Dienstpflicht strenge zu erklären ist und die erwähnten Arten der Frohnfuhren allezeit unter die ausserordentlichen Spanndienste würden gezählt werden müssen, die kein Dienstherr, ohne den Grund seiner Berech-

Reisefuhren, verwandelt werden; wenn nicht etwa das Gegentheil, wie in Niedersachsen und Westphalen, hergebracht ist. M. s. Struben a. a. O. Th. 2. B. 49. u. Th. 4. B. 66.

4) Gabke a. a. O. §. 347. Wo Kutschfuhren im Dienste geleistet werden müssen, rechnet man 6 Meilen auf den Tag. Eisenberg u. Stengel V. 96.

5) M. vergl. darüber insonderheit Krünitz a. a. O. Th. 24. S. 799 ff. u. 960.

6) a Pufendorf l. c. §. 6.

tigung zu erweisen, zu fordern berechtigt ist. Uebrigens theilt man die zu Reisen hergebrachten Fuhren in lange und kurze Reisen. Die Entfernung ist meistens in den Gesetzen, Verträgen oder Herkommen bestimmt. Weite oder lange Reisen erstrecken sich gewöhnlich auf 7 bis 8 und 12 Meilen; kurze oder kleine hingegen meistens nicht über 6 Meilen 7).

§. 243.

Ungemessene Frohnen (§. 230). Bei diesen Diensten gilt vorzüglich die Rechtsregel: daß sie nur zum landwirthschaftlichen Gebrauch, mithin blos zum eigenen Bedürfniß und Nutzen der Gutsöconomie und nach der Beschaffenheit des bisherigen Haushalts, geleistet werden müssen, und zu andern, die eigenen Gutsbedürfnisse nicht bezweckenden, Arbeiten und Diensten nicht gefordert werden dürfen, und daß sie daher keinesweges der bloßen Willkühr der Gutsherrschaft überlassen sind 1). Die ungemessenen Dienste können in Hand- und in Spanndiensten, in ordentlichen oder ausserordentlichen Dienstleistungen bestehen. Sind die ordinairen ungemessenen

7) a Pufendorf l. c. §. 14 und Animadv. 37. Gabke a. a. O. §. 343. Uebrigens kann der Dienstherr auch in der Regel nicht verlangen, daß die Dienstleute zusammenspannen, um größere Lasten und Massen herbeizuführen, z. B. vor die Schlitten des Dienstherrn, um große, ungesprengte Feldsteine anzufahren, weil dieses eine Erschwerung des Dienstes seyn würde.

1) a Pufendorf T. 1. Obs. 121. §. 5. Kind a. a. O. Tom. 1. cap. 70. Danz a. a. O. §. 500.

Dienste in Hinsicht ihrer Anzahl oder Quantität zweifelhaft und streitig, so müssen sie also ermäßigt und festgesezt werden, daß auf der einen Seite der Bauer Zeit übrig behält, seine eigene Wirthschaft zu besorgen, seinen Lebensunterhalt zu erwerben und die öffentlichen Obliegenheiten zu erfüllen; auf der andern Seite aber auch die Gerechtsame der Gutsherrschaft dadurch nicht zu sehr geschmälert und beschränkt werden 2). Sind diese Dienste hingegen, zwar in ihrer Quantität geständig und erweislich ungemessen, aber in Ansehung der Art und Beschaffenheit der Dienstarbeiten und Verrichtungen, oder in Hinsicht ihrer Qualität, zweifelhaft und bestritten, so muß man, in Ermangelung anderer Entscheidungsquellen, darauf sehen: ob die streitigen Dienste einerlei Zweck und Gegenstand haben, keine bedeutende größere Beschwerde veranlassen und sich mithin einander gleich sind, oder nicht? Im ersten Falle kann eine ungemessene Dienstarbeit gar wohl in eine andere, nicht schwerere oder gar leichtere, verwandelt werden; welches aber im leztern Falle nicht erlaubt ist 3). Selbst bei Diensten, die in Absicht der Quan-

2) Von den bei einer solchen Ermäßigung anzunehmenden Grundsätzen s. m. von Benekendorf Oecon. forensis, Hauptst. 8. Abschn. 9. §. 578 ff. Glück a. a. O. §. 124.

3) So kann z. B. der Dienstherr die Erndtehanddienste nicht willkührlich in bloße Mähedienste umschaffen, weil leztere die beschwerlichsten sind; vielmehr muß er erweisen, daß der Dienst ein bloßer Mähedienst ist. Grolmann de operarum debitarum mutatione, P. 1. c. 2. §. 14. Höckner de operar. indeterminatarum determinatione, c. 2. §. 3.

tität bestimmt, in Absicht der Qualität aber unbestimmt sind, hängt es von der Willkühr der Dienstherrschaft ab, was für Arten der Dienste sie in den festgesezten Tagen geleistet haben will 4); vorausgesezt nemlich, daß der Gutsherr die ordentlichen ungemessenen Dienste nicht in ganz ungewöhnliche und ausserordentliche verwandelt, welches z. B. der Fall seyn würde, wenn er sie zu einem besondern Gewerbe verlangen, zu einem fremden Gute legen, oder bei neu adquirirten Grundstücken, oder aus der getheilten Gemeinheit urbar gemachten, oder zugerodeten Ländereien gebrauchen und durch die Veränderung der Dienstart den Unterthanen überhaupt eine schwerere Last aufbürden wollte, welches freilich den Rechten nach nicht zulässig ist. 5)

4) In einem solchen Falle sind die Unterthanen nicht berechtigt, die Art der Dienste vorzuschreiben, welche sie leisten wollen; weil sie sich sonst ganz von den Diensten losmachen könnten, wenn die bisherigen der Herrschaft etwa unnütz oder ganz unbrauchbar geworden wären. Struben a. a. O. Th. 4. B. 195.

5) a Pufendorf l. c. §. 6 seq. Westphal Privatrecht, Th. 1, Nro. 32. Danz a. a. O. Gabke a. a. O. §. 353. Wenn indeß der Dienstherr Ländereien, welche zum herrschaftlichen Gute gehören, aber seit vielen Jahren wüste oder in der Braache gelegen haben, wieder in Cultur bringen will, so sind die Dienstpflichtigen schuldig, dabei die gewöhnlichen Ackerfrohnen mit zu leisten. a Pufendorf l. c. §. 8. Adquirirt aber der Dienstherr neue Ländereien, z. B. bei Gemeinheitstheilungen, so erstreckt sich auf diesen Zuwachs die Dienstpflicht nicht; denn er darf, auf Kosten der Dienstleute, sein Vermögen nicht verbessern und vergrößern. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4, Nro. 54. Verbessert übrigens der Dienstpflichtige sein Gut, so können dadurch die ungemessenen Dienste nicht vergrößert werden. Danz a. a. O. Ohne hinreichende Gründe wird von Gabke a. a. O. §. 387 das Gegentheil behauptet.

Entstehen übrigens, zwischen Dienstherren und Dienstleuten, über den Umfang und das Maaß der Dienste, z. B. welche Dienstverrichtungen unter einer schuldigen Dienstart 6) begriffen und darunter zu verstehen sind; ob gemessene oder ungemessene, ordentliche oder ausserordentliche Dienste geleistet werden müssen; zu welcher Stunde der Dienst anheben und endigen; mit wie viel Pferden und was für Leuten 7) derselbe abgeleistet; was und wie viel gepflügt 8), aufgeladen 9), getragen 10), verfahren werden und wie weit sich die Dienstfuhr erstrecken, oder was an Naturalien und Gelde vom Dienstherrn prästirt werden soll, und was sonst den eigentlichen modum Servitiorum, oder die Dienstpflicht selbst betrifft, Streitigkeiten und Zweifel: so tritt richterliche Untersuchung und richterliches Erkenntniß ein, welches in vielen Fällen auf das Gutachten und die Ermäßigung erfahrner Land-

6) z. B. ob das Zäunen der Gärten, das Anfahren der Erde, ungebrannter Ziegelerde, Kalksteine u. s. f. zu den Baudiensten gehört, oder nicht? (§. 237)

7) z. B. ob Weiber und Kinder zum Dienst geschickt werden dürfen, oder nicht.

8) a Pufendorf Tom. 3. obs. 37. §. 1.

9) a Pufendorf l. c. §. 2 u. 3. Eine Ladung für zwei Pferde rechnet man in langen Tagen auf 8, in kurzen Tagen (vom Nov. bis Febr. incl.) auf 7 Centner. Eisenberg und Stengel a. a. O. VI. 65.

10) So hat z. B. das Tribunal in Berlin erkannt: daß den zum Botenlaufen verpflichteten Unterthanen, auf einer Reise von einer halben Meile nur eine Last von 15 bis 18 Pfunden, auf einer weiteren aber nur eine Last von 10 Pfunden aufzubürden sey. Behmer nov. ius controv. T. 2. obs. 131. p. 542.

wirthe gebauet werden muß 11). Räumen im Gegentheil die Unterthanen die von ihnen geforderten Dienste völlig ein und sind sie derselben ständig; beschweren sich mithin nur darüber, daß sie durch die völlige Ableistung ihrer schuldigen Dienste ganz untüchtig gemacht würden, ihre eigene Wirthschaft zu besorgen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, die öffentlichen und Gemeinde-Lasten abzuhalten: so muß die Sache an den Landesherrn, oder dessen Regierung gebracht werden, welche dergleichen Beschwerden untersuchen und ermäßigen lässt; weil der Richter, als solcher, nicht das Recht hat, die erworbene Gerechtsame des Dienstherrn einzuschränken, oder aufzuheben 12). Aber es stehet den Dienstleuten nicht frei, vor untersuchter Sache und ehe sie ihr Unvermögen wirklich dargelegt haben, vom Dienste zurückzubleiben und denselben eigenmächtig zu verweigern; vielmehr kann in einem solchen Falle der Dienstherr richterliche Hülfe und damit Schutz im Besitze suchen, welchen der Richter nicht versagen darf.

§. 244.

Wachfrohnen, welche zur Sicherheit der Rittersitze hin und wieder geleistet werden müssen. Sie gehören zu den ausserordentlichen Diensten *) und schränken

11) Leyser Spec. 418. Stryk de abusu iuris quaesiti, c. 1. nro. 35. In einigen Ländern gehören die, den modum servitiorum betreffenden, Differenzen der landesherrschaftlichen Unterthanen vor das Cammercollegium. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4, Nro. 24.

12) Struben a. a. O. Th. 2, B. 9. Eichmann Erklärung des bürgerl. Rechts, Th. 2, S. 378.

*) In Sachsen gehören sie zu den landüblichen Frohndiensten. Weber a. a. O. S. 220. Curtius churfächsisches Civilrecht, §. 299.

sich entweder blos auf Nothfälle ein, z. B. bei Feuersgefahr, in Kriegs- und Pestzeiten, gefährlichen Seuchen u. dergl., oder sie erstrecken sich auch wol gar auf Krankheiten in der Familie der Gutsherrschaft, Wochenbetten der Gattin des Gutsherrn u. s. w. Die nähere Bestimmungen beruhen auf Gesetzen, Verträgen und Herkommen. Weiberfrohnen bestehen in solchen Dienstleistungen, welche von Frauenspersonen verrichtet werden, z. B. Backen, Brauen, Nähen, Garten reinigen, Flachs zubereiten, Garn und Wolle spinnen, Leinwand weben u. s. f. Diese Frohnen werden im Anschlage geringer geschäzt, als Mannsdienste, und ein Gutsherr ist daher jene für diese anzunehmen nicht anders verbunden, als wenn ihn Verträge oder rechtliche Observanzen dazu verpflichten.

§. 245.

Die Befreiung von allen, oder einigen der bisher erwähnten Frohnarten — Dienstfreiheit — ist entweder temporell oder permanent. Jene tritt ein, wenn die Höfe der Dienstpflichtigen durch feindliche Gewalt, Wasserfluthen u. s. w. verwüstet, oder durch Feuersbrunst eingeäschert werden; wenn die Spanndienste, durch Viehseuchen und andere Unglücksfälle, ihr Zugvieh verliehren; wenn die Feldfrüchte durch Hagelschlag und Ueberschwemmungen verwüstet sind; wenn die Naturaldienste eine Zeitlang zu Gelde gesezt werden u. s. f. Hin und wieder pfleget man auch einige Diensttage zu erlassen, wenn sich in der Familie des Frohnpflichtigen Heirathe- Geburts-

oder Sterbefälle ereignen; wobei jedoch fast alles auf Recessen und Observanzen beruhet. 1)

Eine beständige Dienstfreiheit genießen alle diejenigen, welche entweder den bäuerlichen Lasten gar nicht unterworfen sind, oder die sich durch Privilegien, Verträge, rechtsgültiges Herkommen, oder durch Verjährung 2) davon befreiet haben. Wenn indeß die Frohnpflichtigen auch seit vielen Jahren, statt der Dienste in natura, jährlich ein gewisses Dienstgeld erlegt haben, so können sie dennoch wieder zur Naturaldienstleistung aufgefordert und angehalten werden. Ursprünglich wurden alle Frohnen in natura geleistet. Der Dienstherr braucht daher sein Recht auf die Naturaldienste nicht erst zu erweisen; vielmehr hat er dieserhalb die allgemeine Rechtsvermuthung auf seiner Seite, die durch den Umstand nicht entkräftet wird, daß die Dienstpflichtigen seit langer Zeit Geld bezahlt haben. Denn vermuthungsweise muß das gezahlte Geld, als ein Pachtgeld für den Naturaldienst, und die Annahme desselben auf Seiten des Dienstherrn als eine mit jeder Zahlungszeit erneuerte Pacht betrachtet werden, deren Aufrufung in in der Willkühr des Dienstherrn stehet 3). In folgenden Fällen muß es jedoch allerdings bei dem Dienstgeld

1) Gabke a.a.O. §. 367 ff. Krünitz a.a.O. S. 274 f. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 17.

2) Runde a.a.O. §. 502. Daß die Verjährung in jedem Falle der strengsten Auslegung unterworfen sey, zeigt Danz a.a.O. §. 502.

3) Glück a.a.O. §. 124. Overbeck Medit. über verschiedene Rechtsmaterien; B. 3, Nro. 137. a Pufendorf, Tom. 1. obs. 224. Tom. 2. obs. 71.

bleiben: erstlich, wenn die Fröhner die Leistung der Dienste, gegen ein Geld- oder anderes Surrogat, auf immer und beständig den Dienstherrn abgekauft haben. Diesen Umstand müssen die Dienstpflichtigen erweisen, oder wenigstens solche factische Gründe beibringen, wodurch die für den Dienstherrn streitende Vermuthung aufgehoben wird, z. B. daß nie und zu keiner Zeit, jemals die Dienste in natura geleistet sind 4); zweitens, wenn die Dienstpflichtigen ihrem Gutsherrn, da er die Frohnen in natura wieder forderte, dieselben unter dem Vorwande verweigert haben, daß sie dazu nicht schuldig wären, und der Dienstherr dazu 30 oder 40 Jahre 5) stille geschwiegen hat; drittens, wenn seit undenklichen Jahren stets Dienstgeld dergestalt gegeben ist, daß Niemand weiß, ob jemals Dienste in natura verrichtet sind; denn in diesem Falle tritt die stringente Vermuthung ein, daß die Dienste ursprünglich, oder doch in der Folge, unwiederruflich zu Gelde gesezt sind. 6)

§. 246.

Die Dienstherrschaft kann endlich, wider den Willen der Dienstpflichtigen, die schuldigen Dienste eben so wenig

4) von Buri von den Bauergütern, S. 68.

5) Bei Kirchen-, Kloster- und Domanialdienstleuten ist eine 40jährige Verjährungszeit erforderlich. Thibaut über Besitz und Verjährung, §. 29. Bei der undenklichen Verjährung bedarf es aber keiner Widerspruchshandlungen. Meister Bemerk. Th. 2, S. 227.

6) Leyser Spec. 419. m. 5. und Spec. 665. m. 30. Die Verkoppelung enthält keine stillschweigende Erlassung der Naturaldienstpflicht. Runde Beiträge B. 2. Nro. 10.

in Geld verwandeln 1), als sie verpflichtet ist, statt der Naturaldienste, von ihnen ein Dienstgeld anzunehmen 2). Und da sowohl auf Seiten des Gutsherrn als der Dienstpflichtigen in dieser Hinsicht gleiche Rechte und Verbindlichkeiten stattfinden; so können die leztern, wenn sie auch viele Jahre die Naturaldienste mit Gelde bezahlt haben, eben sowohl für die Zukunft das bisherige Dienstgeld verweigern und sich wieder zur Leistung des Naturaldienstes, in Ermangelung unwiederruflicher Verträge 3)

1) Verschiedene Rechtsgelehrte legen zwar dem Dienstherrn das Recht bei, von den Dienstleuten in den Fällen Dienstgeld zu fordern, wenn dem erstern die Dienste in natura, wegen Entlegenheit des Orts, oder veränderter öconomischen Einrichtungen unnütz, entbehrlich, oder ganz unbrauchbar geworden wären. Wernher observ. for. Tom. 1. P. V. obs. 28. Grolmann de oper. debitar. mutatione disp. 2. c. 4. §. 18. u. a. m. Aber diese Meinung beruhet auf bloßen Billigkeits- und nicht auf Rechtsgründen und sie wird gründlich widerlegt von Meister in den pract. Bemerkungen Th. 2. Nro. 20. Overbeck Medit. über verschiedene Rechtsmaterien B. 3. Nro. 138. — Insonderheit ist auch der Dienstherr nicht befugt, einige Dienstleute, welche zu ungemessenen Diensten verbunden sind, selbst dann nicht zu Gelde zu setzen, wenn er deren Dienste selbst übernehmen, oder mit seinem eigenen Hofgespanne verrichten lassen wollte; weil eine solche Remission den übrigen Dienstleuten fast immer nachtheilig bleiben würde. a Pufendorf Tom. 1. obs. 121. §. 9. Behmer nov. ius controv. Tom. 2. obs. 130.

2) Leyser Spec. 419. m. 1. von Buri a. a. O. S. 63. Runde a. a. O. §. 501. Dessen Beiträge B. 2. S. 444.

3) Die Stelle derselben vertritt auch eine rechtsgültige Verjährung, wenn nemlich das Dienstgeld von den Gutsleuten auf deren vorhergegangenen Widerspruch und von Seiten der Herrschaft erfolgten Zwang, 30 und mehr Jahre ununterbrochen entrichtet ist. Meister a. a. O.

über die Abänderung der Dienstpflicht, erbieten 4); als der Gutsherr sie anhalten kann, statt des bisherigen Geldsurrogats, wiederum dem Dienst in natura zu verrichten (§. 245). Da indeß die Leistung des Naturaldienstes gewöhnlich nicht nur für Gutsherren und Dienstleute, sondern auch fast immer für den Staat selbst mit Verlust verknüpft 5) und die Ausübung desselben sonderlich dann überaus drückend ist, wenn der Dienstmann kein eigenes Spannwerk und Gesinde auf den Hofdienst halten kann, sondern Herrendienst und eigene Wirthschaft mit demselben Zugviehe und Dienstboten, oder in eigener Person, verrichten muß: so hat man in vielen Ländern, Gegenden und auf einzelnen Gütern, unter Einwilligung beider Theile und mit dem glücklichsten Erfolge 6), die Naturalherrendienste abgestellt und in ein Dienstgeld, oder jährliches Getraideprästandum,

4) Ist die Verbindlichkeit der Guts- und Dienstleute, durch Vertrag oder Herkommen, alternativ bestimmt, entweder zu dienen, oder Dienstgeld zu geben; so hat nicht der Dienstherr, sondern der Dienstmann die Wahl in natura zu dienen, oder das Surrogat zu entrichten. Danz a. a. O. §. 501.

5) Wegen der vielen kostbaren und beschwerlichen Rechtshändel in Dienstsachen, ist es schon sehr wohlthätig, wenn wenigstens die unbestimmten, ungemessenen Dienste, in gemessene verwandelt und genaue Bestimmungen in Dienstrecessen festgesezt werden. Danz a. a. O. Ein Muster dazu s. m. in Claproths Rechtswissenschaft der Verträge Th. 1. S. 219.

6) Bei neuen Verpachtungen der Domainen wird vorzüglich im Preussischen der Hofdienst vielfältig abgeschafft, und der Erfolg dieser Operation dürfte bald allgemein zur Nachahmung reitzen.

welches der Regel nach das beste Ausgleichungsmittel ist, verwandelt. 7)

Dritter Titel.

Von den Commun- oder Gemeindediensten.

§. 247.

Commun- Gemeinheits- oder Reihedienste, die hin und wieder unter dem Namen der Gemeindewerke, Bauereinigungen (Baureinigungen) begriffen werden, sind solche, welche in Gemeinde-Angelegenheiten von den Gemeindegliedern*), als solchen, nach einer gewissen Reihefolge geleistet werden. Die Verbindlichkeit dazu entspringt aus der Societätspflicht und ist daher keine dingliche, sondern eine persönliche 1) aller wah-

7) Die Schriftsteller, über die Abstellung der Herrendienste, findet man in Gesenius Meierrechte B. 1. S. 71—74. Ich füge noch hinzu: Jacobi einige Staatsangelegenheiten. Celle 1787. 8 S. 428 ff. Nicolai über die Abschaffung der Dienste, in den Jahrbüchern der Preuss. Monarchie; Jahr 1800, Februar und März. von Münchhausen Bericht von den auf dem Gute Steinburg aufgehobenen Frohndiensten. Leipz. 1801. Meyer über Herrendienste und deren Aufhebung. Celle 1803. 8. Krünitz a. a. O. Th. 9. S. 298 ff.

*) Wer kein wahres Mitglied der Gemeinde ist, concurrirt daher auch zu diesen Diensten in der Regel nicht.

1) Danz a. a. O. §. 491. Weckherlin a. a. O., der §. 33 den der Sache angemessenen Vorschlag macht, daß alle Commundienste für Geld, ums Lohn, verrichtet und die Kosten unter die Gemeindeglieder, nach dem landüblichen Steuerfuße, vertheilt werden möchten. Neben der Erhal-

rem Gemeindeglieder, als solcher betrachtet (§. 95. N. 2), wobei auf den Unterschied: ob die Gemeindeglieder unter gutsherrlicher Abhängigkeit stehen, oder davon befreiet und welcher Religion, oder Stande sie etwa zugethan sind, es gar nicht ankommt. Die Gemeinheitsdienste selbst werden, nach den verschiedenen Zwecken, bald von mehrern Dörfern, Kirchspielen und Voigteien, bald von den Gliedern einer einzelnen Dorfschaft, theils in gemessenen, theils ungemessenen Diensten, entweder durchgehends mit der Hand, oder von einigen mit dem Spanne 2), von andern mit der Hand, in einer bestimmten Reihe, geleistet. Da alle Communfrohnen, sie mögen in Hand- oder Spanndiensten u. s. f. bestehen, ihrer Natur nach, auf der ganzen Gesellschaft liegen, so müssten auch, vermöge des Rechts der Gleichheit, alle Mitglieder der Gemeinde zu den Lasten der Gemeinheit, eigentlich nach gleichen Verhältnissen, beitragen und das Gemeindeglied, welches auf die eine oder andere Art eine größere Last trägt, oder getragen hat, entweder durch einen verhältnißmäßigen größern Antheil an den Gemeindenutzungen und Vortheilen, oder durch Geld entschädigt und egalisirt werden. Indeß beruhet das Maß und der Umfang der Verbindlichkeit einzelner Gemeindeglieder

tung guter Arbeit, würde auch hierdurch eine verhältnißmäßige, gleiche Vertheilung der Gemeindelasten, welche durch die Observanz oft sehr ungleich und unbillig ausgemessen ist, erreicht werden.

2) z. B. die sogenannten Krüppel- und Bettelfuhren, die an sich so grausam und unmenschlich sind, daß sie längst hätten allgemein abgestellt seyn sollen. Hannöv. Magaz. J. 1796. S. 928.

zu diesen Diensten auf besondern Gemeindeverträgen, rechtlichen Observanzen, Gemeindestatuten, rechtskräftigen Entscheidungen u. s. w., auf welche man zunächst Rücksicht nehmen muß, wenn über das Verhältniß zur Concurrenz bei den Gemeinheitsdiensten, wer dabei mit dem Spanne, oder mit der Hand zu dienen schuldig und wer überhaupt davon befreit sei? unter den Gemeindegliedern Streitigkeiten entstehen.

§. 248.

Die Gemeinheitsdienste werden zu verschiedenen Zwecken, insonderheit zur Aufräumung der Flüsse, Bäche, Gräben, Canäle, Wasserlösen; zur Unterhaltung der Dämme, Brücken 1), Stege, Triften, Schleusen, Siele, Deiche; der Gemeindegebäude, Hirtenhäuser, Dorfszäune; der Culturarbeiten in den Gemeindewaldungen und Hölzern, der Wege u. s. w. geleistet. Die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege geschiehet von jeder Commune auf eigene Kosten; weil sie einen Theil der Gemeindegüter derselben ausmachen 2). Man theilt die Gemeindewege 3), welche ihrem Zwecke nach

1) Oft muß, nach besondern Verträgen und Observanzen, die Landes- oder Gutsherrschaft den untern, die Gemeinde aber nur den obern Theil der Brücke bauen lassen.

2) Hin und wieder müssen auch diejenigen, welche den Weg vor andern vorzüglich gebrauchen, ihn im Stande erhalten. Struben a. a. O. Th. 5. B. 112.

3) Die Gemeindewege sind der Regel nach öffentliche Wege. Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 63. Zuweilen ist es jedoch streitig: ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sey? Claproth Rechtsfälle B. 2. S. 622.

von den wirklichen Heer- Land- Poststraßen und Straßendämmen, oder Chausseen 4) (§. 233) verschieden sind, in Feld- und Holzwege und in Neben- oder Richtewege 5) ein. Jene sind solche, die eigentlich nicht für Reisende bestimmt sind, sondern die man nöthig hat, um zu den Aeckern, Wiesen und Holzungen, oder zu einem benachbarten Dorfe, Hofe u. s. w. zu gelangen; diese hingegen Wege, deren sich Jedermann mit Spann- und Fuhrwerk, oder als Reisender, bedient, um auf eine kürzere und bequemere Art, als auf der ordinairen Heerstraße, den Ort seiner Bestimmung zu erreichen. Die Wege der leztern Art werden zwar gewöhnlich unter dem allgemeinen Namen der öffentlichen Wege mit begriffen; aber sie befinden sich in dem Eigenthume der Gemeinde, durch deren Dorfs- und Feldmark sie laufen 6) und unterscheiden sich dadurch von den eigentlichen Heer- und Landstraßen, daß die leztern ein Eigenthum des Staats sind. Wird ein bisheriger Gemeindeweg zu einem neu angelegten Straßendamme

4) Diese können nicht nur über das Privateigenthum gelegt, sondern es dürfen auch dazu Materialien, als: Steine, Erde, Sand, gegen Entschädigung, daraus genommen werden. Runde a. a. O. §. 126. Danz a. a. O. §. 124 ff.

5) Struben a. a. O. Th. 4. B. 19. Von Feldwegen s. m. von Buininck neue Samml. von Rechtshändeln B. 1. S. 76.

6) Daher hört auch die Verbindlichkeit des Baues und der Unterhaltung eines Gemeindeweges der Regel nach da auf, wo das Eigenthum oder die Feld- und Dorfsmark einer Commune sich endigt.

gezogen, so ist die Commune nicht schuldig, diesen Weg nun als Chaussee oder Heerstraße allein zu bauen oder zu unterhalten, und es kann ihr höchstens nur auferlegt werden, so viel, als sie vorhin zur Unterhaltung des vormaligen Gemeindeweges zu leisten hatte, jezt zum Chausseebau außerordentlich beizutragen 7). Uebrigens sind die Gemeindewege der unmittelbaren Aufsicht des Orts und der Oberaufsicht der Landespoliceygewalt unterworfen 8), ohne deren besondere Bewilligung auch keine Gemeinde ein Wege- Pflaster- oder Brückengeld neuerdings einführen darf. 9)

§. 249.

Im Allgemeinen muß ein jeder, der an den Vortheilen, die zunächst aus der Gemeindeverbindung entspringen, Antheil zu nehmen befugt ist, auch zu den Kosten und Arbeiten verhältnißmäßig concurriren, welche zur Erhaltung derselben erforderlich sind, oder durch den Zweck der Gemeindevereinigung veranlasst werden. Schon hieraus ergiebt es sich, daß unter den sogenannten Realvorzügen der Adlichen- oder Rittergüter (§. 181 ff.) die Freiheit von den nachbarlichen Unpflichten und Gemeindeobliegenheiten, an sich, nicht mit begriffen seyn kann 1).

7) a Pufendorf Tom. 3. obs. 113.

8) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 546 ff.

9) Böhmer Consult. Tom. 1. Part. 2. resp. 28. Von dem Unterschiede zwischen alten und neuen Weggeldern s. m. Klein Rechtssprüche B. 4. S. 352.

1) Die Befreiung von den gewöhnlichen öffentlichen Staatslasten kann auf Verbindlichkeiten nicht erweitert werden, die aus einer speciellen Verbindung erwachsen.

In der Regel müssen daher alle Rittergutsbesitzer, welche besondere Vortheile von der Gemeinde geniessen und z. B. keine eigene Weide und keinen eigenen Hirten haben, sondern ihr Vieh unter die Gemeindeheerde treiben und dasselbe auf dem gemeinschaftlichen Wiesen- Feld- und Forstgrunde weiden lassen und von andern Gemeinheitsvortheilen, nach gleichen oder ungleichen Verhältnissen mit den Bauern, z. B. bei Vertheilung des Gemeindeholzes, participiren, zu den Gemeinheitslasten und Gemeindewerken mit concurriren; weil in solchen Fällen die Rittergutsbesitzer als wirkliche Mitglieder der Gemeinde und als Nachbaren, wie die andern Reihehöfe, betrachtet werden müssen (§. 85 und 95). Nach eben diesem Grundsatze sind auch die Prediger und Schuldiener, welche besondere, mit den übrigen Gemeindegliedern gleiche oder ungleiche, Vortheile an den Gemeindegütern genießen, zu den Lasten verpflichtet, welche aus dem Nachbarrechte entspringen 2). Indeß sind, vermöge eines besondern Herkommens, die adlichen Güterbesitzer, Prediger und Schuldiener an vielen Orten entweder von allen, oder doch einigen der im vorigen Syhen erwähnten Reihe- oder Gemeinheitsdienste befreiet 3); welche Immunität jedoch, als Ausnahme

2) Leyser Spec. 416. m. 3. und 665. m. 37. Weber Abhandl. über die Rittergüter S. 133. Note 83. Westphal Privatrecht Th. 1. Nro. 8. §. 4. Lynker Resol. res. 386. von Berg jurist. Beobachtungen Th. 2. Nro. 21. Schlegel Kirchenrecht, B. 5. S. 352 ff.

3) Denecke Dorf- und Landrecht, Part. 2. lib. 2. cap. 8. §. 17. S. 215.

von der Regel, wenn sie bestritten wird, jedesmal erwiesen werden muß. 4)

§. 250.

Ausser allen bisher erwähnten Diensten sind die Kirchspiels- oder Dorfseingesessenen auch noch zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude, als: der Kirchen- Pfarr- Schul- Witwen- Häuser (§. 90) u. s. w. ferner zur Bestellung der Kirchenäcker, zum Einfahren des Getraides, Heues, Deputatholzes der Prediger und Schuldiener; Abholung und Introduction des Superintendenten, Predigers u. s. w., zu gewissen Hand- und Spann-

4) In Ermangelung eines ausdrücklichen Vertrages können die Gemeindeglieder, aus einer langjährigen Nichtforderung und Nichtleistung der Gemeindedienste und sonstigen Communlasten, nur dann ein Recht auf die stete Beibehaltung ihrer Immunität herleiten, wenn sie entweder einen unvordenklichen Besitzstand erweisen, oder darthun, daß einst von ihrer Seite, wegen der verlangten Gemeindedienste, ein Widerspruch eingetreten ist, wobei sich die übrigen Mitglieder der Gemeinde, nicht etwa 10 oder 20, sondern 30 Jahr beruhigt haben. Die Verpflichtung zu den Gemeindediensten und Reihelasten beruhet auf der, unter allen Gliedern statthabenden, gemeinschaftlichen Verbindung zu einem vereinigten Zwecke, und daher kann sich Niemand wider diese, alle Mitglieder treffende, Obliegenheit anders in den Besitz der Freiheit setzen, als durch seinen Widerspruch und der übrigen Adquiescenz. Wernher Part. 1. obs. 274. Thibaut über Besitz und Verjährung §. 60. Böhmer Rechtsfälle B. 1. N. 46. Indeß behaupten doch verschiedene Rechtslehrer, daß schon dadurch eine Befreiung, durch Verjährung, von diesen Diensten erworben werde, wenn sich mehrere Fälle ereignet haben, wo sie hätten gefordert werden können und sie dennoch, während 50 Jahren, weder gefordert, noch geleistet sind. Darin scheint freilich eine Agnition der Freiheit, von Seiten der übrigen Gemeindeglieder, zu liegen. M. s. Rave de praescript. §. 116. not. h. p. 256. Hof-

diensten, oder Geldbeiträgen, verbunden. Die Verbindlichkeit hierzu entspringt nicht sowohl aus dem Nachbarrechte 1), oder aus den Rechten und Verbindlichkeiten, die den Mitgliedern einer Commune zustehen und obliegen; als vielmehr aus der Parochialsocietät, woraus sowohl Ansässige, wie Nichtansässige = Eingepfarrte Vortheil ziehen, welcher sie verbindet, zu den Parochiallasten verhältnißmäßig, nach den Kräften ihres Vermögens, oder nach den sonst bestimmten Concurrenz = Normen, beizutragen. Die Befreiung von gewöhnlichen andern Frohndiensten kann daher auf die Parochialdienste und Verbindlichkeiten nicht ausgedehnt werden, und wer eine Immunität von den Pfarrlasten behauptet, muß den Grund derselben, Verträge oder rechtliches Herkommen, erweisen 2). Indeß pflegen die Besitzer adlich-

acker princ. iur rom. §. 871. Müller ad Leyser. observ. 449 u. 601.

1) Daher läßt sich auch von der Verbindlichkeit zu den Parochialbeschwerden zu concurriren, nicht auf die Schuldigkeit zu Gemeinheitsdiensten schließen. Zu jenen sind z. B. auch die Anbauer, Häuslinge, Brinksitzer und Köthner verpflichtet, aber in der Regel nicht zu den leztern. Man vergl. auch Schlegel Kirchenrecht B. 5. S. 243.

2) von Selchow Rechtsfälle, B. 1. dec. 23. S. 235. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. N. 59. B. 4. Nro. 18 und 19. Da die Parochialdienste und Pfarrlasten sich auf eine, aus der Parochialsocietät herfließende, Obliegenheit aller Eingepfarrten gründen, so ist zum Beweise der Immunität von den Parochiallasten entweder eine unvordenkliche oder qualificirte Verjährung erforderlich; obgleich verschiedene Rechtsgelehrte schon dann die Befreiung davon für hinlänglich erwiesen achten, wenn sich Fälle ereignet haben, wo die herum-

freier Güter von den Diensten, welche behuf des Pfarrackers und Haushalts, vorzüglich aus dem Grunde einer Pfarrgutsherrschaft, geleistet werden müssen, an den meisten Orten befreiet 3) und diejenigen Eingepfarrten, welche wenig oder gar kein eigenes Land besitzen, worauf Pferde gehalten werden können, wenigstens von den Spanndiensten und Pfarrfuhren, oder deren Geldwerthe 4), eximirt zu seyn. Uebrigens hängt die Concurrenz zu den Pfarrdiensten und Beiträgen in Gelde zu den Pfarrlasten von den Grundsätzen ab, welche in Landesgesetzen, Verträgen, rechtskräftigen Entscheidungen, oder in dem rechtlichen Herkommen der Kirchspiele und Pfarrgemeinden, festgesezt sind. (§. 90)

Zweites Kapitel.

Von der Zins- und Zehntpflicht der Bauern.

§. 251.

Das zweite charakteristische Kennzeichen eines Bauergutes bestehet in der Zinspflicht (§. 110). Die Bedeu-

gekommnen Dienste oder Geldbeiträge hätten gefordert werden können und dennoch, während eines Zeitraums von 30 bis 40 Jahren, weder gefordert, noch geleistet und entrichtet sind. (Vergl. §. 249. Note 4)

3) Deneke a. a. O. Th. 2. S. 215.

4) Z. B. zu Abholung des Superintendenten, Predigers u. s. w. Overbeck Medit. über verschiedene Rechtsmaterien B. 7. Nro. 357. S. 27 ff.

tung des Wortes Zins ist sehr verschieden 1); aber hier wird im allgemeinen alles darunter verstanden, was insonderheit der Besitzer eines Bauergutes einem Grund- oder Gutsherrn zu entrichten hat. Schon in den ältesten Zeiten mussten die Unterthanen entweder zum Zeichen der Unterwürfigkeit, des Schutzes; oder aber für den Genuß eines Grundstücks, Hofes und der damit verbundenen Ländereien, neben den Diensten, gewisse Abgaben an trockenen Früchten, Vieh, Geflügel, oder Geld, in bestimmten Terminen, entrichten, welche Leistungen man mit dem allgemeinen Namen von Zinsen belegte. Die Veranlassungen zur Entstehung dieser Grundzinspflicht sind sehr verschieden gewesen 2); aber sie kommen doch darin überein, daß sie auf dem zinspflichtigen Gute selbst, als eine Reallast, haften und in so fern sie nur in einer gutsherrlichen Abgabe bestehen, sich von den öffentlichen Abgaben und Contributionen, welche auf die Grundstücke steuerpflichtiger Unterthanen gelegt sind, von selbst unterscheiden. 3)

§. 252.

Unter den mannigfaltigen Grundzinsarten lassen sich vorzüglich zwei Hauptgattungen unterscheiden und auszeichnen, nemlich: der vorbehaltene und der aufer-

1) Böhmer de vario censuum significatu et iure, in Dess. Exercit. ad pandect. Tom. 2. p. 964 ff. Lang histor. Entwickelung der deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793.

2) von Buri von den Bauergütern, S. 105 ff.

3) Struben de iure villic. cap. 4 u. 6. de Göbel de iure et iudicio rusticor. cap. 3.

legte Zins 1). Dieser leztere ist von dem Eigenthümer selbst, zum Vortheil des Zinsherrn, auf ein Grundstück versichert, woraus derselbe entrichtet werden soll. Der Entstehungsgrund dieser Zinsart liegt oft in einem verschleierten Darlehn 2), oder in einem Kaufe, Tausche, in Schenkungen, Vermächtnissen u. s. w. 3). Im erstern Falle ist der auferlegte Zins, der Regel nach, abkäuflich oder ablöslich; in den leztern aber unablöslich. Wer sich auf die eine oder die andere dieser Eigenschaften beruft und gründet, muß seine Behauptung erweisen. Indeß erhält der Zinsherr durch diese Art des Zinses kein Grundeigenthum an dem Gute, worauf die Zinspflicht haftet, und er hat nur in so weit ein dingliches Recht daran, als solches zur Sicherheit seiner Zinserhebung erforderlich ist. Eben so wenig wird derselbe hierdurch Gutsherr des Zinspflichtigen; vielmehr bleibt derselbe in der Regel voller Eigenthümer seines Zinsgutes, wenn nicht etwa ein Anderer Gutsherr desselben ist.

Eine ganz andere Bewandniß hat es dagegen mit den vorbehaltenen Zinsen, welche der Bauer seinem Grundherrn oder Gutsherrn, für die überlassene Benutzung eines Hofes, oder gewisser Ländereien, zu entrichten verpflichtet ist. Diese Zinsart ist bei weitem die wichtigste und auch die gewöhnlichste (§. 107).

1) Runde a. a. O. §. 505.

2) Runde a. a. O. §. 203.

3) Meistens ruhet daher der aufgelegte Zins nur auf Häusern, einzelnen Aeckern, Wiesen und Gärten. Fischer Cameralrecht B. 1. §. 1257.

Die durch Verträge, Gesetze, oder rechtliche Gewohnheiten festgesezten Bedingungen, unter welchen den Gutsleuten ihre Höfe und Güter zur Cultur und Benutzung überlassen sind, begreift man unter dem allgemeinen Namen des Colonatrechts, wobei auf den persönlichen Zustand der Bauern nichts ankommt. So mannigfaltig daher dasselbe, bei der Ueberlassung des Bauerguts, oder späterhin, gesez- vertrags- und observanzmäßig, modificirt seyn kann; eben so verschieden muß folglich auch die Natur und Eigenschaft des vorbehaltenen Zinses seyn 4). Es erscheint daher derselbe bald als ein Zeichen des gehabten Eigenthums, oder beibehaltenen Obereigenthums; bald als ein Zeichen des fortwährenden Grundeigenthums — einer Gutsherrschaft, wo dem Bauer an dem Gute ein mehr oder weniger unvollkommnes Eigenthum und seinen Nachkommen ein Erbrecht daran zukommt; oder endlich als Zeichen einer wahren Zeitpachtvergeltung 5) [§. 113].

§. 253.

Die Grund- oder gutsherrlichen Zinsen, Gefälle, Praestanda, sind entweder Geldzinsen oder Natural-Fruchtzinsen, welche zu bestimmten Zeiten entrichtet werden müssen. Die Quantität, an Maaß, Anzahl und Art, hängt von Gesetzen, Verträgen, oder dem Herkommen ab. Die Naturalzinsen bestehen aus Producten, welche durch die Landwirthschaft

4) Runde a. a. O. §. 506.

5) Eine ausführliche Klassification der verschiedenen Zinsarten findet man bei Danz a. a. O. §. 504.

gewonnen werden, z. B. in Getreide, lebendigem Viehe, Honig, Wachs, Butter, Käsen, Eiern u. dergl. Alle diese Zinsarten, die auf den Bauergütern haften, oder auf dem Grunde einer ehemaligen, oder noch fortdauernden Leibeigenschaft und Hörigkeit beruhen, tragen überaus abweichende und verschiedene Benennungen, die von zufälligen und sehr mannigfaltigen Umständen entlehnt sind 1). Viele Zinsen erhalten ihren Namen von der Art der Sachen, die jährlich geliefert werden müssen; daher: Zinskorn2), Zinsrocken, -Gersten, -Hafer; Zinsschweine*), -Gänse, -Hüner, -Eier; Wachs-

1) Runde a. a. O. §. 507.

2) In verschiedenen Lagerbüchern, Contracten, Zins- und Meierbriefen, vorzüglich in Niedersachsen, kömmt oft die Formel vor: „Der Gutsmann, Meier u. s. w. giebt 10, 20, 30 Malter partim.“ Dieses Wort, welches zur Abkürzung gebraucht wird, beziehet sich auf die Fruchtarten und zeigt an, daß ein Drittel des Zinses in Rocken, ein Drittel in Gersten und ein Drittel in Hafer bestehet.

*) Unter den Zins- oder Hofschweinen sind in der Regel einjährige und keine halbjährigen, oder gar noch jüngere — Ferken — zu verstehen. Im Zweifel sind ursprünglich Gutsherren und Zinsleute über ein solches ausgewachsenes Schwein einig geworden, welches gleich aufgesezt und fett gemacht werden konnte, und daher darf man die Zinsschweine, mit dem Ferkenzehnten, nicht verwechseln. Dergleichen Naturalzinslieferungen waren für den Tisch und die Consumtion des Gutsherrn bestimmt und mussten also von der Beschaffenheit seyn, daß sie den beabsichtigten Nutzen völlig gewährten. Wollen also die Gutsleute jüngere, als einjährige Schweine liefern, so müssen sie Vertrag, oder rechtliches Herkommen erweisen. Die Ablieferung pflegt Petri oder Maitag, oder auch wol zwischen Martini und Michaelis zu geschehen und hin und wieder der Gutsherr berechtigt zu seyn, das nächste, nächst

zins 3), Honigzins u. s. w. Bei andern ist der Name von der Zeit, oder dem Festtage gewählt, an welchem der Zins fällig ist, als: Märtensgänse, Fastnachtshafer, -Hüner, Ostereier, Osterhüner u. s. f. Bisweilen kommt die Benennung von besondern Veranlassungen her, z. E. von Hochzeiten 4), Kindtaufen, Sterbefällen, als: Fräuleinsteuer, Springhafer, Brauthafer, Brauthüner, Sterbehafer u. dergl. Endlich entstehet auch oft der Name von der Sache, worauf die Zinspflicht haftet; daher: der Rauchpfennig, Rauchhafer, Rauchhüner, Rauchgänse 5) u. s. f. Von allen diesen Zinsgattungen sind übrigens noch diejenigen Prästationen verschieden, welche zur Recognition anderer Gerechtigkeiten, z. B. eines Obereigenthums,

dem besten, aus der Dehlzucht (S. 193. Note z.) des Zinsmannes auszuwählen. a Pufendorf Tom. 4. obs. 224.

3) Den Wachszins hält man für ein Zeichen der Leibeigenschaft. Im Amte Thedinghausen gab es sogenannte Wachszinsleute; aber im Jahr 1782 ist die Leibherrschaft derselben aufgehoben. Hannöv. Anzeigen v. J. 1782, St. 45. Von den Cerocensualen s. m. Schotts Wochenblatt 2ter Jahrg. S. 426 ff.

4) Wenn die Töchter des Gutsherrn sich verheirathen. Runde a. a. O. §. 588. Hagemann über die Fräuleinssteuer der Edelmannsbauern, in dess. kleinen jurist. Aufsätzen; Hannov. 1794. Th. 2. S. 101 ff.

5) Gewöhnlich wird das Rauchhuhn für den, der Wohnung zu leistenden, Schutz gegeben und es enthält mithin einen Wohnungszins. Von dem Ursprunge, Grunde und der rechtlichen Natur dieser Abgabe s. m. Hannöv. Anzeigen Jahr 1755. St. 57. Danz a. a. O. §. 507. Hin und wieder müssen die Gutsleute auch Capaunen,

der Gerichtsbarkeit 6), entrichtet werden müssen, wohin unter andern das Bekenngeld, Canon, Dinggeld, Gogänse, Gohüner, Halshüner, Voigtshüner u. s w. gehören.

§. 254.

Alle diese verschiedenen, auf den Bauergütern, die in gutsherrlicher Abhängigkeit stehen, haftenden Zinsarten haben ihren ersten Ursprung in den Verabredungen und Bestimmungen beider Theile, des Gutsherrn und Gutsmannes. Dabei ward der Zins selbst, mit Rücksicht auf die öffentlichen Lasten, gutsherrlichen Frohndienste und den Unterhalt des Dienstmannes und seiner Familie, allemal nach den Nutzungen und Einkünften des Bauerngutes eingerichtet und abgemessen; denn der Gutsherr überließ, der Regel nach, nicht das Eigenthum, sondern blos den Fruchtgenuß seinem Gutsmann, und folglich konnte auch der Zins nur auf die Früchte gesezt und nach den Aufkünften des Hofes bestimmt werden. Berechnet man nun diese Früchte nach dem Geldwerthe und Gehalte der Höfe, welchen sie zur Zeit des geschlossenen Contracts hatten, so wird oftmals das Verhält-

Kapphähne u.s.w. liefern, deren Anzahl auf Verabredung, oder Gewohnheit beruhet. Eckhard vom Kapphahns-Lehn, in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrs. Th. 3. S. 236 ff. von Ulmenstein Versuch von Steuern und Abgaben S. 94 ff.

6) Runde a. a. O. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 127. Bei Leibeigenen komt der Hünerzins unter dem Namen der Leibhüner, Halshennen u. s. w. vor. Westphal Privatrecht Th. 1. Nro. 30. Eisenhart Sprüchwörter S. 51.

niß der Zinsen nicht unangemessen erscheinen. Vermöge der natürlichen Freiheit müsste es freilich der willkührlichen Uebereinkunft beider Theile überlassen bleiben, die Bedingungen, in Absicht der Zinspflicht, bei der Uebergabe und Annahme eines gutsherrlichen Hofes festzusetzen. Aber die Gesezgebungen fast aller Länder 1) haben, aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohls, die auf den einmal erblich gewordenen 2) Bauergütern haftenden Zins- und Dienstpflichten für so unabänderlich erklärt, daß sie weder von den Gutsherren einseitig und willkührlich, noch mit Einwilligung des Besitzers, erhöhet und gesteigert werden dürfen (§. 182). Jede verschleierte Zinserhöhung ist rechtswidrig. Ja, einige Provinzialgesezze sind so strenge, daß der Gutsherr, selbst in dem Falle den bisherigen Zins nicht erhöhen darf, wenn ihm der Hof ganz zur freien Disposition heimgefallen und der neue Erwerber bereit ist, die erhöhete Zinsentrichtung zu übernehmen. 3)

Entstehet über die Beschaffenheit, die Quantität, den Abtragstermin, das Gewicht des

1) Struben (rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 114.) schränkt diese Vorschriften mit Recht blos auf die Bauerländereien ein, welche den öffentlichen und Staatslasten unterworfen sind.

2) Ist das Bauergut nicht erblich, sondern ein gemeines Pachtgut, so beruhet der Pachtzins auf der freien Uebereinkunft beider Theile. Danz a. a. O. §. 524.

3) von Buri a. a. O. S. 472 f. daher kann z. B. auch wegen eines Zuwachses aus der Gemeinheitstheilung der Zins nicht erhöhet werden. Claproth Rechtsfälle B. 1. S. 595.

Zinses 4) u. s. w. zwischen den Gutsherren und Gutsleuten ein Streit, so muß derselbe aus den Zins- und Hebe-registern, Quitungsbüchern und, nächst diesen, aus dem Herkommen des Orts, Amtes, oder der Provinz entschieden werden. Aus diesen Quellen hat man auch die Streitigkeiten zu beurtheilen, welche über die Natural- oder Geldpröven 5) entstehen, die hin und wieder den Censiten bei Ablieferung des Zinses vom Zinsherrn verabreicht zu werden pflegen. Uebrigens finden, wenn von der Verwandlung eines Naturalzinses in einen Geldzins, oder umgekehrt, die Rede ist, ebendieselben Rechtsgrundsätze ihre Anwendung 6), welche vorhin, von der Veränderung der Naturaldienste in ein Dienstgeld, entwickelt sind (§. 245).

§. 255.

Um den Zinspflichtigen zur gewissen Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten, ist hin und wieder durch Ver-

4) In Absicht der Kornzinsen ist der Gutsmann schuldig, gereinigtes Korn und von der besten Fruchtart, die auf dem Gute gewachsen ist, den Zins abzutragen, und er ist nicht berechtigt, das reine Korn mit Trespe und Radel zu vermischen, oder schlechtere Früchte anzukaufen und sie dem Zinsherrn aufzudringen. Struben Th. 3. B. 112. Vergl. Calenberg. Meierordn. v. J. 1772. c. 3. §. 3 ff.

5) Die Pröven sind eine Erkenntlichkeit, Ergözlichkeit, und sie bestehen theils in einer Kleinigkeit an Gelde, oder in einer Mahlzeit, Heringen, kleinen Brödten, Bier u. s. w. (§. 235. Note 8). a Pufendorf Tom 1. obs. 121. §. 15. Quistorp Beitr. zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Rostock 1787. Nro. 44.

6) Overbeck Meditat. B. 6. Nro. 331. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 39.

träge oder Herkommen festgesezt, daß der Zins sich verdoppeln soll, wenn er nicht zur rechten Zeit bezahlt wird. Man nennt dieses ausserordentliche Zwangsmittel den Rutscherzins 1), der aber niemals dazu benuzt werden darf, den Censiten, wegen einer geringen Nachlässigkeit in Entrichtung des schuldigen Zinses, zu Grunde zu richten 2). Verfällt der Zinsmann in einen Concurs, so nimmt zwar der Gutsherr das Zinsgut zurück und disponirt darüber auf die gesezmäßige Art (§. 254); aber in Absicht des rückständigen Zinses stehet ihm nicht in dem gesammten Allodio des Zinsmannes, sondern nur an den Früchten 3) des zinspflichtigen Gutes ein stillschweigendes Unterpfand zu, wenn mit den gutsherrlichen Gerechtsamen nicht etwa fiskalische Vorrechte verknüpft, oder Provincialgesetze vorhanden sind, welche dem gutsherrlichen Zinsrückstande, entweder überhaupt, oder von gewissen Jahren, einen vorzüglichen Platz in der Prioritätsentenz anweisen. 4)

§. 256.

Die Zinspflicht kann durch Verjährung dadurch erworben werden, wenn der Zinsherr sich das Recht die

1) Nur Verträge oder rechtsgültiges Herkommen begründen das Recht des Zinsherrn auf diese Gefahrzinsen, oder Zinsbußen. Schott jurist. Wochenblatt; Jahrg. IV. Nro. 24.

2) Runde a. a. O. b. 513.

3) Weber Beiträge zur Lehre vom stillschweigenden Conventional-Pfandrechte Nro 1. Dabelow Entwickelung der Lehre vom Concurse. Halle 1801. 4. S. 607. Meissner Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte. Leipz. 1803. S. 166 ff.

4) Runde a. a. O. §. 515.

Zinsen zu erheben, angemaßt, solches wirklich seit 30 Jahren ausgeübt und der Zinsmann demselben, während dieses Zeitverlaufs, gar nicht widersprochen hat*). Dagegen gehet das Recht des Gutsherrn, Zinsen zu fordern, nur dann durch Verjährung verlohren, wenn der Zinspflichtige sich überhaupt eine Zinsbefreiung angemaßt, oder sich der Zinsprästation widersezt und der Zinsherr diese Anmaßung zu bestreiten, seit 30 bis 40 Jahren, verabsäumt hat. 1)

Bei Bestimmung der Frage: ob und in wie weit der Zinsherr verbunden ist, den Zinsmann, wegen eingetretener Unglücksfälle z. B. Krieg, feindliche Invasion, Viehsterben, Feuersbrunst, Ueberschwemmungen, Hagelschlag, Mäusefraß, Miswachs u. dergl. Remission des Guts- und Grundzinses angedeihen zu lassen? muß man zunächst auf die Verträge und Verabredungen zwi-

*) Ein bloßer aussergerichtlicher Widerspruch und Protestation hemmt aber den Lauf der Verjährung nicht. Struben a. a. O. Th. 1. B. 21.

1) Thibaut über Besitz und Verjährung §. 37 und 60, welcher zugleich die, von Danz a. a. O. §. 516 und Andern behauptete, Meinung widerlegt, daß bei dieser erlöschenden, qualificirten Verjährung schon ein Zeitraum von 10 oder 20 Jahren hinlänglich sey. Durch bloßen Nichtgebrauch gehet daher das Recht, Zinsen und Gefälle zu fordern, keinesweges verlohren, vorausgesezt nemlich, daß solche vorhin entrichtet sind und dieser Umstand von dem Zinsmanne entweder eingeräumt, oder von dem Zinsherrn erwiesen wird; denn ohne diesen Beweis würde gar keine Zinspflicht existiren. Klein Annalen der Gesezgebung B. 6. S. 310. Böhmer Rechtsfälle B. 3. Abth. 2. Nro. 229. Overbeck Meditationen B. 5. Nro. 275.

schen dem Zinsherrn und Zinsmanne und dann weiter darauf sehen, ob in den Landesgesetzen über diesen Gegenstand Bestimmungen anzutreffen sind. Die leztern pflegen über die Art und Weise der Feldbesichtigungen, Taxation des Schadens und über die zur Erlassung des Zinses geeigenschafteten Fälle 2), z. B. daß wegen Miswachses nur dann Remission stattfinden soll, wenn auf den gesammten Feldern nicht halb soviel gewachsen ist, als in mittelmäßigen Jahren zu wachsen pflegt, billige Bestimmungen zu enthalten, welche auf die möglichste Erhaltung des Zinspflichtigen, mit Rücksicht auf die gutsherrlichen Gerechtsame, gerichtet sind. Bei der Erklärung der, über Remissionsfälle vorhandenen, Verträge hat man auf gewöhnliche und ungewöhnliche, denkbare und undenkbare Unglücksfälle allemal billige Rücksicht zu nehmen 3). Fehlt es aber an diesen Entscheidungsquellen, so muß die Decision aus dem genau zu erforschenden Verhältnisse hergenommen werden, welche in jedem besondern Falle zwischen dem Zinsherrn und dem Zinsmanne stattfindet. Hat, vermöge desselben, der leztere ein wahres Eigenthum an dem Zinsgute, es mag ein vollkommnes, wie z. B. bei dem auferlegten Zinse (§. 225), oder unvollkommnes seyn, ein z. B. bei den Zins- oder Bauerlehen und wahren Emphyteutgütern, so kann die Frage von Erlassung des Zinses gar nicht eintreten;

2) Z. B. in der Calenberg Meierordnung v. J. 1772. cap. 3. §. 7 und 8. Thibaut Versuche über einzelne Theile des Rechts; B. 2. S. 313.

3) Runde a. a. O. §. 516.

weil jeder Eigenthümer den Unglücksfall selbst zu tragen verpflichtet ist. Hat hingegen der Zins- und Gutsmann gar kein Eigenthum an dem Gute, sondern nur ein Colonat- oder erbliches Benutzungsrecht: alsdann hat der zu entrichtende Zins entweder die Natur einer Pachtvergeltung, oder eines bloßen Bekenngeldes — Canon —, welches man aus der Größe des Zinses und ob derselbe mit den Nutzungen und Aufkünften des Gutes einigermaßen im Verhältniß stehet, oder nicht, beurtheilen muß. Im erstern Falle kommen die Rechtsgrundsätze analogisch zur Anwendung, welche von der Remission des Pachtgeldes bei einer Zeitpacht gelten (§. 377); im leztern Falle aber muß man auf die, von einer Emphyteusis abgeleitete, Rechtsanalogie recurriren, nach welcher der Zinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle, eine Erlassung oder Verminderung des Zinses zufordern, nicht berechtigt ist. 4)

§. 257.

Zu den Zinsgattungen, welche insonderheit die Bauern ihrem Gutsherrn *), oder einem Andern, zu entrichten pflegen, gehört auch noch der Zehnte. Man verstehet darunter entweder den Theil der Früchte einer Sache, welche von dem Eigenthümer derselben einem Dritten — Zehntherr — entrichtet werden müssen, oder die Befugniß, einen gewissen Theil der Früchte einer

4) Höpfner im Commentar §. 901. von Buri a. a. O. S. 271.

*) Sehr häufig entrichtet aber auch ein adliches Gut an ein anderes, oder an Stifter, Klöster u. s. w. den Zehnten.

Sache, von dem Eigenthümer derselben erlegt zu verlangen — Zehntrecht. Diese Abgabe bestehet, der Regel nach, in dem zehnten Theile von den Früchten, oder lebendigen Sachen des Ganzen, und dafür spricht die allgemeine Rechtsvermuthung so lange, bis entweder der Zehntherr beweiset, daß er einen größern Theil, z. B. ein Fünftheil, Sechstheil u. s. w. zu fordern befugt ist; oder der Zehntpflichtige darthut, daß das Zehntrecht auf einen geringern Theil, z. B. ein Zwölftheil, Zwanzigtheil u. s. f. eingeschränkt ist 1). Die ursprüngliche Veranlassung zur Einführung der Zehnten liegt theils in den, von den weltlichen Regenten unterstützten Anmaßungen der Geistlichkeit und des Klerus der frühern Jahrhunderte; theils in den Verhältnissen einer ehemals gehabten, oder noch fortwährenden Gutsherrschaft 2). Durch die leztern ist der größere Theil aller Zehnten ursprünglich begründet 3), und heutzutage

1) Schnaubert Commentar über Böhmers princ. iur. feud. S. 159 und 206. Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. B. 169.

2) Wiese Handbuch des Kirchenrechts §. 314. Daher findet man in Ländern, wo die Macht der Päpste, der Geistlichkeit und des geistlichen Bannes entweder nicht so schnell eindringen konnte; oder wo eigentlich kein wahres gutsherrliches Verhältniß stattfand, z. B. in den Slavischen und Wendischen Ländern, nur selten oder gar keine Spuren von Zehntentrichtungen. Schon jenseits der Elbe gehört der Zehnte zu den seltenen Ausnahmen. Schlegels Kirchenrecht, B. 4. S. 219.

3) Schnaubert a. a. O. S. 195. a Pufendorf Animadv. 142. Geschichtlicher Ueberblick über den Naturalzehend. 1802. 8.

beurtheilt man sowohl die geistlichen 4) als weltlichen Zehnten im Hauptwerke nach einerlei Rechten. Verträge, Zehntrecesse, Zehnt-Rollen und Register, Zehnt-Charten, Provinzialzehntordnungen und rechtliches Herkommen sind übrigens die nächsten Entscheidungsquellen in Streitigkeiten zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen.

§. 258.

Es giebt sehr verschiedene Arten von Zehnten, mit besondern Namen und Rechten. Die wichtigsten derselben sollen hier ausgezeichnet werden:

Allgemeine Zehnten, decimae universales, wenn sich das Zehntrecht auf alle Aecker und alle Arten der Früchte, welche in einem gewissen Zehntdistricte durch die Landwirthschaft gewonnen werden, erstreckt. Der Begriff der allgemeinen Zehnten wird übrigens nicht verändert, wenn das Zehntrecht in der Zehntflur nicht blos einem, sondern mehrern Zehntherren zusteht.

Besondere Zehnten, decimae particulares, welche sich entweder nur auf gewisse einzelne Aecker, oder auf bestimmte Fruchtarten einschränken. Das Zehntrecht kann daher in der gedoppelten Rücksicht, des Zehntdistriktes und der Früchte, allgemein und particular seyn; aber ein allgemeines Zehntrecht, in Hinsicht auf die

4) Zu den geistlichen Zehnten sind diejenigen zu rechnen, welche einem Kapitel, Stifte und Kloster, oder einer Kirche, Pfarre und andern geistlichen Corporationen, z. B. Universitäten, Waisenhäusern, Hospitälern u. s. w. angehören. Alle übrigen sind weltliche, oder Laienzehnten.

Ausdehnung des Zehntdistricts, schließt nicht nothwendig ein allgemeines Zehntrecht, auch in Absicht der Früchte, in sich. Das allgemeine Zehntrecht macht indeß die Regel aus, und die Rechte des besondern müssen insonderheit aus der Erwerbungsart desselben bestimmt werden. 1)

Blutzehnten, welche auch Fleisch- oder Schmalzehnten, decimae minutae, Vchtpenning 2), genannt werden, oder unter den Ausdrükken: lebendige Zehnten, Zehnten im Dorfe vorkommen, bestehen in jungem Viehe, z. B. Füllen 3), Kälbern, Schweinen, (Ferkenzehnte) Lämmern 4), Gänsen, Hünern, Immen 5) (Bienen); oder in sonstigen Producten vom Viehe, z. E. Butter, Käse, Eiern. Sie können sich, nach Verschiedenheit der Verträge und des rechtlichen Herkommens, auf alle, oder nur auf einzelne bestimmte Gattungen des jungen Viehes erstrecken oder einschränken, und mithin allgemeine, oder besondere Blutzehnten seyn. Aber aus dem allgemeinen Blut-

1) Schnaubert a. a. O. S. 162. Von den üblichsten Arten des Zehntens, deren Verabfolgung und Erhebung, s. m. Thärs Annalen, Jahrg. 2. St. 1. Nro. 8.

2) a Pufendorf Tom. 3. obs. 209. und Animadv. 142. §. 13. Uchtpfennig bedeutet das Geld für den Blutzehnten und kommt von dem Worte: üchten, d. i. gebähren.

3) Böhmer ius eccles. Protest. Lib. 3. tit. 30. §. 49.

4) Fr. Becmannorum Consilia et Decis. P. 1. dec. XI. Günther rechtl. Bemerkungen Th. 1. Nro. 4.

5) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen B. 2. Nro. 7. §. 11.

zehntrechte in Absicht einer bestimmten Thierart, kann so wenig auf den Zehnten von andern Gattungen vom Viehe geschlossen werden, als überhaupt der Fleischzehnte, ohne besondern Rechtstitel, unter dem allgemeinen Ausdrucke Zehnte mit begriffen ist 6). Dieser Zehnte kann von einigen Arten des Viehes, z. B. Füllen, Kälbern u. s. w. nicht jedes Jahr gezogen werden. Durch ein fast 7) allgemeines Herkommen ist daher das Fortzählen von einem Jahre ins folgende bis zum zehnten Stück festgesezt worden, und wenn nach den vorhandenen Beschreibungsrollen des zehntbaren Viehes diese Anzahl vorhanden ist, so erhält der Zehntherr das zehnte Stück in natura, falls kein Geldquantum dafür bedungen, oder sonst rechtlich hergebracht ist. Das junge Vieh kann und darf dann auch, nach der Natur der Sache, nicht eher abgeliefert werden, als bis es ohne die Mutter leben kann 8); dagegen aber muß der Zehntherr, der Regel nach, das zehnte Stück nehmen, wie es fällt 9), wenn ihm nicht, durch Vertrag oder Herkommen, ein Wahlrecht unter dem jungen Viehe beigelegt ist; welches jedoch ordentlicherweise nicht auf das zugekaufte auszudehnen, sondern ledig-

6) Runde a. a. O. Danz a. a. O. §. 510.

7) Im Leugungsfalle erfordert jedoch die Berechtigung des Fortzählens, von einem Jahre zum andern, besondern Beweis. Struben rechtl. Bedenken Th. 4. B. 47.

8) Alsdann muß aber auch der Zehntherr das junge Vieh annehmen, wenn kein bestimmter Termin zur Ablieferung, durch Vertrag oder Herkommen, festgesezt ist. Barthel de decimis; Sect. 3. Assert. 3, in ei Opusc. Tom. 2. Nro. 7.

9) Struben a. a. O. B. 198. S. 510.

lich auf dasjenige junge Vieh einzuschränken ist, was auf dem, der Zehntpflicht unterworfenen, Hofe wirklich geboren wird[10]). Der Zehntherr kann die Zehntpflichtigen nicht zwingen, den Fleischzehnten mit Gelde zu bezahlen, oder, wenn keine zehn Stück gefallen und geboren sind, Geld zu entrichten; aber sie können auch den Zehntherrn nicht nöthigen, statt des Zehnten in natura, mit einem Geldäquivalente zufrieden zu seyn[11]). Uebrigens hängen alle Rechte, welche keinen natürlichen Ausfluß des Fleischzehntrechts ausmachen, sondern blos als Versicherungsmittel, zur bequemern und gewissen Ausübung desselben dienen, von besondern Landesgesetzen, Verträgen und rechtsgültigem Herkommen ab, z. B. die Frage: ob das junge Vieh mitzuzählen ist, was vor oder nach der Beschreibung umgekommen ist[12]); ob der Zehntherr bei der ihm zustehenden Wahl das Beste, oder nur das Beste nächst dem besten Stücke nehmen darf? u. s. w.[13]) Nur darf freilich der Zehntpflichtige, ohne Erlaubniß oder vollständige Entschädigung des Zehntherrn, keine solche

10) Struben a. a. O. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 35.

11) Struben a. a. O. Th. 2. B. 44. und Th. 4. B. 198.

12) Struben a. a. O. Th. 1. B. 102.

13) Struben a. a. O. Th. 4. B. 198. Bülow und Hagemann a. a. O. — Die jährliche Prästation einer lebendigen Sache, z. B. einer Gans, eines Huhns u. s. f. ist als kein eigentlicher und wahrer Blutzehnten zu betrachten. Schorch Gutachten und Urtheilssprüche. Erf. 1798. Nro. 15.

Operationen und Veranstaltungen vornehmen 14), wodurch das Recht auf den Fleischzehnten vereitelt, oder beschränkt wird. Mehrere Zehntherren theilen den Fleischzehnten, nach den verabredeten oder herkömmlich bestimmten Verhältnissen, und in deren Ermangelung pro rata. 15)

§. 259.

Fruchtzehnten, Zehnten zu Feld, der von den Früchten gefordert wird, welche der Grund und Boden trägt — Prädialzehnten. Man theilt denselben in den großen und kleinen, welcher letztere auch der Krautzehnte genannt wird 1). Beide können entweder einem, oder mehrern und verschiedenen Zehntherren zustehen. Welche Früchte aber zu dem großen und welche zu dem kleinen Zehnten gehören? darüber müssen Verträge, Provinzialgesetze und Localobservanzen zunächst entscheiden, in deren Ermangelung der Richter theils auf die Aehnlichkeit mit andern Früchten, die Wichtigkeit und Einträglichkeit derselben; theils auf den häufigen, große Strecken des zehntbaren Landes einnehmenden, Anbau der Gewächse zu sehen und danach analogisch zu bestimmen hat 2), ob

14) Fr. Becmannor Consilia l. c. Günther a.a.O.

15) Struben a. a. O. Th. 2. S. 160.

1) Schnaubert a.a.O. S. 161. Auch den Blutzehnten theilt man in den großen und kleinen. Dieser schränkt sich auf das Federvieh ein, und jener umfasst die übrigen Thierarten.

2) Danz a. a. O. §. 510. Der Weinzehnten gehört zu dem großen. Schnaubert a. a. O. S. 161. Fischer Cameralrecht B. 3. §. 689.

die streitige Gattung von Früchten in die eine, oder die andere Klasse gehört. Gewöhnlich rechnet man die altüblichen, oder solchen gleichzuschätzenden neuen Halm- und Feldfrüchte, mithin alles Getraide zu dem großen; aber die sogenannten Wurzelgewächse, z. B. Kartoffeln 3), Turnips, Klee, Toback, Zichorien, Rüben, Obst, Kohl, Färbekräuter u. dergl. zu dem kleinen Zehnten*). Aus Grundstücken, die mit Gartenrechte (§. 135) versehen sind, erfolgt kein Zehnten, und das unbestimmt zuständige, oder allgemeine Zehntrecht erstreckt sich daher in der Regel nicht auf Früchte, welche in Gärten, oder auf Grundstücken gezogen und gebauet werden, die mit Gartenrechte versehen sind**). Aber der Anbau von Gartenfrüchten und Gewächsen, sie mögen von jeher gebauet, oder erst neu eingeführt seyn, unter oder über der Erde wachsen und ehemals blos in Gärten gezogen seyn, oder nicht, auf zehntbarem Lande kann eben so wenig ein wohlerworbenes Zehntrecht schmälern, als die Umwandlungen zehntpflichtiger Aecker in einen Garten. 4)

3) Hoffmann (Resp. Dertinger) Disp. Solani Tuberosi esculenti (Grundbirnen, Kartoffeln) iura quaedam. Tüb. 1774. Er nimmt vorzüglich auf die Wirtembergischen und Badischen Landesgesetze Rücksicht.

*) Nach verschiedenen Landesgesetzen, oder vermöge Vertrages, pflegt der Zehnten von den im Felde gebaueten Gartenfrüchten, Futterkräutern und Wurzelgewächsen nicht in natura gezogen, sondern mit Geld bezahlt zu werden.

**) a Pufendorf Tom. 4. obs. 138. §. 1.

4) Runde a. a. O. §. 510.

§. 260.

Naturalzehnten, welche man auch ordentliche, oder Zugzehnten nennt, werden von den wirklichen natürlichen Früchten, oder lebendigen Sachen selbst, worauf die Zehntpflicht haftet, entrichtet, und sie machen die gewöhnliche Art der Zehnten, mithin die Regel aus.

Novalzehnten, Neubruch- oder Rottzehnten, welcher von Ländereien erlegt wird, die vorhin noch niemals, oder wenigstens seit Menschen-Gedenken nicht, gebauet, vielmehr erst neu aufgebrochen, ausgerodet und in landwirthschaftliche Cultur gesezt sind 1). Wenn weder Landesgesetze, noch ein erweisliches allgemeines Landesherkommen die Novalzehnten für ein Hoheitsrecht, oder ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit erklären, so ist jeder Grundeigenthümer, dem die Befugniß zustehet, die Cultur eines solchen öden Grundstücks zu bewilligen, auch berechtigt, sich einen Novalzehnten, gleich andern Bedingungen, z. B. einen Canon, versprechen zu lassen, oder die Cultur mit einer Zehntfreiheit zu gestatten 2). Geschieht der Aus-

1) Bei vielen Schriftstellern und in mehrern Provinzialgesetzen findet man den Begriff des Rottlandes nicht genau angegeben. Selbst das Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. XI. §. 890 ff. bestimmt diesen Begriff nicht hinlänglich und es giebt dem Novalzehnten eine fast zu weite Ausdehnung. M. s. Runde Beitr. z. Erläuterung rechtl. Gegenst. Th. 1. N. 14.

2) Runde Privatr. §. 512. Wiese Handb. des Kirchenrechts §. 321. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 33.

bruch an einem Orte, wo Jemandem bereits ein, in Ansehung des Zehntdistricts, allgemeines 3) Zehntrecht unbestritten zustehet, so kann derselbe auch den Neubruchzehnten fordern und der Grundherr dieser Forderung nicht widersprechen. Aber ein in unbestimmten 4) Ausdrücken ertheiltes Zehntrecht ist blos von den alten, längst existirenden Zehnten zu verstehen und mithin auf den Neubruch nicht zu erweitern.

3) Ein allgemeines Zehnrecht ist alsdann anzunehmen, wenn die Verleihung entweder ausdrücklich auf alle Zehnten lautet, oder wenn in den Concessionsurkunden folgende Ausdrücke vorkommen: nichts ausgenommen; besucht und unbesucht; bebauet und unbebauet; Zehnten, lebendige und todte; große und kleine; gereinigt und ungereinigt u. s. w. oder endlich, wenn ein rechtsverjährter Besitzstand dafür spricht. Schnaubert a. a. O. S. 189. Geschiehet daher der Neubruch aus dem Privateigenthume eines Zehntpflichtigen und aus der gemeinen Weide oder Holzung einer zehntpflichtigen Gemeinde-Feldmark; so kann der Rottzehnte von dem allgemeinen Zehntherrn der Feldmark, er mag ein Geistlicher oder Weltlicher seyn, gefordert werden. Erfolgt der Neubruch in einer, bis dahin zehntfrei gewesenen, Feldmark auf völlig eigenthümlichen Grundstücken, so kann Niemand den Rottzehnten ansprechen. Aber von neugerodeten, vorhin seit undenklichen Zeiten öde und uncultivirt gelegenen, Landplätzen und Sümpfen kann der Landesherr, für die Culturbewilligung, einen Rottzehnten verlangen, wenn nicht schon Jemand ein allgemeines Zehntrecht für die ganze Gegend rechtmäßig erworben hat, oder das neugebrochene Land sich in dem unbeschränkten, oder beschränkten Privateigenthume eines oder mehrerer Unterthanen befindet. Bülow und Hagemann a. a. O.

4) Z. B. die Concession enthielte blos die Worte: mit dem Zehnten, oder Zehnten; es sey denn, daß durch rechtsgültige Verjährung ein ausgedehnteres, oder allgemeines Zehntrecht erworben wäre. Runde a. a. O. und Schnaubert a. a. O.

§. 261.

Sackzehnten nennt man eine verhältnißmäßige Abgabe von den Zehntfrüchten, die jedoch nicht immer den zehnten Theil reiner Körner ausmachen, welche durch ein Surrogat erlegt wird. Das Surrogat kann in Gelde, oder sonstigen Prästationen bestehen; weil dasselbe aber gewöhnlich in einer bestimmten Quantität sackfallender Früchte, statt der Garben, bestehet, so hat man alle Surrogate der ordentlichen oder Zugzehnten mit dem allgemeinen Namen der Sackzehnten belegt 1). Der Regel nach muß der Zehnte in Natur entrichtet werden und daher ist jedes Surrogat, welches der Zehntpflichtige an Gelde, oder in sackfallenden Früchten erlegt, in zweifelhaften Fällen, als eine Pachtvergeltung für die dem Zehntpflichtigen überlassenen Naturalzehntfrüchte zu betrachten. Ein solches Pachtverhältniß hat alsdann die Folge, daß die Aufkündigung des bisherigen Surrogates sowohl dem Zehntherrn, als den Zehntpflichtigen erlaubt seyn muß. In Ermangelung besonderer Landesgesetze, oder ausdrücklicher Verträge, können daher die Zehntpflichtigen aus einer langjährigen Geld- oder Fruchtentrichtung nur dann ein Recht auf die stete Beibehaltung des Surrogats herleiten, wenn sie entweder einen unvordenklichen Besitzstand erweisen, oder darthun, daß einst von ihrer Seite, wegen der Naturalprästation des Zehntens, ein Widerspruch eingetreten ist, wobei sich der Zehntherr binnen 30 bis 40 Jahren 2) beruhigt hat (§. 245).

1) Runde a. a. O. §. 511. Schnaubert a. a. O. S. 162. Wiese a. a. O. §. 318. Schorch Gutachten Nro. 15.

2) Viele Rechtslehrer halten auch schon den Ablauf von 10 bis

Im ersten Falle tritt, nach hinlänglicher Beweisführung, die stringente Rechtsvermuthung ein, daß der Zehnte ursprünglich, oder doch in der Folge, unwiderruflich zu zu Gelde gesezt, oder in eine Erbpacht verwandelt sey. Im andern Falle hingegen findet eine sogenannte qualificirte Verjährung statt, wodurch bekanntlich selbst res merae facultatis verlohren gehen und erworben werden können. Indeß ist weder der eine noch der andere dieser von den Zehntpflichtigen zu führenden Beweise in dem Falle erforderlich, wo der Zehntherr selbst bestimmt und unumwunden eingestehet, daß nie der Zehnte in natura gezogen, vielmehr von jeher das Surrogat desselben geleistet sey 3). Aber aus der bloßen Entrichtung eines Weinkaufs, nach dem Ablaufe gewisser Jahre, läßt sich mit Zuverlässigkeit auf keine Erbzehntpacht 4) schließen, und wenn der Zehntherr den Zehnten auch nie selbst gezogen, aber doch nicht stets den Zehntpflichtigen selbst und ausschließlich gegen ein gleichförmiges Surrogat überlassen, sondern öffentlich und meistbietend verpachtet hat, kann ihm die Befugniß nicht bestritten werden, die Naturalprästation des Zehntens zu verlangen; weil unter solchen Verhältnissen ein bloßer Zeitpachtcontract zum Grunde liegt, dessen Aufrufung, nach Verlauf der Pachtjahre, in der freien Willkühr des Zehntherrn beruhet.

20 Jahren, seit der geschehenen Anforderung und darauf erfolgten Weigerung, der Regel nach, für hinlänglich. Man sehe jedoch Thibaut über Besitz und Verjährung §. 60.

3) Danz a. a. O. §. 511. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 34.

4) a Pufendorf Tom. 4. obs. 26.

§. 262.

Schleppzehnten 1) nennt man an verschiedenen Orten, wenn der Zehntherr nicht befugt ist, bei vermengten Zehntländereien mit dem Zehntwagen queer durchzufahren und den Zehnten Haufen, Hocken, Schock, Stiege oder Mandel, zu nehmen, sondern wenn er nur auf jedem zehntbaren Acker auf- und niederfahren und aus jedem Haufen die ihm gebührende Zehntgarbe nehmen darf. Mit dieser Art Zehnten haben die sogenannten

Streuzehnten 2), welche auch unter dem Namen der fliegenden Zehnten vorkommen, viele Aehnlichkeit. Die Eigenschaft derselben bestehet gewöhnlich darin, daß die Zehntpflichtigen nicht schuldig sind, die ganze Winter- oder Sommerfrucht in der Zehntfeldmark aufzubinden und im Felde, bis zur vorzunehmenden Auszehntung, stehen zu lassen 3); sondern der Zehntherr ist verpflichtet, auf jeden einzelnen zehntbaren Acker, nach aufgebundenem und zusammengesetztem Korne, auf vorgängige Ansage, noch an demselben Tage den Zehntzug vorzunehmen, in dessen Entstehung die Zehntpflich-

1) a Pufendorf Animadv. Tom. 1. Nro. 73. Thärs Annalen a. a. O. S. 153.

2) a Pufendorf Tom. 1. obs. 112. Tom. 2. obs. 32. und in Animadv. Nro. 72.

3) Solche Zehnten, welche der Zehntherr nicht eher zu ziehen verbunden ist, bis alle Früchte von einerlei Art in der Zehntflur in Garben und Haufen gebracht sind, nennt man daher auch hin und wieder stehende Zehnten. Schmidts Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien B. 2. Nro. 115.

tigen befugt sind, ihre Früchte abzufahren und die Zehnthaufen oder Garben auf dem Felde liegen zu lassen 4). Da indeß der Zehnten unmittelbar auf allen Früchten haftet, welche auf einem zehntbaren Grundstücke gewachsen sind; so können die Zehntpflichtigen auch, der Regel nach, dem Zehntherrn weder den Ort anweisen, wo er zu zählen anfangen, noch die Haufen oder Garben aussetzen und bestimmen, die er hinwegnehmen soll, und eben so wenig sind sie, in der Regel, befugt, von dem Zehntherrn die Ziehung des Zehnten früher zu fordern, als bis die gesammten Früchte einerlei Art in der ganzen Zehntflur aufgebunden, in Haufen, Hocken oder Stiege u. s. w. gesezt und gehörig ausgetrocknet sind. In jedem besondern Falle müssen daher die Zehntpflichtigen, als Ausnahme von der Regel, die Eigenschaft und Natur eines von ihnen behaupteten Schlepp- oder Streuzehntens erweisen. 5).

§. 263.

Der Erwerbungsgrund der Zehnten beruhet:

1. in Testamenten, Schenkungen und auf Verträgen überhaupt. Zu den leztern gehören auch die Verleihungen und Belehnungen mit dem Zehntrechte. Der Umfang des Zehntlehns hängt von der Art der

4) Die Benennungen: Schleppzehnten, Streuzehnten sind von der Zeit und Art des Zehntziehens, die noch auf verschiedene andere Weise, ausser den oben angeführten, durch Gesetze, Verträge und Observanzen modificirt seyn können, hergenommen.

5) Struben a. a. O. Th. 1. S. 319.

Belehnung ab. Ist die Beschaffenheit des Zehntens im Lehnbriefe deutlich ausgedrückt, so muß man strenge bei dem Wortverstande stehen bleiben. Ist in der Belehnung der Zehntdistrict, oder die Zehntflur bestimmt, aber in Absicht der Zehntarten die Investitur unter allgemeinen Ausdrücken ertheilt; so kann der Vasall alle erzielten Früchte, insofern nicht für die eine oder andere Fruchtart eine Ausnahme erwiesen wird, bezehnten. Eine unbestimmte Zehntbelehnung umfasst, mit Ausnahme des Rottzehnten, die nemlichen Zehntarten, welche der Zehntherr vorhin erweislich genossen hat. 1)

2. auf Verjährungen. Weltliche Zehnten, insofern der Besitzer einen gesezmäßigen Titel für sich hat, werden in Gegenwart des Landeigenthümers binnen 10, in dessen Abwesenheit binnen 20 Jahren und, insofern es dem Besitzer an einem gesezlichen Erwerbungsgrunde fehlt, binnen 30 Jahren, nach der gemeinen Meinung, durch Verjährung erworben. Geistliche, Kirchen- und Pfarrzehnten hingegen können durch einen 40jährigen Besitz, auch ohne Titel, erworben werden; weil die Unfähigkeit der Layen, Kirchenzehnten zu erwerben, in Deutschland nicht angenommen ist. 2)

§. 264.

Die Prädial- oder Land-Zehnten sind eine dingliche Last, welche zwar zunächst auf den Früchten,

1) Böhmer princ. iur. feud. §. 74. Krüll Grundsätze des Lehnrechts §. 68.

2) Schnaubert a. a. O. S. 210 ff. Struben a. a. O. Th. 1. B. 102.

aber doch mittelbar auf dem Grunde und Boden haftet 1). Aus diesem Grundsatze lassen sich im Allgemeinen fast alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen dem Zehntherrn und den Zehntpflichtigen statthaben, ableiten, und es kommen überhaupt bei dem Zehntrechte folgende Hauptgrundsätze in Betrachtung:

1. Die Bestimmung des Umfanges aller Gattungen von Zehnten hängt von der Art der Verleihung und des rechtlichen Herkommens ab. Aber von der einen Art schuldiger Zehnten lässt sich niemals, ohne besondern Grund, auf andere schließen.

2. Jeder Zehnte muß, der Regel nach, in Natur entrichtet werden, und ein Surrogat an Gelde oder sackfallenden Früchten ist als Ausnahme von der Regel zu betrachten und zu erweisen. (§. 261).

3. Jedes unbestrittene in der Zehntflur belegene Grundstück ist im Zweifel zehntbar und das allgemeine Zehntrecht befasst alle Grundstücke, ohne Unterschied, welche in der zehntbaren Feldmark liegen, wobei weder auf Rang und Stand, noch auf die Religion des zehntpflichtigen Gutseigenthümers oder Besitzers etwas ankommt 2). Wer daher eine Zehntfreiheit seines in der Zehntflur liegenden Grundstücks behauptet, muß sie jedesmal gehörig im Leugnungsfalle erweisen.

4. Alle Früchte, die durch landwirthschaftliche Bearbeitung gewonnen werden und die ein zehntbares Grundstück trägt, sind zehntbar, sie mögen erst neuerdigs ein-

1) Schnaubert a. a. O. S. 198 f.

2) Wiese a. a. O. §. 320.

geführt, oder von jeher gebauet seyn, unter oder über der Erde wachsen, in Halmfrüchten, oder Wurzelgewächsen bestehen, reif oder unreif eingesammelt werden und überhaupt bestehen, worin sie wollen 3). Dieser Grundsatz ward besonders bei der ersten Einführung der Kartoffeln 4), des Tobacks, Klees, der Rüben 5) und anderer Gewächse, die man auf zehntbarem Feldlande zu bauen anfing, bestritten; aber, schon nach den alten Sprüchwörtern: Was der Acker trägt, muß Zehnten geben; wo der Pflug hingehet, gehet auch der Zehnt hin 6), ohne hinlänglichen Grund. Nur von eigentlichen Wiesen, Weide- und zur Deich-Erde bestimmten Plätzen wird so lange kein Zehnten entrichtet, als sie diese Bestimmungen beibehalten und keine zehntbaren Früchte darauf gebauet werden 7). Wird übrigens eine Gattung von Früchten, die nach den Landesgesetzen oder rechtlichem Herkommen zehntfrei ist, in geringen Quantitäten, mithin ohne sonderlichen

3) Schnaubert a. a. O. S. 200.

4) a Pufendorf Tom. 4. obs. 138. Schmidt Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien B. 2. Nro. 114. Schorch Gutachten und Urtheilssprüche Nro. 16. Ueber den Zehnten von Futterkräutern s. m. Claproth Entscheidungen verhandelter Rechtsfälle Th. 2. S. 1066.

5) a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. §. 4. Von Tobackszehnten, von Selchow Rechtsfälle B. 1. Nro. 133.

6) Eisenhart Sprüchwörter S. 594.

7) a Pufendorf Tom. 2. obs. 156. §. 3. Tom. 3. obs. 202. §. 3 u. 5. Auch von demjenigen Getreide, welches die Zehntpflichtigen, ohne vorgängige Beackerung, in die fruchtbare Asche der von ihnen zu dem Ende abgebrannten

Nachtheil des Zehntherrn, in der Zehntflur gesäet oder gepflanzt, so bleibt auch diese frei. 8)

§. 265.

5. Der Zehntherr ist befugt, den Zehnten von allen auf den zehntpflichtigen Grundstücken gewachsenen Früchten zu ziehen. Daher darf das Getreide, wenn es geschnitten und in Garben oder Haufen gebracht ist, nicht eher abgefahren werden, als bis der Zehntherr seinen Zehnten davon genommen hat. Da indeß diese Befugniß des Zehnherrn für die Zehntpflichtigen überaus drückend ist, so haben die meisten Zehntordnungen, oder rechtliche Observanzen, eine längere oder kürzere Frist, z. B. von 2 bis 3 Tagen, oder von 12 bis 24 Stunden, bestimmt, binnen welcher der Zehntherr, nach vorgängiger Anzeige, wozu die Zehntpflichtigen allezeit verbunden sind 1), den Zehntzug vornehmen muß. Thut er es aber dann nicht, so können die Zehntpflichtigen ihre Früchte einbringen und die Zehnthaufen oder Zehntgarben liegen lassen. Der Zehntherr ist ferner befugt, weil er von allen Früchten des zehntbaren Landes den bestimmten Theil nehmen kann, beim Einsammlen des Zehnten mit dem Zählen anzufangen, an welcher Stelle er will und selbst von einem Acker auf den andern fortzuzählen, so daß er die Theile von Früchten, z. B. die Anzahl von Garben, welche auf dem einen Acker überschießen

Moorplätze säen — Brandrocken — muß der Zehnte entrichtet werden. a Pufendorf Tom. 4. obs. 132.

8) Schnaubert a. a. O. S. 205.

1) Böhmer princ. iur. canon. §. 655.

und keine zehn ausmachen, auf den andern Acker desselben Eigenthümers anrechnen kann. Zu diesem Fortzählen ist der Zehntherr berechtigt, wenn er auch seit Menschengedenken dies Recht nicht ausgeübt haben sollte, und es gehet eigentlich nur durch die sogenannte qualificirte Verjährung (§. 261) verlohren. Indeß behaupten mehrere Rechtsgelehrten, daß diese Befugniß des Zehntherrn nicht nur durch die unvordenkliche Verjährung, sondern auch schon durch die gewöhnliche Präscription, wodurch die Zehntfreiheit selbst erworben wird, verlohren gehen könne 3). Nach verschiedenen Zehntordnungen und Localobservanzen werden jedoch einzelne übrigbleibende Garben oder Häufchen, welche hin und wieder Kinder, Mandelkinder genannt werden, nicht mit verzehntet 3). Aber die sogenannten Endelstiegen und Nebenhocken 4) genießen in der Regel keine Zehntfreiheit.

§. 266.

6. So oft ein zehntbarer Acker zehntbare Früchte trägt, muß der Zehnte davon entrichtet werden, ohne Unterschied, ob die Früchte eine jährliche Umbrechung und Bestellung des Landes erfordern, oder ob sie, wie z. E. bei dem Kleebaue, perenniren. Wenn daher der

2) Von dem Rechte des Zehntherrn zum Fortzählen s. m. insonderheit Schnaubert a. a. O. S. 202 ff.

3) Barthel de decimis, Sect. 3. §. 1. in Opusc. Tom. 2. pag. 721. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 186. §. 2, u. Th. 4. B. 73.

4) Struben a. a. O. B. 1. Bed. 186.

Acker in einem Jahre zweimal zehntbare Früchte bringt, so muß der Zehnte auch zweimal gegeben werden 1). Fallen aber keine wahre Früchte davon, z. B. er liegt völlig brach, so kann auch der Zehnte nicht gefordert werden. Bauet indeß der Zehntpflichtige in den Brachfeldern Früchte, z. B. Kohl, Klee, Kartoffeln u. s. w., so ist ein Gegenstand des Zehntrechts vorhanden, mithin die Ausübung desselben auch wirksam. 2)

7. Da alle Zehnten zunächst auf den Früchten haften, so kann ein jeder zur Zehntprästation angehalten werden, der die Früchte ziehet und besitzt. Daher muß der Pächter, Erbenzinsmann, der Meier u. s. w. den Zehnten entrichten, und selbst die Erben derselben sind verbunden, den rückständigen Zehnten zu bezahlen. Uebrigens concurrirt der Zehntherr weder zu den, auf die Erzielung und Einerndtung der Früchte, verwendeten Ko-

1) Böhmer ius eccles. Protest. Lib. 3. tit. 30. §. 81.

2) Barthel de decimis; Sect. 2. §. 1. Assert. 1. a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. §. 5. Nach verschiedenen Specialgesetzen, z. B. im Hessencasselschen vermöge einer Verordnung vom 27. Febr. 1798, ist der in der Brache gebauete Klee zehend- und weidefrei. Im Herzogthum Lüneburg wird, nach der Verordnung vom 30. Mai 1800, von Futterkräutern und Futtergewächsen ein Zehntäquivalent entrichtet, und sie müssen mit der Hütung verschont werden. Wo aber solche Gesetze nicht vorhanden sind, stehet der Befugniß des Zehnt- und Weideberechtigten nichts entgegen. Der Staat hat indeß das Recht, wenn die Zehnt- und Weideberechtigten entschädigt werden, deren Befugnisse, zum allgemeinen Besten des Ackerbaues und der Viehzucht, zu beschränken. Staatswissenschaftl. u. jurist. Nachrichten; Jahr 1799. Nro. 130. von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 296.

sten 3), noch ist er schuldig, zur Wiederherstellung des, durch Ueberschwemmung, Versandung u. s. f. beschädigten, zehntbaren Grundstücks, oder zur Ausbesserung des Weges, auf welchem er seinen Zehnten abführt, etwas beizutragen 4). Die Zehnten müssen auch vor den Steuern und andern Abgiften entrichtet werden 5); aber es hat keinen Zweifel, sie selbst mit öffentlichen Landessteuern zu belegen. 6)

8. Alle Unternehmungen der Zehntpflichtigen, wodurch das Recht des Zehntherrn beeinträchtigt, entzogen, oder beschränkt wird, sind unerlaubt und rechtswidrig 7). Sie dürfen daher z. B. in Ansehung des Fruchtzehnten, ohne Einwilligung des Zehntherrn, keine, dem zehntba-

3) Werndle Zehntrecht B. 2. Cap. 4. Frage 3. Aus diesem Grunde und weil der Zehntherr, ausser dem Einfahren und Einscheuern der Zehntfrüchte, zu den Erndtekosten nichts beiträgt, scheinen auch die Zehntpflichtigen schuldig zu seyn, z. B. die Kartoffeln, wovon der Zehntherr gewöhnlich die zehnte Reihe erhält, auf ihre Kosten ausroden zu lassen; wenn darüber nichts besonderes verabredet, oder hergebracht ist.

4) Eisenberg und Stengel Beitr. zur Justitzverfassung in den Preuss. Staaten; B. 4. S. 137. Da der Zehntherr, als solcher, weder Eigenthümer des zehntbaren Landes, noch ein Mitglied der Gemeinde ist, so concurrirt er auch, in der Regel, weder zu den Gemeindebeschwerden, noch nimt er Theil an den Gemeindevortheilen.

5) Wiese a. a. O. §. 319.

6) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. B. 40.

7) Behlen de defraudationib. decimar., in Schmidt thesauro iur. eccles. P. 8. p. 430. Ueber Zehntrechtsbeeinträchtigungen, Pütter Rechtsfälle B. 4. Th. 1. Resp. 368.

ren Grundstücke und den zehntherrlichen Gerechtsamen nachtheilige, Gestalt geben; oder Gebäude darauf setzen; oder andere, der Zehntabgabe nicht unterworfene Früchte darauf ziehen; oder es, über die eingeführte Zeit hinaus, unbestellt liegen lassen u. s. w. 8)

9. Bei der Art und Weise den Zehnten zu ziehen, hängt fast alles von Landesgesetzen und insonderheit von rechtlichen Observanzen ab 9). Daraus muß auch beurtheilt werden, ob der Zehnte sich selbst fährt, d. h. ob die Zehntpflichtigen schuldig sind, den Zehnten mit ihrem Gespanne in des Zehntherrn Scheune zu liefern, oder nicht. Das gemeine Recht legt jene Schuldigkeit den Zehntpflichtigen nicht auf. 10)

§. 267.

Bei einem existirenden allgemeinen Zehntrechte über einen gewissen District, muß jeder Grundeigenthümer, der davon frei seyn will, den Grund seiner Exemtion, wenn sie bezweifelt wird, erweisen 1). Die Gründe der Zehntfreiheit enthalten daher zugleich die Ursachen,

8) a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. Tom. 3. obs. 202 und Animadv. Nro. 74. Böhmer princ. iur. canonici §. 654. Wenn also z. B. ein zehntbarer Acker zur Wiese gemacht wird, so muß auch der Zehnte vom Heue erlegt werden. Böhmer ius eccles. protest. l. c. §. 80. Gesenius a. a. O. B. 1. S. 154.

9) Böhmer Rechtsfälle, B. 3. Th. 2. Nro. 231.

10) Schnaubert a. a. O. S. 206 ff. Mit dem Sackzehnten pflegt es sich aber anders zu verhalten. a Pufendorf Animad. 75.

1) Böhmer princ. iur. canon. §. 651.

vermöge welcher das Zehntrecht selbst verlohren gehen kann. Die Zehntfreiheit kann auf verschiedene Weise erlangt werden: 2)

1. Durch ein Privilegium, welches jedoch niemals zum Nachtheil eines Dritten, oder des wahren Zehntherrn, ohne dessen besondere Einwilligung, ertheilt werden darf.

2. Durch gültige Verträge und Vergleiche. Bei geistlichen oder kirchlichen Zehnten müssen aber, in Absicht der Zehntbefreiung, die zur Veräusserung der Kirchengüter vorgeschriebenen Solennitäten (§. 89) beobachtet werden; wenn die Zehntexemtion für die Nachfolger im Amte, oder Administratoren verbindlich und sie nicht blos auf die Lebenszeit des Pfründners, oder geistlichen Zehntherrn, beschränkt seyn soll.

3. Durch rechtliche Gewohnheit, vermöge welcher das Zehntrecht entweder ganz unbekannt (§. 257, Note 2); oder doch beschränkt seyn kann. 3)

4. Durch unvordenkliche 4) und durch die gewöhnliche Verjährung. In Absicht der leztern

2) Böhmer l. c. §. 652.

3) Barthel de decimis l. c. §. 2. Assert. 1.

4) Bei dem Beweise der Zehntfreiheit durch Immemorialverjährung ist es nicht erforderlich, daß die Zehntpflichtigen eine, ihrer Seits geschehene, Weigerung darthun. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 64. §. 4. — Ist von keiner Zehntfreiheit, sondern blos von der Art und Weise des Zehntzuges die Rede, so kommt es nicht auf den Beweis der Verjährung, vielmehr nur auf die bewiesene Existenz eines rechtlichen Herkommens, oder Gewohnheitsrechtes an. a Pufen-

wird jedoch erfordert, daß der Zehntpflichtige sich überhaupt eine Zehntfreiheit angemaßt und der Zehntherr diese Anmaßung zu bestreiten, binnen rechtsverjährter Zeit verabsäumt hat 5). Dieser Zeitraum ist, wenn wider weltliche Zehnten eine Immunität erlangt werden soll, ein dreißigjähriger Zeitraum. Soll hingegen die Immunität von einem geistlichen Zehnten erworben werden, so stehet der Zehnte entweder einer Pfarrkirche, oder einem Stifte, Kloster, oder andern geistlichen Corpus zu. Im ersten Falle wird ein ununterbrochener Besitz von vierzig Jahren, mit einem Titel, oder die unvordenkliche Verjährung, erfordert; im lezten Falle hingegen ist ein vierzigjähriger ungestöhrter Besitz, seit der eingetretenen Weigerung, zur Erlangung der Zehntfreiheit hinreichend 6). Wird der Besitz, während dieses Zeitraums, unterbrochen, oder ist derselbe nicht völlig abgelaufen, so findet aus dem Grunde einer Verjährung keine Zehntfreiheit statt. Indeß können weder Gewohnheit noch Verjährung auf den Rottzehnten er-

dorf Animadv. 73. Böhmer Rechtsfälle, B. 3. Th. 2. Nro. 231.

5) Böhmer l. c. §. 643 u. 652. Thibaut a. a. O. §. 60.

6) Schnaubert a. a. O. S. 201. Den Kirchen und andern piis corporibus stehet aber auch die Restitution wider den Ablauf der Verjährungszeit zu; indeß muß solche binnen vier Jahren, von dem Moment ~~nat~~ an gerechnet, da sie den hierdurch erlittenen Schaden erfahren haben, nachgesucht werden. Glück im Commentar §. 465.

streckt werden; weil zur Realisirung dieses Rechts, solange der Acker ohne Ausbruch und ohne Cultur lag, keine Gelegenheit war 7). Uebrigens enthalten die meisten Particularzehntordnungen, von dem Verluste des Zehntrechts durch Verjährung, genaue Bestimmungen.

Drittes Kapitel.

Von den Eigenthums- erblichen Benutzungs- und sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern an ihren Gütern.

§. 268.

Beinahe alle landwirthschaftlichen Grundstücke waren im Mittelalter ein Eigenthum der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit, welche sie durch ihre Leibeigenen, wie zum Theil noch jezt in Westphalen und Mecklenburg, bearbeiten ließen. Bauern, im jetzigen Sinne des Worts, gehörten unter die Ausnahmen. Mit der allmähligen Abnahme des Leibeigenthums, und da auch den Landleuten nach und nach fast allgemein persönliche Freiheit zu Theil ward, sahen sich die freien Grundeigenthümer, bei dem Ueberflusse an Ländereien und dem Mangel einer dienenden Volksklasse, ihres eigenen Vortheils wegen veranlasst, einen Theil ihrer Grundstücke, Höfe und Ländereien

7) Barthel l. c. Sect. 7. §. 1. Assert. 4.

fremden freien Personen, oder eigenen Gutsleuten (Hörigen), gegen gewisse jährliche Abgaben (Zinsen, Zehnten,) und Dienste, zur Benutzung einzuräumen 1). Die Beschaffenheit und Form solcher Ueberlassungen war aber in keinem allgemein-gültigen Gesetze ausgesprochen 2). Sie hing von der Willkühr der Contrahenten ab, und je nachdem dringendes Bedürfniß, locale Beschaffenheit des Bodens, persönliche Verhältnisse der Grundherrn, in Absicht ihrer Einrichtung, ihres Reichthums, ihrer Lebensart und Beschäftigung, oder die Sitte und Gewohnheit einer Provinz und Gegend, die Ueberlassung herbeiführten, waren auch die Bedingungen, unter welchen das Colonat ursprünglich überlassen ward, bald vortheilhafter für den Grundherrn, bald günstiger für den Bauer, der Hof und Land zur Benutzung und Bewirthschaftung empfing (§. 109). Hieraus lässt sich erklären, wie verschieden die Natur und Beschaffenheit der deutschen Bauergüter, oft in der nemlichen Provinz, ausfallen musste, und wie wenig, bei der Beurtheilung des, den Bauern an der Colonie zustehenden, Benutzungsrechts, oder Colonats, allgemein zutreffende Bestimmungen möglich sind 3).

1) Koppe Proben des deutschen Lehnrechts, Nro. 6. Struben de iure vill. c. 2. §. 2. Heineken princ. iuris colonarii Reipublicae Bremensis. Gött. 1801.

2) Wahrscheinlich wendete man das Meier- Landsiedelei- Erbbestands- Erbenzinsrecht u. s. w. dann vorzüglich an, wenn ein ganzer Hof, ein ganzes Bauergut überlassen wurde, und bei einzelnen Pertinenzen, Ländereien, Wiesen u. s. w. wählte man die Erbpacht. von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 22. §. 2.

3) Struben l. c. cap. 2. §. 1. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 467.

Man hat daher die, von mehrern Schriftstellern über die rechtlichen Eigenschaften der Bauergüter aufgestellten, oft nur von einzelnen Provinzen, Gegenden und Gattungen entlehnten, Grundsätze mit behutsamer Vorsicht zu gebrauchen und anzuwenden 4) und sich insonderheit an dasjenige zu halten, was darüber in Landesgesetzen und Verträgen, oder durch erwiesenes rechtliches Herkommen bestimmt und festgesezt ist.

§. 269.

Man kann indeß einige Hauptgattungen festsetzen, unter welche sich, mit mehr oder weniger Modificationen, die meisten in Deutschland üblichen Bauergüter und deren rechtliche Verhältnisse bringen lassen*). Der Besitzer derselben hat nemlich daran:

I. ein Eigenthum, und zwar

1) ein volles. Dieses läßt sich im Zweifel theils aus der Unbedeutenheit des unveränderlich zu entrichtenden Zinses selbst, theils insonderheit daraus vermuthen, wenn die Besitzer mit dem Gute solche Handlungen bislang vorgenommen haben, die nur der volle Eigenthümer zu unternehmen befugt ist. Der etwannige Zins ist alsdann ein bloßes Bekenngeld, oder ein Zeichen des gehabten, oder erlangten freien Eigenthums; ein schlechter oder aufgelegter Zins. [§. 88] 1)

4) Runde a. a. O. §. 504.

*) Posse Abhandl. über Gegenstände des deutschen Staats- und Privatr. Heft 2. Nro. 2.

1) Runde a. a. O. §. 523.

2) ein nutzbares. Dieses ist der Fall bei den Zins- und Bauerlehen (§. 111.), ingleichen bei allen solchen Bauergütern, die nach den, in dem römischen und canonischen Rechte, bestimmten wesentlichen Eigenschaften in eine wahre Emphyteusis verwandelt sind. (§. 112.)

II. gar kein Eigenthum. Dann hat der Besitzer

1) entweder überall kein dingliches Recht an dem Gute; vielmehr ist ihm die Benutzung desselben blos auf gewisse Jahre, oder gar nur auf eine, von der bloßen Willkühr des Eigenthümers abhängige, Zeit überlassen. Man nennt dergleichen Güter, wobei der Besitz entweder völlig precair, oder auf gewisse Jahre eingeschränkt ist und wo mithin die Inhaber derselben bloße Wirthe und Zeitpächter sind, Pachtgüter, Meiergüter, Leihgüter, Laßgüter, Heuergüter, Temporalleihen (§. 114 ff.) u. s. w. Indeß ist diese Eigenschaft der Bauergüter heutzutage nicht mehr so allgemein, sie gehört vielmehr zu den, aus der ältern Bauernverfassung übriggebliebenen, Ausnahmen; wenigstens läßt sich aus der bloßen Beibehaltung der angeführten ältern Namen und Benennungen keinesweges allein mit Zuverlässigkeit folgern, daß deren Inhaber nur Wirthe und Zeitpächter und die Güter selbst bloße Pachtgüter sind. 2)

2) oder er hat ein Realrecht, ein erbliches Benutzungsrecht an dem Gute.

2) Danz a. a. O. §. 524.

Diese Eigenschaft der Bauergüter, an welchen der Gutsherrschaft das wahre Grundeigenthum, oder die Substanz des Gutes selbst verblieben ist, kann man, nachdem der größte Theil der persönlich freien Bauern wenigstens ein nahe an das nuzbare Eigenthum grenzendes erbliches Nießbrauchs- und Benutzungsrecht 3) gewonnen hat (§. 107 ff.), als Regel annehmen. Dergleichen Güter heißen: Erbpachtgüter, Erbmeiergüter, Erbleihegüter, Erbzinsgüter u. s. w.

§. 270.

Die Dispositionsbefugnisse der Bauern, über ihre Güter, müssen nach den verschiedenen Graden des Erb- und Eigenthumsrechtes abgemessen werden, welches ihnen daran zustehet. 1)

I. Stehet der Bauer in keiner gutsherrlichen Abhängigkeit, mithin in keiner Zins- und Dienstpflicht und ist er unbestritten völlig freier Eigenthümer seines Gutes (§. 88); so kann er über die Substanz desselben, unter den Lebendigen und auf den Todesfall, auf eine legale Weise, willkührlich disponiren; mithin das Gut, oder einzelne Theile desselben verschenken, verkaufen, vertauschen, verpfänden und es titulo universali oder singulari andern überlassen, wenn er nicht durch besondere Verträge, Gesetze, oder rechtsgültiges Her-

3) Von den Kennzeichen eines erlangten Erbrechts handelt Runde a. a. O. §. 519 u. §. 527 ff.

1) Runde a. a. O. §. 523.

kommen in seinen Dispositionsrechten eingeschränkt ist 2). Das Successionsrecht und die Erbfolgeordnung wird darin, in der Regel, nach dem Landrechte bestimmt und keines der Kinder hat dabei, ohne sein besonderes Recht zu erweisen, einen Vorzug vor dem andern. Gebieten weder Gesetze, noch Verträge, oder gültiges Herkommen, die Untheilbarkeit solcher Güter, so können die Eltern unter ihren Kindern eine Theilung derselben, sowohl in Absicht auf die Substanz selbst, als in Rücksicht des Fruchtgenusses, vorschreiben und bestimmen. Ist solches aber nicht geschehen und tritt mithin die Intestaterbfolge ein, alsdann stehet es den Kindern frei, das Gut zu theilen, oder es ungetheilt und in Gemeinschaft zu besitzen, zu verkaufen, oder einem aus ihnen, gegen Entschädigung der übrigen, es zu überlassen. Diese Abfindung geschiehet aber nicht blos aus dem Allodio des Hofes, sondern auch aus der Substanz desselben, insofern das ganze Gut zum Erbe gehört, oder allodial ist. 3)

II. Hat der Bauer nur ein nutzbares Eigenthum an dem Hofe erhalten, so sind die rechtlichen Befugnisse desselben

a. bei Zins und-Bauerlehen, sowohl in Absicht der Erbfolge, als anderer Verhältnisse, nach den Grundsätzen des Lehnrechts (§ 76. u. III) zu beurtheilen; und

2) Danz a. a. O. §. 523. a Pufendorf Tom. 2. obs. 96. §. 1. (§. 88. Note 6)

3) Unter dieser Voraussetzung gehört die Substanz selbst zum Allodio, und wenn das Ganze freies Erbe ist, so

b. bei wahren Emphyteutgütern die im römischen und canonischen Rechte darüber enthaltenen Grundsätze zu beobachten. [§. 112] 4)

III. Hat der Bauer weder Erbrecht und Eigenthum, noch eine andere Art eines dinglichen Rechts an dem Gute; so treten die rechtlichen Verhältnisse ein, welche zwischen dem Verpächter und Pächter eines Grundstücks stattfinden. 5)

§. 271.

IV. Besizt aber der Bauer ein erbliches Benutzungs- oder anderes, dem nuzbaren Eigenthume sich näherndes, Realrecht*) an dem Hofe, ohne Eigenthümer desselben zu seyn; oder stehet er überhaupt in gutsherrlicher Abhängigkeit, so finden folgende Hauptregeln statt:

müssen auch alle einzelnen darunter begriffenen Stücke, der Regel nach, zur Theilung kommen.

4) Höpfner Commentar über die Institutionen, §. 895 ff. — Auch das Erbenzinsrecht ist unter mehrern, gleich nahen, Erben ein Gegenstand der Theilung, wenn es an besondern Bestimmungen fehlt. Wollen die Erben das Nutzungsrecht nicht in Gemeinschaft behalten, oder das Emphyteutgut nicht veräussern, durch Verpachtung nutzen u. s. w. so muß, nach gemeinen Rechten, der ganze Werth desselben gehörig geschäzt und es einem der Miterben, gegen eine verhältnißmäßige Geldentschädigung der übrigen, überlassen werden. L. 16. §. 1. D. famil. hercisc. L. 10. §. 1. D. comm. divid.

5) Runde a. a. O. §. 524. Danz a. a. O. §. 524.

*) Die darunter begriffenen Befugnisse und Verpflichtungen der Bauern werden mit dem allgemeinen Namen: Colo-

1) der Bauer hat bei solchen Gütern nur ein erbliches Benutzungsrecht an der Substanz des Hofes und den dazu gehörenden Pertinenzen und Ländereien; aber ein volles Eigenthum an den Gebäuden, Meliorationen und dem Viehe, welche drei leztern Gegenstände, mit Inbegriff des übrigen, unbeweglichen und beweglichen, erworbenen eigenen Vermögens, mit dem allgemeinen Namen: Allodium, bezeichnet zu werden pflegen. Dagegen aber hat derselbe

2) durchaus keine Befugniß, ohne Einwilligung des Grund- oder Gutsherrn, die Substanz des Gutes selbst anzugreifen, oder darüber irgend eine, jenem schädliche, Verfügung zu treffen.

§. 272.

Ist das Nutzeigenthum, oder ein demselben nahekommendes Real- oder wenigstens ein erbliches Benutzungsrecht der Bauern, an ihren zins- und dienstpflichtigen Gütern, völlig zweifellos; so können sie dieselben nicht allein nach Gefallen bewirthschaften und Veränderungen in der Culturart vornehmen, sondern auch über die davon aufkommenden Früchte und Nutzungen willkührlich in so fern disponiren, als durch dergleichen Operationen die auf dem Gute haftende Zins- und Dienstpflicht nicht aufgehoben, oder geschmälert wird 1). Die

natrechte, bezeichnet (§. 252). Runde a. a. O. §. 527 ff. und Danz a. a. O. §. 527 ff.

1) Oeconom. forens. Tom. 5. p. 443. Unstreitig kann daher auch der Gutsmann, wo Provincialgesetze nicht

Succession im Hofe geschiehet in der Regel nach den Grundsätzen des Civilrechts und nicht nach Lehnrecht 2). Aber die, zur Erhaltung der in gutsherrlicher Abhängigkeit stehenden Bauergüter und der darauf ruhenden öffentlichen und Patrimonialbeschwerden fast durchgehends eingeführte, Untrennbarkeit derselben (§. 160) gestattet es nicht, daß sie unter mehrere, gleich nahe, Erben vertheilt und zerstückelt werden 3). Daher kann nur einer den Hof selbst annehmen, und die andern müssen abgefunden 4) werden. Ob aber, wie es gewöhnlich ist, die Söhne vor den Töchtern bei der Erbfolge im Hofe den Vorzug genießen; ob unter Kindern verschiedener Ehen die aus der zweiten und folgenden den der ersten Ehe nachstehen müssen; ob mit der Erbfolge ein

das Gegentheil vorschreiben, den auf seinem Gute stehenden Lehm, durch Anlage einer Ziegelei, benutzen; weil er das Gut verbessern, aber nicht verschlimmern darf.

2) Die Gründe für und wider diese Meinung, bemerkt Danz a. a. O. §. 520. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 33.

3) Von der Intestaterbfolge bei Bauergütern handelt umständlich Danz a. a. O.

4) Durch die Abfindung gehet aber das Erbrecht selbst nur in Absicht derer verlohren, zu deren Vortheil die Entsagung geschehen ist. Sind solche mit Tode abgegangen, so kann das Erbrecht, nach der Erbfolgeordnung, wieder geltend gemacht werden. de Selchow de differentiis praediorum rust. et feud. quoad successionem; §. 12. Struben de iure villic. cap. 8 §. 6. seqq. — Ob übrigens die Abfindung blos aus dem mit dem Hofe verbundenen Allodio geschiehet, oder zugleich dabei auf die Substanz des Hofs mit Rücksicht zu nehmen ist? hängt von Particulargesetzen ab. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 37 u. 38.

Köhrrecht verbunden ist; ob unter mehrern Söhnen und Töchtern das älteste, oder jüngste Kind, den Vorzug hat 5); ob der Gutsherr, oder Vater allein, oder beide gemeinschaftlich, den Anerben zu ernennen haben; ob, wenn der Vater den Anerben nicht bestimmt hat, der Gutsherr, mit Ausschluß der Mutter und Vormünder, denselben allein, unter mehrern Kindern, wählen 6) und ob derselbe, oder die Eltern, dem Anerben sein Recht willkührlich entziehen und das Colonat, mit dessen Ausschließung, einem andern übertragen dürfen 7); ob das Anerbrecht, auch ohne wirklichen Gutsbesitz, auf die Descendenz des Anerben transmittirt, zu deren Nachtheil nicht darauf verzichtet werden und ob überhaupt Einer mehrere 8) solche Bauerhöfe besitzen kann u. s. w.? — über alle diese und andere ähnlichen Fragen lassen sich keine allgemein-gültigen Rechtsgrundsätze aufstellen; vielmehr hängt dabei alles von besondern Verträgen, Landesgesetzen und rechtsgültigem Herkommen allein ab 9). Aus eben diesen Quellen muß auch die Größe*) der Abfindung oder Ablo-

5) Ob dieses Vorzugsrecht auf die Linien übergehet und ob und inwiefern mithin wahre Primogenitur, Majorat, oder Minorat hierbei stattfindet? muß aus der besondern Verfassung eines jeden Landes beurtheilt werden.

6) M. s. z. B. die Calenberg. Meierordnung v. J. 1772. cap. 5. §. 3 u. 4.

7) Overbeck Meditationen B. 9. S. 80.

8) Calenberg. Meierordnung cap. 4. §. 6.

9) Runde a. a. O. §. 520.

*) Man vergl. Hannöv. Magazin; Jahr 1760. St. 7.

hung 10) der übrigen Kinder bestimmt und daraus entschieden: ob überhaupt bei den Abfindungen, die auch unter dem Namen des Brautschatzes, der Aussteuer vorkommen, nur allein auf das Allodialvermögen 11) zu sehen, oder auch auf den Ertrag des Colonats zugleich mit Rücksicht zu nehmen ist; ob ferner die Auszahlung der Auslobung bei Töchtern nur in dem Falle, wenn sie ausheirathen, und bei Söhnen, wenn sie sich anderwärts etabliren, gefordert 12); ob sie auf ein-

10) Die Ablobung muß mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn und mit Rücksicht auf das Activ- und Passivvermögen des Gutsmannes bestimmt werden. Ist ein Kind bei Lebzeiten der Eltern bereits baar abgefunden und will dasselbe, nach deren Absterben, ganz von der elterlichen Erbschaft abstehen, so concurrirt es in der Regel auch nicht zur Bezahlung der elterlichen Schulden. a Pufendorf Tom. 2. obs. 33. Vezin kleine juristische Schriften, Heft 2. 1799. Nro. 1.

11) Dieses ist die Regel. Runde von der Interimswirthschaft §. 61. Eine Ausnahme macht, bei neu adgirirten Bauergütern, Overbeck Meditationen B. 6. S. 88. Aber selbst unter den eigentlichen Allodialstücken giebt es einige, welche nach Gesetzen oder Herkommen nicht vom Hofe getrennt werden dürfen und die unter dem Namen des untheilbaren Allodii vorkommen. Dahin gehört z. B. ein Theil der Gebäude, Gail und Gahre im Lande; Stroh, Futter, Dünger, Zäune, Bäume, Hecken u. s. w. welche Stücke der Hofsannehmer zum Voraus erhält. M. s. z. B. die Calenberg. Meierordnung cap. 6. §. 3. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 35 ff. Danz a. a. O. §. 530.

12) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 16. Ob und in wie fern dergleichen Abfindungen den ganzen kindlichen Erbtheil ausmachen? davon s. m. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 38. In der Regel succediren völlig abgefundene Kinder auch mit

mal, oder in terminlichen Zahlungen verlangt werden kann; ob eine noch nicht ausgezahlte Abfindung, bei dem frühern Ableben des Abgefundenen, im Hofe bleibt, oder an die nächsten Erben, Gläubiger, Legatarien desselben auszukehren ist 13) u. s. w.? Nur so viel läßt sich schon aus der Natur der Sache abstrahiren, daß dem Gutsherrn keine unfähige und zur Wirthschaftsführung völlig untaugliche Person, als Colonus, aufgedrungen werden kann, und wenn darüber Zweifel entstehet, richterliche Untersuchung und Entscheidung eintreten muß. 14)

§. 273.

Es ereignet sich der Fall sehr oft, daß der Anerbe, bei dem Absterben des Vaters, noch kein solches Alter erreicht hat, welches ihn fähig macht, die Stelle einzunehmen und derselben als Wirth vorzustehen. Gewöhnlich wird alsdann, mit gutsherrlicher Genehmigung, eine Interimswirthschaft obrigkeitlich angeordnet 1); weil

dem übrigen nicht weiter im Allodio, was zum Hofe, dessen Cultur und Bewirthschaftung gehört.

13) Nach der Calenb. Meierordnung cap. 6. §. 7. bleibt dieser Antheil im Hofe.

14) Calenberg. Meierordnung cap. 5. §. 8. und insonderheit Gesenius Meierrecht B. 2. Kap. 8. §. 1 ff.

1) Von dieser ganzen Lehre handelt der jüngere Runde in der Abhandlung von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern. Gött. 1796. M. s. auch Danz Handbuch §. 522. Als Ausnahme von der Regel ist es hin und wieder den Gutsherren gestattet, den minderjährigen Anerben ganz zu übergehen. Gesenius a. a. O. B. 2. S. 371. Danz a. a. O. §. 535.

eine Administration den Höfen selten zuträglich ist. Ein Interimswirth hat auf bestimmte Jahre den vollen deutschen Nießbrauch des Colonatrechts; er tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem wirklichen Colonus an dem Gute, nach dem jedesmaligen besondern Inhalte des Colonatrechts zukommen, auf so lange, als die Interimswirthschaftsjahre durch Gesetze, Verträge, oder Observanzen bestimmt sind 2). Ohne gutsherrliche Einwilligung ist der Interimswirthschaftsvertrag nichtig, und der Gutsherr kann seinen Consens dazu freigeben, oder versagen, in welchem leztern Falle selbst kein obrigkeitliches officium suppletorium, der Regel nach, seine freie Einwilligungs- oder Versagungsbefugniß abzuändern vermag 3). Unter mehrern Gutsherren ist nur dessen Zustimmung erforderlich, der das Colonat zu besetzen und, in Successionsfällen, den Weinkauf, oder das laudemium, zu fordern befugt ist. 4)

§. 274.

Der Interimswirth muß eben die Eigenschaften besitzen, welche bei einem Colonus erfordert werden. Neben dem gehörigen Alter ist daher mehr auf die Fähigkeit zur Landwirthschaftsführung, als auf das Vermögen desselben zu sehen; denn ein thätiger, fleißiger und sparsamer Wirth sichert die Colonie gewöhnlich weit

2) Ohne besondere Gründe dürfen aber die Interimswirthschaftsjahre nicht über die Majorennität des Anerben hinaus festgesezt werden.

3) Runde a. a. O. §. 34.

4) Derf. a. a. O. §. 35.

mehr gegen ihren Verfall, als ein reicher Aufkömmling. Vermöge des Grundsatzes: daß der Interimswirth in alle Rechte und Verbindlichkeiten eintritt, welche dem wirklichen Colonus, nach der Verschiedenheit des jedesmaligen Colonatrechtes, an dem Gute zukommen, muß derselbe für die Erhaltung und möglichste Verbesserung der Colonie sorgen; alle darauf ruhenden öffentlichen, gutsherrlichen, Gemeinheits- und Societäts-Lasten ableisten; den Anerben und dessen Geschwister alimentiren und erziehen, auch die leztern abfinden und aussteuern; endlich die auf dem Gute haftenden Schulden verzinsen und nach Möglichkeit tilgen *). Dagegen gebühret dem Interimswirthe auch der volle Nießbrauch des Colonatrechtes; er wird Eigenthümer aller, innerhalb der Grenzen desselben, erhobenen Früchte und Nutzungen, welche ihm, nach Erfüllung aller seiner Obliegenheiten und Berichtigung der Reallasten, übrigbleiben, und daraus kann er seine eigenen Kinder, während der Mahljahre, auf dem Hofe erziehen und, wenn sie sich verheirathen, oder sonst ein eigenes, mit einer abgesonderten Haushaltung verbundenes, Gewerbe anfangen, aussteuern.

§. 275.

Die Interimswirthschaft erreicht ihre Endschaft durch den Tode des Interimswirthes; durch dessen Entsetzung;

*) Ob der Interimswirth, in Ermangelung besonderer Verträge, Landesgesetze und Observanzen, schuldig ist, ein laudemium zu prästiren? wird von Runde a. a. O. §. 38. bejahet; aber von Feuerbach in s. civilist. Versuchen (Th. 1. Gießen 1803) verneint.

durch den Ablauf der Mahljahre. In allen diesen Fällen übernimmt der Anerbe die Wirthschaft des Hofes, mit dem Inventarium, wenn er dazu gehörig qualificirt ist *). Nach dem Ablaufe der Mahljahre fordert aber der Interimswirth für sich von dem Anerben lebenslänglichen Unterhalt, oder eine Leibzucht (§. 56 ff.); wenn er auch kein eigenes Vermögen in den Hof gebracht, aber doch seinen Fleiß und seine Kräfte zum Vortheile desselben aufgewendet hat 1). Für seine Kinder kann er indeß nur dann mit Recht eine Abfindung von dem Anerben begehren, wenn er der Colonie eigenes Vermögen zugebracht hat und mithin der Allodialerbtheil seiner Kinder in das Colonat nüzlich verwendet ist und darin zurückbleibt 2). Endlich erwerben auch noch die mit des Anerben Mutter erzeugten Kinder, wenn gleich das Colonat nicht von ihr herkommt, ein Successionsrecht in den Fällen, da kein, mit einem eventuellen Anerbrechte, Versehener mehr vorhanden ist. 3)

§. 276.

Die Grenzen des Colonatrechtes lassen sich, bei der großen Verschiedenheit desselben, nicht genau bestimmen, und man muß daher in jedem einzelnen Falle den Umfang des Colonatrechts aus den Provincialgesetzen,

*) Danz a. a. O. §. 535.

1) Bülow und Hagemann practische Erörterungen, B. 2. Nro. 35.

2) Runde deutsches Privatr. §. 522. b. Runde von der Leibzucht §. 22.

3) Runde von der Interimswirthschaft §. 88.

rechtsgültigen Gewohnheiten, oder Verträgen beurtheilen, welche, bei den sehr mannigfaltigen Abweichungen der Colonatrechte, die einzige Bestimmungsnorm dafür bleiben. Ueberhaupt und im Allgemeinen hat indeß der Besitzer eines Bauergutes, vermöge des erblichen Colonatrechts, folgende Befugnisse: 1) er genießt und beziehet alle Früchte und Nutzungen innerhalb der Grenzen des Colonatrechts, welche ihm, nach Berichtigung seiner Reallasten und sonstigen Pflichten, übrigbleiben, als völliger Eigenthümer aus dem Gute; 2) er kann mit demselben Veränderungen zu seinem Nutzen vornehmen, wenn das Gut und dessen Substanz dadurch nur nicht verschlimmert, sondern gebessert wird; 3) er beziehet mit vollem Rechte die Nutzungen der etwannigen Alluvionen, der zugerodeten, oder zur Cultur gebrachten Grundstücke ehemaliger uncultivirten Gemeinheitsplätze; 4) er führt die Reunions- oder Vindicationsklagen, wegen unbefugt veräusserter Hofszubehörungen 1); ingleichen die Processe, welche den Hof selbst, dessen Pertinenzen und Gerechtsame betreffen, auf seine Kosten, entweder für sich, oder nach zuvor ertheiltem Consense seines Gutsherrn 2); 5) er benuzt, zu seinem Antheile, die Gemeinheitsvortheile und führt in Gemeindeangelegenheiten eine Stimme 3); 6) er kann für seine übrigen Kinder, ausser dem

1) Auch kann er hin und wieder den Retract, vermöge des Nachbarrechts, ausüben. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 8.

2) von Bülow und Hagemann a. a. O. Band 4. Nro. 13.

3) z. B. bei Gemeindeprocessen, Wahlen, Gemeindebeschlüssen, Theilung der Gemeinheiten u. s. w.

Anerben, welcher der wahre Repräsentant des Besitzers und daher zunächst verpflichtet wird, dessen Handlungen zu erfüllen (§. 272. Note 10), eine Abfindung, Ablobung, Aussteuer aus seinem Allodio bestimmen, wobei jedoch, sonderlich in dem Falle, die gutsherrliche Einwilligung erforderlich ist, wenn die Ablobungen aus dem Ertrage der Colonie mit erfolgen sollen 4); endlich kann er 7) eine Leibzucht für sich und seine Gattin fordern, wenn er den Hof, wegen Alters oder Leibesschwachheiten, einem seiner Kinder übergiebt, oder sonst abtritt [§. 56] 5). Einseitige Aufdankung des Colonats wird aber dem Colonus in der Regel nicht gestattet. 6)

§. 277.

Zu den aus dem Colonatrechte entspringenden Verbindlichkeiten kann man im Allgemeinen folgende zählen: 1) muß der wirkliche Inhaber eines solchen Bauergutes alle dem Colonate aufliegende öffentliche, Gemeinde- und gutsherrliche Lasten berichtigen; 2) die auf dem Gute

4) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts §. 520 u. 530.

5) Runde deutsches Privatr. §. 521 f. Danz a. a. O. §. 521 f. Uebrigens sind Abfindungen u. Leibzucht, wenn sie zu groß ausgelobt werden, gewöhnlich die nächste Quelle des Verfalls der Bauerhöfe. Hannöv. Magazin; Jahr 1753. S. 1465. — An sehr vielen Orten ist es hergebracht, daß die Ehefrau eines Coloni, wenn sie die Stelle verläßt, entweder ihren Brautschatz und ihre Aussteuer zurückfordern, oder eine proportionirliche Leibzucht verlangen kann. Im lezten Falle absorbirt die Leibzucht den Brautschatz, und ihre Kinder können dessen Herausgabe nicht begehren, sondern müssen mit einer Abfindung zufrieden seyn. Strube rechtl. Bedenken Th. 4. B. 154.

6) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 82.

haftenden Schulden verzinsen und nach Möglichkeit abtragen; 3) für die Erhaltung und Verbesserung des Colonats sorgen und überhaupt dasselbe wirthschaftlich behandeln; 4) zu allen Verträgen und Contracten, welche das Colonat selbst, dessen Pertinenzen und Gerechtsame betreffen und wobei mithin das Interesse des Gutsherrn concurrirt, dessen Einwilligung vor, bei, oder nach aufgerichtetem Vertrage, einholen. Wird sie von ihm aus unbilligen, unzureichenden Ursachen versagt; so kann das obrigkeitliche officium suppletorium angerufen werden. Die versäumte Nachsuchung des gutsherrlichen Consenses hat sonst die Nichtigkeit des eingegangenen Geschäfts unvermeidlich zur Folge; aber die obrigkeitliche Bestätigung solcher Verträge wird nur dann nothwendig, wenn sie besonders bedungen oder landesgesezlich vorgeschrieben ist 1). Ferner darf der Colonus 5) die Substanz des Gutes, oder ein Stück davon einseitig, weder durch Contracte, noch durch ein Testament verändern, also nicht verkaufen, vertauschen, verpfänden und zum Brautschatz verschreiben 2); keine erbliche Verpachtung damit vornehmen, noch einem

1) Runde von der Interimswirthschaft §. 43. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 471.

2) Auch dürfen an verschiedenen Orten die Colonen, ohne gutsherrliche Erlaubniß, weder hartes Holz, namentlich die stehenden Eichbäume, fällen, noch sich ohne Anzeige die abgestorbenen, oder vom Winde umgeworfenen zueignen; beides bei Strafe der Entsetzung, oder einer öffentlichen Strafe. Gesenius Meierrecht B. 1. S. 99. u. B. 2. S. 161 u. 175. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 25. Koppe Niedersächsisches Archiv B. 2. S. 306.

Dritten eine Servitut an derselben constituiren 3). Entstehet über das Vermögen des Colonus ein Concurs, so fällt die Stätte zur Disposition des Gutsherrn zurück und die Schulden müssen aus des Erstern Allodio, so weit es reicht, bezahlt werden. Nur dann kann auch, ohne den Willen des Gutsherrn, jedoch mit Vorbehalt seiner gutsherrlichen Rechte, der Hof selbst und dessen Zubehörungen verkauft werden, wenn sonst die schuldigen öffentlichen Abgaben, oder mit gutsherrlichem Consense versehenen Schulden, aus dem Allodio nicht bezahlt werden können, oder wenn von dem Gläubiger eine wirkliche Version zu erweisen ist 4). Weiter muß sich 6) der Colonus zur Antretung der Stelle bei dem Gutsherrn zur gehörigen Zeit melden, oder den Colonatcontract erneuern und beim Gutsantritte gewöhnlich ein laudemium, Weinkauf, Annehmungsgeld, Winngeld, erlegen 5). Die Verbindlichkeit dazu ist aber kein wesentliches Stück des Colonatrechts; sie beruhet vielmehr auf ausdrücklichen Landesgesetzen, Verträgen und rechtlichen Herkommen, woraus man auch sowohl die Größe des Weinkaufs, als die Fälle zu beurtheilen hat, in welchen derselbe bezahlt werden muß. In der Regel wird das laudemium nur dann entrichtet, wenn ein neuer Colonus den Hof antritt; und da es eigentlich für die Auflastung — Belehnung, Tradition, Bemei-

3) Buri von den Bauergütern. Giessen 1782. S. 455 u. 457. Doch vertheidigt, aus nicht unerheblichen Gründen, Strube de iure villic. p. 69 u. 132, das Gegentheil.

4) M. vergl. z. B. die Calenberg. Meierordn. Kap. 9.

5) Ueber die verschiedenen Benennungen dieser Abgabe s. m. Runde im deutschen Privatr. §. 531.

rung — bezahlt wird, so kann auch nur der Gutsherr, nicht der bloße Zins- oder Gerichtsherr, den Weinkauf fordern und, bei mehrern Gutsherren, bloß derjenige, welchem die An- und Absetzung des Coloni rechtlich zukommt. An einigen Orten muß der Weinkauf nach dem Ablaufe gewisser Jahre, oder auch dann, wenn sich in der Person des Gutsherrn eine Veränderung begiebt, erlegt werden. Allein diese und ähnliche Erweiterungen der Laudemialpflicht sind Ausnahmen von der Regel, und daher muß der Gutsherr seine Befugniß hierzu, im Ableugnungsfalle, erweisen. Hat sich der größte Theil der Gutsleute aber einmal binnen rechtsverjährter Zeit und in mehrern Fällen, seit 30 Jahren, ohne Widerspruch einer solchen Ausdehnung unterworfen, so ist das Herkommen für alle verbindlich 6). Endlich müssen die Coloni hin und wieder 7) einen Trauschein vom Gutsherrn lösen, wenn sie sich verehlichen wollen 7) und es 8) an einigen Orten gestatten, daß der Gutsherr, wegen ganz liquider, gutsherrlichen 8) Forderungen, sie ausspänden, oder für sich, ohne obrigkeitliche Hülfe, exequiren lassen darf. (§. 222)

§. 278.

Die wechselseitigen Rechte, zwischen dem Gutsherrn und dem Colonus und die einzelnen Befugnisse derselben,

6) Von der Laudemialpflicht überhaupt s. man Schröters Abhandl. von der Lehnwaare und andern Belehnungsgebühren. Berlin 1789; §. 263. Danz Handb. §. 531 ff. Gesenius Meierrecht B. 2. S. 264 ff.

7) Gesenius a. a. O. B. 1. S. 96 f.

8) Nemlich solcher, die aus dem Colonatcontracte selbst entspringen, z. B. wegen der Dienste, der rückständigen Zinsgefälle, des schuldigen Weinkaufs.

werden erst durch die erfolgte Tradition — Uebergabe, Auflastung, Einweisung, Bemeierung — des Colonats wirksam 1). Kein präsumtiver Anerbe, wenn auch dessen Recht auf den Besitz der erledigten Stelle ganz zweifellos und von aller Wahl und Willkühr des Gutsherrn völlig unabhängig ist, kann sich ohne Wissen und Willen desselben das Colonat zueignen und anmaßen 2); dem Gutsherrn steht vielmehr das Besetzungsrecht zu, und bevor derselbe seine Erklärung hierüber nicht ausdrücklich, oder durch concludente Handlungen, stillschweigend, z. B. Annahme des Weinkaufs, der Dienste und Zinsen, abgegeben hat, ist kein präsumtiver Anerbe der Stelle, als wirklicher Colonus zu betrachten. Schon hierdurch und weil dem Gutsherrn die Beurtheilung zukommt, ob der angehende Colonus zur Uebernahme tüchtig und der Stelle nützlich vorzustehen im Stande ist, rechtfertigt sich die, in vielen Landesgesetzen ohnehin besonders vorgeschriebene, wesentliche Nothwendigkeit des Gesuchs um die gutsherrliche förmliche Tradition der Stelle von selbst. Der Termin 3) zur schul-

1) a Pufendorf Tom. 3. obs. 32. Daher transmittirt z. B. der präsumtive Anerbe die Erbfolge in das Colonat, der Regel nach, nicht anders auf seine Descendenten, als wenn ihm dasselbe bereits selbst gutsherrlich eingethan war.

2) Der Gutsherr ist aber verpflichtet, dem, welchen die Reihe der gesezlichen Erbfolge im Hofe trift und der zur Uebernahme der Stelle tüchtig ist, dieselbe zu übergeben und, wenn er die Tradition aus unzulässigen Gründen versagt oder verzögert, kann wider ihn obrigkeitliche Hülfe gesucht werden.

3) Gesenius a. a. O. B. 2. S. 251 ff. Unter gewissen Umständen kann die verschuldete Verabsäumung des

digen Anmeldung und Uebernahme des Hofes ist aber durch Landesgesetze oder Observanzen verschieden, bald länger bald kürzer, bestimmt. Nur dem wahren Grund- und Eigenthumsherrn der Stelle, und nicht dem bloßen Gerichts- Zins- oder Dienstherrn, stehet die Besetzung des eröffneten Colonats zu.*) Sind mehrere Gutsherren zu einer Colonie vorhanden, so müssen sie insgesammt um die Besetzung der Stelle angegangen werden, wenn sich nicht der eine oder andere in dem alleinigen herkömmlichen Besitze der An- und Entsetzung des Coloni befindet 4). Treten darüber aber Zweifel ein, so kommt es auf den Beweis der Principalgutsherrschaft an, deren Hauptkennzeichen in der Erhebung des Weinkaufs, der stärkern Zinsentrichtung und dem Empfange eines Rauchhunes bestehen 5). Können sich mehrere Gutsherrn über die Besetzung des Hofes nicht vereinigen, so scheint dessen Meinung vorgezogen werden zu müssen, der die gerechteste Ursache seines Widerspruchs für

Termins sogar mit dem Verluste des Colonatrechtes bestraft werden. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 9.

*) Strube de iure villic. c. 5. §. 14. Dessen rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 277. Th. 2. S. 527 u. Th. 5. S. 279.

4) Zu dergleichen Besitzhandlungen gehört die Ertheilung der Ehestiftungen, Consensscheine u. s. w. Strube de iure villic. cap. 3. §. 19. Bei einer Gemeinschaft gutsherrlicher Rechte ist aber nur eine Gutsherrschaft vorhanden. Gesenius a. a. O. B. 2. S. 307 u. 359.

5) a Pufendorf Tom. 4. obs. 188. Struben rechtl. Bedenk. Th. 5. B. 133. idem de iure villic. c. 8. §. 17.

sich hat. Uebrigens darf der Gutsherr, wo nicht verfassungs- oder sonst rechtsgültige Ausnahmen stattfinden, die schuldigen Dienste, Zinsen und sonstigen gutsherrlichen Abgiften, unter keinem Vorwande, steigern und erschweren; das eröffnete oder verlassene Colonat nicht einziehen und für sich selbst behalten, vielmehr muß er dasselbe mit einem tüchtigen Colono und Reihemanne wieder besetzen 6); demselben die Benutzung der Stelle ungekränkt lassen; ihn gegen Eingriffe anderer schützen und, wegen der rückständigen öffentlichen Abgaben und Anstalten in Subsidium mit seinen Gutsgefällen haften (§. 174. 277). Einer Veräusserung der eigenthümlichen Rechte des Gutsherrn darf aber der Colonus nicht widersprechen.

§. 279.

Auser den, in lehns- oder gutsherrlicher Abhängigkeit stehenden, Gütern und Grundstücken, besizt der wirkliche Colonus auch noch bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches er durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Gewerbe, Mitgift, Ersparniß

6) Runde deutsches Privatr. §. 534. Verschiedene Landesgesetze machen es dem Gutsherrn, des gemeinen Besten wegen, zur Pflicht, die Höfe mit tüchtigen Colonen zu besetzen und sie nicht ohne Wirthe zu lassen. Calenberg. Meierordnung cap. 4. §. 6 u. 7. a Pufendorf Tom. 3 obs. 38. Ist der Gutsherr verfassungsmäßig befugt, die Colonie einzuziehen, so muß er auch die darauf haftenden öffentlichen Lasten und Gemeindebeschwerden tragen. Heineken princ. iur. colonar. cap. 3. de Selchow elem. iur. germ. §. 247.

u. s. w. erworben haben kann. Alle diese Erwerbungen und Besitzungen, die nach Verschiedenheit der Provinzen und Ortschaften mancherlei besondere Benennungen 1) führen, werden unter dem allgemeinen Namen: Allodium begriffen, worüber der Colonus unter den Lebendigen und von Todes wegen — durch Verträge und lezten Willen — vollkommen willkührlich disponiren darf; wenn nicht durch besondere Landesgesetze, Verträge und Observanzen gewisse Stücke des Allodiums, zum Nutzen und zur Erhaltung des Colonats, für so untrenn- und untheilbar mit der Stelle erklärt sind, daß sie entweder ganz geringe, oder gar nicht angeschlagen werden dürfen; vielmehr dem jedesmaligen Hofsannehmer, als ein Colonatvortheil und Voraus unentgeldlich gelassen werden müssen (§. 272. Note 11). Vermöge des Gesetzes der Untheilbarkeit des Colonats, oder Colonatrechtes und dessen Unveräusserlichkeit, müssen die Schulden und Abfindungen der übrigen Kinder des Gutsmannes aus diesem freien Allodio desselben bestritten und genommen werden. 2)

§. 280.

Nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der Colonatverfassung hat kein Gutsherr mehr die Macht, seinen Gutsmann willkührlich aus dem Hofe zu vertreiben [§. 108]. 1) Soll

1) Runde deutsches Privatrecht §. 530.

2) Danz a. a. O. §. 530.

1) Nur die leibeigenen Bauern müssen sich hin und wieder die Niederlegung ihres Hofes gefallen lassen; aber dieses z. B. im Mecklenburgischen so genannte Legen der Bauern darf doch nicht auf das Niederlegen einer ganzen Dorfschaft ausgedehnt werden. Runde d. Privatr. §. 534.

eine Entsetzung 2) — Abäusserung, Expulsion, Abmeierung — eintreten, so muß dazu von dem Gutsherrn eine gerechte Ursache gezeigt werden und, wenn dabei von Seiten des Colonen ein Zweifel und Widerspruch erregt wird, jedesmal richterliche Untersuchung und Entscheidung stattfinden 3). Die rechtlichen Austreibungsursachen, wobei nie eine ausdehnende, vielmehr immer die strengste Auslegung anzuwenden ist, muß man aus den besondern Landesgesetzen, Observanzen und Verträgen kennen lernen 4). Im allgemeinen pflegen es hauptsächlich folgende zu seyn: 1) ein, wenigstens zweijähriger, selbst verschuldeter Verzug der Zinsentrichtung 5); 2) Veräusserung oder Versetzung*) der Grundstücke, ohne

2) Ein Verzeichniß der davon handelnden Schriftsteller s. m. in Gesenius Meierrechte B. 1. S. 166 ff.

3) Diese richterliche Procedur nannte man an einigen Orten den Aufholungsproceß, und sie bestand in einem ganz summarischen und executivischen Verfahren. Runde a. a. O. §. 535. Danz a. a. O. §. 506. Heutzutage pflegen dergleichen Gegenstände zwar auch summarisch, aber doch allezeit nach den Regeln dieser Proceßart, mithin nicht mehr tumultuarisch, behandelt zu werden.

4) Runde a. a. O. §. 535.

5) Runde a. a. O. §. 514. Carpzov (Praes. Alb. Phil. Frick) disp. de iure expellendi villicum ob moram in solvenda annua pensione factam. Helmst. 1794.

*) In verschiedenen, besonders niedersächsischen, Provinzialgesetzen kommt die Formel vor: auf den Todtschlag Land austhun, auf den Todtschlag Land versetzen. Man verstehet darunter einen antichretischen Versatzcontract, wonach die Zinsen aus den Früchten bezahlt werden; zugleich aber auch eine stückweise Ablage des Capitals (Todtschlag) daraus geschehen soll. Die gutsherrliche Einwilligung zu einem solchen Versatze kann nur dann als

gutsherrliche Einwilligung; 3) Gesöff, schlechte und liederliche Wirthschaft, Versäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude und des Viehstapels, Verderb der Holzung, wodurch die Colonie zu Grunde gerichtet und der Landes- Gutsherr und die Gemeinde in Gefahr gesezt werden, dasjenige zu verliehren, was ihnen gebührt; 4) die unterlassene Contractserneuerung und Bezahlung der Lehnwaare, des Weinkaufs [§. 278]; 5) contrahirte Schulden und ausgebrochener Concurs, weshalb das Allodium so angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe nicht gehörig fortgesezt werden kann 6); 6) eine gänzliche, geraume Zeit gedauerte, freiwillige Entfernung vom Hofe; oder eine lebenslängliche, oder auch viele Jahre dauernde Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, oder Gefängniß 7), vorzüglich in dem Falle, wenn die Wirthschaft auf der Stelle nicht mehr fortgesezt werden kann u. s. w.

Wird der Colonus, durch Urtheil und Recht, der Stelle entsezt, so bewirkt dieses nach strengen Rechten

Schuldigkeit gefordert werden, wenn der Colonus durch wahre Unglücksfälle, z. B. Brand, Viehsterben, Wasserschäden, Krieg u. s. w. genöthigt ist, um den Hof im Stande zu erhalten, Geld aufzunehmen und dafür von seinen Pertinenzen etwas zu versetzen. (Vergl. §. 377.)

6) z. E. die Calenberg. Meierordnung, Kap. 8.

7) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 11. Vermöge des Grundsatzes: daß die Entsetzungsursachen strictissime interpretationis sind, kann daher z. B. einem Colono, wegen einer, nur wenige Monate oder Jahre dauernden, öffentlichen Strafe der Hof, in der Regel, nicht genommen werden. Am wenigsten ist aber der Gutsherr befugt, einem Anerben, blos wegen einer erlittenen öffentlichen Bestrafung, das Successionsrecht im Hofe zu entziehen.

auch gegen dessen Ehefrau und Kinder den Verlust des Colonatrechtes, und es macht dabei keinen Unterschied, ob der Hof von dem entsezten Colono selbst, oder dessen Ehefrau herkommt 8). Indeß ist derselbe nach verlohrnem Processe allerdings befugt, die Herausgabe des freien, auf der Stelle befindlichen Allodii, der Meliorationen u. s. w. zu fordern, wovon freilich die etwannigen Schulden und angerichteten Schäden, oder der Colonie selbst zugefügten Deteriorationen abgezogen werden müssen. Uebrigens hat der entsezte Colonus, wegen seiner Allodialforderungen, ein gegründetes ius retentionis, und er braucht daher die Stelle nicht eher zu räumen, oder auszuwandern, bis er wegen derselben befriedigt ist. Doch kann der Gutsherr, um den weitern Verfall des Hofes zu verhindern, die sofortige Räumung desselben, nach der rechtskräftig gewordenen Aufholungssentenz, von dem abgesezten Colono fordern, wenn er demselben wegen seiner Ansprüche hinlängliche Sicherheit leistet 9). Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß ein rechtmäßig entsezter Colonus, für sich, seine Ehefrau und Kinder, der Regel nach, alle mit dem Colonat verknüpften Rechte verliehrt.

8) Danz a. a. O. B. 5. S. 447. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 10.

9) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 51.

Zweites Buch.

Von den die Viehzucht betreffenden und damit in Verbindung stehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte, allerlei Arten des Viehes zu halten.

§. 281.

Viehzucht und Ackerbau sind so unzertrennliche Gefährten, daß sie ohne einander nicht bestehen, wenigstens nicht gedeihen können. Inwiefern aber der Ackerbau mehr einträgt, als die Viehzucht; auf welche Weise beide gehörig mit einander verbunden; welche Mittel angewendet werden müssen, um die Viehzucht zu befördern und zu verbessern, und welchen Gewinn die Landwirthschaft überhaupt aus der Verbesserung und Veredlung der Viehharten erhält u. s. w., sind eigentlich keine Gegenstände ju-

ristischer Untersuchungen; vielmehr gehören sie ausschließlich zum Ressort der Landwirthschaftsverständigen und der Viehzuchts-Policey. *)

§. 282.

Die Eintheilung der Thiere in vierfüßige, Geflügel und Fische, wovon die beiden erstern wiederum in Wilde, Zahmgemachte und Zahme- oder Hausthiere abgetheilt werden 1), hat mancherlei practisch-juristische Folgen. Wilde Thiere, die nicht in Parken, Käfigen, Kasten, Zwingern, Teichen und Weyhern eingeschlossen und mithin im Privateigenthume befindlich sind, könnte Jedermann als herrenlose Dinge, nach römischem Rechte, auf eigenen und fremden Grundstücken, jedoch im leztern Falle nur gegen Ersatz des dadurch an den Früchten oder sonst zugefügten Schadens, fangen, erlegen und sich zueignen 2). Heutzutage gehören aber alle wilden Thiergattungen, sie mögen zu den vierfüßigen, Geflügel, oder Fischen gezählt werden, in so fern nicht mehr zu dem freien Thierfange, als sie zur Jagd- oder Fischereigerechtigkeit geschlagen sind (§. 198 ff). Nur die reissenden und andern schädli-

*) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 302 ff.

1) Nach Verschiedenheit der Länder und Gegenden wird eine Thierart bald zu den wilden, bald zu den zahmen gerechnet, und dieselbe Thierart kann wieder zahme und wilde Gattungen haben. Demungeachtet ist aber mit Leyser Spec. 440. m. 1. die obige Eintheilung nicht zu verwerfen, wie Marckart de divisione animalium iuridica §. 7. in Exercit. academ. p. 302. zeigt.

2) Voet in Comment. ad pandect. Tit. de adquir. rer. domin. Nro. 4.

chen wilden Bestien und Raubthiere, z. B. Bären, Wölfe, Füchse, Raubvögel u. s. w. sind in so weit ein Gegenstand des freien Thierfanges 3) geblieben, als sie nicht besonders aufgesucht und Jagden danach angestellt; vielmehr blos zur Vertheidigung des Lebens und der Gesundheit, oder zur Erhaltung des Eigenthums auf eigenen Besitzungen, ohne Schaden und Nachtheil anderer 4), getödtet oder gefangen werden. Zahmgemachte Thiere, welche frei herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukommen pflegen, darf sich Niemand solange zueignen, als sie sich zu ihrem Herrn halten und die Gewohnheit zurückzukehren nicht ablegen. Haben sie aber, aus natürlichem Antriebe, ohne Einfang- oder Einsperrung 5) eines Andern, diese Gewohnheit abgelegt 6), so kann Jedermann sie occupiren. Eingefan-

3) Auch Insecten, Singvögel, Vogeleier und junge Vögel sind, so weit es die Policeygesetze nicht verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfangs. Wer aber bei deren Fange das Eigenthum eines andern beschädigt, muß die verursachte Beschädigung ersetzen. Verschiedene Particulargesetze gestatten auch den freien Fang der Fischottern. Runde Beiträge B. 2. Nro. XI.

4) Daher sind Wolfsgruben, Schlageisen u. s. w. nur an abgelegenen Orten und mit der Vorsicht zu legen, daß dadurch weder Menschen, noch Vieh beschädigt werden. L. 28. D. ad leg. Aquil.

5) Wer sie absichtlich und Gewinnstes halber einfängt und ihnen damit die Freiheit zurückzukehren benimmt, begehet einen Diebstahl.

6) Dieses kann man annehmen, wenn ein solches Thier zur gewöhnlichen Futterungs- oder Schlafzeit nicht zurückkehrt und nach mehreren Tagen nicht wieder sichtbar wird. Münter Weiderecht §. 144.

gene, aber entwischte, wilde Thiere sind dann ein Gegenstand des Thierfanges, wenn sie nicht leicht mehr verfolgt werden können und in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt sind 7). Insofern sie zu den jagdbaren 8) gehören, darf sie sodann jeder Jagdberechtigte, in dessen District sie entflohen sind, occupiren. Zahme Thiere endlich, welche zum Theil heerdenweise 9) unterhalten werden, an die Gesellschaft der Menschen gewöhnt sind und nicht frei herumschweifen, wenn sie auch noch so weit und auf längere Zeit entlaufen, oder entflogen sind, darf sich niemand zueignen, so lange sie der Eigenthümer nicht derelinquirt 10) hat, und wer sie aus gewinnsüchtigen Absichten aufgreift und einfängt, begehet einen Diebstahl, der nach Beschaffenheit der Umstände und den verschiedenen Provincialrechten, bald schärfer, bald gelinder, als Haus- Feld- oder gemeiner Diebstahl, bestraft wird. 11)

7) Höpfner im Commentar §. 300. von Savigny Recht des Besitzes, 2te Aufl. S. 336 ff.

8) Jagdbar sind, in Ermangelung anderer Bestimmungen, alle wilden Thiere, welche zur Speisung gebraucht zu werden pflegen. Das Wild, welches in Wohngebäude, Höfe und Gärten eindringt, kann jeder nach dem Preuss. Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 149. fangen oder tödten; muß es aber an den Jagdberechtigten abliefern. Allein diese billige Vorschrift findet sich nur in wenigen Provincialjagdgesetzen.

9) Von der gesezlichen Bestimmung einer Heerde und von Thiervermächtnissen s. Münter a. a. O. §. 145. Westphal von Vermächtnissen Th. 1. §. 176 ff.

10) Ist die Dereliction geschehen, so adquirirt man das zahme Thier, z. B. Hunde, durch Finden.

11) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 36 u. 47. Besonders scharf wird fast in allen Ländern der Pferdediebstahl bestraft.

§. 283.

Vermöge der natürlichen Freiheit hat ein jeder die Befugniß, alle Gattungen des Viehes 1) in so fern zu halten, als er es auf eigenen oder gepachteten Besitzungen, oder mit eigenem Futter, in seinen Stallungen oder Behältern, zu ernähren oder zu erhalten vermag. Soll aber das Vieh, zu gewissen Zeiten, auf fremden Grundstükken, oder Gemeindefeldern oder Fluren unterhalten und geweidet werden: alsdann hängt die Befugniß, Vieh zu halten, sowohl in Absicht der Vieharten, als der Stückzahl, von besondern Rechtstiteln, von der Beschaffenheit des Land- oder Ackergutes und der damit verbundenen Ländereien; von dem Theilnehmungsrechte an den Gemeindegerechtigkeiten, von Landesgesetzen, Verträgen und dem rechtlichen Herkommen eines jeden Orts ab. In der Regel kann zwar Niemand gezwungen werden, Vieh zu halten. Indeß leidet die natürliche Freiheit, bei gewissen Gattungen von Landgütern, hierin eine Einschränkung, und die Besitzer derselben sind schuldig, zur Ableistung der öffentlichen und Gemeinheitsdienste, oder der gutsherrlichen Prästationen und Berechtigungen, wenigstens eine gewisse Zahl von Pferden, Zug- Horn- und anderm Viehe zu

1) Aber diese Freiheit erstreckt sich, schon vermöge allgemeiner Policeyrücksichten, nicht auf die Haltung wilder Bestien und reissender Raubthiere. Wer dergleichen gefährliche Thiere halten und Menagerien davon anlegen will, muß die Erlaubniß dazu von der Policeyobrigkeit auswirken, welche sie, ohne die sorgfältigste Untersuchung der genommnen Sicherungsmittel, nicht ertheilen darf. von Berg Policeyrecht Th. 1. S. 322.

halten. 2) Uebrigens finden bei den einzelnen Thierarten noch mancherlei besondere rechtliche Betrachtungen statt, die hier nicht ganz zu übergehen sind.

§. 284.

Die Bienen werden nach dem römischen Rechte 1) zu den wilden Thieren, nach dem alten Sachsenrechte 2) zu den Gewürmen und nach verschiedenen Provincialgesetzen 3) zu dem gezähmten Viehe gezählt, oder dem Geflügel angereihet. 4) Auf seinem Eigenthume ist ein Jeder Bienen zu halten befugt, insofern den Nachbaren dadurch kein wesentlicher Schaden 5) zugefügt wird, oder von Andern ein Verbietungsrecht gezeigt werden kann. Auf fremdem Grunde und Boden ist aber zur Anlage eines Bienenstandes die Einwilligung des Grundeigenthümers erforderlich, und der Ertheilung derselben können weder die Hütungsberechtigten, noch andere

2) Gabke Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts; §. 511 und 517. Fischer Cameral- und Policeyrecht B. 2. §. 1144 ff. Klingner Sammlung Th. 2. cap. 3.

1) §. 14. 15. J. de rer. div.

2) Sächs. Weichbild; Art. 120.

3) Calenberg. Zehntordnung §. 39.

4) Die Bienenzucht und der Seidenbau werden in vielen Ländern vorzüglich befördert und begünstigt. Besonders ist der leztere in den Preussischen Staaten ziemlich weit gediehen. von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 339 ff.

5) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 7. §. 2. Kaiser Journal für Bienenfreunde; Jahrg. 1. St. 2. S. 91 ff.

Imker, welche in der Gegend bereits Bienenstellen haben, widersprechen; wenn die leztern kein besonderes Verbietungsrecht zeigen, oder erweisen können, daß durch die zu nahe 6) Anlage des neuen Bienenstandes ihren ältern Stellen Schaden und Nachtheil zugefügt wird. Wider die Aufnahme fremder Bienen hat, in der Regel, kein Widerspruch statt, weil es dem Besitzer einer Bienenstelle freistehen muß, sein Eigenthum selbst, oder durch Verpachtung, zu benutzen. Die Abgaben, Zehnten u. s. w., welche von den Bienen entrichtet werden müssen, beruhen auf Observanzen und Particulargesetzen, nach welchen man auch sowohl die Strafe des Bienendiebstahls überhaupt, als der verschiedenen künstlichen Arten desselben zu beurtheilen hat 7). Wer sogenannte Raub- oder Heerbienen mit Gift, oder auf andere Weise tödtet, muß zwar den Eigenthümer derselben entschädigen, aber er begehet dadurch kein criminelles Verbrechen 8). Gegen den Herrn der Heerbienen kann übrigens der Eigenthümer der beraubten Bienen auf Schadensersatz nicht klagen; weil nach den Erfahrungen und Beobachtungen verständiger Bienenkenner der leztre gewöhnlich selbst Schuld an der Beraubung seiner Bienen ist. 9)

6) Nach verschiedenen Provincial- oder Policeigesetzen muß der neue Bienenzaun von dem alten, oder bereits vorhandenen, 800 Schritte entfernt bleiben. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 3. Kaiser a. a. O.

7) Man vergl. hierüber Bülow und Hagemann a. a. O.

8) a Pufendorf Tom. 3. obs. 93. Hannöv. Magazin; Jahr 1795. St. 30.

9) Runde deutsches Privatr. §. 254. Kaiser Korbbienenzucht. Celle 1798. §. 24. Nach dem Preuss. Land-

Auf die zahmen jungen Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschließendes Recht, und er kann sie auch auf fremden Grund und Boden, gegen Ersatz der dadurch verursachten Beschädigungen, verfolgen und daselbst einfangen. Hat aber der Eigenthümer des Mutterstocks die Verfolgung des jungen Schwarmes aufgegeben, oder aufgeben müssen, weil er gänzlich aus den Augen verschwunden ist; so kann der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem der Schwarm sich gesezt hat, denselben einfangen, oder dessen unentgeldliche Herausgabe fordern, wenn ihn ein Dritter, ohne des Eigenthümers Vorwissen, oder wider dessen Willen, eingefangen hat 10). Der Wildebienenstand gehört zu den Waldnutzungen und mithin kann nur allein der Waldeigenthümer darauf rechtlichen Anspruch machen. (§. 194)

§. 285.

So vortheilhaft auch die Benutzung des zahmen Federviehes ist, so darf die Haltung desselben doch dem Ackerbaue, der Gartencultur, der Weide und der Fischerei, oder auf andere Weise den Nachbaren nicht schädlich werden. In dieser Hinsicht dürfen, nach verschiedenen landwirthschaftlichen Policeygesetzen, nur diejenigen Feldtauben, nach dem Verhältniß ihres Ackermaßes, halten,

rechte Th. 1. Tit. 9. §. 126. soll die Policeyobrigkeit das Rauben der Bienen zu verhindern suchen.

10) Westphäl. Beiträge von 1773. St. 34 u. 42. Die Schriftsteller vom Bienenrechte hat Runde a. a. O. angemerkt. Wer seines Nachbars Bienen verbrennt, weil sie um seinen Stock schwärmen, ist zum Schadensersatz verpflichtet. L. 27. §. 12. D. ad leg. Aquil.

welche tragbare Aecker in der Feldmark eigenthümlich besitzen, oder pachtweise inne haben 1); Gänse nur vor einem besondern Hirten getrieben und an unschädlichen Winkeln und Plätzen geweidet; auch keine Enten, an Flüssen und Teichen, ohne Erlaubniß des Fischereiberechtigten, gehalten werden 2). Wo aber keine solche Einschränkungen, durch Gesetze, Statuten und Observanzen eingeführt sind, da hat jeder das Recht, alle Gattungen von Federvieh zu halten. Solange die verschiedenen Arten desselben den Willen, zu ihrem Herrn zurückzukehren, aus freiem Antriebe nicht abgelegt haben, bleiben sie das Eigenthum ihres Besitzers, und er kann sie von jedem, der sie unbefugt einfängt und zurückhält, unentgeldlich abfordern 3). Beschädigt das Federvieh die Aecker, Gärten und Gewässer eines Dritten, oder des Nachbars, auf irgend eine Art, so hat der beschädigte Grundeigenthümer das Recht, die Thiere, wo möglich, zu pfanden und überhaupt von dem Eigenthümer derselben, actione de pastu

1) Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 113. Struben Th. 3. B. 9. Münter a. a. O. §. 303. Ueber verschiedene bei der Taubenflucht vorkommende Rechtsfragen s. m. von Rohr Haushaltsrecht B. 6. Kap. 12. Müller de iure columbarum; jen. 1685. Schadens Hüner- Bienen- und Taubenrecht. Erf. 1723. Pegii Ergötzlichkeiten vom Hunderecht; im Anhange: das Recht der Tauben und Hüner. Frankf. 1725. Jenichen Observ. selectae de columbariis. Giess. 1751 und insonderheit Gabke Dorf- u. Bauernrecht §. 518. Münters Weiderecht, §. 295 ff. von Berg Policeyrecht Th. 4. S. 820 ff. Fischer a. a. O. §. 1173.

2) von Berg a. a. O. Th. 3. S. 310. Münter a. a. O. §. 287.

3) Münter a. a. O. §. 286. 291 u. 298 ff.

vtili, volle Entschädigung zu fordern 4). Aber tödten, erschlagen und erheblich verletzen, darf sie der Beschädigte nicht 5), wenn ihm Particulargesetze 6) und rechtliches Herkommen 7) nicht dazu berechtigen. Muthwillige Umbringung des fremden Geflügels und Federviehes hat den Ersatz des wahren Werthes desselben zur Folge. 8)

§. 286.

Das Horn- oder Rindvieh ist in Absicht der landwirthschaftlichen Benutzung unstreitig die vorzüglichste

4) Münter §. 288. 293. Die Befugniß, Entschädigung zu fordern, und das Recht, eine gewisse Anzahl von Tauben zu halten, sind von einander unabhängig. Der Eigenthümer derselben muß daher entschädigen, wenn sie die Gebäude eines Dritten beschädigen, ob er gleich die zu halten erlaubte Anzahl nicht überschritten hat. Das Gegentheil vertheidigt Münter a. a. O. §. 301. Thun übrigens die Tauben des Nachbars Dächern wesentlichen Schaden, so muß sie der Eigenthümer abschaffen, oder einsperren.

5) Das gemeine Recht bestimmt dieses ausdrücklich. L. 39. D. ad leg. aquil. Aber verscheuchen und wegjagen darf er es allerdings. M. s. auch Sächsisches Weichbild, Art. 121. Die Feldnachbaren müssen aber unter sich ihre Tauben dulden und können sie zwar verscheuchen, aber nicht tödten. Eisenberg und Stengel Beitr. IV. 136.

6) So kann z. B. der Fischereiberechtigte, nach dem Preuss. Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 189, die Enten, welche ohne seine Erlaubniß auf dem Wasser betroffen werden, tödten.

7) An verschiedenen Orten gilt daher das Sprüchwort: das Huhn bezahlt mit dem Halse.

8) L. 2. L. 37. §. 1. D. ad leg. Aquil.

Viehart. Verursacht dasselbe auf eine solche Art Schaden, die bei dergleichen Thieren gewöhnlich ist, z. B. durch Abweiden, oder Wegfressen, unter der Aufsicht eines angestellten Hirten, so muß dieser zunächst 1), subsidiarisch der Eigenthümer, den Schaden ersetzen; ist hingegen die Beschädigung von hirtenlosem Hornviehe geschehen, so haftet der Eigenthümer, aus einer unmittelbaren Verordnung der Gesetze, für den Schadensersatz. Gehet fremdes Vieh zu Schaden, so darf es der Beschädigte pfänden, oder verjagen, aber weder tödten, noch wesentlich verletzen 2). Veranlasst diese Thierart, gegen ihre Natur und Gewohnheit, ungereizt einen Schaden; alsdann hat wider den Eigenthümer des Thiers eine Klage auf Schadensersatz statt. Nach den römischen Gesetzen stand es alsdann in der Willkühr des Eigenthümers, der Herr desselben zu seyn einräumte, ob er den Schaden ersetzen, oder das Thier selbst zum Ersatz des Schadens dem Beschädigten hingeben, oder mit dem Kunstausdrucke: Noxâ dediren, wollte 3). Hat aber der Beschädigte das Thier selbst gereizt, so kann er überall nicht klagen 4). Ist ein Dritter z. E. durch Anreitzung, Necken, Gauckeleien u. s. w. Schuld an dem Schaden, so ist derselbe zum Ersatz desselben verpflichtet, und wenn

1) L. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil. Münter a. a. O. §. 234 ff. Thibaut Versuche B. 2. S. 208.

2) L. 39. D. ad leg. Aquil.

3) L. 3. D. ad leg. Aquil. Hellfeld compend. pandect. §. 694 ff. Glück Erläuter. der Pandecten H. 327.

4) L. 2. §. 1. D. si quadrupes etc.

der Herr des Thieres selbst, durch eigene Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, die Beschädigung veranlasst, z. B. einen stößigen gefährlichen Ochsen ausgetrieben, oder sonst seine Freiheit gelassen hat, so muß er unbedingt den Schaden erstatten, ohne das Thier selbst zum Ersatz hingeben zu können 5). Gleiche Grundsätze finden übrigens Anwendung, wenn Pferde 6), Schweine, oder andere vierfüßige Hausthiere einen Dritten beschädigen, oder Schaden thun.

§. 287.

Hunde darf ein jeder halten, insofern nicht Policeyverfügungen die natürliche Freiheit einschränken 1).

5) L. 9. §. 3. L. 11. §. 5. D. ad leg. Aquil. L. 1. §. 4. 5. 6. D. Si quadrupes. Sezt ein Thier das andere in Wuth und das angreiffende wird getödtet oder verlezt, so kann der Eigenthümer desselben keinen Schadensersatz fordern; wird aber das angegriffene umgebracht, oder verlezt, so muß der Herr des erstern den Schaden gut thun, oder sein Thier statt des Ersatzes hingeben. L. 1. §. 8 u. 11. D. Si quadrupes. Sehr zweckmäßige Bestimmungen über den Ersatz des Schadens, der durch Thiere veranlasst wird, giebt das Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 6. §. 70 ff.

6) Münter Roßtauscherrecht S. 202 ff. Wird von Jemanden, aus Vorsatz, Nachlässigkeit oder Muthwillen, oder von eines Andern Thier, ein Pferd aus einem egalen Zuge getödtet, oder unbrauchbar gemacht, so soll bei der Schätzung des Schadens nicht bloß auf den gemeinen wahren, sondern auch auf den Werth Rücksicht genommen werden, welchen der ganze Zug dadurch verlohren hat. L. 22. §. 1. D. ad leg. Aquil. §. 10. J. eod.

1) Verschiedene dergleichen Policeyverfügungen findet man in von Berg Policeyrechte Th. 1. S. 322 ff.

Beschädigen sie, aus Vorsatz oder Nachlässigkeit ihres Herrn, oder aus einem, dieser Thierart gewöhnlichen Naturtriebe; oder auch aus einer, bei diesen Thieren sonst nicht gewöhnlichen, Wildheit, Tollheit und Beissigkeit, einen Menschen, oder das Eigenthum eines Dritten, so muß der Herr des Hundes den verursachten Schaden ersetzen, ohne in dem ersten und lezten Falle berechtigt zu seyn, den beissigen Hund zum Ersatz des Schadens hinzugeben 2). Ist ein Dritter Schuld an der Beschädigung, die ein Hund verursacht hat, so muß dieser den Schaden ersetzen; aber wenn der Beschädigte selbst das Thier gereizt hat, oder unvorsichtiger Weise einem an der Kette liegenden Hunde zu nahe kommt und beschädigt wird, muß er den Schaden seiner eigenen Unvorsichtigkeit tragen 3). Tödtet, oder verlezt Jemand den Hund eines Andern aus Muthwillen und ohne Noth, so hat er den Werth desselben zu erstatten 4), und nur alsdann fällt der Schadensersatz hinweg, wenn man den Hund zu erschlagen oder zu tödten genöthigt wird, um sich gegen den Schaden, Anfall und Angriff desselben zu schützen, oder das Leben und die Gesundheit seiner eigenen Thiere ausser

Fischer Policey- und Cameralrechte B. 2. §. 1171. Claproth Rechtsfälle B. 1. S. 157.

2) Münter a. a. O. §. 209.

3) L. 2. §. 1. D. Si quadrupes. L. 11. §. 5. D. ad Leg. Aquil.

4) Aber nicht den höchsten, oder Affections-, sondern den erweislichen wahren Werth. von Berg jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. 1. Nro. 16. Münter a. a. O. §. 271 ff. Overbecks Meditationen B. 8. Nro. 436.

Gefahr zu setzen 5). Aus diesem Grunde kann der Jagdberechtigte fremde ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen 6), die auf dem Jagdreviere jagend herumlaufen, ohne Schadensersatz tödten. Aber Jagd- und Windhunde, welche nicht mit Vorsatz von dem Jagdherrn an der Grentze gelöset, sondern von ungefähr und während der angefangenen Jagd übergelaufen sind, dürfen nur zurückgerufen, oder aufgefangen; aber nicht getödtet werden. Sind die Hunde, ihrer Natur nach, den jagdbaren Thieren ganz unschädlich, oder werden sie an Orten, wo kein Wild zu stehen pflegt, mithin nicht jagend angetroffen; so darf sie der Jagdberechtigte, wenn weder Provincialgesetze noch rechtliche Observanzen ihn dazu berechtigen, nicht umbringen, und eben so wenig ist er befugt, die Hirten- und Wildwächter-Hunde, wenn sie nicht jagend ertappt werden, zu erschießen 7). Trifft der Jagdherr Bauern- und andere Hunde, zwar nicht jagend, aber doch verbotswidrig ungeknüppelt an, so muß er solches der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen.

§. 288.

Inwiefern Jemand das Recht hat, Pferde, Schafe 1)

5) von Berg und Münter a. a. O.

6) Fällt eine fremde Katze unsere Thiere an, so kann man sie erschlagen. Münter §. 283.

7) Von den Hunden und dem Halten derselben überhaupt s. m. Kluveri Electa de iure canum. Vit. 1742. Pegii Ergötzlichkeiten vom Hunderecht. Frankf. 1725. von Rohr Haushaltungsrecht B. 6. Kap. 11. Claproth Rechtsfälle Th. 1. S. 157.

1) unten §. 310

und Schweine 2) zu halten und diese Vieharten auf die gemeine Weide und in die Mastung (§. 191) zu bringen, hängt von Landesgesetzen, Verträgen und dem rechtlichen Herkommen eines jeden Orts ab. Nur die Ziegen dürfen, nach den meisten Landesgesetzen, nicht in die Waldungen gebracht, sondern sie müssen entweder auf dem Stalle gefüttert, oder besonders gehütet, oder auch nur unter die Schweineheerde getrieben werden. 3)

§. 289.

Zur Beförderung und Verbesserung der Pferde- Rindvieh- Schaf- und Schweinezucht 1); Veredlung

2) von Rohr a. a. O. B. 6. Kap. 10. Münter a. a. O. §. 211 ff.

3) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 307. Münter a. a. O. §. 264.

1) In vielen Dörfern wird der Beschäler, Zuchtochse, Kämpe (Eber), von der Commune gemeinschaftlich angekauft, erhalten und der Reihe nach herumgefüttert, oder dessen Unterhaltung bei dem mindestfordernden Mitgliede der Gemeinde, oder einem Andern, verdungen. An andern Orten pflegt für die Unterhaltung dieser Thiere der Genuß unter dem Namen des Hengstackers, der Bullenwiese, ausgesezt zu seyn; oder der Rittergutsbesitzer, hin und wieder auch wol der Zehntherr, muß dieselben, gegen Erlegung eines gewissen Springgeldes, halten. Ursprünglich ward die Haltung dieser Thiere vermuthlich blos zur Veredlung und Verbesserung der Viehracen von denselben übernommen; aber im Fortgange der Zeit ist sie nachmals zu einer rechtsherkommlichen Schuldigkeit geworden. Die Beschädigungen dieser Thiere muß der Eigenthümer, oder der, welcher die Fütterung und Aufsicht derselben übernommen hat, ersetzen. Münter a. a. O. §. 232 f. Wird bei der Bedeckung eines Mutterpferdes, aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit, dasselbe durch eine verkehrte Beschälung getödtet, oder verlezt, so muß der Führer, oder

der Viehracen; Behandlung der Viehkrankheiten; des Viehschneidens; Verhütung der Viehseuchen und Krankheiten des Viehes; Verminderung des Schadens durch das Viehsterben, vermittelst eingerichteter Vieh-Assecuranz-Anstalten u. s. w. sind übrigens in vielen Provinzen, zum Besten der Landwirthschaft und des Nahrungsstandes, die zweckmäßigsten und wohlthätigsten Einrichtungen getroffen. 2)

Zweites Kapitel.

Von dem Weiderechte und der Weidegerechtigkeit.

§. 290.

Der Ackerbau empfängt sein Gedeihen und seinen Flor von der Viehzucht, und die leztere erhält dagegen ihre Subsistenz wieder von dem erstern und der Wiesencultur. Dem Viehe selbst wird seine Nahrung entweder auf dem Stalle 1), oder auf einem dazu bestimmten Weide-

Herr des Hengstes den Schaden erstatten. Schmidts Abhandl. pract. Rechtsmaterien B. 2. Nro. 34.

2) Ueber alle diese Gegenstände verdienen nachgesehen zu werden: von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 302 ff. Fischer Policey- und Cameralrecht B. 2. §. 1144 ff.

1) In neuern Zeiten hat man eingesehen, daß die beständige Stallfütterung des Hornviehes, vor der Behütung der gemeinen Weideplätze, einen bedeutenden Vor-

districte gegeben. Die Befugniß des Besitzers eines Landgutes, auf einem bestimmten Grundstücke oder Reviere, sein Vieh, nach den durch Gesetze, Verträge, oder rechtliche Observanzen festgesezten Bestimmungen, ungehindert weiden, oder mitweiden zu dürfen, macht das Hut- oder Weiderecht aus. Vermöge dieses Begriffs erscheint daher die Hütung im Allgemeinen entweder als ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, oder als ein dem Landgute anklebendes Dienstbarkeitsrecht; je nachdem die Weide auf eigenen, oder fremden Gütern allein, oder auch gemeinschaftlich mit Andern, ausgeübt wird. 2) (§. 150)

zug hat, und daher an vielen Orten mit glücklichem Erfolge jene eingeführt und diese abgestellt. Indeß sind doch auch mehrere Landwirthe gegen die Stallfütterung; die Landwirthschafts-Policey kann sie nicht befehlen, sondern nur empfehlen, begünstigen und überh upt kann sie nur da von ausgedehntem Nutzen seyn, wo, neben der Theilung der Hütungsplätze, auch die Aufhebung der Fld- und Wiesengemeinheit bewerkstelligt wird (§. 99 ff). Oeconomia forens. Tom. I. p. 144. Frank landwirthschaftl. Policey, Th. 2. S. 120 f. von Eckharts Experimental-Oeconomie. Jena 1779. §. 131 u. 161. Bemerkungen über die Schädlichkeit der bei den Bauern gewöhnlichen Hütung, und die Mittel, sie allgemein abzuschaffen; Berlin 1787. 8. Schmidt juriſt. Abhandl. B. 2. S. 297.

2) von Rohr a. a. O. B. 6. Kap. 2 u. 3. Fischers Cameral- und Policeyrecht B. 2. §. 1113 ff. Danz Handb. des deutschen Privatrechts §. 283. Strampffer vom Hutrechte; Erlang. 1798. 8. Münter das Weiderecht; Hannov. 1804. 8. Gabke Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, §. 480 ff. Klingner Samml. Th. 2. cap. 1.

§. 291.

Hat Jemand auf seinem ganz privativen Grunde und Boden allein und ausschließlich die Hut und Weide auszuüben, so stehet es ihm, vermöge des alleinigen Eigenthums- und Gebrauchsrechtes, vollkommen frei, das Weiderecht in Absicht der Zahl und Art des Viehes ganz unumschränkt und auf jede ihm gefällige Art zu gebrauchen. Er kann es also verpachten, fremdes Vieh darauf einnehmen, oder es ganz unbenuzt lassen *). Bei der in den meisten Ländern annoch bestehenden Einrichtung und Beschaffenheit der Güter und Höfe, da die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten noch nicht allgemein geworden ist, kommt aber diese Art des Weiderechts selten und nur bei großen Güterbesitzungen (§. 85) vor.

§. 292.

Für jeden Eigenthümer eines Gutes und Grundstücks streitet die gesezliche Vermuthung, daß dasselbe von jeder fremden Last so lange frei ist, bis ein Prätendent seine Berechtigung auf das Grundstück vollkommen erwiesen hat. Sehr gewöhnlich ist es indeß, daß auf einem Gute die Servitut des Weidens — Weidegerechtigkeit, Hütungsgerechtigkeit — dergestalt haftet, daß der Besitzer desselben die rechtliche Verbindlichkeit auf sich hat, die Behütung eines Dritten leiden zu müssen (§. 150). Diese Berechtigung des Dritten zur Weide auf fremden Grundstücken kann aber entweder ihm allein und aus-

*) Doch ist auch diese Willkühr, bei Lehn- Fideicommiß- und Stammgütern, nicht völlig grenzenlos. Strampffer a. a. O. S. 9.

schließlich, oder mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks und andern gemeinschaftlich (§. 300 ff.) zustehen; sie kann ferner entweder persönlich oder dinglich —real— seyn, je nachdem sie der Person des Besitzers anklebt, oder seinem Gute zustehet und darauf radicirt ist. Jene, und daß Jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit, mit Ausschluß seines eigenen Viehes, habe einräumen wollen, wird so wenig vermuthet, als daß Jemanden die Weideservitut blos für seine Person gestattet sey; vielmehr erfordert Beides vollkommnen Beweis von Seiten dessen, der diese Behauptungen aufstellt. *)

§. 293.

Stehet dem Besitzer eines Landgutes, dem die Weidegerechtigkeit auf des Andern eigenthümlichen Grundstücken zukommt, die Hütungsgerechtigkeit, unbestritten oder erweislich, allein und ausschließlich zu; so ist derselbe entweder ein Einzelner — oder Mehrere, die aber juristisch nur für Einen gelten — eine Gemeinheit,

*) Münter a. a. O. §. 64. 96. Jede Hütungsgerechtigkeit, sie sey von welcher Art sie wolle, muß aber von dem Berechtigten stets so ausgeübt werden, daß der Grundeigenthümer dadurch keinen Schaden an der Substanz der Sache leidet und an der, nach Landesart gebräuchlichen, Cultur und Benutzung nicht gehindert wird. Andere, ungewöhnliche Arten der Benutzung darf jedoch der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nur in so fern willkührlich vornehmen, als der erforderliche Weidebedarf (§. 190, Note 1.) des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder der entzogene Bedarf, durch Anweisung eines andern, gleich-guten Weidedistricts, vollständig ersezt wird (§. 150). Kind l. c. Tom. 2. p. 320. Hommel obs. 188.

Commune*). Im ersten Falle kann der Berechtigte sein Weiderecht frei ausüben, insoweit es die Beschaffenheit seiner Servitut und die, etwa durch Vertrag oder Herkommen, auf Zahl und Arten des Viehes, festgesezten Einschränkungen und Bestimmungen zulassen. Ist die Stückzahl und Viehart unbestimmt, so darf dennoch der Berechtigte den Weidedistrict weder mit allzuvielem Viehe, noch in der Maße betreiben, daß der Grundeigenthümer behindert wird, seine Ländereien und Grundstücke wirthschaftsmäßig zu benutzen; vielmehr leidet auch bei einer solchen Berechtigung das, aus der Natur aller Servituten sehr richtig abgeleitete Princip des römischen Rechts, vermöge dessen jede Dienstbarkeit nur pfleglich genuzt werden darf, volle Anwendung (§. 298). Wird das berechtigte Gut an Mehrere vereinzelt, verpachtet, verkauft, oder getheilt: so können sie insgesammt die Servitut nur verhältnißmäßig und in so weit ausüben, wie sie der Einzelne, bei vorher bestandenem Verhältnisse, ausübte; weil durch eine solche Operation dem dienenden Gute keine größere Last aufgebürdet werden darf. Im leztern Falle, wenn nemlich einer Commune ein ausschließliches Weiderecht zukommt, muß das dienende Gut, sowohl eine Vermehrung der das Hütungsrecht ausübenden

*) Bei Bestimmung der Frage: ob ein Weideberechtigter, wenn er sein Hütungsrecht nicht selbst ausüben will, befugt sey, dasselbe zu verpachten; oder fremdes Vieh unter sein eigenes aufzunehmen? weichen die Meinungen der Rechtsgelehrten sehr von einander ab. Strampffer a. a. O. §. 9 u. 11. von Bülow und Hagemann [pract. Erörter. B. 4. Nro. 58] bejahen dasselbe; erster aber nur mit gewissen Einschränkungen.

Personen, als des einzutreibenden Viehes anerkennen; weil das Weiderecht der ganzen Gemeinde, als einer moralischen Person, mithin auch denjenigen Mitgliedern zukommt, welche in die Gemeinde eintreten, nachdem dasselbe schon erworben war.

§. 294.

Bei dem dienenden oder leidenden Grundstücke kommt alles auf die Natur und Beschaffenheit des Gutes selbst an. Gewöhnlich wird das Hutrecht auf Wiesen, Aeckern, Lehden, Haiden und Mooren, oder in Waldungen ausgeübt.

Bei der ausschließlichen Weidegerechtigkeit auf fremden Wiesen*) kommt es zuvörderst darauf an: ob die Zeit der Hütung bestimmt ist, oder nicht? Im ersten Falle muß die bestehende Norm befolgt werden; im leztern Falle aber wird die Hütung jährlich nur in offenen Zeiten (§. 132) vermuthet 1). Während der offnen Wiesenzeit darf der Berechtigte in der Ausübung seines Weiderechts nicht behindert werden; aber er muß auch alles vermeiden, wodurch die Substanz der Wiese selbst verschlimmert werden könnte. Er darf daher nur die vertragsmäßige oder hergebrachte Zahl und Art des Vie-

*) Die Hütung auf den Wiesen heißt hin und wieder die Wiesenfrettung. a Pufendorf Animadv. 32.

1) Kind Quaest. forens. Tom. 2. p. 309. Ist kein gewisser Termin bestimmt, so ist die Wiese oder der Acker nur erst von dem Zeitpunkte an als offen zu betrachten, wenn die Früchte und das Gras an allen Stellen so gereift sind, daß sie vom Eigenthümer ohne Schaden abgeerndet werden können. Struben rechtl. Bedenken Th. 1. B. 165. Münter a. a. O. §. 63 und 91.

hes 2) und, wenn solche unbestimmt ist, doch keine übermäßige Anzahl (§. 298) auf die Wiese treiben und überhaupt kein Vieh, welches derselben schädlich ist, z. B. Schweine, Schafe und Gänse 3), jene wegen des Umbrechens, und diese wegen Zerstöhrung der Graswurzeln, oder ihres ätzenden und heissen Düngers, auf die Wiesen-Weide bringen**). Er darf ferner weder krankes und mit Seuchen behaftetes Vieh 4) darauf weiden, noch dasselbe hirtenlos gehen lassen, und endlich muß er die bestimmte Weidezeit nicht überschreiten. Dagegen ist aber auch der Herr des belasteten Guts verbunden, das Weiderecht vollkommen ausüben zu lassen; weil nicht ihm, sondern dem Weideberechtigten die Nutzung der Wiese, während der Hütungszeit, zusteht. Er hat darauf blos Wiesenrecht, d. i. das Recht, sie ausser der Hütungszeit zu

2) So kann z. B. die für Schafe bestimmte Weide nicht mit Ochsen, aber wol mit Kälbern behütet werden. Kind l. c. Tom. 4. p. 381.

3) Rüdigers allgemeine Staatslehre, Th. 2. S. 26.

**) Aber an vielen Orten können die weidedienstbaren Wiesen nicht blos mit Pferden und Hornvieh, sondern auch mit den oben erwähnten Vieharten, insonderheit mit den Schafen, behütet werden. So verderblich dergleichen Hütungsgerechtigkeiten auch den Wiesen, besonders im Frühjahr und bei nasser Witterung sind, wodurch sie oft unter die Hälfte ihres sonstigen Werthes herabgesezt werden, muß sie dennoch der Weidepflichtige dulden, wenn er dem Berechtigten, mit dessen Einwilligung, dafür keine Entschädigung leisten kann, oder die höchste Staatsgewalt sich befugt hält, die Hütungsgerechtigkeiten auf den Wiesen für gemeinschädlich zu erklären und, auch ohne Vergütung, aufzuheben.

4) Lauterbach Colleg. theoret. pract. Lib. 8. tit. 3. §. 9.

nutzen, und kann sie daher weder früher, als es hergebracht und bestimmt ist, für geschlossen, noch später für offen angeben 5), oder sein Heu und Nachgras zu lange liegen lassen; die Wiese weder ganz, noch theilweise zu Ackerland umschaffen; sie nicht umzäunen, begraben, bericken, oder zu einem Garten machen; keine Gruben und Teiche darauf anlegen, oder Gebäude 6) darauf errichten; keinem Dritten ein Weiderecht darauf mehr gestatten, noch sich selbst eine Mitweide anmaßen, wenn das Hutrecht des Dritten ausschließlich ist. 7)

§. 295.

Bei der ausschließlichen Hütungsgerechtigkeit auf fremden Aeckern kommt gleichfalls alles auf die Natur und Eigenschaft derselben an. An sehr vielen Orten werden die Aecker mit Sommer- und Winterfrüchten bestellt und

5) Strampffer a. a. O. §. 17 u. 18. Ob der Eigenthümer sie, in offner Zeit, bedüngen darf? Kind l. c. Tom. 3. p. 251.

6) Insofern jedoch durch die Aufrichtung eines Gebäudes, Anlage eines Zuschlags, oder einer Holzanpflanzung und Besaamung dem Berechtigten kein erheblicher und bedeutender, sondern nur ein ganz unbedeutender und völlig entbehrlicher Weideabgang zugefügt wird, dürfte sein Widerspruch nicht zu attendiren seyn; weil die Wirkungen des Eigenthums durch die Servitut nur in so weit beschränkt sind, als dadurch die Realisirung derselben wesentlich geschmälert wird. Gabke a. a. O. §. 488. (oben §. 148).

7) Die Rohr- und Schilfnutzung gehört nicht zur Weide und daher kann der Hütungsberechtigte darauf so wenig Anspruch machen, als auf das Mähen in dem Hütungsreviere

im dritten Jahre brach gelassen 1). Oft können auch die Aecker im Brachjahre 2), zwar nicht mit Getreide — Korn, Weizen, Gerste, Hafer — aber doch mit Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Klee, Kohl u. s. f. angebauet, oder gesömmert werden (§. 126). Wo dieses nicht erlaubt ist 3), da hat der Hütungsberechtigte die Befugniß, zur Zeit der Brache sein Vieh auf den Feldern ohne Zeitbestimmung zu weiden; weil die Brache zur Weide dient. Indeß wird im Zweifel kein Brachacker vermuthet, und Niemand ist, ohne Gesetz, Vertrag oder rechtliches Herkommen, schuldig, zum Vortheil des Weideberechtigten, Brachfelder zu halten. Die Behütung auf Bauäckern hat nur in offnen Zeiten statt, und diese tritt ein, wenn die Sommer- und Winterfrüchte gereift und vom Felde geschafft sind*). Gesetze, Verträge, oder rechtliches Her-

1) In einigen, sonderlich den Marschgegenden, z. B. in der Grafschaft Hoya, wo der Acker nicht gedünget wird, werden die Ländereien, nach dem Ackergebrauche, vier Jahre hintereinander cultivirt und vier Jahre nicht gebauet, wo sie blos zur Viehweide genutzt werden. Dergleichen Fluren werden dort Wechselmarschen genannt.

2) Brache bedeutet die Ruhe und Leere der Felder. Die Weide auf den Dreisch- oder Brachfeldern nennt man auch die Ackerweide. Unter Brache verstehet man aber im Holsteinischen, Mecklenburgischen und Lauenburgischen, denjenigen Theil des Ackers, der in dem, vor dem ersten Saatgebrauche hergehenden, Jahre 3 bis 5 mal gepflüget wird. Dreischland ist dasjenige, welches ausgetragen hat und nun ungerührt zur Weide liegt.

3) Auch nach dem Preuss. Landrechte Th. 1. Tit. 22. §. 116. darf die Brache nur landüblich, zur Schmälerung der Hütung, benuzt werden. Hommel Rhaps. quaest. obs. 34. Kind quaest. forens. Tom. 2. p. 327.

*) Man nennt diese Art der Weide die Stoppelhütung, welche sich von der Brach- oder Dreischbehütung

kommen bestimmen den Anfang dieses Termins, und wo diese abgehen, muß die Natur der Sache entscheiden 4). Die Zahl und Art des Weideviehes ist meistens durch Verträge, oder Localobservanzen bestimmt. Wo diese, in Absicht der Vieharten, fehlen, da können Pferde, Kühe, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen und Gänse auf die Aecker und Stoppelfelder, nach der herkömmlichen Zugordnung 5), so lange getrieben werden, bis eine Aus-

sehr unterscheidet. Wer das Recht hat, die Stoppeln zu behüten, ist darum noch nicht befugt, die brach- oder dreschliegenden Ackerfluren zu beweiden. — Behauptet ein Theil der Weideinteressenten eine Vorhut und Weide von einigen Tagen auf den Stoppelfeldern, so muß dies vorzüglichere Recht, als Ausnahme von der Regel, gehörig erwiesen werden. Der Natur der Sache nach kann übrigens die Stoppelhütung erst nach geleerten oder geräumten Feldern ihren Anfang nehmen.

4) §. 294. Note 1. Ist die Stoppelweide überhaupt und ohne Zeitbestimmung zuständig, so kann der Eigenthümer zu jeder Zeit und gleich nach der Erndte die Felder umbrechen und bestellen. Kind l. c. p. 325.

5) Das verschiedene Vieh der Gemeindeglieder darf insonderheit nicht willkührlich auf die Stoppeläcker der Feldmark getrieben werden, sondern es ist dabei die Ordnung zu beobachten, daß die Weide für die eine oder andere Viehart nicht ungenießbar gemacht wird. Gewöhnlich wird daher das Zug- und Rindvieh zuerst aufgetrieben; dann folgen die Schafe, Schweine und endlich die Ziegen, Gänse und das Federvieh, wenn die drei letztern Arten überhaupt auf der Weide geduldet werden. Fischer a. a. O. B. 2. §. 1126. Preuss. Landr. Th. 1. Tit. 22. §. 128. Wie lange jede Viehart aufgehütet werden darf, bestimmt meistens die Observanz. Wird aber diese, auf gute landwirthschaftliche Grundsätze gebauete, Ordnung nicht beobachtet, so kann sie durch die Majorität der Gemeindeglieder allerdings eingeführt werden. von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. Nro. 10. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 286 f.

nahme, in Absicht der einen oder andern Viehart, erwiesen wird. So wenig übrigens der Berechtigte, durch unzeitige Behütung der Felder und Wiesen, den Eigenthümer beeinträchtigen kann, eben so wenig darf der letztere die Behütung des erstern auf irgend eine wesentliche Art (§. 294) verhindern 6), oder schmälern (§. 126).

Auf Lehden**), Haiden und in Mooren, oder andern ganz öden, wüsten und ungebaueten Grundstücken pflegt meistens, wenn der Weidegang möglich und andern nicht zu nachtheilig ist, die Hütung zu allen Jahrszeiten gestattet zu seyn, ohne auf die Anzahl und Art des Viehes Rücksicht zu nehmen. 7)

§. 296.

Das ausschließliche Weiderecht in fremden Waldungen ist das beschränkteste; denn es bleibt stets der Forstaufsicht subordinirt 1). Die Zeit der Hütung,

6) Nach dem Preuss. Landrechte a. a. O. §. 119 ff. kann jedoch der Ackereigenthümer einen Theil derselben zum Anbau der Futterkräuter oder Gartengewächse einhägen.

**) Indeß gehören die Lehden, auch Legden genannt, nicht stets zu den öden, wüsten oder ungebaueten Grundstücken. An einigen Orten verstehet man nemlich darunter gute Ackerstücke, die, wenn sie nicht als Ackerland gebraucht werden, zur Heuwerbung dienen.

7) Gabke a. a. O. §. 298. Wird offne Feldzeit gehalten, so kann der Acker auch wol in eine Wiese verwandelt werden; aber im Brachjahre muß eine solche Feldwiese ganz der Hütung überlassen werden (§. 126, Note 6).

1) Strampffer a. a. O. §. 24 f. Münter a. a. O. §. 72 ff.

die Anzahl und Arten des treibbaren Viehes sind meistens durch Gesetze, Recesse, oder rechtliches Herbringen festgesezt. Wo es an diesen Normen fehlt, da kann der Berechtigte doch niemals eine übermäßige Stückzahl, oder solche Vieharten einhüten, welche an den Bäumen nagen, die jungen Lohden verbeissen, oder wegfressen 2), z. B. Pferde, Schafe und Ziegen. Auf Holzblößen, offne Plätze, Rasen und Aenger in dem Walde lässt sich indeß diese Einschränkung nicht extendiren. Unter der bloß zuständigen Weidegerechtsame, ist das Mastrecht 3) nicht mit begriffen (§. 192). Aber auch das ausgedehnteste Hutrecht in einem fremden Walde, kann den Eigenthümer desselben nicht hindern, den Wald forstmäßig, oder in so weit zu bebauen, als es zur Veranstaltung der erforderlichen Forstcultur nothwendig ist und die Schonungen mit der gehörigen Billigkeit und Mäßigkeit angelegt werden (§. 190). Bei der Bestimmung der Zuschlagsquoten sollte man daher von dem Grundsatze ausgehen, den Weideberechtigten den ihnen, zur Zeit der ersten Einrichtung des Zuschlags, wirklich gebührenden Weidewerth für immer zu sichern und solchen durch Sachverständige, nach Kuhweiden-Anzahl, ausmitteln lassen. Denn wenn der erste Zuschlag, im forstmännischen Sinne des Worts, reussirt und dann dieser aufgegeben, dafür aber ein gleich-großer Raum in Zuschlag gelegt wird; so hat sich jener Weidewerth, weil in dem wiedergeöffneten vorigen

2) Stryk in U. M. Lib. 8. tit. 3. th. 13. Allgemeine deutsche Encyclopädie, Artikel: Hutegerechtigkeit. Münter a. a. O. §. 92.

3) Münter a. a. O. §. 82 und 211 ff.

Zuschlage wenig Weide übrig geblieben ist, schon vermindert und kann, beim Ende des ersten Umlaufs, unter die Hälfte herabgesunken seyn. Dabei müssen also die Berechtigten, besonders wenn sie keine andere Weidedistricte haben, am Ende zu Grunde gehen 4). Sollen sie bleiben, was sie waren, als man Zuschläge einführte; so muß nothwendig bei dem jedesmaligen Wechsel untersucht werden, ob und wie viel in dem aufzugebenden Zuschlage an Weide verloren gegangen ist, und auf diesen Verlust, bei dem neu anzulegenden Zuschlage, Rücksicht genommen, oder der Weideabgang durch Anweisung eines andern gleich-gut gelegenen Districts vergütet werden. Hierdurch wird das erreicht, was man mit Recht Conservation der Forsten nennen kann; jenes aber wäre eine auf Kosten der Weideberechtigten bewirkte Melioration. Will man das leztere, wie billig, vermeiden, so können begreiflich die Zuschlagsquoten nicht im Voraus zu gleichen Größen bestimmt werden.

§. 297.

Ist die Art des Viehes durch Gesetze, Verträge, oder Herkommen genau bestimmt, womit der Weidedistrict behütet werden soll, so hat es dabei sein Verbleiben 1). Stehet aber dem berechtigten Gute die aus-

4) Da der Forstherr nicht befugt ist, die Zuschläge so groß zu machen, daß den Weideberechtigten auf einmal die Hälfte der Weide entzogen wird; so kann er auch dazu auf keine versteckte Weise, die erst mit dem Ablaufe mehrerer Jahre, mithin nach und nach geschiehet, berechtigt seyn.

1) Runde Beiträge zur Erläuterung rechtl. Gegenst. B. 1. Nro. 10. §. 1. Wird indeß der Berechtigte, durch Zufall

schließliche Hütungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu, so begreift solche, der Regel nach und so lange, nur alles Zug- Horn- oder Rind- und Schafvieh unter sich, bis der Berechtigte das Eintreiben anderer Vieharten gehörig erwiesen hat. Eine wider die bisherige rechtliche Observanz oder Verjährung anstoßende Ausdehnung der treibbaren Vieharten ist unzulässig, und eben so wenig dürfen, ohne vollständige Beweisführung des Gegentheils, solche Vieharten eingetrieben werden, welche dem Weidedistricte, nach seiner besondern Art und Eigenschaft, wesentlich nachtheilig, oder verderblich sind. 2) (§. 294-296)

§. 298.

Ist die Stückzahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt, so hat das Weiderecht dadurch eine Grenze erhalten, die nicht überschritten werden darf.*) Ist aber die Anzahl nicht bestimmt, mithin ein unbeschränktes, illimitirtes Weiderecht vorhanden; so kann dennoch selbst die unbestimmte ausschließliche Hutgerech-

oder höhere Gewalt, genöthigt, statt der bestimmten Viehart, eine andere Art von Vieh eine Zeitlang zu halten, so dürfte, der Billigkeit nach, dieselbe von dem verpflichteten Grundstücke in so fern auf der Hütung geduldet werden müssen, als dasselbe dadurch nicht stärker, wie vorhin, belästigt wird. Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 101 f.

2) Münter a. a. O. §. 69. 70 u. 92.

*) Aber das von der bestimmten Stückzahl selbst gefallne junge Vieh darf, solange es säugt, nicht von der Hütung ausgeschlossen werden. Runde Beiträge B. 1. Nro. 10.

tigkeit nicht bis ins Unendliche extendirt werden; vielmehr muß sie ebenfalls ihre Grenzen haben. Diese sind aber lediglich aus dem Wesen eines Realrechts und nach den Grundsätzen der Landwirthschaft zu bestimmen; folglich nach den Bedürfnissen des Gutes abzumessen, welchem das Weiderecht zukommt. Daraus entwickelt sich denn die fast allgemein angenommne Regel 1): daß der Hütungsberechtigte, bei unbestimmter Viehzahl, nur so viel Stücke auf die Weide bringen darf, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken selbst gewonnenen Futter durchwintern kann 2). Sobald daher der Herr

1) Das Preuss. Landrecht [Th. 1. Tit. 22. §. 90] hat den obigen Grundsatz legalisirt. Benekendorf Oeconom. for. B. 1. Hauptst. 1. §. 20 u. 110. von Ende jurist. Abhandlungen Th. 1. Nro. 14. Gmelin und Elsässer jurist. Beobachtungen B. 3. S. 211. Danz Handbuch §. 283. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 297 u. 299. Zweckmäßige Vorschriften über die Bestimmung des Winter-Futtergewinnstes enthält die Lüneburgsche Gemeinheits-Theilungsverordnung vom 25. Jun. 1802. S. 60 ff. Eine Ausnahme von dieser Regel muß aber an den Orten, deren es viele giebt, gemacht werden, wo die Weideinteressenten gar keinen, oder nicht hinlänglichen Wiesenwachs bei ihren Höfen besitzen und die daher beständig, seit langen Jahren, das ganze Heubedürfniß, oder den fehlenden Theil desselben, öffentlich gekauft haben und dabei im ruhigen Besitze der Mitweide nie gestört sind. Dieses durch Verjährung sanctionirte Recht kann ihnen darum nicht genommen werden, weil es an eigenem Winterfutter-Gewinnste fehlt. Die contribuablen Mithütungsinteressenten dieser Art entrichten auch für die, mit gekauftem Futter durch den Winter zu bringenden, Viehstände Contribution, Viehschatz u. s. w.

2) Doch giebt es, sonderlich bei der gemeinen Weide, auch hin und wieder durch Vertrag oder Verjährung einge-

des ~~dienstbaren~~ berechtigten Gutes mehr Vieh auf die dienstbaren Weidereviere treiben lässt, als er mit dem, von den berechtigten Grundstücken gewonnenen, Winterfutter ernähren kann, wird eine, für den Eigenthümer des dienenden Gutes nachtheilige, Erweiterung der Weidegerechtigkeit klar, und der Herr des berechtigten Gutes ist sodann verbunden, die Anzahl des Viehes, auf das Verhältniß seiner Winterfütterung, in Hinsicht der Weidegerechtsame, herabzusetzen und zu verringern.

Bei der Bestimmung des Winterfutters muß man aber nicht blos auf die Größe und den Gehalt der zum berechtigten Gute, seit der Einräumung der Servitut, gehörigen Grundstücke sehen; sondern auch dabei zugleich auf das, nach landwirthschaftlichen Grundsätzen, auf dem Gute zu haltende gesammte Vieh, aller Art, Rücksicht nehmen 3). Zehnten und Ländereien, die erst neuerlich adquirirt sind und, zur Zeit der Einräumung der Dienstbarkeit, bei dem berechtigten Gute nicht befindlich waren; Heu und Stroh von gepachteten und andern zum Gute nicht gehörenden Grundstücken, oder Zehnten, dürfen aber bei der Ausmittlung des Winterfutters von den Oeconomieverständigen dem Berechtigten eben so wenig zu Gute gerechnet werden, als temporelle Industrie, wodurch derselbe mehr Viehfutter gewonnen und seinen Viehstand einstweilig erhöhet hat; weil jener Futtergewinn

führte Ausnahmen von dieser Regel. a Pufendorf Tom. 4. obs. 108. Münter a. a. O. §. 83 u. 84.

3) Hierauf ist besonders dann Rücksicht zu nehmen, wenn der Berechtigte nur eine gewisse Art des Viehes auf die Hütung bringen darf, z. B. Schafe.

nicht von den berechtigten Grundstücken selbst herkommt. Aber auf fortwährende und dauernde Verbesserungen, wodurch der Hütungsberechtigte zur Vermehrung seines Viehstandes, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit Grunde veranlasst ist, z. B. auf den Zubruch uncultivirter, zum berechtigten Gute von jeher gehörigen, Grundstücke und Pertinenzen, auf den Zuwachs durch Alluvion, ist allerdings Rücksicht zu nehmen, weil durch die constituirte unbeschränkte Weideservitut das Wohl des ganzen berechtigten Gutes hat befördert werden sollen. 4)

§. 299.

Ein jeder Hütungsberechtigte ist verpflichtet, sein Vieh nur unter der Aufsicht eines Hirten auf die Weide bringen zu lassen, oder sonst hinlängliche Anstalten zu treffen, damit es keinen Schaden thut. Verabsäumt er diese Obliegenheit, so haftet er auch für allen und jeden Schaden, den das sich selbst überlassene Vieh angerichtet hat. Ist derselbe aber keinen eigenen Hirten zu halten befugt, so muß er, nach der Regel, sein Vieh unter die gemeinschaftliche Heerde treiben lassen 1). Unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh, darf kein Berechtigter auf die Weide, sie sey von welcher Art und Beschaffenheit sie wolle, einbringen, und selbst das soge-

4) Münter a. a. O. §. 80.

1) §. 64. Münter a. a. O. §. 167 ff. Wer aber befugt ist, einen eigenen Hirten zu halten, der kann auch seine milchenden Kühe und sein übriges Gutsvieh in besondern Haufen hüten lassen. Eisenberg und Stengel Beiträge ꝛc. B. 6. S. 73.

nannte Schmiervieh ist der Verpflichtete auf der Hütung zu dulden nicht verbunden, wenn nicht etwa in der ganzen Gegend dergleichen Vieh gehalten wird. 2)

§. 300.

Die bisher von der ausschließlichen Hütungsgerechtigkeit entwickelten Grundsätze sind zwar auch auf die Koppelweidegerechtigkeit im Allgemeinen und Wesentlichen anwendbar; indeß treten doch mancherlei Modificationen derselben bei der Art des Weiderechts ein, welches Mehrere gemeinschaftlich auf einem bestimmten Weidereviere ausüben. Koppelweide, wenn man den Begriff derselben, gegen die gewöhnliche Meinung der Rechtsgelehrten *), mehr ausdehnt, ist überhaupt das Recht, auf gewissen zur Weide bestimmten Grundstücken mit Mehreren hüten zu dürfen. Koppel bedeutet hier eine Gemeinschaft, und Koppelhütung zeigt mithin im allgemeinen Sinne eine gemeinschaftliche Hütung an. Eine solche Communion kann nun sonderlich in vier Fällen eintreten:

1) auf meinem eigenen Gute, wenn es Jemand mit mir in Gemeinschaft behütet, ius compascendi;
2) auf einem fremden Gute, wenn ich dort mit dem Eigenthümer desselben, oder zugleich mit Andern weiden lasse, ius compascui; oder

2) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 331. Gabke a. a. O. §. 515.

*) Leyser Spec. 208. m 2 u. 11. Gabke a. a. O. §. 493. Lauterbach l. c. §. 11. u. a. m. beschränken den Begriff der Koppelhut blos auf den angeführten dritten Fall.

3) wenn ich ein fremdes Grundstück behüten lasse, während der Eigenthümer desselben auch mein Grundstück wiederum beweidet, ius compasculationis reciprocum; oder, wenn ich

4) mit andern Mitgliedern einer Commune, deren Glied ich selber bin, die Grundstücke derselben behüten darf, ius compasculationis, im strengern Sinne.

§. 301.

Bei der ersten Art der Koppelweide hat der Eigenthümer des belasteten Gutes in der Regel die vollkommne Befugniß, sein Vieh auf dem Hütungsreviere mitweiden zu lassen. Dieses, neben der auf dem Gute haftenden Servitut, aus dem Eigenthume herfließende Gebrauchsrecht sichern ihm die Gesetze ausdrücklich 1). Ist die Art und Zahl des aufzutreibenden Viehes, durch Verträge, sogenannte Weidereceſſe, oder verbindliches Herkommen bestimmt, so darf der Berechtigte diese Grenzen nicht überschreiten; aber auch der Eigenthümer dessen Rechte auf keine Weise schmälern. Ist die Weidegerechtigkeit unbestimmt, oder unbeschränkt, so wird dennoch der Eigenthümer des dienenden Gutes dadurch nicht behindert, jeden möglichen Nutzen und Vortheil aus demselben zu zie-

1) L. 6. C. de servit. Stryk in usu moderno Lib. 8. tit. 3. § 15. Da das ius compascendi ein Ausfluß des Eigenthumsrechts ist, dessen Ausübung von der freien Willkühr des Eigenthümers abhängt; so kann es auch nur durch Begebung desselben, oder wenn sich der Hütungsberechtigte über rechtsverjährte Zeit im Besitze des Verbietungsrechts befindet, aber nicht durch bloßen Nichtgebrauch verlohren werden. Hellfeld iurispr. for. §. 680. Münter a. a. O. S. 162.

hen, ohne die mindeste Rücksicht auf den Bestand der Winterfütterung seines eigenen Gutes zu nehmen. Er kann daher, vermöge seines Eigenthumsrechts, wenn das Hutrecht des Dritten, wie hier vorausgesezt wird, nicht ausschließlich ist, die Weide mit seinem eigenen oder fremden Viehe ebenfalls benutzen, insofern nur durch den erhöheten Viehstand des Eigenthümers das Weiderecht des berechtigten Gutes nicht willkührlich beeinträchtigt und geschmälert wird. Hat lezteres für das Vieh, was es mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu ernähren vermag (§. 298), Weide genug und stehet keine Weidebeengung von ihm zu erweisen, so kann es auf den Ueberschuß der Weide keinen rechtlichen Anspruch machen; mithin dem Eigenthümer des leidenden oder dienenden Gutes es nicht verwehren, die überflüssige Weide mit eigenem oder fremdem Viehe zu betreiben und zu benutzen. 2)

Sollte übrigens durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hütung belasteten Grundstücks also verändert werden, daß die bisherige Anzahl des Viehes beider Heerden nicht mehr darauf erhalten werden kann, so hat der Berechtigte mit seinem Viehe den Vorzug, insofern die Stückzahl desselben bestimmt ist, oder, bei einer unbestimmten Hutgerechtigkeit, die Anzahl des Viehes nicht überschritten wird, welche mit eigenem gewonnenen Winterfutter ernährt werden kann (§. 298). In beiden Fällen trift, nach gemeinen Rechten, eine noth-

2) Danz Handb. des deutschen Rechts §. 283. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 58. S. 300.

wendig gewordene Verringerung des Viehstandes zuerst den Eigenthümer des belasteten Grundstücks. 3)

§. 302.

Die zweite Gattung der Koppelweide kann sehr verschiedenartig seyn. Sie bestehet entweder in einer Hütung, auf einem fremden Grundstücke, in Gemeinschaft mit dem Eigenthümer desselben und zwar allein mit dem leztern, oder mit mehrern Dritten; oder aber in einer Hütung auf fremdem Grunde und Boden mit mehrern, die dergestalt eine Hütungsgerechtsame auf dem Gute haben, daß der Eigenthümer desselben von aller Mithütung ausgeschlossen ist *). Der Berechtigte, der allein, oder mit andern gemeinschaftlich hütet, muß sich nach den Bestim-

3) Gmelin und Elsässer jurist. Beobachtungen B. 3. S. 209. Kind quaest. forens. Tom. 1. cap. 48. Wernher P. 9. Obs. 57. Münter Weiderecht §. 64 ff. Mehrere Rechtslehrer nehmen aber hierbei andere Grundsätze an, nach welchen entweder der Eigenthümer des berechtigten Gutes ganz zurückstehen, oder eine Verminderung beider Heerden, nach dem Urtheile Haushaltsverständiger, stattfinden soll. Lauterbach in colleg. theor. pract. Lib. 8. tit. 3. §. 9. Stryk l. c. Hellfeld l. c. u. a. m. Die leztere Meinung ist billiger, aber die obige der Analogie der Rechte angemessener, wie jene Schriftsteller gezeigt haben. Nach dem Preuss. Landrechte [Th. 1. Tit. 22. §. 103] muß sich der Berechtigte, wenn die Hütungsgerechtigkeit unbestimmt ist, in dem obigen Falle eine Verminderung seines vorzutreibenden Viehstandes, nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer des belasteten Gutes selbst, gefallen lassen.

*) In diesem Falle kommen die, vom ausschließlichen Hütungsrechte geltenden, Grundsätze zur Anwendung —. Wird die Hütung aber von den benachbarten Eigenthümern auf ihren angrenzenden Grundstücken als ein

mungen richten, welche durch Verträge, rechtsgültige Verjährung oder verbindliches Herkommen festgesezt sind; er darf dem Besitzer des belasteten Gutes sein Mitweiderecht nicht beeinträchtigen und das Gut selbst nicht deterioriren. Diejenigen, welche mit einander auf einem fremden Gute gemeinschaftlich weiden, müssen sich gleichfalls in Absicht der Anzahl und Arten des Viehes, der Hütungstermine u. s. w. nach Verträgen, oder dem verjährten Besitzstande richten, und wo diese Bestimmungsnormen fehlen, ist die Hütung unter ihnen auf gleiche Anzahl, gleiche Art des Viehes und gleiche Behütungszeit festzusetzen.

§. 303.

Die dritte Art der Koppelweide erscheint nicht stets als eine Servitut, sondern oftmals auch als ein Precarium, wobei nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liegt 1). Ist es zweifelhaft und streitig, ob diese Gattung der Koppelweide als Servitut oder Precarium zugestanden sey? so wird der Weidegang, wenn zwischen den Besitzern angrenzender, im ausschließlichen Eigenthume eines jeden befindlichen,

dingliches Recht, iure Servitutis, wechselseitig ausgeübt, so braucht, bei unzulänglicher Weide, keiner dem Andern nachzustehen. Hommel obs. 188.

1) Münter Weiderecht S. 152 ff. Derselbe von der Koppelweide, in Hagemanns und Günthers Archiv für die Rechtsgelehrs. Th. 4. Nro. 2, wo zugleich von dem Verf. gezeigt wird, daß die iure precarii ausgeübte Weidegerechtsame einseitig und gegenseitig seyn kann. Kind l. c. III. 243.

Grundstücke die gemeinschaftliche Hütung auf diesen Grundstücken regelmäßig statthat, als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit der Regel nach anzusehen; wenn hingegen diese gegenseitige Behütung nicht regelmäßig und beständig auf ebendemselben, sondern nur zuweilen und bald auf diesen, bald auf andern Stücken stattfindet, anzunehmen seyn, daß dabei nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit, mithin ein Precarium zum Grunde liegt 2). Wer das Gegentheil behauptet, muß den Beweis seiner Behauptung übernehmen, oder den Grund seiner Klage erweisen. Die ursprünglich auf einem bloßen Precario beruhende Koppelhut kann indeß dadurch in eine Weideservitut verwandelt und umgeschaffen werden, daß einer der Interessenten sie widerrufen will, der andere aber widerspricht, und fortfährt, sein Vieh binnen der zur

2) Diesen Unterschied hat das Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 22. Nro. 135 und 136 legalisirt. Viele Rechtslehrer nehmen aber an, daß im Zweifel jede Koppelweide nur bittweise eingeräumt sey; weil Servituten nicht vermuthet würden. Berger Oec. iur. Lib. 2. tit. 3. §. 6. Gewöhnlich gründet sich die Art der Koppelweide auf ein Precarium, wo die Aecker und Wiesen mehrerer Grundeigenthümer so durcheinander liegen, daß keiner auf seine Felder mit der Heerde kommen kann, ohne des Andern Grundstücke zu berühren, oder die Abweidung derselben völlig zu vermeiden. In solchen Fällen hat oft die Koppelhut, um den beständigen Pfandungen auszuweichen, gestattet werden müssen, ohne deshalb einander ein immerwährendes Recht geben zu wollen. Indeß kann allerdings, besonders die gegenseitige Koppelweide auf den Dorfsfluren und Wiesen, durch Verträge, rechtsgültige Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidungen, in eine wahre unwiderrufliche Weideservitut umgeschaffen seyn. Münter von der Koppelweide §. 3. Klein Rechtssprüche B. 1. S. 351.

Verjährung erforderlichen Zeit (§. 151) ungehindert in die Weide eintreiben zu lassen. 3)

Liegt der Koppelweide ein Precarium zum Grunde, so stehet es jedem Interessenten frei, davon nach Gutfinden, ohne daß eine Verjährung dagegen statthat, wieder abzugehen und die Aufhebung der Koppelhütung zu verlangen 4). Der Grundeigenthümer kann auch alsdann sein Gut gebrauchen, umstalten und einrichten, wie er will 5). Beruhet hingegen diese Art der Koppelweide auf einer gegenseitigen Weideservitut, so findet keine einseitige Aufhebung derselben statt, und der Grundeigenthümer muß sich sodann an diejenigen Einschränkungen binden lassen, welche das gemeine Recht von den Dienstbarkeiten überhaupt festsezt *). Er darf daher auf dem Weidedistricte keine solche Umstaltungen, Neuerungen und Veränderungen treffen, wodurch der rechtmäßige Gebrauch der Weideservitut aufgehoben, oder verhindert und geschmälert wird. Uebrigens kommen auch hier, in Absicht

3) Auch dann würde die allgemeine Vermuthung für einen, aus nachbarlicher Freundschaft und Gutwilligkeit, erlaubten Weidegang hinwegfallen, wenn es dem Grundeigenthümer z. B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder sonst untersagt wäre, sein Grundstück umzustalten, zu verändern u. s. w. und er sich, im leztern Falle, dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte.

4) Durch einen bloßen Nichtgebrauch, von zwanzig, dreissig und noch mehrern Jahren, gehet dieses, auf freier Willkühr beruhende, Widerrufungsrecht nicht verlohren. Münter von der Koppelweide §. 9.

5) Münter a. a. O. §. 8. Derselbe vom Weiderechte S. 156 f.

*) Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmaterien B. 2. Nro. 90.

der Zahl 6), Art und Beschaffenheit des Viehes, ingleichen der Hütungstermine, eben diejenigen allgemeinen Grundsätze analogisch zur Anwendung, welche vorhin über diese Gegenstände aufgestellt sind.

§. 304.

Die vierte Gattung der Koppelweide, oder der Weidegang auf öffentlichen und gemeinen Weiden 1), ist am gewöhnlichsten. Sie befinden sich entweder im Eigenthume der Gemeinde selbst, oder sie stehen in lehns- oder gutsherrlicher Abhängigkeit, oder sie gehören der höchsten Gewalt des Staates an — adespota — und von diesem Unterschiede hängt die Befugniß ab, auf dem Gemeindegrunde willkührliche Veränderungen vorzu-

6) Wenn diese Gattung der Koppelweide als eine Realgerechtsame, welches man im Zweifel annehmen muß, zu betrachten und die Zahl des Viehes unbestimmt ist; so kann der Eigenthümer des berechtigten Gutes doch immer nur so viel Vieh eintreiben, als er mit dem, von den berechtigten Grundstücken selbst gewonnen, Futter durchzuwintern vermag. Münter Weiderecht S. 157 f. Derselbe von der Koppelweide §. 4 u. 5.

1) Die Hütung auf den, im ausschließenden Eigenthume eines jeden Gemeindegliedes befindlichen, Aeckern und Wiesen gehört nicht mit zu der gemeinen Weide; weil jeder Besitzer derselben, vermöge des daran habenden Eigenthumsrechts, sie auch allein der Regel nach abhüten lassen kann. Indeß ist es an sehr vielen Orten eingeführt, daß eine gemeinschaftliche Weide auf der ganzen Dorfsflur statthaben soll, wodurch sie dergestalt zu einem Gesammteigenthum der Gemeinde oftmals geworden ist, daß der Eigenthümer seiner Felder und Wiesen nicht einmal die Vorhut auf seinem Grunde und Boden ausüben, oder sonst etwas damit vornehmen darf, wodurch die Weide der Interessenten verhindert wird.

nehmen (§. 98 u. 99) 2). Ein vollkommnes Anspruchsrecht auf die Mitbenutzung der gemeinen Weide hat aber jedes wahre Gemeindeglied, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Besitzungen desselben groß, oder klein sind 3). Nur in Absicht auf den Grad der Theilnehmungs- oder Benutzungsansprüche selbst, sind die ausgedehntern oder beschränktern Besitzungen oftmals von rechtlichem Einflusse. Ansässige Einwohner einer Dorfsgemeinde, welche mit eigenem Ackerbaue nicht versehen sind 4), dürfen nur so viel Vieh auf die gemeine Hütung bringen, als Leuten ihrer Classe an demselben Orte, nach Gesetzen, Verträgen, oder rechtsgültigem Herkommen, gewöhnlich zu halten erlaubt wird. Bei der Benutzung der gemeinen Weide sind jedoch jedesmal, wo nicht das Gegentheil erweislich festgesezt oder hergebracht ist, folgende Einschränkungen vorauszusetzen:

Erstlich darf weder der große, noch kleine Theilnehmer mit Vieh aller Art die gemeine Weide betreiben,

2) z. B. den entbehrlichen Theil der Hut und Weide in Zuschlag zu legen, oder dritten Personen daraus etwas anzuweisen. Münter Weiderecht §. 85.

3) a Pufendorf Tom. 4. obs. 108. Münter a. a. O. §. 90. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 56. Overbeck Meditat. B. 9. 114.

4) Die bloße Ansässigkeit in einer Dorfsgemeinde, ohne den Besitz einiger Bauernländerei, macht Niemanden zu einem wahren Mitgliede der Gemeinde. Daher gründet sich die Theilnahme bloßer Brinksitzer, Beibauer, Neubauer u. s. w. an der gemeinen Weide nicht auf Genossenschaftsrechte, sondern lediglich auf Landesgesetze, Verträge, oder rechtsgültiges Herkommen; oben §. 55 u. 95. Note 2. Gesenius Meierrecht B. 2. S. 50.

was er nicht Behuf seines eigenen Haushalts nöthig hat. Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf daher in der Regel nicht aufgetrieben werden;

zweitens darf ein jeder Interessent nur dasjenige Vieh auf die Hütung bringen, was er Behuf seines Haushalts im Dorfe hält, wozu die gemeine Weide gehört. Hat er also in den benachbarten Feldmarken eigenthümlich oder pachtweise Pertinenzien, zu deren Cultur Pferde, Ochsen u. s. w. gehalten werden, so gehört solches Vieh in die Feldmark, worin die Ländereien befindlich sind; 5)

drittens darf derjenige, welcher nicht soviel Land in der Feldmark hat, daß zu dessen Bewirthschaftung Pferde nöthig sind, auch seine Pferde, die er z. B. etwa als Frachtfuhrmann hält, nicht auf die gemeine Dorfsweide treiben.

Ist die gemeine Weide so groß und überflüssig vorhanden, daß mehr Vieh darauf Nahrung findet, als die Wirthschaftsbedürfnisse der sämmtlichen Interessenten es erfordern, so darf sowohl der große als kleine Theilhaber an der Gemeinweide seinen Viehstand durch neue Wirthschaftsanstalten und Einrichtungen über das Verhältniß seiner Ländereien oder Haushaltsbedürfnisse in so weit erhöhen und vermehren, als den übrigen Interessenten die

5) Indeß kann es einem Interessenten doch wol nicht versagt werden, von seinen andern Gütern insofern Vieh aufzunehmen, als die Dorfsweide dadurch nicht mit mehrerm Viehe benuzt wird, als er, nach den Aufkünften des in der Gemeinde befindlichen Gutes im Ganzen und verhältnißmäßig zu halten, berechtigt ist.

für ihr Vieh, was sie wirklich haben, oder nach dem Verhältniß ihrer Besitzungen zu halten berechtigt sind, nothwendige Weide dadurch nicht entzogen, oder geschmälert wird. 6)

§. 305.

Wird indeß bei unbestimmter Viehzahl der Viehstapel einzelner oder mehrerer Mitglieder, durch neue Wirthschaftseinrichtungen und Anstalten, dergestalt vergrößert und erweitert, daß die gemeine Hütung nicht hinreichend bleibt, alles Vieh, was die übrigen Gemeindeglieder wirklich halten, oder zu halten berechtigt sind, darauf zu ernähren; so müssen sich jene eine Reduction ihres ungebührlich vermehrten Viehstapels bis auf die Anzahl des Viehes gefallen lassen, welche sie mit eigenem, in der Feldmark selbst gewonnenen, keinesweges aber mit erkauftem, oder anderswoher geschafftem, Futter*) durchwintern können, oder die ihnen, nach dem Verhältnisse ihres Gewerbes und eigenen Haushaltsbedarfs, unentbehrlich ist 1). Wird hingegen durch Zu-

6) Strube rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 142. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 57. Da übrigens das Recht, die Gemeinweiden zu benutzen, ein ius universitatis und kein ius singulorum enthält, so haben die Gemeindeglieder auch in der Regel nur das Recht, ihr eigenes Vieh darauf zu treiben, und wenn sie davon keinen Gebrauch machen wollen, oder können, ist es nicht erlaubt, ohne Einwilligung der Gemeinde, dasselbe an einen Fremden abzutreten, oder fremdes Vieh einzunehmen. Barth hodegeta forens. c. 5. §. 3. Not. c.

*) Mit der §. 298, Note 1, bemerkten Ausnahme.

1) Münter a. a. O. §. 83 ff. Bei den Weideinteressenten, welche Ländereien und Wiesen besitzen, wird das Durch-

fall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit der gemeinen Weide, z. B. durch Wasserfluthen, Erdbeben u. s. w. dergestalt verändert, daß die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf ernährt werden kann; so müssen alle Klassen der Gemeindeglieder und Berechtigten, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen, sich einer Verminderung der bisherigen Anzahl des Viehes, nach der Proportion ihres Ackergutes und ihrer Haushaltsbedürfnisse, verhältnißmäßig unterwerfen 2). Uebrigens pflegen die Grenzen des Benutzungsrechts der gemeinen Weide, in Absicht der Zahl, Art und Beschaffenheit des Viehes, Weidetermine u. s. f. durch Verträge, Recesse, Dorf- und Gemeindeordnungen, oder rechtsgültiges Herkommen vorgezeichnet zu seyn; und wo es an diesen Entscheidungsquellen fehlt, da treten die hierüber oben bereits aufgestellten allgemeinen Grundsätze ein. Der bloße Nichtgebrauch schließt endlich ein Mitglied der Gemeinde von der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht aus. Das Recht dazu fließt aus dem Miteigenthume, oder der Interessentenschaft her, und es bleibt daher in der Regel stets eine Sache freier Willkühr, ob und in wie weit ein Gemeindeglied sich der gemeinen Hütung mit allen, oder nur

winterungsprincip, und bei denen, die gar kein Land, oder doch nur sehr wenig haben, das Verhältniß des Haushaltsbedarfs, zum Grunde gelegt. In wie fern jenes Principium bei eigenen Stadt- oder Dorfs-Gemeindegütern stattfindet, darüber s. m. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 56.

2) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 56 u. 57.

einzelnen Arten des Viehes bedienen will, was es zu halten berechtigt ist.

§. 306.

Das Weiderecht sowohl, als die Hütungsgerechtigkeit erhalten theils von der Zeit und Ordnung, wann und wie gehütet werden darf; theils von der Beschaffenheit des Weidedistrictes, worauf die Hütung statthat; theils aber von den Vieharten, womit derselbe beweidet wird, verschiedene eigenthümliche Benennungen und Namen: z. B. Fett- Frühlings- Herbst- Sommer- Vor- Nach- Stoppel- Wiesen- Holz- Anger- Haid- Moorweide, Pferde- Kuh- Schaf- Schweineweide u. s. w. welche von selbst verständlich sind. Die Nachtweide, wenn nemlich das Vieh auch zur Nachtzeit auf dem Hütungsreviere lagern darf, ist in der Regel dem Berechtigten nicht zu gestatten und, im allgemeinen, als eine unzulässige Ausdehnung der Hütungsgerechtigkeit zu betrachten. Von dem Erwerbe und Verluste der Weidegerechtsame gelten die oben (§. 150 ff.) von den Dienstbarkeiten allgemein angeführten Grundsätze, und eine Darstellung von der Rechtsverfolgung derselben kann hier füglich übergangen werden.*)

*) Man vergl. darüber Münter a. a. O. §. 113 ff. Strampffer a. a. O. §. 38 ff.

Drittes Kapitel.

Von der Triftgerechtigkeit.

§. 307.

Das Triftrecht ist jeder Eigenthümer auf seinem eigenen Grund und Boden, kraft des Eigenthums, auszuüben befugt. Die Triftgerechtigkeit hingegen bestehet in der Befugniß eines Gutes, einer Commune u. s. w. das Vieh, welches auf dem Gute, Kloster, oder in der Gemeinde, gehalten wird, über die eigentlichen/häuslichen Grundstücke eines andern, nach den Weideplätzen und Revieren ungehindert treiben zu dürfen, welche zu dem berechtigten Gute gehören. Es ist also die Viehtriebsgerechtigkeit oftmals ein nothwendiges Mittel zum Zweck, aber sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Weidegerechtigkeit, daß beim bloßen Viehtriebe der Hirte auf dem fremden Grundstücke mit seiner Heerde, oder seinem Viehe weder halten, noch auf und nieder treiben darf, sondern die Trift in einem Zuge fort verrichten muß.*)

*) Doch ist es dem Berechtigten, durch Vertrag oder rechtsverjährten Besitz, hin und wieder, sonderlich auf sehr geräumigen Triften, gestattet, sein Vieh darauf weiden und lagern zu lassen. Leiser ius Georg. Lib. 3. cap. 10. Nro. 2.

§. 308.

Die Breite der Viehtriften bestimmt das gemeine Recht nicht, und man muß daher auf Verträge, rechtskräftige Urtheile, oder rechtsbegründete Verjährung hierbei Rücksicht nehmen. Sind auch diese Entscheidungsquellen nicht vorhanden, so muß die Breite, nach dem Gutachten beeidigter Sachverständigen, obrigkeitlich*) festgesezt werden. Auf eine geräumige Viehtrift pflegt man die doppelte Breite eines Fahrweges, mithin etwa sechszehn Fuß, zu rechnen. Indeß hängt die Breite derselben vorzüglich von der Größe der Herden ab. Auch kommt dabei in Betrachtung, ob sie zugleich zu Fahrwegen dienen und ob also den Heerden Wagen entgegenkommen können. Nach dem Befinden dieser Umstände macht man die Triften 16 — 32 Fuß breit. Für große Schäfereien verlangt man sie noch breiter. Der Berechtigte ist übrigens verbunden, die Viehtrift so auszuüben, daß sein Vieh durch Uebertreten oder auf andere Art keinen Schaden thut; aber zur Anlage und Unterhaltung von Zäunen, Berickungen und Gräben, auf seine Kosten, ist er der Regel nach nicht verpflichtet. Hat der Eigenthümer des belasteten Gutes dergleichen Vorrichtungen bisher unterhalten und er will sie eingehen lassen, so ist der Berechtigte nicht befugt, zu widersprechen; wenn die Trift

*) In gewissen Fällen darf auch der Richter den Viehtrieb, wie manche andere Art von Dienstbarkeit, z. B. einen Fußsteig, Fahrweg, Durchfahrt u. s. w. gegen billige Vergütung des dem Grundeigenthümer dadurch zugefügten Schadens, als Servitus necessaria, constituiren. Münter Weiderecht §. 103 Gmelin und Elsässer jurist. Beobachtungen Th. 2. Nro. 3.

so geräumig ist, daß der Hirte das Uebertreten des Viehes verhindern und abwenden kann. Ist hingegen die Viehzucht beenget und fehlt es derselben an der erforderlichen Breite, so ist der Verpflichtete auch nicht befugt, die von ihm bisher unterhaltenen Abwehrungsanstalten, zum Nachtheil des Berechtigten, wider dessen Willen, eingehen zu lassen (§. 165).

§. 309.

Da keine Art der Dienstbarkeit, wider den Zweck, die Absicht und die Natur ihrer Einräumung und Verleihung, erweitert werden darf; so folgt auch aus der Befugniß, über des Andern Grundstücke Vieh zu treiben, noch keinesweges das Recht, mit Karren oder Wagen über dasselbe zu fahren; oder die Breite der Viehtrift ungebührlich zu erweitern. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks darf freilich auf seinem Grund und Boden keine solche Veranstaltungen treffen, wodurch der Viehtrieb ganz, oder zum Theil gehindert werden würde; aber auf der andern Seite ist auch der Berechtigte nicht befugt, jenen an der wirthschaftlichen Benutzung seines Gutes, insofern das Wesen der Viehtrift damit bestehen kann, zu hindern.

Viertes Kapitel.

Von dem Schäferei-Rechte und der Schäferei-Gerechtigkeit.

§. 310.

Vermöge der natürlichen Freiheit ist es der Willkühr eines jeden Grundeigenthümers zu überlassen, mit welchen Gattungen von Vieh er seine eigenen Grundstücke betreiben will. Es stehet daher jedem Eigenthümer frei, an seinen eigenen, mit der Hütungsgerechtigkeit Anderer nicht beschwerten, Gütern Schafe zu halten und Schäfereien anzulegen, wenn gleich solche vorhin auf dem Gute nicht gehalten sind. Sollen hingegen die Schafe auf fremden Grundstücken geweidet und ernähret werden, so ist dazu jedesmal eine eigens erworbene Dienstbarkeit wesentlich erforderlich. Es unterscheiden sich daher das Recht, Schafe zu halten, das Schäfereirecht und die Schäfereigerechtigkeit. 1)

Jene beiden sind Ausflüsse des Eigenthumsrechts. Das erstere bestehet in der Befugniß, einzelne Schafe, zu

1) Rößig über den Unterschied zwischen Schäfereigerechtigkeit, Schafrecht und dem Rechte Schafe zu halten, in Webers öconomischem Sammler, Heft 2. S. 113 ff.

deren Wartung aber kein eigener Schäfer erforderlich ist, zu halten und solche in hutfreien Cämpen, Wiesen und Aeckern, wozu der Eigenthümer, ohne eines Andern Grund und Boden zu berühren, gelangen kann, weiden zu lassen; das leztere hingegen in dem Rechte, eine Schafheerde 2) zu haben und einen eigenen Schäfer dafür zu halten. Die Schäfereigerechtigkeit 3) endlich enthält die Befugniß, Schafe auf der ganzen Feldmark, mithin auch auf fremden Grundstücken zu hüten und einen eigenen Schäfer dafür zu halten.

§. 311.

Jeder Grundeigenthümer, welcher Güter besizt, worauf Schafe erhalten werden können, er sey ein Rittergutsbesitzer, Stift, Kloster, Amt, oder eine Gemeinde, ein Bauergutsbesitzer 1) u. s. w., hat nach gemeinen deutschen Rechten die zweifelfreie Befugniß, Schafe zu halten und eine Schäferei anzulegen, insofern er über

2) Nach römischen Gesetzen bestand eine Schafheerde, in Beziehung auf den Abigeat und Viehdiebstahl, schon aus zehn Köpfen. L. 3. D. de Abigeis.

3) Stryk de iure ovium. Jen. 1680. von Beneckendorf Tract. von der Schäfereigerechtigkeit, deren Wirkungen und richtigen Grenzen. Berlin 1793 und in der Oeconom. for. Th. 8. Widerlegung dieses Tractats. Braunschweig 1785. Struben rechtl. Bedenken Th. 1. B. 122, und Th. 4. B. 117.

1) Kleins Gutachten und Erkenntnisse B. 3. S. 55 ff. Kind quaest. for. Tom. 2. cap. 60. Hin und wieder werden die Schafweiden zum Besten der Gemeindecasse verpachtet.

die Benutzung seines Grund und Bodens völlig frei und uneingeschränkt disponiren kann, durch keine Servitut der Weide darauf beschränkt ist und seine Schafe auf diesem hutfreien Grunde und Boden ernähren und halten will 2). Er ist so wenig an eine bestimmte Stückzahl, als an die landesherrliche Einwilligung 3), zur Anlage einer neuen Schäferei, gebunden. In einigen Ländern wird indeß die Schäfereigerechtigkeit als ein Vorrecht der Gutsherrschaften 4) betrachtet; in andern aber, zur Anlage einer neuen Schäferei und Haltung eines eigenen Schäfers, der Besitz einer gewissen Anzahl Hufen Landes erfordert 5); in noch andern Provinzen darf Niemand eine Schäferei halten, der nicht von Alters her dazu berechtigt ist 6), und an verschiedenen Orten haben nur diejenigen Eingesessenen überhaupt das Recht, eine gewisse Stückzahl Schafe, ohne eigenen Hirten, zu halten, welche eine festgesetzte Ackerzahl in der Feldmark besitzen und cultiviren. Uebrigens können an einem Orte eine, oder mehrere Schäfereien vorhanden und solche den Herr-

2) Struben a. a. O. Th. 1. B. 122.

3) Weber a. a. O. S. 299. Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 2. Indeß giebt es auch Provinzen, wo die Schafzucht nicht Jedermann erlaubt ist, sondern besondere landesherrliche Vergünstigung erfordert, z. B. in Wirtemberg, der Mark Brandenburg, Bayern, Churhessen u. s. w. Vergl. Rößig a. a. O. S. 115.

4) Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 146.

5) z. B. in Sachsen, Mecklenburg, Pommern u. s. f. Weber über die Rittergüter S. 299. von Kamptz Mecklenb. Rechtssprüche, Th. 1. Nro. 46.

6) Struben rechtl. Bedenken, Th. 1. B. 122.

schaftlichen Aemtern, Vorwerken, der Gemeinde selbst, oder einzelnen Gemeindegliedern zuständig seyn. Oft ist eine Schäferei unter zwei Besitzer getheilt, und hin und wieder hat die an einem Orte vorhandene Schäferei das besondere Recht, die übrigen Dorfseingesessenen ganz vom Schafhalten auszuschließen, oder die Verbindlichkeit auf sich, deren Schafe unter ihren eigenen Haufen und Schäferstock aufzunehmen 7). Die nähern Bestimmungen dieser und ähnlicher Verschiedenheiten beruhen nicht lediglich auf besondern Verträgen, rechtsgültigem Herkommen und sonstigen verbindlichen Normen der einzelnen Schäfereien, und es lassen sich darüber keine allgemein anwendbaren Grundsätze aufstellen.

§. 312.

Sollen die Schafe auf den Grundstücken der Bauern oder eines andern Gutes gehütet und geweidet werden, so muß das Recht dazu durch Belehnungen 1), Verträge, rechtsgültiges Herkommen, oder durch andere Rechtstitel besonders erworben seyn, und der Erwerbungsgrund, im Ableugnungsfalle, erwiesen werden. Selbst dem Landesherrn stehet die Weide mit seinen Schafen auf den Ländereien der Landsassen und Unterthanen, ohne besondern Titel, nicht zu 2). Ist aber die Behütung mit den Schafen, auf fremden Grundstücken, ausser Zweifel, so gel-

7) Struben a. a. O.

1) Vom Schäfereilohn, in Estor kleinen Schriften; B. 3. S. 473.

2) Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 87.

ten davon eben die Grundsätze, welche von der Hütungsgerechtigkeit, wovon die Schäfereigerechtigkeit blos eine Abart ist, bereits oben vorgekommen sind. Wer die Schäfereigerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange besitzt, der hat auch die Befugniß, seine Schafe in verschiedene Haufen oder Heerden zu theilen und jeden besonders weiden zu lassen. Der Weidegang eines jeden Haufen pflegt durch die Observanz auf gewisse Zeiträume beschränkt zu seyn 3). Wer mit der Schäfereigerechtigkeit versehen ist, darf auch fremde 4) Schafe aufnehmen, wenn von den Contradicenten kein besonderes Verbietungsrecht gezeigt werden kann; aber sie darf weder getheilt, noch an einen andern Ort hin verlegt werden, wo zuvor keine befindlich war 5). Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß der Schäfereiherr sich der Schafweide nur in offenen und nicht in geschlossenen Zeiten bedienen darf. 6)

3) Meyer über die Gemeinheitstheilung Th. 3. S. 248.

4) z. B. von andern ausser der Feldmark gelegenen Vorwerken, oder sogenannte Kostschafe. Nur darf freilich, wenn die Schäferei ungemessen ist, der Schäfereiherr nicht mit mehrern Schafen hüten lassen, als von dem berechtigten Gute, im Verhältniß mit dem andern auf dem Gute zu haltenden Viehe, ausgewintert werden können. Klein Gutachten und Erkenntnisse B. 3. S. 55. Struben a. a. O. Th. 2. B. 75, und Th. 4. B. 117. §. 4. Eisenberg und Stengels Beiträge B. 6. S. 81.— Die eigenthümlichen Schafe eines Setzschäfers sind nicht für fremde und Kostschafe zu halten. Klein a. a. O. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 295.

5) Weber a. a. O. S. 301.

6) Kind quaest. for. Tom. 2. c. 58. Die Schafweide ist entweder eine Sommer- oder Winterweide, und der Schäfereiherr ist in der Regel zu beiden berechtigt.

§. 313.

Stehet dem Schäfereiherrn in einer Feldmark, oder auf den Hütungsplätzen die Schafweide ausschließlich zu, so darf Niemand diese Weidereviere mit Schafen behüten; weil sonst des erstern Rechte geschmälert werden würden 1). Ist dessen Berechtigung aber nicht ausschließlich; alsdann können auch die übrigen Dorfseingesessenen 2) Schafe halten und auf ihrer Feldflur mit weiden lassen (§. 301). Wo die Dorfsbewohner das Recht haben, Schafe auf die Hütung zu bringen, da muß der Schäfereiherr seinen Schafstand so einrichten, daß den Schafen der Dorfsgemeinde ihr Weidebedarf nicht entzogen wird 3); aber dagegen ist auch kein Dorfseinwohner

Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 7. Aber zur Saathütung mit den Schafen im Winter bei gefrorner Saat ist derselbe, auf fremden Aeckern, nicht anders befugt, als wenn Vertrag, oder rechtsgültiges Herkommen ihn dazu berechtigen, und auch in dem leztern Falle darf doch der jungen Saat kein Schaden durch diese Behütung, z. B. durch das Auftreiben bei nasser Witterung, zugefügt werden. M. vergl. Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 164 ff. Eisenberg und Stengel a. a. O. Th. 6. S. 80. Kind l. c. Tom. 2. p. 324.

1) An solchen Orten, wo der Schäfereiberechtigte nicht hüten darf, kann aber jeder Grundeigenthümer seine Schafe weiden lassen, z. B. in hutfreien Gärten und Cämpen. Struben a. a. O. Th. 5. B. 53.

2) In Sachsen haben an einigen Orten die Dorfseinwohner die ausschließliche Schäfereigerechtigkeit dergestalt, daß sie auch die Rittergutsfelder betreiben können und der Gutsbesitzer nur wenige Schafe halten darf. Dergleichen Schafe nennt man Küchenschafe. Weber a. a. O. S. 304.

3) Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 3.

befugt, die Zahl der Schafe, welche ihm nach Recessen, Verträgen, oder der hergebrachten Gewohnheit des Orts zu halten erlaubt ist, zu überschreiten, oder zu vergrößern. Gebühret mehrern die Schäfereigerechtigkeit in derselben Feldmark und auf den nemlichen Weideplätzen; so muß unter ihnen, wenn nichts darüber bestimmt ist, die Anzahl der aufzutreibenden Schafe, nach dem Princip der Durchwinterung mit eigenem Futter, bestimmt werden 4). Nach der Regel ist jeder Schäfereiberechtigte einen eigenen Schäfer zu halten befugt, oder die Schafe müssen in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden *); wenn nicht etwa einer, oder einzelne das Vorrecht erworben haben, ihre Schafe besonders und einzeln zu hüten. Sehr häufig werden aber die Schafe der Dorfsbewohner mit in die Schafheerde des Amts- Vorwerks- oder adlichen Gutes genommen, oder es tritt auch der umgekehrte Fall ein. Ist eine solche Einrichtung seit undenklichen Jahren bestanden, mithin die Vermuthung für ein unwiderrufliches Recht; so muß der Interessent, welcher aus der Gemeinschaft treten und seine Schafe durch einen besondern Hirten hüten lassen will, den andern wegen dieser Trennung entschädigen und fernerhin zum Schäferlohne verhältnißmäßig beitragen. 5)

4) Struben a. a. O. §. 5. Gmelin und Elsässer jurist. Beobachtungen B. 3. Nro. 13. a Pufendorf Animadv. 31. §. 3.

*) Gabke Grundsätze des Dorfrechts §. 523 ff. Westphal Privatrecht Th. 1. Nro. 29.

5) Struben a. a. O. §. 8. — Uebrigens dürfen die gutsherrlichen Schafe nicht mehr auf die Felder und Wiesen der

§. 314.

Die Eintheilung der Schäfereigerechtigkeit, in gemessene und ungemessene, ist von practisch-wichtigen Folgen. Eine gemessene oder bestimmte Schäferei nennt man, wenn sie durch Verträge, Herkommen, oder Verleihung auf eine gewisse Stückzahl eingeschränkt ist, und zwar ohne Rücksicht auf den Bestand des berechtigten Gutes. Ungemessen oder unbestimmt ist die Schäferei alsdann, wenn die Bestimmung einer gewissen Stückzahl Schafe ermangelt. Die leztere bezeichnet aber nie eine Schäferei, die sich bis ins Unendliche vermehren lässt; vielmehr liegt der Unterschied zwischen beiden Arten von Schäfereien darin: daß jene nur zu einer gewissen Stückzahl berechtigt ist, das Gut mag groß, oder klein seyn; diese hingegen sich auf den Ertrag des berechtigten Gutes gründet und dem Besitzer so viel Schafe zu halten erlaubt, als er mit dem daraus gewonnenen Winterfutter zu ernähren vermag 1). Insofern ist also eine Schäferei ungemessen; nicht in Absicht einer unbeschränkten Vermehrung der Heerde, insoweit sie mit selbst gewonnenem Winterfutter erhalten werden kann. Gewinnt also z. B. das berechtigte Gut durch Alluvion, Zubruch und dauernde Verbesserungen mehr Winterfutter, so kann auch hiernach die Stückzahl verhältnißmäßig vermehrt werden (§. 298). Wem die Schäfereigerechtigkeit ohne Einschränkung zu-

Bauern getrieben werden, wenn die leztern verkoppelt sind. Runde Beiträge B. 2. S. 441. Meier Gemeinheitsaufhebung §. 57.

1) Kind quaest. forens. Tom. 2. cap. 59. von Ende jurist. Abhandl. Th. 1. Nro. 14. Gmelin und Elsässer a. a. O.

kommt, der hat bei der Vermehrung seiner Schäferei die Regel für sich, und wer eine Einschränkung derselben begehrt und behauptet, muß die unzulässige Vergrößerung erweisen 2). Durch eine Untersuchung haushaltskundiger Männer kann das richtige Verhältniß der Schäferei zum übrigen Viehbestande des Gutes am sichersten ausgemittelt werden. Bei einer gemessenen Schäferei werden die Säuglämmer nicht mitgezählt; sobald sie aber die Mutter entbehren können, oder abgesezt sind, müssen sie mitgezählt, oder von der Weide entfernt werden; wenn nicht durch besondere Verträge oder Observanzen bestimmt ist, daß die Lämmer ein ganzes Jahr, oder gar bis zur ersten Schur, neben der festgesezten Anzahl, auf die Weide getrieben werden dürfen 3). Bei einer ungemessenen Schäferei sind aber auch die Lämmer, welche von der Mutter getrennt sind, unter der bemerkten Einschränkung, auf der Weide zu dulden. In Absicht der Ordnung, in welcher auf noch nicht bestellten, oder schon geräumten Feldern, die Schafe dem übrigen Viehe folgen; wegen der Dauer der Hütung und der Zeiten, wo ihnen die Weide aufgegeben werden muß, hat man auf die Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten jedes Orts zu sehen.

§. 315.

Endlich sind auch noch alle Schäfereiberechtigten und Schäfereibesitzer an die landesherrlichen Policeyverfügun-

2) Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 3. Leyser Spec. 109. m. 7.

3) Runde Beiträge B. 1. Nro. 10. Overbeck Meditationen Nro. 310. Kind l. c.

gen und Anstalten gebunden 1), welche zur Verbesserung der Schafzucht, z. B. in Absicht der Veredlung der Schafe, des Verkaufs der Wolle auffer Landes 2), Abschaffung des Schmierviehes 3) u. s. w. gegeben werden. Insbesondere aber sind alle Schäfer verpflichtet, die, in vielen Ländern emanirten, Schäfereiordnungen 4) zu beobachten.

§. 316.

Mit der Schäferei, oder Schäfereigerechtigkeit stehet der Pferch- und Hordenschlag in Verbindung, vermöge dessen der Eigenthümer seine Schafe in Horden stellen und zur Nachtzeit, auf gewissen Grundstücken, lagern lassen darf 1). Der Pferch, oder Schafdünger, ist eine natürliche Nutzung der Schafe, und daher kann der Eigenthümer derselben auch über den Pferch so lange nach Willkühr disponiren, bis eine vertragsmäßige, oder rechts-

1) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 305, 330 ff. Fischer Cameralrecht B. 2. §. 1175 ff.

2) Münter Weiderecht §. 261.

3) Kind l. c. Tom. 4. p. 388.

4) Frank landwirthschaftliche Policey; Band 2. Buch 1. Kap. 5 u. 6.

1) Stryk de iure cratium. Halae 1700. Struv de iure ovium cap. 6. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrechte Th. 2. cap. 2. Fischer Cameralrecht B. 2. §. 1188. Oeconom. forens. B. 8. Hauptst. 12. Westphal Privatr. Th. 1. Nro. 30. von Bose Wörterbuch der Landwirthschaft, voc. Pferch.

herkommliche Einschränkung erwiesen wird 2). Auf eigenem Grunde und Boden ist ein jeder Schäfereiherr befugt, Horden zu stellen und seine Ländereien zu bepferchen, wann und wie er will; weil es von ihm abhängt, seinem Schäfer den Ort vorzuschreiben, wo er auf seinen Feldern mit der Heerde übernachten soll. Auf fremdem Grunde und Boden muß aber der Hordenschlag durch Herkommen, Vertrag, oder Servitut besonders erlangt seyn 3); denn der Besitz der Schafweide auf fremden Feldern giebt kein Recht auf den Pferch und Hordenschlag, und der leztere ist keine nothwendige Folge des Weiderechts und der Schäfereigerechtigkeit 4). Indeß hängt bei dem Gebrauche des Hordenschlags- und sonderlich des Pferchrechts fast alles von Verträgen, Localobservanzen und besondern Verabredungen ab. Bei Gemeindeschäfereien hat man gewöhnlich die Einrichtung getroffen, daß die Felder der Ackerbesitzer nach einem gewissen Umlaufe mit dem Pferch belegt werden müssen, oder es wird auch hin und wieder unter den Theilnehmern darum geloset 5). An andern Orten ist der Schäfer auf die Bedingung an-

2) Danz Handbuch §. 283.

3) Aber das Pferchen ist keine Beschwerde, sondern ein wahrer Vortheil, den kein guter Oeconom fahren lassen wird. Weber a. a. O. S. 305. Wer das Pferchrecht besizt, der hat auch die Befugniß, seine Schäferhütte, oder den Schäferkarrn, auf des Andern Grund und Boden zu stellen.

4) Stryk l. c. p. 47. Gabke Grundsätze des Dorfrechts §. 504.

5) Vom Wechselpferch s. m. Gabke a. a. O. §. 507.

genommen, die Aecker der Schäfereiberechtigten und Ackerbesitzer nach der Reihe zu bepferchen, oder man hat auch wol den Hürdenschlag den Schäfern als einen Theil ihres Lohns angewiesen 6). Zuweilen überlässt der Schäfereiherr den Hordenschlag pacht- oder verkaufsweise, für jede Nacht 7), an die Ackereigenthümer; oder er ist auch wol, vermöge einer erworbenen Dienstbarkeit, verbunden, die Aecker eines Andern mit seinen Horden zu belegen und zu bedüngen 8). Verschiedene Schäfereien haben auch das besondere Recht, daß diejenigen, welche blos Schafe halten dürfen, solche ihrem Schäfer untergeben und ihren Horden, auf ihren Aeckern, des Nachts mit überlassen müssen. So lange jedoch dergleichen Verhältnisse nicht völlig erwiesen sind, bleibt es bei der Regel, wonach der Pferch eine natürliche Nutzung der Schafe ausmacht und daß mithin auch der Eigenthümer der leztern berechtigt seyn muß, solche in Horden des Nachts auf seine Ländereien zu legen.

6) Münter Weiderecht §. 172.

7) Westphal a. a. O.

8) de Selchow elem. iur. germ. §. 454. (§. 575). Dergleichen Pferchservituten haben hin und wieder die Eigenthümer hergebracht, welche die Schafhütung auf ihren Aeckern leiden müssen. von Bose a. a. O.

Fünftes Kapitel.

Vom Pfändungsrechte.

§. 317.

Gegen unbefugte Anmaßungen, Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen kann sich ein jeder, statt einer bloßen Protestation, durch eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, durch Pfändung, sichern. Ihr Zweck ist Sicherstellung des Eigenthums und Besitzstandes gegen unbefugte Stöhrungen' und Schutz der Landwirthschaft wider Beschädigungen aller Art, die von Menschen oder fremden Thieren, z. B. durch Abfressen, Zertreten der Früchte, Ueberfahren, Ueberreiten, Uebergehen, Weghauen, Wegmähen u. s. w. zugefügt werden. Nach römischen Rechtsprincipien würde zwar dieses Pfändungsrecht als unerlaubte Selbsthülfe betrachtet werden müssen; allein ein altes deutsches Herkommen, welches sich überall unverrückt erhalten hat und hin und wieder durch besondere Privilegien, Concessionen und Gesetze bestätigt und näher bestimmt ist, sezt die Rechtmäßigkeit dieser Privatselbsthülfe ausser Zweifel. 1)

1) Runde deutsches Privatr. §. 222. Neues jurist. Journal; Ronneburg 1799. B. 1. S. 321 ff. Hom-

§. 318.

Die Pfändung ist überhaupt nur dann erlaubt und zulässig, wenn dadurch ein wirklich schon bestehendes Recht des Pfändenden erhalten; nicht aber, wo erst ein neues erworben werden soll. Der Pfändende muß also im wirklichen Besitze der Sache oder Gerechtsame seyn; weil sonst keine Stöhrung oder Beeinträchtigung in der Possession gedacht werden kann. Eigentlich sollte sie nur dann zulässig seyn, wenn entweder der Stöhrer unbekannt, unsicher, ein Fremder ist, der innerhalb Landes nicht belanget werden kann; oder wenn die Pfändung das einzige Mittel bleibt, sich den Beweis der geschehenen Beschädigung und Beeinträchtigung zu versichern 1). Gegen Posten, ordinaire und extraordinaire, gegen Staffetten und Courriers pflegt fast in allen Ländern keine Pfändung erlaubt zu seyn; aber demungeachtet bleiben die Postillons zum Schadensersatz verpflichtet. 2)

mel de custodia animalium pauperiem facientium Lips. 1774. Reitemeier allgem. deutsches Gesezbuch B. 1. Tit. 13. Münter Weiderecht §. 183 ff. Gabke Grundsätze des Dorfrechts §. 535. — Von diesem Pfändungsrechte unterscheidet sich die Auspfandung, z. B. wegen verwirkter Strafen. Struben a. a. O. Th. 5. B. 95. [oben §. 94 und §. 225, Note 3]

1) So bestimmt es auch das Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 14. Abschn. 4. §. 414.

2) Mevius P. 1. dec. 112. Nro. 7. Hommel Rhaps. obs. 584. Sehr gute Bemerkungen, wegen Pfändung der Posten u. s. w. findet man in Böttgers Beiträgen zur Erläuterung des Forstrechts, S. 18 ff.

§. 319.

Eine jede Pfändung darf nur auf frischer That — in continenti — nachdem die Stöhrung erfolgt ist und an dem nemlichen Orte, wo die Beeinträchtigung geschahe, vorgenommen werden 1). Eine, erst nach einer Zwischenzeit, oder an einem dritten Orte geschehene Pfändung ist unrechtmäßig 2). Der Beeinträchtigte darf daher den Stöhrer und Schadensstifter, ausserhalb der Grenze der Feldflur, oder seiner Berechtigungen, mit der Pfändung nicht verfolgen; folglich den Stöhrer weder in dessen Wohnung, noch in fremden Feldfluren oder Gerichtsbezirken pfänden 3). Da die Pfändung nur Schutz und Sicherheit zum Zweck hat, so ist jeder dabei geschehene unzweckmäßige Exceß unerlaubt und strafbar 4). Die Pfändung muß daher ohne Schlagen, Schelten und Schimpfen, ohne gefährliche Waf-

1) Stryk de iure pignorandi cap. 4. Nro. ib. Struben rechtl. Bedenken Th. 5. Bed. 95. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze Th. 10. S. 2330. Münter a. a. O. §. 206.

2) Leyser Spec. 111. m. 6 u. 7.

3) Leyser Spec. 594. m. 7 u. 8. In einem solchen Falle muß die Hülfe eines ordentlichen Richters, unter welchem der Stöhrer stehet, angegangen werden. — Befährt ein Fremder einen verbotenen Feldweg, wo das Warnungszeichen fehlt, so ist er nicht strafbar. Münter a. a. O. §. 186 f.

4) Leyser Spec. 111. m. 11, und 595. m. 6. Durch einen solchen Exceß wird aber die Pfändung selbst nicht unerlaubt; nur der Pfänder wird dafür bestraft und daher kann auch der Gepfändete deßhalb die exceptionem Spolii nicht opponiren. Cramer observ. iur. univ. P. 3. obs. 927.

fen, reissende Hunde und ohne alle Verletzung, oder gar Tödtung des zu pfändenden Viehes geschehen*). Auch das Zerschneiden der Stricke und Zerschlagen der Ketten, oder eine sonstige Beschädigung an dem Fuhrwerke des Gepfändeten ist, unerlaubt. 5)

§. 320.

In der Regel sind nur Vieh, oder andere bewegliche Sachen ein erlaubter Gegenstand der Pfändung. Personen können blos dann angehalten werden, wenn die Pfändung von beweglichen Sachen entweder gar nicht, oder doch nicht anders bewerkstelligt werden kann, ohne sich zugleich der Person mit zu versichern 1). Ob indeß gerade das Stück Vieh, welches zur Pfändung Veranlassung gab, oder ein anderes, in gehöriger Art, gepfändet wird, ist gleichgültig 2). Aber von Fracht- oder Reisewagen dür-

*) Klein Rechtssprüche B. 2. Nro. 18.

5) Leyser Spec. 595. corr. und med. 5. Müller ad Leyser. Tom. 6. T. 1. p. 251. Nro. 2.

1) Ist der Gepfändete ein Fremder, Ausländer, so muß er Caution stellen, daß er sich vor den Gerichten des Orts einlassen und, was erkannt wird, gehörig befolgen wolle. Weigert er sich dessen, so kann das Pfand, zur Bestreitung des Schadensersatzes, des Pfandgeldes und der Kosten, gerichtlich verkauft werden.

2) Indeß kann auch der Gepfändete, statt des gepfändeten Stücks, ein anderes Pfand, welches zur Deckung hinreicht, niederlegen. Der Pfänder muß solches annehmen und ist verbunden, den Gepfändeten an den nächsten Ort zu folgen, wo die Niederlegung des andern Pfandes geschehen kann. Leyser Spec. 595. m. 11.

fen die geladenen Güter, oder Effecten des Reisenden, wider den Willen des Eigenthümers, nicht gepfändet werden. Vom Vieh darf man nicht mehr pfänden, als nothwendig ist, um den Schaden ungefähr zu decken, oder sich des Beweises der unternommnen Beeinträchtigung zu versichern. Wegen des bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern findet unter Nachbarn gar keine Pfändung statt. Ganze Heerden zu pfänden, ist in der Regel unerlaubt, es sey denn, daß einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder der Zweck der Pfändung, durch einzelne Stücke, nicht zu erreichen wäre. 3)

§. 321.

Wer sich einer erlaubten und rechtmäßigen Pfändung entziehet, oder sich derselben mit Gewalt widersezt, wird von dem Richter mit Geldbuße belegt, oder, nach der Beschaffenheit des Excesses, körperlich bestraft *). Gleich nach der Pfändung muß dem ordentlichen Richter des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, davon Anzeige geschehen, wenn der Gepfändete sich nicht freiwillig mit dem Pfänder abfinden will 1), und das Gericht hat alsdann

3) Münter Weiderecht §. 197 f. Wer unzweckmäßig eine ganze Heerde pfändet, muß, wegen der entzogenen Nutzung, den Eigenthümer entschädigen und er kann die Fütterungskosten für die ganze Heerde nicht erstattet verlangen.

*) Struben a. a. O. Th. 5. B. 138.

1) Giebt der Pfänder das Pfand, ohne Vorbehalt seines Rechts zurück, so verliehrt die Pfändung die Wirkung einer Sicherstellung für sein Recht. Struben a. a. O. Th. 1. S. 58.

den Schaden sofort zu untersuchen und abschätzen zu lassen. Die Ablieferung des gepfändeten Viehes an den Richter, oder in den öffentlichen Pfandstall, ist aber nur an solchen Orten erforderlich und nothwendig, wo besondere Gesetze, oder Observanzen es vorschreiben und die dazu nöthigen Policeyanstalten vorhanden sind. Wo es hieran ermangelt, da kann der Pfänder das Vieh in seine Stallungen aufnehmen. 2)

§. 322.

Widerspricht der Gepfändete der Rechtmäßigkeit der Pfändung, oder dem Verkaufe der Pfandstücke, so muß er damit rechtliches Gehör finden. In dem Erkenntnisse über die Hauptsache wird sodann zugleich mit über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Pfändung und was dem anhängig ist, geurtheilt. Kommt die Sache zur rechtlichen Erörternng, so kann der Gepfändete die Rückgabe der Pfänder mit Vorbehalt der Rechte des Pfändenden, wenn er hinlänglich sicher ist, fordern; wohnt er aber unter einer andern Gerichtsbarkeit, oder ist er nicht für genugsam sicher zu achten, alsdann darf er die Verabfolgung der Pfandstücke nur gegen Bestellung einer annehmlichen Caution begehren. Wird die Verabfolgung derselben vor ausgemachter Sache richterlich verfügt, so muß der Gepfändete die Pfänder aus der gerichtlichen, oder privat-Verwahrung des Pfänders selbst ab-

2) Kind quaest. forens. Tom. 3. p. 287. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2. B. 61. Münter a. a. O. §. 188.

holen, und nur in dem Falle ist der leztere schuldig, die gepfändeten beweglichen Sachen an den Ort, wo die Pfändung geschehen ist, oder an den Wohnungsort des Gepfändeten zurückzuliefern, wenn derselbe die Unrechtmäßigkeit derselben sofort, oder im Laufe der Sache, darzulegen vermag. Denn wer unbefugterweise gepfändet hat, der muß das Pfand dem Andern nicht nur kostenfrei zurückliefern, sondern auch demselben allen verursachten Schaden und wirklich entzogenen Gewinn vollständig erstatten 1), und er kann überhin noch, nach Beschaffenheit der Umstände 2), richterlich bestraft werden. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die gepfändeten Thiere gehörig gefüttert und gewartet werden müssen. 3)

§. 323.

Die Vortheile, welche eine rechtmäßige Pignoration dem Pfändenden gewähren, bestehen hauptsächlich darin:

1) Geschiehet die Pfändung blos zum Schutz gegen unternommne Stöhrungen und Beeinträchtigungen gewisser Rechte und Befugnisse, so kann der Pfänder

1) Mevius Part. 6. dec. 63. Barth hod. forens. cap. 5. §. 3.

2) Sind keine Excesse vorgefallen, so dient der Betrag des Pfandgeldes, welches im Falle der Rechtmäßigkeit der Pfandung zu bezahlen gewesen wäre, zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzuerlegenden Geldbuße.

3) Münter a. a. O. §. 191.

nur das Pfandgeld 1), dessen Größe nach besondern Gesetzen oder dem Herkommen zu bestimmen ist, nebst dem Ersatze der Fütterungs- und sonstigen Kosten fordern. Geschiehet sie hingegen zur Erlangung eines wirklich schon erlittenen Schadens; alsdann muß der Beschädiger auch diesen, wie derselbe ordnungsmäßig abgeschäzt und in dem Erkenntnisse bestimmt wird, erstatten. 2)

2) Ist auf die Rückgabe des Pfandes nicht gerichtlich erkannt, so kann der Pfänder das Vieh oder die Sachen so lange in Verwahrung behalten, bis der Gepfändete sich aller Verbindlichkeiten entledigt hat. 3)

3) Meldet sich der Gepfändete nicht zur Zurückgabe des Pfandes, oder ist er in der Auslösung desselben säumig und achtet er die ihm deßhalb geschehenen gerichtlichen Auflagen nicht, so kann der Pfänder auf die gerichtliche Versteigerung des Pfandes, zu seiner vollen Befriedigung, antragen, und solche von dem ordentlichen Richter alsdann verfügt werden. Was sodann, nach Abzug des Pfandgeldes, Schadensersatzes, der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten,

1) Bei dem Viehpfänden kann aber das Pfandgeld nicht von der ganzen Heerde, sondern nur von so viel Stücken gefordert werden, als nöthig waren, den Zweck der Pfändung zu erreichen. Münter a. a. O. §. 197.

2) Ist der Schaden von Mehrern verursacht, es sind aber nur einer, oder etliche gepfändet, so kann dennoch von lezterm die ganze Entschädigung gefordert, oder solche aus dem gelöseten Kaufgelde des Pfandes genommen werden.

3) Runde a. a. O. §. 222.

etwa noch übrig bleibt, wird dem Gepfändeten ausgeliefert. 4)

§. 324.

Bei Voraussetzung einer an sich rechtmäßigen Pfändung ist eine Gegen- oder Schutzpfandung, aus einem vermeintlichen Wiedervergeltungsrechte, eben sowohl eine unerlaubte Selbsthülfe, als wenn derjenige, welcher rechtmäßig gepfändet ist, sich eigenmächtig wieder in den Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt — Pfandkehrung 1) —. In beiden Fällen treten die Strafen der unerlaubten Selbsthülfe wider den Gepfändeten ein, und sie fallen nur dann hinweg, wenn die Pfändung selbst unrechtmäßiger Weise geschahe; mithin der Gepfändete, durch den Gebrauch der Gegenpfändung, in einer rechtmäßigen Gegenwehr wider die unbefugte Anmaßung begriffen war. 2)

4) Münter a. a. O. §. 196. Leyser Spec. III. m. 9.

1) Runde a. a. O.

2) von Kreitmeyer Anmerk. ad Codic. civil. Bavar. Th. I. Kap. 6. §. 24.

Drittes Buch.

Von den wichtigsten bei der Landwirthschaft vorkommenden Contracts-Verbindlichkeiten.

Erstes Kapitel.

Von Verträgen überhaupt.

§. 325.

Das ganze Detail der römischen Gesezgebung über die Verträge und insonderheit die subtilen Distinctionen, welche römische Juristen, in Absicht ihrer Verbindlichkeit, ausgedehnt und zum Theil in feierliche Worte und Formeln eingekleidet haben, war mit der deutschen Rechtschaffenheit und Redlichkeit 1), wonach ein Wort, ein

1) Böhmer von der alten deutschen Treue und Redlichkeit, in Schotts jurist. Wochenblatte Th. 4. S. 348.

Wort; ein Mann, ein Mann war, und „was einer gelobet, stets gehalten werden sollte“ 2) nicht zu vereinigen. Man blieb daher unverrückt dem altgermanischen Grundsatze getreu, daß aus einem jeden, gesezmäßig errichteten und ein natürlich vollkommnes Recht bewirkenden, Vertrage eine Verbindlichkeit und gerichtliche Klage entstehe 3), ohne sich im geringsten darum zu bekümmern, ob man ein solches Gedinge — Convention, Uebereinkunft — einen Contract, oder Vertrag nennen wollte.

§. 326.

Ein jeder Vertrag — Gedinge, Contract — erfordert aber zwei wesentliche Stücke: Versprechen auf Seiten des einen Theils, oder die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen ihn übernehmen zu wollen, und die Annahme des Versprechens auf Seiten des andern Theils. In dem Zusammenkommen des Versprechens und der gültigen Annahme desselben liegt die wechselseitige Einwilligung beider Theile, welche die wesentliche Grundeigenschaft einer jeden Convention, eines jeden Vertrages, ausmacht. Wenn die gegenseitigen Willenserklärungen der Contrahenten von allem, die Freiheit des Willens und der unbefangenen Entschließung hindernden, Betruge, Zwange

2) Eisenhart Sprüchwörter (2te Ausgabe) S. 338.

3) Runde deutsches Privatrecht §. 184. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 29 ff. Griesinger von der Verbindlichkeit der Verträge; Tübing. 1793. Buch 1. Kap. 5. Danz Handbuch §. 184.

und List frei sind; wenn die contrahirenden Personen sich auch in Absicht ihrer Güter und Handlungen gesezmäßig verbindlich machen können und der Gegenstand des Vertrags eine Disposition der Privatpersonen zulässt: so ist ein solches Geding, nach deutschen Rechten, vollkommen verbindlich, wenn dasselbe nicht etwa durch ein specielles Gesetz entkräftet ist.*)

§. 327.

Jeder, der zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig ist, kann einen Vertrag schließen. Diese Regel gilt so lange, bis positive Gesetze uns nöthigen, davon abzugehen. Die Fähigkeit, ihren Willen zu bestimmen, fehlt Kindern, höchst betrunkenen Personen, rasenden, wahnsinnigen und des Verstandes beraubten Menschen. Nur in hellen Zwischenräumen, welche jedoch bei wirklich Verrückten nicht vermuthet werden, können sie gültige Verträge schließen. Bei Verträgen zorniger, einfältiger und melancholi-

*) Runde a. a. O. — Die Grundsätze des natürlichen und römischen Rechts, über die Lehre von Verträgen, entwikkeln: Nießen über die natürliche Verbindlichkeit der Verträge. Glück Erläuterung der Pandecten, §. 287 ff. Claproth Rechtswissenschaft der Verträge und Contracte Th. 1. Gött. 1786. §. 3 ff. von Trützschler Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsätze; 2 Theile, neueste Ausgabe; Leipz. 1804. 8. Von der vorsichtigen Abfassung der Verträge, welche insonderheit den practischen Landwirth interessiren, s. m. Bensen Materialien zur Policei- Cameral- und Finanzpraxis, B. 3. Heft 3. Erlang. 1803. 8. von Ferber über landwirthschaftliche Contracte und deren Cautelen u. s. w. 2 Theile; Schwerin 1800 und 1804. 8.

scher Personen lässt sich, in der Regel, keine Ungültigkeit der Verträge annehmen; wenn der Affect und die Melancholie derselben, in den Momenten der Vertragserrichtung, nicht etwa in einem solchen Grade vorhanden war, daß der freie Gebrauch vernünftiger Entschließung fehlte und jener Zustand ihnen Einsicht und Bewußtseyn raubte. Krankheit und körperliche Gebrechen, welche auf den Gebrauch des Geistes keinen Einfluß haben, machen aber nicht vertragsunfähig, und daher können Blinde, Taube und Stumme in so weit Verträge schließen, als sie im Stande sind, ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu eröffnen. Nur bei Menschen im wirklichen Todeskampfe wird im Zweifel der volle Gebrauch der Vernunft, der Einsicht und des Bewußtseyns, nicht vermuthet.

Unmündige und Pupillen, ohne Unterschied des Geschlechts, können sich durch ihre Verträge nur Vortheile erwerben; aber keine Lasten, ohne vor- und obervormundschaftliche Genehmigung, übernehmen. Verträge gerichtlich erklärter Verschwender, über ihr Vermögen, sind nach ergangener Prodigalitätserklärung, ohne Einwilligung ihres Curators, durchaus ungültig. Minderjährige, die unter einer Curatel stehen, können sich ohne Zustimmung ihres Vormundes, über Gegenstände, die ihr Vermögen betreffen, Andern durch Verträge nicht verbindlich machen. Aber Pflegbefohlene und Minderjährige, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigene Wirthschaft angefangen, oder zu einem gewissen Geschäfte und Gewerbe sich bestimmt haben, werden, auch ohne Beitritt des Vormundes, durch solche Verträge

verpflichtet, welche zur Führung der eigenen Wirthschaft, oder Betreibung und Erreichung des Gewerbes und Geschäfts, unmittelbar gehören. 1)

Zwischen dem Vater und den Kindern, die noch unter seiner Gewalt stehen, können heutzutage gültige Verträge verabredet und geschlossen werden 2), und eben dies gilt von Verträgen der Kinder untereinander. Verheirathete Frauenspersonen dürfen gültige Verträge schließen, insofern den Rechten des Mannes dadurch kein Eintrag geschiehet, und unverheirathete Frauenspersonen werden, wenn Provincialgesetze keine Ausnahme machen 3), bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleichgeachtet.*)

Inwiefern und unter welchen Erfordernissen Collegien, Corporationen, Gemeinden oder überhaupt moralische Personen Verträge eingehen können, solches muß aus Landesgesetzen, Collegial- und Ge-

1) Umständlicher handelt Glück a. a. O. §. 288 von der persönlichen Fähigkeit, Verträge zu schließen.

2) Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 88. Doch wird von vielen Rechtslehrern das Gegentheil vertheidigt und daher erfordern dergleichen Verträge Vorsicht. von Trützschler rechtl. Aufsätze Th. 1. (2te Aufl.) S. 118.

3) z. B. in Sachsen, im Lauenburgischen. von Trützschler a. a. O. S. 119 ff. Semmler von der Geschlechtscuratel in Deutschland, in Hagemanns und Günthers Archive für die Rechtsgelehrs. Th. 6. Nro. 2.

*) Quistorp Abhandl. von den Gerechtsamen des schönen Geschlechts, in dessen kleinen jurist. Schriften. Samml. 1. Nro. 3.

meindeverfassungen, den gemeinen Rechten und dem Herkommen bestimmt werden. Ausser der Einwilligung der Repräsentanten, oder der Mitglieder selbst, pflegt meistens der Consens der vorgesezten Behörde, bei wichtigen Verträgen, erforderlich zu seyn 4). Oeffentliche Cassen können in der Regel nur durch unmittelbare Genehmigung des Landesherrn, oder doch des vorgesezten Departements, aus einem Vertrage gültig verpflichtet werden. Uebrigens ist jeder Contrahent verbunden, sich nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Vertragsfähigkeit Einfluß haben können, sorgfältig und gehörig zu erkundigen, eher er das Geschäft abschließt.

§. 328.

Jede Sache, welche zum Vermögen des Versprechenden gehört und die der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, ist Object eines Vertrages. Ob dasselbe sogleich, oder erst in der Folge existirt; ob diese Existenz gewiß, oder ungewiß; ob die Sache schon bestimmt, oder in generellen Ausdrücken, z. B. Korn, ein Hof, genannt sey; ob die Bestimmung nach der Entscheidung eines Dritten, oder der Gewohnheit des Landes, Orts, geschehen soll? ist gleichgültig. Auch kann der Gegenstand des Vertrags durch den Tag, an dem das Object verabfolgt werden soll, bestimmt werden. Gegen-

4) Von den Darlehnsverträgen derselben s.m. Gmelin Aufsätze über Verträge S. 254 ff. Bei denen, welche im Namen derselben handeln, muß man sich sorgfältig nach deren Legitimation erkundigen.

stand eines Vertrages kann hingegen nicht seyn, was nicht zu dem Vermögen des Versprechenden gehört, oder weßhalb positive gesezliche Ausnahmen gemacht sind. Daher können z. B. Dotalgrundstücke, Lehn- und Fideicommißgüter; Sachen, über deren Eigenthum ein Proceß geführt wird u. s. w. nicht veräussert werden; ferner Handlungen, welche die Gesetze verbieten, oder die Ehrbarkeit und guten Sitten beleidigen, die Unmoralität mag auf einer Seite, oder auf beiden Seiten seyn; Gegenstände, welche nach den Gesetzen von Privatpersonen, oder einer gewissen Klasse derselben, gar nicht erworben werden können, oder die dem Privatverkehr, vermöge der Gesetze, rechtlicher Privatverfügungen, oder der Natur der Sache, z. B. Gifte, entzogen, oder endlich Handlungen, die absolut unmöglich zu erfüllen sind u. s. f. kein Object eines gültigen Vertrages seyn.*)

§. 329.

Verträge, durch welche Jemand die Handlung eines Dritten verspricht, z. B. den Verkauf eines Grundstücks, die Abtretung einer Gerechtsame u. s. w. verpflichten den Promittenten in der Regel nur in so weit, daß er dafür sorgen und sich alle Mühe geben wolle, es dahin zu bringen, daß der Dritte das Versprochene leiste, oder erfülle. Kann der Versprechende, durch seine Be-

*) So ist es z. B. in den Reichs- und meisten Landesgesetzen untersagt, die Kornfrüchte auf dem Halme, ehe sie zur Erndte reif geworden sind, zu verkaufen. Runde deutsch. Privatrecht §. 191.

mühungen, die Handlung des Dritten nicht bewirken, so ist ihm auch der andere Theil zu nichts verbindlich. Hat aber der Promittent gar keine, oder doch keine hinlängliche und ernstliche Bemühung angewendet; durch sein eigenes grobes, oder mäßiges Versehen die Nichtbefolgung der versprochenen Handlung veranlasst; oder aber für den günstigen Erfolg seiner Bemühungen einzustehen versprochen, intercedirt; so muß er dem Andern vollständige Entschädigung leisten. Ein Vertrag über eine fremde Sache oder Gerechtsamkeit ist in Rücksicht des Eigenthümers derselben unverbindlich; aber unter den Paciscenten selbst gültig. Haben beide Theile ausdrücklich über eine fremde Sache oder ein fremdes Recht einen Vertrag geschlossen, mithin beiderseits Kenntniß von dem Eigenthumsrechte des Dritten gehabt; der leztere kann aber zu der, dem Vertrage gemäßen, Handlung von dem einen Contrahenten, oder von beiden, nicht vermocht werden: so hat der Vertrag keine rechtliche Wirkung. Hat indeß nur der eine Contrahent, welcher die fremde Sache verspricht, sich ausdrücklich verpflichtet, für den Erfolg einzustehen, oder der andere Theil, zur Zeit des geschlossenen Vertrages, nichts von den Eigenthumsrechten des Dritten gewußt; so kann der andere Paciscent von dem Versprechenden das Interesse, oder volle Entschädigung, fordern und ihn darauf belangen. *)

§. 330.

Das zweite wesentliche Stück eines Vertrages bestehet in der Annahme, oder Acceptation des Versprechens.

*) Glück a. a. O. §. 304.

Was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört (§. 327), wird auch zur Annahme eines Versprechens erfordert. Die Acceptation muß aber unbedingt und unbeschränkt geschehen, wenn der Abschluß des Vertrages dadurch erreicht werden soll. Geschiehet sie unter Conditionen und Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt ist, bestimmt den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrages. Wird eine gewisse Zeitfrist zur Erklärung über einen Antrag festgesezt, so ist der Andere, bis zum völligen Ablaufe derselben, zur Acceptation berechtigt. Bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geschlossen werden, erfordert der Legitimationspunkt eine sorgfältige Prüfung.

§. 331.

Ist zur Gültigkeit eines Vertrags in den Gesetzen eine gewisse Form vorgeschrieben, so muß sie beobachtet werden. Auf die Verabsäumung derselben kann entweder die Nullität des Vertrages, oder nur eine Strafe, in den Gesetzen verordnet seyn. Im ersten Falle ist, wegen unterlassener Formalität, der Vertrag ungültig; im lezten aber bleibt er gültig und verbindlich, nur muß die angedrohete Strafe erlegt werden. Bei Verträgen über unbewegliche Sachen, deren Besitz, Eigenthum, Nutzung, oder Gerechtigkeiten, sind wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, zu beobachten; bei andern Verträgen hingegen die Gesetze des Orts, wo der Vertrag errichtet und vollzogen ist. Wird der Contract an mehrern Orten vollzogen und datirt, wo in Absicht der Form

verschiedne Rechte gelten, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wonach das Geschäft am besten bestehen kann. Nach gemeinen Rechten wird zur Gültigkeit eines Vertrages kein schriftlicher Aufsatz erfordert. Müssen aber die Verträge, vermöge der Gesetze, oder einer Abrede der Contrahenten, schriftlich geschlossen werden, so erhalten sie erst durch die Unterschrift ihre Gütligkeit, und früher findet daraus gar keine Klage statt 1). Die Besiegelung eines vollzogenen, unterschriebenen, Vertrages ist nicht nothwendig und überhaupt im Zweifel anzunehmen, daß die Scriptur blos des Beweises wegen hat hinzukommen sollen. 2)

§. 332.

Die Verbindlichkeiten aus Verträgen erstrecken sich nicht blos auf die Personen der Contrahenten, sondern sie verpflichten auch ihre Erben, wenn gleich dieselben nicht besonders genannt und erwähnt sind. Im Zweifel müssen daher alle Verträge für real gehalten werden; sie erlöschen durch den Tod des einen oder andern Paciscenten nicht, und es tritt nur dann eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel ein, wenn entweder aus den Worten des Vertrages, oder der Absicht der Paciscenten, ganz deutlich erhellet, daß die Verabredung blos auf die Person der Contrahenten eingeschränkt seyn sollen; oder wenn der Vertrag selbst von der Art ist, daß man dabei auf die

1) Glück a. a. O. §. 344.

2) a Pufendorf Tom. 2. obs. 52.

persönlichen Eigenschaften der Contrahenten, z. E. Fleiß, Kunst, Geschicklichkeit u. s. w. hauptsächlich Rücksicht genommen hat, z. B. bei Dienstverträgen, Societäten, Bevollmächtigungen; oder wenn endlich unter einer solchen Bedingung der Vertrag geschlossen ist, die der Erbe des Paciscenten durchaus nicht erfüllen kann, wenn er auch den Willen dazu hat. Gehen übrigens die Verträge der leztern Art gleich an und für sich nicht auf die Erben über, so können die leztern doch allerdings rechtlich angehalten werden, von den Handlungen ihres Erblassers Rede und Antwort zu geben und die daraus herfließenden Verbindlichkeiten zu vertreten*); auf der andern Seite aber auch eine Vergütung dessen verlangen, was ihr Erblasser geleistet hat.

§. 333.

Die wechselseitigen Willenserklärungen der Contrahenten müssen ferner aufrichtig und ernstlich erklärt seyn. Dafür spricht die allgemeine Rechtsvermuthung so lange, bis gezeigt ist, daß die Willenserklärung blos zum Schein, oder nur zum Scherz geschehen ist. Eine Uebereinkunft, welche die Partheien nicht im Ernst haben schließen wollen, ein Scheinvertrag, ist ungültig und ohne rechtliche Wirkung. Ist jedoch unter dem Scheinhandel ein anderes Rechtsgeschäft verborgen, so gilt dasselbe, wenn es nichts gesezwidriges und unerlaubtes enthält. Im leztern Falle gilt weder das simulirte, noch das wahre Geschäft, z. B. wenn eine, unter Ehe-

*) Glück a. a. O. §. 314.

gatten verbotene, Schenkung in einem, unter ihnen simulirten, Verkaufe versteckt ist. Hat aber Jemand einen Dritten, durch Simulation, oder ungebührlichen Scherz, zu Anstalten und Handlungen wissentlich verleitet, wodurch derselbe in Schaden gebracht ist, so muß er ihn schadlos halten.*)

§. 334.

Die verbindliche Kraft eines Vertrages kann auf mancherlei Art annoch verstärkt werden und zwar 1) durch ein schriftliches, oder zum Protocoll gegebenes Anerkenntniß eines, vorhin mündlich verabredeten und geschlossenen, Vertrages. Hierdurch wird der Einwand, welcher sich auf den Mangel eines schriftlichen Aufsatzes, oder einer freien und ernstlichen Einwilligung beziehet, zwar gehoben; aber ein an sich ungültiger Vertrag nicht rechtsbeständig; 2) durch Entsagung der Einwendungen wider den Vertrag. Aber eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Entsagung, oder der Verzicht solcher Einreden, welche den Vertrag vom Anfang an ungültig machen, z. B. des Betrugs, der listigen Ueberredung u. s. f., hat keine rechtliche Wirkung 1). Eben so wenig kann solchen Einwendungen entsagt werden, die sich auf ein bestimmtes Verbotsgesetz gründen, oder die einem Dritten zustattenkommen, wenn derselbe nicht vorher dazu eingewilligt hat; 3) durch eidliche Be-

*) Glück a. a. O. §. 302.

1) Gmelin von Aufsätzen über Verträge §. 19 ff. Bensen a. a. O. §. 551.

kräftigung solcher Rechtsgeschäfte, die nach Vorschrift der gemeinen Rechte und Civilgesetze entweder ungültig sind, oder doch wenigstens keine volle gerichtliche Wirkung haben 2); 4) durch gerichtliche Bestätigung 3). Nach gemeinen Rechten ist die obrigkeitliche Bestätigung der Verträge nicht nothwendig und nur dann erforderlich, wenn sie bedungen, oder durch Provincialgesetze, als Form des Rechtsgeschäfts, vorgeschrieben ist. Sie kann weder den Rechten eines Dritten etwas nehmen, noch einem ungültigen Vertrage Gültigkeit geben; aber sie begründet doch die Vermuthung, daß der bestätigte Vertrag gesezmäßig abgeschlossen sey; 5) durch Daraufgabe 4), worunter man Alles verstehet, was zum Zeichen eines völlig abgeschlossenen Vertrags gegeben wird. Man nennt

2) Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 119 ff.

3) Runde deutsches Privatrecht §. 188. Nach sehr vielen Particulargesetzen erfordern die wichtigern Contracte der Bauern jedesmal obrigkeitliche Bestätigung. von Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 4. S. 471 ff. Von den rechtlichen Folgen der unterlassenen obrigkeitlichen Bestätigung eines Vertrags, s. m. Glücks Zusätze zum ersten Bande seines Commentars über die Pandecten; Erlang. 1798, S. 28 ff.

4) Runde a. a. O. §. 187. Aber dieses Handgeld kann so wenig als eine Schuldigkeit gefordert werden, als das Schlüssel- und Heerdgeld, beim Verkauf von Gütern und Häusern, oder das Strick- und Halftergeld, bei dem Viehhandel. Nach altdeutscher Sitte wurde, zum Beweise der Richtigkeit eines geschlossenen Vertrages, unter dem Namen des Weinkaufs, entweder eine kleine Geldsumme gegeben, oder auf den gemachten Handel getrunken, und daher entstand der Unterschied zwischen dem trocknen und nassen Weinkaufe. Danz Handbuch §. 190.

diese Daraufgabe auch Toppgeld, Gottespfennig, Haftgeld, Arrha u. s. w. und, wenn sie von Bedeutung ist, wird sie im Zweifel als Angeld, oder was auf Abrechnung der übernommnen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, betrachtet. Auf die Uebergabe und Erlegung des Handgeldes kann nur die Erfüllung, aber nicht die Aufhebung des Vertrages gefordert werden; mithin kein Theil, durch Zurückgabe oder Aufopferung derselben, sich von der Erfüllung des Contracts einseitig losmachen; wenn solches nicht ausdrücklich verabredet, oder nach Provincialgesetzen, Statuten, oder rechtlichen Observanzen erlaubt ist. Im ersten Falle vertritt das Handgeld die Stelle des Reugeldes, einer Wandelpön, und im lezten Falle hat es die Natur einer Reubuße.

§. 335.

Die Rechte, welche die Paciscenten sich wechselseitig einräumen, können durch Beifügungen von Bedingungen, Zwecken, Beweggründen u. s. w. sowohl in Haupt- als in Nebenpunkten, nach ihrem Gutfinden bestimmt, erweitert, oder eingeschränkt werden; nur wird im Zweifel nicht vermuthet, daß ein Vertrag unter besondern Conditionen geschlossen sey.

§. 336.

Ein Vertrag ist bedingt, wenn das daraus herfließende Recht von einem Ereignisse, welches eintreten, oder nicht eintreten soll, abhängig gemacht wird. Ist die Bedingung aufschiebend, suspensiv, so muß der Be-

rechtigte die Wirklichkeit, oder Existenz, des Ereignisses abwarten, ehe er sein Recht ausüben kann; aber der Verpflichtete darf auch zum Nachtheil des Andern, solange es noch ungewiß ist, ob sie eintreten wird, nichts vornehmen. Gehet die Suspensivbedingung in Erfüllung, alsdann kann der Berechtigte, mit dem Eintritte des Ereignisses, auf die Erfüllung des Vertrages, wenn er noch nicht vollzogen ist, klagen; wenn sie aber nicht zur Wirklichkeit kommt, so bleibt derselbe ungültig und ohne Wirkung. Beide Theile dürfen nichts vornehmen, wodurch der Eintritt der Bedingung verhindert wird. Kommt die Condition, durch unerlaubte und vorsätzliche Mittel des einen Contrahenten, nicht zur Wirklichkeit; so ist sie in Ansehung seiner für erfüllt zu achten. Wird zur Erfüllung der Bedingung eine gewisse Zeit bestimmt, so muß sie der Verpflichtete beobachten; weil er sonst sein Recht aus dem Vertrage einbüßt. Ist die Bedingung, in der bestimmten Zeit, größtentheils erfüllt, so schadet ein geringer, dem Berechtigten unnachtheiliger, Verzug nichts.

Ist die Bedingung aufhebend, resolutiv, wenn nemlich durch den Eintritt derselben die Kraft und Wirkung des Vertrages wieder aufhören soll; so verliehrt der Berechtigte mit dem Augenblicke, wo eine solche Bedingung zur Existenz gelangt, sein aus dem Vertrage bisdahin gehabtes Recht; in der Zwischenzeit aber ist er Eigenthümer der Sache, und er bleibt es, wenn die Bedingung nicht eintritt. Existirt sie hingegen, so muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern, in der Zwischenzeit, gegeben, geleistet, oder aus der Sache genos-

sen ist, zurückgeben, oder vergüten. Die andern Wirkungen einer Resolutivbedingung, z. B. ob der Berechtigte Caution stellen soll u. s. w., hängen von den besondern Verabredungen der Partheien ab. *)

§. 337.

Bedingungen, deren Erfüllung keinen Nutzen gewährt — unnütze Bedingungen — müssen erfüllt werden, wenn keine Erlassung derselben bewirkt werden kann. Unerlaubte Bedingungen aber, welche nach den Gesetzen nicht stattfinden dürfen, entkräften jeden Vertrag. Wird etwas, unter der Erfüllung einer physisch unmöglichen Bedingung versprochen, so entstehet aus dem Vertrage gar keine Verbindlichkeit. Wird hingegen etwas unter der Bedingung zugesagt, daß etwas physisch unmögliches unterlassen werden soll, so ist das Versprechen für unbedingt zu achten. Aus moralisch unmöglichen Bedingungen erwächst keine Verbindlichkeit unter den Contrahenten. Sind übrigens mehrere erlaubte Bedingungen dem Vertrage alternativ beigefügt, so hat der damit belastete Contrahent, in der Regel, die Wahl, welche er erfüllen will.

§. 338.

Bei einer Zusage kann der Versprechende auch einen gewissen Endzweck beabsichtigen, welcher durch den Vertrag erreicht werden soll. Der ausgedruckte Zweck

*) Glück a. a. O. §. 337.

— modus — ist oftmals als eine Bedingung zu betrachten, auf welche die Verbindlichkeit des Vertrages beschränkt wird, und er nimmt häufig die Natur einer resolutiven (§. 336) Bedingung an. Ist der Endzweck mit keiner Condition vermischt und sowohl physisch als moralisch zu erreichen möglich, so muß er erfüllt werden, und nur in dem Falle hängt die Erfüllung desselben von der Willkühr des Promissars ab; wenn Niemand dabei interessirt ist, daß er erreicht und erfüllt wird. Ist hingegen das Beste und der Vortheil eines Dritten dabei beabsichtigt, so muß der modus erfüllt werden, und im Weigerungsfalle findet eine Klage auf die Aufhebung des ganzen Vertrages statt. Uebrigens kann, bei ~~folgender~~ fehlender besondern Verabredung, der Promissar die Vollziehung des Versprechens sogleich von dem Promittenten fordern, wenn er dem leztern, wegen Erfüllung des modi, seinerseits hinlängliche Sicherheit leistet.

Wird bei dem Vertrage ein Bewegungsgrund angeführt, so dient derselbe vorzüglich zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht. Ist die leztere aber klar, so entkräftet die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes den Vertrag nicht. Bei Verträgen, woraus wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, berechtigt ein Irrthum im Bewegungsgrunde, oder der Beschreibung, den Irrenden nicht, von seinem Versprechen abzugehen; wenn der andere Theil nicht etwa vorsäzlich den Irrthum veranlasst hat, um daraus Vortheil zu ziehen.

§. 339.

Ist die Zeit der Erfüllung eines Vertrages von den contrahirenden Theilen nicht bestimmt, so tritt richterliche Bestimmung ein, welche auf das Gutachten sachverständiger Personen gebauet werden muß, wenn zur Erfüllung des Vertrages eine besondere Kunst- Sach- oder Professionskenntniß gehört. Eben dieses hat alsdann statt, wenn die Erfüllung nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit versprochen ist 1). Wird die Zeit der Erfüllung ausdrücklich der Willkühr des Versprechenden, oder Verpflichteten überlassen, so findet die Anstellung einer Klage erst nach dessen Tode 2) statt; hat hingegen der Berechtigte die Erfüllung des Vertrages seiner Willkühr vorbehalten, so kann derselbe zu jeder Zeit auf die Erfüllung klagen und die Einrede der Verjährung darf ihm nicht entgegengesezt werden. Ist in dem Vertrage die Zeit des Anfangs der Erfüllung bestimmt, so ist der Zeitpunkt entweder gewiß, daß und wann er eintreten wird; oder ungewiß, ob und wann er kommen wird. Im ersten Falle existirt zwar sogleich die vollkommne Verbindlichkeit des Versprechenden; aber man kann doch nicht früher auf die Erfüllung klagen, als bis der Termin eintreten und der Tag desselben abgelaufen ist. Im lezten Falle ist die ungewisse Zeit als eine

1) Gmelin von Aufsätzen über Verträge §. 31.

2) Lauterbach Coll. th. pract. Lib. 46. tit. 3. §. 39. Indeß verliehrt der Vertrag seine Kraft, wenn nach der Natur des Gegenstandes derselbe, nach dem Ableben des Verpflichteten, nicht mehr erfüllt werden kann.

Bedingung anzusehen, wenn es nemlich ungewiß ist, ob der Zeitpunkt je eintreten wird; ist es hingegen nur ungewiß, wann der Zeitpunkt kommen, aber gewiß, daß er eintreten wird: so nimmt ein solcher Termin die Natur einer gewissen Zeit an, und wenn der Berechtigte diesen Zeitpunkt nicht selbst erlebt, überträgt er sein Recht auf seine Erben. Will endlich der Versprechende nur eine gewisse Zeitlang verpflichtet seyn, so hört seine Verbindlichkeit mit dem Ablaufe der Zeit, oder der Existenz des Ereignisses, worauf sie beschränkt ist, wiederum auf. 3)

Ist der Ort der Erfüllung des Vertrages nicht bestimmt; so muß bei onerösen Verträgen, wo gegenseitig etwas prästirt werden soll, die Erfüllung, oder Ablieferung an dem Orte geschehen, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat; bei wohlthätigen Verträgen hingegen, wo man nemlich auf den Andern etwas transferirt, ohne von ihm etwas dagegen zu erhalten, kann der Berechtigte nur da die Erfüllung fordern, wo der Verpflichtete sich aufhält; wenn die mangelnde Ortsbestimmung nicht aus der Natur des Geschäfts, oder der deutlich erhellenden Absicht der Paciscenten, bei entstandenem Streite, richterlich ergänzt werden kann. Sind mehrere Orte zur Erfüllung des Vertrages bestimmt, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, wo er seine Obliegenheit erfüllen will.

§. 340.

Alle Verträge müssen in der Regel nach ihrem gan-

3) Höpfner im Commentar §. 742.

zen Inhalte erfüllt werden und daher kann man nicht auf die Aufhebung, sondern regelmäßig nur auf die Erfüllung derselben klagen. Wer aber von dem Andern die Erfüllung des Vertrages fordert, muß zugleich darlegen, daß er selbst demselben ein Genüge geleistet habe; wenn er keinen besondern Grund nachzuweisen vermag, warum er dazu erst in der Folge verbunden sey. Ist Jemanden eine bestimmte Sache, ein Individuum, versprochen, so kann dem, der sie zu fordern hat, keine andere aufgedrungen werden; wenn aber aus mehrern bestimmten Sachen nur eine zugesagt ist, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben will. Wird endlich blos eine, nach ihrer allgemeinen Gattung, bezeichnete Sache, oder ein Genus, versprochen, alsdann muß wenigstens ein Gegenstand von mittlerer Art und Güte prästirt werden. Wer eine Handlung zu leisten hat, der wird zur Erfüllung derselben durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten.

§. 341.

Derjenige Contrahent, welcher sich bei der Erfüllung oder Abschließung eines Vertrages ein vorsätzliches oder grobes Versehen zu Schulden kommen läßt, muß dem andern Theile sein ganzes Interesse, d. i. nicht blos den wirklichen Schaden, sondern auch den, durch die Nichterfüllung des Contracts, entgangenen Gewinn vergüten und ersetzen, insofern der entgangene Vortheil gerecht und sicher gewesen ist; mithin der Anschlag desselben auf keinen Honigtopfsrechnungen und ungewissen Speculationen beruhet. Ist aber das begangene Versehen,

oder der eingetretene Verzug, in der Contractserfüllung, nur mäßig und geringe, so kann der Regel nach blos der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens gefordert werden; wenn dasselbe nicht etwa von einem Kunst- oder Sachverständigen begangen ist, welche das volle Interesse, auch bei dem geringsten Versehen, zu vergüten haben. Will sich der benachtheiligte Contrahent mit dem interesse morae zu 5 p.C. begnügen, so bedarf es keines weitern Beweises des Interesse; sonst aber muß er dasselbe, in Ermangelung anderer Beweismittel, mit dem Schätzungs- oder Erfüllungseide, nach Beschaffenheit der Umstände, bestärken. Uebrigens kann auch das zu vergütende Interesse, durch eine verabredete Conventionalstrafe, in Voraus bestimmt werden, welches oft rathsam ist.*)

§. 342.

Die Leistung der Gewähr, oder die Verpflichtung, dafür zu haften, daß der Theil, dem eine Sache, ein Recht gegeben oder versprochen ist, sich desselben nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages vollkommen bedienen kann, gehört ebenfalls mit zur Erfüllung eines Vertrags; wenn die Partheien dieser Verbindlichkeit nicht entsagt und sich dieselbe einander erlassen haben. Der Grund der Gewährleistung beruhet entweder in der Natur des Geschäftes selbst, oder in einem besondern Vertrage, oder in dem Betruge des Andern. Sie findet der Regel nach bei allen lästigen Verträgen, wegen Man-

*) Glück a. a. O. §. 340.

gels der bedungenen, oder nach der Natur des Geschäfts vorauszusetzenden, Eigenschaften; wegen der gültigen Ansprüche eines Dritten; wegen ungewöhnlicher Lasten; wegen eines Fehlers, wodurch der vertragsmäßige Gebrauch einer Sache, eines besondern Stücks, gänzlich verhindert wird u. s. f. statt. Dahingegen kann sie nicht gefordert werden, wenn die Sache, oder der Gegenstand des Vertrags durch einen bloßen Zufall, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, verlohren gehet; wenn der Empfänger selbst Schuld daran ist, daß er sich der Sache nicht bedienen kann; wenn die Fehler in die Augen fallend sind, und derselbe die Sache, ohne sie ausdrücklich zu rügen, dennoch übernimmt. In allen diesen Fällen kann der Empfänger weder von dem Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern. In den erstern aber kann der andere Theil unter Rückgabe dessen, was er selbst empfangen, oder übernommen, von dem Vertrage abgehen, und verlangen, daß ihm Schäden und Kosten vom Gegentheile ersezt werden. Lezteres befasst man mit dem Ausdrucke: die Gewähr leisten.

§. 343.

Wenn mehrere Personen zugleich einem etwas versprechen, oder wenn einer mehrern zugleich etwas verspricht, so ist, der Regel nach, im ersten Falle ein jeder nur für seinen Antheil aus dem Versprechen verbindlich und im lezten Falle kann jeder von dem versprochenen Gegenstande nur seinen Antheil — rata — fordern 1). Ist derselbe im Vertrage bestimmt, so hat es dabei sein

1) Schmidt diss. de praestatione ratae. Rostoch. 1741.

Bewenden; fehlt diese Bestimmung und besagt gleichwol der Vertrag, daß die mehrern Verpflichteten oder Berechtigten nicht gemeinschaftlich haften, oder egal participiren sollen; so muß der Antheil zum Beitrage oder Empfange, nach dem Zwecke der Theilnahme, welcher sich aus der Natur des Geschäfts, dem persönlichen Stande, Gewerbe u. s. w. der Contrahenten ergiebt, beurtheilt, sonst aber die Theilnahme der Berechtigten und Verpflichteten egal bestimmt und festgesezt werden. Zuweilen müssen jedoch mehrere für das versprochene Object in solidum, oder dergestalt haften, daß von einem jeden das Ganze gefordert werden kann, oder daß einer unter mehrern Berechtigten das Ganze fordern darf, und zwar auf die Art, daß im ersten Falle, wenn einer dasselbe geleistet hat, die übrigen frei werden, und im leztern Falle, wenn es Einer empfangen hat, die Andern nichts mehr prätendiren können. Diese Verbindlichkeit nennt man Correalobligation 2); sie ist Ausnahme von der Regel, wird im Zweifel nicht vermuthet und sie erfordert daher stets einen speciellen Grund. Dieser kann in dem Vertrage selbst liegen, wenn nemlich die mehrern Verpflichteten, einer für alle und alle für einen zu haften, versprechen, oder wenn der eine Verpflichtete sich anheischig macht, daß er allen für einen und einem für alle haften wolle 3);

2) Dresky de obligatione correali ejusque effectibus. Gott. 1777.

3) Hofacker princ. iur. civ. Tom. 3. §. 2030. Höpfner im Commentar §. 816 f.

ferner in der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze, wie es z. B. der Fall ist, wenn bei mehrern zugleich eine Sache deponirt wird 4): in Testamenten; in einem Verbrechen; in einem richterlichen Ausspruche und endlich in der Natur der Sache selbst, wenn das schuldige Object, es sey eine Sache oder ein factum, untheilbar ist; z. B. man leihet mehrern zugleich seine Pferde, seinen Reisewagen, so muß jeder in solidum, oder einzeln, für den Schaden haften. Uebrigens kann der Verpflichtete, welcher die Verbindlichkeit für das Ganze allein erfüllt hat, seinen Regreß an die übrigen Mitverpflichteten nehmen und sich an sie halten; die Befugnisse der Berechtigten untereinander aber sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche vom gemeinschaftlichen Eigenthume gelten.

§. 344.

Verträge können auf verschiedene Weise wieder aufgehoben werden. Jeder Betrug, oder die vorsäzlich-hinterlistige Erweckung, oder Unterhaltung einer unrichtigen Vorstellung, wodurch ein Contrahent den andern zur Errichtung eines Contracts zu bestimmen und zu verleiten sucht, berechtigt den Betrogenen, davon wieder zurückzugehen, wenn er nicht dabei bleiben und nur den Ersaz des, durch den Betrug zugefügten, Schadens fordern will. Das Daseyn eines Betruges aber muß erwiesen werden. Enthält derselbe den Grund des errichteten

4) Mehrere Fälle s. m. in Glücks Commentar §. 339.

Contracts und würde mithin der Vertrag, ohne den gespielten Betrug, gar nicht errichtet seyn, so ist der ganze Contract nichtig; weil die Willenserklärung des Betrogenen nicht frei und unbefangen war. Enthält hingegen der Betrug nur den Grund zu einer Modification, oder eines accidentellen Umstandes bei dem Vertrage in der Art, daß demungeachtet der Hintergangene contrahirt haben würde, z. B. es ist eine Sache, wegen einer besondern, aber betrüglich beigelegten, Eigenschaft höher bezahlt; alsdann ist zwar der Vertrag an sich nicht nichtig, aber der Hintergangene kann deßhalb volle Entschädigung verlangen. Furcht, Zwang und Drohung hindern ebenfalls die freie Entschließung, und wenn der Vertrag unter keiner eitlen und eingebildeten, sondern unter einer, dem Leben, der Gesundheit, Freiheit und Ehre wirklich gefährlichen Drohung, oder unabwendbarem und unrechtmäßigem Zwange 1), errichtet ist, so ist der ganze Contract ungültig und kraftlos. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Irrthume, wenn derselbe Umstände betrifft, die zum Wesentlichen des eingegangenen Contracts, oder zu dem Hauptgegenstande der Willenserklärung gehören. Ein Irrthum in blos zufälligen Dingen und Nebenumständen schadet aber der Gültigkeit des Vertrages nicht, und der ohne seine Schuld Irrende kann nur Entschädigung fordern, wenn der Gegner diesen Irrthum wissentlich und vorsäzlich, oder durch verpflichtendes

1) z. B. es wird Jemand durch physische Gewalt, durch Zufügung körperlicher Schmerzen, Entziehung der Nahrungs-Heilmittel u. s. w. zur Einwilligung genöthigt.

Versehen und Nachlässigkeit, veranlasst hat, wodurch ein Schaden entstanden ist. 2)

§. 345.

Ein Vertrag ist ferner als aufgehoben und unverbindlich zu betrachten, wenn es durch Zufall, oder unabwendbare Gewalt und Uebermacht unmöglich geworden ist, denselben zu erfüllen 1). Bloße Erschwerung hebt aber die Schuldigkeit der Erfüllung nicht auf. Im ersten Falle muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern gegeben oder geleistet ist, zurückgeben oder vergüten; weil kein Theil durch einen solchen Zufall mit dem Schaden des andern etwas gewinnen darf. Erwächst aus einem Unglücksfalle ein Schaden, so ist kein Theil schuldig, solchen dem andern zu ersetzen; wenn keiner der Contrahenten den Unglücksfall ausdrücklich zu tragen übernommen hat, oder sonst an dessen Herbeiführung Schuld gewesen ist. Wegen veränderter Umstände hingegen kann die Erfüllung des Vertrages, der Regel nach, nicht versagt werden; wenn die unvorhergesehene Veränderung keinen solchen Umstand betrifft, wodurch die Erreichung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Vertrages sich ergebenden, Endzwecks beider Theile unmöglich gemacht wird 2). In diesen Fällen verliehrt ein noch nicht erfüllter Vertrag seine Gültigkeit; aber der Theil, durch des-

2) Glück a. a. O. §. 293 — 300.

1) Glück a. a. O. §. 325 ff.

2) Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 90. Höpfner a. a. O. §. 1010.

sen Schuld, oder freie Handlung die Veränderung herbeigeführt ist, muß den andern völlig schadlos halten.

§. 346.

Endlich können die Verträge auch noch durch Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, wechselseitige Einwilligung, Erlaß, Vergleich und alle diejenigen allgemeinen Mittel ihre Erledigung und Aufhebung finden, wodurch überhaupt Verbindlichkeiten getilgt, oder geändert werden. *)

Zweites Kapitel.

Von Tractaten und Punctationen.

§. 347.

Vorschläge, Anerbietungen und Verhandlungen, die von einer Seite geschehen, um die Abschließung eines Vertrages einzuleiten, oder herbeizuführen, die aber von der andern Seite noch nicht genehmigt und angenommen sind,

*) Davon wird in den Compendien und Systemen des Civilrechts umständlich gehandelt. Claproth a. a. O. §. 50 ff.

wo mithin das, was verabredet, oder der Gegenstand eines Vertrages werden soll, der weitern Ueberlegung der Partheien annoch überlassen ist, werden im juristischen Sprachgebrauche mit dem Namen der Tractaten belegt. Dergleichen Unterhandlungen, wenn auch das Object derselben dem einen Theile in der Erwartung übergeben wäre, daß der Contract zum Stande kommen werde, sind völlig unverbindlich; weil es dabei an dem Haupterfordernisse eines jeden Vertrages, der wechselseitigen, übereinstimmenden Einwilligung, ermangelt. Von solchen Tractaten unterscheiden sich jedoch die vorbereitenden Verträge künftiger Contracte und die Punctationen.

§. 348.

Die präparatorischen Verträge, mit Jemanden einen Contract eingehen, z. B. ein Darlehn geben, einen Verkauf schließen zu wollen, wenn nur der Hauptpunkt des einzugehenden Contracts, mithin das Object des Handels und der Preis bestimmt genug ist und es blos noch an der nähern Bestimmung ausserwesentlicher Umstände mangelt, sind nach deutschen Rechten vollkommen verbindlich 1). Aus solchen Verträgen kann daher auf die Erfüllung des Versprechens und die völlige Berichtigung des Contracts und, wenn sie nicht zu erreichen stehet, auf Ersatz alles, durch diese Wortbrüchigkeit veranlassten Schadens geklagt werden. 2)

1) Leyser Spec. 39. Glück a. a. O. §. 292.

2) Claproth von Verträgen §. 5.

§. 349.

Punctationen sind Aufsätze, oder Urkunden, welche den ersten und vorläufigen Entwurf des künftig förmlich abzufassenden Contracts enthalten. Sind sie blos als eine vorläufige Nachricht, von einem erst noch abzuschließenden Rechtsgeschäfte, entworfen; fehlen in derselben wesentliche Bestimmungen des Geschäfts; oder haben sich die Partheien die Verabredung gewisser Bedingungen darin ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punctationen, wenn sie auch von beiden Theilen unterschrieben wären, doch nur als unverbindliche Tractaten anzusehen, die weder ein Recht, noch eine Klage begründen; weil in solchen Fällen die Contrahenten selbst noch nicht einig sind. Enthält hingegen die Punctation eine Aufzeichnung aller wesentlichen Punkte, worüber die Partheien einig geworden sind, und kann mithin die gegenseitige Einwilligung, in alle wesentlichen Bedingungen des Geschäfts, daraus ersehen werden; so ist, bei hinzugekommner Unterschrift beider Theile, die Punctation vollkommen verbindlich und keiner derselben kann einseitig davon zurückgehen; wenn nicht etwa ausdrücklich verabredet ist, daß kein Theil daran gebunden seyn solle, ehe der förmliche Contract nicht ins Reine gebracht und vollzogen sey. Wollte ein Theil, wenn es an der leztern Verabredung fehlt, die Unterschrift des förmlichen Contracts versagen, so kann er dazu gerichtlich angehalten, oder seine Unterschrift vom Richter ergänzt werden 1). Bei der

1) Klein Annalen B. 3. S. 179. von Trützschler a. a. O. Th. 1. Hauptabth. 1. Hauptst. 3. §. 68. Glück a. a. O. §. 292. Claproth a. a. O.

Verschiedenheit der Meinungen 2), welche die Rechtsgelehrten über die aus Punctationen entstehende Verbindlichkeit hegen, ist es indeß rathsam, in denselben ausdrücklich zu bemerken, ob sie nur als Tractaten angesehen, oder mit einem förmlichen Contracte von gleicher Verbindlichkeit seyn sollen.

Drittes Kapitel.

Von Gutsanschlägen und Gütertaxen.

§. 350.

Aufsätze, welche eine Beschreibung aller zu einem Landgute gehörigen Grundstücke, Gerechtigkeiten, Aufkünfte, Lasten u. s. w. enthalten, nennt man Gutsanschläge 1). Dergleichen Anschläge werden zu verschiedenen Zwecken verfertigt, von welchen sie auch besondere Benennungen

2) Runde deutsches Privatrecht §. 185. Danz a. a. O. §. 185.

1) von Schweder Nachricht von gerichtlicher und ausserge-richtlicher Anschlagung der Güter. Stettin 1752. von Bennigsen öconom. jurist. Abhandl. vom Anschlag der Güter. Leipz. 1771. Repertor. iur. priv. Artikel: Anschlag der Güter. Insonderheit Fredersdorf Anleitung zur Veranschlagung der Domänen- und Landgüter. Hannover 1798. 4.

erhalten, z. B. Kauf- Pacht- Bauanschläge u. s. f. Es giebt öffentliche und Privatgutsanschläge 2). Jene zerfallen in gerichtliche und andere öffentliche Anschläge, je nachdem sie entweder von einer Justizstelle, oder einer andern Landesbehörde, z. B. der Domainencammer, angeordnet und unter der Leitung eines Mitgliedes des Collegiums, oder eines eigens dazu ernannten Commissarius, verfertigt werden. Die von den Domainencammern formirten Anschläge gründen sich meistens auf gewisse, festgesezte Cammerprincipien; aber die Privatgutsanschläge werden nach der eigenen Willkühr der Privatpersonen und sonderlich in den Ländern, wo man den Güterhandel gleichsam als Gewerbe treibt, selten mit der erforderlichen Genauigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit verfasst. Unter den mancherlei Formen von Privatanschlägen, wonach verkauft, verpachtet, verpfändet werden soll u. s. w., ist es übrigens, in juristischer Hinsicht, nothwendig, die Gutsbeschreibungen, Nutzungs- oder Ertrags- und die Grundanschläge von einander zu unterscheiden.

§. 351.

Die Gutsbeschreibungen enthalten überhaupt eine Darstellung von der Lage, der Annehmlichkeit und Bequemlichkeit eines Gutes, welcher meistens ein Grund- und Ertragsanschlag angehängt ist. In dem Nu-

2) Von Gegenanschlägen, oder den Erinnerungen, welche von Kauf- oder Pachtlustigen, wider die Ansätze im Anschlage, aus öconomischen Gründen, gemacht werden können, s. m. von Bennigsen a. a. O. §. 77.

tzungsanschlage wird der Fruchtertrag — bei Wiesen nach Fuderzahl, bei Aeckern nach dem Körnerertrage 1), oder nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre, unter Absatz des darauf zu machenden Bestellungs- und Erndteaufwandes — berechnet. In dergleichen Privat-Gutsbeschreibungen und Ertragsanschläge pflegt alles hineinzukommen, was nur irgend eine Revenüe darbieten kann: Kraut und Rüben, Tauben und Hüner u. s. w. Dabei werden meistens noch alle Wirthschaftskosten auf das möglichst Niedrigste, in Bausch und Bogen, angesezt; die Einnahmen aber auf das Höchste angegeben, und gewöhnlich wird noch hinzugefügt, daß die Aecker und Wiesen bedeutender Verbesserungen fähig wären; die stehenden Einkünfte ansehnlich erhöhet werden könnten; Holz zum Verkauf vorhanden; zur Anlage einträglicher und ergiebiger Anstalten die bequemste Veranlassung sey u. s. w. Solche Beschreibungen und Gutsnutzungsanschläge haben den Zweck: entfernten Kauf- oder Pachtlustigen eine vorläufige Idee von der Beschaffenheit des feilstehenden Gutes beizubringen und ihre Aufmerksamkeit auf die reellen, oder angenehmen Eigenschaften desselben zu lenken. Sie verdienen daher im Allgemeinen kein volles Vertrauen 2),

1) Der Körnerertrag wird, nach der verschiedenen Güte des Bodens, zum 2. 4. 5. 6 — 10ten Korne, unter Abzug der Einsaat, hin und wieder berechnet.

2) Gewöhnlich formirt sie der Eigenthümer, oder er lässt sie durch Freunde oder Rathgeber machen, welche dabei ihren individuellen Einsichten, oder berühmten Schriftstellern folgen und wobei jeder seine Arbeit für die beste hält. Die, unter Aufsicht öffentlicher Behörden, formirten Anschläge machen der Regel nach allerdings eine Ausnahme, und man muß

und sie sind oft, sonderlich in den Ländern, wo durch öftere Wiederveräusserungen und Steigerungen ein wahres Agiotiren mit den Landgütern getrieben wird, der Köder oder die Leimruthe, wodurch sorglose Kauf- oder Pachtliebhaber angelockt, oder gar gefangen werden 3). Es erfordern also diese Ertragsanschläge um so mehr die genaueste und sorgfältigste Untersuchung und Prüfung, als sie der Verkäufer oder Verpächter, nach ihrem Zwecke und der Natur der Sache, zu garantiren nicht verbunden ist; wenn er sich dazu nicht besonders verpflichtet, oder dabei mit betrüglicher Absicht gehandelt hat. Der Ertrag und Nutzen eines Gutes und der damit verknüpften fruchttragenden Grundstücke insonderheit, hängt zum Theil von der Industrie, den Vermögensumständen, den öconomischen Kenntnissen und Einrichtungen des Besitzers; zum größten Theil aber von unabwendbaren Naturbegebenheiten, der Witterung und nebenher auch von glücklichen, oder unglücklichen Conjuncturen und politischen Begebenheiten ab. Die Ertragsberechnung bleibt daher stets

ihnen mehr Zuverlässigkeit und Genauigkeit zutrauen; da der Ertrag hierbei meistens nach einem billigen Durchschnittsfuße, oder andern öconomisch-richtigern Principien, berechnet wird. So lässt z. B. die Mecklenburgische Cammer den Ertrag nach Qu. Ruthen, von 55 — 100 und darüber, ansetzen und von solchem Raume, nach der Beschaffenheit des Bodens, der Aecker, Wiesen und Weiden, resp. von 1 Rthlr. 24 Schillinge bis zu 4 Rthlr. berechnen. Dieser Maasstab ist wenigstens gleichförmig, wenn er gleich die natürlichen Fehler und die Unzuverlässigkeit eines jeden Ertragsanschlages ebenfalls an sich tragen mag.

3) Daher sind fast alle Zeitungs- und Intelligenzblätter voll von dergleichen Ankündigungen.

ungewiß, und sie muß es, nach der Natur der Sache selbst, ewig bleiben, und eben deßhalb kann die Eviction des Körner- und Ertragsanschlages vom Käufer oder Pächter, der Regel nach, weder rechtlich gefordert werden, noch das Fundament einer gerichtlichen Entschädigungsklage seyn; wenn gleich der Nutzungsanschlag dem Käufer oder Pächter, vor wirklichem Abschlusse des Contracts, zur Instruction und Belehrung, mitgetheilt ist. 4)

§. 352.

Eine ganz verschiedene Natur und Beschaffenheit hat der Grundanschlag eines Gutes. Dieser enthält eine gehörige Notiz von der Eigenschaft des Gutes, eine Beschreibung der Gebäude, Inventarienstücke, der Gerechtigkeiten, der gemeinen und besondern Lasten, der Hufen, Schläge, der Aecker, Holzungen, Wiesen, Weiden, entweder nach dem Flächengehalte, der Ruthen- und Morgenzahl, nach Ausweisung der vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungsregister, oder, wie es bei den geometrisch nicht vermessenen Aeckern meistens der Fall ist, nach der Einsaat, oder dem Einfalle, sonderlich des Rockens; ferner ein Verzeichniß der stehenden Hebungen und fixen Gefälle, an: Zinslieferungen, Dienstgeldern, Miethzinsen, Holländer- Schäfer- Müller- Jagd- Fischerei- Krugpacht u. s. f. Eine solche Grundbeschrei-

4) von Trützschler a. a. O. Th. 2. S. 274. Bensen a. a. O. §. 560 f. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen B. 3. S. 247. M. s. auch unten §. 382.

bung, oder der Grundanschlag, muß wahr, zuverlässig und richtig seyn 1). Wird derselbe dem Kauf- oder Pachtlustigen vorher mitgetheilt und also nicht in Bausch und Bogen ausdrücklich gehandelt, so kann dieses keine andere Absicht haben, als den Käufer oder Pächter zu belehren und zu instruiren, ihm einen richtigen Begriff von dem Flächengehalte, den ständigen Einnahmen, Ausgaben u. s. w. beizubringen, um ihn in den Stand zu setzen, auch bei solchen Objecten, die man nicht sogleich prüfen, oder den Grund und Ungrund derselben entdecken kann, mit Zuverlässigkeit und Sicherheit den Handel abzuschließen. Der hergegebene Grundanschlag ist daher stets die Quelle des künftigen Kauf- oder Pachtcontracts, und er muß bei Streitigkeiten über Gewähr, Verletzung und Schadensersatz, zum Grunde der Entscheidung gelegt werden; wenn gleich desselben, in dem nachmals förmlich abgeschlossenen Kauf- oder Pachtcontracte, durchaus keine Erwähnung geschehen und darin keine namentliche Beziehung auf denselben gemacht seyn sollte. 2) [§. 382, N. 4]

Sind in dem Grundanschlage Pertinenzen, Gerechtsame, ständige Gefälle, Aecker und Wiesen, nach Einsaat oder Qu. Ruthen, oder sonstige Eigenschaften angegeben, die hernach falsch und wahrheitswidrig befunden werden, so kann der Käufer oder Pächter auf den Grund-

1) von Trützschler Th. 2. Hauptabth. 4. Hauptst. 6. §. 22 f. Bensen a. a. O. §. 578.

2) von Bennigsen a. a. O. §. 26. von Trützschler a. a. O. Westphal von Kauf- und Pachtcontracten §. 388. Claproth von Verträgen und Contr. Th. 2. §. 278.

anschlag den Beweis der Gewährsmängel bauen und, nach Befinden der Umstände (§. 344), auf Rescission des ganzen Handels, oder auf Entschädigung klagen 3). Hat aber der Verkäufer oder Verpächter, zur Verificirung des Grundanschlags, die Gutspapiere, Contracte, Recesse, Vergleiche, Vermessungs- Bonitirungs- und andere Register, dem Käufer und Pächter vorgelegt und sind sie von lezterm, ohne Vorbehalt, als richtig angenommen, so kann keine Indemnisation gefordert werden; weil ein jeder Käufer und Pächter die Mängel selbst tragen muß, die er aus eigener Nachlässigkeit zu entdecken verabsäumt hat und eine Entschädigungsforderung nur solche Punkte und Mängel in sich fasst, deren Unrichtigkeit man aus dem vorgelegten Anschlage und den Gutspapieren nicht ersehen kann und die mithin erst Besichtigung, Nachmessung, Augenschein, Einsaat, oder das Urtheil der Sachverständigen erfordern, ehe man bestimmen kann, ob dergleichen angegebene Objecte des Grundanschlags richtig, oder unrichtig sind. 4)

§. 353.

Eine Taxation, Schätzung, Abschätzung, enthält die Werthsbestimmung einer Sache. In vielen, zum Theil sehr bekannten, Fällen sind Taxationen erfor-

3) Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmaterien B. 2. Nro. 83.

4) Oben §. 342. Westphal a. a. O. §. 402 u. 405. Erhält der Pächter mehr, als der Grundanschlag besagt, so soll, nach Struben a. a. a. O. Th. 4. B. 52, der Pächter einen verhältnißmäßigen Pachtgelds-Nachschuß entrichten; aber das Gegentheil vertheidigt Schmidt a. a. O. Claproth a. a. O.

derlich, z. B. wegen eines Verkaufs, einer Verpachtung 1); behuf einer Auseinandersetzung verschiedener Erben, streitender Partheien, oder Genossen eines Eigenthums 2); wegen Ersetzung eines erlittenen Unglücksfalles, oder Schadens, z. E. der verhagelten Aussaat, der versandeten oder überschwemmten Aecker und Wiesen; zur Ausmittlung des Betrages einer mit der Sache absichtlich vorgenommnen, oder zufällig erfolgten Verbesserung, oder Verschlimmerung, wobei auch oftmals der künftige Gewinn und Verlust in Betrachtung kommt; zur Abschätzung oder Bonitirung bei Gemeinheitsaufhebungen 3); bei Remissionsfällen, Unterpfandsbestellungen, Subhastationen, Pfandverträgen, Wiederkaufscontracten 4) u. s. w. Sowohl Landgüter aller Art, als Häuser, Grundstücke, Gehölze, Bäume u. s. w., einzelne, für sich bestehende, Gerechtigkeiten und andere lebendige, oder leblose bewegliche Sachen, können das Object solcher Schätzungen seyn. 5).

1) von Trützschler a. a. O. Th. 2. S. 278. (Hinze) Pachtabnahmen und Uebergaben. Gotha 1780 8.

2) von Trützschler a. a. O. Th. 1. S. 519 und 543. Claproth Rechtswissenschaft der Verträge Th. 1. §. 132.

3) Jo. Fried. Meyer über die Gemeinheitstheilung. B. 3. Celle 1805.

4) von Trützschler a. a. O. Th. 1. S. 605 und 609. Th. 2. S. 129. 203 und 244.

5) Vorzüglich empfehlungswerth sind über diese Gegenstände Wiesingers allgemeine Grundsätze zur Bewirkung einer richtigen Taxation der Gegenstände aller Art. Zerbst 1797. 8.

§. 354.

Es giebt öffentliche und Privattaxationen. Jene werden entweder von einer mit der Justizverwaltung beschäftigten, oder von einer andern öffentlichen, Behörde angeordnet. Privatabschätzungen geschehen auf bloße Veranlassung der Privatpersonen und nach deren eigenem Gutfinden. Bei gerichtlichen Taxationen ist die größte Pünktlichkeit und Genauigkeit erforderlich. Ist, wie gewöhnlich, ein gerichtlicher, oder von einer andern Behörde ernannter Commissarius vorhanden, so hat derselbe die ganze Handlung der Taxation zu leiten. Der Natur und dem Zwecke des Abschätzungsgeschäftes gemäß, muß derselbe darauf achten, daß den Sachverständigen die zu taxirenden Objecte vollständig angewiesen oder vorgelegt werden; daß die Taxatoren die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt anwenden, um sich von der Beschaffenheit, Eigenschaft, den Vorzügen, Mängeln und Gebrechen des abzuschätzenden Gegenstandes, welche auf dessen Werthsbestimmung Einfluß haben, vollkommen zu unterrichten 1); er muß ferner, mit Zuziehung der Partheien 2), wegen der zu schätzenden Objecte die etwa nöthigen Instructionen für die Taxanten entwerfen und sich allenfalls von leztern die Thatsachen angeben lassen, worauf es hauptsächlich ankommt, und überhaupt dahin sehen, daß die etwa vorhan-

1) Der Commissarius muß es daher verhüten, daß sich die Taxatoren nicht berauschen; daß sie von den Partheien nicht zu irrigen Vorstellungen verleitet werden u. s. w. Claproth Proceß, §. 311.

2) Einseitig ertheilte nachtheilige Instructionen machen die Schätzung nichtig. Claproth a. a. O. §. 310.

denen Taxordnungen und angenommnen Principien von den Taxanten genau befolgt und keines der vorhandenen Hülfsmittel, die zur Ausmittlung einer wahren und richtigen Werthsbestimmung führen können, z. B. Zeugen, Rechnungen, Wirthschaftsrechnungen, Register und andere Urkunden, übersehen und vernachlässigt wird. Dagegen darf aber der Commissarius die Taxatoren in der gewissenhaften, auf ihrer Einsicht und Ueberzeugung beruhenden, Anwendung ihrer Kunst- oder Sachkenntniß durchaus nicht einschränken, oder ihnen darin etwas vorschreiben; die Taxatoren bei der Niederschreibung ihrer Angaben weder verwirren und in die Rede fallen, noch ihnen, aus einer vermeintlichen Selbstkenntniß der Sache, etwas suggeriren. Wenn aber bei der Schätzung ein ungewöhnlicher Umstand vorkommt, oder wenn die Angaben mehrer Schätzer eines Objects beträchtlich von einander abweichen; so ist der Commissarius allerdings befugt und schuldig, ihnen die Gründe davon abzufordern und sie zu registriren.

§. 355.

Zu Taxatoren müssen allezeit sachverständige Personen genommen werden, welche von den verschiedenen Gegenständen, die abgeschäzt werden sollen, durch Wissenschaften, Erfahrung, Kunst- oder Handwerk, die gehörigen Kenntnisse von dem Werthe und der Beschaffenheit der Sachen erlangt haben. Sie werden entweder von den Partheien in gleicher Anzahl vorgeschlagen, oder gemeinschaftlich erwählt, oder aber von dem Gerichte, dem Com-

missario, selbst ernannt; wenn die Partheien in Vorschlagung derselben säumig sind. Niemand kann gezwungen werden, eine Schätzung zu übernehmen; vielmehr stehet es ihm frei, den Antrag abzulehnen. Wird die Glaubwürdigkeit 1) derselben bestritten, oder der Mangel ihrer Sach- und Kunstkenntniß anscheinend gezeigt, so müssen sie verworfen und andere vorgeschlagen, oder ernannt werden*). In Ansehung ihrer Sachkenntniß und Tüchtigkeit haben sich die Schätzer durch eine bei der Behörde angestellte Prüfung, durch glaubwürdige Zeugnisse, oder notorisch davon abgelegte Proben zu legitimiren. Ist ihnen die Schätzung gewisser Gegenstände nicht als ein wirkliches Amt übertragen, so sind sie, wegen der bei der Taxation anzuwendenden Sorgfalt, Unpartheilichkeit, Treue und Zuverlässigkeit, jedesmal besonders zu vereidigen 2). Die Beeidigung, wenn sie nicht von den Partheien erlassen wird, geschiehet in deren Gegenwart; wenn sie aber in dem dazu angesezten Termine zurückbleiben, so kann die Vereidung dennoch gültig vom Commissario vorgenommen werden. Bei geringfügigen Gegenständen ist ein Taxator hinreichend. In wichtigern Fällen und bei einem zu taxirenden Inbegriffe mehrer un-

1) z. B. wegen Verwandschaft, vertrauter Freundschaft u. s. w. Claproth a. a. O. §. 303.

*) von Quistorp rechtl. Bemerkungen Th. 1. B. 109.

2) Der Beeidigung kann sich kein Knnst- oder Sachverständiger entziehen, wenn er die Schätzung annehmen, oder sein Gutachten abgeben will; weil man sich durch die Vereidung seines guten Willens, Accuratesse, Sorgfalt und Zuverlässigkeit anzuwenden, rechtlich versichern muß. Mevius Part. 6. dec. 160.

gleichartigen Sachen, wo insonderheit die Bestimmung des Werthes nicht auf festen und sichern Datis, sondern auf einem, nach dem Augenscheine, der Kunstkenntniß, oder einem besondern Kunstgefühle sich bestimmenden, Arbitrio beruhet, sind wenigstens zwei, am besten aber drei 3) Taxatoren erforderlich.

§. 356.

Der Zweck und die Absicht einer jeden Taxation gehet dahin, daß der wahre, zur Zeit der Schätzung, oder zu einem andern Zeitpunkte, vorhandene Werth einer Sache ausgemittelt werden soll. Die Taxatoren können sich daher unter einander und mit den Partheien unterreden, sich Bedenkzeit ausbitten, ihr Gutachten abändern und es auch schriftlich einliefern, oder, unter Entfernung der Partheien, zu Protocoll geben. Ist keine Taxordnung 1) über den zu schätzenden Gegenstand vorhanden, so muß, mit Zuziehung und Genehmigung der Partheien, festgesezt werden, ob der höchste, der laufende, oder Marktpreis, oder ein Mittelpreis angenommen und die Taxe auf eine gewisse Münzsorte gestellt werden soll 2) u. s. w. Sind mehrere Taxatoren zu einem Objecte vorhanden, alsdann werden sie, nach der Vereinbarung der Interessenten, angewiesen, sich entweder bei jedem Stücke zu einer gewissen

3) Wiesinger a. a. O. S. 37.

1) Wiesinger a. a. O. S. 29 ff.

2) Claproth a. a. O. §. 304. Wiesinger a. a. O. S. 13 ff.

Taxe zu vereinigen, oder man theilt die Taxanten in gewisse egale Klassen — Schürzen — durchs Loos, oder man lässt von jedem Schätzer besonders taxiren. Im ersten Falle wird die gemeinschaftlich angegebene Taxe zum Protocoll registrirt; im zweiten und dritten Falle hingegen werden die Angaben jeder Klasse, über jeden einzelnen Gegenstand, in besondern Columnen angemerkt; dann mit der Anzahl aller Klassen dividirt und der herausgezogene Quotient in die lezte Columne geworfen und, als der ausgemittelte wahre Werth, pro basi angenommen 3). Ueber den ganzen Act der Abschätzung wird ein vollständiges Protocoll gehalten und solches den Partheien mitgetheilt. 4)

§. 357.

Beruhet die Schätzung oder die gehörige Beurtheilung eines Gegenstandes vorzüglich auf Regeln einer besondern Wissenschaft 1) oder Kunst, so können blos die Kunstverständigen zugezogen, ernannt, oder vorgeschlagen werden, welche sich als solche zu legitimiren

3) Ein Muster darüber s. m. bei Claproth a. a. O. §. 312.

4) Claproth a. a. O. §. 310 ff. Sehr zweckmäßige Vorschriften, über das Verfahren bei Aufnehmung gerichtlicher Taxen, enthält die Preuss. allgem. Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 6.

1) z. B. Rechenkunde, Arzeneikunde u. s. w. Von der Zuziehung der Rechnungsverständigen s. Rebmann von den gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten; Erlang. 1789, 4. Hptth. 2. §. 93 f. Der Arzeneikundiger, Metzger System der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft 2te Aufl. Königsberg 1798, §. 22 ff.

im Stande, oder dafür allgemein anerkannt sind. Gegenstände, welche nur nach den Regeln der Kunst beurtheilt werden können, gehören nicht zur eigenen richterlichen Beurtheilung 2). Dieser Satz bestätigt sich gleich, wenn die Kunstverständigen einerlei Meinung sind. Mag diese dem Richter auch noch so paradox scheinen, so muß er sie doch im Urtheile befolgen. Die Disharmonie der Kunstverständigen kann daher den Richter nicht berechtigen, der Meinung in seinem Ausspruche zu folgen, welche ihm die richtigere zu seyn scheint; vielmehr muß er den Streit in Kunstsachen, nach der Stimmenmehrheit der Kunstverständigen entscheiden 3). Erfordert hingegen die Beurtheilung des Gegenstandes keine eigentliche Kunst- oder professionsmäßige-Kenntniß, so wird dem Richter in der Praxis gestattet, bei der Collision mehrerer Gutachten demjenigen, ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen, den Vorzug zu geben, welches auf die richtigsten und stärksten Gründe gebauet ist. 4)

Eine durch Sachverständige geschehene Schätzung kann auf Verlangen einer Parthei, welche den ihr dadurch

2) Der berühmte englische Richter, Lord Kenyon, gestand daher seine Unwissenheit und Unentschiedenheit in einem Rechtsstreite, zwischen Mahlern und Kupferstechern, ganz unverhohlen. Engl. Miscellen B. 6. St. 2. S. 146.

3) Gönner jurist. Abhandl. Th. 2. Nro. 22. Desselb. Handbuch des Processes B. 2. S. 452. Den Vorzug der Stimmenmehrheit begünstigt L. 1. pr. D. de inspic. Ventr., womit L. 21. §. 3. D. de testib. welche nur von gewöhnlichen Zeugen und nicht von Kunstverständigen redet, leicht zu vereinigen ist.

4) a Pufendorf Tom. 2. obs. 105. Cramer wezlar. Nebenst. Th. 6. S. 36. Claproth Proceß. §. 316.

zugefügten Nachtheil anscheinend macht, auf Kosten des bittenden Theils, wiederholt 5) und die Wiederholung derselben muß verfügt werden, wenn die erste Schätzung, oder das Gutachten, offenbar auf Unkunde gebauet; auf Bestechung gegründet; unvollkommen abgefaßt, mithin zur Leitung des richterlichen Urtheils untauglich; oder in andern Stücken, bei dem Schätzungsverfahren, illegal zu Werke gegangen ist.

Viertes Kapitel.

Von dem Kaufe und Verkaufe der Landgüter u. s. w.

§. 358.

Der Kauf ist ein Consensualcontract, vermöge dessen Jemand einem Andern irgend eine körperliche, oder unkörperliche 1), gegenwärtige oder zukünftige Sache, gegen einen bestimmten oder bestimmbaren Preis, zu überlassen verspricht 2). Kaufen und verkaufen kann in der Re-

5) Struben rechtl. Bedenken Th. 1. B. 51. Das Gegentheil vertheidigt von Ende in den jurist. Abhandl. Th. 1. Nro. 2.

1) z. B. Jagd- Fischerei- und andere Gerechtigkeiten.

2) Thibaut System des Pandectenrechts §. 853 ff.

gel Jedermann, der überhaupt fähig ist, Verträge zu schließen (§. 327), über das Eigenthum der Sache zu verfügen und dieselbe zu erwerben und zu besitzen. Für beide Theile ist es sehr wichtig, die wechselseitige Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages vor dessen Abschluß zu untersuchen und zu erforschen; mithin die nothwendigen Vorsichten dabei nicht zu vernachlässigen. 3)

§. 359.

Der Käufer hat insonderheit darauf zu achten, daß der Verkäufer 1) der wahre Eigenthümer der zu verkaufenden Sache ist, und 2) daß demselben die Befugniß zusteht, darüber einseitig, und ohne die Einwilligung eines Dritten, zu disponiren. Ist der erste Punkt zweifelhaft, so kann der Käufer bei beweglichen Sachen, durch Bürgen, Innebehaltung des Kaufschillings oder andere Sicherheitsleistungen; bei unbeweglichen Sachen aber durch Production der Kaufbriefe, Testamente, Theilungsrecesse, Lehnsconsense und durch eine Edictalcitation aller, welche dem vorhabenden Kaufe zu widersprechen, befugt zu seyn glauben, sich zu decken und zu sichern suchen. Ist, in Hinsicht des zweiten Punkts, die Einwilligung eines Dritten zur Rechtsgültigkeit der käuflichen Ueberlassung nothwendig, so treten, nach Verschiedenheit der Fälle, auch besondere Vorsichtsregeln ein.

1) Beim Verkauf eines Grundstücks, welches die Frau dem Manne mit in die Ehe gebracht hat — Dotal-

3) von Trützschler a. a. O. Th. 2. Hauptst. 6. Weber öconomischer Samml., St. 7. Nro. 2.

gut — und dem leztern in den Ehepacten weder käuflich angeschlagen, noch ihm die Befugniß beigelegt ist, dasselbe zu veräussern 1), muß die Ehefrau 2), nebst dem Ehemanne, ihre Einwilligung zur Alienation ertheilen, und es ist rathsam, dem competenten Richter den Verkauf mit dem Antrage anzuzeigen, die Nüzlichkeit des Verkaufs zu untersuchen, zu protocolliren und die richterliche Confirmation darüber zu ertheilen. Auch die eidliche Versicherung der Ehefrau, den Kauf halten zu wollen, ist für den Käufer vortheilhaft.

2) Bei der Veräusserung unbeweglicher Güter eines Unmündigen, oder Mündigerklärten 3), hat nicht blos der bestellte Vormund seine Einwilligung zu ertheilen, sondern es muß auch eine richterliche Untersuchung über die Nothwendigkeit der Alienation 4) angestellt und das decretum de alienando zuvor ausgebracht, oder dessen Beibringung vorbehalten werden. Ist der Unmündige bereits über 24 Jahr, so ist es rathsam, dessen Einwilligung

1) Behauptet der Ehemann das eine, oder das andere, so muß der Käufer auf die Production der Ehestiftung, oder andere Documente, mithin auf die Legitimation zur Sache, dringen.

2) Nach dem Sachsenrechte bedarf die Ehefrau dazu eines besondern Vormundes.

3) Die erlangte venia aetatis gestattet keine rechtsbeständige Veräusserung eines unbeweglichen Grundstücks. Tit. C. de his, qui veniam aetatis.

4) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 45.

und die eidliche Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens, mit zu erfordern.

§. 360.

3) Bei dem Verkaufe, welchen eine Universitas, eine Gemeinde vornimmt, muß man für die Einwilligung aller Gemeindeglieder, oder, wo es zulässig ist, wenigstens zwei Drittheile derselben (§. 26. 97. 102) und weiter dafür sorgen, daß die Gründe zur Veräusserung obrigkeitlich untersucht werden und der Richter sodann die gerichtliche Einwilligung ertheilt. Stehen die Verkäufer in einer ordentlichen Societät, so ist zum Verkaufe die Einwilligung aller ohne Ausnahme erforderlich, wenn der Societätsvertrag nicht etwa einzelne Theilnehmer derselben zur Veräusserung berechtigt. Befinden sich hingegen die mehrern Theilnehmer in einer bloßen Communion oder Gemeinschaft, alsdann kann jeder seinen Antheil veräussern; wenn den übrigen Mitbesitzern nicht etwa ein Näherrecht gebühret, oder ein vorheriger Vertrag den einseitigen Verkauf hindert.

4) Bei Veräusserungen solcher Güter, deren Eigenthum Kirchen, milden Stiftungen u. s. w. zustehet, muß eine obrigkeitliche Untersuchung, wie bei Alienationen der Pupillengrundstücke, voraufgehen und die Confirmation der Behörde nachgesucht werden, unter deren specieller Aufsicht dergleichen Güter stehen.

5) Bei dem Verkaufe von Lehns- oder Fideicommißgütern, Grundstücken und Gerechtigkeiten muß die Einwilligung des Lehnsherrn, der Mitbelehnten und aller lebenden Fideicommißerben und Stammsvettern zuvor ausgebracht, oder deren Beibringung reservirt werden; weil der Käufer sonst Gefahr läuft, daß das Gut vindicirt wird *). Rathsam ist es, daß die Mitbelehnten und Agnaten den Contract nicht blos unterschreiben, sondern mit der Unterschrift entweder ihre ausdrückliche Einwilligung verbinden, oder sie in einem besondern Consensscheine ertheilen.

6) Bei der Alienation eines Erbenzinsgutes, oder solcher Güter, Grundstücke und Pertinenzen, die in gutsherrlicher Abhängigkeit stehen, muß der Käufer auf die Beibringung der eigenen Einwilligung des Obereigenthums- oder Gutsherrn dringen, oder den Kauf nur unter dieser Voraussetzung abschließen und überhaupt dahin sehen, daß er sich, wegen eines Anderen daran zustehenden Näherrechts, keinen Weitläuftigkeiten aussezt.

§. 361.

Der Verkäufer muß darauf achten, daß der Käufer überhaupt nicht nur zur Eingehung rechtlicher

*) Oben §. 75. Nach der besondern Landesverfassung, oder wenn das Lehn, seiner Eigenschaft nach, veräusserlich ist, können hierbei Ausnahmen stattfinden, wie z. B. im Mecklenburgischen, wo die Lehen mit Schulden be-

Verbindlichkeiten, sondern auch insonderheit zum Erwerb und Besitz des Kaufgegenstandes fähig ist. Die Gesetze haben bei gewissen Personen die Freiheit, zu kaufen, eingeschränkt 1). Dahin gehören die Aerzte, welche von ihren Patienten, in Beziehung auf deren Rettung, nicht rechtsgültig kaufen können; die Minderjährigen, welche nur mit Vorwissen und Genehmigung ihres Vormundes kaufen dürfen; die Vormünder, welche von ihren Pflegbefohlnen weder Güter und Gerechtigkeiten, noch Schuldforderungen erwerben können; wenn es nicht etwa in öffentlicher Versteigerung, oder unter besonderer Mitwirkung des Richters geschiehet. Nach verschiedenen Landesgesetzen dürfen Personen anderer Religion; Beamten in ihrem Amtsbezirke, keine unbeweglichen Grundstücke, oder Landgüter adquiriren; Juden keine Immobilien ankaufen; Rittergüter nicht an auswärtige Personen von hohem Range, Ansehn und Einfluß, oder an todte Hände, z. B. Kirchen, Stifter, Corporationen, Collegien, Communen 2); oder an Geistliche, Bürger, Bauern und überhaupt Personen bürgerlichen Standes; ingleichen Bauergüter nicht an Edelleute oder Bürger verkauft werden. Verschiedene Provincialgesetze erklären auch alle Kaufcontracte für ungültig, die abgeschlossen sind, um der Recrutenausnahme zu entgehen.

schweret werden dürfen, wird der Consens nicht versagt. von Ferber von landwirthschaftl. Contracten §. 5. 12.

1) von Trützschler a. a. O. §. 13.

2) von Ferber a. a. O. §. 5.

§. 362.

Alle Sachen, die dem freien Verkehre — Comercium — nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufshandlung seyn 1). Daher hat der Käufer wohl zu erforschen, ob das Object des Verkaufs einen freien Verkehr überhaupt, oder beschränkt, zulässt*); ob dasselbe mit der dotal- Lehn- Fideicommiß- oder gutsherrlichen Qualität behaftet ist; ob Cautionen, Hypotheken und Realdienstbarkeiten darauf ruhen; ob der Verkäufer in dem Pachtcontracte sich nicht etwa der Veräusserungsbefugniß, während der Pachtjahre, begeben hat; ob einem Dritten ein Nießbrauchsrecht an der zu verkaufenden Sache zustehet; ob ein Dritter ein Vorkaufsrecht, oder wol gar ein Näherrecht an der Sache hat? Weil er entweder ein naher Verwandter des Verkäufers ist — Erblosung —; oder er und der Verkäufer Mitglieder derselben Gemeinheit sind — Condominialretract —; oder er ein Einheimischer, der Käufer aber ein Auswärtiger ist — Marklosung —; oder das verkaufte Grundstück an das seinige grenzt — Nachbarrecht —; oder dasselbe mit dem seinigen einst ein einziges, nachher zertheiltes Grundstück ausgemacht hat — Gespilde- oder Spaltungsrecht — 2) u. s. w. In den leztern Fällen muß sich ein

1) Claproth Rechtswissenschaft der Verträge und Contracte Th. 2. §. 278. Insonderheit ist der Verkauf der Früchte auf dem Halme, ehe sie zur Erndte reif geworden sind, in den Reichs- und vielen Provincialgesetzen verboten. Runde a. a. O. §. 191. Fischer Cameralrecht B. 2. §. 1018.

*) Vergl. oben §. 126, Note *)

2) Runde a. a. O. §. 194 ff. Danz a. a. O. §. 194 ff.

Käufer durch das Angebot an die Retractsberechtigten, durch Edictalcitation, oder durch besondere Cautions- und Gewährleistung des Verkäufers zu sichern bemühet seyn.

§. 363.

Der Gegenstand der Kaufshandlung muß so genau bestimmt, oder bezeichnet werden, daß darüber kein Streit oder gegründeter Zweifel entstehen kann. Soll in Bausch und Bogen gehandelt werden, so ist es rathsam, dies ausdrücklich zu bemerken. Individuen müssen nach der Farbe, Beschaffenheit, dem Geschlechte, oder sonstigen Distictionszeichen; andere Sachen hingegen, die nach Zahl, Maaß, Gewicht u. s. w. verkauft werden sollen, nach ihrer Qualität und Quantität, genau bestimmt und angegeben werden 1). Bei unbeweglichen Sachen ist nicht blos die Bemerkung ihrer Lage, nach der Flur, Gegend, Gasse und den Nachbarn, hinlänglich; sondern ganz vorzüglich eine durchaus bestimmte Angabe der Zubehörungsstücke 2) und Acces-

1) Bei Sachen und Waaren, die nach dem Geschmacke oder einer besonderen Güte verkauft, oder von einer Masse abgemessen, abgewogen, abgezählt werden sollen, ist es rathsam, eine Probe, von beiden Contrahenten versiegelt, aufzubewahren, damit Sachverständige bei entstandenem Streite entscheiden können, ob die Waare oder Sache probemäßig geliefert ist.

2) Oben §. 158 ff. Die Rechtsregeln, wonach es bestimmt werden soll, ob eine Sache ein Pertinenzstück der andern sey, oder nicht? sind zum Theil in der Anwendung sehr schwierig und es bleibt daher überaus rathsam, möglichst genau festzusetzen, was als Zubehörde angesehen werden und worauf sich mithin der Kauf erstrecken soll. Die gewöhnliche

sionen 3) in dem Kaufanschlage oder Kaufbriefe nothwendig (§. 350 ff).

§. 364.

Die Bestimmung des Preises oder Kaufschillings muß möglichst genau seyn. Ist er baar bedungen, so sind die Münzsorten, das Gewicht des Goldes, die Zahlungszeiten oder Termine, und ob solche verzinslich seyn sollen, oder nicht? mit Genauigkeit zu bestimmen. Wird der Kaufschilling nicht ganz in baarem Gelde bezahlt, so übernimmt der Käufer entweder Schulden und gewisse Prästationen, oder er cedirt und assignirt eigene Activforderungen, statt der Zahlung, dem Verkäufer. Im ersten Falle muß die zu zahlende Summe, die Zahlungszeit und die Person, oder Kasse, wohin gezahlt werden soll, bestimmt ausgedrückt und zugleich dafür gesorgt werden, daß die Gläubiger des Verkäufers sich entweder die geschehene Ueberweisung gefallen, mithin den Verkäufer aus aller Verbindlichkeit lassen, oder daß der Käufer, innerhalb einer gewissen Frist, durch Einlieferung der eingelöseten Originalobligationen und Quitungen zeigt, daß er den Verkäufer völlig liberirt habe. Im leztern Falle

Clausel: nebst allen Zubehörungen u. s. w. ist zu unbestimmt und allgemein. Von den verschiedenen Arten der Pertinenzstücke s. m. Claproth a. a. O. Th. 2. §. 279. Wittich System des Civilrechts B. 1. §. 129. Preuss. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 78 ff.

3) Vorzüglich ist in Absicht der ständigen Gefälle und öffentlichen, oder anderer an gewisse Zeiten gebundenen, Abgaben genau zu bestimmen, ob und in wie weit sie dem Käufer oder Verkäufer zur Last fallen, oder zu Gute kommen sollen.

ist es rathsam, daß der Schuldner, ohne Novation, die Cession agnoscirt und der Verkäufer sich die Gewährleistung, für die Exigibilität der Schuld, vom Käufer besonders versprechen lässt.

Von der eigentlichen Kaufsumme ist das sogenannte Schlüssel- und Heerdgeld, oder, wie es hin und wieder genannt wird, Weinkaufsgeld verschieden, welches niemals als eine Schuldigkeit gefordert werden kann, wenn es von dem Käufer nicht besonders versprochen ist.*)

§. 365.

Aus einem rechtsgültigen Kaufe entstehen für den Verkäufer folgende Verbindlichkeiten: er muß dem Käufer, wenn dieser zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bereit ist, das versprochene Object zur bestimmten Zeit, oder wann derselbe darauf dringt, tradiren; alle Zubehörungen, Accessionen, Urkunden, Beschreibungen, Register u. s. w. getreulich ausliefern und ferner die Gewähr leisten, daß der Käufer den Gegenstand des Kaufhandels besitzen, gebrauchen und behalten kann und übrigens auch dafür einstehen, daß an der Kaufsumme nichts mangelt und nicht mehr Lasten, Hypotheken u. s. f. darauf ruhen, als bei der Schließung des Handels angegeben sind. Dagegen ist der Käufer verbunden, den bedungenen Kaufpreis in den verabredeten Münzsorten und zur bestimmten Zeit zu bezahlen; ingleichen alle nothwendigen und

*) Runde a. a. O. §. 190.

nüzlichen Kosten, die der Verkäufer, nach Abschluß des Verkaufs, aufwenden mußte und deren Uebernahme er nicht versprochen hat, zu erstatten. Gleich nach erfolgtem wirklichen Abschlusse des Kaufhandels gehet zwar die Gefahr der verkauften Sache, aber doch das Eigenthum derselben nicht früher auf den Käufer über, bis der versprochene Kaufpreis erlegt ist; es müsste denn auf Credit gehandelt und die Sache auf Credit überlassen seyn. Nur bei Sachen, die von einer Masse abgezählt, abgeschnitten, abgemessen oder abgewogen werden sollen, gehet die Gefahr, wenn sie durch Zufall zu Grunde geht, vor der Zuzählung, Zumessung und Zuwiegung nicht auf den Käufer über, wenn derselbe dabei nicht widerrechtlich gezögert hat.*)

§. 366.

Von einem verbindlich geschlossenen Kaufhandel kann kein Contrahent einseitig zurückgehen; vielmehr muß einer den andern auf die Erfüllung seiner übernommnen Verbindlichkeiten belangen (§. 340). Einige nähere Bestimmungen oder Klauseln, welche bei Kaufverträgen vorzukommen pflegen und die entweder für den Verkäufer, oder den Käufer, oder aber für beide zugleich rathsam und nüzlich sind, verdienen hier noch eine allgemeine Erwähnung.*)

*) Claproth a. a. O. §. 282.

*) Das Specielle hierüber gehört in die Theorie des gemeinen Privatrechts. von Trützschler a. a. O. §. 29 ff. Claproth a. a O. §. 284 ff.

§. 367.

Zum Vortheil des Verkäufers gereicht der Vorbehalt des Eigenthums, bis das stipulirte Kaufgeld mit allen etwa fällig gewordenen Zinsen völlig bezahlt ist. Wird der Kaufpreis nicht gleich baar erlegt, sondern deßhalb gestundet, oder Credit gegeben, so kann sich der Verkäufer durch diesen Vorbehalt meistens gegen allen erheblichen Schaden sichern, wenn es mit dem Vermögen des Käufers zum Concurse kommt. Man pflegt auch, um auf eine kürzere Weise zu seinem Rechte zu gelangen und sogleich wieder in den Besitz zu kommen, mit diesem Vorbehalte das constitutum possessorium zu verbinden. Sehr vortheilhaft ist es für den Verkäufer, wenn mit jener Klausel auch der Vorbehalt einer Hypothek in dem gesammten Vermögen des Käufers, bis zur gänzlichen Tilgung der Kaufsumme, verknüpft wird. Dadurch erhalten die rückständigen Kaufgelder die Natur einer Realforderung. Daß der Verkäufer, bei Lehngütern, die lehnsherrliche Einwilligung und, bei Allodialgütern, die gerichtliche Confirmation und Ingrossation in das Hypothekenbuch hierbei nachzusuchen hat, verstehet sich von selbst.

§. 368.

Ausser andern Nebenverträgen, z. E. der Bürgschaftsbestellung, ist besonders noch der commissorische Vertrag, zur Sicherheit im richtigen Abtrage der Kaufgelder, bei diesen Contracten üblich. Vermittelst desselben werden der Käufer und Verkäufer dahin einig, daß,

wenn die Bezahlung der Kaufgelder nicht binnen einer bestimmten Zeit erfolgt, der Verkäufer das Recht haben solle, von dem geschlossenen Verkaufe wieder abzugehen, und die verkaufte Sache zurückzufordern. Auch pflegt bei einem Kaufcontracte wol ausbedungen zu werden, daß, wenn der Verkäufer binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, alsdann der Kauf für nicht geschlossen geachtet und dem Verkäufer gestattet seyn solle, die Sache zurückzunehmen und demjenigen das Eigenthum zu überlassen, der bessere Conditionen offerirt hat. In beiden Fällen ist es denn durchaus der Vorsicht gemäß, die Meinung der Contrahenten so bestimmt als möglich auszudrücken, besonders in Absicht der Punkte, wer von beiden Theilen während der Zeit den zufälligen Schaden tragen, wer die Nutzungen erheben soll; ob solche zu berechnen, oder zu vergleichen; ob der erste Käufer, wenn er die bessern Bedingungen erfüllen will, den Vorzug haben soll? u. s. w.

§. 369.

Der Vorbehalt des Vorkaufsrechtes kann dem Verkäufer in künftigen Veräusserungsfällen den Vortheil gewähren, daß ihm die Sache erst wieder angeboten werden muß, ehe sie an einen Dritten verkauft werden darf. Zwar entstehet aus dieser Bedingung kein wahrer, gegen den dritten Besitzer wirkender, Retract, kein Realrecht; aber doch die Verbindlichkeit, daß der Käufer im Wiederveräusserungsfalle die Sache dem Verkäufer anbieten und, wenn er es unterläßt, denselben entschädigen muß. Bei dem Reukaufe behalten sich entweder der Käufer, oder

Verkäufer, oder auch wol beide zugleich, das Recht bevor, innerhalb eines gewissen Zeitraums nach Belieben von dem abgeschlossenen Handel wieder abgehen zu können. Dabei wird gewöhnlich eine gewisse Summe, die der Abgehende dem Andern zahlen soll und auch zugleich stipulirt, wie es mit der Berechnung der Früchte, Zinsen von dem Kaufgelde u. s. w. gehalten werden soll; wenn die Aufhebung des Contracts nach der Uebergabe und geleisteten Zahlung etwa erfolgt.

§. 370.

Wenn die Gegenstände, welche der Verkäufer zu gewähren hat (§. 342), genau bestimmt und beschrieben sind, oder wenn es die Partheien auf die Grundsätze des gemeinen Rechts wollen ankommen lassen, falls die Sache von einem Dritten vindicirt wird, oder der Käufer an dem Werthe derselben verliehrt; so braucht der Gewähr gar nicht gedacht, oder sie doch nur mit dem allgemeinen Ausdrucke: landübliche Gewähr, versprochen zu werden. Wollen aber die Contrahenten hierbei besondere Bedingungen machen, z. B. daß der Verkäufer von seiner Verbindlichkeit zur Gewährsleistung ganz, oder zum Theil befreiet seyn soll — was jedoch für den Käufer immer bedenklich bleibt und den betrüglich handelnden Verkäufer niemals schüzt —; oder wie es auf den eintretenden Evictionsfall in Ansehung der Aufforderung zur Vertheidigung — Litisdenunciation —, wegen der Kosten; Erstattung des Kaufgeldes; der Entschädigung u. s. w. gehalten werden soll, wenn gewisse Eigenschaften und Gerechtsame der Sache, z. B. Canzleisässigkeit ꝛc. verlohren gehen, oder der

Verkäufer für gewisse Fehler und Mängel einzustehen versprochen hat, wofür er der Regel nach nicht zu haften braucht u. s. f. so sind die Contrahenten dazu vollkommen befugt; nur ist es rathsam, alle solche Punkte mit der möglichsten Deutlichkeit und Bestimmtheit zu fassen. Uebrigens ist es bei dem Verkaufe eines Landgutes nüzlich, genau zu bestimmen, wie es mit der Aushaltung der etwa noch übrigen Pachtjahre, Beibehaltung der Officianten, den Pensionen u. s. w. gehalten werden soll; und endlich rathsam, daß beide Theile sich des Gebrauchs des Rechtsmittels, wegen Verletzung über die Hälfte, gegen einander begeben, was in so fern gültig geschehen kann, als kein Betrug dabei zum Grunde liegt.

§. 371.

Endlich ist hier noch des Wiederkaufs und antichretischen Pfandschafts- oder Pfandnutzungscontracts zu gedenken.

Der Wiederkaufsvertrag bestehet darin, daß der Käufer sich verbindlich macht, die gekaufte Sache innerhalb einer gewissen Zeit dem Verkäufer oder dessen Erben wieder zu verkaufen. Bei den vielen streitigen Rechtsfragen, die bei diesem Vertrage vorkommen, ist die Zeitbestimmung [1]), wann das Recht ausgeübt werden,

1) Sonst pflegt über die Verjährungszeit viel Streit zu entstehen. Ist gar keine Zeit bestimmt, oder der Verkäufer hat sich das Wiederkaufsrecht unter den Worten: zu ewigen Zeiten, auf immer, über kurz oder lang u. dergl. bedungen, so soll das ius reluendi eine res merae facultatis, folglich keiner Verjährung unterworfen seyn.

oder erloschen seyn soll, so wie die Festsetzung des Preises, um welchen der Verkäufer die Sache wieder zurückverkaufen 2) muß, überaus wichtig. Aber rathsam ist es nicht, den zur Zeit des errichteten Vertrages festgesezten Verkaufspreis zur Norm anzunehmen, weil, wegen der spätern Meliorationen oder Deteriorationen der Sache, meistens viele Weitläuftigkeiten entstehen; vielmehr ist es weit sicherer, gleich festzusetzen, daß man die Sache, zur Zeit des Wiederverkaufs, durch vereidete Sachverständige wollte abschätzen lassen. Hiernächst ist es ebenfalls räthlich, wenn sich der Verkäufer, auf den Wiedereinlösungsfall, das Eigenthum, oder die Hypothek vorbehält, und wenn ferner ausgemacht wird, wer die Gefahr und den zufälligen Schaden übernehmen; daß der Käufer das Gut während der Wiederkaufszeit, nicht veräussern, verpfänden, oder verpachten; der Verkäufer aber dieses Wiederkaufsrecht an keinen Dritten cediren soll u. s. w.

§. 372.

Nach den Gesetzen hat der Pfandgläubiger kein Recht, sich die Früchte und Aufkünfte eines Pfandstücks zuzueignen. Wenn aber der Gläubiger und Schuldner dahin

Indeß behaupten viele Rechtslehrer das Gegentheil, nach deren Meinung in solchen Fällen das Wiedereinlösungsrecht binnen 30 Jahren erlöschen soll. M. s. Schluiter de iure reluit. ex pacto de retrovendendo compet. praescript. obnoxio. Gott. 1783. §. 23. seq.

2) Uebrigens darf dieser Vertrag nicht dazu gebraucht werden, um den Zinswucher zu verstecken. cap. 5. X. de emt. vend.

übereinkommen, daß jener die Pfandsache entweder blos wegen der Zinsen, oder auch, um den Hauptstuhl, das Capital, nach und nach zu tilgen, benutzen soll, so nennt man diese Uebereinkunft den antichretischen Versatzcontract, oder Pfandnutzungsvertrag (§. 280). Erlaubt und zulässig ist ein solcher Vertrag, nur darf der gesezliche Zinsfuß, mag solcher nach den Reichs- oder Landesgesetzen 5 oder 6 Procente betragen, bei gewissen Aufkünften gar nicht; bei ungewissen aber nicht merklich überschritten werden; mithin kein verbotener Zinswucher unter diesem Vertrage versteckt seyn 1). Der Pfandschaftsgläubiger muß für den nothwendigen Aufwand auf die Sache und für die darauf ruhenden Beschwerden selbst sorgen, und falls der Verdacht eines unerlaubten Wuchers eintritt, selbst dann Rechnung über die genossenen Früchte ablegen, wenn auch der Verpfänder dem Rechte, Rechnungsablage zu fordern, ausdrücklich entsagt haben sollte. Der unerlaubte, gesezwidrige Zinsgenuß wird so wenig bei eigentlichen zinsbaren Darlehen, als bei Wiederkaufscontracten 2) tolerirt; vielmehr ist der Schuldner befugt, mittelst der sogenannten Staffelrechnung, das genossene Uebermaaß der Zinsen auf das Capital abzusetzen, und wenn diese Berechnung 3) ergiebt, daß Capital und

1) Runde a. a. O. §. 203 u. 221. Gmelin von Aufsätzen über Verträge §. 44.

2) Meister pract. Bemerkungen B. 1. Nro. 25.

3) Dergleichen antichretische Berechnungsformeln findet man in Florencourt Abhandl. aus der jurist. u. politischen Rechenkunst S. 35. Ungers Beitr. zur Matth. forens. P. 55. Michelsen Anleit. zur juristischen, politischen

Zinsen völlig getilgt sind, so bekommt der Schuldner nicht nur sein Pfandstück wieder, sondern auch den Ueberschuß mit Zinsen, und auf die Weise kann der Fall leicht eintreten, daß nun der Pfandinhaber der Schuldner seines ehemaligen Schuldners wird. Um indeß den oft unbilligen Ansprüchen des Schuldners Schranken zu setzen, wird angenommen, daß derselbe, bei einem ausdrücklich oder stillschweigend verabredeten antichretischen Versatzcontracte, den Gläubiger nur alsdann zur Rechnungsablage aufzufordern befugt sey, wenn nach dem Werthe, welchen die genossenen Früchte zur Zeit der Verpfändung gehabt haben, erscheint, daß der Pfandinhaber mehr als gesezliche Zinsen erhoben hat; mithin schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages ein unerlaubter Wucher vorhanden war und also das Uebermaaß der Zinsen kein unbeabsichtigter Erfolg des später veränderten Werths der Dinge, oder eine bloße Folge besonderer Industrie des Gläubigers gewesen ist. 4)

Aus diesen Erläuterungen, und da auch die Rechtslehrer über die rechtlichen Wirkungen dieses Vertrags

und ökonomischen Rechenkunst Th. 1. S. 349. M. s. auch Beckmann de interusurio; Gött. 1784. Jo. Frid. Meister disp. de eo, quod iustum est in usuris pecuniae mutuae annuisque reditibus indebite solutis tum condicendis, tum de sorte distrahendis. Gött. 1786. §. 16 seqq.

4) Runde a. a. O. §. 205. a Pufendorf Tom. 2. obs. 76. §. 8. Böhmer auserlesene Rechtsfälle B. 1. Nro. 71. Das Gegentheil behauptet Happel in der Abhandlung: die Rechte der Gläubiger in Ansehung der Faustpfänder und antichretischen Versatze; Gießen 1802. S. 376 ff.

sehr verschieden urtheilen 5), ist leicht einzusehen, daß aus der Benutzung eines verpfändeten fruchtbringenden Grundstücks viele processualische Weitläuftigkeiten erwachsen können. Am sichersten gehet man, wenn ein solcher Contract beliebt wird, daß man die zu verpfändende Sache entweder in Pacht nimmt und das Pachtgeld auf die Zinsen abrechnet, wobei jedoch, um jedem Verdachte einer wucherlichen Absicht zu entgehen, das Pachtgeld durch öffentliches Meistbieten auszumitteln, oder gerichtlich festzusetzen ist; oder man lässt auch von den gewissen und ungewissen Revenüen des verpfändeten Gutes durch unpartheiische, zu vereidende, Taxatoren die Berechnung machen. Alsdann lässt man den Ertrag nach einem gemeinen Jahre festsetzen, dagegen die erlaubten Zinsen in Anschlag bringen und sodann den Verpfänder auf die Rechnungsablage ausdrücklich Verzicht leisten. Sehr rathsam ist es im leztern Falle, ein ordentliches Inventarium zu errichten und, wegen der Meliorationen, Deteriorationen, der Gefahrsübernahme, der Abtretung des Pfandrechts, der Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Patronat- *) und lehnherrlichen Rechte, oder anderer Gerechtsame, der Art und Weise der Benutzung, z. B. des Holzes, der Torfmoore u. s. w. eine möglichst genaue Verabredung und Vereinigung zu treffen. 6)

5) Erxleben de pignore Pars spec. Sect. 1. c. 3. §. 114. Walch introduct. in Controv. p. 339. edit. 3.

*) Wiese Handb. des Kirchenrechts Th. 2. S. 427 ff.

6) von Trützschler a. a. O. 4te Hauptabth. 5tes Hauptst. §. 14. Nettelbladt Anleit. zur pract. Rechtsgelehrsamkeit §. 987. — Von der Form und innern Einrichtung der Kaufcontracte s. m. übrigens: Claproth a. a. O. §. 294. u. von Trützschler a. a. O. §. 41 ff.

Fünftes Kapitel.

Von Pacht- und Verpachtung der Landgüter.

§. 373.

Die Benutzung der Landgüter geschiehet gewöhnlicherweise entweder durch Selbstverwaltung und Verwaltung auf Rechnung, oder durch Zeitpacht, welche leztere entweder eine Generalpacht 1), oder Particularpacht seyn kann, je nachdem ganze Domainen und Landgüter, oder nur einzelne dazu gehörige Höfe, Pertinenzen und Gerechtsame verpachtet werden 2). Ein Pachtcontract ist alsdann vorhanden, wenn Jemand den Gebrauch und Nutzen seiner Sachen und Grundstücke einem Andern als persönliches Recht, gegen einen bestimmten Preis, auf eine gewisse Zeit überläßt.

1) [v. Borgstede] jurist. öconom. Grundsätze von Generalverpachtungen der Domainen. Berlin 1785.

2) Welche von diesen Benutzungsarten die beste und zweckmäßigste sey? ist hier nicht zu untersuchen. M. s. darüber Hannöv. Magazin, Jahrg. 1756. Viele halten den sogenannten Theilcontract oder die Halbpacht — Colonia partiaria — für die angemessenste Benutzungsart, wonach der Eigenthümer, statt des Pachtgeldes, bei der Erndte einen gewissen Antheil an den durch Cultur gewonnenen Früchten erhält und wo mithin die Abgabe des Pächters mit dem Fruchtertrage der Sache steigt und fällt. Man s. darüber Claproth a. a. O. §. 294.

§. 374.

Pachten und verpachten kann in der Regel Jedermann, der fähig ist, Verträge zu schließen und über das Seinige vollkommen zu disponiren. Daher muß der Pächter, vor Eingehung dieses Vertrages, sorgfältig untersuchen: ob die Dispositionsfreiheit 1) des Verpächters beschränkt ist; ob vielleicht andere 2) zur Verpachtung ihre Einwilligung geben müssen; ob das Recht des gegenwärtigen Eigenthümers oder Besitzers nur temporell 3) ist? u. s. w. Der Verpächter hingegen muß überhaupt dahin sehen, daß der Pächter nicht nur die rechtliche Befugniß hat, sich verbindlich zu machen und über sein Vermögen frei zu verfügen, sondern auch darauf achten, daß demselben kein gesezliches Verbot entgegenstehet, welches ihn zur Pachtübernahme überhaupt, oder einzelner Gerechtsame unfähig macht. Nach gemeinen Rechten dürfen Personen, welche noch in wirklichen Kriegsdiensten stehen, keine Gewerbspacht

1) z. B. Vormünder müssen vor Verpachtung ganzer Güter die obervormundschaftliche Genehmigung einholen; ferner dürfen Cammer- Pfarr- Kirchengüter u. s. w. nicht ohne Consens der Behörde verpachtet werden.

2) z. B. das Pachtstück befindet sich in dem Eigenthume Mehrerer, so müssen sie sämmtlich einwilligen.

3) z. B. bei Lehen- und Fideicommißgütern, die auf dem Falle stehen; bei Gütern, die zum Dienstgenusse gehören, z. E. Pfarrgüter; bei Gütern, die aus einem Concurse gepachtet werden. In diesen Fällen ist es besonders nöthig, daß der Pächter für die Sicherheit seiner Caution, oder auf mehrere Jahre etwa pränumerirten Pachtgelder sorgt. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen B. 3. Nro. 50 u. 56 —.

übernehmen, und Vormünder und Curatoren, vor abgelegter Rechnung, keine Domainal- oder Fiscalgüter pachten. 4)

§. 375.

Alle Sachen, welche dem freien Handel und Wandel unterworfen und von der Art sind, daß sie, ohne durch den Gebrauch vernichtet zu werden, einen gewissen Nutzen leisten, können Gegenstände des Pachtcontracts seyn, ohne Unterschied, ob sie be- oder unbeweglich, leblos oder lebendig, körperlich oder unkörperlich sind. Nur Servituten können ohne das Grundstück, dem sie ankleben, nicht verpachtet werden, und in verschiedenen Landesgesetzen ist die Verpachtung der Gerichtsbarkeit, der Jagd u. s. w. entweder überhaupt, oder mit gewissen Modificationen, untersagt (§. 204 u. 223). In einigen Provinzen dürfen auch die Zehnten nicht ausser der Feldmark und die Schäfereien nicht in fremde Feldmarken verpachtet werden.

§. 376.

Vermöge der besondern Wirkungen des Pachtcontracts, in Hinsicht auf den Verpächter, ist derselbe verbunden: 1) die verpachtete Sache dem Pächter, mit allen Zubehörungen, im tauglichen Stande zu überge-

Verpachtungen von Dotalgütern bestehen aber, wenn gleich der Rückfall vor Ablauf der Pachtzeit eintritt. L. 25. §. 4. D. soluto matrim. Westphal von Kauf- Pacht- und Miethcontr. §. 1030.

4) Westphal a. a. O. §. 912 ff.

ben 1); 2) dem Pächter die Afterpacht, oder das Recht zu gestatten, einen Andern an seine Stelle zu setzen, insofern solches dem Verpächter unschädlich und das Gegentheil nicht etwa bedungen ist 2); 3) dem Pächter den Besitz und Genuß der Sache mit ihren Zubehörungen, während der Pachtzeit, zu gewähren und zu lassen 3); 4) die Sache in brauchbarem Stande zu erhalten, alle ordentlichen, oder ausserordentlichen Reallasten 4) zu tragen, auch die nüzlichen 5) und nothwendigen, oder sonst mit seinem Willen aufgewendeten, Auslagen zu vergüten; endlich 5) dem Pächter die Freiheit des Abzuges, nach ver-

1) Welche Grundstücke, Gerechtsame u. s. w. zu übergeben und zu gewähren sind, muß zunächst aus den Anschlägen und Contracten beurtheilt werden. Claproth a. a. O. §. 300 ff.

2) Müller ad Leyser. obs. 441.

3) Nur dann muß der Pächter, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist, früher weichen, ehe die Pachtzeit geendigt ist, wenn der Verpächter die Sache selbst unvermuthet und zu seiner nothwendigen Erhaltung und Subsistenz bedarf; oder der Pächter solche contractswidrig gebraucht, oder mißbraucht, verdirbt, z. B. tragbare Aecker verrasen, auf den Wiesen Sandgruben machen läßt u. s. w. oder wenn er das Pachtgeld in zwei Terminen schuldig bleibt, oder überhaupt seine übernommnen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Klein Annalen B. 5. Nro. 99. Struben rechtl Bedenk. Th. 2. S. 133. Overbeck Meditationen B. 1. Nro. 135 u. B. 8. Nro. 430.

4) In so fern sie nicht auf die Früchte gelegt sind, oder sonst dem Pächter aus besondern Gründen zur Last fallen. Ueber Kriegsschäden und feindliche, oder ausserordentliche Einquartirungen: Bodmann Erörter. der Grundsätze, wonach Kriegsschäden jeder Art festzustellen sind; Frankf. 1798. Weber über die Repartition der Kriegsschäden; Würzb. 1798, §. 68 ff. Haus

flossener Pachtzeit, zu gestatten, wenn kein besonderer Grund zur Zurückbehaltung vorhanden ist.

§. 377.

In Hinsicht auf den Pächter wird derselbe aus dem Pachtcontracte verpflichtet *]: 1) das bedungene Pachtgeld zur bestimmten Zeit zu bezahlen. Ist deßhalb nichts verabredet, so kann die Zahlung nur dann erst gefordert werden, wenn der Pächter den Genuß und Gebrauch des Pachtstücks völlig bezogen hat. Indeß fällt die Verbindlichkeit zur Zahlung des Pachtgeldes ganz oder zum Theil hinweg, wenn dem Pächter entweder der Gegenstand des Vertrages gar nicht, oder nicht so, daß er denselben annehmen konnte, oder nur zum Theil, geleistet ward; oder aber wenn die noch nicht eingesammelten oder percipirten Früchte 1) der nächsten Erndte durch ausserordentliche Zufälle, z. B. Wasserfluthen, Hagelschlag, Mißwachs, Viehsterben, Brandstiftung, Krieg, feindliche Invasion u. s. w. beschädigt oder vernichtet werden, und

über Ersatz und Vertheilung der Kriegsschäden. Nürnb. 1801. Haßfeld Prüfung der Grundsätze, welche über Perägquation der Kriegsschäden bisher aufgestellt sind; Frankf. 1801. von Berg Rechtsfälle B. 3. Nro. 1.

5) Vorausgesezt, daß ein daraus entstandener wirklicher Vortheil zu erweisen ist.

*) Claproth a. a. O. §. 304.

1) Viele erstrecken den Remissionsfall auch auf den Verlust der bereits percipirten Früchte von der nächstverflossenen Erndte. Struben a. a. O. B. 1. Nro. 95. Böhmer de obligatione locatoris etc. §. 20. in Elect. Tom. 1. p. 275. Westphal a. a. O. §. 977.

der Pächter dergleichen Unglücksfälle nicht namentlich auf sich genommen hat 2). Ist von dem Pächter blos die Gefahr und der Zufall im Allgemeinen übernommen; der Schaden aber ganz ungewöhnlich, undenkbar und bedeutend gewesen, so kann er demungeachtet, selbst wenn er nicht über die Hälfte verlezt ist, eine verhältnißmäßige Remission fordern 3); welche jedoch alsdann hinwegfällt, wenn der durch Zufall herbeigeführte Schaden entweder blos die Saat- und Bestellungskosten betrifft, oder von der Art ist, daß derselbe durch die übrigen Pachtvortheile der verflossenen und folgenden Jahre aufgewogen wird 4). Hiernächst ist der Pächter 2) verbunden, die Substanz der gepachteten Sache wirthschaftlich zu verwalten und zu gebrauchen; aber den Zufall trägt er nicht. Eine Ausnahme tritt alsdann ein, wenn das Eigenthum der Sache auf den Pächter unter der Verpflichtung übergehen soll, eben soviel bei Rückgabe der Pacht zu restituiren, und im Zweifel liegt in der Ueberlassung gegen eine Taxe 5) eine solche eigenthümliche Uebertragung. End-

2) von Borgstede a. a. O. S. 103 ff. Thibaut System des Pandectenrechts §. 176.

3) a Pufendorf Tom. 4. obs. 78. Emminghaus ad Coccej. ius controv. Lib. 19. tit. 2. qu. 24. — Der erlittene Schaden wird alsdann gesezmäßig taxirt, und nach dem Belaufe desselben das Quantum des Pachtgeldes gemindert. — Ist blos weniger, als sonst, geerndtet; oder die Bäume, Weinstöcke u. s. w. sind wegen ihres Alters nicht mehr fruchtreich, so fällt die Remission hinweg.

4) Westphal a. a. O. §. 974 u. 976.

5) Diese Absicht findet unter den Contrahenten sowohl in Absicht des Haushalts- und Wirthschafts-inventarii

lich ist der Pächter 3) schuldig, die Sache, nach abgelaufener Pachtzeit 6), in gehörigem Stande zurückzuliefern, wenn er sein Eigenthum daran nicht sofort darlegen kann. 7)

(instrumenti fundi), als auch wegen des Feld- und Vieh-inventarii statt. Der leztere Nebenvertrag wird, in Absicht der beweglichen Zubehörungen des Gutes: contractus Socidae, und bei Thieren: Eisernvieh-Contract genannt, von welchem das Sprüchwort gilt: eisern Vieh stirbt nicht. Durch einen solchen Vertrag wird indeß der Pächter nicht berechtigt, bei seinem Abzuge den taxirten Werth zu bezahlen und das bewegliche und Vieh-inventarium mit vom Gute wegzunehmen; wenn es gleich, wegen der hierüber vorhandenen verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, stets rathsam ist, im Contracte darüber das Nöthige besonders festzusetzen. von Trütschler a. a. O. §. 20. Münter Weiderecht, §. 307 ff. Danz Handbuch, §. 201. — Ueberlasst der Eigenthümer sein milchendes Kuhvieh oder seine Schaafe jemandem zur Wartung und vollen Benutzung, gegen eine gewisse Pachtvergeltung, so wird, durch eine solche sogenannte Holländerei- (Kuhpacht) oder Schafpacht, der Pächter, der Regel nach, nicht Eigenthümer des Viehes, und er trägt mithin auch die Gefahr nicht, aber er wird Eigenthümer der gefallenen Kälber und Lämmer; weil solche mit zu der Nutzung gehören. Ueber die Holländereien sehe man: Beckmann Beitr. zur Oeconomie; Th. 8, Nro. 1. von Ferber über landwirthschaftliche Contracte; Th. 2, S. 181 u. 383.

6) Früher darf der Pächter, ohne besondern Grund, das gepachtete Gut oder Grundstück nicht verlassen. Eine solche besondere Ursache ist z. B. die wirkliche Gefahr einer feindlichen Invasion, doch muß er vorher dem Verpächter seinen Abzug melden; ferner Pest und Feuersbrunst.

7) Müller ad Leyser. obs. 443. Weber Beitr. zur Lehre von Klagen u. Einreden; St. 2 u. 3, S. 85.

§. 378.

Zu den gemeinschaftlichen Pflichten beider Contrahenten gehört es, daß sie sich, wegen der einander zugefügten Beschädigungen, Versehen und Mängel, gegenseitig verantwortlich sind und daß die Contractsverbindlichkeiten auf ihre beiderseitigen Erben übergehen, wenn das Gegentheil nicht verabredet ist. In Absicht der Dauer des Pachtverhältnisses, wenn durch ein bloßes Sitzenbleiben in dem gepachteten Gute und fruchttragenden Grundstücken eine Relocation 1), Wiederpacht, veranlasst ist, bestimmt das römische Recht ein Jahr. Diese Vorschrift kann aber nur in den Fällen stattfinden, wo die Grundstücke in einem Jahre den vollen Ertrag und Nutzen gewähren. Der deutsche Feldbau und die Ackerbewirthschaftungsart in nördlichern Himmelsstrichen erfordern eine längere Zeit zum völligen Genusse eines ganzen Landgutes 2). Man muß daher den Termin der stillschweigenden Wiederpacht in den Ländern, wo die dreischlägige Wirthschaft üblich ist — auf drei Jahre und da, wo die mehrschlägige, wie z. B. in Mecklenburg, eingeführt ist, auf so viele Jahre fixiren, als Schläge da sind, worin das Gut eingetheilt ist. 3)

1) Die ausdrückliche Pachtverlängerung, oder die Relocation, welche schlechthin geschiehet, ist der Regel nach unter denselben Bedingungen eingegangen, z. E. in Absicht des Pfandrechts u. s. w., als die erste Pacht. L. 16. C. loc. Westphal a. a. O. §. 902 ff.

2) Höpfner im Commentar über die Institut. §. 891.

3) von Kamptz Mecklenb. Rechtssprüche, B. 1, Nro. 24 u. 25. Staatswissenschaftl. und jurist. Nachrichten; Monat Julius, S. 105.

§. 379.

Zu den Nebenverträgen und Klauseln, welche dem Verpächter zum Vortheil gereichen, gehört: das Verbot der Verafterpachtung; das Verbot, keine Reparaturen oder Verbesserungen, von einem gewissen Belange, ohne des Verpächters Einwilligung und Vorwissen, vorzunehmen; die Verabredung, daß der Pächter einen Theil der öffentlichen Abgaben, Gemeindelasten, Unglücksfälle u. s. w. übernehmen soll; der commissorische Vertrag und das pactum addictionis in diem (§. 368); die Unterwerfung des Pächters, seiner Domestiken und angehörigen Hausgenossen unter die Gerichtsbarkeit des Verpächters; die besondere Entsagung der Retentionsrechtes, welches dem Pächter sonst, in Rücksicht der auf das Pachtstück verwendeten Meliorationen u. s. w. zustehet und dem Verpächter höchst schädlich werden kann; die Cautions- und Vorstandsleistungen, Bürgschaften und Hypothekbestellungen zur Sicherheit der übernommnen Pachtverpflichtungen*); die eidliche Verzichtleistung der Ehefrau auf ihre Dotalvorrechte und alle weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ihr solche vorher deutlich erklärt sind; die Ablieferung des Feld- und Wirthschaftsinventarii, nach einer unpartheiischen Taxe, und des Viehinventarii, nach der Häupterzahl und nicht nach dem taxirten Geldwerthe u. s. w.

*) Von dem gesezlichen Unterpfande des Verpächters eines Landgutes an den darauf erbaueten Früchten: Meißner Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte. Leipz. 1803. S. 166 ff.

§. 380.

Zu den Klauseln und Nebenverabredungen, welche den Vortheil des Pächters bezwecken, sind folgende zu zählen: die Hypothekbestellung auf das Gut selbst, oder wenigstens auf das Inventarium, oder aber die hypothekarische Bürgschaftsleistung, wegen Wiederempfangs der baar geleisteten Caution, oder Vorstandsgelder, wobei zugleich auszumachen ist, ob sie verzinset werden sollen, oder nicht; die Entsagung des Verpächters auf die Veräusserungsbefugniß während der Pachtzeit, womit jedoch zugleich die Bestellung eines Unterpfandsrechtes an der verpachteten Sache zu verbinden ist 1); die Bestimmung einer gewissen Abstandssumme auf den Veräusserungsfall; die Entsagung der gesezlich zugestandenen Befugniß, den Pächter vor Endigung der Pachtzeit, wegen des Verpächters eigenen Bedürfnisses, auszutreiben 2); die Bedingung eines Vorrechts vor anderen Pächtern, beim Ablaufe der Pachtjahre 3); die Bedingung, daß der Verpächter

1) Sonst hat die Regel statt: „Kauf bricht Miethe", wobei jedoch die Entschädigung des Pächters allemal in salvo bleibt. Krüll Prüfung einzelner Theile des Rechts, B. 4, Nro. 1. Eisenharts Sprüchwörter, S. 352 u. 388 der 2ten Aufl. Die gewöhnlich sehr hoch hinanlaufenden Entschädigungsforderungen machen es nicht rathsam, ohne Einwilligung des Pächters, während der Pachtzeit, zu veräussern. Der Käufer landesherrlicher Grundstücke kann den Pächter derselben, wider dessen Willen, nicht austreiben. Runde Beiträge ꝛc. B. 1, Nro. 16.

2) Daß eine solche Entsagung der L. 3. C. loc. rechtsverbindlich ist, lässt sich nicht bezweifeln. Carpzov P. 2. dec. 137. n. 8.

3) Den alten Pächtern der Fiscal- und Domanialgüter stehet ein solches Vorzugsrecht vor den neuen Pächtern

eine verhältnißmäßige Remission geben soll, wenn sich ein Unglücksfall an den Früchten ereignet, die bereits vom Felde abgesondert und eingescheuert sind u. s. w.

§. 381.

Zu den Pacht-Nebenbedingungen und Klauseln, welche zum Vortheil beider Contrahenten gereichen, sind unter andern folgende zu zählen: die möglichst genaue Bestimmung aller Arten der, durch Zufall und Unglück herbeigeführten, Remissionsfälle, z. B. Kriegs- und Brandschäden, Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Wasserschäden u. s. w.; der Art und Weise der Taxation des Schadens, des Quantums der Remissionssumme, z. B. eines Drittheils, der Hälfte u. s. w. *); die Bedingung einer gewissen Entschädigungssumme, wenn einer der Contrahenten die übernommne Verbindlichkeit, in Hinsicht der Pachtübergabe oder Uebernahme, nicht erfüllt; die Verabredung, wie es in Absicht der Erben der Contrahenten, wegen der Pachtfortsetzung, gehalten werden soll; die Abrede in Rücksicht der Pachtaufkündigung, der Art der Uebergabe, der Tragung der dabei erforderlichen Kosten u. dergl.; die genaue Bestimmung der Stücke und Eigenschaften, welche gewährt werden sollen, und ob überhaupt die Gewährleistung, gegen die Grundsätze des

gesezlich zu, und daher ist es rathsam, jene in den Pachtcontracten darauf Verzicht leisten zu lassen. Auf die alten Pächter der Kirchen- Kloster- und Stadtgüter erstreckt sich aber jenes Vorzugsrecht nicht. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3, Nro. 30.

*) Stryk de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 9. §. 22.

gemeinen Rechts, ausgedehnt oder beschränkt werden soll; die Festsetzung einer abgekürzten und geschwindern Verfahrungsart in Pachtdifferenzen, z. B. durch schiedsrichterlichen Ausspruch; die Entsagung der Einreden des nicht erfüllten Contracts nach geschehener Tradition, der Verletzung über die Hälfte, der Gewährleistung u. s. w. Uebrigens ist es rathsam, wo Provincialgesetze es nicht ohnehin vorschreiben, den Pachtcontract schriftlich zu verfassen; aber die gerichtliche Mitwirkung und Bestätigung des Contracts ist nur dann erforderlich, wenn es die subjective Eigenschaft eines der Contrahenten, oder der Qualität des Pachtobjects, nothwendig macht (§. 374).

§. 382.

Bei der Verpachtung ganzer Landgüter wird entweder in Bausch und Bogen, oder nach einem Anschlage gepachtet. Im ersten Falle kann der Pächter nur die Substanz des Gutes und dessen Zubehör, nicht aber einen gewissen Betrag fixirter Zinsen, oder ein gewisses Maaß der verpachteten Grundstücke, nach Zahl, Größe und Umfang, rechtlich fordern. Im leztern Falle muß der Anschlag ein allgemeines Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben enthalten 1). Von der-

1) Zur Abfassung solcher Anschläge ist keine gesezliche Form vorgeschrieben, und die dabei zu beobachtende Ordnung bleibt immer willkührlich. Man sehe davon Fredersdorff, Schweder, Bennigsen a. a. O. (§. 350, Note 1.) und von Bennigsen öconom. jurist. Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter; Leipzig 1771. von Ferber Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg. Berlin 1796. Borowski Abriß des Cameral- u. Finanzwesens in den Preuss. Staaten; 3te Aufl. Berlin 1805.

gleichen Pachtanschlägen ist hier überhaupt nur noch zu bemerken: 1) daß diejenigen Stücke, welche sich der Verpächter, in Absicht der Wohnung, der Gärten, des Getreides, Futters und der Weide, Stallung und Scheuern für das Vieh, der Jagd, Holzung, Torfmoore, des Düngers, Strohs, der Fuhren, Dienste u. s. f., reserviren will, nicht in den Pachtanschlag kommen 2), oder darin blos nachrichtlich und zur Vermeidung eines Mißverständnisses bemerkt werden; 2) daß der Verpächter zwar die im Anschlage erhaltenen Stücke, nach ihrem angegebenen, geometrisch vermessenen, Flächenraume, oder nach dem Einfalle; nach ihrer Zahl, Größe und Umfange 3); ingleichen die Richtigkeit der als fixirt angegebenen Zinsen, Hebungen u. s. w.; aber nicht nach ihrer Güte und dem davon berechneten Ertrage zu gewähren verbunden ist; denn der Nutzungsanschlag ist und soll keine Taxe seyn [§. 351]; 3) daß der Pächter die Unterschrift des Anschlages vom Verpächter fordert und zu seiner Sicherheit verlangt, daß desselben in dem förmlichen Pachtcontracte, oder in der Punctation, ausdrücklich Erwähnung

2) Soll aber der Pachtanschlag zugleich zum Kaufnutzungsanschlage dienen, so müssen freilich auch die Reservate in Anschlag und nachmals nur wieder in Absatz gebracht werden.

3) Sind die Aecker und Wiesen nicht vermessen, sondern die Größe derselben ist nach der Aussaat (dem Einfalle) und nach Fudern berechnet, so bleibt dennoch der Verpächter, wenn der Pächter einen Abgang findet, billig in dem Falle von einer Entschädigung befreiet, wenn er zeigen kann, daß das angegebene Maaß vorhin gewöhnlich ausgesäet, oder an Fudern gewonnen ist.

geschiehet 4), damit der Beweis der Gewährsmängel desto gewisser darauf gestüzt werden kann.

§. 383.

Mit dem Anschlage pflegen zugleich die Pachtbedingungen bekannt gemacht zu werden. In demselben wird angeführt: 1) was verpachtet werden soll, unter Beziehung auf den Anschlag. Ferner enthalten sie 2) die Bedingungen*): a) in Absicht der zu verpachtenden Guts-Substanz und deren ökonomischen Behandlung, z. B. in Rücksicht der Eintheilung der Felder, deren Behandlung, Benutzung, Düngung; der Ab-

4) Dies ist deßhalb erforderlich, weil der Verkäufer oder Verpächter sonst den Einwand machen könnte, daß der bei den Unterhandlungen und Tractaten hergegebene Anschlag blos zur Information des Käufers oder Pächters, oder aber blos der Beschreibung und näheren Bestimmung halber; nicht aber in der Absicht, die beschriebene Qualität und Quantität der Sache zu vertreten und zu garantiren, verfertigt und mitgetheilt sey. Wenn indeß nicht bestimmt in Bausch und Bogen gekauft oder gepachtet ist, oder sonst das Gegentheil aus der Fassung des Contracts erhellet; so gilt der Regel nach die Vermuthung, daß der Gutsanschlag in der Absicht verfasst und hergegeben ist, daß die darin bestimmten Stücke, Quantitäten und Qualitäten, mit Ausschluß des angegebenen Körner- Nutzungs- und Frucht-Ertrages, überhaupt gewährt werden sollen (§. 352.)

*) Bei den Bedingungen und Cautelen aller Arten der Pachtcontracte, vorzüglich in ökonomischer Rücksicht, verdient von Ferber „über landwirthschaftliche Contracte, Th. 2; Schwerin 1803" zu Rathe gezogen zu werden. Auch enthält das Preuss. Landrecht [Th. 1, Tit. 21, §. 399 ff.] musterhafte Bestimmungen über die Pachtcontracte der Landgüter.

nutzung und Behandlung der Wiesen, Weiden, Holzungen, Torfmoore, Mast, Jagd, Fischerei; der Conservation und Unterhaltung der Gebäude, Wege, Befriedigungen, Gräben; der Zupflanzung der Obst und Weidenbäume, der Holzanpflanzungen und Besaamungen; das Verbot, von dem auf dem Hofe befindlichen Heu, Stroh und Dünger nichts zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken; die Einsaat im lezten Pachtjahre nur unter Aufsicht, oder durch verpflichtete Säeleute, zu bewerkstelligen u. s. w. b) in Absicht der ökonomischen Nebenzweige, als: der Holländerei, Schäferei, Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, Pottaschensiederei, der Mühlen, Schmiede, Krüge u. s. f.; c) in Rücksicht der Aufsicht und Conservation der Gutsgerechtsame, als: der Grenzen, Wege- Zehnt- Weide- Fischerei- und Jagdgerechtigkeiten; d) in Absicht der Dauer der Pachtjahre, der Zeit der Aufkündigung, der stillschweigenden Fortsetzung, Erstreckung auf die Erben, der Ursachen der Aufhebung vor geendigter Pachtzeit, der verbotenen Unter- oder Afterpacht u. s. w.; e) in Absicht der Pachtsumme, wobei die Zahlungstermine, der Zahlungsort, die Münzsorten genau zu bestimmen sind; f) in Absicht des Gutsinventarii, dessen Beschaffenheit und der bei der Ueber- und Abgabe desselben zu beobachtenden Principien; g) in Absicht der, zum Vortheil des Pächters und Verpächters allein, oder beider zugleich, abzweckenden Nebenverträge und Klauseln (§. 379 ff) u. s. w.

§. 384.

Sind die Contrahenten über die Haupt- und Nebenbedingungen einig, so wird entweder eine verbindliche Punctation (§. 349) vorläufig aufgesezt, oder gleich zur Abfassung eines förmlichen Pachtcontracts 1) geschritten, dessen Bestätigung und Vollziehung gewöhnlich noch vor dem Antritte der Pacht berichtigt wird. Hierauf erfolgt die Uebergabe 2) des Gutes. Geschiehet sie zum erstenmale, so bedarf es, wenn nur die Haushalts- Feld- Vieh- Gebäudeinventarien u. s. w. gehörig und genau verfertigt sind *), weiter nichts, als daß man über die ganze Handlung ein glaubhaftes Protocoll verfertigen und darin bestimmen läßt, was und welche Stücke davon, nach vorgängiger ordnungsmäßigen Taxation, dem Pächter beim Antritte der Pacht überlassen, und die bei deren Endigung von ihm auf die empfangene Art wieder zurückgegeben werden sollen. Ist aber das Gut schon einmal verpachtet gewesen, so werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten aus dem vorherigen Pachtcontracte, dem vorhandenen

1) Von der förmlichen und vorsichtigen Abfassung der Pachtcontracte s. m. Claproth a. a. O. §. 307. von Ferber a. a. O.

2) Von der Form und Ordnung der Pachtabnahmen und Uebergaben sind unter andern nachzusehen: Bensen Lehre von den Staatsgeschäften, Th. 2, §. 440 ff.; v. Trützschler a. a. O. 4te Hauptabtheil. 7tes Hauptst. §. 21 ff.; von Bennigsen von Pacht und Verpacht der Güter, Kap. 8. (Hinze) Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben; Gotha 1780. 8. und 2te Aufl. ebendas. 1799.

*) Man vergl. darüber: von Ferber a. a. O. S. 341 ff.

Uebergabe-Protocolle und den Inventarien bestimmt. Aus diesen Quellen ergiebt sich, was der alte, oder abziehende Pächter nun noch zu fordern berechtigt, oder was er zu leisten und zu vergüten verpflichtet ist. Am Ende des ganzen Pachtabnahme- und Uebergabe-Geschäfts wird sodann eine Generalabrechnung zwischen dem Verpächter und abgehenden Pächter und zwischen diesem und dem neuen Pächter formirt. 3)

Sechstes Kapitel.

Von Entreprise- und Lieferungscontracten.

§. 385.

Im Allgemeinen verstehet man unter dem Entrepriseconstracte diejenige wechselseitige Verabredung, vermöge welcher der eine Theil, gegen eine bestimmte Summe, die Bewerkstelligung einer Sache verlangt; der andere hingegen für ein gewisses bedungenes Geld, oder Aversionalquantum, die Ausführung derselben auf eigene

3) Ein Muster dazu findet man in Borowski Abrisse des Cameral- und Finanzwesens §. 79.

Gefahr und Kosten übernimmt 1). Jener ist der Besteller, dieser der Unternehmer, Entrepreneur. Die Gegenstände einer Entreprise können sehr verschieden und vielfachen Modificationen unterworfen seyn. Nicht blos Fabrik- und Manufacturanstalten, sondern auch Lieferungen, Baue, Arbeiten, Transporte*) und andere ähnliche Gegenstände pflegen in Entreprise gegeben und genommen zu werden. Wird dieselbe von Privatpersonen übernommen, so geschiehet es entweder von Seiten eines einzelnen Unternehmers, oder einer Societät und Compagnie. An sich läuft dieses auf eins hinaus; nur mit dem Unterschiede, daß im leztern Falle Schaden und Verdienst, oder Verlust und Gewinn, nach den von einer Societät geltenden Grundsätzen 2), oder besondern Verabredungen, unter den Theilnehmern communicirt wird.

§. 386.

Die besondern Rechte und Verbindlichkeiten aus einem solchen Contracte bestehen im Allgemeinen darin: der Besteller, oder der, für welchen die Entreprise übernommen wird, hat diejenigen Gelder, wodurch der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, entweder auf einmal, oder in den festgesezten Terminen, vor, während, oder nach herbeigeführtem Zwecke, contractmäßig, an den Unternehmer auszuzahlen. Er ist dagegen befugt, darauf

1) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4, Nro. 15.

*) Münter Frachtfahrer-Recht, §. 12 ff.

2) Thibaut System des Pandecten-Rechts, §. 878 ff.

zu achten, daß der Zweck der Entrepriſe zur beſtimmten Zeit erreicht und gehörig erfüllt wird. Aller Nachtheil und Schaden, der bei deſſen Herbeiführung etwa eintreten könnte, wird von dem Beſteller entfernt, da der Zweck derſelben ihm zum Vortheil gereichen ſoll und die, zur Erreichung des entreprenirten Zwecks, anzuwendenden Mittel im Eigenthume des Entrepreneurs ſtehen. Will der Beſteller, weil der von ihm in Entrepriſe gegebene Gegenſtand, durch veränderte Umſtände, welche jedoch durch ſeine eigenen freien Handlungen herbeigeführt ſind, ihm unnütz, oder unbrauchbar geworden iſt, den Contract widerrufen; ſo muß er den Unternehmer ſowohl wegen der bereits gemachten Anſtalten, oder aufgewendeten Bemühungen und Koſten, als auch wegen des erweislich entgangenen Vortheils, vollſtändig entſchädigen.

§. 387.

Der Entrepreneur kann hingegen verlangen, daß ihm die bedungene Geldſumme u. ſ. w., wodurch der Beſteller das Riſiko, oder Beſchwerliche des beabſichtigten Zwecks von ſich ablehnen will, zur beſtimmten Zeit und auf die verabredete Art unverkürzt ausgezahlt wird. Dagegen iſt er verpflichtet, den Zweck, deſſen Erfüllung er übernommen hat, auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten, oder auf Gewinn und Verluſt, dem Contracte gemäß herbeizuführen. Es ſtehet ihm aber völlig frei, diejenigen Mittel, wodurch der Zweck der Entrepriſe erreicht werden ſoll, da ſolche, bei fehlender beſondern Verabredung, ſein Eigenthum ſind, nach ſeiner Einſicht zu wäh-

len. Er kann daher bei der Wahl derselben und deren Verwendung alle diejenigen Ersparungen*), insofern sie nur dem Zwecke der Entreprise nicht schädlich oder hinderlich sind, eintreten lassen, wodurch er sich einen Vortheil zu verschaffen, Schaden zu verhüten, oder das ihm obliegende Risiko zu vermindern im Stande ist. Seiner übernommnen Verpflichtung darf er sich aber nicht entziehen, wenn auch durch später eingetretene Umstände die Erreichung des entreprenirten Endzwecks erschwert werden sollte; und er ist überhaupt verbunden, den Besteller zu entschädigen, wenn der Zweck der Entreprise, durch die Wahl schlechter Mittel, oder sonst durch seine Schuld, auf die verabredete Weise nicht erreicht wird.

§. 388.

Entstehet aber die Unmöglichkeit, den Entreprisencontract zu erfüllen, nicht durch die Schuld des einen oder andern Contrahenten, sondern durch einen bloßen Zufall, oder durch eine, dem Zufalle gleichzuachtende, unabwendbare Gewalt, Uebermacht u. s. w.; so muß derselbe, wie jeder andere Vertrag, als aufgehoben betrachtet werden. Aber alsdann hat auch jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern, in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung, bereits gegeben oder geleistet ist, zurückzuge-

*) Werden Jemandem gewisse Transportmittel, z. B. Pferde, Wagen u. s. w. in Entreprise gegeben, so können die ausgesetzten Entreprisen-Gelder nur dann gefordert werden, wenn der Entrepreneur die Mittel wirklich in tauglichem, dienstfähigem Stande anschafft und erhält. v. Bülow und Hagemann a. a. O.

ben, oder zu vergüten; weil nach der Natur dieses Contracts, als eines gegenseitigen Vertrages, von jeder Seite das Versprechen nur bedingt geschiehet. Uebrigens darf kein Theil einseitig von diesem Vertrage abgehen; aber auch keiner früher auf die Erfüllung desselben den Andern belangen, bis er seines Orts den Contract erfüllt, oder sich zu dessen Erfüllung wirklich erboten hat.

§. 389.

Als eine Gattung des erwähnten Vertrages kann man den Lieferungscontract ansehen, der gleichfalls nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen, sonderlich des Kauf- und Miethcontracts, zu beurtheilen ist. Der Lieferungsvertrag bestehet in der Zusage, einem Andern eine bestimmte Sache für einen bestimmten Preis zu verschaffen. Jeder, der sich rechtlich verbindlich machen kann, darf diesen Contract schließen; aber wer blos einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch kein Kaufmann. Ein Verwalter kann seinen Principal, ohne dessen besondere Einwilligung, wegen übernommner Lieferungen, in der Regel Andern nicht verbindlich machen; wenn die Schließung solcher Verträge aus dem erhaltenen Auftrage nicht nothwendig folgt, oder sie in dem gewöhnlichen Gange der ihm übertragenen Gutsverwaltung üblich gewesen ist.*)

*) Günther rechtl. Bemerk. Th. 1, N. 19. Von den Obliegenheiten der Verwalter wird im Preuss. Landrechte [Th. 1, Tit. 14, §. 109 ff.] umständlich gehandelt.

§. 390.

Gehen die Gegenstände der Lieferungen, wie es z. B. in Kriegszeiten der Fall ist, ins Große 1), so nimmt der Hauptlieferant besondere Unterlieferanten an 2). Beide stehen gegen einander, so wie der Hauptlieferant mit den Bestellern, in dem Verhältnisse eines Käufers und Verkäufers, sobald die Lieferung geleistet ist. Aber weder ein Mandats- noch Societätsverhältniß hat zwischen dem Besteller und Haupt- und zwischen dem leztern und den Unterlieferanten statt, wenn es nicht besonders verabredet ist, und mithin kann auch der Hauptlieferant aus den besondern Contracten, welche die Unterlieferanten mit Andern, der Lieferung wegen, geschlossen haben, nicht anders verbindlich werden, als wenn eine Version oder ein besonderes Mandat gegen ihn erwiesen wird 3). Uebrigens gehet die Gefahr, oder der

1) z. B. Pferde- und Magazinlieferungen, Kleidungsstücke für die Soldaten u. s. w.

2) Haben sich mehrere in Gesellschaft, als Haupt- oder Unterlieferanten, vereinigt, so gelten unter ihnen die Grundsätze von Societätsverträgen. Ist die Lieferungssocietät auf bestimmte Zeit eingegangen und auf einen gewissen Gegenstand also gerichtet, daß keiner der Genossen weder direct noch indirect eine Lieferung der verabredeten Art für sich allein übernehmen soll, so muß die Zeit ausgehalten, das Verabredete beobachtet und auch der Vortheil getheilt werden, welchen der eine Socius aus der, vertragswidrig allein übernommenen, Lieferung erlangt hat. Ist er aber blos Mandatarius eines andern Lieferanten gewesen, und hat er mithin der Lieferung wegen nicht selbst contrahirt, so fällt der Anspruch der übrigen Gesellschafter von selbst hinweg.

3) Thibaut a. a. O. §. 885.

Verlust der zu liefernden Gegenstände nicht eher auf den Besteller über, als bis sie ihm abgeliefert, d. h. zugezählt, zugemessen, oder zugewogen und von ihm angenommen sind. (§. 365)

§. 391.

Sobald Jemand eine Lieferung übernommen hat, darf er sich seiner Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn auch die Realisirung derselben durch später eingetretene Umstände erschwert werden sollte. Erfolgt die Lieferung, durch eigene Verschuldung des Lieferanten, gar nicht, oder doch nicht während der bestimmten Zeit, oder nicht auf die verabredete Weise, so muß er den Besteller vollständig entschädigen. Will aber der Besteller von dem Contracte, wegen veränderter Umstände 1), zurückgehen; oder entstehet ein unvorhergesehener Zufall, der die Unmöglichkeit herbeiführte, den Lieferungscontract zu erfüllen, so treten die vorhin (§. 286 und 388) bei dem Entrepriſencontracte erwähnten Grundsätze ein. 2)

1) Hat der Lieferant indeß die bestellten Sachen ganz oder zum Theil schon angeschafft, so muß der Besteller sie annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf derselben, auf seine Gefahr und Kosten, gefallen lassen.

2) M. vergl. Gönner Rechtsfälle, B. 1. N. 3.

Siebentes Kapitel.

Von Viehhandelscontracten.

§. 392.

Der Viehhandel gehört überhaupt unter die bedeutendsten Nahrungs- und Erwerbsquellen eines großen Theiles der Landbewohner. Oft entstehen aber über einen geschlossenen Viehhandel Processe, die mehr Kosten veranlassen, als das ganze Object des Streites werth ist. Daß bei dergleichen Contracten alles dasjenige prästirt werden muß, was von den Contrahenten ausdrücklich verabredet, bedungen und versprochen ist, verstehet sich von selbst, und eben so ausgemacht ist es, daß die verkaufte Thierart die Eigenschaft und Beschaffenheit an sich haben muß, welche man dabei stillschweigend voraussetzen darf. Ermangelt es hieran, so ist das Thier fehlerhaft. Dergleichen Fehler fallen entweder offenbar in die Augen, oder sie sind heimlich, versteckt und verborgen. Im ersten Falle kann der Käufer, welcher ein solches Thier gekauft und angenommen hat, weder vom Vertrage zurückgehen, noch Vergütung fordern*). Im leztern Falle ist aber der

*) Davon ist das Sprüchwort: wer die Augen nicht aufthut, der thue den Beutel auf, zu erklären. Eisenhart Sprüchwörter S. 338.

verborgene Fehler entweder von der Art, daß man das Thier gar nicht gebrauchen kann; oder er macht zwar dasselbe nicht ganz unbrauchbar, vermindert jedoch, nicht unbedeutend, den Werth, welchen der Käufer dafür gegeben hat. In jenem Falle kann der Käufer mittelst der Wandlungsklage auf die Zurücknahme des Thieres und Herausgabe des Kaufgeldes, nebst den Zinsen und Fütterungskosten; in diesem hingegen, mittelst der Interessenklage, auf die Zurückgabe des zu viel bezahlten Kaufpreises, klagen.

§. 393.

Das gemeine Recht enthält von der Redhibition oder Wandlung die allgemeinen Regeln: 1) daß jeder nicht offenbar in die Augen fallende Fehler, der den Gebrauch der Sache, oder des Thieres, an und für sich, oder auch nach der bei dem Kaufe besonders gehegten Absicht, aufhebt, oder hindert, dem Käufer zur Redhibitorienklage berechtigt*]; 2) daß, insofern blos von der Wandelung und nicht von dem Interesse allein die Rede ist, nichts darauf ankommt, ob der Verkäufer den Fehler selbst gewußt und gekannt hat, oder nicht 1);

*] Schmidt von gerichtl. Klagen und Einreden §. 932.

1) Hat der Verkäufer den Fehler gewußt und verschwiegen, mithin betrüglich gehandelt, so muß er, neben der Rückgabe des Kaufgeldes, mit Zinsen und Fütterungskosten, auch noch den entgangenen Gewinn und die übrigen Kosten erstatten und den Käufer völlig entschädigen, welcher

3) daß der Fehler schon zur Zeit des geschlossenen Contracts, oder der Uebergabe, wirklich vorhanden gewesen seyn, oder die Krankheit angefangen haben, mithin nicht in einer bloßen Disposition, Neigung oder Anlage bestanden haben muß, die von der Natur selbst überwunden werden und deren Erfolg Niemand voraus sehen konnte; 4) daß der Käufer oder Kläger das Daseyn des Fehlers, zur Zeit des Contracts, zu erweisen hat 2); endlich 5) daß die Zeit der Wandlung auf zwei Jahre 3) eingeschränkt ist, nach deren Ablauf sie nicht weiter statthat 4). Uebrigens sind diese Bestimmungen des gemeinen Rechts

sodann berechtigt ist, den Betrag seiner Forderung allenfalls eidlich zu bestärken. L. 1. §. 1. L. 14. §. 9. D. L. 1. C. de aedilit. edicto — Verschiedene Provincialgesetze erfordern indeß, als Ausnahme von der Regel, daß der Verkäufer die Fehler oder Mängel gewußt haben muß. Münter Roßtauscher-Recht. Hannover 1791. S. 89 ff.

2) a Pufendorf Tom. 1. obs. 237.

3) Das römische Recht bestimmt sex menses utiles. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 46. Glück im Commentar, §. 269. Andere Rechtslehrer behaupten aber, daß das tempus utile hier nicht quadruplicirt werden dürfe, sondern auf gewöhnliche sechs Monate zu beschränken sey, womit auch viele Provincialgesetze übereinstimmen, z. B. in den Hessen-Casselschen Landen. ab Aschen de praescript. redhibitionis. Gott. 1785. §. 17—20. u. §. 31.

4) Der Anfang der Verjährungszeit tritt der Regel nach mit dem Tage des abgeschlossenen Handels ein; aber bei sehr verdeckten Fehlern, die man lange Zeit nicht bemerken und erst durch Sachverständige entdecken kann, läuft die Verjährung erst von der Zeit an, wo der Käufer den Fehler entdeckt hat. Struben a. a. O. Cannengiesser Dec. Hasso-Cassel. Tom. 2. p. 154. — In vielen Ländern ist aber

entweder überhaupt, oder in einzelnen Punkten, besonders in Hinsicht der Dauer der Wandlungsklage, durch Particulargesetze 5) sehr häufig eingeschränkt, oder genauer bestimmt, welchen sodann nachzugehen ist.

§. 394.

Damit die Zahl unnützer Rechtsstreitigkeiten nicht zu sehr vermehrt wird, was unstreitig geschehen würde, wenn die Wandlung, wegen eines jeden kleinen und unbedeutenden Fehlers, stattfinden könnte; so hat man in den meisten Ländern Deutschlands die Redhibition, bei dem Kaufe und Verkaufe des Viehes, nur auf gewisse Fehler, oder sogenannte Hauptmängel 1), eingeschränkt; wenn wegen der übrigen Fehler nichts besonderes ausbedungen 2), oder beim Kaufe keine specielle Absicht, in Rücksicht der Eigenschaft und Beschaffenheit des Thieres,

ein kürzerer Zeitraum, theils nach den verschiedenen Viehmängeln und Krankheiten, theils nach der Absicht des Gesezgebers, zur Verjährung der Wandelungsklage festgesezt. Münter a. a. O. S. 171 f.

5) Nach einigen Statutar-Rechten kann derjenige, welcher in Gegenwart Anderer auf freiem Markte fehlerhaftes Vieh verkauft, wenn er den Fehler nicht selbst gekannt hat, der Redhibition wegen nicht in Anspruch genommen werden. Dreyers Nebenst. S. 380.

1) Im römischen Rechte kommen schon davon mehrere Beispiele vor. M. s. Westphal vom Kauf u. s. w. §. 376 ff. Claproth Rechtswissenschaft Th. 2. §. 292. Münter a. a. O. S. 46 ff.

2) Schneidt de edicto aedilit. et in specie de vitiis pecorum. Wirceb. 1770. p. 18. 46.

besonders declarirt ist 3). In Hinsicht auf die Hauptmängel oder Cardinalfehler machen aber mehrere Landesgesetze, völlig mit der Natur der Sache übereinstimmend, zwischen den Thieren selbst einen gehörigen Unterschied und, in deren Ermangelung, halten die erfahrensten und geschicktesten Thierärzte folgende Fehler und Mängel allgemein zur Redhibition hinreichend und zulässig: I) Bei Pferden: den Rotz; den tollen und stillen Koller; den Herzschlag oder Dampf; die Mondblindheit, oder die innerlichen Augenentzündungen; den Wurm, welcher sich mit dem Rotze verbindet, oder demselben vorauf gehet; den schwarzen Staar, wo das Pferd mit klaren Augen blind ist; die Lungenfäule und Lungenentzündung; die fallende Sucht; eine völlig abgeschnittene Zunge; die innerlichen Geschwüre, Gewächse und Verletzungen, welche den Tod herbeiführen; das Durchgehen, wenn die Pferde sich weder regieren, noch besänftigen lassen, vielmehr davon laufen 4). II) Bei dem Rindviehe: die Lungenfäule; die Brust und Bauchwassersucht; die fallende Sucht; innerliche Geschwüre, Gewächse und Verletzungen. III) Bei Schafen: die Pocken; die Brust- und Bauchwassersucht; die Lungenfäule und Egelkrankheit; inner-

3) So kann ein Fehler, der bei Ackerpferden oder bei dem Schlachtviehe unbedeutend ist, z. B. ein Fehler an den Geburtstheilen, stößig u. s. w. oftmals einen bedeutenden Cardinalfehler abgeben.

4) Plouquet über die Hauptmängel der Pferde, für Pferdeliebhaber und Rechtsgelehrte; Tübingen 1790, S. 10 ff. Runde a. a. O. §. 192. — Von dem Verkaufe eines Pferdes mit Sattel und Zeug: Münter a. a. O. §. 1.

liche Gewächse, Geschwüre und Verletzungen. IV) Bei Schweinen: die fallende Sucht; innerliche Verletzungen, Geschwüre und Gewächse, die den Tod zur Folge haben. V) Bei den Ziegen: Bauch- und Brustwassersucht; die Lungenfäule und innerliche Gewächse, Geschwüre und Verletzungen.

§. 395.

Die angeführten Hauptmängel, in Absicht der verschiedenen Thiergattungen, sind indeß nicht aller Orten gesezlich bestimmt. In einigen Provinzen findet man die Cardinalfehler auf wenigere eingeschränkt; in andern aber sind sie, z. B. bei dem Rindviehe, auf die sogenannte Franzosenkrankheit 1); bei den Schweinen: auf die Finnen 2); bei den Schafen und Ziegen: auf die sogenannte Drehekrankheit; Krätze 3) u. s. f. erweitert. Immer bleiben jedoch die bemerkten Fehler und Viehkrankheiten, wobei gar vieles auf den Grad derselben

1) von Berg Policeyrecht Th. 2, S. 122.

2) Die Meinungen sind darüber verschieden: ob die Finnen zu den sicht- oder unsichtbaren Mängeln gehören? Danz Handb. des deutschen Privat-Policeyrechts, §. 192. Voigt gemeinnützige Abhandl. S. 314. Verschiedene Provincialgesetze rechnen die finnigen Schweine zu dem verunglückten Viehe, wovon gar kein, oder nur der halbe Licent, Accise ꝛc. gegeben wird. Calenb. Licentordn. v. Jahre 1739, Cap. 3, §. 11.

3) Da indeß die Drehekrankheit und die Krätze, nur in ihrem ersten Anfange, zu den unsichtbaren Krankheiten gerechnet werden können, mithin eine lange Wandlungszeit erfordern würden, so zählt man diese Krankheiten gewöhnlich nicht zu den Hauptmängeln.

und die Umstände ankommt, nur Beispiele, welche andere, zur Wandlung sich qualificirenden, Fehler nicht ausschließen 4). Man wird daher, auch bei bestimmten Gesetzen über diesen Gegenstand, die Regel des gemeinen Rechts: daß jeder, nicht in die Sinne fallender, lebensgefährlicher und unheilbarer, oder schwer zu heilender Fehler, welcher das Thier an und für sich selbst, oder nach der bestimmt erklärten Absicht des Käufers, unbrauchbar macht, zur Redhibition hinreichend sey, so wenig, als das Gutachten der Kunstverständigen 5) und die Entscheidung des Richters in vorkommenden Fällen, gänzlich entbehren und sich überhaupt, bei dem Vieh- und besonders dem Pferdekaufe, nur durch die Vorsichtsregel sichern können: daß der Käufer sich die Gewähr aller Mängel, auf eine bestimmte Zeit, zusagen läßt. 6)

§. 396.

Die Bestimmung, welche versteckten, nicht offenbar in die Sinne fallenden, Fehler und Krankheiten von der

4) So giebt es z. B. kein Gesez als Hauptfehler an, wenn ein Thier beim Verkaufe ein gesprungnes Zwerchfell, einen Körper verschluckt hatte u. s. w., oder wenn es von einem tollen Hunde gebissen, vergiftet war, u. dergl. Dennoch muß die Wandlung eintreten, wenn Tod oder Unbrauchbarkeit daraus erfolgt.

5) So wird z. B. in der leg. 10. §. 3. D. de aedilit. edicto Kurzsichtigkeit als ein Wandlungsfehler angeführt. Aber diese hat, bis zur Blindheit, so viele Grade, daß nur der Kunstverständige darüber urtheilen und den Richter in seinem Ausspruche leiten kann, ob eine Redhibition, oder bloße Verminderung des Werthes statt hat.

6) Runde a. a. O. §. 192. Ploucquet a. a. O. Leyser ius georg. Lib. 2. c. 12. §. 64.

Beschaffenheit sind, daß sie entweder ein Thier zu seiner Bestimmung ganz unbrauchbar machen, oder doch den Werth desselben merklich veringern, muß hauptsächlich dem Gutachten der Thierarzneikundigen überlassen werden; und es hängt ferner von deren Urtheile auch die Feststellung der Zeitperioden ab, worin sich dergleichen Fehler und Krankheiten gewöhnlich zu äussern pflegen. Verschiedene Particulargesetze haben indeß eine gewisse Zeitfrist zur Gewährleistung in der Maße festgesezt, daß jeder, binnen dieser Zeit sich offenbarende, Hauptmangel die Redhibition begründet und den Käufer von dem Beweise, daß der Fehler schon vor oder bei dem geschlossenen Contracte vorhanden gewesen sey, gänzlich befreiet. Diese Vermuthung der Präexistenz des Wandlungsfehlers gilt alsdann so lange, bis der Verkäufer zeigt, daß das Thier den Fehler, oder die Krankheit, von selbst, durch Ansteckung, oder durch die eigene Bosheit oder Schuld des Käufers erst nach dem Contracte erhalten hat. Die deßhalb angenommnen Termine sind aber sehr verschieden. Die altdeutschen Rechtsbücher bestimmten drei Tage 1). Mehrere Provincial- und Statutarrechte hingegen setzen, nach Verschiedenheit der Thiere, deren Fehler und Krankheiten, bald eine kürzere, bald eine längere Gewährsfrist fest 2). Wenn aber entweder gar keine solche

1) Eisenharts Sprüchwörter; S. 339.

2) Das Preussische Landrecht Th. I. Tit. II. §. 199. setzt diesen Termin, unter gewissen Bestimmungen, bei Pferden auf 4 Wochen; bei Schweinen und Schafen auf 8 Tage, und bei andern Vieharten auf 24 Stunde nach der Uebergabe, fest. Andere Landesgesetze, z. B. eine Sachsen-Gothaische und ehemalige Bischöfl. Hil-

Gewährsfrist gesezlich bestimmt, oder wenn sie abgelaufen ist, so treten die Grundsätze des gemeinen, oder römischen Rechts ein, wonach in jedem Falle dem Käufer und Kläger der Beweis obliegt, daß der angegebene Fehler schon zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden gewesen sey, wozu demselben alle zulässigen Beweismittel 3) offen stehen.

§. 397.

Wegen geringerer, nicht in die Sinne fallender, Fehler und Mängel, welche die Brauchbarkeit des Thieres

desheimsche Verordnung, erweitern die Termine bei den meisten Fehlern auf 4, 6 bis 12 Wochen. Münter a. a. O. S. 216. u. 239. Neues jurist. Journal B. 1. Ronneburg 1799. S. 403 ff. Sind die Zeiträume zu lang, so bleibt es immer hart für den Verkäufer, wenn er den, meistens unmöglichen Beweis übernehmen muß, daß der Hauptmangel erst nach geschlossenem Handel entstanden sey; weil in so vielen Wochen ein Thier den Fehler, oder die Krankheit, von selbst, durch Ansteckung, durch die Schuld oder gar die Bosheit des Käufers, z. B. Inoculation des Rotzes von den Roßhändlern, erhalten haben kann.

3) z. B. Zeugen, Eidesdelation, Geständniß. Der Beweis durch wahre Kunstverständige und wissenschaftliche Thierärzte ist der zuverlässigste und sicherste; hingegen durch gewöhnliche, wenn gleich approbirte und concessionirte, Curschmiede, Viehärzte u. s. w. der unsicherste und trüglichste. Die ausgestellten Befundscheine, Attestate, oder zum Protocoll gegebenen Erklärungen der leztern sind oft so unverständlich, schwankend und unrichtig, daß eben dadurch die Processe über Wandlungen sehr häufig verlängert und durch die anderweite Einholung der Gutachten Kunstverständigerer noch kostbarer werden. Sind die Meinungen der vom Richter anerkannten Vieharzeneiverständigen verschieden, so entscheidet entweder die Stimmenmehrheit derselben, oder das mit den richtigsten Gründen unterstüzte Gutachten verdient den Vorzug. Gönner jurist. Abhandl. Th. 2. Nro. 22. Martin Proceß; §. 155.

zwar nicht ganz aufheben, mithin keinen Hauptfehler ausmachen, aber doch den Werth desselben bedeutend herabsetzen, findet nur die Interessen- oder Aestimatorischeklage statt (§. 392). Sie dauert, nach römischem Rechte, ein nüzliches, oder 4 Jahre, und der Käufer hat dabei den Beweis der Existenz des Fehlers, zur Zeit des geschlossenen Contracts, ebensowohl zu übernehmen, als bei der Redhibitorien- oder Wandlungsklage. Uebrigens hat der Käufer in Absicht beider Klagen die Wahl; sie können mit einander alternativ verbunden und so oft, vor dem Ablaufe der Verjährungszeit, angestellt werden, als sich ein neuer verborgener Fehler endeckt hat 1). Verschiedene Provincialgesetze haben die Dauer dieser ästimatorischen Klage auf ein gewöhnliches Jahr 2) eingeschränkt, oder sie ganz aufgehoben 3), oder auf wenige Monate beschränkt. 4)

§. 398.

Ein vollständiges Verzeichniß der Fehler und Krankheiten, die in ihren Graden so verschieden und mannigfaltig sind, lässt sich, auf alle einzelne Fälle passend, nicht entwerfen und man muß daher die Mängel, welche sich zu dieser Klage qualificiren, dem Urtheile der Kunst-

1) L. 48. §. 7. D. de aedilit. edict.

2) z. B. im Hessen-Casselschen. Gegels Samml. landesherrl. Verordn. S. 731.

3) z. B. die Sachsen-Gothaische Verordn. §. 5. Bei Münter a. a. O. S. 213.

4) Münter a. a. O. S. 186 f.

verständigen und dem richterlichen Ermessen überlassen. Als Beispiele 1), die theils ziemlich häufig unter gleichen Umständen vorkommen; theils es ungewiß lassen, ob sie nicht zu den äusserlichen Fehlern, oder Hauptmängeln gehören, können hier, in Beziehung auf den Pferdehandel, folgende bemerkt werden: das Krippenbeissen oder Köken; ein Klopfhengst; ein beschwerliches, mit einem lauten Tone verbundenes Athemholen, während der Arbeit, oder starken Bewegung des Pferdes; der Saamenstrang, oder Hodensackfisteln bei Wallachen; die Lähmungen, die sich nur dann zeigen, wenn das Pferd auf dem Steinpflaster geht, oder wenn es überhaupt zu gehen anfängt; der grüne Staar und die Flecken im Auge, welche selbst ein Kunstverständiger nicht leicht entdeckt; eine eingeschnittene Zunge; öftere Kolikanfälle; ein anhaltender Husten; fortwährendes Laxiren; wenn sich das Pferd auf dem ordentlichen Wege nicht beschlagen läßt u. s. w. Uebrigens können auch diese und mehrere andere, weniger bedeutende Fehler, wenn sie wider die besondere Abrede 2), oder deutlich erklärte Absicht des Käufers anstoßen 3), oder wenn

1) Mehrere Exempel hat Münter a. a. O. S. 179 f. ausgezeichnet.

2) z. B. trächtig gekauft und nicht trächtig; gell verkauft und trächtig; verschnitten verkauft und nicht gehörig verschnitten u. s. w. Münter a. a. O. S. 91 ff.

3) z. B. es kauft und verkauft Jemand einen Wallachen zum Reit- oder Wagenpferde und es zeigt sich ein Klopfhengst. Dergleichen Pferde sind sehr begierig auf andere

sie sonst in einem ungewöhnlich hohen Grade statthaben, sich zu Hauptmängeln qualificiren und den Käufer zur Aufhebung des Contracts — Wandlung, Redhibition, — berechtigen. 4)

Achtes Kapitel.

Von der Absonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe.

§. 399.

Ein sehr wichtiger Gegenstand, der auch in der ökonomischen Jurisprudenz nicht übergangen werden darf, ist die Separation des Lehns, oder Colonats, vom Erbe 1). Sie enthält eine Auseinandersetzung zwischen dem Lehn- oder Colonatfolger und dem Allodialerben, und

Mutterpferde, steigen auf sie, klemmen oder beissen sie und sind daher nicht blos unangenehm, sondern auch zu dem beabsichtigten Zwecke oft ganz unsicher und unbrauchbar.

4) Thibaut Pandectenrecht §. 192. Von den Fehlern und Mängeln, welche einen Viehkauf rückgängig machen können, vergl. man noch: Oeconomische Hefte, B. 24. Leipz. 1805. 8.

1) Oeconomia forensis, B. 4. Hauptstück 7. Abschnitt 1—3. Häberlin repertor. iur. feud. B. 3.

wird darum nothwendig, weil keiner dieser Successoren in dem, was ihm rechtmäßig gebührt, verkürzt werden darf. Die Fälle, wo eine solche Trennung und Sonderung des Lehns oder Colonats vom Allodio erforderlich ist, sind verschieden: 1) ein Erbfall, wo der Lehns- oder Colonatnachfolger entweder gar nicht, oder doch nicht alleiniger Erbe der Allodialverlassenschaft des Verstorbenen geworden ist; 2) ein Eröffnungsfall, wo das Lehn oder Colonat dem Lehns- oder Gutsherrn, vermöge des Heimfallsrechts, erledigt wird, oder ersteres dem Eventualbelehnten, oder Expectivirten — Anwartschafter, Anwärter — anheimfällt; 3) ein Concursfall, wobei das Lehn oder Colonat allemal von der gemeinen Concursmasse getrennt werden muß; wenn nicht etwa aus besondern Gründen der Verkauf des Lehns, oder der Colonie, oder doch die Berichtigung gewisser, auf dem Lehn oder Colonat (§. 277) hauptsächlich haftender, Schulden gefordert werden kann. Die Separation des Lehns vom Erbe ist hier der wichtigere Punkt. 2)

S. 186 ff. Krünitz Encyclopäd. Th. 69. S. 386 ff. Becmannor. consil. Tom. 1. resp. 1. von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 17.

2) Ausser den angeführten Fällen wird bei Colonatgütern eine Separation der Colonie von dem Allodio, oder wenigstens eine Berücksichtigung der leztern, auch dann noch erforderlich, wenn der Gutsmann entsezt, oder abgemeiert ist; bei Theilungen, zwischen Eltern, Kindern, Geschwistern u. Verwandten; bei Abfindungen, Brautschatz- Aussteuer- Altentheils- und Leibzuchtsablobungen u. s. f. Welche Gegenstände, oder Beilaßstücke, aber zur Colonie, oder zum Allodio gehören? muß lediglich aus Verträgen, Landesgesetzen, oder rechtsgültigem Herkommen beurtheilt werden (§. 272. Note 11 u. §. 279).

§. 400.

Die Separation des Lehns vom Erbe ist stets eine Allodial- und keine Lehnssache. Sie kann gerichtlich und aussergerichtlich geschehen. Jeder Theil ist befugt, mittelst einer einfachen Imploration, bei dem ordentlichen Richter, unter dessen Gerichtszwange das Lehn liegt 1), auf die Absonderung anzutragen, und der Lehnsherr ist zugleich, seines Interesse wegen, berechtigt, bei dieser Handlung zu interveniren, oder den neuen Vasallen zu assistiren. Gewöhnlich geschiehet die Separation erst nach dem Absterben des lezten Vasallen; aber sie kann auch, mit Einwilligung aller Interessenten, bei dessen Lebzeiten geschehen. Das leztere ist nicht nur zur Vermeidung vieler Streitigkeiten, die nach dem Tode des Vasallen gemeiniglich entstehen, sondern öfters auch wegen des Credits desselben, sehr rathsam 2). Uebrigens kommt es aber bei Lehnsabsonderungen auf folgende Gegenstände hauptsächlich an: 1) was zur Substanz des Lehns gehört; 2) auf die Nutzungen und Früchte des lezten, oder Sterbejahrs; 3) auf die Lehnsverbesserungen, oder Verschlimmerungen; und 4) auf die Schulden.

§. 401.

Ob das Hauptgut Lehn, oder Allodium sey, ist gewöhnlich viel leichter auszumitteln, als die Frage: ob eine

1) a Pufendorf Tom. 4. obs. 174.

2) Moser Reichshofr.-Proc. Th. 4. S. 222. Faber Staatscanzlei Th. 59. c. 13. Th. 61. c. 10. Insonderheit Gönner Handbuch des Processes B. 4. S. 280 ff.

Zubehörde, ein Pertinenzstück, oder eine Gerechtsame lehnbar, oder allodial ist? Man gehet dabei von dem Grundsatze aus, daß die allgemeine Rechtsvermuthung wider die Lehnseigenschaft und für die Allodialquantität der abzusondernden Stücke streite (§. 74) und solche so lange anzunehmen sey, bis die Lehnseigenschaft aus der Investitur und Verjährung erwiesen, oder, durch specielle Vermuthungen, bis dahin für erwiesen angenommen wird, daß die Allodialeigenschaft gehörig dargelegt ist 1). Solche stringenten Präsumtionen für die Lehnseigenschaft einer Sache sind sodann vorhanden, wenn 1) Jemand mit einem ganzen Gute unter der allgemeinen Klausel 2): mit allen An- und Zubehörungen; mit allen

1) Beselin de pertinentiis; Gott. 1782. c. 3. §. 17. Pfister de criteriis pertinentiar. feud. et allodial. in casu separat. feudi ab allodio; Bamb. 1792. §. 8. und im Auszuge in Kretschmanns Beitr. der positiv. Rechtsgel. B. 1. N. 4.— Unter Personen, die mit einander im Lehnsverbande stehen, wird der Beweis der Lehnbarkeit aus den Lehnbriefen, Lehnsverzeichnissen, Lehnsprotocollen und andern Lehnsurkunden vollständig geführt; wider dritte Personen, z. B. Gläubiger und Allodialerben, geben aber diese Beweismittel keinen vollen Beweis, sondern nur eine specielle Vermuthung in der Maße, daß die Allodialerben, oder Gläubiger, den Beweis der Erbqualität des streitigen Objects übernehmen müssen. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 306. Desselben Nebenst. Th. 3. S. 243. Westphal Lehnrecht S. 32. Schnaubert Erläuter. des Lehnrechts §. 53. de Cannegiesser Decis. Trib. Hasso-Cassel. Tom. 2. Nro. 24—. Ueber Lehnsurkunden und deren Edition: von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 28.

2) Besonders wichtig ist diese Vermuthung bei alten Lehen; denn in frühern Zeiten pflegte man die Pertinenzen nicht genau zu specificiren. Faber a. a. O. Th. 34. S. 382.

Rechten und Gerechtigkeiten im Felde, Holze, Wasser, Weiden u. s. w. beliehen ist und mithin die Zubehörungen nicht namentlich und bestimmt verzeichnet sind. Besonders wird diese Vermuthung noch dadurch bestärkt, wenn die streitigen Pertinenzen innerhalb der ausgemachten Grenzen des Guts, oder zwischen andern unbestrittenen Lehnsstücken gelegen sind 3]; 2) wenn es dingliche, auf den Gütern haftende Gerechtigkeiten sind, welche für sich nicht bestehen können, z. B. Dienstbarkeiten 4]; 3) wenn von solchen Gegenständen und Rechten die Rede ist, welche meistens im Lehnsverbande stehen und gewöhnlich nur unter der Lehnsverbindlichkeit verliehen zu werden pflegen 5), z. B. Gerichtsbarkeit, Jagd u. s. w. Es gehören aber, in der Regel, zum Allodio: a) alle Allodialpertinenzen und die Früchte davon; b) alle unbeweglichen Sachen und Gerechtsame, welche von dem Vasallen, neben dem Lehn, besessen und vom Lehnsnexus frei sind; c) alle beweglichen, lebendigen oder leblosen Sachen, z. B. der Haus-

Struv observ. feud. c. 16. Nro. 10. Schweder de Clausula invest. feud. cum pertinentiis ejusque effectibus §. 32 —. Sind hingegen die Pertinenzen in den Lehnbriefen, Dinumeramenten u. s. w. speciell verzeichnet, so sind alle Zubehörungen im Zweifel und bis das Gegentheil gezeigt ist, für Allodium zu achten. Böhmer princ. iur. feud. §. 343.

3] Zepernick Miscell. des Lehnrechts B. 1. S. 193 u. B. 2. S. 203.

4] Cramer Nebenst. Th. 11. obs. 5.

5) Pfister a. a. O. §. 10. Schweder l. c. §. 31.

rath, die Fahrniß, Inventarienstücke u. s. f. des verstorbenen lezten Vasallen 6]; d) alle Meliorationen und die vom Lehn genossenen Früchte aller Art. 7)

§. 402.

Wenn ein Vasall neue Adquisitionen*) gemacht, z. B. Grundstücke, Zehnten, Hebungen u. s. w. angekauft, oder durch einen andern Rechtstitel adquirirt hat; so gehören solche Stücke nicht zum Lehn, wenn sie gleich viele Jahre dabei gewesen und genuzt sind. Die bloße Pertinenzeigenschaft, oder die Benutzung eines solchen Stücks bei dem Lehngute, macht dasselbe nicht lehnbar. Der Lehnsfolger kann daher die Allodialerben zu deren unfreiwilligen Abtretung nicht nöthigen; wenn sie nicht etwa, ausdrücklichen Verträgen zu Folge, mit dem Lehngute auf beständig verbunden bleiben sollen, oder für wirkliche, unbestrittene Lehnscapitalien 1) angekauft, ausdrücklich oder stillschweigend 2) dem Lehnherrn

6] Hommels Pertinenz- und Erbsonderungsregister; Leipz. 1783. Westphal Lehnrecht Abh. 2.

7) Böhmer l. c. §. 344. Krüll Lehnrecht §. 276.

*) Natürliche Accessionen gehören dem Lehnsfolger. Krüll a. a. O. §. 279.

1) Fremde Mitbelehnte oder Expectivirte sind aber nur dann zu einem Anspruche befugt, wenn sie auf ein solches Lehnscapital mitbeliehen, oder beanwartschaftet sind.

2) Dieses geschiehet, wenn seit 30 und mehr Jahren ein Pertinenzstück in den Lehnbriefen, Lehnsverzeichnissen u. s. w. ununterbrochen aufgeführt, mithin das Obereigenthum darauf, durch Verjährung, erworben ist. Struben rechtl. Bedenken, Th. 1, S. 306. Dess. Nebenst. Th. 3, Nro. 17, §. 3.

aufgetragen, oder aber um deßwillen erworben sind, daß sie vom Hauptgute ausgeübt werden sollen und zugleich ohne dasselbe nicht füglich bestehen, oder gar nicht gehörig genuzt werden können. Die neuen Adquisitionen der leztern Art, welche von dem Gute unzertrennlich sind und wohin man z. B. Jagd- Brau- Hut und Weide- Torfstichs- Plaggenhiebs- Schäferei- Beholzungsgerechtigkeiten und dergleichen mehr rechnen kann, muß der Allodialerbe zwar abtreten; aber nur gegen Entschädigung und Vergütung 3). Billig cessirt solche jedoch auch dann, wenn der lezte Besitzer weder von dem ersten Erwerber in gerader Linie abstammt, noch von ihm oder seinen Nachkommen zum Allodialerben eingesezt ist, sondern dieselben bei dem Anfalle des Gutes, als eine lehnbare Zubehörde, unentgeldlich erlangt hat, oder aber deren Erwerb in einer bloßen Präscription fundirt ist. 4)

§. 403.

Ist nun die neue Adquisition von der Art, daß dem Hauptgute dadurch ein unmittelbares Einkommen zuwächst, welcher Fall jedoch nicht eintritt, wenn das adquirirte Pertinenz, oder die erworbene Gerechtsame, an die Stelle einer andern unbestrittenen, aber verkauften, oder vertausch-

3) Krüll a. a. O. §. 279.

4) z. B. die Jagd-, Weidegerechtigkeit ꝛc. ist per praescriptionem an das Lehngut gekommen, so lässt sich deren Erwerb, der Regel nach, als ein blos persönliches Recht nicht gedenken; auch wird durch diese Erwerbungsart der Lehnsfolger mit dem Schaden des Landerben nicht bereichert.

ten, Lehnsbehörde von gleichem Belange getreten ist; so muß die Auslage dafür in so weit dem Allodialerben erstattet werden, als der Ertrag des Einkommens das Kaufgeld nicht übersteigt, oder in so weit der Werth des Lehns, oder der Ertrag der Revenüen, nach einer unpartheiischen Schätzung, dadurch wirklich vermehrt ist. Bringt indeß die neue Adquisition kein unmittelbares Einkommen, sondern nur in der einen, oder andern Rücksicht dem Gute einigen Vortheil, so muß die Vergütung nach dem leztern abgemessen werden.

§. 404.

Da der jedesmalige Vasall das Lehn zwar zu conserviren, aber nicht zu melioriren verpflichtet ist; so folgt hieraus die Verbindlichkeit zur Vergütung der Verbesserungen, welche der lezte Besitzer, oder dessen Vorfahren gemacht haben, von selbst. Dergleichen Verbesserungen können auf vielfache Weise geschehen: 1) durch Wiedereinlösung eines versezt gewesenen Grundstücks, oder einer Gerechtsame. In einem solchen Falle muß dem Landerben die ganze Reluitionssumme erstattet werden; wenn die Verpfändung nicht etwa von dem lezten Besitzer selbst, oder dessen Vorfahren, zu ihrem Privatnutzen, geschehen ist; 2) durch Abfindung derer, welche ein streitiges Object in Anspruch genommen, oder ohne des verstorbenen Lehnmannes und seiner Vorfahren Verschulden im Besitz gehabt haben, in welchem Falle dasjenige billig vergütet wird, was solcher Abfindung wegen aufgewendet ist; 3) durch einen ergriffenen Proceß, wodurch die gewesenen Nutzungen und Gerechtsame mit dem Lehngute

wieder vereinigt, oder ausser Widerspruch gesezt sind. Indeß fällt die Vergütung der Proceßkosten sodann hinweg, wenn sie der lezte Besitzer, durch den Genuß der erstrittenen Vortheile, längst wiedergewonnen hat; oder die erstrittene Nutzung und Gerechtigkeit, durch des lezten Besitzers, oder seiner Vorfahren eigenen Nichtgebrauch, oder Vernachlässigung, abhanden gekommen war. *)

§. 405.

Hiernächst können die Meliorationen auch die vermehrte Ergiebigkeit eines oder des andern zum Gute gehörenden Grundstücks betreffen, z. B. wenn ein District, wo vorhin nie Holz angezogen ist, mit Holz bepflanzt, oder besaamt; ein wüstes, oder bei einer Gemeinheitstheilung zugefallnes Grundstück urbar gemacht; ein neuer Anbau angelegt wird u. s. w. Soll indeß eine Vergütung solcher Verbesserungen stattfinden, so muß die Melioration nicht einen bloß vorübergehenden Nutzen gewähren, sondern derselbe muß fortdauernd vorhanden, oder doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten seyn. Bei der Bestimmung der Vergütung darf man aber nicht blos darauf achten, was die Anlage oder Melioration wirklich gekostet hat, vielmehr muß bei der Abschätzung insonderheit auf die dadurch bewirkte Erhöhung der Auffünfte und zur Zeit der Separation vorhandene vermehrte Ergiebigkeit des verbesserten Grundstücks gesehen werden 1). Zu-

*) M. s. auch a Pufendorf Tom. 2. obs. 128.

1) a Pufendorf Tom. IV. obs. 259. u. Tom. I. obs. 183.

gleich muß aber auch der, durch die Melioration entstandene Vortheil, mit Rücksicht auf die Bewirthschaftung des ganzen Gutes, beurtheilt werden. Ist durch die Verbesserung eines einzelnen Pertinenzes zwar dessen Ertrag vermehrt; aber, in Hinsicht auf die Wirthschaft des Gutes im Ganzen, der Nutzen desselben nicht befördert worden, z. B. der lezte Vasall hätte ein Lehnholz ausroden und in Ackerland umschaffen lassen: so hat es auf die Schätzung der Melioration wesentlichen Einfluß, wenn der Lehnsfolger den Nachtheil dieser Operation für die ganze Gutsöconomie, durch den verlohrnen oder verminderten Holzbedarf, zeigen kann. Uebrigens darf durch die Verbesserung auch nicht blos dasjenige wiederhergestellt seyn, was durch des lezten Besitzers oder dessen Vorfahren Schuld verschlimmert 2) oder verlohren war, und eben so wenig hat der Lehnsfolger solche Anlagen und Veränderungen zu vergüten, welche den Werth des Gutes nicht erhöhen, sondern blos zum Vergnügen gereichen, oder zu den Voluptuarien gehören. Die Veränderungen der leztern Arten kann der Allodialerbe blos zurücknehmen 3), insofern es

2) z. B. der lezte Besitzer oder dessen Vorfahren haben ein Lehnholz abgetrieben, oder verwüstet, so kann dem Lehnsfolger nicht angemuthet werden, die Kosten der neuen Zupflanzung oder Besaamung zu erstatten; weil der lezte Besitzer und dessen Antecessoren zur Conservation des Holzes verpflichtet waren.

3) z. B. die angelegten Baumschulen, Espaliers. Aber die zugepflanzten Obst- und andere, ausserhalb der Forsten gesezten Weiden- und andere nutzbare Bäume muß der Lehnsfolger nach dem Taxato vergüten. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3, Nro. 17. §. 4.

ohne Schaden und Nachtheil der Substanz des Lehns geschehen kann; wenn sie der Lehnsfolger nicht behalten will.

§. 406.

Dienen die Anlagen und Verbesserungen zwar nicht zur Vermehrung der Gutsrevenüen, aber doch zur Abwendung besorglicher Schäden, z. B. Dämme und Teiche an Strömen, Einschläge, Uferbefestigungen, Schleusen, Canäle u. s. w.; so gebührt dem Allodialerben dafür eine Indemnisation, wenn sie den beabsichtigten Nutzen annoch wirklich gewähren. Auf gleiche Weise sind auch die Brücken, Planken, Zäune, Hecken, Stackette, Brunnen, Wasserleitungen, Grenzsteine an Feldern, Wiesen und Weiden, Steinmauern u. s. w. von dem Lehnsfolger zu vergüten. Bei der Bestimmung der Vergütung kommt es aber nicht in Betracht, was diese Werke und Anlagen ursprünglich und nach und nach gekostet haben, sondern es ist auf den dermaligen zur Zeit der Separation vorhandenen, wahren Werth derselben, insofern er den Nutzen nicht übersteigt, zu sehen und solcher durch vereidete Werksverständige auszumitteln 1). Ob indeß blos die baaren Auslagen, Arbeitskosten und solche Materialien, welche nicht aus der Substanz des Guts selbst genommen werden können, in Anschlag gebracht, mithin solche Materialien, welche an Holz, Steinen u. s. f. aus dem Lehne selbst genommen sind, von der Vergütungssumme abgesezt werden

1) von Berg Rechtsfälle, B. 1, Nro. 26. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2, Nro. 1. §. 12. und B. 3, Nro. 17. §. 2.

dürfen, oder nicht? ist eine streitige Rechtsfrage 2), wenn Particulargesetze 3) darüber nichts entscheiden (§. 408).

§. 407.

Die auf einem Lehngute befindlichen Gebäude sind, der Regel nach und wenn der Vasall nicht namentlich mit den Gebäuden, mit dem Rittersitze 1), beliehen gewesen ist, für wirkliches Allodium zu achten 2). In Absicht der Bezahlung derselben kommt es jedoch darauf an: ob sie blos zum Vergnügen, oder zur Nothwendigkeit, oder doch zur bessern Benutzung des Gutes gereichen? Jene hat der Lehnsfolger nicht nöthig anzunehmen, und wenn er sie nicht vergüten will, so haben die Allodialerben blos die Befugniß der Wegräumung, oder das Abbruchsrecht. Diese hingegen, wozu die Wohnhäuser, Vorwerksgebäude, Brau- und Backhäuser, Scheuren, Stallungen für alle Arten des Gutsviehes, Wagenremisen, Mühlengebäude, die Häuser der Beamten, Deputatisten,

2) a Pufendorf Tom. IV. obs. 171. Bülow u. Hagemann a. a. O. B 3. §. 1.

3) Terlinden Preuss. Lehnrecht; Halle 1796. §. 288.

1) In einem solchen Falle können die Allodialerben nur wegen der von dem lezten Vasallen oder dessen Vorfahren neu aufgeführten Wohngebäude, oder wegen geschehener Erweiterung der alten, Vergütung fordern. a Pufendorf Tom. IV. obs. 170. Klotz de feudo aedificii, bei Jenichen thesaur. iur. feud. I. p. 926. Buder Amoenitates iur. feud. nro. 9.

2) a Pufendorf Tom. I. obs. 184. Westphal Lehnrecht; Abhandl. 28.

Handwerker, Häuslinge u. s. w. zu rechnen sind, muß der Lehnsfolger übernehmen, wenn er sie gleich für seinen eigenen Gebrauch und Haushalt entbehrlich halten sollte 3). Alle übrigen Gebäude, welche dem Gutshaushalte gar keinem Nutzen gewähren, vielmehr überflüssig und entbehrlich sind, ist der Lehnsfolger eben so wenig anzunehmen verbunden, als solche, welche zu einer besondern, von dem Haushalte des Guts gar nicht abhängigen, Entreprise bestimmt und gewidmet sind, z. B. Fabrikgebäude. Versagt der Lehnsfolger deren Annahme und kann man sich darüber nicht vergleichen, was sie auf den Abbruch etwa werth sind, so müssen die Allodialerben dergleichen Gebäude wegräumen lassen.

§. 408.

Die Vergütung der Gebäude geschiehet nach dem, durch Werksverständige (§. 353 ff.) auszumittelnden, wahren Werthe, welchen sie zur Zeit des Lehnsanfalles und der Taxation haben, und mithin werden den Landerben die vorhin aufgewendeten Baukosten nur in so weit erstattet, als sie den zeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Bei der Taxation der nothwendigen oder nützlichen Gebäude kommt aber nur alles das in Betracht, was zur Consistenz und Brauchbarkeit derselben gehört; denn alles, was blos zur Verschönerung und zum Luxus dient, z. B. Tapeten, Boiserien, Gemälde und dergleichen, kann dem

3) a Pufendorf l. c. §. 3. und Tom. 2. obs. 126. Helfeld elem. iur. feud. §. 470. — Errichtete Schulgebäude braucht der Lehnsfolger nicht zu vergüten. Pufendorf Tom. 2. obs. 127.

Lehnsfolger, wider seinen Willen, nicht aufgedrungen werden; und wenn er diese Stücke nicht freiwillig annehmen will, stehet es dem Allodialerben frei, dergleichen Verzierungen, in so weit es ohne wesentliche Beschädigung geschehen kann, wegnehmen zu lassen. Hiernächst ist bei der Vergütung der Wohngebäude auch auf den Ertrag des Gutes, und bei den Haushaltsgebäuden auf die Bedürfnisse des Gutshaushalts, zu sehen. Sind sie zu groß, kostbar und unnütz-prachtvoll eingerichtet, so muß der zu vergütende Werth derselben, auf Verlangen des Lehnsfolgers, nach dem Ertrage des Guts, billigmäßig herabgesezt und bestimmt werden 1). Die in den Gebäuden stekkenden Baumaterialien, an Holz und Steinen, welche aus dem Lehn selbst hergenommen und mithin als wirkliche Producte des Lehnguts anzusehen sind, können gemeinen Rechten nach und bei fehlenden besonderen Verabredungen, oder Provincialgesetzen und Observanzen, von dem taxirten Werthe der Gebäude nicht abgesezt werden 2). Uebrigens gehören auch die Kirchenstühle und Begräbnißgewölbe mit zu den einer Vergütung unterworfenen Gebäuden, wenn das Lehn an fremde Mitbelehnte oder Expectivirte fällt. 3)

1) Theod. Hagemann Beitr. zum Braunschweig-Lüneb. Lehnrechte, N. 1. §. 4.

2) von Bülow und Hagemann a.a.O. B. 3, Nro. 17. §. 1.

3) von Bülow und Hagemann a.a.O. Von der Verzinsung des Werths und der Gefahr der Gebäude, sehe man v. Bülow und Hagemann a.a.O.

§. 409.

Ausser den bisher erwähnten Gegenständen, gehört ferner zum Allodio: das Hausgeräthe, das vorhandene Vieh aller Art, das Acker- und Wirthschaftsgeräthe, die Bestellungskosten, an Einsaat 1), Pfluglohn und Dünger 2); ferner: der vorräthige Mist *), die vorräthigen Plaggen, Heidestruel, Baumaterialien; ingleichen das vorräthige Heu und Stroh 3), das vorräthige Brenn- Bau- und Nutzholz; wenn nicht das eine oder das andre bewegliche Beilaßstück, vermöge eines vorhandenen Lehns-inventarii, von dem Erben, als Lehn, in dem nemlichen Zustande wieder zurückgegeben werden muß, als es der verstorbne Vasall empfangen hat. Das in dem laufenden Jahre, worin der lezte Vasall gestorben ist, vor seinem Ableben forstmäßig gehauene oder auf dem Stamme verkaufte und angeschlagene, oder mit dem Waldhammer bezeichnete 4), Brenn- und Nutzholz, desgleichen der gebrannte Kalk, die zubereiteten Mauer- und Ziegelsteine und andere aus dem Lehngute zum Gebrauch beschickten

1) Zur Bestimmung der Vergütung der Einsaat pflegen die Preise des nächsten Kornmarkts zur Norm genommen zu werden.

2) Ueber die Berechnung und Vergütung des mit Mist gedüngten Feldlandes stehet ein lesenswerther Aufsatz in dem Hannövr. Magazin; Jahrg. 1800. St. 39.

*) Kind Quaest. forens. Tom. 1. cap. 106.

3) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3, Nro. 17. §. 5.

4) Arg. leg. 14. §. 1. D. de peric. et commodo rei vend.

Naturproducte, gebühren gleichfalls dem Landerben, und in Absicht der Fischteiche müssen ihm entweder die Besetzungkosten vergütet werden, oder er kann sie, bei eingetretener Fischzeit, ausleeren lassen. 5)

§. 410.

Bei der Separation des Lehns vom Erbe kommen ferner die Deteriorationen 1), welche der lezte Besitzer, oder dessen Vorfahren, dem Lehn zugefügt haben, in Anschlag und müssen dem Lehnsfolger ersezt werden. Solche Verschlimmerungen können auf mancherlei Weise, namentlich durch Veräusserung oder Verpfändung unbeweglicher oder beweglicher Lehnspertinenz- oder Beilaßstücke; durch Vernachlässigung und Ruin der lehnbaren Gebäude; durch Verwüstung der zum Lehn gehörigen Waldungen, Gehölze 2), Weinberge u. s. w. geschehen. Indeß kann der Lehnsfolger nur solche Deteriorationen von dem Allodialerben vergütet verlangen, welche mit Vorsatz, oder aus grober Vernachlässigung des lezten Va-

5) von Bülow und Hagemann a.a.O. §. 6.

1) Menken de obligatione vasalli res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi etc. in Zepernick Analect. Tom. I. n. 38. Huch von Lehnsdeteriorationen und deren rechtl. Wirkungen, in Zepernicks Miscellaneen z. Lehnr. B. 2, S. 151. Hommel Rhaps. obs. 310. — Ueber die Frage: ob eine Lehnsdeterioration vorhanden ist, darf der Lehnherr nicht erkennen. Cramer Tom. I. obs. 47. §. 4.

2) z. B. durch übertriebenen, forstwidrigen Holzabtrieb und Verkauf.

fallen entstanden 3); aber nicht solche, die aus einem mäßigen Versehen desselben, oder durch wahre Unglücksfälle herbeigeführt sind. Für Verringerungen, welche blos aus vernachlässigter Cultur entstanden sind, kann kein Ersatz gefordert werden; aber wegen unwirthschaftlicher Verwaltung und Benutzung der Lehnsstücke, wenn daraus Verschlimmerungen der Substanz selbst entstehen, darf der nächste Lehnsfolger auf gerichtliche Sequestration, oder andere Verfügungen antragen, um den Lehnsbesitzer hierunter Schranken zu setzen. Uebrigens ist bei der Abschätzung der Verschlimmerungen nicht auf den höchsten, sondern auf den gewöhnlichen Mittelwerth Rücksicht zu nehmen und der Lehnsfolger kann sein ausgemitteltes Entschädigungsquantum von der, für das Allodium zu zahlenden, Summe in Abzug bringen.

§. 411.

Die Früchte und Nutzungen, welche der Lehnsbesitzer in frühern Jahren, oder vor seinem Tode genossen, oder von den, zu dem Lehngute gehörenden, Erzeugnissen hat zubereiten und zum Gebrauche, oder Verkaufe geschickt machen lassen (§. 409), gehören unstreitig dem Landerben. Nur über die Früchte und Nutzungen des Sterbe- oder lezten Wirthschaftsjahres, insofern sie noch nicht genossen und bezogen sind, kann es streitig werden, ob sie dem Allodial- oder Lehn-

3) z. B. der lezte Vasall lässt die Deiche, Dämme, Ufer- und Wasserbaue dergestalt verfallen, daß dadurch Ueberschwemmungen, Versandungen, Fortschwemmungen u. s. w. entstanden sind.

erben gehören. Nach dem gemeinen, oder Longobardischen Lehnrechte, wonach man sich richtet, wenn darüber bei dem Lehnhofe oder in Landesgesetzen kein besonderes Recht vorhanden ist, wird die Vertheilung und Nutzung der Früchte von dem Todestage des lezten Besitzers abhängig gemacht und zu dem Zwecke das Jahr in zwei Theile getheilt, und zwar vom 1sten September bis 1sten März, und vom 1sten März bis 1sten September 1). Stirbt nun der lezte Lehnsbesitzer vor dem 1sten März, so gehören die Früchte dem Lehnsfolger oder, bei Eröffnung des Lehns, dem Lehnsherrn; jedoch müssen dem Landerben die Saat- und Bestellungskosten vergütet werden, wenn schon vor dem 1sten März gesäet und bestellt ist 2). Stirbt hingegen der lezte Vasall nach dem 1sten März, oder vor dem 1sten September: alsdann fallen die Früchte dem Allodialerben zu. 3)

1) II. F. 28. §. 3. Da indeß das longobardische Lehnjahr, der Bestellungs- und Erndtezeit, in den nördlicheren Gegenden offenbar unangemessen ist, so hat man das Wirthschaftsjahr, in verschiedenen Ländern und Provinzen, unserm Clima besser anzupassen gesucht. Böhmer de iuribus diversis ex diversitate climatum ortis; in exercit. ad pandect. Tom. 1. p. 294 seq. Im Preuss. Landrechte [Th. 1. Tit. 7. §. 199] wird dasselbe vom 1sten Julius jedes Jahres an gerechnet; im Herzogth. Braunschweig-Wolfenb. von Michaelis bis wieder zu Michaelis. Fredersdorf Promtuar. voc. Lehnsaufkünfte. Von Chursachsen sehe man Püttmann elem. iur. feud. §. 371.

2) Püttmann observ. iur. feud. c. 26. Hack de fruct. ult. anni inter allodiales defuncti vasalli heredes et success. feudalem pro rata temp. dividendis. Bamb. 1773.

3) de Wolffradt (Praes. Böhmer) Disp. de adquisitione fructuum. Gott. 1783. Pfister de criteriis

§. 412.

Das Longobardische Lehnjahr ist indeß blos von natürlichen und industriellen Früchten der ganzen Erndte des laufenden Jahres, oder was noch davon, nach dem 1sten September, an Feld- Wiesen- und Gartenfrüchten, Weide und Mastung, Jagd und Fischerei übrig ist; ingleichen von solchen Civilfrüchten zu verstehen, welche an die Stelle der natürlichen oder industriellen treten, z. B. die Pachtgelder des laufenden Jahres, wenn einzelne Pertinenzen, oder das ganze Gut verpachtet sind; wobei es keinen rechtlichen Unterschied macht, ob das Pachtgeld im Voraus bezahlt ist, oder der Zahlungstermin erst später eintritt 1). In Absicht der bürgerlichen Früchte und deren Vertheilung enthält das gemeine Lehnrecht keine bestimmten Vorschriften. Man muß sich also in Rücksicht derselben nach dem Civilrechte richten und die verschiedenen Arten der bürgerlichen Früchte unterscheiden. Sie sind hauptsächlich von einer dreifachen Gattung, und entweder solche, die vom Augenblick zu Augenblick laufen, mithin zu unbestimmten Zeiten verschieden, nicht auf einmal, sondern nach und nach anfallen und geleistet werden; oder solche, die zu einer bestimmten Jahrszeit auf einmal fällig werden; oder endlich solche, welche der Vasall vermöge eines besondern mit dem

pertinent. §. 13. — Bei Weinbergen wird unterschieden, ob der Besitzer derselben vor oder nach Urbanstag (25sten Mai) verstorben ist. Püttmann elementa iur. feud. §. 371.

1) a Pufendorf Tom. 1. obs. 185. §. 2.

Lehn verbundenen Regals oder Privilegiums beziehet. Die erstern, wohin z. B. die Zinsen von Kapitalien, die Dienste in natura, oder deren Surrogat (Dienstgeld); die Geldgefälle, welche für Nutzungen und Gegenstände, die das ganze Jahr fortwähren, erlegt werden müssen, als: Hausmiethe, Brauerei- Fischerei- Jagd- Krug- Mühlenpacht und dergleichen zu zählen sind, werden nach Verhältniß der Zeit, die der Lehnsbesitzer von dem laufenden Lehnjahre erlebt hat, zwischen dessen Landerben und dem Nachfolger im Lehn vertheilt 2). Die zweiten, wozu man Natural- oder Frucht-, Fleisch- und Sackzehnten 3); Zinsfrüchte, sie mögen in natura entrichtet werden, oder zu Gelde gesetzt seyn; Zehntkorn, Meierabgiften und sonstige stehende und unständige gutsherrliche Natural- und Geldgefälle rechnen kann, gebühren dem Lehnsfolger ganz; wenn der Zahlungs- oder Abtragstermin erst nach dem Tode des lezten Lehnbesitzers eingetreten ist; im entgegengesezten Falle aber und wenn der lezte Vasall die Verfallzeit noch erlebt hat, werden sie völlig dem Land-

2) Die Zeitrata wird von dem Todestage des Vasallen an gerechnet. Die Theilung und Berechnung dieser Früchte richtet sich daher nach den Monaten und Tagen, welche der lezte Vasall nach dem Eintritte des gemeinen, oder in Landesgesetzen bestimmten, Lehnjahrs gelebt hat. Pfister l. c. §. 18. Struv Synt. iur. feud. cap. 15. Aph. 16. §. 16. n. 7.

3) Da die Zehnten größtentheils aus dem gutsherrlichen Nexus entsprungen und als ein Prästandum vom Lande, oder lebendigem Viehe, zu betrachten sind, so zählt man sie mit Recht zu den Civilfrüchten. v. Bülow und Hagemann pract. Erört. B. 3. Nro. 17. §. 7.

erben zu Theil 4). Die bürgerlichen Früchte der lezternArt, wohin z. B. die Einnahmen und Einkünfte aus einem Jurisdictions- Voigtei- Amts- Patronat- Afterlehn u. s. w. zu zählen sind, hören mit dem Sterbetage des lezten Lehnsbesitzers auf. 5)

§. 413.

Bei der Auseinandersetzung der Lehnsfolger und Landerben muß endlich auch die Absondernng der Passivschulden des lezten Vasallen geschehen. Sie sind entweder Allodial- oder Lehnschulden. Für jene haftet der agnatische Lehnsfolger, als solcher, gar nicht; ausgenommen, wenn er als Erbe des verstorbenen Vasallen succedirt, z. B. in einem vollkommnen Erblehn; oder wenn er sonst zugleich Allodialerbe des lezten Lehnsbesitzers geworden

4) Nach verschiedenen Provincialgesetzen und besondern Observanzen werden indeß auch die Zehnten aller Art, die Zins- und Meier- oder andere dergleichen gutsherrliche Gefälle und Einkünfte, sie mögen in natura entrichtet werden, oder zu Gelde gesetzt seyn, wenn gleich der lezte Vasall die Verfallzeit, oder den Zahlungs- und Abtragstermin, nicht erlebt hat, pro rata temporis nach den Monaten oder Tagen durchgehends getheilt, welche der lezte Vasall von dem angefangnen Lehnsjahre erlebt hat. Dieser Grundsatz ist billig, und liegt in der Natur der Sache; weil dergleichen Abgiften und Prästationen wegen der laufenden oder vorherigen Erndte abgetragen werden, mithin nichts darauf ankommen kann, ob der Zahlungstermin kurz vor dem 1sten September, oder später, Michaelis und weiterhin, eintritt. Fredersdorf a. a. O. a Pufendorf T. 1. obs. 185. Tom. 4. obs. 172.

5) Püttmann elem. iur. feud. §. 370.

ist 1); oder wenn auf ein neues, nach Art eines alten ertheiltes Lehn, mit Einwilligung des Lehnherrn, Schulden contrahirt sind 2). Dagegen müssen die Kinder des Vasallen die Allodialschulden bezahlen und sich solche vor der Schätzung des zu theilenden Vermögens von dem Nachlasse abziehen lassen. Nach der Verordnung des gemeinen Lehnrechts 3), womit viele Provincialrechte übereinstimmen 4), können indeß die Söhne und Enkel, um die Ehre ihrer Väter zu retten, die von ihren Eltern ererbten Lehen allein nicht antreten, ohne die neuen und altväterlichen Schulden zugleich mit zu übernehmen, sondern sie müssen entweder mit dem Lehn auch das Allodium des Vaters antreten, oder beides zugleich ausschlagen. Im leztern Falle können sich die Söhne neuerdings belehnen lassen, wenn der Lehnherr die Belehnung ertheilen und solche nicht, zum Besten der Gläubiger, versagen will 5). Enkel brauchen ihres Vaters Schulden nicht zu bezahlen, wenn derselbe vor dem Großvater verstorben ist, sie dessen Erbschaft ausschlagen und dann dem Großvater allein succediren 6). Die väterlichen und altväterlichen Schul-

1) Püttmann l. c. §. 515.

2) Jedoch ist hierbei die Verbindlichkeit der Agnaten nur subsidiarisch. Geiger und Glück Rechtsfälle, B. 1. Nro. 6.

3) Böhmer princ. iur. feud. §. 140. Hennemann über II. F. 45. und die Descendentenfolge im Lehn. Schwerin 1804. 8.

4) Graebe in disp. de obligat. success. feud. simul in allodio succedentis ad praestanda ultimi defuncti facta. Rint. 1786. §. 11.

5) In Churſachſen und faſt nirgends wird dieſe in fraudem creditorum abzweckende Operation mehr geſtattet. Püttmann l. c. §. 318. Möller dist. feud. xvi. 7.

6) Böhmer l. c. §. 313.

den, welche die Descendenten übernehmen müssen, werden theils aus dem geerbten Allodio, theils aus dem eigenen Vermögen des Descendenten, theils aus den Lehnsfrüchten bezahlt 7). Hat indeß der Descendent die väterliche, oder großväterliche Allodialerbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten; so braucht er zur Bezahlung der Schulden aus seinem eigenen Vermögen nichts beizutragen, sondern er hat sie blos aus dem hinterlassenen Allodialvermögen des Verstorbenen und aus den Lehnsaufkünften zu tilgen 8). Uebrigens geniessen die Descendenten, wenn sie kein eigenes nothdürftiges Vermögen haben, die Rechtswohlthat der Competenz. 9)

§. 414.

Lehnsschulden 1) heißen solche, welche der Lehnsherr oder Lehnsfolger — Agnat —, als solcher, aus einem besondern Grunde aus der Substanz des Lehns, oder aus andern Mitteln zu bezahlen schuldig ist. Es giebt verschiedene Arten und Eintheilungen 2) derselben; unter welchen jedoch diejenigen Schulden sich besonders auszeich-

7) Krüll a. a. O. §. 170.

8) Böhmer l. c.

9) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 6.

1) Ein recesirendes Verzeichniß der Literatur dieses Gegenstandes liefert Dabelow im Versuch der Lehre von Lehnsschulden; Halle 1797, S. 110 ff. Man sehe auch noch: Eckardt disp. de debitis feudalibus eorumque exorto concursu locand. ord. Jenae 1787. Wolf de obligat. domini et agnati ad solvenda ex feudo vasalli defuncti debita. Bützov. 1787.

2) Krüll a. a. O. §. 256 ff.

nen, für welche das Lehn unbedingt, oder nur hülfsweise haftet. Jene sind solche (nothwendige) Schulden, welche ganz allein auf dem Lehn ruhen, wenn gleich das zurückgelassene Allodium zu deren Tilgung hinreicht; diese aber solche (subsidiarische) Schulden, wofür das Lehn erst bei ermangelndem zureichenden Allodio haftet.

§. 415.

Allgemein anwendbare Principien, woraus bestimmt werden kann, ob etwas eine Lehnsschuld ist, oder nicht, sind in dem gemeinen Lehnrechte nicht anzutreffen *), und man muß daher zunächst auf Verträge und Landesgesetze, welche diesen Gegenstand beziehen, Rücksicht nehmen. Indeß lassen sich doch einzelne Schulden des Vasallen festsetzen, wofür das Lehn selbst unbedingt, oder nur hülfsweise haftet.

§. 416.

Zu der ersten Gattung von Lehnsschulden, welche ganz allein auf dem Lehn ruhen, ohne Rücksicht, ob das zurückgelassene Allodium zu deren Tilgung hinreicht, oder nicht, sind insonderheit folgende zu zählen:

1) Schulden, die zum Ankauf eines Lehns erweislich contrahirt sind und die Erstattung dessen, was der Lehnsbesitzer, oder dessen Vorfahren zum Ankauf, oder zum Abtrag des Restes der rückständig gebliebenen Lehnskaufgelder, aus ihrem eigenen Vermögen hergeschossen haben;

*) Einige solcher allgemein anwendbaren Principien enthält das Preuss. Landrecht Th. 1, Tit. 18. §. 232. und die Sachsen-Gothaische Proceßordnung.

2) Schulden, welche erweislich gemacht sind, um Jemanden vom Lehn abzufinden, ohne dessen Abfindung der Lehnsfolger nicht zur Succession gelangt seyn würde. Hat der lezte Besitzer, oder dessen Vorfahren, jene Abfindung aus seinem eigenen Vermögen bestritten; so muß solche von dem Lehnsfolger dem Allodialerben für seinen Antheil erstattet werden und sie fällt dem Lehnsfolger selbst zur Last, falls selbige, bei Eröffnung des Lehns, annoch ganz oder theilweise rückständig seyn sollte. Gleichfalls hat

3) der Lehnsfolger die Bezahlung der Passivcapitalien zu übernehmen, welche zur Berichtigung seines, oder seiner Vorfahren Antheils am Lehn erweislich verwendet sind; oder dem Landerben Erstattung zu leisten, wenn der lezte Lehnsbesitzer oder dessen Ascendenten das Aequivalent des erwähnten Antheils aus eigenen Mitteln hergeschossen haben;

4) Schulden, welche erweislich zu solchen Verbesserungen contrahirt und verwendet sind, deren Vergütung die Allodialerben von dem Lehnsherrn oder Lehnsfolger verlangen können (§. 402—410). Indeß sind dergleichen Schulden von der dem Landerben, wegen solcher Verbesserung, zu leistenden Vergütung allerdings abzurechnen;

5) Schulden, welche zur Vergütung des mit dem Lehn verbundenen Allodii erweislich contrahirt sind, fallen dem Lehnsfolger eben so zur Last, als die unabgetragene Vergütung des Allodii selbst; jedoch nur in so weit, als dasselbe, bei dem Lehnsanfalle, noch wirklich existirt. Endlich hat auch noch

6) der Lehnsfolger das Leibgeding der hinterbliebenen Wittwe des lezten Besitzers aus dem Lehn zu stehen, wenn das Eingebrachte, oder der Brautschatz derselben zum erweislichen Nutzen und Vortheil der Lehnssubstanz verwendet ist und darin verbleibt, mithin von der Wittwe nicht zurückgefordert wird.

Die drei erstern Gattungen von Lehnsschulden haben blos diejenigen Lehnsfolger zu übernehmen, zu deren Vortheil und Nutzen sie gereichen; die drei letztern hingegen müssen alle künftigen Lehnsbesitzer ohne Unterschied und auch der Lehnsherr auf sich nehmen, weil sie zum offenbaren Vortheil des Lehns selbst verwendet sind. Uebrigens ist auch der Lehnsfolger diejenigen Schulden zu bezahlen verpflichtet, welche durch Abführung einer oder der andern der obigen wahren Lehnsschulden veranlasst sind. *)

§. 417.

Zu der zweiten Gattung von Lehnsschulden, wofür das Lehn nur hülfsweise, d. i. bei ermangelndem zureichenden Allodio haftet, sind zu rechnen:

1) der nothdürftige Unterhalt — Apanage — derjenigen, die zwar durch ihre Geburt zur Successsion berechtigt, aber wegen Verstandlosigkeit, Gemüthsschwäche u. s. w. dazu für unfähig erklärt sind;

*) Püttmann l. c. §. 514 seqq. Böhmer l. c. §. 314 seqq. Hommel Rhaps. obs. 545. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1, B. 145. Westphal Lehnrecht; Abh. 23. Schulden, welche der Vasall gemacht hat, um den Fruchtgenuß des Lehns zu verbessern (m. s. jedoch §. 405); die Lehndienste zu leisten; die Laudemialgelder, Lehnstaxen u. s. w. zu bezahlen, haben jedoch keineswegs die Natur einer Lehnsschuld. Böhmer a. a. O. §. 317.

2) der nothdürftige Unterhalt und die Aussteuer der Töchter des lezten Besitzers. 1)

3) der erwiesene gültige Consens zur Verpfändung des Lehns. 2)

Für die erstern beiden haften der Lehnsherr und alle Lehnsfolger, als gesezliche Lehnschulden; für die consentirten Schulden aber nur diejenigen, welche dazu ihre Einwilligung verbindlich gegeben haben, ohne Rücksicht, ob die Schuld, wofür das Lehn mit ihrer Bewilligung verpfändet ist, zu ihrem, oder des Guts Vortheil gereicht, oder nicht. Die bloße Unterschrift des Schuld- und Pfandbriefes erweist den Consens, wenn sie von dem Agnaten nicht ausdrücklich in der bloßen Eigenschaft eines Zeugen geschehen ist. Der consentirende Lehnsherr oder Agnat haftet zwar für den völligen Belauf der genehmigten Schuld; aber weder der eine, noch der andere ist verpflichtet, vor der Eröffnung, oder dem Anfalle des Lehns, dieselbe zu bezahlen, und sie fällt ihm überhaupt nur sodann zur Last, wenn der Gläubiger, nach der Classification im Concurse des lezten Besitzers, wegen vorangehender anderer Forderungen, oder überhaupt aus dessen Allodialnachlasse nicht befriedigt werden kann.

Uebrigens gehören, nach gemeinen Lehnrechten, der Unterhalt dürftiger Wittwen des lezten Besitzers; die Leichenkosten für den verstorbenen Vasallen; die rückständigen Realabgaben und der rückständige Gehalt der Gutsofficialen und

1) Püttmann l.c. §. 542. Krüll a.a.O. §. 260 u. 270.

2) Böhmer l.c. §. 319.

Beamten, nicht zu den Schulden, wofür das Lehn hülfsweise haftet; wenn das Gegentheil nicht in Particulargesetzen oder Observanzen bestimmt ist. 3)

§. 418.

Die Frage: ob die Allodialerben die von dem lezten Lehnsbesitzer bezahlten Lehnsschulden von dem Lehnsfolger wieder fordern können? ist sehr streitig. Indeß bleibt sie doch immer mehr eine quaestio facti, als iuris; weil man in jedem einzelnen Falle genau nach der Natur und Beschaffenheit der Lehnsschuld selbst zu forschen und erst danach zu bestimmen hat: ob der verstorbene Vasall die rechtliche Verbindlichkeit auf sich hatte, sie zu bezahlen, oder nicht. Das Hauptprincipium ist dabei allerdings in versione in rem, oder vielmehr darin zu setzen: daß sich Niemand mit dem Schaden eines Dritten bereichern darf. Die versio in rem leidet indeß mehrere Einschränkungen; und sollte ich es versuchen, das auf eine Version gebauete Princip näher zu modificiren, so würde ich etwa folgende drei Sätze annehmen:

1) entweder hat der verstorbene lezte Lehnbesitzer, oder dessen Ascendenten, ohne alle rechtliche Verbindlichkeit, eigene oder fremde Gelder in die Substanz des Lehns verwendet, wie solches der Fall bei allen wahren Lehnsverbesserungen ist. Hat nun der ins Lehn succedirende Agnat, Expectivirte, oder der Lehnherr, davon den fortdaurenden Nutzen, so müssen sie zwar nicht eben das aufgewendete Geld, aber doch den,

3) Vergl. Püttmann l.c. §. 525 u. 544. Eckardt l.c.

zur Zeit des Lehnanfalls vorhandenen, wahren Werth der Melioration bezahlen; weil jeder Vasall nur verbunden ist, die Lehnssubstanz zu conserviren, aber nicht zu meliorirenden (§. 416. Nro. 4, 5 u. 6.);

2) oder es haftet auf dem Lehne eine Schuld, deren Tilgung dem succedirenden Agnaten eben so gut zunächst und hauptsächlich — principaliter et primario — oblag, als dem lezten Vasallen; z. B. der erste Erwerber, oder gemeinschaftliche Stammvater hat zum Ankauf des Lehns Geld angeliehen, oder ist mit einem Theile des Kaufgeldes in Rest geblieben; er hat Jemanden vom Lehn abgefunden, um zur Succession zu gelangen; er hat das Lehn für gemachte Schulden rechtmäßig verpfändet; eine Lehnsparcele gültig versezt u. s. w. (§. 416 Nro. 1 u. 2). Hat nun der lezte Lehnsbesitzer dergleichen Lehnsschulden ganz abgeführt, oder versezt gewesene Objecte eingelöst; so können seine Landerben, nach Abzug des Antheils, den ihr Erblasser ebenfalls von der Lehnsschuld zu bezahlen verpflichtet war, das mehr bezahlte und mithin offenbar in rem agnati vertirte und für ihn ausgelegte Geld, von ihm zurückfordern, oder, wenn dergleichen Schulden nicht getilgt sind, ihm seinen schuldigen Theil aufwälzen 2). Gelangt der vom Lehn bereits abge-

1) Böhmer l. c. §. 321. Püttmann l. c. §. 523. Kind Quaest. forens. Tom. 2. c. 2. Bauer pr. de vasallo ad pecuniam, qua antecessor debitum feud. solvit, eius heredi restituendam obligato. Lips. 1783.

2) a Pufendorf Tom. 1. obs. 242. Tom. 3. obs. 137 und 143.

fundene Lehnerbe, oder dessen Descendenz aber selbst zur Succession in dasselbe, so hat die Rückzahlung der empfangenen Abfindungssumme gar keinen Zweifel (§. 416 Nro. 3); weil er sonst rem et pretium zugleich besitzen und sich offenbar mit dem Nachtheile der Allodialerben bereichern würde 3);

3) oder zur Tilgung der auf dem Lehn haftenden Schuld war der verstorbene lezte Vasall allein zunächst und hauptsächlich 4); der succedirende Agnat aber nur hülfsweise verpflichtet. Alsdann können des lezten Lehnsbesitzers Landerben die bezahlten Gelder, wenn gleich der Agnat dadurch von der consentirten Schuld und den Ansprüchen des Gläubigers befreiet, mithin in so fern die Zahlung zu seinem Vortheil geschehen ist, dennoch nicht von ihm zurückfordern; sie sind vielmehr, wenn der Schuldabtrag nicht geschehen ist, den Agnaten von seiner subsidiarischen Verpflichtung eben so zu liberiren verbunden, wie der Hauptschuldner den Bürgen 5). Es kommt dennoch, in Ermangelung besonderer Stipulationen, alles darauf an, wem die Hauptzahlungsverbindlichkeit oblag, und ob durch die geleistete Zahlung der Lehnsfolger von seiner gleichmäßigen Principalver-

3) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1, B. 145. Th. 3, B. 85.

4) z. B. das einer Witwe bezahlte Leibgeding, Wittum; die, unfähigen Vasallen und armen Töchtern verabreichte Alimentation, Aussteuer u. dergl. Solche Prästationen fallen dem actuellen Lehnsbesitzer zur Last; sie sind nur temporell, und müssen mehr aus den Früchten, als aus der Substanz des Lehns abgeleistet werden. Bauer a. a. O.

5) a Pufendorf Tom. 3. obs. 142. Struben Th. 1, Bed. 146.

bindlichkeit befreiet, mithin dessen Nutzen und Vortheil dadurch wirklich herbeigeführt ist, oder nicht 6).

§. 416.

Die Hülfsvollstreckung wegen Lehnsschulden, sie mag blos auf die Einkünfte, oder die Substanz des Lehns selbst gerichtet werden, ist keine Lehnssache, und sie muß daher von dem ordentlichen Richter, unter dessen Gerichtszwange das Lehn liegt, verfügt werden 1). Die Rechte der Gläubiger selbst sind aber nach der Beschaffenheit der Lehnsschulden zu bestimmen. Sind es Allodialschulden, so kann der Richter die Execution nur auf die Früchte, nie auf die Substanz des Lehns, geben. Sind es Lehnsschulden, welche nach den Gesetzen, oder vermöge ausdrücklicher Einwilligung des Lehnherrn und aller Agnaten auf der Lehnssubstanz haften, so kann das Lehn selbst zur Concursmasse gezogen, oder dessen Verkauf gerichtlich verfügt werden 2). Fehlt es indeß der Lehnsschuld an dem erforderlich gewesenen lehnsherrlichen Consense, oder haben nur einige Agnaten in die Schuld gewilligt: alsdann darf die Hülfsvollstreckung nur auf die Früchte gerichtet werden. Sind es andere gültige, oder consentirte Lehnsschulden, so kann der Gläubiger blos die Früchte in Beschlag nehmen, oder um Immission in das Lehngut, der Einkünfte wegen, bitten 3), und so lange

6) Im leztern Falle existirt weder für den Lehnherrn noch Agnaten eine Vergütungsverbindlichkeit. a Pufendorf Tom. 1. obs. 186.

1) a Pufendorf Tom. 4. obs. 174. §. 5.

2) Struv. Synt. iur. feud. c. 14. §. 31.

3) a Pufendorf l. c. §. 6.

darin verbleiben, als die aus ihrem Consense verbundenen Agnaten sich im Besitze des Lehns befinden und die Forderung des Gläubigers noch nicht getilgt ist. 4)

§. 420.

Alle neuen Adquisitionen, Gutsverbesserungen u. s. w. welche einmal für Allodium anerkannt, oder dafür rechtskräftig erklärt sind, behalten diese Eigenschaft auf beständig, mithin auch bei weiter folgenden Aperturen; wenn sie nachher nicht etwa ausdrücklich zu Lehn aufgetragen, oder durch Verjährung in Lehn verwandelt sind. Die Vergütung derselben richtet sich indeß nach dem Werthe und Nutzen, welchen sie bei der jedesmaligen neuen Apertur haben. Wegen des, von dem Lehnsfolger zu vergütenden, Allodiums und insonderheit wegen der Meliorationen stehet den Landerben oder Gläubigern des lezten Vasallen, insofern dessen Betrag völlig liquide, oder leicht und geschwind liquide zu machen ist, ein Retentionsrecht zu, und sie können sich, mittelst einer besondern Possessionsergreifung, oder gerichtlichen Immission, den Besitz und Genuß der Einkünfte des Gutes so lange auf Gefahr und Kosten des Lehnherrn oder Lehnfolgers zueignen, bis sie wegen ihrer liquiden Forderungen gänzlich befriedigt sind. Illiquide, weitaussehende, eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erfordernde Allodialansprüche

4) Böhmer l. c. §. 322. Ueber die in der Classificationssentenz zu beobachtende Ordnung der Lehnsschulden s. Eckardt l. c. §. 35 u. 36. — Uebrigens darf kein Vasall oder consentirender Agnat das Lehn, zum Nachtheil der Gläubiger, refutiren oder fahren lassen. Eisenhart pr. de licentia feudum refutandi ob constit. debiti cum feudalis tum allodialis — restringenda. Helmst. 1789.

gewähren kein Retentionsrecht; wenigstens kann der Lehnsfolger dasselbe durch hinlängliche Sicherheitsleistung heben und, nach beschaffner Caution, den Besitz des angefallenen Lehns rechtlich fordern und die völlige Räumung des Gutes begehren*). Ueberhin ist es für die Allodialerben, bei weitaussehenden Separationsstreitigkeiten, immer rathsamer, dem Lehnsfolger, unter hinlänglicher Sicherheit ihrer Ansprüche, den Besitz des Lehns einzuräumen; oder eine gemeinschaftliche Verwaltung, oder Verpachtung des Gutes zu veranlassen, als es selbst zu besitzen und zu bewirthschaften; weil sie sonst am Ende des Processes und nach zugelegter Berechnung, über die erhobenen und genossenen Lehnsrevenüen, ohne einmal der Gefahr des Viehstapels u. s. w. zu erwähnen, oftmals noch etwas herausgeben müssen, statt etwas zu empfangen. Uebrigens ist der Allodialerbe, nach gemeinen Lehnrechten, nicht schuldig, die Wirthschaft des Gutes bis zum Eintritte des nächsten Lehnjahres fortzusetzen. Thut er es aber, so muß er auch die in solcher Zeit vorfallenden Wirthschaftsarbeiten nach haushälterischen Regeln, gegen Vergütung und Benutzung der Nebenemolumente, während solcher Zeit, z. B. der Fischerei, Jagd, Brauerei, Feuerung u. dergl. gehörig besorgen, und stehet es zugleich dem Lehnfolger frei, Jemanden zur Aufsicht über die Ackerbestellung und Bereitung anzusetzen.

*) a Pufendorf Tom. 2. obs. 130. Unstreitige Allodialpertinenzen braucht aber der Landerbe niemals, wider seinen Willen, gegen Caution, sondern nur gegen baare Bezahlung dem Lehnsfolger, der blos als Käufer derselben anzusehen ist, zu überlassen und abzutreten.

Viertes Buch.

Von einigen besonderen mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Rechten.

Erstes Kapitel.

Vom Baurechte.

§. 421.

Die Befugniß, auf eigenem Grunde und Boden zu bauen, oder Gebäude aufführen, ausbessern und verändern zu lassen — Baurecht 1) —, ist ein Ausfluß des Eigen-

1) Polack Mathesis forensis. Leipzig 1770; Abtheil. 3. Michaelis allgemeine Baurechte; Braunschweig 1781. Reinhold Architect. forens.; Münster 1784. Stieglitz Encyclopädie der bürgerl. Baukunst, Th. 1, S. 232 ff. Hellfeld Repertor. iur. priv. Art. Baurecht.

thumsrechts. Der natürlichen, in der Regel keiner, als der qualificirten, Verjährung unterworfenen, Freiheit ist es völlig gemäß, daß jeder Gutsbesitzer und Eigenthümer nicht blos auf dem Seinigen überhaupt bauen, sondern daß er auch, bei der äussern Form sowohl, als der innern Einrichtung der Gebäude, seiner eigenen Willkühr folgen darf*). Indeß sind diese Befugnisse einer natürlichen Freiheit, durch die Civil 2)- oder Policeygesetze 3), oft sehr beschränkt. Ein Bauzwang findet übrigens nur aus Rücksichten des allgemeinen Staatswohls statt. 4)

§. 422.

Die Einschränkungen, welchen der Eigenthümer bei dem Bauen unterworfen ist, sind zunächst aus Gesetzen, Verträgen und rechtlichen Observanzen zu bestimmen 1). Insonderheit dürfen aber die Bauanlagen, nach allgemeinen Grundsätzen,

1) nicht zum Schaden, oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereichen. Daher ist z. B. Niemand, ohne vorgängige obrig-

*) Eisenberg und Stengel Beitr. IV. 123. Overbeck Medit. IX. 275.

2) Riese de restricta aedificandi libertate. Giesae 1734.

3) Krünitz Encyclopädie, Th. 3, S. 689. Reinhold l. c. Th. 1, §. 19; Th. 2, §. 22. Michaelis a. a. O. S. 160. von Berg Policeyrecht, Th. 1, S. 323.

4) z. B. die Bebauung wüster Höfe. a Pufendorf Tom. 3. obs. 133. §. 2.

1) In mehrern Ländern und Provinzen giebt es eigne Bauordnungen, Baureglements, und in den Städten trifft man meistens besondere Baustatuten und Observanzen an.

keitliche Untersuchung und Bewilligung, befugt, öffentliche und Gemeinheitsplätze zu bebauen; die öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer, durch Gebäude und Anlagen, zu verschliessen, oder zu beengen; eine neue Feuerstelle zu errichten, oder die alte an einen andern Ort zu verlegen, insofern daraus Feuergefährlichkeit, oder ein anderer gemeinschädlicher Nachtheil zu besorgen ist; 2)

2) nicht mit Eingriffen in die vollkommenen Rechte und Befugnisse Anderer geschehen. Daher darf z. B. Niemand durch einen Bau den Gebäuden seines Nachbars einen positiven Schaden zufügen; die, einem Dritten zustehenden, Dienstbarkeiten oder Befugnisse dadurch nicht entziehen, oder bedeutend einschränken, z. E. den gemeinschaftlichen Wassergebrauch, das Zehntrecht, die Weide- Torfstichsgerechtigkeit, den freien Windzug 3) (§. 219. 294) u. s. w. Ferner ist es nicht erlaubt, auf seinen Grundstücken Werke und Anlagen, z. E. Canäle, Gräben und Furchen zu machen, welche weder zur Ackercultur, noch zur Erhaltung des Landes nöthig; vielmehr den benachbarten Grundbesitzern durch den größern Wasserzufluß schädlich sind, wenn dazu keine besondere Dienstbarkeit berechtigt. Auch darf Niemand Baue und Anlagen unternehmen,

2) von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, B. 1, Nro. 7.

3) Insonderheit ist es nicht erlaubt, den freien Luftzug auf der Tenne des Nachbars zu verbauen. L. ult. §. 1. C. de servit. et aqua.

wodurch von dem gewöhnlichen Wege abgewichen und derselbe über eines Dritten Grundstücke genommen werden muß;*)

3) nicht blos zum Tort und Verdruß des Nachbars unternommen werden, d. i. etwas bauen, wovon der Bauherr schlechthin gar keinen Nutzen, der Nachbar aber wirklich Schaden hat 4). Daß Jemand einem Andern absichtlich zum Verdruß und Tort bauet, wird aber nicht vermuthet, sondern es muß jedesmal erwiesen werden. Bloße Unannehmlichkeit und Unbequemlichkeit berechtigen aber den Nachbar nicht, einem Baue zu widersprechen, welchen der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden, oder an seinen Gebäuden, zur Beförderung seiner Bequemlichkeit, Haushaltung, Nahrung und seines Gewerbes unternimmt, wenn er kein besonderes Verbietungsrecht zeigen kann, oder der Bau, aus Policeyrücksichten 5), nicht geschehen darf.

*) Thibaut a. a. O. §. 589. Schmidt von Klagen und Einreden, §. 1316 ff. Behmer nov. ius contr. Tom. 1. obs. 24.

4) a Pufendorf Tom. 4. obs. 263. Soll der Beweis durch Eidschwur geführt werden, so ist der Eid dahin zu richten: daß der Bau nicht blos in der Absicht, um dem Gegner Schaden und Verdruß zu machen, sondern vielmehr deßhalb unternommen werde, um den eigenen Vortheil oder die Bequemlichkeit des Bauherrn dadurch einigermaßen zu befördern.

5) Von der Baupolicey auf dem Lande s. m. Fredersdorf Anleitung zur Landpolicey; Hauptst. 4. Kap. 2.

§. 423.

Die Befugniß, zu bauen, ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechts. Daher darf man nur auf eigenem, nicht auf fremdem oder streitigem Grunde und Boden, und nur mit eigenen, nicht mit fremden Materialien bauen. Die rechtlichen Folgen eines Baues auf fremdem Grunde und Boden und mit fremden Materialien bestimmt das gemeine Recht 1). Auf einem gemeinschaftlichen Boden kann ein Miteigenthümer nur mit ausdrücklicher, oder stillschweigender Genehmigung des Andern bauen; aber die Einwilligung kann nicht versagt werden, sobald das Gebäude nicht zu dessen Schaden aufgeführt wird; weil der Bauende ein Eigenthum an dem Boden hat. Ist der Bau nothwendig, oder ein gemeinschaftliches Gebäude zu repariren gewesen, so sind die Miteigenthümer und Interessenten schuldig, nach dem Verhältnisse ihrer Antheile, die erforderlichen Baukosten zu tragen, oder zu erstatten, wenn sie die Communion beibehalten wollen. 2)

§. 424.

Baustreitigkeiten entstehen entweder zwischen dem Bauherrn und den Bau- und Werkmeistern, über den auszuführenden, oder ausgeführten Bau selbst, den Bauaccord u. s. w.; oder nach ausgeführtem und vol-

Von den Einschränkungen des Eigenthümers bei Bauen und Anlagen, wird im Preuss. Landrechte Th. 1, Tit. 8. §. 65 ff. umständlich gehandelt.

1) Thibaut a. a. O. §. 583. Müller ad Leyser. obs. 710. Höpfner Commentar, §. 320. Preuss. Landrecht Th. 1, Tit. 9. §. 327 ff.

2) Michaelis a. a. O. Kap. xi. §. 19.

lendetem Baue; oder aber über die Zulässig- und Rechtmäßigkeit eines projectirten, oder erst angefangenen und im Werke begriffenen Baues, zwischen Privatpersonen, oder zwischen leztern und den Policeybehörden.

§. 425.

Streitigkeiten der erstern Art müssen zunächst aus dem geschlossenen Baucontracte ihre Bestimmung erhalten 1). Im Allgemeinen haftet der Bau- oder Werkmeister für den geringsten Fehler, der wider die Regeln seiner Kunst begangen ist; wenn ihm der Bauherr nicht etwa die Bauart, oder die Beschaffenheit des Gebäudes und wie dasselbe eingerichtet werden soll, bestimmt vorgeschrieben hat. Liefert der Werkmeister die Materialien, so muß er für deren Tauglichkeit und Brauchbarkeit ebenfalls einstehen, und die Unglücksfälle an denselben, während des Baues, treffen ihn als Eigenthümer. Leidet der übernommne Bau vor der Uebergabe Schaden durch Einsturz u. s. w., so in dieser Unfall, im Zweifel, einem Versehen des Baumeisters zuzuschreiben, und er muß ihn tragen. Uebrigens gelten bei verdungenen Bauen die Grundsätze des Entrepriſencontracts (§. 385), und dergleichen Streithändel gehören überhaupt zum ordentlichen Rechtsverfahren. 2)

1) Claproth Rechtswissenschaft der Verträge und Contracte, Th. 2, §. 308. a Pufendorf Tom. 4. obs. 163. Preuss. Lehnrecht, Th. 1, Tit. 11. §. 920 ff.

2) Gönner Handb. des Processes, B. 4, S. 372 ff.

§. 426.

Entstehen gerichtliche Streitigkeiten über bereits ausgeführte und vollendete Bauanlagen, unter Privatpersonen, so müssen solche im gewöhnlichen Rechtsgange erörtert und entschieden werden. Zeigt sich die Widerrechtlichkeit und Unrechtmäßigkeit derselben, so muß alles in den vorigen Stand gesezt und das Gebäude, nach Befinden der Umstände, entweder bis zur Unschädlichkeit geändert, oder gänzlich, auf Kosten des Bauenden, wieder abgetragen werden 1). Gleiche Verfügungen kann die Policeyobrigkeit von Amtswegen eintreten lassen, wenn ein, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung, unternommner Bau für das Publicum und die öffentliche Sicherheit schädlich oder gefährlich wird. Hat aber die Policeyobrigkeit, ohne gehörige Untersuchung, einen Bau als unschädlich anerkannt und erlaubt, hernachmals jedoch denselben der öffentlichen Sicherheit schädlich und gefährlich erklärt, und mithin dem Bauherrn, ohne sein Verschulden, vergebliche Kosten verursacht, so muß sie denselben entschädigen. Treibt übrigens die Policeystelle ihre Vorsicht zu weit, oder fordert sie die Demolition und Abänderung der Bauanlage aus unzureichenden und ungegründeten Policeyrücksichten, so hat man sich mit einer Beschwerde an die nächste höhere Policeybehörde zu wenden. 2)

§. 427.

Ist die Rede von einem wirklich angefangenen, oder

1) Michaelis a. a. O. Kap. 12.

2) v. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 4, Nro. 7.

im Werke begriffenen Baue, über dessen Zulässigkeit überhaupt, oder die Art, denselben zu führen, aus Policeyrücksichten, oder wegen gerichtlich angebrachter Widersprüche, Zweifel und Streitigkeiten entstehen, so muß die Untersuchung der Sache, ihrer Natur nach, beschleunigt und sogleich eine Ocularinspection, mit Zuziehung beeidigter Sachverständigen, vorgenommen werden. Ergiebt dieselbe die Policeywidrigkeit, oder die Widerrechtlichkeit und Unrechtmäßigkeit des angefangenen Baues ganz klar und unwidersprechlich, so ist die Fortsetzung desselben, ohne Rücksicht auf eine dargebotene Caution, zu untersagen und die Destruction des Gebaueten 1) zu verfügen. Zeigt sich indeß bei demselben, daß der Hauptstreitpunkt, d. i. die Befugniß zum Bau selbst, oder die Art und Weise, denselben zu führen, eine weitläuftige oder sonst weitaussehende Rechtserörterung und Verhandlung erfordert, von deren Ausfalle die Fortsetzung, oder Cassirung, des Baues abhängt; so müssen provisorische Verfügungen gemacht werden, wobei der Richter das Gutachten der Kunstverständigen zum Grunde zu legen und sie so zu modificiren hat, daß sie dem Hauptstreitpunkte, über das Baurecht selbst, unnachtheilig sind 2). Kann der Kläger unverzüglich darlegen und überzeugend beweisen, daß ihm, durch die Fortsetzung des Baues, ein großer und unersezlicher, durch keine Caution zu hebender, Schaden und

1) Ist von der Zulässigkeit eines projectirten, aber noch nicht angefangnen, Baues die Frage, so tritt, nach Beschaffenheit der Umstände, bald das ordentliche, bald das summarische Rechtsverfahren ein.

2) Gönner a. a. O.

Nachtheil zugefügt wird, so ist der Bau provisorisch zu verbieten; im entgegengesezten Falle aber derselbe zu gestatten, mithin auf die Fortsetzung des Baues zu erkennen, wenn der Beklagte sich zu einer hinlänglichen Caution erbietet, nach verlohner Hauptsache, das Werk auf seine Kosten niederreissen, und alles, unter Erstattung der Schäden und Kosten, wieder in den vorigen Stand setzen lassen zu wollen. Die, wider dergleichen interimistische Verfügungen ergriffenen, Rechtsmittel können begreiflich keine Suspensivwirkung haben. 3)

§. 428.

Die Vollführung und Fortsetzung eines angefangenen Bauwerks durch Thätlichkeiten zu verhindern und sich damit im Besitze zu erhalten, ist nie anzurathen; weil dabei meistens lebens- oder gesundheitsgefährliche Auftritte und Excesse zu besorgen sind, und eine mündliche oder aussergerichtliche Protestation im Angesicht des Werks — novi operis nunciatio 1) — bleibt gewöhnlich ohne Erfolg. Es ist daher stets zweckmäßiger und rathsamer, einen policeywidrig angefangenen oder fortgesezten Bau der Policeybehörde zur Remedur anzuzeigen; oder, wenn Jemand sonst durch die angefangene Bauanlage in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt wird, richterliche Hülfe zu suchen *). Uebrigens finden die Grundsätze des römischen Rechts, wegen der, durch Einsturz oder Ab-

3) Michaelis a. a. O.

1) Thibaut a. a. O. §. 321.

*) Ein sehr zweckmäßiges Verfahren in Bausachen schreibt die Preuss. Gerichtsordn. Th. I, Tit. 42. §. 35 ff. vor.

fall, Schaden und Gefahr drohenden, Gebäude und Anlagen 2), heutzutage nur selten Anwendung; wenn die Policeyobrigkeit ihre Schuldigkeit beobachtet und dergleichen, der öffentlichen Sicherheit drohende, Gefahren gehörig abzuwenden sucht. 3)

Zweites Kapitel.

Vom Rechnungsrechte.

§. 429.

Administratoren, Inspectoren, Rentmeister, oder welchen Titel die rechnungsführenden Beamten und Verwalter der Landgüter sonst haben, sind, gleich andern Administratoren eines fremden Vermögens, über Alles, was ihren Händen anvertrauet wird, genaue Rechenschaft zu geben verpflichtet 1). Hieraus entspringt die

2) Thibaut a. a. O. §. 585.

3) von Berg a. a. O. Th. 1, S. 323. Lauterbach Coll. th. pract. Lib. 39. tit. 2. §. 26 seqq.

1) Die Sicherstellung des Cassenherrn erfordert es daher, daß er sich von seinem anzunehmenden Rendanten gehörige Caution bestellen lässt, welche durch unbewegliche, unverschuldete Güter; Niederlegung eines baaren Capitals; guter Obligationen, oder sichere Bürgen, von demselben geleistet werden muß. Claproth Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen;

Verbindlichkeit derselben zur Rechnungsablage 2), oder zur Aufstellung eines ordentlichen, deutlichen und kurzen Verzeichnisses über alle Einnahmen und Ausgaben, welche mit bündigen und glaubhaften Belägen 3) zu rechtfertigen sind. Aus der Aufstellung der Rechnung selbst entstehen zwar zwischen dem Principal und Rendanten 4) keine neuen Rechte; aber es müssen dadurch die Rechtsverhältnisse unter beiden, wegen des übertragenen Geschäftsgegenstandes, näher ausgemittelt und bestimmt werden.

Gött. 1783, §. 4. Für Defecte, welche durch die Nachlässigkeit des Cassenherrn selbst, durch versäumte Controlle und Oberaufsicht über den Rechnungsführer, entstanden sind, haftet aber der Bürge nicht. von Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2, Nro. 10.

2) Vom Rechnungsrechte überhaupt sind zu vergleichen: Lange vom Rechnungswesen; Baireuth 1776. Claproth a.a.O. Fischer Policey- und Cameralrecht, B. 3. S. 394. Rebmann von den gerichtl. und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten; Erlangen 1789. Gönner Handb. des Processes; B. 4. S. 223 ff. Preuss. Landrecht, Th. 1, Tit. 14. §. 133 ff.

3) Beläge sind Bescheinigungen, wodurch der Rechnungssteller sich wegen der richtigen Verwendung des ihm anvertraueten Vermögens bei dem Principal rechtfertigt. Er kann daher deren Herausgabe, selbst vom Principal, sub fide juramenti edit. fordern und sie bis zur erfolgten Justificatur der Rechnung zurückbehalten; wenn sie gleich an sich ein Eigenthum des Cassenherrn sind, der sich damit wider künftige Ansprüche dritter Personen zu decken hat und mithin, nach der Justificatur der Rechnungen, fordern kann, daß sie in seinen Händen bleiben.

4) Lässt der Rendant die Hebungen durch Andere verrichten, so muß er für deren Handlungen haften und einstehen. von Bülow und Hagemann a.a.O. B. 1. Nro. 9.

§. 430.

Die Verbindlichkeit zur Registeraufstellung in dem bestimmten Rechnungstermine, nach der etwa besonders vorgeschriebenen Form und den ertheilten Instructionen, ist so unbedingt, daß der Rendant sich auf keine Weise dieser Schuldigkeit entziehen, mithin sie weder unter dem Vorwande fehlender Belage, illiquider Einreden und Gegenforderungen, noch dadurch aufhalten darf, daß der Principal die bereits gelegten Rechnungen nicht abgenommen habe*). Im ersten Falle kann er die Nachlieferung, oder Nachweisung, richtiger Belage versprechen und sich in der Rechnung gehörigen Orts, loco iustificationis, darauf beziehen; im leztern hingegen fallen zwar dem säumigen Principal die daraus etwa entstehenden Verdunkelungen des Rechnungswesens zur Last, aber es stehet ihm doch frei, mehrere Rechnungen auf einmal zu moniren und abzuhören.

§. 431.

Da die Obliegenheit eines jeden Rechnungsführers zur Rechnungslegung den Gesetzen gemäs und völlig liquide ist, der Principal bei dem Mangel eines Registers, mithin bei fehlender genauen Kenntniß, was gehoben oder ausgegeben ist, auch nicht im Stande seyn würde, seine Oeconomie u. s. w. regelmäßig fortzusetzen; so kann er die Registeraufstellung von seinem Rendanten in einem schleunigen Rechtsverfahren fordern und zu dem Zwecke den Richter um Strafbefehle und Zwangsmittel angehen,

*) Nach dem Preuss. Landrechte [a. a. O. §. 154] wird, durch eine schuldbare fünfjährige Versäumniß des Principals, die Rechnung für quittirt geachtet.

bei deren Unwirksamkeit die Rechnung von einem dritten Geschäfts- und Rechnungskundigen, auf des Rechnungsführers Kosten, aufzustellen ist 1). Schuldbare Zögerungen und fruchtlose Erinnerungen zur Rechnungsablage erwecken allerdings einigen Verdacht wider den Rendanten und berechtigen den Principal, bei dringender und zu bescheinigender Gefahr, auf arrestatorische Verfügungen, oder sonst angemessene Sicherheitsmaßregeln, bei dem Richter 2), anzutragen. Aber rathsam ist es nicht 3), mit Versiegelung der Casse, Wegnahme der Papiere, Personalarrest u. dergl. ohne dringende Ursachen, wohin z. B. die Flucht, Wegefertigkeit u. s. w. des Administrators gehören, den Anfang zu machen.

§. 432.

Ist die Rechnung gehörig gelegt, so hat sie der Principal zu prüfen und seine Zweifel, oder die vermeintlichen Fehler und Unrichtigkeiten in derselben zu bemerken und überhaupt seine Erinnerungen — Monita — dawider aufzustellen. Sind die leztern von dem Rechnungsführer beantwortet und genugthuend erledigt, und hält der Principal die Rechnung im Ganzen für berichtigt, so kann der Verwalter Quitung darüber fordern. Bleiben hingegen Erinnerungen über einzelne Punkte zurück, die

1) Von dem in Rechnungssachen überhaupt zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren s. m. Gönner a. a. O.; auch die Preuss. Gerichtsordnung Th. 1, Tit. 45.

2) Selbsthülfe ist keinem Privatcassenherrn erlaubt, wohl aber den Staatsbehörden, unter welchen die Rendanten landesherrlicher Cassen stehen.

3) Rebmann a. a. O. §. 7 u. 17.

eine weitere Erörterung und Untersuchung erheischen, so müssen beide Theile darüber mit ihren Ausführungen im ordentlichen Rechtsgange vollständig gehört und sodann die streitig gebliebenen Gegenstände gerichtlich entschieden werden. Ein solcher Streit wegen einzelner Punkte, aus einer gestellten Rechnung, qualificirt sich aber nicht immer zu einem summarischen, oder executivischen Processe 1). Selbst die Berechnung eines Ueberschusses, am Schlusse der Rechnung, berechtigt den Principal nicht stets zur Anstellung einer executivischen Klage, sondern nur in dem Falle, wenn der Rechnungsführer darüber gehört ist und den Ueberschuß, durch Restanten, Liquidationsposten und rechtmäßige Ausgaben, die der Principal anzunehmen, oder anzuerkennen schuldig ist 2), nicht sogleich und ohne Weitläuftigkeiten, nachzuweisen und zu decken vermag; mithin denselben als baaren Cassenbestand, folglich als eine klare Schuld, anerkennen muß. In einem solchen Falle begründet nicht die bloße Berechnung des Ueberschusses, sondern das Bekenntniß des Rechnungsführers, die Liquidität des Defects und macht den Antrag auf ein executivisches Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ehe und bevor also das Daseyn eines Defectes nicht rechtlich constatirt ist, hat kein Executivproceß wider den Rendanten statt.

§. 433.

Restanten, oder diejenigen Schuldner, welche es unterlassen haben, ihre laufenden oder schuldigen Zahlun-

1) M. s. insonderheit Gönner a. a. O. S. 248 ff.

2) Lange a. a. O. Hauptst. 9. §. 2.

gen und Präſtationen abzuführen, gehören nicht dem Rechnungsführer, ſondern dem Rechnungsprincipal, welcher eigentlicher Gläubiger derſelben iſt 1). In der Regel haftet daher der erſtere nicht für die Zahlungsfähigkeit der Reſtanten, wenn er ſich nicht dazu bei ſeinem Dienſtantritte entweder durch Vertrag, angenommene Dienſtinſtruction u. ſ. w. anheiſchig gemacht, oder es durch ſeine Schuld und Nachläſſigkeit, z. B. durch unzeitige Nachſicht, leichtſinnig oder unbefugt gegebenen Kredit u. dergl. veranlaſſt hat, daß die Debenten inexigibel geworden ſind 2). Der Rechnungsherr, oder der neuantretende Rendant können von dem abgehenden Rechnungsführer oder deſſen Erben verlangen, daß die Reſtanten berichtigt werden, wenn ſie dieſelben nicht übernehmen wollen 3). Aber die Erben des Rechnungsführers ſind dem Caſſenherrn nur dann zum Schadenserſatz verpflichtet, wenn die Schuldner der Caſſe aus böslicher Abſicht oder grober Nachläſſigkeit ihres Erblaſſers 4) inexigibel oder unzahlungs-

1) Lange a. a. O. Kap. 9. §. 6. Nach dem Preuſſ. Landrechte [Th. 1, Tit. 14, §. 163] muß der Verwalter die Reſtanten aus eigenen Mitteln entrichten, wenn er zum Creditgeben nicht berechtigt geweſen iſt.

2) Mevius P. 2. dec. 441. Lange a. a. O. und Kap. 1, §. 8. Rebmann a. a. O. §. 27.

3) Claproth a. a. O. §. 3. Rebmann a. a. O. S. 60 und 234. Lange Kap. 10. §. 7.

4) Die Erben ſind in der Regel nicht ſchuldig, das Rechnungsgeſchäfft ihres Erblaſſers weiter, als bis zu deſſen Sterbetage, fortzuſetzen, und ſie haften überhaupt nur für den Betrug, oder das gröbſte Verſehen deſſelben. Claproth a. a. O. §. 3. Lange a. a. O. Kap. 1. §. 5 und 11; Kap. 10, §. 1.

fähig geworden sind. Hat der Rechnungsführer, vermöge der Instruction, oder eines bei der Rechnungsführung bisher üblich gewesenen Gebrauchs, nur die Pflicht auf sich gehabt, die Restanten auszuzeichnen und dem Cassenherrn deren Existenz zur weitern Verfügung anzuzeigen, so haftet er auch für sie überall nicht, wenn der erstere das Restantencorps aus eigener Nachlässigkeit hat anschwellen, oder die Schuldner durch seine Schuld inexigibel werden lassen. Dergleichen caduke Posten ist der Rechnungsführer zu vertreten nicht schuldig, und daher kann der Principal solcherwegen weder die vom Rechnungsführer gestellte Caution zurückhalten, noch dessen sonstiges Activvermögen mit Arrest bestricken.

§. 434.

Eine vom Principal geprüfte und quittirte Rechnung schüzt der Regel nach den Verwalter und seine Erben wider alle weitern Ansprüche des erstern 1). Indeß leidet diese Regel ihre Ausnahmen 2), und in folgenden Fällen kann der Verwalter, der Quitung ungeachtet, von neuem zur Verantwortung gezogen werden:

1) wegen solcher Gegenstände und Punkte, welche in den Rechnungen nicht vorgekommen, mithin auch bei deren Abnahme nie in Rede gewesen sind;

1) Rebmann a.a.O. §. 81 ff. In der Unterschrift der Rechnung liegt schon eine Anerkennung derselben. Claproth a.a.O. §. 25.

2) Schmidt de impugnandis Administrator. rationibus postquam adprobatae sunt. Jenae 1755. Lange am angef. Orte. Kap. 7, §. 13.

2) wenn der Verwalter betrüglich und unredlich gehandelt hat 3);

3) wegen eines offenbaren, im Abziehen oder Zusammenziehen, vorgefallnen Rechnungsfehlers — error calculi, error computationis. Auf einen solchen Fehler im Zusammenrechnen, oder Irrthum in der Ausrechnung, erstreckt sich selbst die Wirkung der Rechtskraft nicht 4); er kann stets verbessert werden und nur durch einen Ablauf von 30 Jahren 5), oder wenn über die Rechnung ein Vergleich getroffen ist, oder aber vom Principal die Rechnungen, aus Gnaden und nachlaßweise, für richtig angenommen sind 6), hört das Recht selbst und damit jede weitere Untersuchung der Rechnungen auf.

3) Dafür haftet der Verwalter allezeit, und selbst in dem Falle, wenn ihm vom Principal die Rechnungsablage erlassen seyn sollte. Die actio doli dauert freilich nur zwei Jahre; aber auf Schadensersatz, insofern der Verwalter durch den Betrug noch bereichert ist, kann act. in factum vom Principal, innerhalb 30 Jahren, geklagt werden. Glück im Commentar, §. 439 u. 454.

4) L. 1. §. 1. D. Quae sentent. sine appellat. Ist aber unter den Partheien über den angeblichen error calculi gestritten und darüber erkannt, so findet die Rechtskraft eben so wohl Statt, als über andere Punkte, welche den Aufrechnungsgrund, die Beweise u. s. w. betreffen. L. un. C. de errore calculi.

5) Nach dem Preuss. Landrechte [a. a. O. §. 150] sollen überhaupt alle Rechnungen, die abgelegt und quittirt sind, nach einem Verlaufe von 10 Jahren, unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden können; wovon nur errores in calculo ausgenommen sind.

6) L. un. C. de Err. Calc. L. 8. D. de Administr. rer. ad Civit. pertinent. Claproth a. a. O. §. 12 u. 25.

§. 435.

4) Bei fiskalischen, oder über das Staatseigenthum geführten, Rechnungen schüzt die bloße Prüfung, Justificatur, oder Unterschrift den Rendanten vor Ablauf der Verjährungszeit nicht. Nach dem gemeinen Rechte 1) kann wider den Rechnungsführer binnen 20, gegen dessen Erben aber binnen 10 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die lezte, oder Schlußrechnung quitirt ist, eine nochmalige Rechnungsrevision geschehen und gefordert werden. Andere 2) halten dafür, daß sie innerhalb 40 Jahren noch verlangt werden könne.

§. 436.

5) Bei Minderjährigen. Will indeß Jemand, aus dem Grunde des minderjährigen Alters, den gewesenen Administrator oder Vormund über obervormundschaftlich monirte, oder solche Posten in Anspruch nehmen, worüber das Vormundschaftsgericht bereits erkannt hat, so muß er binnen vier Jahren, von dem Moment der Volljährigkeitserreichung, um Restitution nachsuchen und wider den Vormund klagen 1); weil er sich, während solcher Zeit, durch Nachsicht der Rechnungen in den Stand setzen konnte, von einer, durch des Vormundes und Richters 2)

1) L. 13. §. 1. D. de div. temp. praescript. Leyser Spec. 677. m. 3.

2) Gönner a. a. O. S. 261.

1) a Pufendorf Tom. 4. obs. 98.

2) L. 2. C. si tutor vel curator interv. Thibaut Pandectenr. §. 1010.

Handlung veranlasste Läsion die hierbei allezeit vorauszusetzen ist, zu unterrichten. Daß übrigens ein volljährig gewordener, wie jeder majorenne Rechnungsprincipal, auch nach abgelegter Rechnung den Vormund wegen wahrer Rechnungsfehler; mit betrüglicher Absicht, oder aus grober Nachlässigkeit verschwiegener und weggelassener Posten — omissa — und solcher Gegenstände halber in Anspruch nehmen kann, welche bei der Rechnungsablage nie in Frage gekommen sind, hat keinen Zweifel. 3)

6) Milde Stiftungen, Kirchen, Corporationen und andere Universitäten, deren Angelegenheiten durch Vorsteher und Verwalter besorgt und welchen die Rechte der Minderjährigen beigelegt werden 4), sind nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Nur der Anfang der vierjährigen Restitutionsfrist ist bei selbigen von dem Zeitpunkte der lezten Rechnungsjustificatur an zu rechnen. 5)

3) Claproth Rechtswissenschaft, §. 153. Helfeld jurispr. for. §. 1365.

4) Thibaut a. a. O. §. 1009.

5) Gönner a. a. O. S. 263.

Register.

[Die Zahl zeigt die Seite an.]

A.

Abäußerung 533.
Abfindung bei Bauergütern, 517.
Abfolgung der Leibeignen 80.
Abforderung d. Leibeignen 80.
Abgaben für die Wirthschaftsgerechtigkeit 108.
Abgezogner Branntwein 385.
Abholzungsrecht ist stets der Forsthoheit untergeordnet, 334.
Ablegung der Rechnungen; Verbindlichkeit dazu 744 ff.
Ablobung, wie die Größe derselben zu bestimmen 518.
Abmeierung 533.
Abschätzungen, s. Taxationen, 640.
Absonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe, 701.
Abtretung der nicht lehnbaren Pertinenzstücke kann von den Allodialerben nicht erzwungen werden 706; Ausnahmen davon, ebendas.
Abtretung des Weiderechts eines Einzelnen an einen Fremden ist ohne Einwilligung der ganzen Gemeinde nicht erlaubt 578.
Accessionen, natürliche, gehören dem Lehnsfolger 706.
Accessorien 283.
Accidenzen der Forstbedienten 37; der Geistlichen 45.
Accise 323.
Achten 288.
Achterdeiche 302.
Acker 212.
Ackerbau 210.
Ackerfrohnen 441.
Ackergerichte 221.
Ackergut, volles, 84, 206.
Acker- und Feldmaßen 212.
Ackermann 84.
Ackerordnungen 18.
Ackerstreifen 164.
Ackerweide 559.
Actio de pastu utilis 544.
Adel, alter, dessen Vorrechte 65.
— alter; neuer, 60.
— auf dem Lande 55.
—, dessen unächte persönliche Vorrechte 68.
Adel, hoher, niederer 59.
—, persönliche Vorrechte desselben 61.
—, vierschildiger 60.

Adelsbrief 59.
Adelsrecht 6.
Adquisitionen, die von dem Gute unzertrennlich sind 707.
—— neue, wozu sie bei der Absonderung des Lehns vom Erbe zu rechnen sind, 706.
Aecker, deren Eintheilung 215, Bebauung u. Schonung betreffende Anstalten 220.
— deren Bestellung 218; verschiedene Benennungen 213.
— Hütungsgerechtigkeit auf selbigen 558.
Aehrenklauben, Aehrenlesen 220.
Aerarium universitatis. 159.
Aerzte auf dem Lande 35.
— können von ihren Patienten in Beziehung auf deren Rettung nicht rechtsgültig kaufen 653.
Aestimatorische Klage, wann sie statt habe, und wie lange sie daure 699.
Affectionswerth eines muthwillig getödteten Hundes wird nicht erstattet. 548.
Afterpacht muß der Verpächter dem Pächter erlauben, 670. 674.
Ahnen 60.
Ahnenprobe, ebendas.
Allgemeine Zehnten 487.
Allgemeines Zehntrecht, in wie fern es sich auch auf den Rottzehnten erstreckt 494.
Allmanden 164.
Allodialerben, ob und in wie weit sie die von dem letzten Lehnsbesitzer bezahlten Lehnsschulden von d. Lehnsfolger wiederfordern können, 728.
—— ob sie schuldig sind, die Wirthschaft des Gutes bis zum Eintritte des nächsten Lehnjahres fortzusetzen 733
Allodialgüter, im Gegensatz von Lehn, 117.
Allodialschulden, für sie haftet der agnatische Lehnsfolger als solcher gar nicht, wol aber als Allodialerbe, 721.
Allodialschulden, wegen derselben kann die Execution nur auf die Früchte des Lehns gelegt werden 731.
Allodialvermögen, ob auf solches bei Abfindungen aus den Bauergütern allein gesehen wird 519.
Allodium des Colonus; hierüber kann er willkührlich disponiren 532.
—, was bei der Absonderung des Lehns vom Erbe dazu gerechnet zu werden pflegt. 705.
Alluvionen 253.
Altaristen 52.

Altentheil. 88.
Altentheiler, ebendas.
Altmütter, ebend.
Altväter, ebend.
Altvaterrecht. 87.
Amtsbauern. 82.
Amtsdörfer 16.
Amtmann, 20.
Amtsgeschworne, 26.
Amtschreiber, 20.
Amtsunterbediente, 25.
Amtsverwalter, 20.
Anbauer, 85. 576.
Anerbe in Bauergütern, ob er als Minderjähriger ganz übergangen werden kann, 520.
Anerkenntniß, schriftliches, eines mündlichen Vertrages, verstärkt dessen Kraft 616.
Annahme des Versprechens, ein wesentliches Stück eines Vertrages 612.
Anpflanzung, deren Anlegung, 337.
Ansässigkeit in einer Dorfsgemeinde begründet nicht allein die Berechtigung zur Mitbenutzung der Weide, 576.
Anschlag, wenn er die Grundlage einer Verpachtung ist, 678.
Antichretischer Pfandnutzungsvertrag 664.
—— Versatzcontract, wann bei ihm der Gläubiger zur Rechnungsablage verbunden ist, 665.
Anwachs 253.
Apotheken darf der Gutsherr nicht anlegen 391.
Arbeitshäuser; das Recht, solche anzulegen, ist ein Hoheitsrecht. 408.
Arca communis 159.
Arrha 618.
Art des Viehes, welches auf Wiesen gehütet werden darf 557.
Aschenbrennereien; das Recht, sie anzulegen 351.
Auerhähne 372.
Auferlegter Zins, wann er abkäuflich oder ablöslich, und wann er unablöslich ist, 475; — Verhältniß des Zinspflichtigen zum Zinsherrn bei dieser Zinsart, ebendas.
Aufgebot zur Vertheidigung des Landes 430.
Aufhebung eines Contracts kann in der Regel nicht Gegenstand der Klage seyn, 624.
Aufholungsproceß 533.
Auflastung; für sie pflegt nur das Laudemium entrichtet zu werden, 527.
Außendeiche 302.
Außendeichsland 312.

Außenhecken 298.
Ausländer, wann er gepfändet wird, 599.
Auspfändung wegen aus dem Colonatcontract entspringender Forderungen steht ohne Zuziehung richterlicher Hülfe dem Gutsherrn zu, 528.
Auspfandung, unterschieden vom Pfändungsrechte 597.
Austerbänke 376.
Austreibungsursachen aus dem Colonat 533.
Ausweichungsrecht der Fuhrleute, 104.
Ausweisung ungebaueter Grundstücke; Begriff; die erforderliche Bewilligung dazu, 258.
— —, wer sie thut, 260.
Auszug 88.
Autonomie 63.
Avulsionen 249.
Axthieb, freier, 269.

B.

Backholz 267.
Bälgentreter 51.
Bäume auf der Grenze 231.
Bannmeilen 70.
Bannrecht der Prediger 42.
— überhaupt 273; dessen Ende 282.
Bannwein 276.
Bauäcker 216.
Bauäcker können nur in offenen Zeiten behütet werden, 559.
Baucontracte 739.
Baudienste können zur Erndtezeit nicht verlangt werden, 445.
Bauern, große — kleine 83. Ursprung derselben 73.
Bauergüter, deren Rechte und Verbindlichkeiten 419.
Bauergüter 191; Gattungen derselben 193; Ursprung derselben 185.
Bauerlehn 195; nach welchen Grundsätzen es zu beurtheilen 514.
Bauermeister 26.
Bauernköhre 17, 156.
Bauernrechte 17.
Bauerschaft 17.
Bauernsprache 156.
Baufrohnen 442.
Baulebung 81.
Baumpflanzung 233.
Baumann 84.
Baumaterialien, vorräthige, gehören zum Allodio 715; fremde 738.
Baurecht 734.
Bauereinigungen 465.
Baueinschränkungen 735.
Baupolicey 740.
Bau zum Tort 737.
Baustreitigkeiten 738.
Bauzwang 735.

Bausch und Bogen, als Norm der Pachtung 678; als Norm des Verkaufs 655.
Beamter 20.
Bedemund 81.
Bedingungen, aufschiebende, eines Vertrages 619; aufhebende, ebend.; unnütze, unerlaubte, physisch unmögliche, moralisch unmögliche, wie sie auf die Verbindlichkeit der Verträge wirken, 620.
Befreiung von den gewöhnlichen öffentlichen Staatslasten involvirt nicht die Befreiung von den Gemeindeobliegenheiten 469.
Befriedigungen, deren Ausbesserung 295; — der zu den Landgütern gehörenden Theile 293; Fälle, wann die Eigenthümer schuldig sind, solche anzulegen 294; sie können in der Form willkührlich verändert werden, ebendas.; solche anzulegen, kann in der Regel Niemand gezwungen werden, ebendas.
Befugnisse der Bauern an Gütern, an denen sie nur ein nutzbares Eigenthum haben, 514.
— der Besitzer eines Bauerguts, welche aus dem erblichen Colonatrechte fließen 524.
Begräbnißgewölbe müssen in einigen Fällen bei der Absonderung des Lehns vom Erbe vergütet werden, 714.
Beholzungsrecht 267; in welcher Art es auszuüben ist, 269.
Behörigkeit der Bauern 74.
Beibauer 85; ihre Theilnahme an der gemeinen Weide 576.
Beilaßstücke, welche zur Colonie und welche zum Allodio gehören 702.
Bekenngeld 150, 479.
Beläge der Rechnungen 744.
Belehnung 124.
Benutzungsrecht der gemeinen Weide; wodurch deren Grenzen bestimmt werden, 579.
Besaamung, deren Anlegung, 337.
Besatzungsrecht bei Leibeignen 80.
Beschäler, dessen Unterhaltung 550.
Beschälung, verkehrte, ebend.
Beschloßte 138.
Besetzung des eröffneten Colonats, wem sie zustehet, 530.
Besetzungsrecht des Colonats steht dem Gutsherrn zu, 529.

Besondere Zehnten 487.
Besteller beim Entrepriseconstract 684; seine Pflichten, ebendas.
Bestellungskosten an Dünger, Pflugiohn und Einsaat gehören zum Allodio 715.
Bestandt 82.
Betrug ist gültige Ursache, einen Vertrag aufzuheben, 628; wozu solcher den Verkäufer verbindet 691.
Betrunkene sind unfähig Verträge zu schließen 607.
Betteln 466.
Bevollmächtigte bei Verträgen müssen sich legitimiren 613.
Bewegungsgrund bei einem Vertrage, in wie fern er auf dessen Verbindlichkeit wirkt 621.
Bewilligungsrecht d. Steuern und Abgaben 320.
Biber 376.
Bienenrecht 541.
Bierbraugerechtigkeit, ihr Ursprung 381.
Bierzwang 275.
— wird in der Regel durch Bierbraugerechtigkeit nicht begründet 382.
Binnendeiche 302.
Binnenhecke 298.
Blasenzins 276; beim Branntweinbrennen 384.
Blutbann 408.
Bluteigene 78.
Blutzehnten 488.
Borkenschälen 351.
Botzoll der Rittergüter 332.
Brachfelder, auf ihnen hat der Hütungsberechtigte das Weiderecht 559.
Brandrocken ist zehntbar 502.
Branntweinbrennen das Recht der Gutsbesitzer 383; — ist einer speciellen Aufsicht der Policeygewalt unterworfen 386; ist in einigen Ländern Cammerregal, 384; zum eignen Bedürfniß ist erlaubt 384.
Branntweinszwang 276.
Braugerechtigkeit 381.
Braunkohlen 237.
Brauthafer 478.
Brauthüner, ebendas.
Brauzwang 275.
Brennholzberechtigung 270.
Brennholzfuhren begreifen bei Spanndiensten die Torffuhren mit in sich, 453.
Briefadel 59.
Brinksitzer 84, 98; ihre Theilnahme an der gemeinen Weide 576.
Brinksitzereigüter 207.
Brückengeld 469.
Brückengeschworne 31.
Brustwassersucht ein Cardinal-

fehler beim Rindvieh, bei Schafen 694; Ziegen 695.
Buchnüsse sind unter den Eicheln mit begriffen 342.
Bürger sind in der Regel zu Jagdfrohnen, so wie überhaupt zu gutsherrlichen Diensten nicht verbunden, 451.
Bullenwiese 550.
Burgdienste 442.
Burgsitze 137.
Busengeld 81.
Busenhuhn, ebend.

C.

Cameralrecht 6.
Cammergüter 132.
Canzleisässige Güter 136.
Canäle 227, 313, 736.
Canon, Erbenzins 196.
Cantor, dessen Verrichtung 49, dessen Wahl 48.
Cardinalfehler 694.
Cavillereigüter 208.
Centgerechtigkeit 408.
Chausseen, deren Anlegung 468.
Churdeiche 302.
Civilfrüchte, wie es mit Vertheilung derselben bei der Absonderung des Lehns vom Erbe zu halten 719.
Clerus minor, dessen Gerichtsstand 51.
Colonat, Ursprung desselben 510.
Colonatcontract, wann er erneuert werden muß 527.
Colonat, dessen Absonderung vom Erbe 701.
Colonat, einseitiges Aufdanken desselben wird dem Colonus in der Regel nicht gestattet 525.
Colonatrecht 476; Grenzen desselben 523; Verbindlichkeiten, welche aus demselben entspringen 525.
Colonen müssen bei Verträgen, welche das Colonat selbst betreffen, die gutsherrliche Einwilligung einholen 526.
Colonia partiaria 667.
Commissorischer Vertrag als Nebenvertrag des Kaufes, 659.
Commundienste 465.
Communfrohnen liegen auf der ganzen Gesellschaft 466.
Commune, wenn ihr das Weiderecht zusteht, welche Rechtssätze dann eintreten 555.
Communordnungen 18.
Concessionen, welche die Rittergutsbesitzer zu ertheilen befugt sind 390.
Concursfall, Grund zur Separation des Lehns vom Erbe 702.
Condominialretract 654.
Consistorial-Pfarre 42.

Consumtionssteuern 523.
Contracte 606.
Contracts-Verbindlichkeiten, welche bei der Landwirthschaft vorkommen, 605.
Contractus Socidae 673.
Conventionalstrafe bei Contracten 625.
Correalverhältniß, subjectives, objectives 626.
Criminalgerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte 408.
Curatoren dürfen keine Domanial oder Fiscalgüter pachten 669.
Curten 134.

D.

Daraufgabe verstärkt die Kraft eines Vertrages 617.
Decimae minutae 488.
Decretum de alienando beim Verkauf von Pupillengütern 650.
Dehlzucht 347.
Depositengelder, veruntreuete, 25.
Deich, dessen Erhaltung im schaufreien Stande 308.
Deichacht, dessen Eigenschaften 304.
Deichband 303; natürlicher — bürgerlicher 304; verschied. Meinungen über dessen rechtl. Begriff 303.
Deichcasse 304.
Deichcataster 305.
Deiche 299.
Deichgeschworne 315.
Deichgräfen 315.
Deichlast folgt dem deichpflichtigen Grundstücke 308.
Deichlast, ordentliche ausserordentliche 310.
Deichpflicht, Begriff 507; — Nachlässigkeit in Ableistung derselben 309.
Deichrichter 315.
Deichrolle 305.
Deichwesen 300.
Dereliction eines zahmen Thieres 539.
Deteriorationen des Lehns, wer darüber erkennt 716; was dazu bei der Absonderung des Lehns vom Erbe zu rechnen, ebendas.
Dienstarbeit, ungemessene, ob sie in eine andere verwandelt werden kann 456.
Dienstbarkeit wird nie vermuthet 262.
Dienstbarkeitsrechte bei Landgütern 261.
Dienstboten 90.
Dienste der Bauern, gemessene — ungemessene, 422; ordentliche — ausserordentliche 423.
Dienste, ordinäre ungemessene, wenn sie in Hinsicht ihrer Quantität und Qualität zweifelhaft sind 456.
Dienste, wenn über Umfang und Maaß derselben Zwei-

fel und Streit entsteht 458; wenn sie der Quantität nach bestimmt, der Qualität nach aber unbestimmt sind 457.
Dienstfreiheit, temporelle — permanente 460.
Dienstgeld; Fälle, in welchen statt desselben keine Naturaldienste wieder gefordert werden können 462; wenn die Frohnpflichtigen solches seit vielen Jahren statt der Dienste in natura geleistet haben, so können sie doch zur Naturaldienstleistung aufgefordert werden 461.
Dienstgeld, für Erlegung desselben sind oft die Dienste erlassen 404; der Häuslinge 99.
Dienstgesinde 90; dessen Verbindlichkeiten 94; Verpflichtungen der Herrschaft gegen dasselbe 95.
Dienstleute dürfen bei Zwistigkeiten über die Art des Dienstes nicht vom Dienst wegbleiben 459.
Dienstpflicht ist strenge zu erklären 454; deren Grenzen 438.
Dienstpflicht der Bauern 419; deren verschiedene Arten, 422.
Dienstpflichtige, deren Nichterscheinen 437; müssen in der Regel mit eignen Geräthschaften dienen 436.
Dienstpflichtige sind schuldig, wenn Brache liegende Ländereien in Cultur gebracht werden sollen, Ackerfrohnen zu leisten, nicht aber bei neu adquirirten Ländereien 457.
Dienstrecesse sind als äusserst wohlthätig zu empfehlen, 464.
Dienstverrichtungen d. Dorfsschulzen 28.
Dienstzwang b. Leibeignen 81.
Dienstzwang, um die Dienstpflichtigen zur Arbeit anzuhalten 438.
Dienstzwang, unterschieden von Patrimonialgerichtsbarkeit, 403.
Dinggeld 479.
Dispositionsbefugnisse der Bauern über ihre Güter, wie solche zu bestimmen, 513.
Doctoradel 63.
Dohnen 368.
Domainengüter 128.
Dorf. Begriff 15.
Dörfer überhaupt 12; mittelbare — unmittelbare 15; ihre Entstehung 14.
Dorfsacht 18.
Dorfsälteste 32.

Dorfsfluren überhaupt 12. 18.
Dorfsgerichte 417.
Dorfmark 18. 165.
Dorfordnungen 18.
Dorfrecht 4.
Dorf- und Bauernrecht 6.
Dorfkrämer 72.
Dorfsschöppen 35.
Dorfsschulze 26.
Dorfsgemeinde 154.
Dorfstatuten 17.
Dotalgut, zu dessen gültiger Veräusserung müssen Ehemann und Ehefrau ihre Einwilligung geben 650.
Dotalgüter, Gültigkeit ihrer Verpachtungen 669.
Drehekrankheit bei Schafen und Ziegen, ob sie ein Cardinalfehler sey? 695.
Dreifelderwirthschaft 214.
Dreischland 559.
Dreiviertelspänner 84.
Drohung macht einen Vertrag ungültig 629.
Drost 20.
Durchgehen der Pferde, ein Cardinalfehler 694.
Durchwinterungsprincip, wie es zu bestimmen 578.

E.

Edelmann 59.
Edelleute 59.
Egelkrankheit, Cardinalfehler bei Schafen 694.
Ehe, gutsherrlicher Consens, 188 u. 528.
Ehestiftungen können vom Gerichtshalter der Dorfgerichte bestätigt werden 417.
Eichellese, ob sie zum Nachtheil der Jagdberechtigten geschehen darf 342.
Eichellese gehört zu den Waldnutzungen 341.
Eidliche Bekräftigung verstärkt die Kraft der Verträge, 617.
Eigenthum einer gekauften Sache, wann solches auf den Käufer übergeht 658.
Eigenthümer, völlig freier, eines Bauerguts, welche Gerechtsame er hat 513.
Eigenthumsklage, wenn die Grenze ausser Streit ist, 290.
Eigenthumsrechte der Bauern an ihren Gütern 509.
Einfall, Einsaat, 212.
Eingepfarrte 42.
Einlieger 98.
Einmärker 353.
Einquartirung, gewöhnliche, Befreiung des Adels davon 326.
Einschränkungen, welche der Eigenthümer bei dem Bauen unterworfen zu seyn pflegt 735.
Einwilligung, wesentliches Requisit eines Vertrages 606.

Einziehung der Colonie 531.
Eisernvieh-Contract 673.
Emphyteutgüter 196.
Endelstiegen 503.
Endzweck eines Vertrages ist oft als Bedingung zu betrachten 621.
Enkel, wann sie des Vaters Erbschaft ausschlagen und dem Grosvater allein succediren können 722.
Eschen 212.
Enten 544.
Entreprisecontract 683; — wenn es unmöglich ist, ihn zu erfüllen, welche Grundsätze dann anzuwenden sind, 686.
Entrepreneur, dessen Pflichten 685.
Entsagung der Einwendungen verstärkt die Kraft der Verträge 616.
Entsetzung aus dem Colonat darf der Gutsherr nur aus gerechter Ursache vornehmen 533.
Entsetzung des Colonus, ob sie für dessen Ehefrau und Kinder den Verlust des Colonatrechtes bewirke 535.
Erbbegräbnisse 152.
Erbbücher 17.
Erben, soviel als Märkergenossen 353.
Erben, inwiefern auf sie die aus Verträgen entstandenen Verbindlichkeiten übergehen 614.
Erbenzinsgüter deutsche 196, verschieden von der römischen Emphyteusis 201; ihr Verkauf, 652.
Erbenzinsrecht 515.
Erberen 143. 353.
Erbfall, Grund der Separation des Lehns vom Erbe, 702.
Erbfolgeordnung der völlig freien Eigenthümer eines Bauergutes 514.
Erbgerichte, deren Nebenrechte, 406.
Erbgerichtsbarkeit 400; deren Mängel 407.
Erbgüter 143.
Erbherr 78.
Erbkrüge, 108, 388.
Erbleihen, verschieden von Emphyteusen 198.
Erbleihegüter 513.
Erbleihen 203.
Erbliches Benutzungsrecht, wenn solches der Bauer besitzt 515.
Erblosung 654.
Erbmeiergüter 513.
Erbpachtgüter 203, 513.
Erbsassen 143.
Erbzehntpacht 496.
Erbzinsgüter 513.
Erbzoll 398.
Erndtedienste 441.
Erndtekosten, ob der Zehnt-

herr mit dazu concurrire 505.
Eröffnungsfall, Grund zur Separation des Lehns vom Erbe 702.
Erstattung des Schadens, welcher die Pfändung verursacht hat 603; welchen Thiere gegen ihre Natur und Gewohnheit verursachen 546.
Ertragsanschläge zu garantiren, ist der Verkäufer oder Verpächter nicht verbunden, 637.
Eviction des Ertragsanschlages kann in der Regel nicht gefordert werden 638.
Exemte Güter 136.
Expulsion aus dem Colonat, 533.

F.

Fachbaum 398.
Fährgerechtigkeit der Rittergüter 332.
Fähigkeit, einen Vertrag zu schließen 607.
Fahrwegsgerechtigkeit 266.
Fallholz 267.
Falkenfang 372.
Familienfideicomißgüter 118.
Fasanerien 368.
Faselmast 344.
Faselschweine 344.
Fastnachtshafer 478.
Federvieh, zahmes 543.
Fehler, offenbare, heimliche, 690; welche die ästimatorische Klage begründen 700.
Fehmgeld 345.
Fehmmaal 345.
Fehmschweine 345.
Felder 165.
Feldgerichte 417.
Feldmark 18. 165.
Feldschützen 19.
Feldtauben, wer sie halten darf 543.
Feldwege 468.
Felonie 127.
Ferkenzehnten, verschieden von Zinsschweinen 477.
Feuergeschworne 31.
Fideicommißgüter, was beim Verkauf derselben zu beobachten 652.
Filialdorf 17.
Filialisten 148.
Finder weggeschwommener Sachen, ihre Verbindlichkeit 257.
Finnen bei den Schweinen, ob sie ein Cardinalfehler, ob sie sichtbarer Mangel sind, 695.
Fischdiebstahl, dessen Bestrafung 380.
Fischerei, wilde, zahme 378; in öffentlichen Gewässern ist zuweilen einzelnen überlassen 377.
Fischereifrevel 380.
Fischerei, welche Thiere dazu gehören 376.

Fischereigerechtigeit 376.
Fischereigesetze 377.
Fischherr, dessen Gerechtsame 378.
Fischkörbe, das Fischen mit selbigen 377.
Fischteiche, wie es mit ihnen bei der Absonderung des Lehns vom Erbe zu halten ist 716.
Fischottern, ob sie zur Fischereigerechtigkeit gehören, 376.
Flecken, Begriff 15.
Fleckenrecht 15.
Fleischzehnte 488; wird von einem Jahre zum andern fortgezählt 489; geht nicht auf das zugekaufte Vieh 489; ob er unter dem allgemeinen Ausdruck Zehnte mitbegriffen sey, ebend.
Fliegender Zehnte 497.
Flößrecht d. Rittergüter 332.
Flurbücher 17. 18.
Flurhüter 19.
Flurschützen 19.
Flüsse 245.
Flußbette, verlassenes 254.
Flußnutzungen 246.
Form eines Vertrages; ist sie vorgeschrieben, so muß sie beobachtet werden 613; welche Folgen deren Verabsäumung nach sich zieht, 613.
Forstbeamte 37.
Forstbediente, 37; ihre Verrichtungen 38; deren Gerichtsstand 40.
Forstbenutzung 244.
Förster 38.
Forsten 242.
Forstfrohnen 445.
Forstgerichtbarkeit, wann der Waldeigenthümer solche besitzt 355.
Forstgrund, bestandener, unbestandener 243.
Forstknecht 38.
Forstläufer 38.
Forstliche Hoheit 37, 243, 269.
Forstmeister 38.
Forstrecht 333.
Forstsachen getrennt von Jagd- und Wildsachen 39.
Fortzählen des Zehntherrn von einem Acker auf den andern. Durch welche Verjährung diese Berechtignng verloren gehe 503.
Frachtfuhren, dazu bestimmte Pferde dürfen in der Regel nicht auf die gemeine Dorfsweide getrieben werden. 577.
Franzosenkrankheit beim Rindviehe, ob sie ein Cardinalfehler sey 695.
Fräuleinsteuer 478.
Fraischherrschaft 408.
Frauenhäuser 209.
Frauenzins 81.

Frauenspersonen, verheirathete und unverheirathete, in wie fern sie gültige Verträge schließen können 609.
Freiäcker — pflichtige Aecker, 215.
Freidingsgüter 143, 205.
Freigüter 132.
Freihöfe 143.
Frei Mann frei Gut 58.
Freimänner 143.
Freisassen 143.
Freisassengüter 143.
Fremde Sachen als Gegenstand eines Vertrages 612.
Frohnen 419; gemessene, ungemessene, welche im Zweifel zu vermuthen sind 446. worin sie bestehen können, 437; sie können nicht, wenn sie determinirt sind, in Hinsicht auf Zeit und Ort verändert werden 446.
Frohndiener 30.
Frohndienste, deren Arbeitsstunden 435; deren Arten 440; ein Kennzeichen eines Bauerguts 194; sie werden nur an Werkeltagen in der Regel geleistet, 435; wie sie erworben und verloren werden 435; gutsherrliche 434.
Frohnwesen 419.
Freibauern 77.
Freie Familien 13.
Fruchtzehnten 491.
Fruchtzinsen, gutsherrliche, 476.
Früchte auf dem Halme zu verkaufen, ist unerlaubt 654.
Fuhrleute 103.
Furcht macht einen Contract ungültig 629.
Fußdienste 422.
Fußwegsgerechtigkeit 266.
Fußangeln, Selbstschüsse, 230.

G.

Gänse 544.
Gärten 228; Benutzung, 230. Wenn auf der Grenzlinie ein Baum steht 231.
Galgenlehn 209.
Ganze Heerden, ob sie gepfändet werden können 600.
Gartenrecht; Grundstücke, die solches haben, sind vom Zehnten frei 492.
Gastwirth 105.
Gebäude auf dem Rittersitze sind für Allodium zu halten 712.
Geburtsadel 59.
Gedinge 606.
Gefahr der verkauften Sache geht nach Abschluß des Kaufhandels auf den Käufer über 658.
Gefahr der zu liefernden Gegenstände; wer trägt sie, 689.
Gefahrzinsen 482.

Gefangenwächter 30; Gefangenwachen 433.
Gegenpfandung ist unerlaubt, 604.
Gegenstand des Kaufs 654.
Gehölze, 242.
Geistliche Gebäude, wessen Eigenthum sie sind 148.
Geistliche Güter; Begriff 145; deren Eintheilung 146.
Geleitsrecht der Rittergüter, 332.
Geldzinsen, gutsherrliche, 476.
Gemeinde, Anlehn derselben, 162; Begriff 154; ihr Vermögen 158; Patrimonium derselben 159; Vorrechte derselben 155.
Gemeindebeschlüsse 157.
Gemeindeglied, Begriff desselben 159.
Gemeindegeschworne 32.
Gemeindeglied hat ein Recht auf die Mitbenutzung der gemeinen Weide 576.
Gemeindegüter, Administration derselben 160; dürfen sie aufgehoben und vertheilt werden? 172; in den gültigen Verkauf derselben müssen wenigstens zwei Drittheile der Gemeinde eingewilligt haben 651. Nutzung derselben 158; Veräusserung derselben, 163.
Gemeindeordnungen 156.
Gemeinderechnung 161.
Gemeindetheilung, auf welche Art sie geschehen soll, 176; ob sie geschehen soll, 175; wer ist zur Theilnahme berechtigt? 180.
Gemeindevorsteher 32; ihre Pflichten 33 ff.
Gemeinde-Weidedistricte, Benutzung derselben 165.
Gemeindewege, deren Arten, 468; müssen auf Kosten der Commune angelegt und unterhalten werden 467; wie weit die Dorfschaft sie unterhalten muß 468; wenn sie in einen Straßendamm verwandelt werden, in wie weit die Commune zur Unterhaltung verpflichtet ist 469.
Gemeindewerke 465.
Gemeinheit; Begriff 154; Entstehung derselben 164; Hauptarten derselben 166; Theilung und Aufhebung derselben 166; Theilungsarten 168; Theilungsreceß 184; Vermessung derselben 183.
Gemeinheitsaufhebung oder Specialtheilung 169.
Gemeinheitsdienste 419; deren verschiedene Zwecke, 467; sie müssen demjenigen, der sie in einem höhern

Grade leistete, als er schuldig war, vergütet werden, 466; Verbindlichkeit zu denselben in eine persönliche 465.
Gemeinheitstheilungen. Entscheidung der dabei vorfallenden Streitigkeiten 170.
Gemeinschaftsdorf 17.
Gemeinweiden 160, 164.
Generalberechnung bei Pachtabnahme und Uebergabe-Geschäften 683.
Generalpacht 667.
Gerichte, geschlossene — ungeschlossene 409. Gerichtsbarkeit, niedere, ihr Umfang 411; der Rittergutsbesitzer muß bewiesen werden. 404.
Gerichtsdiener 40.
Gerichtsdörfer 16.
Gerichtshalter zu bestellen, hängt unter gewissen Einschränkungen von dem Gerichtsherrn ab. 404.
Gerichtsherr kann seine Gerichtsunterthanen vor seinem eignen Gerichte belangen, wenn es mit einem Gerichtshalter besetzt ist, 406; kann unter Umständen die Justiz selbst verwalten, 405.
Gerichtliche Bestätigung eines Vertrages verstärkt dessen Kraft 617.
Gerichtsunterbediente 25.
Gerichtsverwalter, ihre Pflichten 22.
Geschlechtsadel 59.
Geschlechtswappen 64.
Geschlossene Gerichte, Vorzüge derselben 409.
Geschwüre, innerliche, Cardinalfehler beim Viehe. 694.
Gesinde, dessen Rechte und Pflichten, 90.
Gesindeordnungen. 93.
Gesindezwang, verschieden von Dienstzwang 403.
Gesetze. 1.
Gesetzliche Lehnschulden 77.
Gesömmerte Brach darf während der Sömmerung nicht behütet werden 559.
Gespilderecht, 654.
Gesuch um die gutsherrliche förmliche Tradition des Colonats ist an vielen Orten eine wesentliche Nothwendigkeit 529.
Gevatterbitter 51.
Gewährsfrist, wie lange sie dauert 698.
Gewährleistung 605; gehört zur Erfüllung eines Vertrages 625.
Gewandfall 82.
Gewerbegeld 71.
Gewohnheitsrecht 3.
Glöckner 51.
Gnadenjagd 363.
Gogänse 479.

Gohgräfen 26.
Gottesäcker 151.
Gottespfennig 618.
Gräben z. Befriedigung 298.
Grabenordnungen 18.
Grenzen 288; wenn sie nicht ausgemittelt werden können, was dann Rechtens 292; wenn sie verworren sind, so findet bei deren Auseinandersetzung keine Verjährung statt 292.
Grenzen der Seen, Teiche, Flüsse und Bäche 292.
Grenzhecken 298.
Grenzscheidungsklage 290.
Grenzverrückung, deren Strafe 292.
Grenzzeichen, natürliche, künstliche 289.
Grenzzug, wem der Beweis desselben obliegt und wie er zu führen 291.
Grönschwart 311.
Großköther 84.
Grundanschlag eines Guts, inwiefern wegen desselben Eviction geleistet werden muß 640; was er enthält 638.
Grundbaum darf ein Müller nicht eigenmächtig legen, 398.
Grundzinspflicht, Veranlassung und Entstehung 474.
Guteigne 78.
Gutsanschläge 634.
Gutsgerichtsbarkeit 400.
Gutsbeschreibungen 635.
Gutsherrliche Einwilligung, bei den, das Colonat selbst betreffenden Verträgen, wenn sie versagt wird 526.

H.

Hägergüter 205.
Hägezeit 369.
Haftgeld 618.
Haiden pflegen ohne eine Einschränkung behütet werden zu können 561.
Halbhöfner 84.
Halbmeier 84.
Halbmeistereigüter 208.
Halbespur 105.
Halbspänner, Halbmeier 84.
Halftergeld beim Viehhandel ist nicht Schuldigkeit 617.
Halshüner 479.
Handdienste 99, 422.
Handfröhner 98.
Handfrohnen 447.
Handgeld, ob es als Schuldigkeit gefordert werden könne, 617.
Handlung eines Dritten als Gegenstand von Verträgen 611.
Handlungsrecht 6.
Handwerker auf dem Lande 69.

Handwerker zu concessioniren, haben die Rittergutsbesitzer Befugniß 390.
Handwerksrecht 6.
Häusler 98.
Harzreissen 351.
Hauptdeiche 301.
Hauptlieferant, sein Verhältniß zu den Unterlieferanten 688.
Hauptmängel sind in der Regel z. Begründung d. Wandlung erforderlich 693.
Hauptrecht 81.
Hausgenossen 81.
Hausgeräthe gehört zum Allodio 715.
Haushaltsdienste 448.
Haushaltsfrohnen können vom Dienstherrn der Regel nach auch in der Saat- u. Erndtezeit gefordert werden 449.
Haushaltsrecht 8.
Häuslinge 98.
Hausvoigt 26.
Hebammen auf dem Lande 35.
Hebebücher 17.
Hecke, lebendige, die statt einer Planke gepflanzt wird, muß hereingerückt werden, 296.
Heckenrecht 296.
Heerbann 56.
Heerbienen 542.
Heerde, gesezliche Bestimmung derselben 539.
Heerführer 56.
Heerdgeld kann nicht als Schuldigkeit gefordert werden, 617; ist von der Kaufsumme verschieden 657.
Heerschau, als Hoheitsdienst, 430.
Heersteuer 135.
Hegefeld 18.
Heidestruel gehört zum Allodio, 715.
Heimbürgen 32.
Hemdschilling 81.
Hengstacker 550.
Herkommen 3.
Herrendienst 434.
Herrschaftsrecht der Gutsherrn 333.
Herzschlag, ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Heuergüter 512.
Hintersättler 85.
Hirten 100. Sie müssen den Schaden secundum naturam sui generis des Viehes ersetzen, welches ihrer Hude anvertraut ist 546; Lohn derselben 102.
Hochzeitbitter 51.
Höker 72.
Höfe 206.
Höfnermeier 84.
Hofdienste 430, 434.
Hofrechte 18.
Hofsprache 18.
Hoheitsdienste 424; als Na-

turalstaatsabgabe 425; die Verbindlichkeit dazu liegt allen Unterthanen ob, 427.
Hokenhandel können die Rittergutsbesitzer auf ihren Gütern gestatten 390.
Holländereien 673.
Holtdinge, deren Umfang, 354.
Holtdingsleute 353.
Holzculturrecht 337.
Holzgerechtigkeit 267.
Holzgerichte, deren Umfang, 354.
Holzmarken 352.
Holzungsgerechtigkeit 267.
Holzungsrecht 334.
Holzwärter 38.
Holzwege 468.
Honigzins 478.
Hordenschlag 593.
Hörige 510.
Hörigkeit der Bauern 74.
Hornvieh 545.
Hufe, 84.
Hülfsvollstreckung weg. Lehnsschulden ist keine Lehnssache, 731.
Hütungsgerechtigkeit in den Waldungen begreift das Mastrecht nicht mit in sich, 562; wenn sie ausschließlich und ohne Bestimmung ist, welche Vieharten sie in sich begreift 564; wird nicht präsumirt 553.
Hütungsplatz, der kein Forstgrund ist, darf nicht in Holzcultur gesetzt werden 340.
Hutfreie Ländereien, auf ihnen darf jeder Grundeigenthümer seine Schafe weiden lassen 589.
Hunde, gemeine, können, wenn sie ungeknüppelt im Jagdreviere jagen, von Jagdberechtigten getödtet werden 549; wer sie halten darf 547.
Hundebrodt 450.
Hundehaber 450.
Hundelagergeld 450.
Hutrecht 552.

J.

Jagd, durch wen sie ausgeübt werden darf 366; Geschrei- Klapper- Klop- — stille Jagd 364; hohe, niedere, welche zu präsumiren 361; hohe wird nicht ausdehnend erklärt. Folgen davon 372.
Jagdbare Thiere 539.
Jagdbeamten 40.
Jagddienste, deren Arten 450; sind im Zweifel in Absicht der Jagdarten gemessene Frohnen 451.

Jagdfolge, synonym mit Wildfolge 370.
Jagdfolgen, verschieden von Jagdfrohnen 432.
Jagdfrohnen. Die ordinaire ungemessene Dienstpflicht verbindet zu diesen nicht, 450; Patrimonialeigenschaft derselben 449.
Jagdgehäge 368.
Jagdgerechtigkeit der Rittergüter, wodurch sie eingeschränkt wurde 358; wie sie kann erworben werden 367.
Jagdgerichtsbarkeit, wann selbige dem Jagdherrn zusteht. 370.
Jagdherr, dessen Gerechtsame, 361.
Jagdhunde, fremde, wenn sie im Jagdreviere betroffen werden 549.
Jagdlager, dazu sind ausser den Bauern auch oft Klöster u. adliche Vasallen verbunden 451; werden einmal bei Korn und einmal bei Stroh gehalten 451.
Jagdrecht 333; eine Waldbenutzung 356; ist eigentlich kein Regal 560.
Jagdsachen 39.
Jagdservitut 565.
Jägergeld wird oft anstatt der Haltung des Jagdlagers bezahlt 451.
Jägerrecht 40.
Immunität von den Gemeinheitsdiensten, wer sie hat, wann sie stattfindet, und wie der Beweis zu führen, 471.
Indemnisation für Nutzen gewährende Verbesserungen am Lehn 711.
Infeudation 123.
Inseln, wessen Eigenthum sie sind 249.
Inspectoren der Güter 743.
Interesse, welches Jemandem wegen Contractsverbindlichkeit ersetzt werden muß, wie solches auszumitteln, 625.
Interessenklage, wann sie angestellt wird und was sie bezweckt 691.
Interimswirth 86.
Interimswirthschaft 520; deren Ende 522.
Interimswirthschafts-Vertrag ist ohne gutsherrliche Einwilligung nichtig 521.
Intestat-Erbfolge bei Bauergütern 517.
Investitur 123.
Inquisitionskosten 433.
Irrthum, wesentlicher, schadet der Gültigkeit eines Vertrages 629.
Juden dürfen keine Landgüter kaufen 117.

Judenrecht 6.
Judenschutz kann ein Gutsherr in der Regel nicht ertheilen 391.
Junkernbauern 83.
Junkerndörfer 16.
Juraten 52.
Jurist s. Rechtsgelehrter.
Jus compascendi 569. es geht durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren, ebend.
Jus compascui 571.
Jus compasculationis im strengern Sinn 575.
Jus compasculationis reciprocum, ob diese Art der Koppelweide Servitut oder Precarium sey 572.
Jus primae noctis 188.
Jus reluendi, wenn solches eine res merae facultatis ist 662.
Jus retentionis des entsetzten Colonus wegen seiner Allodialforderungen 535.
Justiziarius 22.

K.

Kamp, Saat, Feld, Eicheln, Heister 229.
Kämpe, dessen Unterhaltung, 550.
Kaideiche 302.
Kalkgruben 238.
Kammerbauern 82.
Kapellen 148.
Kapphahns-Lehn 479.
Kappstürzungen 311.
Kastenvoigt 52.
Kathner 85.
Katzen, die jagend auf dem Jagdreviere umherlaufen, kann der Jagdberechtigte tödten 549.
Kauf bricht die Miethe, ob dieser Satz beim Pachtcontract stets anzuwenden, 676.
Kauf der Landgüter 648.
Käufer, dessen Verbindlichkeiten aus einem rechtsgültigen Kaufe 657; Vorsichtsregeln für ihn 649.
Kaufschilling muß genau bestimmt seyn 656.
Kesselbier, Begriff 382.
Kesselhandel 390.
Kienrußbrennereien, das Recht sie anzulegen 351.
Kinder des Vasallen müssen die Allodialschulden bezahlen 722.
Kinder sind unfähig, Verträge zu schließen 607; ob sie unter einander Verträge abschließen können 609.
Kirchdorf 17.
Kirchen 148.
Kirchenbauern 83.
Kirchencommissarien 54.
Kirchengüter, alte Pächter derselben haben kein Vorzugsrecht vor den neuen 677;

Oberaufsicht über solche, 146; Veräusserung derselben 147; Verjährung derselben, ebendas.
Kirchenrecht 6.
Kirchenstände. Eintheilung, 150.
Kirchenstühle 149; müssen bei der Absonderung des Lehns vom Erbe in einigen Fällen vergütet werden 714.
Kirchenvoigt 51.
Kirchenvorsteher 51 ff.
Kirchhöfe 157.
Kirchspielsdorf 17.
Kirchspielsverwandte 42.
Kirchväter 52.
Klauseln und Nebenverträge für den Pächter 676.
Kleinköther 84.
Klosterbauern 83.
Klostergüter, deren alte Pächter haben kein Vorzugsrecht vor den neuen 677.
Koeg 303.
Köter 85.
Koller ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Kohlenbrennereien 351.
Kommnächte der Bauermädchen 188.
Koppelfischerei, welche Rechte dabei eintreten 379.
Koppeljagd 365.
Koppelweide 568; Rechtsgrundsätze, wenn ihr ein Precarium und wenn ihr eine Servitut zum Grunde liegt 574.
Kornzinsen, was in Ansehung d. Qualität Rechtens 481.
Kostschafe dürfen von dem Schäfereiberechtigten aufgenommen werden 588.
Kothsassengut 206.
Krähenhütte, das Recht, solche anzulegen 372.
Krätze bei Schafen und Ziegen, ob sie ein Cardinalfehler, 695.
Kraft eines Vertrages, wodurch sie verstärkt werden kann 616.
Krautzehnte 491.
Krebsfang gehört zum Fischfang 378.
Kreidegruben 238.
Kriegerfuhren 431; der Adel ist davon befreit 326.
Kriegsdienste; Personen, welche darin stehen, dürfen keine Gewerbspacht übernehmen 669.
Kriegsrecht 6.
Krüger 106.
Krüppelfuhren 466.
Krug, wessen Bewilligung bei der Anlegung desselben nachzusuchen ist 387.
Küchenschafe 589.
Küster, dessen Verrichtung 49.

Küstenfischerei 376.
Kunkellehen 124.
Kurmedialgüter 206.
Kurzsichtigkeit ein Wandlungsfehler 696.
Kutschfuhren im Dienste, rechnet man 6 Meilen auf den Tag 454.

L.

Lachen so viel als Sinken 378.
Lachsfang 379.
Lagerbücher 17.
Lagerholz 268.
Lämmer, abgesetzte, werden mitgezählt 592.
Ländereien, ausgedeichte, 312.
Landdeiche 301.
Landesfolge als Hoheitsdienst, 430.
Landesfrohnen 419.
Landesmusterung als Hoheitsdienst 430.
Landespolicydienste d. Bauern als Hoheitsdienste 432.
Landfolgen, 424. 419; wann werden sie vergütet 433; Befreiung des Adels davon 326.
Landgut, Begriff 115; Eintheilung 116.
Landheuer, Pachtzins 200.
Landhude 424.
Landmann 73.
Landsassiat 140.
Landrecht 4.
Landschulmeister 50.
Landseen 245.
Landsiedel 74.
Landsiedeleien 204.
Landstandschaft, Ausübung derselben ist keine Schuldigkeit 331; Ursprung, 329.
Landsturm als Hoheitsdienst, 430.
Landtagsfähige Güter 137.
Landtagsfähiger Adel 60.
Landtagsfähigkeit der adlichen Güter 329.
Landübliche Gewähr 661.
Landvoigt 20.
Landwehre 18, 424; als Hoheitsdienst 430.
Landwirth 73.
Landwirthschaftsrecht 8.
Landzehnte 499.
Laßgüter 204, 512.
Laßreiser müssen stehen bleiben, wenn ein Holzdistrict auf dem Stamme verkauft ist, 336.
Laudemialpflicht. Erweiterung derselben ist für alle Gutsleute verbindlich, wenn sich der größte Theil derselben binnen rechtsverjährter Zeit solcher unterworfen hat 528.
Laudemium, ob der Interimswirth solches prästiren muß 522.

Laufmast 345.
Legen der Bauern 532.
Leggeanstalten 274.
Lehden, Legden 216; pflegen ohne irgend eine Einschränkung behütet werden zu können 561.
Lehm, der auf dem Gute eines Bauern steht, welcher ein erbliches Benutzungsrecht hat, kann durch Anlage einer Ziegelei benutzt werden 517.
Lehmgruben 238.
Lehn 57, 120; dessen wesentliche Erfordernisse 122; Absonderung desselben vom Erbe 701; aufgetragenes gegebenes 122; dessen Verlust 127; Ursprung desselben 120.
Lehn, s. Lehen.
Lehnrecht 6; longobardisches, 4.
Lehnsemende 128.
Lehnsgüter, was beim Verkaufe derselben zu beobachten 652.
Lehnsherr, dessen Rechte, 125.
Lehnsmuthung 125.
Lehnsschulden, Begriff und Eintheilung 723; welche allein auf dem Lehn ruhen, ohne Rücksicht, ob das zurückgelassene Allodium zu deren Tilgung hinreicht oder nicht 724; wann wegen derselben das Lehn selbst zur Concursmasse gezogen werden kann 731; für welche das Lehn nur subsidiarisch haftet 726.
Lehnschulzen 27.
Leibeigenschaft, deren allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten 80; Entstehung und Ende 79.
Leibeigne Knechte 13, 77.
Leibherr 78.
Leibzucht 88; des Colonus, 525; welche der Interimswirth nach dem Ablaufe der Mahljahre für sich fordern kann 523.
Leichenbitter 51.
Leihgüter 512.
Leimpfad 252.
Leseholz 268.
Licentfreiheit der Prälaten und Ritterschaft 323.
Lieferungscontract 687.
Localrecht 4.
Lucrum cessans, ob die benachbarten Müller solches fordern können, wenn eine neue Mühle angelegt wird, 395.
Luftraum, 233, 240.
Lungenfäule, ein Cardinalfehler beim Pferde, Scha-

se, Rindvieh 694; Ziegen 695.
Lumpensammeln 391.

M.

Märkerdinge, deren Umfang 354.
Märkergerichte 352.
Märkerrecht 352.
Märtensgans 478.
Mähedienste 441.
Magazin = Fuhren, — Lieferungen, davon ist der Adel frei 326.
Mahlmetze (Mahlmatte) 399.
Maifeld 311.
Mandelkinder (einzelne übrigbleibende Garben) werden nicht mit verzehntet 503.
Mannsfrohnen 452.
Marken 288.
Marklosung 654.
Marktflecken 15.
Marmorbrüche 238.
Mast, deren Eintheilung 344.
Mastgerechtigkeit 347.
Mastung als Waldnutzung, 343.
Maßellernholz 267.
Medicinverkäufer 35.
Mehlhandel, ob die Müller solchen treiben dürfen 399.
Meierdingsgüter 205.
Meiergefälle, ihre Theilung bei Absonderung des Lehns vom Erbe 721.
Meiergüter 202, 512.
Meilenrecht 70; schränkt die Bewilligungsbefugniß zur Errichtung eines neuen Wirthshauses ein 389.
Meliorationen, wann wegen derselben den Landerben oder Gläubigern des letzten Vasallen ein Retentionsrecht zusteht 732.
Menagerien 540.
Mergelgruben 238.
Miethgeld des Gesindes 93.
Miethsleute der Bauern 98.
Miethpfennig d. Gesindes 93.
Milde Stiftungen, Veräusserung der ihnen zustehenden Güter 651.
Militairdienste 430.
Milites 59.
Minderjährige, in wie fern sie gültig contrahiren können, 608; sie können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Vormundes gültig kaufen 653.
Mineralquellen 239.
Mist, vorräthiger, gehört zum Allodio 715.
Mitbelehnte, deren Befugniß 126.
Mitjagd 364.
Mitteljagd ist nicht allgemein angenommen 362.
Modus bei einem Vertrage, 621.

Mondblindheit ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Morgen, ein, 212.
Moore pflegen ohne jede Einschränkung behütet werden zu können 561.
Moralische Personen, inwiefern sie gültige Verträge schließen können 609.
Mortuarium der Leibeigenen, 81.
Mühlen, verschiedene Arten derselben 392.
Mühlen anzulegen, wer ein Recht dazu hat 393.
Mühlenbesichtigung 399.
Mühlenfrohnen 452.
Mühlengerechtigkeit 392.
Mühlengewerbe, wer solches treiben will, muß Erlaubniß von der Gerichtsobrigkeit haben 394.
Mühlenschau 400.
Mühlenverbesserung erfordert keine besondere Concession, 394.
Mühlenzwang 277, 395.
Müller, deren Pflichten 399; ob sie ein Recht haben, in den Mühlengräben und Kolken zu fischen 379.

N.

Nachbarrecht 654.
Nachmast 345.
Nachtwächter 31.
Nachtweide ist in der Regel nicht zu gestatten 580.
Nahrungsgeld 71.
Naturaldienste; das Recht auf selbige braucht der Dienstherr nicht zu beweisen 461; sie können wider Willen der Dienstpflichtigen nicht in Geld verwandelt werden 463.
Naturalfrüchte, wie es mit der Vertheilung derselben bei der Absonderung des Lehns vom Erbe zu halten, 719.
Naturalherrendienste sind an verschiedenen Orten in ein Dienstgeld oder jährliches Getraideprästandum verwandelt 464.
Naturalzehnte 493.
Naturalzinsen, gutsherrliche, 476.
Naturproducte des Lehns gebühren d. Landerben 716.
Naturrecht 2.
Nebenhocken 503.
Nebenverträge beim Pachtcontract für den Verpächter, 675.
Nebenwege 468.
Negatorienklage, wenn d. Grenze ausser Streit ist 290.
Netze, das Fischen mit selbigen 377.
Neubauer 85; ihre Theil-

nahme an der gemeinen Weide 579.
Neubruchzehnte 493.
Niederlegung des Hofes findet nach jetziger Colonatverfassung als Regel nicht mehr statt 532.
Nichtgebrauch der Gemeinweide allein schließt ein Mitglied von der Theilnahme an selbiger nicht aus 579.
Nobiles 59.
Nothdeiche 302.
Nothhülfe b. Deichbau 311.
Novaläcker 216.
Novalzehnte 493.
Noxae datio eines wilden tollen beissigen Hundes wegen des durch ihn verursachten Schadens ist nicht stattnehmig 548.
Noxä dediren des Viehes, welches gegen seine Natur ungereizt Schaden verursacht, 546.
Nutzbares Eigenthum, wann die Besitzer von Bauergütern solches haben 512.

O.

Oberamtmann 20.
Oberdeichaufsicht des Landesherrn; Rechte, die sie umfaßt 300.
Oberförster 38.
Oberforstmeister 38.
Object eines Vertrages 610.
Obrigkeit 20.
Oeconomie-Beamte 20.
Oeconomierecht 8; dessen Quellen 9; Schriften darüber 10.
Oeconomische Jurisprudenz, 8.
Oeffentliche Cassen, deren Vertragsfähigkeit 610.
Ordination der Prediger 42.
Organist, dessen Verrichtung 49.
Art der Erfüllung eines Vertrages, wo er anzunehmen, 623.
Ostereier 478.
Osterhüner, ebend.

P.

Pachtanschlag, dessen Erfordernisse 679.
Pachtcontract 667; Pflichten, die für beide Theile daraus entspringen 674.
Pachtgeld, wann solches zu bezahlen ist 671.
Pachtgüter 512.
Pächter 74; dessen Verbindlichkeiten 671; Vorsichtsregeln für ihn 668; in welchen Fällen er früher weichen muß, ehe die Pachtzeit geendet ist 670.
Pachtbedingungen, worin sie bestehen 680.

Pachtcontract, dessen Gegenstände 669.
Pachtzeit, wenn sie noch nicht abgelaufen ist, ob dann der Pächter das gepachtete Gut verlassen kann 673.
Parochialbeschwerde, Verbindlichkeit der Kirchspielseingesessenen, solche zu tragen, 471.
Parochialsocietät als Grund zu den Diensten der Eingesessenen 472.
Particularrecht 4.
Particularpacht 667.
Partim, Bedeutung d. Worts in Zins- und Meierbriefen 477.
Passivschulden, deren Absonderung bei der Auseinandersetzung der Lehnsfolger und Landerben 721.
Patrimonialbauern 82.
Patrimonialgerichte müssen auf dem Gute gehalten werden, dem sie ankleben 410.
Patrimonialgerichtsbark. 400. 407; deren Nachtheile ebend.
Patrimonialgerichtszwang, wie weit er sich erstreckt 405.
Patronat-Pfarre 42.
Patronatrecht der Rittergüter, 332.
Pechquellen 239.
Peinliches Recht 6.
Perlenfischerei 246.
Personenrecht 3.
Pertinenzen 283; deren Veräusserung 286.
Pertinenzstück, wie es auszumitteln, ob solches lehnbar oder allodial sey 704; wird nicht präsumirt 284; wann solches durch Verjährung erworben wird 706.
Pertinenzqualität muß bewiesen werden 284.
Pfändung, Gegenst. derselben, 599; muß in continenti und an dem nemlichen Orte, wo die Störung erfolgt ist, geschehen 598.
Pfändungsrecht 596.
Pfahlgerichte 414.
Pfandkehrung ist unerlaubt, 604.
Pfarrbauern 83.
Pfarrdorf 17.
Pfarrfuhren, wer davon eximirt ist 473.
Pfarrkinder 42.
Pfarrlasten, wann Immunität von selbigen eintritt, 472.
Pfarrmatrikel 45.
Pfarr-Recht 42.
Pferchschlag 593.
Pferchservituten 595.
Pferde, Cardinalfehler bei ihnen 694; wenn aus einem egalen Zuge eins getödtet oder unbrauchbar gemacht

worden ist, wie der Schadensersatz zu bestimmen, 547.
Pferdehalten 549.
Pflastergeld s. Wegegeld.
Pflegliche Benutzung des Weidedistricts darf der Berechtigte nur vornehmen, auch wenn Stückzahl und Viehart unbestimmt ist 555.
Pia corpora, deren Veräusserungen 651.
Plaggen, vorräthige, gehören zum Allodio 715.
Plaggenhiebsgerechtigk. 270.
Planke statt einer Hecke 297.
Pocken, Cardinalfehler bei Schafen 694.
Policeyaufsicht 390, 411.
Policeydiener 31.
Policeyrecht 6.
Pollholz 267.
Pollsorenholz 268.
Porcellanerde 238.
Postfuhrleute, 105, 597.
Pottaschensiedereien, das Recht sie anzulegen 351.
Prädialservituten 262.
Prädialzehnte 491, 499.
Präexistenz eines Wandlungsfehlers wird angenommen, wenn er sich innerhalb 3 Tagen nach dem Kaufe äussert 697.
Präparatorische Verträge 632.
Prediger 41; ihr Gerichtsstand 47; ihre Pflichten, 43; ihre Rechte 44; wenn sie Vortheil an den Gemeindegütern genießen, so sind sie auch zur Tragung der aus d. Nachbarrecht entspringenden Lasten verpflichtet 476.
Principalgutsherrschaft, woran sie kennbar 530.
Privatfürstenrecht 6.
Privativer Grund und Boden erlaubt ein unumschränktes Weiderecht 553.
Privatrecht 3.
Privilegien 3; der Landbewohner 109.
Probenächte der deutschen Bauermädchen 188.
Probstgüter 205.
Proceß einer Gemeinde 34.
Proceßrecht 3.
Pröve, Vergütung für Dienste, 436; Natural-Geldpröven 481.
Provincialrecht 4.
Puncta ionen 631, 633.
Pupillen, inwiefern sie gültig contrahiren können 608.

Q.

Qualität der Personen b. Real- und Personalfrohnen 438.
Quacksalber 35.
Quartirlast, außerordentliche trägt der Adel 327; ob sie Personal- oder Real-Last sey 327.

Quellen, Salz- Mineral ꝛc. 240, 245.
Quitungen 746.

R.

Rang des Adels 62.
Rasende sind zur Abschließung eines Vertrages unfähig, 607.
Rathleute 32.
Rathmänner 32.
Raubbienen 542.
Raubthiere, Haltung derselben ist unerlaubt 540.
Rauchhuhn 478.
Real—Personalfrohnen 439.
Realklagen gegen Pfahlgerichtsleute müssen bei dem ordentlichen Richter angebracht werden 415.
Reallasten eines verpachteten Grundstücks, wer sie trägt, 670.
Realservituten 262; deren Entstehung 263.
Rechnungsablage der Verwalter 743; Rechnung, quitirte, deren nachmalige Prüfung 749.
Rechte des Zehntherrn 500.
Recht, allgemeines 5; besonderes 6; gemeines 4; päbstlich-canonisches 4; positives bürgerliches 1, 2; recipirtes, Vorzug desselben unter einander 4; römisches 4.
Rechtsgelehrsamkeit 1.
Rechtsgelehrter 2.
Rechtsunwissenheit d. Bauern, 113.
Rechtswissenschaft 2.
Rechtswohlthat der Competenz, wann die Descendenten solche genießen 723; des Inventarii, wenn unter solchen der Descendent die Allodialerbschaft angetreten hat 723.
Redhibition, allgemeine Regeln davon 691.
Redintegrationsklage 287.
Reichsdörfer, freie 16.
Reichsfreie Bauern 77.
Reichsgesetze, deutsche 4.
Reihedienste 465.
Reihehaus 208.
Religion, wie sie auf die Gültigkeit eines Kaufs wirken kann 653.
Relocation, stillschweigende, wann und auf wie lange sie anzunehmen sey 674.
Relutionssumme eines versetzt gewesenen Grundstücks muß ersetzt werden 798.
Remission am Pachtgelde, wann sie statthat 671; des Guts und Grundzinses, inwiefern sie bei Unglücksfällen eintritt 483.
Rentmeister auf den Gütern, 743.

Resolutivbedingung bei einem Vertrage 619.
Restanten 747.
Restitution wider den Ablauf der Verjährungszeit, welche den piis corporibus zusteht 508.
Retention des Pfandes, bis der Gepfändete alle Verbindlichkeiten erledigt hat 603.
Retractsrecht der Mitbelehnten 127.
Reubuße 618.
Reugeld 618.
Reukauf 660.
Reunionsklage 287.
Revocatorienklage 287.
Richter 26.
Richtewege 468.
Riegelwerke zwischen zwei benachbarten Grundstücken, ob es für eine Grenze zu halten sey 289.
Rindvieh 545; Cardinalfehler bei selbigem 694.
Ritter 56.
Ritteradel 60.
Ritterbürtige 59.
Rittergüter, deren Lasten und Freiheiten 136; deren Rechte überhaupt 317. Eintheilung 137; landsässige 139.
Rittermatrikel als Beweismittel der Landtagsfähigkeit 330.
Ritterorden 66.
Ritterpferde 325.
Ritterrollen 137.
Robbot 434.
Rohrnutzung gehört nicht mit zur Weide 558.
Rottäcker 216.
Rottzehnten 493; auf ihn können die durch Verjährung und Gewohnheit üblich gewordenen Grundsätze nicht erstreckt werden, 509.
Rotz, ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Rutscherzins 482.

S.

Saalbücher 17.
Saathütung, zu derselben mit Schafen im Winter bei gefrorner Saat ist der Schäfereiherr in der Regel nicht berechtigt 589.
Sackzehnten 495.
Sachenrecht 3.
Sadelhöfe 140.
Salpetergruben, 240.
Salzlecken, ob sie angelegt werden dürfen 368.
Sandgruben 238.
Sattelhöfe 140.
Sauglämmer werden bei einer gemessenen Schäferei nicht mitgezählt 592.
Schaarwerk 434.

Schaden, wenn solcher durch einen simulirten Vertrag entstanden ist, wer ihn vergüten muß 616.
Schäfer, wer darf ihn halten 585, 590.
Schäferhütte auf des Andern Grund und Boden zu stellen, ist eine Folge des Pferchrechts 594.
Schäferei, wer sie anlegen darf, 585.
Schäfereien dürfen nicht in fremde Feldmarken verpachtet werden 669.
Schäfereigerechtigkeit 584; gemessene ungemessene 591.
Schäfereilehn 587.
Schafereirecht 684.
Schafpacht 673.
Schätzung kann auf Ansuchen eines Theils, welcher den ihm zugefügten Nachtheil anscheinend macht, wiederholt werden 648.
Schätze, 240.
Schätzungen s. Taxationen, 640.
Schafe, deren Cardinalfehler 694.
Schafhalten 549.
Schafweide erstreckt sich in der Regel auf Sommer- und Winterweide 588.
Schafheerde, wie viel Köpfe dazu gehören 585.
Schalldeiche 302.
Schanzarbeit als Hoheitsdienst 431.
Scharrdeiche 302.
Scharfrichtereigüter 208.
Scheidungen der Güter 288.
Scheinvertrag ist ohne rechtliche Wirkung 615.
Schiefergruben 238.
Schießgeld 40.
Schießhütten, deren Anlegung 372.
Schildbürtige 59.
Schildesamt 57.
Schildknappen 57.
Schilfnutzung gehört nicht mit zur Weide 558.
Schillingsgüter 203.
Schleierlehn 124.
Schleppzehnte 497.
Schleuse, deren Erhaltung, 313.
Schließer 3.
Schloßgesessene Edelleute 138.
Schlüsselgeld kann nicht als Schuldigkeit gefordert werden 617; ist von Kaufsumme verschieden 657.
Schmalzehnten 488.
Schmiervieh darf auf der Weide nicht geduldet werden 568.
Schnedehecken 298.
Schneden 288.
Schonungen, deren Anlegung 337; sie im Walde anzulegen, steht die Berechti-

gung zur Weide nicht entgegen 562.
Schonungszeit für hohe u. niedere Jagd verschieden 369; bei der Mast 346.
Schreckanstalten zur Abtreibung des Wildes 375.
Schriftlicher Aufsatz, ob er zur Gültigkeit eines Vertrages erforderlich sey 614.
Schürzen, wenn sich die Taxatoren in solche eintheilen 646.
Schuldiener, welche Vortheile an den Gemeindegütern genießen, sind zum Tragen der aus dem Nachbarrechte entspringenden Lasten auch verpflichtet 470.
Schulgebäude brauchtd. Lehnsfolger nicht z. vergüten 713.
Schulmeister, dessen Verrichtung 49.
Schulzenordnungen 18.
Schutzgeld der Häuslinge 99.
Schutzpfandung ist unerlaubt, 604.
Schwäne 372.
Schwärmen der Bienen 543.
Schwefelquellen 239.
Schweine, ihre Cardinalfehler 695.
Schweine, wilde, Beschädigungen derselben 374.
Schweinehalten 550.
Seedeiche 301.
Seen, in ihren darf Niemand ohne Rechtstitel fischen 379.
Seerecht 6.
Separation des Lehns vom Erbe 701; Fälle, in welchen solche statthat 702; ist Allodial- nicht Lehnssache, ebend.
Servis, Befreiung des Adels davon 326.
Servituten, 261; deren Erlöschung 281.
Setzschäfer, dessen eigenthümliche Schafe sind keine Kostschafe 588.
Siedelhöfe 140.
Siel, dessen Erhaltung 313.
Sinken, wer solche befischen kann 378.
Söhne und Enkel können nicht das Lehn antreten und das Allodium ausschlagen 722.
Sommerdeiche 302.
Spadenrecht b. Deichbau 310.
Spaldungsrecht 654.
Spanndienste 422.
Spanndienstpflichtige, Arten ihrer Arbeit 453.
Spannfröhner sind zu den Handdiensten nur in soweit verbunden, als diese zur Direction der Be- und Entladung des Wagens erforderlich sind 453.
Spannfrohnen 452.

Spechtholz 268.
Spillehen 124.
Sprangmast 344.
Springhafer 478.
Staar, schwarzer, ein Cardinalfehler b. Pferde 694.
Staatsgüter 129.
Staatsrecht 3.
Stadtgüter, deren alte Pächter haben kein Vorzugsrecht vor den neuen 677.
Stadtrecht 4.
Staffelrechnung bei genossenem Uebermaaß von Zinsen 664.
Stallfütterung 551.
Stallwirth 106.
Stammadel 59.
Stammgüter 118; Natur derselben 119.
Stammrecht, Grenzen desselben 397.
Stehender Zehnten 497.
Steinbrüche 238.
Steinkohlen 237.
Stempelpapierfreiheit d. Prälaten und Ritterschaft 323.
Sterbefall 81.
Sterbejahr, inwiefern die Früchte desselben dem Allodial- oder Lehnerben gehören 717.
Steuern, 131, 319, 420.
Steuerfreiheit adlich freier Rittergüter 319; der Rittergüter erstreckt sich auf verschiedene Steuern nicht, 324; Grund derselben bei fürstlichen Cammergütern, Grundbesitzungen d. Adels, geistlichen Gütern, und städtischen Cämmereigütern 321.
Steuerprivilegien sind verschiedentlich aufgehoben 325.
Stiftsadel 60.
Stiftsbauern 83.
Stimmen der landtagsfähigen Güter 330.
Stimmenmehrheit der Kunstverständigen entscheidet bei deren Disharmonie 647.
Stolgebühren 45.
Stoppelhütung verschieden von der Brach- oder Dreischbehütung 559.
Strandrecht 251.
Straßengerichte 417.
Streifwild 375.
Streuzehnte 497.
Strickgeld beim Viehhandel ist nicht Schuldigkeit 617.
Stöhrfang 379.
Strom- Ufer-Werke, Erhaltung derselben 306.
Strombau 305.
Stromdeiche 301.
Stromstrichsabweisungen sind unerlaubt 314.
Stubben 37; sind in der Regel unter dem Holzverkaufe

auf dem Stamme nicht mitbegriffen 336.
Stückzahl des in die Weide zu treibenden Viehes, wenn sie nicht bestimmt ist 565.
Stuken 37.
Succession in Bauerngütern wird nach dem Civilrecht bestimmt 517.
Successionsrecht der völlig freien Eigenthümer eines Bauerguts 514.
Sucht, fallende, ein Cardinalfehler beim Pferde 694; und bei Schweinen 695.
Suspensivbedingung eines Vertrages 619.
Syndicus 156; wann er bestellt wird, 34.

T.

Tafelgüter 129.
Tauben, deren Haltung u. s. w. 543.
Taxationen, wann sie erfoderlich sind 640; was dabei zu beobachten ist 642.
Taxator muß beeidigt werden 644; Niemand kann dazu gezwungen werden, ebend.
Taxatoren, deren Anzahl bei wichtigen Objecten; müssen Sachverständige seyn, 643.
Teiche, in ihnen darf Niemand ohne Rechtstitel fischen 379.
Temporalleihen 512.
Territorialdienste 424. Auf welche Art die Immunität von selbigen erworben werden kann 429; Befreiungen davon 428; deren Vertheilung 426; gehen für den Landesherrn durch bloßen Nichtgebrauch nicht verlohren 428; können nur zum gemeinen Wohl gebraucht werden 429.
Territorialrecht 4.
Testamente d. Landleute 109; können vom Gerichtshalter der Zaungerichte 413; der Pfahlgerichte 416; aufgenommen werden.
Theerquellen 239.
Theerschweelen 352.
Thiere, deren Eintheilung und practisch juristische Folgen der Eintheilung 537.
Thierfang, freier, Gegenstände desselben 538.
Thiervermächtnisse 539.
Thongruben 238.
Tischtrunk, solchen zu brauen, sind die Rittergutsbesitzer befugt 382.
Titel des Adels 62.
Todte Hände 181; an sie darf nichts verkauft werden, 653.
Todtengräber 51.

Todtschlag, auf den Todtschlag Land austhun, was es heißt 533.
Toppgeld 618.
Torf 235.
Torfmeister 31.
Torfstichsgerechtigkeit 270.
Tourniere 65.
Tractaten 631.
Tradition des Colonats ist der Anfang der wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen dem Gutsherrn und dem Colonus 529.
Trappen 372.
Trauschein müssen die Coloni vom Gutsherrn lösen 528.
Triftgerechtigkeit 266, 581.
Tristrecht 581.
Trüffeln 350.

U.

Ueberschwemmungen, 245.
Uchtpenning 488.
Uebergabe eines gepachteten Guts, was dabei zu beobachten 682.
Ueberfall von Bäumen, 232.
Uferbau 305.
Uferbefestigungen 299.
Ufererhöhungen sind unter gewissen Umständen unerlaubt 314.
Umfang des Zehntens wird durch die Art der Verleihung und das rechtliche Herkommen bestimmt 500.
Ungemessene Frohnen 455.
Unglücksfall, dessen Wirkung auf einen Vertrag 630.
Unmündige, inwiefern sie gültig contrahiren können 608.
Unrechtmäßigkeit der Pfändung, wenn sich solche ergiebt 602.
Unterholz, dessen Benutzung des Waldherrn 349.
Unternehmer beim Entreprisencontract 684.
Untervoigt 30.
Unverbindlichkeit eines Vertrages, wann solche vorhanden ist 630.
Unverlezlichkeit der Mühlen, 398.
Unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung der Lehnsstücke berechtigen d. nächsten Lehns-Folger zum Gesuche um Sequestration 717.
Urholz 268.

V.

Vasall, dessen Rechte 125.
Vater und Kinder, inwiefern sie gültige Verträge abschließen können 609.
Venia aetatis gestattet keine rechtsbeständige Veräusserung eines unbeweglichen Grundstücks 650.
Veränderung der Beschaffenheit des belasteten Grund-

stücks, wenn sie die Behütung der bisherigen Anzahl unmöglich macht 570.
Verbesserung eines Lehns; wenn sie vergütet werden soll, so muß sie fortdauernd seyn 709; die der lezte Besitzer des Lehns oder dessen Vorfahre vorgenommen hat, muß vergütet werden 708.
Verbindlichkeiten des Zehntpflichtigen 500; d. Dienstleute, sind sie alternativ bestimmt, entweder zu dienen oder Dienstgeld zu geben, so hat nicht der Dienstherr, sondern der Dienstmann die Wahl, 464; die aus dem Colonatrecht entspringen 525.
Vereinzelung eines freien adlichen Guts, wer die Freiheiten behält 329.
Vergütung der Pertinenzstücke wird nach der Erhöhung der Aufkünfte geschäzt, 709.
Verjährung als Erwerbungsgrund des Zehnten 499; ein modus, die Zehntfreiheit zu erlangen 307.
Verkäufer, dessen Verbindlichkeiten aus einem rechtsgültigen Kaufe 657; Vorsichtsregeln für ihn 652.
Verkoppelung 169; enthält keine stillschweigende Erlassung der Naturaldienstpflicht 462.
Verkoppelte Ländereien der Bauern, auf selbige dürfen die gutsherrlichen Schafe nicht getrieben werden, 590.
Verleihung der Gerichtsbarkeit beschränkt sich im Zweifel nur auf die niedere Gerichtsbarkeit 402.
Vermehrung des Viehstandes, inwiefern sie erlaubt sey, 577.
Verpachtung der Landgüter, 667.
Verpachtung der Hut und Weide 555.
Verpächter, dessen Verbindlichkeiten 669; Vorsichtsregeln für ihn 668.
Verpflichtungen, die im Thun bestehen 271.
Verringerungen, die blos aus vernachlässigter Cultur entstanden sind, werden bei der Absonderung des Lehns vom Erbe nicht ersetzt 717.
Verschleierte Zinserhöhung ist rechtswidrig 480.
Verschwender, gerichtlich erklärte, können nicht gültig contrahiren 608.
Versehen, grobes oder vorsäz-

liches des Contrahenten verbindet zur Prästation des ganzen Interesse 624.
Versprechen ein wesentliches Requisit eines Vertrages, 606.
Versteigerung, gerichtliche, des Pfandes, wenn der Gepfändete selbiges nicht auslöset 603.
Vertrag, bedingter 618; dessen wesentliche Stücke 606.
Verträge 605; sind im Zweifel für real zu halten 614.
Vertragsrecht 2.
Verwalter kann seinen Principal ohne dessen Einwilligung wegen übernommener Lieferungen nicht verbindlich machen 687; Verbindlichkeit zur Rechnungsablage 743.
Verwirrung der Grenzen 290.
Vieh aller Art gehört zum Allodio 715; welches zum Handel bestimmt ist, darf nicht auf die gemeine Weide getrieben werden 577; zu mästen haben diejenigen ein Recht, welche Branntwein zu brauen befugt sind, 385.
Viehärzte 72; Viehschneider ebend.
Viehhalten als Befugniß und Schuldigkeit 540.
Viehhandelscontracte 690.
Viehstapel, unbestimmter, wenn er erweitert werden soll, nach welchen Grundsätzen dies geschehen muß 578.
Viehtriebsgerechtigkeit 581; 266.
Viehtrift, deren Breite 582.
Viehweiden 164.
Viehzucht betreffende Rechte und Verbindlichkeiten 536.
Viermänner 32.
Viertelmeier 84.
Viertelsmänner 32.
Vocationsschein der Gemeinde, 42.
Vogelfang, ein Stück der Jagdgerechtigkeit 357, 372.
Vogelheerde, deren Anlegung, 372.
Vogelwaid 372.
Voigt 26.
Voigtdingsgüter 205.
Voigtshüner 479.
Volles Eigenthum, wann die Besitzer von Bauergütern solches haben 511.
Vollhöfner 84.
Vollmeier ebend.
Vollspänner ebend.
Vorbehalt einer Hypothek bei einer verkauften Sache 659; des Eigenthums bei einer verkauften Sache, ebend.
Vorbehaltener Zins 475.
Vorhut, die Behauptung der-

selben muß bewiesen werden 560.
Vorkaufsrecht, dess. Vorbehalt 660; Arten desselben 654.
Vorland 312.
Vor — Mitjagd 364.
Vormünder dürfen keine Domanial- oder Fiscalgüter pachten 669; inwiefern sie von ihren Pflegbefohlenen rechtsgültig erwerben können 653.
Vorrechte der Landleute zur Begünstigung der Landwirthschaft 110; dingliche des Adels, in wie weit sie auf den Pfandinhaber und Pächter übergehen 328.
Vortheile einer rechtmäßigen Pfändung für den Pfändenden 602.
Vorzugsrecht der alten Pächter von Fiscal- und Domanialgütern vor den neuen Pächtern 676.

W.

Wachfrohnen 459.
Wachszins 478.
Wärter 30.
Wahnsinnige sind zur Abschließung eines Vertrages unfähig 607.
Waidwerk, kleines, was darunter begriffen ist 572.
Waldgräserei 37.
Wald-Hägereiter 38.
Waldmarkschaften 352.
Waldnutzung des Waldherrn, wie weit sie gehe 549.
Waldrechte, 244.
Waldungen, 242; das Weiderecht in selbigen ist das beschränkteste 561.
Wandelpön 618.
Wandlungsklage, ihre Dauer 692; wann selbige angestellt wird, und welcher ihr Zweck 691.
Wappen 63.
Warnungszeichen bei einem verbotenen Feldwege, wenn solches fehlt, so ist ein fremder Befahrer desselben nicht strafbar 598.
Wasenmeistereigüter 208.
Wasser, fliessendes, wessen Eigenthum 246.
Wassergebrauch 397.
Wasserleitungsgerechtigk. 266
Wassermühlen, Vorrichtungen, die dem Betriebe derselben nachtheilig sind, dürfen im Wasser nicht gemacht werden 396.
Wässerungsordnung 228, — 397.
Wechselfeldwirthschaft 214.
Wechselmarsch 559.
Wechselrecht 6.
Wege- Pflaster- Brückengeld auf Gemeindewegen darf

ohne Bewilligung der Landespoliceygewalt nicht eingeführt werden 469.
Wege-Geschworne 31.
Weggeldsrecht der Rittergüter 332.
Wegschwemmungen 256.
Weiberfrohnen 452, 460.
Weiberlehn 124.
Weideberechtigter, ob er sein Hütungsrecht verpachten kann, wenn er es nicht selbst ausüben will 555.
Weideentziehung, temporelle, wann ihr widersprochen werden kann 339.
Weidegerechtigkeit als Servitut wird nicht präsumirt, 553.
Weiderecht 551.
Weinbann 276.
Weinberge, Weingärten 233.
Weinkauf, Entrichtung desselben lässt auf keine Erbzehntpacht mit Zuverlässigkeit schließen 496.
Weinkaufsgeld 617; ist von der Kaufsumme verschieden 657.
Weinschanksgerechtigkeit 389.
Werkhäuser; das Recht, solche anzulegen, ist ein Hoheitsrecht 408.
Widersetzung gegen die Pfändung, deren Strafe 601.
Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit der Pfändung, 601.
Wiederkaufsvertrag 662.
Wiederpacht s. Relocation.
Wiedervermiethung, stillschweigende 94.
Wiesen, 222; Schonungszeit 223; deren Benutzungsrecht 225; in ihnen darf in Ermangelung einer nähern Bestimmung nur gehütet werden, wenn sie offen sind 556.
Wiesenfrettung 556.
Wiesenrecht, inwiefern es nicht mit der Berechtigung einer Hütung in den Wiesen streiten darf 557.
Wiesenwässerung 227.
Wildbann des Jagdherrn, 369.
Wildbestien, Haltung derselben ist unerlaubt 540.
Wildbienenstand gehört zu den Waldnutzungen 543.
Wilde Thiere 537.
Wildfolge, worin sie besteht und wann sie geschieht 371.
Wildfraß 374.
Wildhirten 375.
Wildsachen 39.
Wildschaden, 373; wann muß er vergütet werden, und wie ist der Beweis zu führen 374.

Wildscheuen, ob sie angelegt werden dürfen 368.
Wildstand, wenn der Jagdherr zur Verhütung des fernern Wildschadens ihn nicht verringern will, welche Verfügungen dann der Richter treffen kann 375.
Wildsteuer 375.
Wildwächterlohn, wer ihn erstattet 375.
Wildzaun, dessen Einrichtung 369.
Willenserklärungen der Contrahenten müssen aufrichtig und ernstlich seyn 615.
Willkühr in Ansehung der Ausübung des Weiderechts auf privativem Grunde ist bei Lehn- Fideicommiß- und Stammgütern nicht völlig grenzenlos 553.
Windbraake 351.
Windbruch 351.
Windbrüche 37.
Windfälle 37.
Windfall 350.
Windfallholz 268.
Windmühle, der freie Windzug zu derselben darf nicht gehemmet werden 396.
Windzug 396.
Winterdeiche 301.
Winterfutter, in wie weit aus der Quantität desselben die Stückzahl des Viehes zur Weide bestimmt wird 566.
Wirth 86.
Wirthschaftliche Verwaltung der gepachteten Sache ist Pflicht des Pächters 672.
Wirthschaftsjahr, letztes, ob die Früchte dem Allodial- oder Lehnserben gehören, 717.
Wirthschaftsverleihung 388.
Wirthshaus- Krug- Schankgerechtigkeit sind keine Sache der freien Willkühr 387.
Wüste Bauerhöfe 207.
Wundärzte auf dem Lande, 35.
Wurm ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Wuurte, Wörte, 229.

Z.

Zahme Thiere 539.
Zahmgemachte Thiere 538.
Zaungerichte 412.
Zehntbar sind jede Art von Früchten ohne Ausnahme, 501.
Zehnte als Zinsgattung 485; darf nicht ausser der Feldmark verpachtet werden, 669; Erwerbungsgrund desselben 498; haftet auf den Früchten, Folgen davon 504; muß in der Regel in Natur entrichtet wer-

den 500; muß so oft entrichtet werden als das zehntpflichtige Land zehntbare Früchte trägt 503; ob er sich selbst fährt 506; wann er in einem Jahre zweimal gegeben werden muß 504; wie er bei der Absonderung des Lehns vom Erbe berechnet wird 721; zu Feld 491.
Zehntfreiheit, wie sie erlangt werden kann 507; eines in der Zehntflur belegenen Grundstücks wird nicht präsumirt 500.
Zehntherr 485.
Zehntlehn 498.
Zehntpflicht der Bauern 473.
Zehntrecht 486.
Zehntrechts-Beeinträchtigungen sind unerlaubt 505.
Zehntzug, binnen welcher Zeit er vorgenommen werden muß 502.
Zehrzoll kann verändert werden 398.
Zeitpacht v. Landgütern 667.
Zeitpunkt der Erfüllung eines Vertrages, was in Hinsicht desselben Rechtens ist 622.
Zeitrata 720.
Ziegen dürfen nicht in Waldungen gebracht werden, 550; ihre Cardinalfehler, 695.
Ziegeleien, deren Anlagen, 241.
Zins 474; vorbehaltener, auferlegter 475.
Zinsbußen 482.
Zinseier 477.
Zinsgänse 477.
Zinsgersten 477.
Zinsgefälle, wie sie bei der Absonderung des Lehns vom Erbe berechnet werden, 721.
Zinsgüter 199.
Zinshafer 477.
Zinshüner 477.
Zinskorn 477.
Zinslehn 196; nach welchen Grundsätzen es zu beurtheilen 514.
Zinsleute 74.
Zinsmann 200; wenn er Concurs macht, welche Rechte dann dem Gutsherrn zustehen 482.
Zinspflicht als Kennzeichen eines Bauerguts 194; der Bauern 473; inwiefern sie durch Verjährung erworben werden kann 482; welche auf den einmal erblich gewordenen Bauergütern haftet, ist unabänderlich 480.
Zinsrocken 477.
Zinsschweine 477.
Zollfreiheit des Adels 328.

Zollrecht der Rittergüter 332.
Zubehörungen 283.
Zuchthäuser; das Recht, solche anzulegen, ist ein Hoheitsrecht 403.
Zuchtochse, dessen Unterhaltung 550.
Zufall, der die Erfüllung eines Contracts unmöglich macht, hebt dessen Gültigkeit auf, 630; ihn trägt der Pächter nicht 672.
Zugdienste 422.
Zugordnungen in Ansehung der Betreibung der Aecker mit den verschiedenen Vieharten 560.
Zugzehnte 493.
Zugvieh 83.
Zunftzwang 70.
Zunge, deren Mangel ein Cardinalfehler bei den Pferden 684.
Zusammenspannen der Dienstleute kann in der Regel nicht verlangt werden 455.
Zuschläge, deren Anlegung, 337.
Zuschlagsquellen, wie sie ausgemittelt werden müssen, 339; wie sie bestimmt werden müssen, um die Weideberechtigung nicht zu beschränken 562.
Zwang macht einen Vertrag ungültig 629.
Zwangbacköfen 278.
Zwangbleichen 279.
Zwangköche 278.
Zwangkrug 277.
Zwangmahlgäste 280.
Zwangmeilen 70.
Zwangschenke 277.
Zwangspielleute 278.
Zwangrechte, wie weit sie sich erstrecken dürfen 280.
Zwangtanz 279.
Zweigrecht 368.
Zwischenräume, helle, dilucida intervalla, bei Wahnsinnigen erlauben die Abschließung eines Vertrages, 607.
Zwölfer 32.

Verbesserungen der Druckfehler und Zusätze.

Seite 2, Zeile 18 ist nach dem Worte „Bestimmung" ausgelassen: durch die Vernunft selbst — S. 16, Z. 3, statt Reich, lies Reichs — S. 41, Z. 4, st. Collegoi l. Collegii — S. 82, Z. 18, st. oder doch l. aber doch — S. 90, Z. 12, st. Dispensation l. Disposition — S. 92, Z. 12 st. Ministerialien l. Ministerialen — S. 123, Z. 22 st. Infundation l. Infeudation — S. 131, Z. 10 st. Staatsbeamten l. Staatsanstalten — S. 172, Z. 14 st. die l. das — S. 176, Z. 5 st. nicht, l. indeß — S. 211, Note 5 st. Festmeier, l. Feßmeier. — S. 227, Note 1 st. Böhmer l. Behmer — S. 244, Z. 4 nach dem Worte „gemeine Beste" ist beizufügen: nicht — S. 303, st. Korg l. Koeg — S. 360, Z. 4 ist das Wort „adlichen" wegzustreichen — S. 435, Note 4 st. vor l. von — S. 462, Z. 3 st. dem l. den — S. 471, Note 4 st. funfzig l. dreissig — S. 498, Z. 17 st. Steuer l. Streuzehnten — S. 508, Note 6 st. Monat l. Moment — S. 519, Z. 2 nach dem Worte „entschieden" ist beizusetzen: werden — S. 549, lezte Note fehlt „§. 310." — S. 551, Z. 13 st. Substanz l. Subsistenz — S. 550, Note 1, Z. 7 nach dem Worte „Genuß" ist beizufügen: eines Grundstücks — S. 566, Z. 1 st. dienstbaren l. berechtigten Guts — S. 581, Z. 6 st. eigentlichen l. eigenthümlichen — S. 583, Z. 3 st. an l. auf — S. 583, Z. 2 st. Viehzucht l. Viehtrift — S. 587, Z. 9 st. nicht l. jedoch — S. 621, Z. 13 st. folgender l. fehlender — S. 641, Z. 14 st. Bämme l. Bäume — S. 650, Z. 20 st. 24 l. 14 — S. 654, Z. 12 st. Verkaufsrecht l. Vorkaufsrecht — S. 657, Z. 20 st. Kaufsumme l. Kaufsache — S. 664, Z. 5 st. Pfandungsvertrag l. Pfandnutzungsvertrag — S. 695, Note 2, Z. 3 st. Policeyrechts l. Privatrechts — S. 711, Z. 5 st. Teiche l. Deiche — S. 718, Z. 5 st. Versitzers l. Besitzers.


802.








Colour & Grey Control Chart
Danes Picta
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
Grey 1
Grey 2
Grey 3
Grey 4
Black